J. can. P. 580x Laacke

Das

Kirchen- und Pfarrwesen.

Von

Karl Laacke.

173 Gy

Das
Kirchen- und Pfarrwesen
der
evangelischen Kirche Preußens
in seinen
Rechtsverhältnissen.

Ein Handbuch
für
Behörden, Geistliche und Juristen.

Von
Karl Laacke.

Bernburg 1884.
Verlag von J. Bacmeister,
Hofbuchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Auf dem Gebiete des Kirchen- und Pfarrwesens, sowohl in betreff der äußeren Einrichtungen wie hinsichtlich der innern Arbeit desselben, haben sich besonders in dem letzten Jahrzehnt vielfache, zum Teil tiefeingreifende Veränderungen vollzogen. Gegenwärtig scheinen dieselben zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein.

Es dürfte hiernach eine Zusammenstellung derjenigen Gesetze und Verordnungen, durch welche die neuen Bestimmungen zur Durchführung gekommen sind, für alle, welche der Entwickelung des Kirchen- und Pfarrwesens der evangelischen Kirche Aufmerksamkeit widmen, von wesentlichem Interesse sein. Ältere Gesetze und Erlasse sind dem Werke eingefügt, teils weil dieselben noch gegenwärtig in voller Geltung sind, teils zur Vergleichung mit den neueren Bestimmungen und teils ihres historischen Interesses wegen.

Auf dem Lande ist in der Regel mit dem Schulamte des Lehrers auch ein Kirchenamt organisch verbunden. Der Lehrer ist dann zugleich entweder Kantor, Organist, Lektor oder Küster und Glöckner. Im letzten Jahrzehnt ist nun vielfach dahin petitioniert, daß die niederen Küstergeschäfte vom Lehramte getrennt werden mögen. Es ist deshalb dem Küsteramt rc. ein besonderer Abschnitt im Werke gewidmet worden, um sich über die verschiedenen Funktionen in diesen Ämtern nach ihrer rechtlichen Stellung genau zu orientieren.

Die vorliegende organisch zusammengefaßte Sammlung wird demnach den kirchlichen Verwaltungs-Behörden, Geistlichen, Kirchendienern und Juristen in allen wichtigeren Kirchenfragen ein unentbehrlicher Ratgeber sein.

Der Verfasser.

Sachliche Druckfehler.

(Vor dem Gebrauche des Werkes zu verbessern).

Seite	12	Zeile	22	von	unten	ist	zu lesen	statt	1855: 1835.
„	26	„	1	„	„	„	„	„	„ Wohlordnungen: Wahlordnungen.
Seite	140	Zeile	2	von	oben	ist	zu lesen	statt	317: § 317.
„	155	„	8	„	unten	„	„	„	„ Ordinaton: Ordination.
„	160	„	8	„	oben	„	„	„	„ 23. Mai: 24. Mai.
„	168	„	14	„	unten	„	„	„	„ 1874: 1876.
„	221	„	14	„	oben	„	„	„	„ gehör: gehört.
„	244	„	18	„	unten	„	„	„	„ werden: werden pflegen.
„	273	„	4	„	„	„	„	„	„ Teil II: Teil II, Tit. 11
„	324	„	22	„	oben	„	„	„	„ Abschluß: Abschoß.
„	336	„	18	„	„	„	„	„	, Turner: Türmer.
„	383	„	7	„	unten	„	„	„	„ S. 718: 667.
„	399	„	9	„	„	„	„	„	„ Ew.: Evang. D. —

Sonstige Druckfehler sind leicht zu berichtigen.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Abschnitt.

Von den geistlichen und Kirchen-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Das Pfarramt.

Seite

Dritter Abschnitt.

Anhang

Benutzt sind folgende Schriften:

Boche, der legale Pfarrer, Kantor, Küster und Organist.
Bäff, Kurhessisches Kirchenrecht.
Ehrhardt, der evangelische Geistliche und Volksschullehrer.
Keletke, Evangelisches Kirchen- und Pfarrecht.
Lilge, die evangelische Kirchenverfassung.
Das Centralblatt und andere Zeitschriften.

Erster Abschnitt.

Von den geistlichen und Kirchen-Behörden.

1. Einleitende Bestimmungen.

Im allgemeinen unterscheidet man die Central-Verwaltung (den ganzen Staat betreffend) von der Provinzial-Verwaltung (eine Provinz oder einen Teil derselben betreffend) und bedient sich demgemäß der Bezeichnungen: Central-Behörde und Provinzial-Behörde. Edikt vom 16. Dezember 1808.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung gebührt dem Könige als dem alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 44. Als seine unmittelbaren Organe stehen unter ihm und sind ihm verantwortlich, die Minister, die Räte der Krone. Sie üben ihr Amt kraft der ihnen vom König erteilten Vollmacht und in seinem Auftrage. In den Ministerien laufen die verschiedenen Behörden zusammen, welche sich über die Provinzen und innerhalb derselben über die Bezirke, Kreise, Ämter und Gemeinden verzweigen. Keinem Bürger und Unterthan ist versagt, sich an die höchste Instanz zu wenden, doch muß dies stufenweise geschehen und keine Behörde darf übergangen werden. Nur in rechtskräftig abgeurtelten Prozessen sollen weder der König noch die Minister mit Gesuchen behelligt werden. Verordnung vom 27. Oktober 1810.

Nach dem Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) bleibt die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet. In der Provinz Hannover bleiben die Landrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt. Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräte handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten. Zu den vorbehaltenen Angelegenheiten gehören u. a.: die Kirchen- und Schulsachen, sowie die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, welche den Regierungen verbleiben. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadt-

kreis Berlin an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident. Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Der König als erster protestantischer Fürst ist oberster Schutzherr der Kirche. Das Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn wird durch die von ihm eingesetzten Kirchenbehörden der verschiedenen Konfessionen geübt. Die Rechte des Staats über die Kirchengesellschaften sind einer Staatsbehörde, dem geistlichen Departement, anvertraut. Sie bestehen wesentlich in dem Recht der Oberaufsicht und der Genehmigung für bestimmte, dem Staate vorbehaltene Fälle. Die Verwaltung und Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte und Angelegenheiten der Religionsparteien gebührt deren Vorständen, den geistlichen Oberen. Diese sind für die katholischen Glaubensgenossen die Bischöfe; für die protestantischen: die Konsistorien. A. L.-R. II. 11. §§ 113. 114.

Kirchenhoheit ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staate, in seinem Unterschied von der Kirche, über die anerkannten christlichen Kirchen und andere Religionsgesellschaften zusteht. Der Staat hat die Pflicht, die aufgenommenen Kirchen und die übrigen Religionsgesellschaften bei ihrer Verfassung zu schützen und in ihrer rechtlichen Stellung zu erhalten; dieselben gegen Verunglimpfung, sowie gegen Herabwürdigung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche, und gegen die Störung ihres Gottesdienstes zu sichern und zu schützen (vergl. deutsches Strafgesetzbuch §§ 166, 167, 304, 131, 197, 232) und das Recht durch Staatsverordnungen die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, die Leichen- und Begräbnisanstalten (vergl. Strafgesetzbuch §§ 162, 220) in Schutz zu nehmen und andere kirchliche Anordnungen zu treffen, sowie das geistliche Amt und dessen Wirksamkeit zu schützen und die kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln auszustatten.

Aus dem ehemaligen Staatsrate hervorgegangen, durch Gesetz vom 8. April 1847 errichtet und durch Allerh. Erlaß vom 16. September 1867 auf die neuerworbenen Landesteile ausgedehnt, ist der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde.

Das Staats-Ministerium (Wilhelmstraße 74 in Berlin) wird gebildet aus der Gesamtheit der Minister, in welchem der Ministerpräsident den Vorsitz führt. Es beratet über allgemeine Gegenstände und über solche, wo die Verwaltungen ineinander greifen, mithin eine gemeinschaftliche Rücksprache erforderlich ist, sowie über alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen. Gesuche und Beschwerden werden an dasselbe nicht gerichtet; es sei denn in den ausdrücklich an das Staatsministerium gewiesenen Sachen, z. B. bei Amtsentsetzungen, unfreiwilligen Emeritierungen. Es versammelt sich wöchentlich zweimal. Demselben unmittelbar untergeordnet ist der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte und der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Allerh. Erlaß vom 23. Juni 1873 und Gesetz vom 12. Mai 1873, Kab.-Ordre vom 3. Juni 1814, Gesetz vom 21. Juli 1852. Die Minister werden vom Könige nach eigener freier Entschließung ohne den Vorschlag einer Behörde oder der Volksvertretung ernannt. Jeder Minister verfügt in seinem speciellen Departement auf seine Verantwortlichkeit, jedoch ist derselbe verbunden, die königliche

Genehmigung einzuholen, wenn es auf neue Gesetze oder Abänderung schon vorhandener Gesetze, Verfassungs- oder Verwaltungs-Normen ankommt. Kab.-Ordre vom 3. November 1817.

Die gegenwärtig bestehenden Ministerien sind:

1. Das Ministerium des königlichen Hauses, (Wilhelmstraße 73 in Berlin.)
2. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. (Wilhelmstr. 76.)
3. Das Finanzministerium. (Festungsgraben 1.)
4. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Unter den Linden 4 und Behrenstraße 71, N.W.)
5. Das Ministerium a) für Handel, Gewerbe und b) für öffentliche Arbeiten. (Wilhelmstr. 79.)
6. Das Ministerium des Innern. (Unter den Linden 73.)
7. Das Justizministerium. (Wilhelmstr. 65.)
8. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (Schützenstr. 26.)
9. Das Kriegsministerium. (Leipzigerstr. 5—7.)
10. Das Marineministerium. (Behrenstr. 72, Ecke der Wilhelmstr.)

2. Das Kultus-Ministerium.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gebildet durch Kab.-Ordre vom 3. November 1817 besteht aus 3 Abteilungen:

a) für die geistlichen Angelegenheiten;
b) für die Unterrichts-Angelegenheiten;
c) für die Medizinal-Angelegenheiten.

Das Kultusministerium hat alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Publikation vom 16. Dezember 1808 § 12 (cfr. All. Ordre vom 26. Januar 1849 [G.-S. S. 125] und vom 29. Juni 1850 [G.-S. S. 343] Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats). Die Kirchenangelegenheiten sind gemäß des Gesetzes vom 3. Juni 1876, vom 1. Oktober 1877 ab auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung, übergegangen.

Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, sind den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen. Die genannten Konsistorien sind aufgehoben. Gesetz vom 26. Juli 1880 § 25.

Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Allerh. Verordnung vom 9. September 1876. (Ges. S. S. 395.)

Art. 1. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 8);

2. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 10000 Mark übersteigt (Art. 24, Nr. 1.);
3. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Art. 24, Nr. 2);
4. bei der Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24, Nr. 5);
5. bei der Anlegung von Begräbnisplätzen (Art. 24, Nr. 6);
6. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24, Nr. 7);
7. in allen Fällen der Art. 24 und 27, (Absatz 1 a. a. O.), wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat geltend zu machen sind.

Art. 2. Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:
1. bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Ges. vom 3. Juni 1876, Art. 11 Abs. 2);
2. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24, Nr. 7);

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1, die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2, an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt

Art. 3. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:
1. in betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeauslagen (Art. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874);
2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5 des Ges. vom 25. Mai 1874);
3. in betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§ 23 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 und Art 8. des Ges. vom 25. Mai 1874);
4. in den Fällen der Art. 3. 4. 7. 17. Absatz 6 der Art. 24 u. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Art. I. u. II. dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27, Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Art. 4. Ob und welche Änderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23 des Ges. vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21 a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat.

Zur obersten kollegialischen Leitung aller inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche des Staats ist durch Allerh. Verordnung vom 29. Juni 1850 der Evangelische Ober-Kirchenrat bestellt. (Unter den Linden 4 und Köthenerstraße 38.)

Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. Allerh. Verordnung vom 5. September 1877 (Ges. S. S. 115).

Art. 1. Mit dem 1. Oktober 1877 geht die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Art. 2. In betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Ämterkirchenfonds bewendet es bis zu dem bevorstehenden Erlasse anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds bei der bisherigen Verwaltung.

Art. 3. Die Rechte des Staats in den Fällen des Art. 23, Nr. 1 bis einschließlich 6 des Ges. vom 3. Juni 1876 werden in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit sie bisher von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt sind, vom 1. Oktober 1877 ab durch den Polizei-Präsidenten ausgeübt.

Art. 4. Die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, insoweit solche bisher von dem Konsistorium geübt sind, geht mit dem 1. Oktober 1877 auf die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin über. Dem Konsistorium verbleibt jedoch die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufsrechte nach Maßgabe des § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Ges. S. S. 440), der §§ 21 und 32, Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Ges. S. S. 151 de 1874) und der Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges. S. S. 355).

Zum Geschäftskreise des Evangelischen Oberkirchenrats gehören nach dem Reglement vom 29. Juni 1850 die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten: 1) Die Aufsicht über den Gottesdienst und den kirchlichen Religions-Unterricht nach Maßgabe der zur Ausführung des Art. 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes; 2) die Anordnung kirchlicher Feste, die Einweihung von Kirchen und Einräumung von Kirchen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken; 3) die Beschwerden über die Besetzung niederer kirchlicher Ämter und die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte vorbehaltlich des Rechtsweges; 4) die Emeritierungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Ämter; 5) die Bestäti-

gung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niedern Kirchen-bedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist; 6) die Kirchenvisitationen.

In allen bezeichneten Angelegenheiten übt der Evangelische O.-K.-R. die Befugnis der höhern Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Sämtliche Anfertigungen ergehen unter der Firma des Evangelischen O.-K.-R. und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen. General-Verfügungen hat der Evangelische O.-K.-R. im Konzept und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Kenntnisnahme vorzulegen. G.-S. S. 344 de 1850.

Zum gemeinschaftlichen Ressort des Kultus-Ministeriums und des Evangelischen O.-K.-R. gehören: 1. die Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1850 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Instituten sich ergebenden Überschüsse handelt; 2. die nach derselben Verordnung § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen mit den Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also die Veränderungen bestehender oder die Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, und die Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke; 3. die Anstellung oder Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, die Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie die Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg; 4. der Antrag auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche; 5. die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats; 6. die Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche; 7. die Bestimmungen bez. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminaren und höhern Schulen zu gebrauchenden Religionsbücher; 8. die Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrer-Seminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntnis handelt, worüber dem Evangelischen O.-K.-R. die gutachtliche Äußerung vorbehalten ist; 9. die Besetzung der geistlichen Ratsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist; 10. die Leitung des kirchlichen Kollektenwesens und 11. die Aufsicht über die Domkirche und das Domkandidatenstift in Berlin. G. S. 1850. S. 346. Organe des Evangelischen Oberkirchenrats sind: die Konsistorien, Generalsuperintendenten, (Bischöfe), Superintendenten (Pröbste, Dekane, Metropolitane) und Synoden.

4. Die Provinzial-Konsistorien.

Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in der Provinz zu besorgen. — Sämtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privat-Erziehungs- und Unterrichts-

Anstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierung und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schul-Kommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die neuere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu. G.-S. 1817 S. 237.

Die Ressort-Verhältnisse dieser, alle Interna des evangelischen Kirchenwesens wahrnehmenden Behörde stellt die Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440) und der Ministerial-Erlaß vom 1. Oktober 1847 fest.

Für die Stadt Berlin vertritt das Königliche Konsistorium in Kirchensachen der Externa zugleich die Stelle der Königl. Regierung. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten. Gesetz über die Organisation der allg. Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291).

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen belegte Ressort von Einfluß oder ihnen sonst zu wissen nötig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nötigen Aufträge den geistlichen und Schulräten oder den Superintendenten, welche überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts der Regel nach bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräte sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben. Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besondere Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen. G.-S 1817 S. 237.

Die Mitglieder der Konsistorien stehen im Rang der wirklichen Regierungsräte. Verordn. 7. Febr. 1817. (G.-S. S. 61 § 5.)

Zum Wirkungskreise der Konsistorien gehört: Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden; Aufsicht über bereits bestehende; Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, über den kirchlichen Religionsunterricht, Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern, Kirchengesang; Bildung liturgischer Chöre und über Gesangbücher; Aufsicht und Fürsorge für die Bildung des geistlichen Standes; Bestätigung der berufenen Geistlichen bei Stellen Privatpatronats; Berufung zu geistlichen Stellen königlichen Patronats; Einleitung zur Besetzung von Superintendenturstellen; Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt; Aufsicht und Disciplin über die evangelischen Geistlichen, in Beziehung auf geistliche Amtsführung, Leben und Wandel; Urlaubserteilung an Geistliche; Erteilung der Heirats-Konsense für Geistliche; Bewilligung von Unterstützungen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche; Antrag auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche und bei Feiern von Amtsjubiläen; Festsetzung von Emeritierungen, Amtssuspension und Stellvertretung, Dauer des Sterbequartals

und der Gnadenzeit; Anstellung von Hilfsgeistlichen; Entscheidung auf Beschwerden über pfarramtliche Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot, Trauungen, Konfirmation u. s. w.; Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen; Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben. Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten. Genehmigung zur Benutzung von Kirchen und anderen dem Gottesdienste gewidmeter Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, sowie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w. Wegen Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und der Lokalpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden; Anordnung kirchlicher Feste. Finden außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude statt, so bedarf es hierzu der ortspolizeilichen Genehmigung oder der Regierung. Einweihung von Kirchhöfen, Kirchen und andern zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, soweit solche üblich ist. Erteilung aller Art von kirchlichen Dispensationen. Anordnung von Kirchenvisitationen und Erteilung der Visitatationsbescheide. Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive. Erstreckt sich die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände, so sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen und hat die Regierung das Weitere danach zu befinden. Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Beteiligten zustehenden Rechtsweges u. s. w. Min.-Erlaß vom 1. Okt. 1847 (M. Bl. S. 278); Allerh. Ordre vom 29. März 1837 (G.-S. S. 70); Verordn. vom 27. Juni 1875. (G.-S. S. 440). —

Der Natur der Sache entspricht es, daß, wo zwei Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben gemeinschaftlich geübt werden. Wenn daher die Regierungen über Schullehrer und das Konsistorium über weltliche Kirchenbediente zu befinden hat, so wird da, wo beide Ämter kombiniert sind, die Kognition nach allgemeinen Grundsätzen von beiden gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden dürfen. Dasselbe folgt auch aus den Vorschriften der Allerh. Verord. vom 27. Juni 1845. — Min.-Erlaß vom 6. August 1864. (Min-Bl. S. 230.)

Bei Besetzung solcher Stellen, bei welchen ein kirchliches Amt und ein Schulamt mit einander vereinigt sind, ist als Grundsatz festzuhalten, daß beide Behörden, die kirchliche und Unterrichtsbehörde, einander gleichberechtigt zu erachten sind und jede für ihren Ressort selbständig steht. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen in concreto, werden beide Behörden leicht zu einer Verständigung darüber gelangen können, welcher von beiden bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu über-

lassen sein wird; ist zu einem Einverständnis nicht zu gelangen, so ist hierüber zu berichten. Min.-Reskr. 12. Juni 1852.

Gesamtkonsistorium in Hessen. Min.-Bescheid, Berlin, 13. Aug. 1873 Die bisherige Einrichtung der drei getrennten Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau beruhte auf der kurfürstlichen Verordnung vom 29. Juni 1821, und bei ihrer Konstituierung war lediglich die damalige Provinzial-Einteilung des Kurfürstentums, nicht aber die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse maßgebend, indem der § 65 l. c. bestimmte, daß ein evangelisches Konsistorium in jeder Provinz bestehen solle, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Konsistorien zu Kassel und Hanau fortdauern würden. Demgemäß waren den drei Konsistorien nicht nur die Gemeinden eines bestimmten Bekenntnisses, sondern alle Kirchengemeinden der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse ihres Bezirkes unterstellt, und ebenso sind diese Behörden ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe gemäß (und es gilt dies insbesondere auch für das niederhessische Konsistorium in Kassel) mit Mitgliedern reformierten und lutherischen Bekenntnisses besetzt gewesen, welche gemeinsam alle Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Amtsbezirks ohne Rücksicht auf das Sonderbekenntnis bearbeiteten. Die Behauptung der Immediatvorstellung, daß die bisher bestandenen drei Provinzialkonsistorien einzel-kirchliche gewesen und als organische Schöpfungen des Bekenntnisses und der Kirchenordnungen zu betrachten seien, entbehrt hiernach jeder thatsächlichen und rechtlichen Begründung. Die Beschwerden über die auf gesetz- und rechtmäßige Weise verordnete Zusammenlegung der bisher bestandenen drei Konsistorien zu einer Behörde müssen aber um so mehr als grundlos angesehen werden, als der Allerh. Erlaß vom 13. Juni 1868 (G. S. S. 583), auf welchem die Vereinigung beruht, ausdrücklich es als die Aufgabe des Gesamtkonsistoriums bezeichnet, das Recht der verschiedenen Konfessionen und der in einem Teile des Landes befindlichen Union, so wie die auf dem Grunde dieses Rechtes ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen, und derselbe Allerh. Erlaß zur Sicherung dieser Rechte der einzelnen Konfessionen die Anordnung getroffen hat, daß in solchen Sachen, welche das Bekenntnis unmittelbar berühren, die konfessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder der betreffenden Konfession zu entscheiden sei. Während daher durch die Zusammenlegung der drei Konsistorien zu einem Gesamtkonsistorium der Bekenntnisstand nirgends geändert worden, ist im Gegenteil den Rechten der einzelnen Konfessionen eine neue Garantie durch Einführung der itio in partes gegeben, welche bei den bisherigen Konsistorien nicht bestand; eine Maßregel, die, unter staatsgesetzlicher Sanktion von dem Allerhöchsten Träger des Kirchenregiments erlassen, nur eine Veränderung in der Organisation der kirchenregimentlichen Behörden zum Gegenstande hat und den Bekenntnisstand der hessischen Kirchen nicht allein nicht berührt, sondern derselben vielmehr von neuem Schutz und Pflege verheißt.

5. Die Bezirks-Regierungen.

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1880 ist die Regierungsabteilung des Innern aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das genannte Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von den

Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet. § 2 der Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817 und Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. (Ges.-S. 1825 S. 6.)

Zum Ressort der Provinzial-Regierungen, Abteilung für Kirch- und Schulwesen, gehört die Regulierung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen; die Aufsicht über die Kirchenbücher; die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen, Institute; die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse. Auch haben die Regierungen in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugnis, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Verordn. 27. Juni 1845. Zu den kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen 2c.

Die Regierung hat die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, sowie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr. Ihr gebührt die Autorisation zu Prozessen für kirchliche Vermögensverhältnisse; die Genehmigung von Vergleichen, von Vermietungen und Verpachtungen der Grundstücke, von Verteilung der Kirchensitze; die Genehmigung zur Ausleihung und zur Aufnahme von Darlehnen zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken; zur Annahme von Geschenken 2c.; die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen; die executorische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben; die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle. G.-S. 1826, 1836, 1837, 1845, 1808.

Ihr ist übertragen die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekten, ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, falls solche nicht dem Konsistorium übertragen ist; die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubserteilung für selbige; die Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung; die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen und Schulen; Parochieen zusammenzulegen und zu teilen; die gesamte Verwaltung, Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens; die Regulierung des Stolwesens und Schulgeldes u. s. w. Instruktion vom 23. Oktober 1817. G.-S. S. 148.

6 Die General-Superintendenten.

Die General-Superintendenten haben als geistliche Vorgesetzte der Superintendentursprengel neben den Provinzial-Konsistorien und den Regierungs-Abteilungen für das Kirchen und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf

sie einzuwirken. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind als Mitglieder der Konsistorien den geistlichen Provinzial-Behörden beigeordnet und stehen unter den obersten kirchlichen Behörden als Organe der geistlichen Obern. Ihr Augenmerk haben sie zu richten auf die Lehrart der Geistlichen, den öffentlichen Gottesdienst, den herrschenden kirchlichen Geist der Gemeinden, auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für kirchliche Zwecke bei den einzelnen kirchlichen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel, anf die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als Vorbereitungsanstalten für die Kirche, auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höheren Bürgerschulen, den Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben u. s. w. An Orten, wo Geistliche eine Spezial-Superintendentur verwalten, liegt ihnen das Geschäft der Kirchenvisitation ob; auch können sie in allen Parochieen einer Diöcese Kirchen- und Schulvisitationen vornehmen oder den Visitationen der Spezial-Superintendenten beiwohnen. Sie haben neuernannte Superintendenten in ihre Ephoral-Ämter einzuführen und sind der erste geistliche Vorgesetzte in der Provinz und beständiger Kommissarius des Konsistoriums. Sie haben den Rang der Räte zweiter Klasse. All. Kab.-Ordre vom 7. Februar 1829, 29. August 1829 und 3. Dezember 1832. (v. Kamptz Annalen XIII. Band S. 277).

7. Die Superintendenten.

Die nächste Behörde des evangelischen Geistlichen ist sein ihm vorgesetzter Superintendent. Derselbe ist der Geschäftsträger der geistlichen Oberbehörde und hat die Aufsicht zu führen über die Kirchen, kirchlichen Gemeinden, Schulen, Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, sowie die Kandidaten des Predigt- und Schulamts in der ihm anvertrauten Diöcese. Er hat die an ihn aus den Landeskollegien ergangenen Reskripte und Befehle den Predigern und Schullehrern, auch Kirchenvorstehern, welche sie angehen, zu communicieren, dieselben, wo es nötig ist, mit Anmerkungen, Erläuterungen, Ratschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, und darauf zn sehen, daß die darin oder sonst in andern Gesetzen enthaltenen kirchlichen und Schulverordnungen befolgt werden. Alle Eingaben der Prediger und Kirchenbedienten hat er an die höheren Landeskollegien einzureichen und mit einem Präsentationsbericht oder einem Marginalgutachten zu begleiten. Auch liegt ihm ob, die vorgeschriebenen verschiedenen Tabellen, Listen und Nachweisungen höheren Orts einzureichen.

Bei Erledigung von Pfarrkirchen-, Küster- und Schulstellen hat er dies an die Behörde zu berichten und zugleich eine Designation der Einkünfte der erledigten Stelle beizufügen. Dasselbe findet statt, wenn ein Kirchenbeamter sein Amt niederlegen will oder einen Adjunktus verlangt oder emeritiert wird. Während der Vakanz ordnet er einstweilige Verwaltung des Amts nach der Ortsobservanz und den Landesgesetzen an. Auch hat er den neuen Pfarrer in sein Amt einzuführen. Ihm liegt ob für die Sicherung der Inventarienstücke, der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs Veranstaltungen zu treffen.

Als Vorsteher des Kirchenwesens ist er die erste Instanz, der Ratgeber und Beistand der Kirchendiener, sowie der Gemeinde, sobald dieselben seine Entscheidung, Rat, Beistand und Vermittelung suchen. Als

Aufseher des Kirchenwesens hat er die Aufsicht zu führen über die Kirchen, in Absicht ihrer Gebäude, ihres Vermögens, ihrer Rechnungen, ihres Inventariums, ihrer Einkünfte, ihrer Grundstücke und der Verpachtung oder Administrierung, über den Zustand der Kirchengemeinde in Absicht ihrer Religiösität und Sittlichkeit, sowie des äußern Wohlstandes; über die Kirchendiener in Absicht ihrer Geschicklichkeit und Amtstüchtigkeit, ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels. Auch hat er die Kirchenvisitationen zu halten.

Als Kreis-Schulinspektor, wenn ihm dies Amt übertragen ist, hat er die Aufsicht über das Schulwesen und die betreffenden Schullehrer seines Kreises oder Bezirks. Er muß daher die Elementarschulen nach Vorschrift der Behörden organisieren, über die Lehrer und zwar über deren Geschicklichkeit, Amtsführung und Lebenswandel Aufsicht führen, auf Fortbildung der Lehrer durch Konferenzen ꝛc. hinwirken, die Schuldirektionen, -Kommissionen und -Vorstände beobachten, zur Wahrnehmung ihrer Pflichten anhalten und ihr Ansehen aufrecht erhalten; die Schulkassen-Rechnungen ꝛc. jährlich revidieren, monieren und dem Rechnungsführer Decharge erteilen und der Behörde einreichen, auch Schulvisitationen abhalten. Desgleichen muß er die Privat- und Erziehungs-Anstalten beaufsichtigen und von der Tüchtigkeit der Lehrer und Lehrerinnen unterrichtet sein und darüber wachen, daß die gesetzliche Ordnung in diesen Schulen gehandhabt werde. Für alle seine Geschäfte hat er die ihm zustehenden Gebühren, Diäten und Fuhrkosten zu beziehen. Verordn. vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163); vom 21. April 1832. (G.-S. S. 138); Min.-Reskr. 24. Juli 1863 (C. Bl. S. 425 ff.) Schulaufsichts-Gesetz vom 11. März 1872.

Der Geschäftskreis der Superintendenten ist durch allgemeine Instruktionen und besondere Verfügungen bestimmt. cfr. Kirchenvisitations-Ordnung vom 16. März 1830 und Rheinisch-Westfälische Gemeide-Kirchenordnung vom 5. März 1855.

Das Allg. Landrecht enthält Teil II. Tit. 11 folgende Bestimmungen: § 150. Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen und Kirchen. § 151. Sie stehen unter der Direktion der Konsistorien und werden von denselben unter Genehmigung des Staats ausgewählt und bestellt. § 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen. § 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig. § 154. Besonders müssen die Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen, dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung einziehen und davon sowohl als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgesetzten Obern treulich berichten. § 155. Zu entscheidenden Verfügungen, sowie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Der Superintendent ist eine öffentliche Behörde, besitzt als solche ein Amtssiegel. Min.-Reskr. 2. Januar 1817. (v. Kamptz Ann. Bd. 1 S. 127).

Bei feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen und bei gemeinschaftlichen Geschäften, haben die geistlichen Räte in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräten, die Pfarrer mit den Stadträten, Domänen- und

Justizbeamten, gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vortritt. Allerh. Ordre vom 27. Mai 1816.

Die Superintendenten gelten überall, auch wo sie nicht eigentliche Mitglieder der Schulkommission sind, als geistliche Kommissarien der Regierung und als geistliche Kreisbehörde. (Amtsbl. Verf. de 1812 S. 80 Potsdam.)

Die Superintendenten sind von der Haltung eines Exemplars des Amtsblattes gegen Bezahlung entbunden. Allerh. Erlaß 31. Jan. 1834. Min. Cirk. Reskr. 19. Febr. 1834. (Kletke, Kirchen- und Pfarrecht) Die behördlichen Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten veröffentlicht das Konsistorium in den „Amtlichen Mitteilungen".

Dem Superintendenten gebührt nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1846 das Prädikat: „Hochwürden" (Cirk. Verf. vom 1. Juli 1846); dem Superintendatur-Verweser kommt nur das Prädikat: „Hochehrwürden" zu. Cirk. Resk. 13. März 1847. Die Bischöfe haben den Rang der Ober-Präsidenten und es soll ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger" beigelegt werden. Min. Reskr. 9. Febr. 1816.

Der Superintendent ist befugt Dispensationen von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation, insbesondere vom Alter in Bezug auf das laufende Jahr zu erteilen. Min. Reskr. 14. Aug. 1848 (Min. Bl. S. 268); sowie gewisse Kultus- und andere Akte, wie Einweihung von Kirchhöfen und Kirchen (je nach der Observanz) zu vollziehen. Kons. Erlaß der Prov. Preußen 19. Nov. 1858. (Amtl. Mitteil. Nr. 212).

Jeder Superintendent ist verpflichtet, die sämtlichen Kirchen und Schulen seiner Diöces in 3 Jahren einmal zu visitieren und sich hierbei so einzurichten, daß jährlich der dritte Teil derselben an die Reihe komme. Min. Reskr. 1830; cfr. Cirk. Reskr. 1. Okt. 1851 (Min. Bl. S. 218.) Visitations-Ordn. vom 18. Aug. 1864.

Die Kirchen- und Schulvisitationen werden durch die Superintendenten 14 Tage vorher angezeigt, doch bleibt es dem Superintendent unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Lehrers bei ihm eingegangen sind, oder sonst eingetretene Umstände im Kirchen- und Schulwesen es nötig machen sollten, auch zu jeder Zeit unerwartet in seinem Sprengel eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen. Die Protokolle müssen, wenn nicht besondere Umstände ein anderes anraten, von den zugezogenen Interessenten, besonders aber dann, wenn Tatsachen, die ein ferneres Einschreiten der geistlichen Behörden notwendig machen, oder gegebene Zusagen und getroffene Ausgleichungen von Differenzen darin aufgenommen werden, unterschrieben werden. Min. Reskr. 9. Febr. 1830. (Visit.-Ordn. vom 9. Mai 1838.)

In der Kurmark haben die Gemeinden die Verpflichtung, den Inspektor, (Superintendenten) welcher die jährlichen Kirchenvisitationen verrichten will, mit Vorspann oder einem Wagen, wie er ihn nötig hat, abzuholen und an den Ort, wo die Visitation gehalten werden soll, zu bringen. Reglement vom 6. Mai 1715. (Rabe, die Provinzialrechte I. 422.)

Die dem Superintendenten in der Kurmark nach dem Regl. vom 6. Mai 1715 aus den Kirchen-Ärarien zu zahlende Visitationsgebühr beträgt 2 Thaler für die Visitation einer Mutterkirche, 1 Thaler für die

einer Filialkirche. Sind an einem Tage mehr als zwei Filialkirchen, oder mehr als eine Mutterkirche visitiert worden, so findet eine Ermäßigung der Gebühren dahin statt, daß dieselben im Ganzen 2 Thaler für den Tag nicht übersteigen. Kab.-Ordre 7. Jan. 1839. (Kam. Zeit. V. 424.)

Nach dem Magdeburgischen Provinzialrecht muß die Gemeinde dem visitierenden Kirchen-Obern das Fuhrwerk zur Hin- und Rückreise gestellen. Die Gebühren desselben sind aus der Kirchenkasse zu berichtigen. (Kirchen-Ordn. 9. Mai 1739 §§ 2 u. 5.) Die Gebühren aber werden, gleichwie die für andre amtliche Handlungen, nach der Gebührentaxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen vom 21. April 1832 (G.-S. S. 129) liquidiert.

Die Gebühren der Superintendenten betragen 1. für Kirchen- und Schulvisitation 6 Mk.; 2. besondere Visitation 3 Mk., Fuhrkosten inkl. Wagenmiete à Meile 2 M. für die Hin- und Rückreise; 3. bei Erledigung einer Küster- und Lehrerstelle und Anstellung des neuen Lehrers 6—18 Mk.; 4. Ausleihung eines Kapitals bis 300 Mk. 1,50 Mk., über 300 Mk. 3 Mk.; 5. Durchsicht und Prüfung der Verhandlungen bei Verpachtung von Grundstücken der Kirchen und Schulen bis 150 Mk. Pacht 1 M.; bis 300 Mk. 2 Mk.; über 300 Mk. 3 Mk. — Kab.-Ordre 21. April 1832. (G.-S. S. 138.)

Der Superintendent ist bei den Visitationen landesherrlicher Kommissarius. Reg. Verf. Potsdam, 19. Jan. 1811.

Der Superintendent erhält bei Dienstreisen 7,50 Mk. Tagegelder und 3 Mk. Fuhrkosten auf die Meile. Allerh. Erlaß 10. Juni 1848. (G.-S. S. 152.)

Bei der Kirchenvisitation findet eine Prüfung der Konfirmanden und der Konfirmaten in Absicht der von ihnen erlangten Religionskenntnisse statt. — Nach dem Gottesdienste hat der Prediger mit der Schuljugend und den Konfirmanden über ein Katechismusstück, das ihm vorgelegt wird, eine katechetische Unterredung anzustellen. Der Superintendent hat auf Gehalt und Erbaulichkeit der Predigt, Kirchengesang und Orgelspiel zu achten. — Bei Beschwerden über die sittliche und amtliche Führung des Pfarrers oder eines andern Kirchenbeamten müssen, nach Entfernung des Beklagten, die Klagepunkte bündig niedergeschrieben, sodann dem Beklagten zur Verantwortung vorgelegt und endlich mit dem Urteil des Superintendenten dem Visitationsbericht beigefügt werden. — Die Visitation erstreckt sich auf 1. Kirchengebäude, Pfarrgebäude, Kantor- und Küsterwohnung, Armen- und Waisenhäuser; Stiftungen der Witwen und Waisen, der Pfarrer und übrigen Kirchenbeamten; Gottesäcker in der Gemeinde ꝛc. — 2. auf kirchliche Personen; Bestätigung und Einführung von Kirchenvorstehern, Lebenswandel, Amtsführung der Kantoren, Organisten, Küster und des Pfarrers ꝛc. — 3. auf das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der Gemeinde; öffentlichen Gottesdienst; häusliche Andachten; Feier des heiligen Abendmahls, Taufe, Jugendunterricht und Schulzucht; Kinderzucht in der Gemeinde; Trauung, Beerdigungen, Gesangbuch ꝛc. — 4. Bei jeder Kirchenvisitation ist über das Einkommen des Pfarrers, Kantors und der übrigen Kirchenbeamten, Umfang des Kirchspiels, Rechte und Pflichten des Patrons ꝛc. speciell zu berichten. — Kirchen-Visitationsordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen vom 9. Mai 1838; genehmigt durch Reskr. vom 21. Okt. 1838.

Die Kirchenvisitationen liegen den Superintendenten als Bevollmächtigte der kirchlichen Landesbehörden innerhalb des Kirchensprengels, welchem jeder von ihnen vorsteht, ob. — Bei der Predigt hat der Superintendent auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußern Vortrag der Geistlichen und bei dem liturgischen Teil auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die Würde in der Behandlung, sowie auf den Kirchengesang und das Orgelspiel zu achten. — Über den äußern Zustand der Kirchenanstalten ist mit dem deshalb zu versammelnden Kirchen-Kollegio resp. Gemeinde-Kirchenrat, dem Ortsschulzen und Gerichtspersonen, sofern diese der evangelischen Kirche zugehören, zu verhandeln; und zwar: 1. in Ansehung der Rechte der Parochie; 2. in Ansehung der Kirchenbeamten, ob ihr Einkommen auch mit den Vokationen und Matrikeln übereinstimmt; bei Unordnungen und Beschwerden sind sogleich an Ort und Stelle vom Superintendenten die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen; 2c. — Vom Charakter der Volkslustbarkeiten, den Sitten bei Hochzeits- und Kindtaufsgelagen, den Gebräuchen bei Leichenbestattungen 2c. ist Kenntnis zu nehmen.*) — Etwaige Beschwerden gegen den Geistlichen oder einen andern Kirchenbeamten sind vom Kirchenkollegio dem Kommissarius in der Konferenz mitzuteilen, wobei der Beklagte, nach Bewandnis der Verhältnisse, nicht zugegen sein darf, und der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen. — Von den Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen; 2c. Kirchenvisitations-Ordnung für die Provinz Schlesien und Ober-Lausitz vom 6. April 1859.

Die Visitation derjenigen Kirchen, an welchen der Superintendent selbst Pfarrer ist, liegt dem General-Superintendent ob. — In jeder Kirchengemeinde (mater und filia) ist wo möglich bei der Visitation ein vollständiger Hauptgottesdienst zu halten. — Die Visitation wird in der Regel mit ihrem gottesdienstlichen Teil auf einen Sonntag fallen und der Superintendent wird trachten, einem ihm dazu geeignet erscheinenden Geistlichen der Diöcese als seinen Gehilfen zu der Visitation beizuziehen. — In denjenigen Filialkirchen, in welchen abwechselnd der Küster eine Predigt abliest, ist auch bei der Visitation diese Vorlesung an die Stelle der Predigt zu setzen, um dem Visitator Gelegenheit zum Urteil über die Predigtsammlung, welche dazu gebraucht wird, und die richtige und würdige Art des Ablesens, sowie zur Anordnung nötiger Abhilfe bei unbefriedigendem Lesen zu verschaffen. — In einer Schlußkonferenz mit dem Gemeinde-Kirchenrat und Patron sind die Ergebnisse der Visitation zur Besprechung zu bringen. Auch dem Visitator vorgetragene Beschwerden gegen den Geistlichen oder die Kirchenbeamten sind nach seinem Ermessen hier zu verhandeln, jedoch in Abwesenheit des Beteiligten. — Nach geschehener Visitation in der ganzen Parochie hat der Visitator mit dem Pfarrer allein eine Unterredung zu halten über die Zustände der Gemeinde, Heilighaltung der Sonn- und Festtage,

---

*) Das Werfen mit Töpfen oder anderem Geschirr an Polterabenden ist nach § 360, Nr. 11 des Str.-Ges.-B. strafbar. Reg.-Verf. Merseburg, 22. Januar 1834. (A.-Bl. S. 25.) Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. § 10 der Verordnung vom 11. März 1850.

über sein persönliches, religiöses, wissenschaftliches, geselliges und Familienleben und Verwaltung des Amtes und ihm in offener brüderlicher Weise darüber Anerkennung oder Tadel auszudrücken. Mit dieser Besprechung ist die Durchsicht der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs und der Lagerbücher verbunden. Die Hindernisse, die der gesegneten Amtsführung im Wege stehen, sind anzugeben. — Über die gehaltene Visitation ist binnen 6 Wochen an die vorgesetzte Behörde zu berichten und sind die aufgenommenen Protokolle einzureichen. Der Bericht hat sich zu erstrecken: 1. über die Geistlichen und kirchlichen Beamten hinsichtlich ihrer Qualifikation und Leistungen; 2. über gottesdienstliche Einrichtungen und ihre Behandlung; 3. über den sittlichen und kirchlichen Charakter der einzelnen Gemeinden; 4. über Führung der Kirchenbücher und der Duplikate; 5. über Pfarr- und Kirchen-Registratur und Inventarium, etwaige Führung einer Chronik der Parochie; 6. über Kirchen- und Schulrechnungen und das Vermögen beider Institute; 7. über Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, ihre Benutzung durch den Nießbraucher allein zu den bestimmungsmäßigen Zwecken, ihren baulichen und wohnlichen Zustand, ihre Instandsetzung, soweit sie dem Nießbraucher obliegt, ihre Versicherung gegen Feuersgefahr; 8. über die Begräbnisplätze, ob sie für die Gemeinde ausreichen, sicher und anständig verwahrt, würdig und gut gehalten und ob die Gräber in vorschriftsmäßiger Reihenfolge angelegt sind; 9. über streitige, äußere Rechte in der Parochie und deren festere Begründung; 10. über das Einkommen der Geistlichen und Kirchenbeamten, ob es mit der Matrikel übereinstimmt, unverkürzt an dieselbe bezahlt wird u. s. w.

Für die Special-Kirchenvisitation handelt es sich im einzelnen von der Stellung des Patrons, der Gemeinde-Kirchenräte, der Küster und Lehrer zum kirchlichen Leben; von den Leistungen und Wirkungen des Pfarrers als Seelsorger; von den Arbeiten und Erfolgen des Gemeinde-Kirchenrats, der Amtstüchtigkeit des Küsters, Predigt-Vorlesers, Kantors, Lehrers, dem Läuten der Betglocken, vom Verhalten der Gemeinde beim Gottesdienst, ob der Choral gut gesungen wird, ob sie an den Responsorien sich beteiligt, welche Postille bei den Lesegottesdiensten gebraucht wird, und wie dieselben besucht sind, wie es mit dem Kirchenbesuch der Schulkinder und seiner Überwachung steht, welche Erbauungsstunden in der Gemeinde stattfinden, ob an kirchlichen Katechisationen auch Erwachsene sich beteiligen, was sonst für die ledige Jugend geschieht, von dem theologischen Studium des Pfarrers, der Art des Einkommens und ob der Pfarrer Landwirtschaft treibt. —

Beachtung verdient in betreff der Taufe die Anmeldung der Taufpaten, die Abweisung ungeeigneter Personen, der Kirchgang der Wöchnerin, die seelsorgerische Behandlung unehelicher Mütter; der Religionsunterricht der Schule; die Einsegnung der Konfirmanden; die persönliche Anmeldung zum heiligen Abendmahl, die Behandlung der Beichte, die Führung eines namentlichen Kommunikanten-Registers, die Zahl der Privat-Kommunionen, das Verfahren mit Abendmahls-Verächtern; die Ehe, die Trauung gemischter Ehen, die Erziehung der Kinder aus solchen, das Verhalten zu Civil-Ehen, die Zucht gegen deflorirte Bräute, die Sühnversuche und Ehescheidungen; die Beerdigung (stille oder kirchliche?) die Versagung kirchlichen Begräb-

nisses, die Beseitigung übler Gebräuche bei Beerdigungen (Leichenschmäuse); die Entheiligung des Sonntags durch Arbeit und Lustbarkeit; das häusliche Gebet (Tisch-, Morgen- und Abendgebet), die Versorgung der Familien, der Konfirmanden; das Dasein von Konventikeln, Separatisten, ihre Stellung zur Gemeinde, die Teilnahme an den Missionen, der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, die thätige Liebe bei kirchlichen Kollekten; die Kindererziehung, die Sorge für verwahrloste, blinde, taubstumme Kinder; die Konferenzen mit Vormündern und Waisenräten und ihr Erfolg; die geistliche Arbeit an Gefangenen und entlassenen Sträflingen, das Leben und die Behandlung des Gesindes; sittliche Schäden der Gemeinde: Trunksucht, Konkubinate, Prostitution, Spinnstuben, Tanz, Diebstähle und größere Verbrechen. — Kirchen-Visitations-Ordnung für die Provinz Brandenburg vom 18. August 1864.*)

Zweck der General-Kirchen-Visitation ist Kräftigung und Befestigung des evangelischen Glaubens-Bekenntnisses und möglichste Stärkung und Herstellung alt evangelischer Sitte in der Gemeinde; Ermittelung und Abstellung von Mißständen und genaue Erkundigung des gesamten geistlichen Zustandes der Gemeinde und derer, die an ihnen arbeiten. Die Visitation findet nach Kirchkreisen statt. — Stellt sich gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten der Beweis eines durch ihn gegebenen groben Ärgernisses in der Gemeinde heraus, so ist der Vorsitzende der Kommission befugt, nach Anhörung der übrigen Visitatoren dem beteiligten Geistlichen oder Kirchenbeamten die Fortführung seiner amtlichen Funktion auf der Stelle zu untersagen und ist darüber an die vorgesetzte Behörde weiter zu berichten. — Instruktion des Evang. Oberkirchenrats über General-Kirchen-Visitationen in den 6 östlichen Provinzen vom 18. Febr. 1854.

---

*) Katecheten bei Kirchenvisitationen. Das „Amtliche Kirchenblatt" bringt folgende Verfügung der bischöflichen Behörde, die Katechisation bei den Kirchenvisitationen betreffend: „Aus Veranlassung einer Kirchenvisitation, bei welcher die Schüler der Parochie zu der vorschriftsmäßigen Katechisation deshalb nicht erschienen waren, weil unterlassen worden war, bei dem Kreisschulinspektor einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, hat die königl. Regierung zu Danzig an den betreffenden Pfarrer folgende Verfügung erlassen: — „Danzig, 28. Juni 1882. Auf die Anfrage vom 16. d. Mts. erwidern wir, daß unsere Zirkular-Verfügung vom 20. März 1875, letztes Alinea, folgendes vorschreibt: „„IV. Der Ort, wo die Leitung des Religionsunterrichtes zu erfolgen hat. Im diesseitigen Bezirk besteht von alters her der Gebrauch, daß die Superintendenten und Dekane, die Schullehrer und die Schulkinder behufs Prüfung in der Religion bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in der Kirche selbst versammeln. Es ist wünschenswert, daß diese schöne Sitte, welche das schöne Band zwischen Gemeinde und Schule stärkt, fortbestehe, und wird ihre Aufrechterhaltung auf richtigem Wege auch wohl stets zu erzielen sein. Dieselbe darf indes nicht störend in die Schulhaltung eingreifen, ebensowenig die Anwesenheit der Beteiligten durch die Schulverwaltung erzwungen werden. Wir weisen die königlichen Kreisschulinspektoren und Schuldeputationen an, auf rechtzeitige Requisition des Superintendenten resp. Dekans für den jährlichen Visitationstag den betreffenden Kirchspielen bezw. Schulen einen schulfreien Tag zu gewähren, an welchem die Konfirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres, sowie die übrigen schulpflichtigen Kinder an der Visitation teilnehmen können."" Die betreffenden Schüler konnten daher zu dort abgehaltener Kirchenvisitation nicht gestellt werden, da Sie es unterlassen haben, rechtzeitig bei dem Kreisschulinspektor einen darauf bezüglichen Antrag einzubringen. Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, gez. Zimmermann. — Indem wir diese Verfügung dem Diöcesanklerus hierdurch zur Kenntnis bringen, veranlassen wir die bischöflichen Kommissare und Dechanten, bei ihren jährlichen Kirchen-

8. Die Synoden.

In sämtlichen Diöcesen der Provinzen sind regelmäßige Kreissynoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden zu fördern und zu vertreten. Die Kreissynode besteht aus dem Superintendenten und den Geistlichen der Diöcese und aus je einem, von dem Gemeindekirchenrat auf 3 Jahre gewählten im Amte stehenden Gemeindeältesten aus jeder Gesamtparochie. Der Superintendent führt den Vorsitz. Die Kreissynoden haben die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen des Kreises. Sie sind, kraft ihres Aufsichtsrechts, berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntnis zu nehmen, und, soweit ihr nicht eigentliche Disciplinarbefugnisse übertragen sind, bei dem Konsistorium Abhilfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben. In den jährlichen Versammlungen wird von dem dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht erstattet. In geeigneten kirchlichen Disciplinarfällen hat die Kreissynode auf Erfordern des Konsistoriums ein Gutachten abzugeben ꝛc. Allerh. Erlaß vom 5. Juli 1861. (G.-S. S. 372); 5. April 1862 (G.-S. S. 134); 21. Juni 1862 (G.-S. S. 225); 13. Juni 1864 (G.-S. S. 350).

Die Provinzialsynoden werden gebildet aus den den Kreissynoden vorsitzenden Superintendenten, einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede für jede Kreissynode, welche von dieser gewählt werden, einem Mitgliede der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität und aus höchstens 6 Ehrenmitgliedern aus dem Specialbereich. Die Provinzialsynode versammelt sich alle 3 Jahre auf Berufung ihres Präses in einer Stadt der Provinz. Sie wacht über die Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen und verhandelt über Verletzungen der kirchlichen Ordnung oder vorhandene Mißstände und nimmt die Zustände und Bedürfnisse der evangelischen Kirche und Schule ihres Bereichs in Obacht. Desfallsige Anträge und Beschwerden richtet sie an die kirchliche Behörde. Ihre Zustimmung ist erforderlich, wenn neue Katechismen, Lehr- und Gesangbücher in den Bezirk eingeführt werden sollen ꝛc. — Provinzial-Synodal-Ordnung der 6 östlichen Provinzen. Boche, der legale Pfarrer, S. 242.

Zur Bestreitung der durch die Abhaltung von Kreis- und Provinzial-Synoden entstehenden Kosten ist die Errichtung von Kreissynodalkassen für die 6 östlichen Provinzen angeordnet. Sie werden durch Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden gebildet, vom Vorstande der Kreissynode verwaltet und vom Konsistorium der Provinz beaufsichtigt. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1864. (G.-S. S. 351.) Vergleiche Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. —

Synodal-Ordnung für Hannover
vom 9. Oktober 1864. (Auszug.)

Die zu demselben Aufsichtsbezirke gehörenden Kirchengemeinden sollen den Verband einer Bezirkssynode bilden. Jede Kirchengemeinde ist dem

---

visitationen den Visitationstag rechtzeitig dem betreffenden Kreis-Schulinspektor, resp. der betreffenden Schuldeputation anzuzeigen und für denselben die Gewährung der Schulfreiheit für die schulpflichtigen Kinder zu beantragen."

Verbande einer Bezirkssynode beizulegen. Die Bezirkssynode wird gebildet durch den Superintendenten, den Geistlichen und ebensoviel weltliche Abgeordnete der Kirchengemeinden, welche von den weltlichen Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände aus ihrer Mitte zu wählen sind; zwei Volksschullehrer im Alter von mindestens 30 Jahren, welche von den im Bezirk angestellten evangelisch-lutherischen Volksschullehrern aus ihrer Mitte zu wählen sind, und höchstens zwei von der Kirchenregierung zu benennenden Mitglieder. Der Superintendent beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und führt in derselben den Vorsitz. Der Wirkungskreis der Bezirkssynode befaßt: Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse im Bezirke; Wahrnehmung des kirchlichen Interesses; Disciplinargewalt über die Kirchenvorsteher mit dem Rechte, Erinnerungen und Verweise zu erteilen; gütliche Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Geistlichen, Kirchenvorstehern und Kirchengemeinden des Bezirks 2c. Gegen Entscheidungen der Bezirkssynode steht den davon Betroffenen eine Berufung an die kirchliche Oberbehörde zu.

Die Landessynode wird gebildet durch 29 geistliche und ebensoviele weltliche Abgeordnete, den Präsidenten des Landeskonsistoriums, den Abt zu Loccum, einen theologischen und einen juristischen Professor der Universität und 12 vom Könige zu ernennende Mitglieder, geistliche und weltliche in gleicher Zahl. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen. Der Wirkungskreis der Landessynode befaßt: Beachtung und Erwägung der Zustände und Verhältnisse der Landessynode; Wahrnehmung des kirchlichen Interesses im Gebiete der kirchlichen Verwaltung wie Gesetzgebung; Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben 2c. Zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden hat die Landessynode ihre Zustimmung zu deren Inhalt und Fassung der Kirchen-Regierung zu erteilen 2c.

Die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände in den einzelnen Kichengemeinden entstehenden Kosten sollen von den Kirchenkassen resp. den Kirchengemeinden getragen werden. Zur Bestreitung der durch Bildung und Wirksamkeit der Synode entstehenden Kosten wird für jede Bezirkssynode eine Bezirkssynodalkasse gebildet durch Beiträge der Parochialkirchenkassen resp. der Kirchen-Gemeinden des Bezirks. Die Kosten der Landessynode sind durch Beiträgen sämtlicher Bezirkssynodalkassen zu decken. Die Verwaltung der Bezirkssynodalkassen, die Erhebung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben steht unter oberer Leitung der Kirchenregierung den Ausschüssen der Bezirkssynode zu, welche darüber bei jeder ordentlichen Versammlung Rechnung zu legen haben. Den Mitgliedern der Synode und ihrer Ausschüsse gebühren Diäten und Reisekosten. Diäten für den Tag 3 Mk., für Tag und Nacht 6 Mk. bei den Bezirkssynoden, 9 Mk. für den Tag bei den Landessynoden. Reisekosten werden nach dem Ministerialausschreiben vom 29. September 1848 vergütet. (Boche, der legale Pfarrer, S. 278.)

Die Superintendenten führen in der Regel die Rendantur der Synodalkassen. — (G.-S. S. 351 de 1864.)

Die Kirchengemeinde-Ordnung

für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 nebst den durch die Allerh. Kab.-Ordres vom 22. August 1847 und vom 30. Juni 1852 (Reskr. vom 25. August 1853) genehmigten Abänderungen und Zusätzen.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterieen und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§ 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen, oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§ 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugnis in dieselbe aufgenommen sind. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugnis zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namens-Verzeichnis derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugnis begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

1. *) Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder wo dies nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, dafs er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzuteilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Teilnahme an Wahlen und kirchlichen Ämtern berechtigt.

2. Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne dafs er den Parochialbezirk verläfst, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

3. Jedes an einen Ort mit Parochieen verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahrs nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie er angehören will, es sei denn, dafs seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

§ 3. Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind:

1. die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2. ein erbauliches Leben zu führen,
3. sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen,
4. die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

---

*) Die lateinische Druckschrift betrifft die Abänderungen und Zusätze.

Dahingegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Anteil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbständige und sonst qualifizierte Gemeindeglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchen-Beamten.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die aktiven Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

§ 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§ 5. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Ältesten, Kirchmeistern und Diakonen.

§ 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alterniert das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

1. Wo sich ein bestimmtes Herkommen üder das Alternieren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2. In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Ältesten übertragen werden.

3. Ordinierte Hülfsgeistliche haben das Recht den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Älteste, ein Kirchmeister und ein Diakonus oder Armenpfleger.

§ 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde (siehe § 18) unter Vorsitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifizieren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

1. Die Wahl der Kirchenältesten und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäfsig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2. Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

§ 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer, oder langer Abwesenheit von der Gemeinde notwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbiterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreis-Synode zu entscheiden.

1. Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der im § 9 aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2. Über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterum und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mitteilung der Entscheidung an gerechnet, eingelegt werden mufs, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

§ 10. Es dürfen nur solche selbständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Teil nehmen. Die Ältesten und Kirchmeister müssen das 30. Lebensjahr, die Diakonen die Großjährigkeit [1]) erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyteriums sein.

1. Es dürfen nur solche in § 21 bezeichnete selbständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen, Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Konsistorium gestattet werden.

2. Die Schlufsbestimmung des § 10 bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westfalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der dritten Westfälischen Provinzial-Synode 57 und 58 sein Bewenden.

---

[1]) Unter dem nach § 10 für das Diakonenamt erforderlichen Alter soll auch in den Teilen der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden.

Nr. 6 der Kab.-Ordre vom 22. August 1847.

§ 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

Gegen die Wahl eines Ältesten oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Über diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muſs, das Konsistorium.

§ 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Anordnung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei oder einem andern bestimmten, angemessenen Lokale in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

1. Die Einladung des Präses muſs den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2. Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3. Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschluſsfähig.

4. Der Präses eröffnet und schlieſst die Verhandlungen mit Gebet.

§ 14. Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a. Die Handhabung der Kirchen-Disziplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;
b. Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements.
c. es gebührt ihm die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Teilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer und der im § 8 bezeichnete Anteil an der Wahl der Presbyter;
d. die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Konfirmanden;
e. nach der Bestimmung des § 2 die Erteilung der Zeugnisse der Kirche für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;
f. Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputierten Ältesten;
g. die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens;

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h. Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste;

i. die Pflicht zur Zeit einer Vakanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür zu sorgen, dafs der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;

k. die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten für Armen- und Krankenpflege;

l. Es bildet innerhalb der verfassungsmäfsigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämtliche Schulen in der Gemeinde [1]) in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

§ 15. Die Pflichten der Ältesten sind:

dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie:

1. beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;
2. sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder sonst, durch Übertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeinde-Glieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;
3. sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;
4. müssen sie, zur Zeit der Vakanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
5. überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeinde-Glieder zu fördern, und endlich
6. der Synodal-Versammlung, wenn sie dazu erwählt werden, beizuwohnen.

§ 16. Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1. sie empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten von denselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben sind;
2. legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besonderen, von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen;
3. führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräte und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nötigen Bau-Unternehmungen.

[1]) Vergl. Schulaufsichtsges. vom 11. März 1872.

§ 17. Pflichten der Armenpfleger und **Diakonen** sind folgende:

1. Die Sorge für die Armen der Gemeinde; sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nötigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;
2. sie verwalten den Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu erteilenden Anordnungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben, und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

   Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besonderen Kassen-Revision zu unterwerfen.
3. besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Kollekten.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, dafs die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

§ 18. Von der größern Repräsentation der Ortsgemeinde [1]).

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

a. die Prediger wählt,
b. über die Veränderung in der Substanz des Grundeigentums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung desselben, wozu auch Erbverpachtungen und Konzessionen gegen Erbzins gehören, beratet und beschließt,
c. Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt;
d. bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nötigen Bedürfnisse berät, nötigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältnis der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunalsteuern bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

1. Die auf die Gemeinde nötig werdenden Umlagen werden nach Verhältnis der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umgelegt.

2) Es steht dem Presbyterium frei, auch in innern Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeinde-Vertreter in Anspruch zu nehmen.

---

[1]) Eine Versammlung der Gemeinde-Vertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung zerfällt, ist von dem Provinzial-Konsistorium aufzulösen und ebenso den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen.

Nr. 5 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

§ 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt.

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen;

a. auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen 16 Repräsentanten,
b. für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen 20 Repräsentantem,
c. von 1000 bis 2000 Seelen 24 Repräsentanten,
d. von 2000 bis 5000 Seelen 40 Repräsentanten,
e. bei Gemeinden über 5000 Seelen 60 Repräsentanten.

§ 20. Die sämtlichen Repräsentanten werden zum erstenmale gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde, und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Konfession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtrats, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§ 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeinde-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, konkurrieren und

a. entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b. oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
c. oder eine eigene Haushaltung führen.

1. Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede, wegen gegebenen öffentlichen Ärgernisses, durch einen förmlichen Beschlufs das Wahlrecht zu entziehen.

2. Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschlufs freiläfst, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3. Der Sohn einer Witwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

§ 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig teilnehmen.

§ 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

1. Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschlufs auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nötig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abteilungen der Gemeinde erfolgen.

3. Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wohlordnungen vor-

behalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Konsistorium festgestellt werden.

§ 24. [1]) Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§ 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Los den künftigen Repräsentanten.

§ 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahre der vierte Teil ab. [2])

§ 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Los bestimmt.

§ 28. Die an der Ausscheidenden Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeinde-Gliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§ 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, von derselben durch eine Neuwahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält. [3])

§ 30. Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Beratung vorgelegten Gegenstände, bei Gleichheit giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nötige Unterstützung von Mitgliedern der größeren Gemeinde-Repräsentationen gewährt wird.

§ 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größeren Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertreter versammeln sich auf Einladung des Präses Presbyterii, welches in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muls.

§ 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Dritteile [4]) des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Kollegiums gegenwärtig sein.

---

[1]) Die Namen der nach § 24 gewählten Gemeinde-Vertreter sind an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung können Einsprüche gegen eine Wahl angenommen werden. Nr. 4 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

[2]) Der nach § 26 jährlich stattfindende Austritt des vierten Teils der Gemeinde-Vertreter erfolgt künftig nur alle zwei Jahre. Nr. 1 d. Kab.-Ordre v. 22. August 1847.

[3]) Die nach § 29 von dem größeren Kirchen-Kollegium zu bewirkende Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeindevertretung entstandenen Lücke erfolgt in der Art, daß das neu gewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behält, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde. Nr. 3 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

[4]) Statt der nach § 32 erforderlichen Anwesenheit von zwei Dritteilen des aus dem Presbyterium und der Gemeinde-Vertretung bestehenden Kollegiums soll es

§ 33. Die Beschlüsse des Kollegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizierende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfnis, neue eigentümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, oder sofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefafst werden. Es ist deshalb nach Vorberatung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschlufs der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, dafs die statutarische Bestimmung zweckmäfsig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schliefsliche Bestätigung des Konsistoriums nachzusuchen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§ 34. Die Gesamtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde.

Der Umfang der Kreisgemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Konsistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, sowie der Provinzial-Synode gefafsten Beschlufs bestimmt.

§ 35. Dieses Presbyterium wird die Kreissynode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputierten Ältesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

1. Die Presbyterien können anstatt eines Ältesten auch einen der Diakonen zur Kreis-Synode deputieren.

2. Die innerhalb der Kreis-Gemeinden fungierenden Anstalts-Geistlichen und Militärprediger, sowie die ordinierten Hilfsgeistlichen, Adjunkten und Vikare, sind zur Teilnahme an den Kreis-Synoden mit beratender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

§ 36. Jeder Kreis-Synode ist ein, von derselben aus Geistlichen gewähltes, Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Skriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Skriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Direktorium wird von der Synode auf drei Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraumes wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das kgl. Konsistorium

---

zur Gültigkeit einer Beschlußnahme genügen, wenn die absolute Majorität desselben an der Versammlung Teil genommen hat.

Nr, 2 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

dem Ministerio der geistlichen zc. Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

1. Für den Assessor und Skriba werden Stellvertreter gewählt.

2. Nach dem Beschlufs der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Mafsgabe der Geschäftsordnung, zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Älteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

§ 37. Zu dem Geschäftskreise der Kreis-Synode gehört:

a. Beratung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach § 49 der Provinzial-Synode zusteht;

b. die Aufsicht über die Pfarrer, Orts Presbyterieen, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises.

c. Die Handhabung der Kirchen-Disciplin, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

d. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;

e. die Verwaltung der Prediger-Witwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse;

f. die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introduktion;

g. die Wahl des Direktorii der Synode und der Deputierten zur Provinzial-Synode.

§ 38. Der Superintendent hat:

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;

2. er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudieren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises, allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;

3. er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruktion und stattet darüber Bericht an die vorgeschriebene Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Notfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchenvisitation übernimmt;

4. er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vakanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeinde und besorgt
5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduktion der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Skriba.
6. Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.
7. Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.
8. Er ist in der Regel Schul-Inspektor*) oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten kgl. Behörden, als der Synode.

§ 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§ 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Beratung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach § 37 zum Geschäftskreise der Synode gehören beraten werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§ 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§ 42. Die Verhandlungen werden protokolliert und die Protokolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

---

*) cfr. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.

§ 43. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt; außerdem cirkulieren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgeteilt worden.

Die Protokolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Provinzial-Synode und in der Regel sämtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgeteilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere, der Kirchen-Ordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschliefsen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Konsistoriums, unter Genehmigung der obern Kirchenbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und der Provinzial-Synode.

§ 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§ 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Gemeinde besteht aus dem Präses, Assessor und Skriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputierten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Ältesten aus dem Kreise.

1. Statt eines Ältesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputieren.

2. Für die Deputierten, Pfarrer und Ältesten oder Diakonen werden Stellvertreter gewählt.

3. Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreis-Synodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

4. Aufserdem hat die evangelisch-theologifsche Fakultät das Recht, sowohl zur Westfälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputierten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Fakultät.

§ 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel „Präses der Provinzial-Synode“ führt und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Provinzial-Synode heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Funktionen, wenn sie die Bestätigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Skriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

1. Die Wahl des Präses und Assesors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

2. Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

§ 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle drei Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§ 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§ 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirch- und Schulwesen, sowie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie berät die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereiches und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erlangt haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Kandidaten pro licentia et ministerio, durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räte des Konsistoriums gleich ist, mit vollem Stimmrecht Anteil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Witwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Skriba.

§ 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben sorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Korrespondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentiert bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

§ 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahls-feier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Kommunion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, der von der Provinzial-Synode dazu beauftragt worden.

Der Präses teilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodalpredigt gehalten hat, assistiert.

§ 52. Die Akten der Provinzial-Synode cirkulieren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Akten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westfalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise mit einander in Vernehmen treten.

Die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synoden sowie auch der Kreis-Synode mit beratender Stimme beizuwohnen.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§ 53. Das Predigeramt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pforrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren specifiziert und summiert und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 240 Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 54. Bei Erledigung des Predigt-Amts ist folgendes zu beobachten:

1. Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.

2. Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschließt dieselbe

durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Funktionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.

3. Bei Niederlegung des Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenakten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplikat behält.

4. Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode, ein Zeugnis über seine Amtsführung.

5. Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen acht Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und -Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§ 55. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn kein Witwenjahr stattfindet, geschieht also:

a. während der Vakanz predigen die Kandidaten der Synode und diejenigen Kandidaten aus anderen Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch nachmittags öffentliche Katechisation zu halten.

b. Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß die benachbarten Prediger gegen die jura stolä verpflichtet.

§ 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Witwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geschieht also:

a. bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreis-Synode und katechisieren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Witwe oder den Waisen bewirtet;

b. ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Kandidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind.

c. Hierauf beginnt der Turnus von neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d. Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, so viel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Cirkular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alternieren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Teil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind

verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzuteilen.

§ 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vakanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterium und die ganze specielle Seelsorge.

In betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die § 56 angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle statt.

§ 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen drei Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, neun Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§ 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1. Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und -Katechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.

2. Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeldlich anständig bewirtet.

3. Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlmitglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probe-Predigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gast-Predigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

4. Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5. Der Superintendent, oder im Falle seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Skriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vakanten Gemeide.

6. Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7. Unmittelbar nach dem Gottesdienst wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Anteil.

8. Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichnis aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten, und ihre Stimme abzugeben.

9. Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.

10. Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notiert und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Skriba und ein vom Presbyterio deputiertes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden, den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12. Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wer unter den Konkurrierenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13. Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, sowie von dem Presbyterio unterschrieben. An den drei nächsten Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14. Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tage bei dem Superintendenten, eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15. Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der kgl. Regierung bescheinigte Vokation.

16. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Falle der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 6 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

1. Die Frist zum Antritt des Amts wird auf neun Wochen verlängert.
2. Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

17. Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18. Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§ 60. Damit die Berufungsurkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und

was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vokation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem kgl. Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§ 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effekten unentgeltlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduktion verbundenen Kosten zu tragen.

§ 62. Ist der Berufene ein nicht ordinierter Kandidat, so wird er am Tage seiner Introduktion vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordiniert und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Skriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinierte seine Eintritts-Predigt.

§ 63. Ist der Berufene schon ordiniert, so findet bloß durch den Superintendenten die Introduktion statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungspredigt hält.

§ 64 Über die geschehene Ordination und Introduktion hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

1. Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinierten Hilfsgeistlichen in Anwendung.

2. Bei der Anstellung ordinierter oder nicht ordinierter Kandidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, dafs der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahlprotokoll abfafst und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Bestellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

§ 65. Über das Nachjahr der Prediger-Witwen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Witwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder [1]) des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und

---

[1]) Laut Kab.-Ordre vom 29. Juli 1840 (Minist.-Bl. S 352) soll das Nachjahr (§ 65 Nr. 1 d. Kirchen-Ordn.) „allen noch unversorgten Kindern eines Pfarrers,

sechs Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.

2. Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheiratet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheiratet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritierung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhe-Gehalts Anspruch machen.

3. Wünscht die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neune Prediger, so muß sie sich mit der Witwe oder den Waisen abfinden.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Witwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, dafs dieselben es sich gefallen lassen müssen, 6 Monate und 6 Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte, einschliefslich der Wohnung oder Miete während desselben mit dem neuen Pfarrer zu teilen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers

§ 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christentum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen*) und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§ 67. Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§ 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§ 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis-Synoden soll er sowohl das beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§ 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

welchen sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, gleichviel ob sie majorenne oder minorenne sind, zu teil werden."

Die vorstehende Bestimmung ist durch Kab.-Ordre v. 19. April 1847 (Minist.-Bl. S. 253) dahin deklariert worden, „daß in denjenigen Teilen der Rheinprovinz, wo das Allg. L.-R. keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden und noch unversorgt sind."

*) Vergl Schulaufsichtsgesetz vom 11 März 1872.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben, nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

§ 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarierung angewiesen ist, selbst bewirtschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzuholen, welcher ihm denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indes die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub von mehr als acht Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§ 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§ 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten hat der Pfarrer zu sorgen. Wird ein Pfarrer durch Alterschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emiritiert. Der emeritierte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens. [1])

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritierten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und anderen heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§ 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§ 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zwecke vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

---

[1]) Nicht auch der von dem Diensteinkommen verschiedenen (§ 131) Dienstwohnung. Reskr. 7. Nov. 1836. (Hermes Handbuch III. 699.)

§ 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§ 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§ 80. Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b. Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§ 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstlichen Handlungen sind nach den, in der Agende für die preußischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westfalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§ 82. Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten worden, als es herkömmlich ist. Der Wochen-Gottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§ 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§ 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis 1. April, kann derselbe um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§ 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende geschieht nach der Observanz jedes Ortes. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläut anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sakramente.

§ 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sakramente nur zwei von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§ 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem, kirchenordnungsmäßig berufenen ordinierten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nottaufe statt.

§ 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a. Von der heiligen Taufe.

§ 89. Alle Kinder evangelischer Eltern sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden. *)

---

*) Vergl. das Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.

§ 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirche eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntnis zur evangelischen Kirche übergehen.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, dafs sie das Sakrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

§ 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§ 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahl zugelassen sein.

§ 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zulässig, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§ 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei womöglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

Auch aufserhalb der im § 94 angeführten beiden Ausnahmefälle können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerläfslich.

§ 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b. Vom heiligen Abendmahle.

§ 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brot gebrochen und bei Austeilung des Brots die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienst geweihten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§ 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde vier-, acht- oder zwölfmal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen, Versammlungen ausgeteilt, wenn nicht das Bedürfnis der Gemeinde eine öftere Austeilung nötig oder wünschenswert macht.

§ 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen, Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nötig findet, ausstellen.

§ 99. Alle Konfirmierte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§ 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seine Gemütszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besonderen Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§ 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Kommunikanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§ 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrtümer, welche dem Verlangen zu Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religionsunterricht der Jugend und der Konfirmation.

§ 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer erteilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religionsunterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indes der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer *) überlassen, zu beurteilen, ob ihm ein fernerer Unterricht noch nötig sei.

§ 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche erteilt werden.

§ 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christentume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehr Cötus geteilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

In Notfällen kann auch die Überschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

§ 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religionsunterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§ 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter konfirmiert wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

§ 108. Der besondere Konfirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation, wöchentlich wenigstens in 4 Stunden erteilt.

---

*) Lokalschulinspektor, Gesetz vom 11 März 1872.

§ 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christentum unterrichtet und konfirmiert, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statt haben auf Dispension des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmiert, wo es untergebracht ist.

§ 110. Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach absoluter Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für unbegründet hält, an den Superintendenten apelliert werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§ 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubnis des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen erteilen wird, und es ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii notwendig.

4. Von der Ordination.

§ 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die, in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubnis erteilt.

§ 113. Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5 Von der Einsegnung der Ehe.

§ 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1. Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.

   Die kirchliche Einsegnung mufs vor mindestens zwei Zeugen geschehen.
2. Der Einsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher. *)

*) Vergl Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.

3. Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurteilen.
4. Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisiert.

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§ 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.[1])

7. Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§ 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden, obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§ 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntnis und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche,[2]) welche dieselbe über die Gesamtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§ 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§ 119. Auch die Ältesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§ 120. Über die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird nach näherer Beratung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden[3]).

§ 121. Über die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, jeden, wo er es nötig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

---

[1]) cfr. Civilstandsgesetz von 9. März 1874.
[2]) cfr. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.
[3]) cfr. Beschluß der 3. Rhein. Prov.-Synode, bestätigt durch Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844. Hermens IV. 957.

§ 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis erteilt, was nur infolge eines Urteils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§ 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urteils erteilt.

§ 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar infolge eines Urteils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§ 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Konsistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreis-Synode den Antrag an das königl. Konsistorium. Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne erst den Antrag des Direktoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

§ 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Kollegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinz-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größeren Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§ 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäfsheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements, festzusetzen und einzuziehen.

§ 129. Über die Klagen gegen die Mitglieder der Direktorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Das Konsistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet, in zweiter; über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode, oder wenn dieses seine Disciplinarbefugnis versäumt, ex officio einschreiten. Das Konsistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu sechzig Mark, Suspension mit Entziehung des halben Gehaltes, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Rekurs von den Straferkenntnissen des Konsistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

§ 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

131 Jede Gemeinde ist verpflichtet für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundierten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibeler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushilfe verpflichten, der Kommunalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Kommunal-Steuerfuße die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nötigen Wirtschaftsgebäude in sich.

2. Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehaltes sind nach dem Fuſse der direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umzulegen.

§ 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehaltseinkünfte besorgen, und dieselben an den Verfalltagen dem Prediger abliefern.

§ 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introduktionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§ 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputierten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputierten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe ein für allemal von der Provinzial-Synode normiert.

Die Reisekosten der Deputierten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputierten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodal-Kasse, die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

§ 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen, repartiert, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Anteil auf die Gemeinden verteilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§ 136. Die Kandidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 30 Mk. in die Provinz-Synodal-Kasse, aus welcher die Mit-

glieder der Prüfungs-Kommission für Reise- und Zehrungkosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§ 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Haus-Kollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden.

Eine Kommission der Provinzial-Synode verteilt den Betrag der Kollekten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den unteren Kirchenbeamten.

§ 138. Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden. wo es herkömmlich, auch die Totengräber gezählt.

§ 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten und das dabei Nötige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeindevertretungen und auf die bei deren Versammlungen nötigen Dienstleistungen.

§ 140. Die Wahl der unteren Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatsrechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§ 141. Die unteren Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§ 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urteil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes, und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der königlichen Regierung abgesetzt werden.

1. Die obere Dienst-Disciplin über die untern Kirchenbeamten wird von dem Konsistorium geübt.

2. Das Konsistorium ist auch von Amts wegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen untern Kirchenbeamten aufzugeben.

§ 143. Die unteren Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Elfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation

§ 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von

der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

Nach Beschlufs der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

§ 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, erteilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2. Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Teilnahme an den Sakramenten, Konfirmanden-Unterricht, Übung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingegriffene Mißbräuche u. s. w. Beratung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Teilnahme der Gemeinde an der äufsern und innern Mission.

3. Äußerer Bestand der Gemeinde, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Orts-Witwenkassen und besonderen Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf-, Kopulations- und Begräbnis-, wie auch der Konfirmanden- und Kommunikanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenrats, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörde.

§ 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund in's Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Konsistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§ 147. Das Vermögen der Kirchen-Gemeinde, es mag zu kirchlichen Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchstens Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

§ 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen. Neben dem Konsistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigierendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent nach den ihm von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten erteilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Über die Resortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer königlicher Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

(v. K. Ann Bd. XIX. S. 105. Min.-Bl. 1847. S. 284. Min.-Bl. 1853. S. 229.)

Beschlußfähigkeit der nach § 19. d. Kirch.-Ord. v. 5 März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder, Min.-Reskript vom 11. Dezbr. 1861.

In der Cirkular-Verf. vom 22. März d. J. hatte ich in Folge einer von der 9. westfälischen und der 10. rheinischen Provinzial-Synode gegebenen Anregnng über die Frage,

ob die Beschlußfähigkeit der nach § 19 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. (Annal. S. 109.) in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hin-

sichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyteriums bestehenden Grundsätzen zu beurteilen sei,

die gutachtlichen Äußerungen der kgl. Regierungen beider Provinzen erfordert. Die hierauf eingegangenen Berichte schließen sich in der Mehrzahl der von den Synoden angenommenen verneinenden Ansicht an, während die entgegengesetzte Meinung nur von einer geringen Minorität vertreten wird. Für die letztere spricht allerdings der Umstand, daß der § 19 der Kirchen-Ordnung, welcher die Progression für die Feststellung der Zahl der Repräsentanten bestimmt, ausdrücklich die Bemerkung vorausschickt, daß in Gemeinden von 200 Seelen und darunter alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen würden. Andererseits erledigt sich jedoch dieses formelle Argument dadurch, daß der § 18 des Gesetzes die Notwendigkeit, durch Stellvertreter zu handeln, nur für die größeren Gemeinden ausspricht, woraus sich von selbst ergiebt, daß es hinsichtlich der kleineren Gemeinden, auf welche das Motiv dieser beschränkenden Anordnung keine Anwendung leidet, bei der allgemeinen Regel hat verbleiben sollen, wonach die Mitglieder der Korporationen, falls sie sich im Besitze der gesetzlichen Qualifikation befinden, ihr Recht selbst auszuüben befugt sind. Die Einschiebung der oben erwähnten Bemerkung in den § 19 ist daher augenscheinlich nur zu dem praktischen Zwecke der Veranschaulichung des Gegensatzes erfolgt und gewährt mithin für die in Rede stehende Auffassung, welche in den kleineren Gemeinden die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder als ihre eigenen Mandatare erscheinen läßt, keinen Anhalt. Hieraus folgt, daß die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeindevertretung und den Presbyterien bestehenden Kollegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität derselben erforderlich ist, (Allh. Ordre v. 22. Aug. 1847) sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsmäßig, also in dem Gebiete des Allg. Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23.), in den übrigen Distrikten aber in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist.

Aktenstücke d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 218

Min.-Bl. d. Inn. 1862. Nr 5. S. 4.

Bestätigung von Zusätzen zu den §§ 11. u. 24. der rheinisch-westfälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in Bezug auf das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyter- und Repräsentanten-Wahlen. Allerh. Erl. v. 8. Dez. 1866.

Auf den im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des evangelischen Ober-Kirchenrats vom 19. v. Mts. erteile ich hierdurch folgenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung.

1. Zu § 11. und Zusatz 7.

Der Rekurs an das Konsistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet

worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Funktionen, und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Los darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Funktionen zu verbleiben hat.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

2. Zu § 24.

Im übrigen finden die Bestimmungen in § 11 der Kirchen-Ordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyterwahlen, auch hier Anwendung.

Minist.-Bl d. Jun. 1867. Nr. 27, S. 32.
Aktenst. d E. O.-K.-R. 1867, Bd. VI. Heft 1, S. 22.

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung

für die Provinzen
Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen
vom 10. September 1873. (G.-S. S. 417 ff.)

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräte und die Gemeindevertretungen. [1])

§ 2. In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrat, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräte beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen. [2])

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämtlicher Gemeinde-Kirchenräte beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach erteilter Zustimmung der Kreissynode von dem Konsistorium angeordnet werden. [3])

---

[1]) Vergleiche Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1874.
[2]) Vergleiche Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874.
[3]) Vergleiche Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

Die Teilnahme zugeschlagener Vagantengemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrate und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmung zu regeln. (§ 46.)

II. Gemeinde-Kirchenrat.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats.

§ 3. Der Gemeinde-Kirchenrat besteht 1) aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt, 2) aus mehreren Ältesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§ 6.), durch die Gemeinde gewählt werden (§ 34. ff.)

§ 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämtlich dem Gemeinde-Kirchenrat als Mitglieder an.

Hilfsprediger auf nicht fundierten Stellen nehmen, auch wenn sie ordiniert sind, nur als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenrats teil.

§ 5. Die Zahl der Ältesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden [1]).

Die Feststellung der Zahl der Ältesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Ältesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesamtparochie angemessen zu verteilen.

§ 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugnis, ein Gemeindemitglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§ 35), zum Ältesten zu ernennen. [2])

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrat eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist [3]).

Kompatrone haben über die Ausübung der bevorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 7. Die Ältesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten: [4])

> Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche nnd dieser Gemeinde gemäß zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

---

[1]) Vergleiche revidierte Instr. vom 25. Januar 1882, Nr. 13.
[2]) Desgl. Nr. 14, 27 und 41 a.
[3]) Desgl. Nr. 29.
[4]) Desgl. Nr. 28 Abs. 1.

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Älteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrats [1]).

§ 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrate [2]) führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenrats oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Ältester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrate aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Ältesten (§ 43) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range, beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des § 2, Absatz 3, führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§ 9. Der Gemeinde-Kirchenrat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein für allemal von ihm festgesetzten Tage, zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Ältesten unter Angabe des Zwecks dieselbe verlangt.

§ 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kinderzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse [3]) werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats an der Abstimmung teil genommen hat. [4]) Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrats sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Ältesten zu unterschreiben.

---

[1]) Vergleiche revidierte Instr. vom 25. Januar 1882 Nr. 31.
[2]) Desgl. Nr. 32 Abs. 1.
[3]) Desgl. Art. 2 u. 4 d. Ges. vom 25. Mai 1874.
[4]) Vergl. rev. Instr. vom 25. Januar 1882. Nr. 32 Abs. 2.

Dritten gegenüber werden, soweit der § 22 nichts anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrats durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 12. In Gemeinde-Kirchenräten von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrat überlassen.

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenrats. [1])

§ 13. Der Gemeinde-Kirchenrat hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeinde-Thätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§ 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrate ob:

1) christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern. [2])

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerial handlungen von dem Gemeinde-Kirchenrat unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Teilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen für notwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden dem Gemeinde-Kirchenrate vorzulegen.[3]) Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreis-Synode (§ 53 No. 4) offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrat gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreis-Synode zu bringen.

Der Gemeinde-Kirchenrat ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Ältesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schoße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 15. 2) Der Gemeinde-Kirchenrat hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenrats.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Nr. 33 Abs. 1.
[2]) Vergl. die Instr. zum Kirchenges. vom 30. Juli 1880. Eing. Abs. 2 u. Nr. 11.
[3]) Vergl. Kirchenges. vom 30. Juli 1880 § 12 Abs. 3 u. die Instr. zu dems. Nr. 21.

Der Gemeinde-Kirchenrat entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen. [1])

§ 16. 3) Der Gemeinde-Kirchenrat hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. [2])

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 47. 4) Dem Gemeinde-Kirchenrat liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeigneten Falls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§ 18. 5) Der Gemeinde-Kirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 34) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, [3]) bereitet die Wahlen zum Ältestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§ 19. 6) Der Gemeinde-Kirchenrat ist bis zur landesgesetzlichen Aufhebung der Parochialexemtionen[4]) befugt, eximierte Personen, welche ihren Exemtionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.

Die gleiche Befugnis steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Ort der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen mangels des Wohnsitzes der Gemeindeangehörigkeit entbehren.

§ 20. 7) Der Gemeindekirchenrat hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im § 32 bestimmt.

§ 21. 8) Dem Gemeindekirchenrat kommt, soweit wohlerworbene Rechte dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. [5]) Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

Wegen Entlassung im Disciplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

---

[1]) Vergl. Art. 2 Nr. 1 u. Art. 4 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[2]) Vergl. Art. 2 Nr. 2 u. Art. 4 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[3]) Vergl. rev. Instr. Nr. 1—3.
[4]) Vergl. Ges. vom 3. Juni 1876. (K. G.- u. V. Bl. 1876/77 S. 19.)
[5]) Vergl. Min.-Erl. vom 9. Nov. 1874 (Aktenst. Bd. VII. S. 264.)

§ 22. 9) Der Gemeindekirchenrat vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung,[1]) in streitigen, wie in nichtstreitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwitwentums-Vermögens,[2]) soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenrats bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Ältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Übergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrat nichts geändert. (§ 47.)

In den Fällen des § 31 ist der Gemeinde-Kirchenrat an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach § 159, Tit. 11, Teil II. Allg. Landrechts findet nicht ferner statt.

§ 23. Dem Patron[3]) verbleiben außer der Teilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Beteiligung am Gemeinde-Kirchenrat (§ 6) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung für erteilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrat seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrat der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeigneten Falls den Wiederspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.[4])

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Erklärungsfrist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Nr. 36 u. 41.
[2]) Vergl Art. 2 Nr. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[3]) Vergl. Art. 8 des Ges. vom 25. Mai 1874 u. Art. III. Nr. 3 der Allh. Verordnung vom 9. Sept. 1876 u. rev. Instr. Nr. 41.
[4]) Vergl. rev. Instr. Nr. 44.

§ 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse [1]) hat der Gemeinde-Kirchenrat eines seiner Mitglieder zum Rendanten (Kirchmeister, Kirchen-Rechner ꝛc.) zu ernennen.

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrat einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich.[2])

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a. Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungs-Anweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenrats.

b. Er legt dem Gemeinde-Kirchenrate jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassen-Revisionen zu unterwerfen.

c. Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräte und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrate rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im übrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeinde-Kirchenräten zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§ 25. 10) Der Gemeinde-Kirchenrat ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchengemeinden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, [3]) als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§ 26. 11) Der Gemeinde-Kirchenrat soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Teilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindemitglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mitteilungen zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§ 27. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§ 34 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.[4])

---

[1]) Vergl. Art. 2 Schlußabs. des Ges. vom 25. Mai 1874 u. rev. Instr. Nr. 34 u. 42.
[2]) Vergl. rev. Instr. Nr. 35.
[3]) Vergl. Art. 2 Nr. 4 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[4]) Vergl. Art. 3 Abs. 1 des Ges. vom 25. Mai 1874.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden) und beträgt die Gesamtseelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im § 2, Absatz 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung und Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats festgestellt.

§ 28. Die Stärke der Gemeinde-Vertretung beträgt das dreifache der normalen Zahl der Ältesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreissynode vom Konsistorium genehmigt werden.

§ 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrate über die von dem letzteren zur Beratung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenrats ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§ 30 Auf die Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung. [1])

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse [2]) werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenrats eingetragen.

§ 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrat der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung: [3])

1. Bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigentum, der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre und der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2. bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Nr. 39 u. 40.
[2]) Vergl. Art. 3 Abs. 2 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[3]) Vergl. rev. Inst. Nr. 38.

3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

4. bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen;

5) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgiltig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 Mk. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindeverwaltung ein für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenrats zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 900 Mk. hinaus erweitern.

Die Vorschriften 1—5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat.

6. Bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartierenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Ort erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß; [1])

7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8. bei Bewilligung aus der Kirchenkasse zur Dotierung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen von Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Natural-Einkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9. bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Soll-Einnahme der Kirchenkasse 900 Mk. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge.

In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zu Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen.

10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben zwei Prozent der etatsmäßigen Soll-Einnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrat zu solchen

[1]) Vergl Art. 3 Abs. 3 u. 4 des Ges. vom 25. Mai 1874.

Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesamtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Soll-Einnahme nicht überschreiten;

11. bei Errichtung von Gemeindestatuten (§ 46).[1]

§ 32. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesamtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§ 330—339, Titel 11, Teil II. Allg. Landrechts, bleiben bis auf weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17 der Verfassungsurkunde, mit folgenden Maßgaben in Geltung:

1. Diejenigen Rechte der Wahl oder der Teilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden an deren Stelle von dem Gemeinde-Kirchenrat in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

Haben bisher Kommunen, oder andere Korporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlkollegien teil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem anderen besonderen Rechtstitel beruht.

2. Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, specieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrat in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlaß die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.[2]

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Übertragung eines kirchenregimentlichen Amts verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 33. Der Gemeinde-Kirchenrat ist befugt, auch andere Gemeindeangelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Beratung und Beschließung zu bringen.[3]

Die infolgedessen gefaßten Beschlüsse sind für den Gemeinde-Kirchenrat maßgebend.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§ 34. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.[4]

---

[1] Vergl. Art. 5 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[2] Vergl. Allerh. Verordn. vom 2. Dez. 1874 u. 28. Juli 1876.
[3] Vergl. rev. Instr. vom 25. Jan. 1882 Nr. 38 Abs. 2.
[4] Vergl. rev. Instr. Nr. 1, 2 u. 6.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen

1. welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie, deren Geschäft führen,

2. welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden,

3. welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte ist:

1. wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet,

2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache,

3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Ärgernis gegeben hat,

4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist. [1])

Das Wahlrecht ruht bei allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Teilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben. [2])

Wählbar in den Gemeinde-Kirchenrat sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 36. Der Gemeinde-Kirchenrat ordnet die Wahl für die Gemeinde-Organe an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§ 18.) in einem jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienst von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.[3]) Nach dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeindekirchenrat zu prüfen und geeigneten Falls die Liste zu berichtigen, gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen der

---

[1]) Vergl. Kirchenges. v. 30. Juli 1880 u. Instr. zu demselben vom 23. Aug. 1880.
[2]) Vergl. rev. Instr. Nr. 6 u. 30 Abs. 2.
[3]) Desgl. Nr. 5 Abs. 2.

Rekurs an den Vorstand der Kreissynode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten.[1]) Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens 14 Tage in der Mitte liegen.

§ 37 Einladung der Gemeindemitglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeinde-Kirchenrat und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§ 6) ist zur Teilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.[2])

§ 38. Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.[3])

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenrats geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung.[4]) Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Teilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.[5])

Zunächst ist die Wahl der Ältesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeinde-Organe erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang bekundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenrats unterzeichnet.[6])

§ 39. Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeinde-Kirchenrat die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei auf

---

1) Vergl. rev. Instr. Nr. 8.
2) Desgl. Nr. 15 u. 16.
3) Desgl. Nr. 18 Abs. 1.
4) Desgl. Nr. 18. Abs. 2—5, Nr. 19—22 u. 23.
5) Desgl. Nr. 17.
6) Desgl. Nr. 24 u. 25.

einander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienst der Gemeinde bekannt gemacht.[1])

§ 40. Einsprüche[2]) gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§ 39) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§ 34) erhoben werden.

Über solche Einsprüche entscheidet der Gemeinde-Kirchenrat und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreis-Synode. (§ 56 No. 8.)

Der letztere hat auch von Amts wegen die Wahl zu prüfen.[3])

§ 41. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder

2) schon sechs Jahre das Ältestenamt bekleidet haben, oder

3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Über die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeinde-Kirchenrat, und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode.

Wer ohne solchen Grund die Übernahme oder die Fortsetzung des Gemeinde-Amts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeindekirchenrate wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Ältesten-Amts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§ 42. Ist für die Ältestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreissynode die Ältesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zustande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeinde-Kirchenrat ausgeübt.[4])

§ 43. Das Amt der gewählten Ältesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung, bestimmt.[5])

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Nr. 26.
[2]) Desgl. Nr. 30.
[3]) Desgl. Nr. 52.
[4]) Vergl. Art. 3 Abs. 1 des Ges. vom 25. Mai 1874.
[5]) Vergl rev. Instr. Nr. 11.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.[1])

§ 44. Die Entlassung eines Ältesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenrats:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§ 34.);

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeinde-Kirchenrat binnen vierzehn Tagen die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Provinzial-Synode endgültig entscheidet. (§ 55 Nr. 9.)[2])

§ 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu stellenden Komissars zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrat ausgeübt.[3])

V. Schlußbestimmungen.

§ 46. Mittels statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modifizierende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geeigneten Falls ist das Ganze der Gemeinde-Ordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreis- und Provinzialsynode, der Anerkennung der letzteren, daß die entworfene Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider ist, sowie der abschließenden Genehmigung des Konsistoriums.[4])

§ 47. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu erteilen und erforderlichen Falls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.[5])

§ 48. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1) auf diejenigen französisch-reformierten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der discipline des églises reformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist;

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Nr. 12 u. 28. Abs. 3.

[2]) Desgl. Nr. 51.

[3]) Vergl. Art. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874.

[4]) Desgl. Art. 5 d. Ges. v. 25. Mai 1874 u. Art. III. Nr. 2 d. Allerh. Verordn. v. 9. Sept. 1876.

[5]) Vergl. Art. 21, 23—27 des Ges. vom 3. Juni 1876 u. Allh. Verordn. vom 5. Sept. 1877. Kirchenges. vom 30. Juni 1880.

2) auf diejenigen Immediat-Gemeinden, welche eine Allerhöchst sanktionierte Verfassung und ein für die Interna und Externa der Gemeinde gebildetes Kirchen-Kollegium besitzen;

3) auf die Unitäts-Gemeinden der Provinz Posen;

4) auf die Militär- und Anstalts-Gemeinden.

Hinsichtlich aller dieser Gemeinden bewendet es bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung.

Zweiter Abschnitt.

Kreissynode.

§ 49. Die zu einer Diöcese vereinigten Gemeinden bilden in der Regel den Kreissynodalverband.

Gemeinden, welche keiner Diöcese angehören, sind einem benachbarten Synodalverbande anzuschließen.

Kleinere Diöcesen können ganz oder geteilt mit benachbarten zu dem Verbande einer Kreissynode vereinigt werden.

Über Veränderungen bestehender Kreissynodal-Verbände trifft das Konsistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreissynoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode-Entscheidung.

§ 50. [1]) Die Kreissynode besteht aus: [2])

1. Dem Diöcesan-Superintendenten als Vorsitzenden; unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem in Ephoralamt älteren;

2. sämtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. — Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinierte Hilfsgeistliche sind nur befugt, mit beratender Stimme an der Synode teilzunehmen.

Zweifel über den Umfang der Teilnameberechtigung einzelner Geistlicher entscheidet das Konsistorium. [3])

3. Je einem weltlichen Mitgliede, welches von dem Gemeinde-Kirchenrat jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden (§ 2.) der Gesamtparochie, aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche die Qualifikation zum Ältesten haben oder aus der Zahl der früheren Ältesten auf drei Jahre gewählt wird.

Gemeinden mit mehreren Pfarrgeistlichen sind befugt, ebensoviel weltliche Mitglieder zur Kreissynode abzuordnen, als Geistliche für sie daran teilnehmen.

Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Verhinderung in die Synode eintritt.

4. In jeder Kreissynode sind die Gemeinden, welche mehr als 4000 Parochianen umfassen, und, wo deren Zahl nicht wenigstens 4 beträgt, die vier an Seelenzahl am stärksten Gemeinden befugt, außer den vorgenannten

---

[1]) Vergl. §§ 42 u. 43 der General-Synodal-Ordnung v. 20. Jan. 1876.

[2]) Vergl. rev. Instr. Nr. 45.

[3]) Vergl. Cirk.-Verf. des Ev. O.-K.-R. vom 9. März 1882 (K. G.- u. V.-Bl. S. 46).

Mitgliedern (No. 2 und 3) noch je einen Abgeordneten zur Kreissynode zu entsenden.

Derselbe wird vom Gemeinde-Kirchenrat aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises für eine Synodalperiode gewählt. Die Wahl kann auch auf eximierte Personen gerichtet werden.

§ 51. Die Kreissynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen. Außerordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf Anordnung des Konsistoriums[1]) stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Konsistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb der Versammlung zu veranstalten.

§ 52. Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Syndal-Vorstandes (§ 54) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfnis verteilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.[2])

Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei dritteln ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.[3])

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

§ 53. Der Wirkungskreis der Kreissynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Erledigung der vom Konsistorium[4]) oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen.

2. Die Beratung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinden-Kirchenräten oder auch einzelnen Gemeindemitgliedern des Synodalkreises ausgehen.

3. Die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

---

[1]) Vergl. bezüglich der Kreissyn. in den Stollbergischen Grafschaften § 4 des Allerh. Erl. vom 30. Dezember 1874.

[2]) Vergl. rev. Instr. Nr. 47.

[3]) Vergl. Art 2 Schlußsatz des Ges. vom 3. Juni 1876.

[4]) Vergl. § 4 des Allerh. Erl. vom 30. Dezember 1874.

Sie ist berufen, von anstößigen Vorgängen in Leben und Wandel der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntnis zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeigneten Falls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disciplinar-Instanz zu übergeben.

4. Die Übung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrat[1]) disziplinarische Entscheidung getroffen hat. (§ 14 vergl. jedoch § 55, No. 7.)

5. Die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§ 17) [2]) sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnungen.

6. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden. [3])

Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§ 22) sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntnis zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodalkreise beteiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreissynode zu, in derem Bereiche der Stiftungsvorstand seinen Sitz hat.

7. Die Verwaltung der Kreissynodal-Kasse, die Bestellung eines Kreissynodal-Rechners, die Festsetzung des Etats der Kasse, diese unter Genehmigung des Konsistoriums, die Repartition der zur Kreissynodal-Kasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden. [4])

8. Die Prüfung statutarischer Ordnungen[5]) der Gemeinden (§ 46) sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschließenden Bestätigung des Konsistoriums.

9. Die Wahl ihres Vorstandes nach Maßgabe des § 54.

10. Die Wahl von Abgeordneten zur Provinzialsynode nach Maßgabe des § 58. ff.

§ 54. Der Vorstand der Kreis-Synode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Synodalvorstand sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Das Konsistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muß, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter der Superintendentur übertragen.

---

[1]) Vergl. Instr. zum Kirchengesetz vom 30. Juli 1880. Eing. Abs. Nr. 2 u. 11.
[2]) Vergl. Art. 2 Nr. 1 und Art. 5 des Ges. vom 3. Juni 1876.
[3]) Vergl. Art. 2 Nr. 2 und Art. 5 des Ges. vom 3. Juni 1876.
[4]) Vergl Art. 2 Nr. 3 des Ges. vom 3. Juni 1876 und revid. Instr. Nr. 55.
[5]) Vergl. Art. 2 Nr. 4 des Ges. vom 3. Juni 1876.

§ 55. Synodalvorstand hat:

1. den Vorsitzenden in den Prädialgeschäften zu unterstützen.

2. für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann.

3. Die Synodalprotokolle an das Konsistorium zu befördern und die von letzterem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen.

4. zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten.

5. dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten.

6. in eiligen Fällen der nach § 53, No. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen. [1])

7. wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr im § 53 No. 4 übertragene Zuständigkeit auszuüben.

8. auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Ältesten oder Gemeindevertretern (§ 40), über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Ältesten oder Gemeindevertretern (§ 41), sowie über den Ausschluß vom Wahlrechte (§ 36) zu entscheiden.

9. darüber zu befinden, ob der Fall des § 44, No. 1, vorliegt,[2]) sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und der Vertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen. (§ 44, No. 2.)

Die Disciplinar-Entscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurteilung zugleich über die Notwendigkeit der Suspension, zu bestimmen hat. Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Konsistorium zu,[3]) welches endgültig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheiden.

10. Bei Pfarrbesetzungen, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gabe des Designierten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindemitglieder zu entscheiden.

Über Einwendungen wegen der Lehre des Designierten trifft in erster Instanz das Konsistorium [4]) die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode. (Vergl. § 68, No. 6.) In den Fällen der No. 7, 8, 9, 10 müssen sämtliche Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben teilnehmen.[5]) Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, aus.

---

[1]) Vergl. Art. 5 des Ges. vom 3. Juni 1876.
[2]) Vergl. Instr. zum Kirchenges. vom 30. Juli 1880. Eing. Abs. 2 u. Nr. 11.
[3]) Vergl. revid. Instr. Nr. 5
[4]) Vergl. §§ 4 und 5 des Allerh. Erl. vom 30. Dez. 1874.
[5]) Vergl. revid. Instr. Nr. 50.

§ 56. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Öffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinierten Geistlichen des Synodalkreises, die Ältesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung beteiligten Kreis- und Provinzialbehörden, sowie der Centralbehörden haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodalvorstandes ab.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Konsistorial-Mitglied,[1]) desgleichen der Präses der Provinzialsynode (§ 66) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 57. In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, ist auf das Zusammentreten von mehreren Kreissynoden zur Behandlung gemeinsamer kirchlichen Angelegenheiten der Stadt bedacht zu nehmen. Die Anordnung desselben erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden, im Fall ihres Widerspruchs unter Zustimmung der Provinzialsynode durch das Konsistorium, welches zugleich den Vorsitz und die Geschäftsordnung der so gebildeten synodalen Körperschaft regelt.[2])

Dem Konsistorium bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach Absatz 1 gebildeten Vereinigung von Kreissynoden sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigentümliche Einrichtungen der Bedürfnisse des Kreises im Einverständnis mit den betreffenden Kreissynoden oder, wenn dasselbe nicht zu erreichen, unter Zustimmung der Provinzialsynode zu erweitern.[3])

Dritter Abschnitt.

Provinzialsynode.

§ 58. Die Kreissynoden jeder Provinz bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode.

§ 59.[4]) Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus:

1. den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (61),

2. den nach § 62 von den größten Kreissynoden besonders abzuordnenden Mitgliedern,

3. einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitglieder dieser Fakultät,[5])

4. aus landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Teil der nach No. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.[6])

---

[1]) Vergl. § 4 des Allerh. Erl. vom 30. Dez. 1874.
[2]) Vergl. Art. 6—8 des Ges. vom 3. Juni 1876 und revid. Instr. Nr. 54.
[3]) Vergl Art. 7 des Ges. vom 3. Juni 1876.
[4]) Vergl. §§ 42 und 44 der Gen.-Syn.-Ordnung.
[5]) Vergl. revid. Instr. Nr. 57.
[6]) Vergl. revid. Instr. Nr. 65.

Über die Einfügung der drei Kreissynoden der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen wird besondere Bestimmung ergehen.[1])

§ 60. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Provinzialsynode gewählten Vorstandes, des Provinzial-Konsistoriums und des evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen.[2])

Außerdem wohnt ein königlicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.[3]) Das gleiche Recht steht dem General-Superintendenten der Provinz zu.

§ 61.[4]) Jeder Kreissynodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Sind in der Provinz mehr als 40 Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf 40 zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch königliche Verordnung bestimmt.[5])

Jeder Wahlkreis wählt zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen, und für jeden Abgeordneten gleichzeitig einen Stellvertreter aus demselben Stande.

Wählbar sind die derzeitigen, sowie die früheren Mitglieder der wählenden Kreissynoden, der Gemeinde-Kirchenräte und der Gemeindevertretungen des Wahlkreises.

Die Gemeindevertreter müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 62.[6]) Kreissynoden, welche für sich allein mehr als 60,000 Evangelische umfassen, sind befugt, neben den im § 61 genannten Mitgliedern noch je einen Abgeordneten zur Provinzialsynode zu entsenden.

Derselbe ist von der Kreissynode aus den angesehenen kirchlichen erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks zu wählen. Die Wahl kann auch auf eximierte Personen gerichtet werden.

§ 63. Die Mitglieder der Provinzialsynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§ 64. Die Provinzialsynode versammelt sich alle 3 Jahre auf Berufung des Konsistoriums in einer Stadt der Provinz. Außerordentliche Versammlungen[7]) kann mit Zustimmung des Synodalvorstands das Konsisto-

---

[1]) Siehe Allerh. Erlaß vom 30. Dez. 1874.

[2]) Vergl. § des Allerh. Erl. vom 30. Dezember 1874.

[3]) Vergl. revid. Instr. Nr. 63.

[4]) Vergl. §§ 42 und 45 der Gen.-Syn.-Ordn.

[5]) Vergl. Allerh. Erl. vom 1. Juni 1874; Allerh. Erl. 9. April 1877; und Erl. des Ev. O.-K.-R. vom 27. Mai 1880.

[6]) Vergl. §§ 42 und 46 der Gen.-Syn.-Ordn.

[7]) Vergl. revid. Instr. Nr. 62.

rium, unter Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung werden zwischen dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart. [1])

Eine Verlängerung der vereinbarten Dauer bedarf der Zustimmung des landesherrlichen Kommissars. [2])

§ 65. Der Wirkungskreis der Provinzialsynode[3]) umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben.

2. Über die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangten Anträge hat sie zu beraten und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

Die letzteren bedürfen der Bestätigung der Kirchenregierung.

3) Die Provinzialsynode übt eine selbständige Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können. [4])

Neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in den Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode eingeführt werden.

Kirchliche Ordnungen und Gesetze, welche mit Zustimmung der Generalsynode in Gemäßheit der künftigen Generalsynodal-Ordnung erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen und Gesetzen vor.[5])

4. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzialkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode.

5. Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Provinzialsynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium (§ 53 Nr. 8). [6])

6. Die Provinzialsynode erhält Einsicht von dem Zustande der Synodal-Witwen- und Waisenkassen, des Provinzial-Emeritenfonds[7]) und anderer provinzieller, von dem Konsistorium oder anderer königlichen Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen. [8])

Sie führt die Mitaufsicht über die Kreissynodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Provinzialsynodalkasse.

7. Neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, soweit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollten,

---

[1]) Vergl. revid. Instr. Nr. 60.
[2]) Vergl. revid. Instr. Nr. 63.
[3]) Vergl. revid. Instr. Nr. 64.
[4]) Vergl. Art. 13 des Ges. vom 3. Juni 1876.
[5]) Vergl. § 7 der Gen.-Syn.-Ordn.
[6]) Vergl. Art. 4 und 10 No. 1 des Ges. vom 3. Juni 1876.
[7]) Inzwischen aufgehoben durch § 11 des Kirchenges. vom 26. Januar 1880; vergl. auch Art. 3 des Staatsges. vom 13. März 1880 und Allerh. Verordn. vom 1. Juni 1880.
[8]) Vergl. Art. 10 Nr. des Ges. vom 3. Juni 1876.

bedürfen der Bewilligung der Provinzialsynode und der Zustimmung des Konsistoriums.[1])

8. Die Provinzialsynode beschließt über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen.

Über die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten.[2])

9. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.

10. Sie wählt ihren Vorstand nach Maßgabe des § 96.

11. Sie wählt Abgeordnete zur Generalsynode nach Maßgabe der demnächst zu erlassenden General-Synodal-Ordnung.

§ 66. Der Vorstand der Provinzialsynode wird für eine laufende Synodalperiode gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1. aus einem Vorsitzenden (Präses),

2. aus mehreren (nicht über sechs) Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl (Assessoren).

Die Feststellung der Zahl für jede einzelne Provinz erfolgt durch einen Beschluß der Provinzialsynode, welcher der Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf.

Für sämtliche Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.

Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 67. Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er repräsentiert die Synode nach außen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung. Er ist befugt, den Kreissynoden der Provinz mit beratender Stimme beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesamtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

---

[1]) Vergl. Art. 10 No. 3 und Art. 11 des Ges. vom 3. Juni 1876.

[2]) Vergl. Art. 10 Nr. 4 des Ges. vom 3. Juni 1876.

§ 68. Dem Vorstande der Provinzialsynode liegt ob:

1. Die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;

2. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mitteilung an sämtliche Pfarrer- und Gemeinde-Kirchenräte der Provinz;

3. die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen;[1])

4. Die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen (§ 69); [2])

5. die Abstattung von Gutachten, welche von dem Konsistorium erfordert werden;

6. die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums.[3]) Sie muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Ältesten (§ 44) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten (§ 55, Nr. 10);[4]) ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Konsistorium den Synodalvorstand zuziehen.[5])

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Ihrer Teilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun.

7. Die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Provinzialsynode.

§ 69. Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er namens des Synodalvorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschließt. Beanstandete Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbnis in die Hand des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstandes und leitet die Wahl des neuen.[6])

---

[1]) Vergl. revid. Instr. Nr. 64, Abs. 2.
[2]) Vergl. revid. Instr. No. 58 am Schluß.
[3]) Vergl. revid. Instr. No. 64.
[4]) Vergl. § 8 Abs. 3 des Allerh. Erl. vom 2. Dez. 1874.
[5]) Vergl. Kirchenges. vom 27. Juli 1880 § 13 Abs. 2.
[6]) Vergl. revid. Instr. Nr. 58.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Beratung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt. Bis dahin ist eine von dem letzteren erteilte Geschäftsordnung maßgebend.

§ 70. Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Dritteile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt.[1]) Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der für den Bereich der Provinz zu Recht bestehenden evangelischen Bekenntnisse geschöpft werden kann, haben die dem betreffenden Bekenntnisse persönlich nicht angehörigen Mitglieder sich an der Abstimmung insoweit, als sie die konfessionelle Vorfrage betrifft, nicht zu beteiligen. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist demnächst der Beschlußfassung über die Sache selbst, welche durch die ungeteilte Synode erfolgt, zu Grunde zu legen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.[2])

§ 71. Die Kosten der Synoden werden aus den Provinzial- und Kreis-Synodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, teils durch die Aufkünfte ihres eigenen Vermögens, teils durch ihre Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§ 72. Die Provinzialsynodalkasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreis-Synodal-Kassen[3]) nach Maßgabe einer Matrikel, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Provinzialsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzial-Synodal-Kasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Konsistorialkasse der Provinz geführt.

Die Kreissynodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein. (§ 53 Nr. 7).

§ 73. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräte und Gemeindevertretungen entstehen den Kosten aus den Kirchenkassen,[4]) soweit

---

[1]) Vergl. Art. 10 Schlußabs. d. Ges. vom 3. Juni 1876.

[2]) Vergl. Art. 12 d. Ges. vom 3. Juni 1876.

[3]) Vergl. Art. 11 des Ges. vom 3. Juni 1876; Art. II. Nr. 1 der Allerh. Verordn. v 9. Sept 1876; § 14 Abs. 3 d. Gen.-Syn.-O. u. rev. Instr. Nr. 55 u. 56.

[4]) Vergl. Erl. d. Ev. O.-K.-R. vom 6. Juni 1878.

diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen imstande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von notwendigen kirchlichen Aufwendungen.[1])

§ 74. Den Mitgliedern der Synoden und Synodalvorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungs-Kommission (§ 65 Nr. 9.) gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Konsistorium vorläufig, nach Vernehmung der Provinzialsynode definitiv festzustellenden Sätzen aus den betreffenden Synodalkassen gewährt.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

§ 75. In allen Gemeinden ist mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräte und Gemeindevertretungen in Gemäßheit dieser Ordnung vorzugehen. Dabei üben

1. bestehende Gemeinde-Kirchenräte der früheren Ordnung diejenigen Befugnisse aus, welche den Gemeinde-Kirchenräten der neuen Ordnung für die Bildung der Gemeindevertretung sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Gemeinde-Kirchenrats (§§ 18, 36, 38) übertragen sind;

2. bestehende Vorstände der Kreissynoden früherer Ordnung diejenigen Befugnisse, zu welchen diese neue Ordnung die Kreissynodal-Vorstände beruft. (§§ 36, 40, 42).

§ 76. Nachdem die Gemeinde-Kirchenräte eines Synodalkreises gebildet sind, ist zur Bildung der Kreissynode in Gemäßheit dieser Ordnung zu schreiten. Dabei übt der Vorstand der bisherigen Kreissynode diejenigen Befugnisse aus, welche die neue Ordnung dem Kreissynodalvorstande beilegt. (§ 52.)

§ 77. Sind die Kreissynoden in einer Provinz eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Provinzialsynode. (§ 23 Nr. 10.)

Bis zum Zusammentritt der letzteren werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, welche der Provinzialsynode selbst oder ihrem Vorstande beziehungsweise dem Präses eingeräumt sind (§§ 64, 68 Nr. 4), von dem Konsistorium, beziehungsweise dessen Vorsitzenden ausgeübt.

§ 78. Fehlt es an Gemeinde-Kirchenräten oder Kreissynoden der der früheren Ordnung, oder ergeben sich bei Bildung der neuen Gemeinde-Organe und Synoden anderweite Hindernisse, so ist das Konsistorium befugt, die zur Überleitung in die neue Ordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 79. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeinde-Kirchenräte, Kreissynoden und Kreissynodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Gemeindeorgane und Synoden in Wirksamkeit treten.

§ 80. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Instruktionen werden von dem evangelischen Ober-Kirchenrate im Einverständnis

---

[1]) Vergl. Art. 6 d. Ges. v. 25. Mai 1874.

mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

Die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873, betr., Gesetz v. 25. Mai 1874. (Ges.-S. S. 147).

Art. 1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens geht vom 1. Juli 1874 ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die in § 1 enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 bestimmte Organe über.

Art. 2. Der Gemeindekirchenrat übt die ihm in der Gemeindeordnung zugewiesenen Rechte in betreff

1. der Verfügung über die Kirchengebäude (§ 15);
2. die Vertretung der Gemeinde-Interessen inbezug auf die Schule (§ 16);
3. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwitwentums-Vermögens (§§ 22—24);
4. der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§ 25);

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 11 Abs. 2 und 3 gefaßt und dritten gegenüber nach § 11 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach § 24.

Art. 3. Die Gemeinde-Vertretung (§ 27, Abs. 1 und 2, § 42, Abs. 2, § 45, Abs. 3) übt die ihr in dem § 31 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§ 20 und 30 gefaßt. Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Die Rechte, welche nach den Art. 2—3 dem Gemeinde-Kirchenrat und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des § 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung den vereinigten Gemeinde-Kirchenräten und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 5. Zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modifizieren (§ 31, Nr. 11 und § 46), bedarf es der Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung den in Art. 1—4 und Art. 8 staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Art. 6. Die Bestimmungen des § 73 über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräte und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874 ab zur Anwendung.

Art. 7. Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom

10. September 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten.

Art. 8. Die Rechtsverhältnisse des Patrons in betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des in Art. 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch § 23 bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder teilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen, seine Zustimmung verweigert, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde *) ergänzt werden.

Art. 9. Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allg. Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 außer Kraft.

Nachtrags-Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

Erlaß des Evang. O.-K.-R. vom 20. Juni 1874.

Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 25. Mai d. J., Gesetz-Sammlung S. 147., geht die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 1. Juli d. J. ab auf die in der Kirchengemeindeordnung vom 10. September v. J. § 1 bestimmten Organe nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes über und werden zugleich alle dem gedachten Gesetze und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allg. Landrecht, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, aufgehoben. Es fallen hiermit von dem gedachten Zeitpunkte ab die Hindernisse weg, welche dem Eintreten des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung in den vollen Umfang der ihnen in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung durch die Kirchen-Gemeinde-Ordnung angewiesenen Wirksamkeit entgegenstanden; es erwächst aber dadurch insbesondere den Gemeinde-Kirchenräten die Aufgabe, rechtzeitig vor dem Übergangstermin die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sich zur Übernahme des kirchlichen Vermögens und zur demnächstigen Verwaltung desselben in Stand zu setzen.

Um hierzu die erforderliche, in der Instruktion vom 31. Oktober v. J. I. No. 34. vorbehaltene Anleitung zu geben, lassen wir im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten den Gemeindekörperschaften nachfolgende Bestimmungen und Erläuterungen zugehen:

1. Zuvörderst ist von jedem Gemeinde-Kirchenrat die Ernennung des Rendanten (dessen Bezeichnung als Kirchmeister, Kirchenrechner u. s. w. dem bisher üblichen Sprachgebrauch folgen kann) rechtzeitig vor dem 1. Juli

---

*) Aufsichts- oder Staatsbehörde ist nach Art. III. Nr. 3 der Allerh. Verordn. vom 9. September 1876 der Regierungspräsident bezw. für Berlin der Polizei-Präsident. Vergl. auch Art. 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

zu bewirken. Von der Ernennung des Rendanten ist der kgl. Regierung (für Berlin dem kgl. Konsistorium) jedesmal Anzeige zu machen.

2. Der Regel nach ist diese Funktion einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenrats unter Beachtung des § 24 Abs. 2 und 3 der Kirchengemeinde-Ordnung zur unentgeltlichen Wahrnehmung zu übertragen. Wo eine unentgeltliche Verwaltung nach dem Umfange der Kasse nicht zu erreichen ist, muß die Anstellung eines besoldeten Rendanten erfolgen. In Fällen dieser Art wird mehrstens schon bisher ein besoldeter Rendant der Kirchenkasse fungiert haben; es empfiehlt sich, des leichteren Überganges wegen, denselben zunächst beizubehalten; wo Anstellungen auf Lebenszeit, ohne Kündigungsbefugnis, geschehen sein sollten, ist der Verpflichtung des Anstellungskontrakts jedenfalls zu genügen.

Neuanstellungen eines besoldeten Kirchmeisters sind nur mittelst Vertrags vorzunehmen; dabei ist jedesmal dem Gemeinde-Kirchenrat die Befugnis vorzubehalten, den Vertrag mittelst sechsmonatlicher Kündigung zu lösen, und ist eine Kaution zu bedingen, für deren Höhe der Umfang der Geschäftsverwaltung und die für die Staatskassenverwaltung geltenden Bestimmungen zum Anhalt dienen können.

Wenn der Gemeinde-Kirchenrat ausnahmsweise einem seiner Mitglieder die besoldete Kirchen-Rendantur übertragen will, so kann dies zunächst nur provisorisch geschehen, weil dazu die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode einzuholen ist. Kirchengemeinde-Ordnung § 24, Abs. 4.

3. Am 1. Juli d. J., oder wo dieser Termin wegen der durch den Quartalschluß hervorgerufenen Geschäfte nicht innegehalten werden kann, innerhalb der nächsten drei auf diesen Termin folgenden Tage hat der Gemeinde-Kirchenrat das Kirchenvermögen, das Pfarr- und Pfarrwitwentumsvermögen, ingleichen das Vermögen der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht auf Grund besonderer Fundation ihre eigenen, von dem bisherigen Kirchenvorstand verschiedenen Vertreter haben, von den seitherigen Verwaltern protokollarisch gegen Quittung zu übernehmen.

Ob der Gemeinde-Kirchenrat sich vollzählig diesem Geschäfte unterziehen oder dazu eine Deputation aus seiner Mitte bevollmächtigen will, bleibt demselben nach den Umständen zu entscheiden überlassen; jedenfalls haben der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenrats und der Rendant bei der Vermögensübernahme mitzuwirken.

4. Die ausscheidenden Vermögensverwalter haben die Schlußrechnung über die bis zum 1. Juli d. J. geführte Verwaltung bis längstens zum 1. Oktober d. J. aufzustellen und dem Gemeinde-Kirchenrat zu übergeben; letzterer hat die Revision und Abnahme derselben sowie die Dechargierung der Rechnungsleger durch die nach der Kirchengemeinde-Ordnung zuständigen Gemeinde-Organe und den Patron herbeizuführen. (K.-G.-O. § 24, litt. b., § 31 Nr. 9., § 23.)

5. Dem Gemeinde-Kirchenrate dienen für seine Führung der Vermögensverwaltung nach § 22 Abs. 2 der Kirchengemeinde-Ordnung die bisher geltenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften der Kirchengemeinde-Ordnung selbst sich Abänderungen ergeben, zur Richtschnur.

Das letztere ist der Fall hinsichtlich des Kirchenpatrons (vergl. No. 8. ff. dieser Instruktion) und der Gemeindevertretung (vergl. No. 7. daselbst).

Soweit es zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ganges des Verwaltung unter den neuen Verhältnissen noch erläuternder Bestimmungen bedarf, fällt deren Erlaß zunächst dem Gemeinde-Kirchenrat anheim. (K.-G.-O. § 44. a. E.)

Die Aufstellung einer neuen allgemeinen Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen wird, sobald die jetzige Organisation sich hinreichend eingelebt hat und über die Anforderungen und Bedürfnisse, welche sie herbeiführt, durch die Praxis genügende Erfahrung gesammelt ist, im Wege kirchlicher Gesetzgebung vorgenommen werden.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Kirchenkassen-Rendanten ergeben sich aus § 24 der Kirchengemeinde-Ordnung.

6. Für das laufende Jahr ist der Vermögensverwaltung des Gemeinde-Kirchenrats der bestehende Kirchenkassen-Etat zu Grunde zu legen. Die Aufstellung eines neuen Etats ist jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß derselbe zum Beginn des Jahres 1875 in Kraft treten kann. Die Dauer der Etatsperiode ist vom Gemeinde-Kirchenrat mit der Gemeindevertretung zu bestimmen; sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

7. Über die Funktionen der Gemeindevertretung bei der kirchlichen Vermögensverwaltung sind die Vorschriften § 31 der Kirchengemeinde-Ordnung maßgebend. Alle hier einzeln angegebenen Geschäfte müssen, so oft sie vorkommen, zur Beschlußfassung der Gemeindevertretung gebracht werden. Die Verpflichtung des Gemeinde-Kirchenrats, insbesondere seines Vorsitzenden, ist es, dafür zu sorgen, daß dies überall geschieht; Versäumnisse, die in dieser Beziehung eintreten sollten, ziehen zwar nicht die Ungiltigkeit des namens der Gemeinde mit dritten Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach sich (K.-G.-O. § 22 Abs. 2), sie machen jedoch den Vorsitzenden und die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats disziplinarisch verantwortlich und hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen des betreffenden Geschäfts mit ihrem Privatvermögen regreßpflichtig.

Dem Gemeinde-Kirchenrate liegt in allen Fällen ob, die an die Gemeindevertretung zu bringenden Geschäfte soweit vorzubereiten, daß die Entscheidung darüber durch die Beschlußfassung der letzteren erfolgen kann. Hierüber, sowie über die formelle Gestalt, in welcher die Verhandlung der Gemeindevertretung zu vollziehen ist, desgleichen über die Befugnis des Gemeinde-Kirchenrats, noch andere, als die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfte der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung vorzulegen, wird auf die Instruktion vom 31. Dezember 1873 sub I. No. 35 verwiesen.

8. Die Rechte des Patrons in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung erleiden durch die Kirchengemeinde-Ordnung und das Gesetz vom 25. Mai d. J. in doppelter Beziehung eine Änderung:

9. Einmal fallen bei denjenigen Patronaten, mit denen keine Patronatslasten verbunden sind, sowohl die Aufsicht des Patrons über die Vermögensverwaltung als das dem Patron nach allgemeinen Gesetzen zustehende Recht der Genehmigung zu einzelnen Geschäften der Vermögensverwaltung weg.

10. Im übrigen sollen nach § 23 der Kirchengemeinde-Ordnung dem Patron verbleiben die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und

das Recht der Zustimmung zu denjenigen einzelnen Geschäften der Vermögensverwaltung, welche nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegen.

Soweit demselben in beider Beziehung nach der bisherigen Verfassung der Gemeinde, nach Lokal- oder Provinzial-Gesetzen ein geringeres Maß von Rechten zustand, hat es hierbei sein Bewenden, da die Kirchengemeinde-Ordnung dieserhalb dem Patron keine erweiterten Rechte beilegt, sondern nur bestimmt, daß derselbe im Besitze der bisher genossenen verbleibt.

Wo dagegen bisher die Wirksamkeit des Patrons hinsichtlich der Vermögensverwaltung, wie nach Ortsverfassung und Provinzial-Gesetzen mehrfach der Fall ist, über die Funktionen der Aufsichtsführung und der Zustimmung zu einzelnen, gesetzlich bestimmten Verwaltungsakten hinaus, zu einer Teilnahme an der laufenden Verwaltung sich erweitert hat, fällt letztere nunmehr überall weg und werden die Rechte des Patrons auf die in § 23 der Kirchengemeinde-Ordnung angegebenen Befugnisse zurückgeführt.

10. Unter die Funktionen der Aufsicht gehört namentlich die Genehmigung des Kirchen-Etats, sowie die Abnahme und Dechargierung der Kirchenkassen-Rechnung. Die in beider Hinsicht dem Gemeinde-Kirchenrat und der Gemeinde-Vertretung (§ 24, § 31. No. 9. d. K.-G.-O.) beigelegten Rechte schließen die Bethätigung der dem Patron zustehenden Aufsichtsrechte nicht aus, vielmehr sind Etats wie Rechnungen, nachdem sie innerhalb der Gemeinde-Körperschaften ordnungsmäßig zustande gebracht, resp. erledigt sind, dem Patron vorzulegen, damit er in Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Genehmigung des Etats beschließen, die Rechnung prüfen und die Dechargierung derselben auch seinerseits und damit abschließend vornehmen kann.

Dagegen hat der Patron auf die Verwahrung oder Mitverwahrung des Kirchen- 2c. Vermögens einen rechtlichen Anspruch fernerhin nicht.

11. Die Beschaffung der Patrons-Erklärungen ist überall auf dem kürzesten Wege zu verfügen. Wo der Patron selbst, beziehungsweise für eine juristische Person ein Patronats-Vertreter in den Gemeinde-Kirchenrat eingetreten ist, und an der Verhandlung desselben teilnimmt, kann zu einem Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats die patronatische Zustimmung, wenn solche sofort erklärt wird, als Teil der Verhandlung protokolliert werden; es muß jedoch in diesem Fall der Patron resp. Patronatsvertreter jedesmal das Sitzungsprotokoll mit vollziehen.

Wenn der Patron sich nicht sogleich erklären will oder abwesend ist, so muß demselben ein den betreffenden Beschluß enthaltender, beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch gegen Empfangs-Bescheinigung zugestellt und seine Erklärung erwartet werden.

Geht eine solche binnen 30 Tagen nicht ein, so gilt die Zustimmung des Patrons für erteilt und ist, wenn es auf Beurkundung darüber ankommt, die Ergänzung der Unterschrift des Patrons bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, welches der Regel nach die kgl. Regierung sein wird, unter Vorlegung des Beschlusses und der Empfangs-Bescheinigung des Patrons nachzusuchen.

Giebt dagegen der Patron innerhalb der dreißigtägigen Frist eine ablehnende Erklärung ab und kann die Differenz gütlich nicht beseitigt werden, so ist seitens des Gemeinde-Kirchenrats der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu ergreifen.

In letzter Hinsicht ist die gegenüber § 23 Abs. 3 der Kirchengemeinde-Ordnung einschränkende Bestimmung in Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. zu beachten; nach letzterer kann, wenn es sich um Ausgaben aus der Kirchenkasse handelt, für welche diese bisher nicht bestimmt gewesen ist, und wenn zugleich der Patron im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder teilweise einzutreten hat, die Einwilligung des Patrons in solcher Ausgabe im Aufsichtswege nicht ergänzt werden; es ist daher, sobald die beiden Voraussetzungen dieser Ausnahme-Bestimmung klar vorliegen, eine Rekurseinlegung zu unterlassen und hat der Gemeinde-Kirchenrat von der betreffenden Ausgabe, soweit dazu der patronatische Konsens fehlt, in Hinsicht der Kirchenkasse abzustehen.

Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen. Allerh. Erlaß v. 30. Dez. 1874. (G.-S. S. 2 de 1874.)

Zur Ausführung des § 59, Schlußabsatz der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 wird verordnet was folgt:

§ 1. Die drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla treten vom 1. Januar 1875 ab als selbständige, gemäß Abschnitt 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung organisierte Kreissynoden in den Verband der Provinzialsynode der Provinz Sachsen ein. Demzufolge erstreckt sich der Wirkungskreis der Sächsischen Provinzialsynode und die auf die letztere bezügliche Amtswirksamkeit des Sächsischen Provinzial-Konsistoriums auch auf die genannten drei Stolbergischen Grafschaften. Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten hier ebenfalls in Kraft, sobald sie die Bestätigung der Kirchenregierung erhalten haben.

§ 2. Die drei Stolbergischen Kreissynoden bilden zusammen einen Wahlkreis, welcher drei Abgeordnete zur Provinzialsynode entsendet. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jede der drei Kreissynoden für sich je einen Abgeordneten, sowie den Stellvertreter desselben wählt, und zwar die eine Synode einen Abgeordneten aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks (§ 62 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung), die zweite einen geistlichen, die dritte einen nicht geistlichen Abgeordneten gemäß § 61 daselbst. Unter den drei Kreissynoden findet hierin bei jeder neuen Synodalperiode ein Wechsel statt; für das erste Mal ist:

1. Der freigewählte Abgeordnete im Sinne des § 62 a. a. O. von der Kreissynode Wernigerode,

2. der geistliche Abgeordnete nach § 61 daselbst von der Kreissynode Stolberg,

3. der weltliche Abgeordnete nach § 61 daselbst von der Kreissynode Roßla zu wählen.

Bei jeder nachfolgenden Wahl tritt nach der eben angegebenen Reihenfolge die bis dahin in der ersten Wahlkategorie befindlich gewesene Kreissynode in die dritte, die beiden anderen rücken um eine Stelle in der Reihenfolge vor.

§ 3. Die in § 60 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Mitgliedern des Provinzial-Konsistoriums gewährte Befugnis, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Provinzialsynode teilzunehmen, steht auch je einem Deputierten der drei Gräflich Stolbergischen Konsistorien zu.

§ 4. Gegenüber den Kreissynoden der Stolbergischen Grafschaften nehmen die betreffenden Gräflichen Konsistorien die in den §§ 51, 53, 55 u. 56 erwähnten Befugnisse des Konsistoriums wahr. Jedoch haben dieselben solche Anordnungen, welche das Sächsische Provinzial-Konsistorium in betreff aller Kreissynoden der Provinz erläßt, auch in betreff der ihnen unterstellten Kreissynode zur Ausführung zu bringen. Findet der Evangelische Ober-Kirchenrat es unter besonderen Verhältnissen für erforderlich, außerordentliche Kommissarien zu den Versammlungen einer Stolbergischen Kreissynode abzuordnen, so haben solche dort diejenigen Befugnisse, welche nach der Regel des § 56 a. a. O. einem Kommissarius des Konsistoriums auf der Kreissynode zustehen.

§ 5. Die dem Konsistorium zustehende Entscheidung sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Ältesten (§ 44 der Kirchengemeinde-Ordnung), als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten § 55 No. 10 daselbst), ferner die Entscheidungen, durch welche wegen mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amt für unzulässig erklärt wird, und endlich die Beschlußfassung in solchen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet werden soll, geht auch für die Stolbergschen Grafschaften auf das Sächsische Provinzial-Konsistorium über. An der Beschlußfassung nimmt jedoch in solchen aus den Stolbergischen Grafschaften stammenden Angelegenheiten außer den Mitgliedern des Vorstandes ein Mitglied des Konsistoriums der betreffenden Grafschaft mit vollem Stimmrechte teil, und es ist dieser Teilnahme in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun. Die regierenden Grafen werden jedesmal für den Zeitraum von fünf Jahren im voraus dasjenige Mitglied ihres Konsistoriums bezeichnen, welches in erster Stelle, und dasjenige, welches bei Behinderung des ersteren an der Beschlußfassung des Provinzial-Konsistoriums teilnimmt. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem betreffenden Gräflich Stolbergischen Konsistorium ob, welches den Requisitionen des Provinzial-Konsistoriums in diesen Angelegenheiten Folge zu leisten hat.

§ 6. Die bisher dem Gräflich Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßlaschen Gesamt-Konsistorium unterstehenden Parochieen Ostramonda und Roldisleben, Kreis Eckartsberga, scheiden, nachdem die Zustimmung der regierenden Grafen hierzu erteilt ist, zum 1. Januar k. Js. aus diesem Konsistorialverbande aus und treten unter die Jurisdiktion des Provinzial-Konsistoriums, sowie in den Verband der örtlichen Kreissynode.

General-Synodalordnung
für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. (Ges. S.-S. 7.)

§ 1. Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Der Bekenntnisstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

I. Zusammensetzung.

§ 2. Die Generalsynode wird zusammengesetzt:

1. aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gewählt werden;

2. aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;

3. aus dem General-Superintendenten der im General-Synodalverbande stehenden Provinzen;

4. aus dreißig vom Könige zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren.

§ 3. Die zufolge § 2, No. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden dergestalt verteilt, daß die Synode der Provinz Preußen 24, Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westfalen 12, Rheinprovinz 15 Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß

1. ein Dritteil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen,

2. ein Dritteil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird, welche in Kreis- und Provinzialsynoden oder in den Gemeindekörperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben,

3. Die Wahlen für das letzte Dritteil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen Landeskirche angehören.

Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 4. Königlicher Verordnung bleibt es vorbehalten, die Aussonderung der Residenzstadt Berlin und ihrer Umgebung aus dem Synodalverbande der Provinz Brandenburg, die Einrichtung einer besonderen Provinzial- (Stadt-) Synode Berlin und die Verteilung der Zahl der Mitglieder anzuordnen, welche demnächst die Synoden der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin nach dem Maßstabe der in ihnen vorhandenen evangelischen Bevölkerung in die Generalsynode zu entsenden haben.

Über die einzelnen hierzu erforderlichen Bestimmungen sind die vereinigten Kreissynoden von Berlin und die Provinzial-Synode der Provinz Brandenburg zu hören.

Veränderungen der hiernach getroffenen Anordnungen, welche durch spätere landesgesetzliche Feststellung eines besonderen provinziellen Verbandes für die Stadt Berlin und ihre Umgebung bedingt werden sollten, erfolgen gleichfalls durch königliche Verordnung.

II. Wirkungskreis.

§ 5. Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Teilen der evangelischen Gesamtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen, und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemäßheit dieser Ordnung, alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesamtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.

Gesetzgebung.

§ 6. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats gezeichnet.

Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen.

Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetz kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist.[1])

§ 7. Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung:

1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit;
2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen;
3. die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen.

---

[1]) Vergl. Art. 13 d. Ges. vom 3. Juni 1876.

Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode.

Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Änderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist.

Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Oberkirchenrate getroffen.

Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach erteilter Billigung der Generalsynode,[1]) durch Verfügung des Kirchen-Regiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu;

4. die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;

5. Änderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und dieser Ordnung, sowie Änderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist;[2])

6. die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder,[3]) sowie die Disziplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener.[4]) Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disziplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disziplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§ 22, 23, No. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45 und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21 Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465) mit der Maßgabe Anwendung, daß die in dem genannten Gesetze dem Disziplinarhofe und Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzial-Konsistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disziplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staats-Ministerialressorts dem Evangelischen Oberkirchenrate zukommen;

7. die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Ämter;

8. die kirchlichen Bedingungen der Trauung.[5])

§ 8. Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Überlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das

---

[1]) Vergl. § 65 Nr. 3 Abs. 2 u. 3 d. Kirchengemeinde- u. Syn.-Ordn.
[2]) Vergl. Art. 21 Abs. 3 des Ges. v 3. Juni 1876.
[3]) Vergl. das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880.
[4]) Vergl. die Cirk.-Verf. des Ev. O.-K.-R. vom 24. Mai 1876.
[5]) Vergl. das Kirchengesetz vom 27. Juli 1880.

kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§ 9. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie in der Generalsynode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzialsynoden, beziehungsweise die ausschließlich beteiligten, zu gutachtlicher Äußerung zu veranlassen. Bei Veränderungen welche die Liturgie betreffen (§ 7, No. 3) soll diese Anhörung der Provinzialsynoden in der Regel geschehen.

§ 10. Veränderungen der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzialsynoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden.

Werden Bestimmungen der genannten Kirchenordnung durch ein von der Regierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die Generalsynode gelangt, gutachtlich gehört werden.

Gehen solche Gesetzesvorschläge von der Generalsynode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzialsynoden vor der Einholung der königlichen Sanktion zu veranlassen.

Äußern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchenordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung.

§ 11. Die Generalsynode übt eine Kontrolle über die vom Evangelischen Oberkirchenrate verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds[1]) und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der Generalsynode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Erteilung der Entlastung vorzulegen.

§ 12. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushalts-Etat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der Generalsynode Kenntnis. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnisnahme zur Kontrolle. (§ 11.)

§ 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode.

§ 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke,[2]) soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Der bewilligte durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartiert, welcher vorläufig

---

[1]) Vergl. Art. 14 Nr. 1 u. Schlußsatz, sowie Art. 18 d. Ges. v. 3. Juni 1876.
[2]) Vergl. Art. 14 Nr. 2 u. Schlußs., sowie Art. 15 Abs. 1 d. Ges. v. 3. Juni 1876.

durch königliche Verordnung aufgestellt, endgiltig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird.[1]

Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§ 72 und 73 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835, einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialkassen und von diesen an den Evangelischen Oberkirchenrat abgeführt.

§ 15. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden.[2]

Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmäßige Solleinnahme derselben die etatsmäßige Sollausgabe um mehr als ein Dritteil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich, übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschließlich des Wohnungswertes auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft. Diese Beiträge dürfen zehn Prozent des jährlichen Überschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrages nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden.

§ 16. Die Generalsynode kann durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfnis entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muß ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, erteilt werden.

§ 17. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht der Generalsynode auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden, welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhilfe gefunden haben. Die von der Generalsynode darüber gefaßten Beschlüsse gehen an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche.

§ 18. Der Generalsynode werden die von den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse vorgelegt. Findet die Generalsynode, daß ein Beschluß der Provinzialsynode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntnis und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits erteilt, so hat die Kirchenregierung ihn außer Kraft zu setzen.

Verhältnis zu anderen Kirchengemeinschaften.

§ 19. Die Generalsynode nimmt Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutschen evangelischen Kirche, beschließt, über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und beteiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche.

---

[1] Vergl. Kirchengeſ. v. 2. Sept. 1880. (K.-G.- u. V.-Bl. S. 133.)

[2] Vergl. Art. 14 Nr. 3 u. Schlußſ., ſowie Art. 17 d. Geſ. vom 3. Juni 1876.

Zur Teilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der Generalsynode.

Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Synodalrats.

§ 20. Die Generalsynode wählt beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung (§ 29.) und für die Dauer derselben ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und vier Schriftführern.

§ 21. Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung (§ 24) wählt die Generalsynode den Synodalvorstand und Synodalrat auf eine Synodalperiode vor sechs Jahren. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

§ 22. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben und aus fünf Beisitzern. Für die Beisitzer werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren in den Vorstand berufen werden. Scheiden bei nicht versammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden.

Der Synodalvorstand tritt außer Funktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der Generalsynode ihr Präsidium gewählt hat.

§ 23. Zum Synodalrat wählt die Generalsynode achtzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den Synodalrat bilden.

Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Preußen, Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Pommern, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, eines der Provinz Posen angehören. Für dieselben werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Funktion berufen werden.

Der Synodalrat endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen Generalsynode.

III. Versammlungen der Generalsynode.

§ 24. Die Generalsynode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu außerordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden.

Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

§ 25. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

§ 26. Als königlicher Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungiert der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats. In Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen anderen Kommissar.

Der königliche Kommissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit seiner Beihilfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Kommissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das

Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staats für erforderlich erachten.

§ 27. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maßgebend, welche der Evangelische Oberkirchenrat erteilt.

§ 28. Der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

§ 29. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode, berichtet über die bisherige Wirksamkeit des Synodalvorstandes während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzialsynoden, soweit sie für die gesamte Landeskirche von Bedeutung sind; er berichtet ferner über die Legitimation der Synodalmitglieder und leitet die Wahl des Präsidiums.

Die Versammlung beschließt über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§ 30. Die Mitglieder werden nach Konstituirung des Präsidiums von dem Präsidenten mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 § 63 vorgeschriebenen Gelöbnis verpflichtet.

§ 31. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt.

Jede einzelne Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftvorlesung und Gebet und schließt mit einem Segenswunsch. Die Synode wird mit Gebet geschlossen.

§ 32. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Beratung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.[1])

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Einer zweimaligen Beratung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§ 6) oder um Bewilligung neuer Ausgaben (§§ 14, 15) handelt.[2])

Änderung der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeglieder oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen in der Generalsynode beschlossen werden.

§ 33. Das Präsidium sorgt für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann es von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Präsidiums diesem Geschäfte unterziehen.

IV. Synodalvorstand und Synodalrat.

§ 34. Als selbständiges Kollegium hat der Vorstand der Generalsynode den folgenden Wirkungskreis:

---

[1]) Vergl. Art. 14 Schlußsatz vom 3. Juni 1876.
[2]) Vergl. ebendaselbst.

1. Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen.

2. Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf behufs seiner Einbringung in der Generalsynode ausarbeiten (§ 6).

3. Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt, und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen.

4. Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der Generalsynode abzustattenden Berichts (§ 29).

5. In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Verteilung der Synodalprotokolle.

6. Er verwaltet die Generalsynodalkasse (§ 38) und übt die ihm in § 11 zugewiesenen Funktionen.[1])

Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter No. 2 und 3 bezeichneten Art schlüssig macht, eine kirchengemeinschaftliche Beratung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§ 35. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§ 34), nach Vereinbarung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.[2])

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig.

Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§ 36. Mit dem Evangelischen Oberkirchenrat wirkt der Synodalvorstand zusammen,

1. wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten, oder über die

---

[1]) Vergl. Art. 18 d. Ges. vom 3. Juni 1876.

[2]) Vergl. Art 18 Abs. 2 des Ges. vom 3. Juni 1876.

wegen mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disciplinar-Untersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;

2. bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landesherrlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen;[1])

3. bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zustehenden Vorschlägen für die Besetzung der General-Superintendenturen;

4. bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten;[2])

5. in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Oberkirchenrat die Zuziehung des Synodalvorstandes beschließt.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mitteilung der Gegenstände der Beratung, auf Berufung durch den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als ordentliche Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit vollem Stimmrecht teilnehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erfordernis ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes teilgenommen haben.

§ 37. Der Synodalrat (§ 23) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu beraten, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirat dieses landeskirchlichen Synodalorgans für notwendig erachtet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Versammlung des Synodalrats kann in den Jahren ausfallen, in welchen die Generalsynode sich versammelt.

V. Kosten.[3])

§ 38. Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Kommissionen wird eine General-Synodalkasse gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzialsynodalkassen. Für die Verteilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des § 14, Satz 2 und 3 maßgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der Generalsynode.

§ 39. Der Synodalvorstand legt die Rechnung der Generalsynodalkasse. Die Prüfung und Entlastung dieser Rechnung erfolgt durch die Generalsynode.

Beschließt die Generalsynode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den Evangelischen Oberkirchenrat, so

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Eing. Abs. 3.
[2]) Vergl. Art. 19 d. Ges. v. 3. Juni 1876.
[3]) Vergl. Art. 20 d. Ges. v. 3. Juni 1876.

erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des § 11.

§ 40. Den Mitgliedern der Generalsynode, ihres Vorstandes und des Synodalrates gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der Generalsynode zu vereinbarenden Sätzen aus der Generalsynodalkasse bestritten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 41. Die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden andererseits bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten.

§ 42. Die §§ 50, 59, 61 und 62 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 43 bis 46.

§ 43. Die Kreissynode besteht aus:

1. dem Superintendenten der Diöcese als Vorsitzenden.

Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren:

2. sämtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinierte Hilfsgeistliche sind nur befugt, mit beratender Stimme an der Synode teilzunehmen. Zweifel über den Umfang der Teilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium.

3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Ältesten oder aus der Zahl der früheren Ältesten gewählt, in der Weise, daß jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. — Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises, das erste Mal nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes durch Anordnung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums demnächst endgiltig nach Anhörung der Kreissynode durch Beschluß der Provinzialsynode bestimmt.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesamtparochie, vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeindekirchenrat. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreissynode, welche noch kein Gelübde als Älteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Kreissynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach § 63 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben. Die Gewählten müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Seitens der Kirchenregierung ist darauf hinzuwirken, durch die Teilung der größeren Diöcesen eine übermäßig große Zahl der zu einer Kreissynode gehörigen Mitglieder vermieden werde.

§ 44. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus:

1. den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten;

2. einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät;

3. den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Teil der nach No. 1 zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§ 45. Jeder Kreissynodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Ist jedoch in der Provinz eine größere Anzahl von Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreißig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch königliche Verordnung bestimmt.

Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§ 44, No. 1) beträgt das dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§ 46. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß in jedem Wahlkreise

1. ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;

2. ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;

3. das letzte Dritteil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, demnächst endgiltig durch Beschluß der Provinzialsynode bestimmt. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des durch Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen Oberkirchenrats.

Die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 47. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kreissynoden und Kreissynodal-Vorstände, Provinzialsynoden und Provinzialsynodal-Vorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Synoden und Synodal-Vorstände in Wirksamkeit treten.

§ 48. Bis zur Konstituierung des Präsidiums der ersten Generalsynode werden die dem Synodalvorstand oder seinem Vorsitzenden beigelegten

Funktionen durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder dessen Präsidenten ausgeübt.

§ 49. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruktion wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Verordnung über die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht altländischen Prov. v. 10. Sept. 1873.

Art. 1. Die außerordentliche Generalsynode hat die Aufgabe, auf Grund eines ihr vorzulegenden Entwurfs die definitive Ordnung einer Generalsynode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zu beraten.

Der Entwurf ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festzustellen und Mir zur Genehmigung einzureichen.

Art. 2. Die Synode wird gebildet:

1. aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden gewählt werden;

2. aus 6 Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;

3. aus 6 Rechtslehrern, welche mit dem Kirchenrecht vorzugsweise vertraut sind und von welchen die der evangelischen Landeskirche angehörenden Mitglieder jeder juristischen Fakultät an den genannten Universitäten einen aus ihrer Mitte wählen;

4. aus den 11 General-Superintendenten der in Art. 1 bezeichneten Provinzen;

5. aus 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern.

Art. 3. Die zufolge Art. 2 No. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden dergestalt verteilt, daß die Synode der Provinz Preußen 24, Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westfalen 12, der Rheinprovinz 15 Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß zunächst ein Dritteil aus den geistlichen, sodann ein zweites Dritteil aus den weltlichen derzeitigen oder früheren Mitgliedern der Provinzialsynode, der Kreissynoden, Gemeinde-Kirchenräte oder Gemeinde-Vertretungen der betreffenden Provinz gewählt wird. Die Wahlen für das letzte Dritteil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche zur evangelischen Kirche der genannten Provinzen gehören. Die Wahl eximierter Personen ist hierbei zulässig.

Alle Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Generalsynode.

Art. 4. An dem der Eröffnung der Synode vorausgehenden Sonntage findet in allen evangelischen Kirchen der beteiligten Provinzen bei dem Hauptgottesdienste eine Fürbitte für die Synode statt.

Art. 5. Die Synode wird in Meinem Auftrage von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrats eröffnet und geschlossen, und wählt unter

dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des letzteren.

Art. 6. Die bei Eröffnung der Synode anwesenden Mitglieder leisten in die Hände des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrats, später eintretende in die Hände des Vorsitzenden der Synode das in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung § 63 enthaltene Gelöbnis.

Art. 7. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Synode wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Beratung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden.

Der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrats wohnt als Mein Kommissarius den Verhandlungen bei. Er ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Außerdem sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die von ihm ernannten Kommissare, sowie die übrigen Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenrats berechtigt. mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Dritteile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Synode werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat getroffen.

Art. 8. Die Mitglieder der Synode erhalten, soweit sie nicht am Sitzungsorte wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Über die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung.

Art. 9. Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten den Zeitpunkt und den Ort des Zusammentretens der Synode zu bestimmen und die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Kirchenverfassungsgesetz

für die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie: für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, vom 3. Juni 1876.[1]) (Ges.-S. S. 125.)

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Ges.-S, 1874 S. 151) und in der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 zugewiesenen Rechte in betreff

[1]) Vergl. das hierzu ergangene Ergänzungsges. v. 6. März 1882.

1. der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§ 53. No. 5);

2. des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§ 53 No. 6);

3. der Kreissynodalkasse, des Kreissynodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§ 53 No. 7);

4. der statutarischen Ordnungen (§ 53 No. 7);

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 52 Abs. 3, 4, § 51 Abs. 2 gefaßt.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen 21 Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde wegen Überbürdung im Verhältnis zu anderen Gemeinden zu. [1])

Über die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde. [2])

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 ergänzen oder modifizieren (§ 53 No. 8, § 65 No. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde,[3]) daß die entworfene Bestimmung dem Gesetz vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetz nicht zuwider sei.

Art. 5. Der Kreissynodalvorstand übt das Recht, in eiligen Fällen der nach § 53 No. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige Entscheidung zu treffen (§ 55 No. 6).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 bis 5 der einzelnen Kreissynode und deren Vorstande zustehen, werden in dem Falle des § 53 Abs. 1 den vereinigten Kreissynoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach § 57 Abs. 1 gebildeten Vereinigung von Kreissynoden sowie ihres Vorstandes nach Absatz 2 dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigentümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maßgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Art. 4 dieses Gesetzes Anwendung.[4])

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin[5]) kann diesen Synoden das Recht beigelegt werden,

1. über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen.

2. allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:

a. behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren,

---

[1]) Vergl. rev. Instr. Nr. 55.

[2]) Nach Art. III. Nr. 4 der Allh. Verordn. v. 9. Sept. 1876 ist dies der Reg.-Präsident (in Berlin der Polizei-Präsident).

[3]) u. [4]) Desgl.

[5]) Vergl. Art. I Nr. 1 d. Allh. V. v. 9. Sept. 1876 u. rev. Instr. Nr. 54.

b. zur Gewährung von Beihilfen an ärmeren Parochieen behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck drei Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 No. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Auf die Beschlüsse solcher Umlagen findet Art. 3 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung.

3. eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu entrichten.

Zur Übertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Artikel 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochieen umfassen, können die in Art. 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochieen im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Konsistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

Artikel 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in betreff

1. den von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§ 65, No. 5.);

2. der Synodalwitwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen, der Kreissynodalkasse nnd der Provinzialsynodalkasse (§ 65 No. 6);

3. neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§ 65, No. 7);

4. der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§ 65, No. 8.) Die Befugnis, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 70, Absatz 1 und 2 gefaßt.

Artikel 11. Die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§ 65, No. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) werden auf die Kreissynodalkassen nach Maßgabe der in den §§ 72 und 73 daselbst aufgestellten Normen repartiert.

Sowohl der Beschluß über die Bewilligung der Ausgabe als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist

insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Verteilungsmaßstabes, oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der § 71—74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 über die Kosten der Kreis- und Provinzialsynoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäß den §§ 43—46, der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 gebildet sind.

Artikel 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode (§ 65, No. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) oder ein von der Generalsynode (§ 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876) beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch Erklärung des Staatsministers festzustellen, ob gegen das Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Absatz 4 des § 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Artikel 14. Die Generalsynode übt die ihr in der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte in betreff

1. der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats gestellten kirchlichen Fonds (§§ 11 und 12);

2. neue Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§ 14);

3. der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§ 15);

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 32, Absatz 2, 4 und 5 gefaßt.

Artikel 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§ 14 der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876) und die endgiltige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Verteilung der Umlage auf die Provinzen (§ 14, Absatz 2, daselbst) bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen.

Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Verteilungsmaßstabes (§ 14, Absatz 2) ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Unterverteilung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 10 zur Anwendung. Die Unterverteilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen

der Bestätigung der Matrikel für die Verteilung auf die Kreissynoden findet Artikel 11, Absatz 2, und wegen der Verteilung der Anteile der Kreissynoden auf die Gemeinden Artikel 3 Anwendung.

Artikel 16. Die Gesamtsumme der auf Grund des Artikel 10, No. 3 und Artikel 14, No. 2 zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke 4 pro Cent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt. [1])

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Artikel 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§ 15 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876), dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlaß dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorieen der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmäßig zustande gekommen ist und der Inhalt desselben dem § 15 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und diesem Artikel entspricht. Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, daß sie die vollen Überschüsse ihrer Kirchenkasse zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Exekution beigetrieben werden.

Zur Abwendung der Exekution steht den Beteiligten das Recht binnen 21 Tagen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, daß die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht oder die Berechnung des Beitrags unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Absatz 3 von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Über die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde. [2])

Artikel 18. Der Generalsynodalvorstand übt die ihm in den §§ 11 und 12 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 zugewiesenen Rechte und verwaltet die Generalsynodalkasse (§ 34, No. 6.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 35, Absatz 2 und 3 gefaßt.

---

[1]) Vergl. Kirchenges. v. 2. Sept. 1880. (K.-G.- u. V.-Bl. S. 134.)
[2]) Reg.-Präs. bezw. für Berlin der Polizei-Präsident.

Artikel 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (§ 36, No. 4 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876), die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Generalsynodalvorstand bei dem Beschluß mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Artikel 20. Für die Kosten der Generalsynode, deren Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, sowie des Synodalrats kommen die §§ 38 bis 40 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 zur Anwendung.

Artikel 21. Die Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Überganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.[1]) Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, No. 5).

Artikel 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 23. Den Staatsbehörden verbleibt:[2])

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;

2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidung in diesen Sachen;

3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;

4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;

5. die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;

6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;

7. die Mitwirkung bei der Besetzung oder Anordnung einer kommissarischen Verwaltung kirchenregimentlicher Ämter. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörde unter Gegenzeichnung des Kultusministers zu erfolgen.

---

[1]) Vergl. Allerh. V. v. 5. Sept 1877 u. Art. IV. d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

[2]) Vergl. Art. IV d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876 u. Art. III. d. Allerh. V. v. 5. Sept. 1877.

Artikel 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:[1])

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum; [2])

2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; [3])

3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;[4])

4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;[5])

5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; [6])

6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;[7])

7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 9 No. 4.;[8])

8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.[9])

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesamtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 25. In betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Artikel 26. Die kirchlichen Verfügungen bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde.[10])

Artikel 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu bringen.

Weigert sich ein Gemeindekirchenrat oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium, als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

---

[1]) Vergl. Art. I Nr. 7, u. III Nr. 4 d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

[2]) Vergl. Art. I Nr. 2 d Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

[3]) Vergl. Art. I Nr. 3 d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

[4]) Die Genehmigung erfolgt durch den Reg. Präs., bezw. für Berlin durch den Polizei-Präs.

[5]) Desgleichen.

[6]) Durch den Kultus-Minister nach I Nr. 4 d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

[7]) Desgl. nach Art. I Nr. 5.

[8]) Vergl. Art. I Nr. 6, II Nr. 2, III Nr. 4 d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

[9]) Durch den Reg.-Präs., bezw. Pol.-Prs.

[10]) Die Genehmigung der geistlichen Oberen ist stets erforderlich.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistoriums und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 28. Durch königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5 und 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und in den Artikeln 3, 4, 7, 8, 11, 17, Abs. 6, Artikel 23, 24, 27 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.[1])

Artikel 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Abschnitt 2—5 und der anliegenden Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 6. März 1882. (Ges.-S. S. 14.)

Zu der Bestimmung unter Nr. 2 im Art. 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-S. S. 123) über das Recht der vereinigten Kreis-Synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin, allgemeine Umlagen auszuschreiben, tritt hinter dem zweiten Absatz der Littr. b. die nachstehende Vorschrift hinzu:

c. Behufs Berichtigung des Anteils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodal-Kosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Beschlüsse über den Repartitionsfuß solcher Umlagen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

9. Die Gemeindekirchenräte, Presbyterien und Kirchenvorstände.

In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten. Der Gemeindekirchenrat besteht aus dem Pfarrer und mindestens 4 weltlichen Mitgliedern; die vom Patron ernannten Kirchenvorsteher gehen in den Gemeindekirchenrat über. Die Mitglieder des Gemeindekirchenrats sollen Familienväter oder Hausväter, 30 Jahre alt und im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dem Gemeindekirchenrat liegt ob:

1. die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung, Anzeige;

[1]) Vergl. Art. III Nr. 1 bis 4 d. Allerh. V. v. 9. Sept. 1876.

2. die Sorge für Erhaltung der äußern gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntags, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen;

3. die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Angelegenheiten;

4. die Führung einer Liste der Gemeindeglieder;

5. die Ernennung der niedern Kirchendiener, soweit nicht diesfalls wohl erworbene Rechte bestehen;

6. die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zur Schule und auf der Kreissynode;

7. die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege u. s. w.

Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt der Pfarrer. Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen in den Gemeindekirchenrat aufgenommenen Kirchenvorsteher (A. L.-R. II. 11 §§ 619 bis 621) fortgeführt. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrat erfolgt durch die stimmberechtigten Mitgleider auf den Vorschlag des Gemeindekirchenrats, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden und werden die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächstfolgenden sonntäglichen Gottesdienst zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet. Kirchengemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850 (Ges.-S. 1880); Allerh. Erlaß vom 27. Febr. 1860. (Ges.-S. S. 90). Vergl. Kirchengem.-Ordn. v. 10. Sept. 1873 §§ 3 ff.

Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Ältesten, Kirchmeister und Diakonen. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Zu Mitgliedern des Presbyteriums dürfen nur solche selbständigen Mitglieder der Gemeinde gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahl fleißig teilnehmen. Die Ältesten und Kirchmeister müssen das 30. Lebensjahr, die Diakonen die Großjährigkeit erreicht haben. Nahe Verwandte dürfen nicht zu gleicher Zeit Glieder des Presbyteriums sein. Über jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt und dasselbe in ein Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt. Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

1. die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Teilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer und der Presbyter;

2. die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens 2c.

Die Ältesten sind verpflichtet, durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder zu fördern; den Prediger, abwechselnd, bei den jährlichen

Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten; bei dem öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen rc.

Die Kirchmeister führen die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräte und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in den Versammlungen des Kirchenvorstandes die Anträge zu nötigen Bauunternehmungen; sie legen jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab rc.

Die Armenpfleger oder Diakonen haben die Sorge für die Armen der Gemeinde und besorgen die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten Kollekten rc.

Die größere Repräsentation der Ortsgemeinde wählt gemeinschaftlich mit dem Presbyterium die Prediger, bestimmt Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener und berät bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nötigen Bedürfnisse und die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben und ehrbaren Lebenswandel führen. — Rheinisch-Westf. Kirchenordnung vom 5. März 1835 §§ 5—22. (Siehe S. 21 ff.)

Die gewählten Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats werden von der Kanzel bekannt gemacht und geschieht deren kirchliche Einführung am nächsten Sonntage vormittags nach geendigtem Hauptgottesdienst durch den Pfarrer mittelst Handschlag, desgleichen die der Kirchenvorsteher, welche bisher zum Kirchenvorstande gehörten, nach Bekräftigung des Gelübdes mit einem lauten: Ja![1]) Allerh. Ordre vom 27. Febr. 1860 (Ges.-S. 1860). Aufgabe des Gemeindekirchenrats ist Förderung und Pflege der christlichen Gemeindethätigkeiten; Hebung der Sonntagsfeier auch außerhalb der Kirche; Unterstützung der Thätigkeit der Bibelgesellschaften; Pflege christlichen Lebens und christlicher Sitte in Haus und Familien; Förderung eines christlichen Ehestandes; Sorge für eine dem Worte Gottes entsprechende Kinderzucht und Schulzucht, und gute Zucht seitens der Dienstboten; Erweckung und Förderung patriotischer Gesinnungen; Abwehr öffentlicher Ärgernisse; Beförderung des kirchlichen Kollektenwesens; Vertretung der Kirchengemeinde in ihren äußeren Angelegenheiten u. s. w. Cirkul.-Erlaß vom 12. Juni 1860.[2])

Die Disciplin gegen Kirchenvorsteher und Mitglieder des Gemeindekirchenrats wird von den kirchlichen Behörden ausgeübt und zwar nach denselben Formen, wie gegen Geistliche und andere Kirchenbediente, zwischen denen die Kirchenvorsteher gewissermaßen in der Mitte stehen. Erl. des Ev. Oberkirch.-R. vom 30. April 1856.

Elementarlehrer dürfen von der Vorschlagsliste zur Wahl als Gemeinde-Kirchenräte aus dem etwaigen Grunde, sie seien wegen ihrer Abhängigkeit von dem Pfarrer nicht dazu geeignet, nicht ausgeschlossen werden. Erl. des Ev. Ober-Kirch.-R. vom 1. Juni 1860.

Die Kirchenvorsteher sind zur Vertretung der Kirchengesellschaft in Prozessen, welche das Vermögen der einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaft berühren, nicht legitimiert. Erk. des k. Ober-Trib. 17. Nov. 1852.

---

[1]) Vergl. Kirchengem.-O. vom 10. Sept. 1873 § 7.
[2]) Vergl. Kirch.-Gem.-O. vom 10. Sept. 1873 §§ 13 f. f.

Das Kirchenkollegium ist nicht befugt die Kirchengemeinde in Prozessen über die Beitragspflicht eines Eingepfarrten zu den Kosten eines Schul- und Küsterhauses zu vertreten. Erk. des Ober-Trib. 11. Apr. 1853.

Das Kirchenkollegium, resp. Gemeindekirchenvorstand, ist befugt, die Eingepfarrten, insofern sie, als die Kirchengemeinde bildend, nicht aber, insofern sie als einzelne Mitglieder der Kirchengemeinde in Betracht kommen, zu vertreten. Erk. des k. Ober-Trib. vom 22. Juni 1853.

Jede Kirchengemeinde soll einen Kirchenvorstand haben. Er besteht aus dem Pfarrgeistlichen der Kirchengemeinden und wenigstens 4 von letzteren gewählten Vorstehern, die als ehrbare, gottesfürchtige Männer ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht durch Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienst oder heiligen Abendmahl die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen und ein Alter von mindestens 30 Jahren haben. Wahlberechtigt sind alle volljährige männliche Mitglieder der Kirchengemeinde, welche im Pfarrsprengel Wohnrecht haben oder auf ihren Antrag vom Kirchenvorstande Wahlrecht beigelegt erhalten. Die Wahl leitet in der Regel der Kirchenvorstand. Die Patrone sind befugt, ein als Vorsteher in den Kirchenvorstand eintretendes Mitglied zu wählen. Auch kann er selbst in den Kirchenvorstand eintreten als Vorsteher, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat. Die als Vorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom Pfarrgeistlichen in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und haben in dessen Hand das Gelübde abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets in brüderlicher Liebe mit gewissenhafter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.“ — Das Vorsteheramt ist als ein kirchliches Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten. Im Kirchenvorstande hat der (erste) Pfarrgeistliche den Vorsitz. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; sie sind in ein Protokollbuch nieder zu schreiben und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Der Kirchenvorstand hat in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit für Erweckung und Mehrung christlichen Glaubens und Lebens, für Erhaltung von Zucht und Sitte in der Gemeinde zu wirken, gottlosem und sittenverderblichem Wesen zu steuern, Gottesfurcht und Ehrbarkeit zu fördern, zu diesem Zweck auch die Schule und die ledige Jugend zu beachten und durch eigenes Vorbild, wie durch Aufsicht, Belehrung, Ermahnung, Warnung zum Aufbau der Gemeinde zu helfen. Giebt ein Geistlicher der Kirchengemeinde durch Lehre oder Wandel Anstoß, so haben die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes dem nächsten geistlichen Vorgesetzten Anzeige zu machen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das kirchliche Vermögen, sowie das Pfarr-, Küsterei- ꝛc. Vermögen, soweit hierbei das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht; und hat ordnungsmäßige Rechnung zu führen. Er hat für die äußere Ordnung beim Gottesdienst und bei sonstigen gottesdienstlichen Handlungen zu sorgen und sich der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier anzunehmen. Er leitet die christliche Liebesthätigkeit, auch liegt ihm die Armen- und Krankenpflege ob. Er leitet die von den Kirchengemeinden bezüglich der Vokation und Wahl von Geistlichen und

sonstigen Kirchendienern auszuübende Thätigkeit und bezeugt resp. begutachtet deren Ergebnis und besetzt die kirchlichen Dienste der Kirchenvögte, Glöckner, Balgentreter, Totengräber und dergl. In Schul- und Armensachen tritt er mit den Schulvorständen ins Benehmen. — Kirchenvorstandsordnung für Hannover vom 9. Okt. 1864.

Das Allg. Landrecht Teil II. Tit. 11 enthält über den Kirchenvorstand folgende Bestimmungen: § 658. Prozeßvollmachten der Kirchengemeinden müssen außer den Vorstehern, von dem Patron, dem Kirchenkollegio oder in Ermangelung dessen vom Pfarrer mit unterschrieben werden. §§ 629 bis 633. Zur Aufkündigung und Empfangnahme der aufgekündigten Kirchenkapitalien sind die Kirchenvorsteher mit Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Kollegiums oder des Inspektors oder Erzpriesters befugt. § 645. Zur Aufnahme von Kirchenkapitalien sind die Kirchenvorsteher nur unter Genehmigung des Patrons oder des Kirchen-Kollegiums oder in beider Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten autorisiert. — § 647. Zur Veräußerung der Grundstücke ist die Einwilligung der Gemeinde oder der durch sie bestellten Repräsentanten erforderlich. § 159. In außerordentlichen Fällen und Begebenheiten sind von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten zu wählen und mit Instruktion zu versehen, wie z. B. bei Vermietung, Verpachtung, Empfangnahme der Pacht- und Mietsgelder, zur Aufkündigung der Kirchen-Kapitalien und deren Empfangnahme, ohne daß es der Konkurrenz der ganzen Kirchengemeinde bedarf. (Min.-Reskr. vom 6. Dezember 1833). § 142. Die Kirchenvorsteher sind keine Beamte, welche öffentlichen Glauben verdienen und ist eine Kirchengemeinde im Sinne des § 45 des Anhangs des A. L. R. kein Kollegium oder Institut; die Kirchenvorsteher sind nur als Privatpersonen zu betrachten und können daher Vollmachten zu außerordentlichen Angelegenheiten nicht ausstellen. Min.-Reskr. v. 21. Nov. 1834. (Kletke S. 187). § 552. Kirchenvorsteher werden in der Regel von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, gewählt. § 554. Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern gewählt und bestellt werden. § 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern. § 627. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden.

In der Kurmark, wo nicht an einem Orte etwas anderes hergebracht ist, kann niemand gezwungen werden, das Amt des Kirchenvorstehers länger als 5 Jahre zu verwalten. Die Vereidigung der Kirchenvorsteher geschieht nach Observanz durch den Superintendenten oder Richter. (Kletke, S. 189.)

Das Kirchenkollegium (Kirchenrat, Presbyterium, Kirchenvorstand) ist der Aufsicht des Superintendenten untergeordnet, hat die äußeren Rechte der Kirchengesellschaft zu verwalten und das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen. Den Kirchenvorstehern gebührt die nächste Sorge für die Erhaltung der Kirche, ihrer Geräte und der geistlichen Gebäude. Allg. L.-R. II. 11. §§ 699 ff. —

Über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthält das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Ges.-S. S. 49) die näheren Bestimmungen.

Das Allg. Landrecht bestimmt über das Kirchenvermögen in Teil II. Titel 11:

§ 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.

§ 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates.

§ 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirche zweckmäßig verwendet werden.

§ 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.

§ 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Oberen.

§ 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen.

§ 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen.

§ 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt dem Kirchenkollegium unter Aufsicht der geistlichen Oberen ob.

§ 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden.

§ 227. Zur Verpfändung des unbeweglichen Kirchenvermögens ist bei evangelischen Kirchen die Einwilligung des Konsistoriums notwendig.

§ 228. Die Kirchengesellschaften genießen in Ansehung der mit ihnen oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen. — Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige während der Minderjährigkeit nicht anfangen. — Rücksichtlich des Verlustes des Besitzes einer Sache resp. eines Rechts sind die Kirchen priviligiert. (A. L.-R. I. 9. §§ 535, 629.)

§ 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

§ 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt verordnet ist. (§§ 156 ff. und 552 ff.)

§ 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

§ 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Verschluß halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann.

§ 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern fehlt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen und die Schreibereien nebst dem Rechnungswesen zu besorgen.

§ 629. Ausstehende Kirchen-Kapitalien können die Vorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, wo dergleichen vorhanden sind, nicht aufkündigen.

§ 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 150 Mark oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

Alle Pfandbriefe und andere geldwerte Papiere au porteur müssen außer Kours gesetzt werden. Min.-Reskr. v. 20. Mai 1851 (Min.-Bl. S. 128.)

Das Schema der Außerkourssetzung lautet nach der Reg.-Verf., Königsberg, den 12. Mai 1822:

„Obiger Staatsschuldschein 2c. Nr. . . . vom . . . ten. im Betrage von . . . ist Eigentum der Kirche (Schule 2c.) zu . . . und wird hiermit außer Kours gesetzt. Urkund der Unterschrift des Vorstandes der Kirche (Schule 2c.) zu . . . und des beigedruckten Insiegels."

Schema zur Inkourssetzung: „Die vorstehende Beschränkung des Staatsschuldscheines 2c. wird hierdurch wieder aufgehoben und solcher wieder in Kours gesetzt. . . ., den . . . (L, S.) Das Kirchenkollegium. (Der Schulvorstand.)" (Ges. vom 4. Mai 1843. G.-S. S. 179.)

§ 636. Kirchenkapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen kirchliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden.

§ 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§ 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Verteidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

Nur die Kirche und deren Vertreter sind in der Regel als Partei in den das Kirchen- oder Pfarrvermögen betreffenden Prozessen zuzulassen und nicht der Fiscus consistorii. Just. Min.-Reskr. v. 23. Aug. 1822. (v. Kamptz, Annal. Bd. 20. S. 35.)

Wenn Kirchen und Schulen, Hospitäler und milde Stiftungen in den Prozeß verwickelt sind, so muß der Eidesantrag an die Vorsteher derselben gerichtet werden. Wenn dem Vorsteher einer Kirche, Schule oder milden Stiftung ein Eid de ignorantia angetragen worden ist, so muß derselbe, wenn er ihn zurückschiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachweisen. (Allg. Ger.-Ordn. I. 10. §§ 266. 292.)

§ 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Oberen kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§ 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§ 665. Der Ertrag des Klingelbeutels oder aufgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§ 666. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer von dem Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§ 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts für die Begräbnisplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

§ 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

Zu Schenkungen aus Überschüssen des Kapital-Vermögens von Kirchen bedarf es der ministeriellen Genehmigung. Min.-Reskr. v. 14. April 1838. (v. Kamptz Annal. Bd. 22 S. 633).

Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwitwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. stattfinden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher zu genehmigen. Allh. Kab.-Ordre vom 11. Juli 1845. (Ges.-S. S. 485.)

§ 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§ 689. Die Abnahme der Rechnung gebührt dem Patron und muß auf dessen Verlangen in dessen Wohnung geschehen.

§ 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§ 668. Grundstücke der Kirche können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, vermieten oder verpachten, und die Mieten oder Pachtgelder davon einziehen.

§ 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miete oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

§ 673. Vor dem Zuschlag der Pachtung ist die Genehmigung der geistlichen Oberen dazu einzuholen.

Bezüglich der Ausfertigung des Pachtkontrakts und der dabei zu beobachtenden Vorschriften in Bezug auf Stempel findet das Stempelgesetz vom 7. März 1822 Anwendung. (Ges.-S. S. 1822.)

§ 676. Wo die Vermietung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§ 677. Sie können die Stellen an Eingepfarrte und Fremde zum Gebrauch überlassen; erstere haben den Vorzug.

§ 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§ 679 Das Vermieten der Kirchenstellen soll nie nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Verteilung der Stellen von den Vorstehern unter Beistimmung des Patrons oder Kirchen-Kollegii und Genehmigung der geistlichen Obern nach Klassen oder durch das Los geschehen.

§ 681. Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen erblich verliehen sind, da können die Eigentümer dieselben an andere vermieten und zum Gebrauch einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§ 682. Dagegen können sie das Eigentum weder unter Lebenden noch von Todes wegen an andere übertragen.

§ 683. Wenn der Eigentümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§ 684. Kirchenstühle, die jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an andere auf keine Weise überlassen werden.

§ 685. Kirchenstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstück zugleich auf jeden Besitzer über, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist.

Umgestaltung des Ämterkirchenfonds.

Gesetz vom 16. März 1882. (Ges.-S. S. 122.)

§ 1. Den Kirchen des kurmärkischen Amtskirchenverbandes werden am 1. April 1883 die zum Substanzvermögen gehörigen Kapitalien, welche sie nachweislich dem Ämterkirchenfonds zugeführt haben, zurückgewährt. Jeder Kirche des Verbandes ist durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ein Verzeichnis der zurückzugewährenden Kapitalien und Wertpapiere oder die Benachrichtigung, daß der Kirche ein Anspruch nicht zusteht, zuzustellen.

§ 2. Vom 1. April 1883 ab kommt die Verpflichtung der Amtskirchen, die Jahresüberschüsse ihres Vermögens einschließlich der Überschüsse aus dem letzten Etatsjahr an den Fonds abzuführen, in Wegfall. — Vom 1. April 1883 fällt Zahlung von Zuschüssen an unvermögende Amtskirchen aus dem Fonds weg; für Rechnung von Amtskirchen geleisteten Zahlungen sind von demselben Zeitpunkte ab aus den Kassen der betreffenden Amtskirchen zu leisten. — Alle übrigen etatsmäßigen Zuschüsse an Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulbeamte oder deren Hinterbliebene sind bis zum Ablauf der Bewilligung von den im § 4 bezeichneten Fonds zu zahlen.

§ 3. Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Bauten an Amtskirchen sind die Kosten, soweit sie nicht aus dem verfügbaren Vermögen der betreffenden Kirche bestritten werden können, nach den bisher geltenden Bestimmungen aus dem Vermögen des Ämterkirchenfonds zu gewähren. Dieselben Bestimmungen gelten für die Bemessung des Patronatsbeitrages.

§ 4. Das nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§ 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§ 3) verbleibende Vermögen wird in der Weise geteilt, daß der kurmärkische Ämterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in der Provinz Brandenburg gelegenen Amtskirchen fortbesteht, $^4/_5$, der altmärkische Ämterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in dem Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen Amtskirchen bestimmt ist, $^1/_5$ erhält.

§ 5. Die Bestimmungen in § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 finden auf den neumärkischen Ämterkirchenfonds entsprechende Anwendung mit der Maß-

gabe, daß an die Stelle des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg der Regierungspräsident in Frankfurt a. O. tritt. Der nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§ 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§ 3) verbleibende Betrag bildet das Kapitalvermögen des neumärkischen Ämterkirchenfonds, welcher für die diesem Verbande zugehörigen Kirchen fortbesteht.

§ 6. Das in §§ 4 und 5 bezeichnete Kapitalvermögen der kurmärkischen, altmärkischen und neumärkischen Ämterkirchenfonds ist unangreifbar. Die Zinsen desselben sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und der in § 2 Absatz 3 bezeichneten Zuschüsse erforderlich sind, ausschließlich zur Gewährung von Beihilfen für die Bauten von Amtskirchen, einschließlich der Beschaffung von Glocken und Orgeln, zu verwenden. Bis zur Höhe von 5 pCt. Zinsen können dieselben alljährlich dem Kapitalvermögen zugeschlagen werden.

§ 7. Die Beihilfen (§ 6 Abs. 2) bleiben bei der Bemessung des Patronats-Baubetrages außer Betracht.

§ 8. Die Vertretung und Verwaltung der Ämterkirchenfonds (§ 6), denen die Rechte juristischer Personen zustehen, geht auf das Konsistorium der Provinz Sachsen resp. Brandenburg vom 1. Sept. 1883 ab über.

§ 9. Die Reglements vom 1. Februar 1723 und 18. September 1839, sowie die Deklarationen vom 13. Februar 1787 und 25. Oktober 1782 treten außer Kraft. (Vergl. Verordn. v. 22. Aug. 1883. Ges.-S. S. 293.)

Der Kurmärkische und der Neumärkische Ämterkirchenfonds.

Allerh. Verordn. vom 22. August 1883.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 16. März 1882 wird auf den Antrag des Staatsministeriums was folgt verordnet:

Der Zeitpunkt, mit welchem die Verwaltung des Kurmärkischen und Neumärkischen, sowie des Altmärkischen Ämterkirchenfonds auf die Konsistorien der Provinzen Brandenburg und Sachsen übergeht wird hierdurch auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Statut
für den Kurmärkischen Ämterkirchenfonds.

Nachdem durch das Gesetz vom 16. März 1882 [1]) (Ges.-S. S. 122) die Umgestaltung des Kurmärkischen Ämterkirchenfonds herbeigeführt ist, wird gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Anhörung des Provinzialsynodal-Vorstandes und der von der Provinzialsynode hierzu besonders bestellten Vertreter behufs Feststellung der bei der Verwaltung des Fonds und der Verwendung seiner Einkünfte zu beobachtenden Grundsätze nachstehendes Statut erlassen.

§ 1. Der Kurmärkische Ämterkirchenfonds bildet eine zur Gewährung von Beihilfen zu Bauten an Amtskirchen bestimmte provinzielle kirchliche Stiftung im Sinne des § 65 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. Er besitzt die Rechte juristischer Personen (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) und hat seinen Sitz in Berlin.

---

[1]) Siehe Seite 110.

§ 2. Die Vertretung und Verwaltung des Fonds liegt dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ob (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 3. Eine Teilnahme synodaler Vertreter an den Geschäften des Konsistoriums (§ 8 Abs. 2 d. Gesetzes) findet statt, soweit es sich um Beschlüsse über folgende Gegenstände handelt:

1. Feststellung des jährlichen Etats,
2. Bewilligung von außeretatsmäßigen Beihilfen (s. u. § 9 Abs. 2),
3. Rechnungsdecharge (s. u. § 12),
4. etwaige Substanzveränderungen im Vermögen des Fonds, welche nicht die zinsbare Anlegung von Kapitalien und die zur Sicherung des Vermögens im Vollstreckungs- (Subhastations-) Verfahren erforderlichen Maßnahmen betreffen.

Als synodale Vertreter fungieren die Mitglieder des Provinzialsynodal-Vorstandes. Dieselben sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu den betreffenden Sitzungen des Konsistoriums rechtzeitig einzuladen und nehmen, wenn sie erscheinen, an den Verhandlungen mit vollem Stimmrecht teil. Die synodalen Vertreter erhalten aus dem Ämterkirchenfonds keine Diäten und Reisekosten.

§ 4. Das Kapital-Vermögen des Ämterkirchenfonds ist unangreifbar (§ 6 Abs. 1 des Ges., s. u. § 5 Abs. 2).

Bei der zinsbaren Belegung der Bestände ist nach den Grundsätzen in § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu verfahren.

§ 5. Die Jahreseinkünfte des Fonds sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und der in § 2 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten, früher bewilligten und einstweilen noch fortdauernden Zuschüsse an Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulbeamte oder deren Hinterbliebene erforderlich sind (§ 6 d. Ges.) zu verwenden:

1. bis zur Höhe von 5 % der jährlich aufkommenden Zinsen zur Verstärkung des Kapital-Vermögens,
2. zur Gewährung von Beihilfen für Bauten (Reparaturen) an Amtskirchen, einschließlich der Beschaffung von Glocken und Orgeln (s. unter § 6).

Die dem Kapital zugeschlagenen Zinsen (Nr. 1) erlangen, ebenso wie etwaige Zuwendungen, welche dem Fonds von dritten ohne besondere anderweitige Bestimmung gemacht werden, die Natur des Grundkapitals (s. o. § 4).

§ 6. Die Gewährung von Beihilfen zu Kirchenbauten und Reparaturen erfolgt an die bisher dem Verbande des Ämterkirchenfonds zugehörigen in der Provinz Brandenburg gelegenen Amtskirchengemeinden (§§ 4, 6, 8 des Gesetzes) zur Erleichterung ihrer Baupflicht nach Maßgabe der Bedürftigkeit.

Die Anträge der Kirchengemeinden auf Bewilligung solcher Beihilfen sind durch Vermittelung des zuständigen Superintendenten, welcher seine gutachtliche Äußerung beizufügen hat, an das Konsistorium einzusenden.

§ 7. Jedem Gesuche um Bewilligung von Beihilfen ist behufs der Begründung beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift des von den Gememeindeorganen über die Vornahme des Baues gefaßten Beschlusses, in welchem auch der Zeitpunkt anzugeben ist, bis zu welchem die Fertigstellung des

Baues beabsichtigt wird, oder des die Ausführung des Baues endgültig anordnenden Resolutes der Staatsbehörde (Art. 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876);

2. das von den kirchlichen Gemeindeorganen und von der königlichen Patronatsbehörde genehmigte, durch Anschlag und Zeichnung erläuterte Bauprojekt, aus welchem die Höhe des gesetzlichen Patronatsbeitrages, sowie des Gemeindebeitrages und der Wert der Hand- und Spanndienste ersichtlich sein müssen.

Bei Reparaturen, welche wegen der geringen Höhe des Kostenbetrages nach den für fiskalische Bauten bestehenden Bestimmungen von königlichen Baubeamten nicht veranschlagt werden, genügen der Regel nach vom Gemeindekirchenrat erläuterte Kostenanschläge sachverständiger Werkmeister und die Genehmigung der Patronatsbehörde;

3. ein Nachweis des Vermögensstandes und der etatsmäßigen Einnahme und Ausgabe der Kirchenkasse;

4. eine motivierte amtliche Äußerung des Kreislandrats über die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde und den Betrag der erforderlichen Beihilfe nebst tabellarischer Nachweisung der Steuer- und Abgabenverhältnisse der Gemeinde.

§ 8 Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind nebst den vorbezeichneten Anlagen bis zum 1. Oktober des dem Baujahre vorausgehenden Jahres dem Konsistorium vorzulegen. Abgesehen von den Baubedürfnissen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse entstehen (s. u. § 9), haben die nach diesem Termine eingehenden bezw. die bis dahin nicht genügend begründeten Gesuche keine Aussicht auf Berücksichtigung in dem nächsten am 1. April beginnenden Etatsjahre.

§ 9. Über die in jedem einzelnen Falle zu gewährende Beihilfe aus dem Ämterkirchenfonds ist der Regel nach bei Aufstellung des jährlichen Etats (s. o. § 3 Nr. 1) Beschluß zu fassen.

Für dringende Baubedürfnisse, welche durch unvorhergesehene Ereignisse entstehen und über welche ein rechtzeitiger Beschluß bei der Etatsberatung nicht herbeigeführt werden kann, ist im Etat ein angemessener Gesamtbetrag auszuwerfen, innerhalb dessen das Konsistorium nach seinem Ermessen Beihilfen an einzelne Gemeinden bis zu 500 Mk. zu gewähren befugt ist. Bei weitergehenden und unter anderen Voraussetzungen stattfindenden außeretatsmäßigen Bewilligungen bedarf es der im § 3 vorgesehenen Zuziehung der synodalen Vertreter.

§ 10. Größere Beihilfen, welche einer Gemeinde bewilligt werden müssen, sind erforderlichen Falls auf mehrere Etatsjahre zu verteilen.

Einkommensbeträge, über welche in dem betreffenden Rechnungsjahre nicht verfügt oder hinsichtlich deren die frühere Verfügung rückgängig geworden ist, sind unter der Bezeichnung: „Verwendbare Bestände aus dem Vorjahre“ auf den Etat der folgenden Jahre zu übertragen.

§ 11. Die Verwaltung hat die der Bewilligung entsprechende Verwendung der gewährten Beihilfen zu überwachen.

Die Zahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt nach näherer Bestimmung des Konsistoriums entsprechend dem Bedarf. Auch Teilzahlungen

sind erst dann zu leisten, wenn die Ausführung des Baues genügend gesichert erscheint und derselbe in Angriff genommen ist. Die königliche Patronatsbehörde ist von jeder Zahlung zu benachrichtigen.

§ 12. Die von der Konsistorialkasse zu legenden jährlichen Rechnungen werden vor Erteilung der Decharge (s. o. § 3 Nr. 3) von dem Konsistorium geprüft und abgenommen.

§ 13. Das Konsistorium erstattet der Provinzialsynode bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt Bericht über den Zustand des Ämterkirchenfonds.

§ 14. Für Abänderungen dieses Statuts finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1882 entsprechende Anwendung.
Berlin, 9. Juli 1883. E. O. 3518. Ev. Oberkirchenrat.

Vorstehende Statuten sind ministerialseitig auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1882 (Ges.-S. S. 122) d. d. I. A. 6491. Just.-Min. I. 3327. G. I. 7616 II. bestätigt. Berlin, 20. August 1883.
Min. d. Inn. Min. d. geistl. Ang.

Über Gerichtskosten der Pfarren, Küstereien und Kirchschulen in Prozessen treten überall die über Kirchen aufgeführten Grundsätze ein, insofern sie von der Kirche abhängig und nicht etwa Kommunal-Anstalten sind und deshalb die Prozeßkosten von der Kommune getragen werden müssen. Nämlich:

a. die Pfarren und Küstereien sind, insofern sie vermögend sind, sportelpflichtig;

b. eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wo die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe inkl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Oberen ein Attest auszustellen ist;

c. wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre und Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b erwähnten Attest auch das Unvermögen der Kirche auf die sub b gedachte Art nachgewiesen werden;

d. Pfarren und Küstereien, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die allgemeine Gerichtsordnung den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß von dem Pfarrer oder Küster oder von einem fiskalischen Bedienten geführt wird, auch ist den unvermögenden Pfarren und Küstereien von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio beizuordnen;

e. hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen seines eigenen zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Prozeßkosten zur Last, wofern er nicht sein Unvermögen, Prozeßkosten zu zahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze nachweist;

f. hat ein Prozeß teils das zeitige Interesse des Pfarrers, teils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Verteilung der Kosten nach

Verhältnis des beiderseitigen Interesses eintreten, und rücksichtlich eines jeden Litiskonsorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurteilt werden, ob er unvermögend sei, Prozeßkosten zu zahlen oder nicht. Min.-R. (v. Kamptz, Ann. 1827 S. 103.)

Auf die Befreiung von den Kosten wegen Armut oder auf Zulassung zum Armenrecht kann nur derjenige Anspruch machen, welcher nicht so viel hat, daß nach Abzug des notdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen ihm etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten übrig bleibt. Zur Begründung des Gesuchs um die Zulassung zum Armenrechte ist erforderlich:

a. eine glaubwürdige Bescheinigung der angeführten dürftigen Umstände und

b. die schriftliche Vernehmung über die häuslichen Verhältnisse des Bittstellers, ob er verheiratet sei, unversorgte Kinder habe ꝛc. Auch muß die Partei nötigenfalls den Armeneid dahin leisten, wie sie nicht so viel besitze oder verdiene, daß ihr nach notdürftiger Bestreitung des Unterhalts noch etwas zur Bezahlug der Gerichtsgebühren übrig bleibe, daß sie auch wegen dieses Eides nichts abhanden gebracht und die Kosten, wenn sie künftig in bessere Vermögensumstände gelange, ehrlich nachzahlen wolle. — Dem zum Armenrecht Verstatteten können keine Kosten mehr abgefordert werden, doch kann er die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten nicht verlangen. Die Gegenpartei darf übrigens durch Zulassung einer Partei zum Armenrechte nicht mehr mit Kosten belastet werden, als sie es ohnehin sein würde; darum befreit auch das Armenrecht nie vom Ersatze der dem Gegenteil erwachsenen Kosten. Ein erst nach geendigtem Prozesse angebrachtes Gesuch um Verstattung zum Armenrecht ist nur insofern unzulässig, als die Kosten im Laufe des Prozesses bereits gezahlt und nicht gestundet worden sind. Reskr. v. 26. Jan. 1813. (Jahrb. Bd. 3 S. 52.)

Mandatarien-Gebühren des einer andern Partei ex officio zugeordneten Sachverwalters dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Mandatar nachzuweisen vermag, entweder, daß die Partei sich nicht zum Armenrechte qualifiziere, oder aber, daß dieselbe später Vermögen erworben habe. Setzt eine mit dem Armenrechte begünstigte Partei ungeachtet der richterlichen Vorstellungen über die Unzulässigkeit ihrer Ansprüche den Prozeß fort, und wird in die Kosten verurteilt, so wird ihre Prozeßsucht mit Gefängnis bestraft. Gewinnt sie in dem Prozesse mehr als 150 Mark, so muß sie (ausgenommen, wenn die Partei eine Kirche oder Pfarre ist), so weit der Überschuß hinreicht, die Prozeßkosten bezahlen; maßt sich endlich eine Partei das Armenrecht zur Ungebühr an, so trägt sie alle Kosten und verfällt, wenn sie den Armeneid leistete, in die Strafe des Meineids. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren finden auch außerdem mehrere Befreiungen statt, z. B. beim Fiskus und mehreren Anstalten, denen diese Sportelfreiheit besonders verliehen ist, z. B. unvermögenden Kirchen, Schulen, Hospitälern u. s. w. Den Armenverwaltungen, Gutsherrschaften, Städten und Landgemeinden ist die Sportelfreiheit für alle Armen-Angelegenheiten bewilligt. Die Befreiung erstreckt sich sowohl auf Gerichtsgebühren, als die sonst vorkommenden gerichtlichen Kosten in Prozessen und Untersuchungen. Kab.-Ordre vom 18. August 1841.

Bei Verwaltung des Vermögens der Kirche bedarf es der Zuziehung der Gemeinde nicht, und zu Veräußerungen ist nur der Konsens der geistlichen Oberer und des Patrons erforderlich. Niemand ist schuldig das Amt eines Kirchenvorstehers länger als fünf Jahre zu verwalten. Kons.-Ordn. 1573. Vergl. Kirch.-Gem.-Ordn. vom 10. Sept. 1873.

Die Frage, ob Geldmittel aus Kirchenkassen zu Schulzwecken verwendet werden dürfen, hat der Kultusminister entschieden, daß dies nicht ohne weiteres geschehen darf. Hinsichtlich der Verwendungen, welche sich ihrer rechtlichen Natur nach als Schenkungen charakterisieren, sind die Vorschriften des Reskr. vom 14. April 1838 als maßgebend zu befolgen und ist namentlich in jedem speciellen Falle die Zustimmung der Kirchengemeinde, resp. ihrer Repräsentanten, sowie die Genehmigung des Ministers und, sofern es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen sich ergebenden Überschüsse handelt, auch die des Evang. Oberkirchenrats erforderlich. Min.-Verf. vom 11. Aug. 1860.

Dissidenten, von denen nur der Austritt aus der Landeskirche, nicht aber der Anschluß an eine andere vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft vorliegt, sind zur Tragung von Kultussteuern in ihren bisherigen Parochieen verpflichtet. Ober-Trib.-Entsch. v. 8. Febr. 1854. (V. Z. Nr. 226 S. 2.)

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens andern privilgierten Korporationen gleich zu achten. Korporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor. Allg. Landrecht II. 11 § 193.

Zur Sicherstellung des Vermögens der geistlichen und Schul-Institute, welches infolge der häufig herrschenden Ungewißheit über seine einzelnen Bestandteile nicht selten Verlusten ausgesetzt ist, sind zur Aufstellung einer Matrikel Lagerbücher für die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen anzulegen. Min.-Reskr. v. 8. Dez. 1859. (C.-Bl. 1860 S. 38)

Bei Grunderwerbungen für Kirchen, Kirchengemeinden und kirchliche Institute ist die Min.-Genehmigung nach Vorschrift des § 220 II. 12 Allg. Ldr. einzuholen. Min.-Reskr. v. 15. März 1867. (C.-Bl. S. 375.)

Soll eine Zuwendung an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an einzelne verteilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als 3000 Mark beträgt, der in dem § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1833 (Ges.-S. S. 49) vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesetzte Behörde nicht. Übersteigt dagegen die Zuwendung 3000 Mark, so ist auch in diesem Falle zur Gültigkeit die landesherrliche Genehmigung erforderlich, welche auch nötig ist, wenn den ausländischen öffentlichen Anstalten Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse ohne Unterschied des Betrages gemacht werden. Verordn. v. 21. Juli 1843 (Ges.-S. S. 322). Allh. Kab.-Ordre v. 10. April 1836. — (Jahrbuch Bd. 47 S. 504.) Dem Antrag auf landesherrliche Genehmigung muß nach der Kab.-Ordre vom 1. Febr. 1834 eine Erörterung darüber vorausgehen:

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachteil des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde;

2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel aufhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreite;

3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei;

4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige, oder

5. eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde. Reskr. v. 22. Mai 1854. (Ergänzung zum Allg. Landrecht von Gräff. Bd. V. S. 576.)

Die Bestimmung des § 4 pos. 3 und 4 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 (Ges.-S. S. 623) „daß alle öffentlichen Volksschulen unbedingt und alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien Kaplaneien, Vikarien und Küstereien insoweit, als die Einnahme derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser zu überlassenden Nießbrauchs nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird, von der Zahlung der Gerichtskosten befreit sind," bezieht sich nicht nur auf die in Abschnitt I. §§ 1 bis 14 des diesem Gesetze annektierten Tarifs aufgeführten Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die Kosten der Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit (Abschn. II. §§ 14—47) z. B. auf die Kosten der Aufnahme von Kauf-, Tausch-, Miets-Kontrakten, Schenkungsurkunden u. s. w. (C.-Bl. 1862 S. 609).

Die gewöhnliche Verjährungsfrist für Kirchen und ihnen gleichberechtigte Korporationen ist eine 44jährige. Allg. Landrecht I. 9 § 629.

Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen u. s. w. bei der Reichsbank. (Mitteil. d. Kultusm. v. 7. Dez. 1878. Centralbl.)

Es werden Gelder der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur zinsbaren Belegung bei der Reichsbank nicht mehr angenommen und die bis dahin belegten Gelder dieser Art nicht weiter verzinst. Die Abhebung des Kapitals und der rückständigen Zinsen kann jederzeit bei der Reichsbankanstalt des Belegungsortes gegen Rückgabe der gehörig quittierten Schuldurkunde (Quittungsbuch, Bank-Obligation oder Empfangsbescheinigung) stattfinden. Auf Wertpapiere bezieht sich die vorstehende Bestimmung nicht. Dieselben können auch von Vormündern, Pflegern ꝛc. nach wie vor der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegeben werden. Die desfallsigen Anträge sind an unser Comtoir für Wertpapiere hierselbst zu richten. Berlin, den 3. Februar 1870, Reichsbank-Direktorium.

10. Das Kirchen-Patronat.

Das Patronat und die Aufsicht über das Kirchenvermögen sind wesentlich kirchliche Rechte, worüber das Allg. Landrecht II. 11 Abschnitt 8 folgende Bestimmungen enthält:

§ 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

§ 569. Wer eine Kirche bauet oder hinlänglich dotiert, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§ 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut oder von neuem dotiert.

§ 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte, doch nur insofern, als der bisherige Patron die Kosten des Ausbaues und der neuen Dotation nicht hat übernehmen können oder wollen.

§ 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patron gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§ 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen, (§ 569—572) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staates erworben.

§ 574. Außerdem kann das Patronatsrecht auch durch Verjährung erlangt werden.

§ 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien eintretenden Verjährung vorhanden sein.

§ 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§ 581. Das Patronatsrecht geht mit dem Gute, worauf es haftet, auf jeden Besitzer desselben, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, über. (§ 582.)

§ 584. Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.

§ 586. Zu den Ehrenrechten des Patrons gehören die Wahl, Vokation und Präsentation des Geistlichen, des Küsters und der übrigen Kirchendiener an der Kirche, dessen Patron er ist. (§ 587.)

§ 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung des neuen Pfarrers.

§ 532. Der Patron ist jederzeit Mitglied des Kirchenkollegiums, hat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslegung von den Kirchenvorstehern zu fordern (§ 553).

§ 588. Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chor oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben

§ 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete gedacht werden.

§ 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patron, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnisgewölbe.

§ 591. Statt dessen kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnisplatze fordern.

§ 592. Auch ist er berechtigt, Ehrendenkmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§ 593. Bei seinem oder seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum das Trauergeläut statt.

§ 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch ferner sein Bewenden. (Instruktion, die Standesherren betreffend vom 20. Mai 1820. (Ges.-S. 81ff.)

§ 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatsrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigentum des Gutes zukommt (dominium civile).

Die Bestimmung des § 599 Teil 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts: „Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörige Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt", findet nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, 4. Zivilsenats, vom 2. Februar 1882 nur Anwendung, wenn jemandem die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern durch Gesetz übertragen ist, nicht aber auch für den Fall, wenn die Übertragung der Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame durch einen privatrechtlichen Titel bewirkt worden ist. „In letzterem Falle haben die mit der Verwaltung des Inbegriffs Betrauten bezüglich des Patronats kein anderes Recht, als diejenigen Personen, welchen bezüglich eines solchen Gesetzes die Verwaltung übertragen ist. Denn kein Gesetz überträgt ihnen bezüglich des Patronatsrechts ein weiter gehendes Recht als den Personen, deren Verwaltung auf das Gut beschränkt ist. Da nun die Klägerin als Vormünderin die gesetzliche Vertreterin ihrer Mündel ist, und ihr deren Vertretung insoweit zusteht, als dieselbe nicht den Testamentsexekutoren übertragen ist, so steht der Klägerin die Ausübung des Patronatsrechts insoweit zu, als es sich nicht um Ausübung von Rechten oder Pflichten des Patronats handelt, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben. Es findet eine Teilung der im Patronatsrechte liegenden Rechte und Pflichten zwischen der Vormünderin und den Testamentsexekutoren statt, wie im Falle § 602 Teil 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts zwischen dem Eigentümer und Administrator."

§ 600. Ein bloßes Verwaltungs- und Nutzungsrecht an dem mit dem Patronat versehenen Gute giebt keine Befugnis zur Ausübung des letzteren.

§ 605. Haftet das Patronat über ein und dieselbe Kirche auf mehreren Gütern, so haben die Besitzer desselben in der Regel gleichen Anteil an den Rechten und Pflichten des Patronats.

§ 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Direktorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patron des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§ 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen, des Patronatsrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§ 611. Dagegen verliert auch der Patron seine Rechte keineswegs durch den bloßen Nichtgebrauch.

§ 615. Auch einem Kollegio, Korporation oder Kommune kann das Kirchenpatronat zukommen.

Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Das Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufzuheben. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Art. 17. 18. (Ges.-S. pro 1850.)

Bei Veräußerung der Domänen und eingezogenen geistlichen Güter, können die Patronatsrechte nicht mitverkauft, sondern müssen dem Staate vorbehalten, die Patronatslasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds, an die Regierungen gezahlt werden. Königl. Befehl vom 9. Jan. 1812. (Ges.-S. S. 3.)

Bei erfolgter Dismembration eines zum Patronat berechtigten Gutes oder Güterkomplexes sind die Besitzer der Trennstücke in Ansehung der Rechte und Pflichten jenes Patronats als Inhaber einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen. Die einzelnen Interessenten können daher auch den Patronats-Kirchenstuhl benutzen. Erk. des Ober-Trib. v. 29. Okt. 1858.

Alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn dieselben nicht Gegenleistungen einer ablösbaren Reallast sind, sind von der Ablösbarkeit nach § 6 des Ges. vom 2. März 1850 ausgeschlossen. Demnach erscheint die Ablösbarkeit des Patronats-Kanons unstatthaft und ungesetzlich zu sein. Erk. des Revis.-Koll. für Landes-Kultur-Sachen vom 31. Oktober 1862. (Min.-Bl. de 1863 S. 195).

Da das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitztum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatsrecht über christliche Kirchen ruht, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so kann der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch die Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde ganz in derselben Art bestellt werden, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre. Allerh. Verordn., v. 30. Aug. 1816. (Ges.-S. S. 207.)

Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig für sich und für andere die Rechte &c. des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen. Ges. vom 8. Mai 1827. (Ges.-S. S. 99.)

Kirchengewalt ist das auf besonderem Grunde ruhende Recht, das auf den individuellen Grundlagen der Kirche und mit Hilfe kirchlicher Organe zu führen ist.

Die Unterhaltung der erblichen Familienkirchenstühle liegt ihren Besitzern ob. (Boche, der legale Pfarrer S. 583.)

Zu der Kirchengesellschaft, welche für den Unterhalt der bei ihr angesetzten Beamten zu sorgen hat, gehört der Patron als solcher nicht. Präjud. des k. Ober-Trib. v. 16. Aug. 1847. (Entsch. Bd. 14. S. 471.)

Jedes Grundstück einer Kirche gehört vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist. Verordn. v. 2 Jan. 1849.

Es hat kein Bedenken, daß rücksichtlich der Kirchen und Schulen der Besitztitel bei Grundstücken für dieselben als moralische Person, ohne Erwähnung der sie bildenden physischen Personen, berichtigt werde. Min.-Reskr. vom 20. Juni 1826.

Ins Hypothekenbuch gehören Erbzins- und Erbpachtsgelder, unablösliche Geld- und Kornzinsen, Renten und andere Hebungen, welche gewisse einzelne oder moralische Personen, Kirchen, Stiftungen rc. von einem Grundstücke gebühren. Hypoth.-Ordn. vom 20. Dez. 1783 I. § 49.

Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche, aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgestellt und besiegelt worden, so bedarf es der gerichtlichen Beglaubigung einer solchen öffentlichen Behörde zum Behufe der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht. Reskr. v. 28. Sept. 1795 und v. 9. Aug. 1802. (Anh. zur Allg. Ger.-Ordn. II. 1 § 3).

Zur Ersitzung eines Kirchenstuhls ist ein Besitz von 44 Jahren erforderlich. Erk. des Ober-Trib. v. 5. Jan. 1855.

Der wider den Willen des Besitzers einer Kirchenbank vom Vorstande angeordnete Anstrich derselben enthält keine Besitzstörung. Erblich verliehene Kirchenstellen bleiben nichtsdestoweniger Eigentum der Kirchengemeinde. Erk. des Ob.-Trib. v. 9. Juli 1851.

Wenn der Eigentümer von Kirchenstellen bei seinem Wegzuge aus der Parochie erklärt, die Stolgebühren fortzuentrichten, so behält er sein Recht auf den Kirchenstuhl auch für die Folgezeit. (Neues Archiv Bd. 1 S. 209.)

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen sind dem Rechtswege unterworfen. (Erk. des Komp.-Ger. v. 4. Juli 1863. (Min.-Bl. S. 210.)

Auf dem Lande in Pommern gilt die Vermutung, daß diejenigen, welche Hand- und Spanndienste bei Kirchen- und Pfarrbauten leisten, für sich und ihre Hausgenossen und Gesinde, freien Platz in der Kirche und freie Grabstellen haben. (Kletke, Kirchen- und Pfarrecht S. 374 u. 381).

Die Prediger- und Küster-, Kantor- und Organistenstellen Königlichen Patronats werden von dem kgl. Konsistorium im Vernehmen mit der kgl. Regierung besetzt. Ist mit den Lehrerstellen ein Kirchenamt verbunden, so geschieht deren Besetzung durch die kgl. Reg., in Übereinkunft mit dem k. Konsistorium. — Bei Pfarrstellen an Filialkirchen hat der Patron der mater ein Mitkollationsrecht, sofern erstere unter einem anderen Patrone stehen. Die Besetzung der Küster- und Schulstellen übt jeder Patron für sich allein aus. — Die Besetzung der Lehrer- und Kirchendienerstellen aus dem Patronat des Joachimsthalschen Schulinstituts übt die kgl. Regierung aus; die der Pfarrstellen das k. Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin. — Die Kollation (Besetzung) der Pfarr-, Schul- und Kirchendienerstellen aus dem Patronat des k. Haus-Fideikommisses bewirkt die k. Hofkammer der k. Familiengüter zu Berlin. (Adreß-Handbuch für Geistliche und Lehrer, Potsdam 1867).

Nachtrag.

Revidierte Instruktion

zur

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

Erl. des Ev. O.-K.-R. vom 25 Januar 1882. E. O. 255.

(K. G.- u. V.-Bl. 1882 S. 1—22.)

Im Laufe der seit Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 verflossenen Zeit hat sich das Bedürfnis einer Revision der hierzu ergangenen Instruktionen fühlbar gemacht. Manche der darin enthaltenen Bestimmungen sind überhaupt nur Einführungs- und Übergangs-Bestimmungen; andere haben durch die General-Synodalordnung und die zu den synodalen Ordnungen erlassenen Staatsgesetze Änderungen erfahren; endlich hat auch die Praxis mehrfach Entscheidungen herbeigeführt, deren Verallgemeinerung in der Form einer Instruktion wünschenswert erscheint.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und geschäftlichen Erleichterung ist es für zweckmäßig befunden worden, diesem Bedürfnisse nicht durch eine Zusatzinstruktion, sondern durch eine Zusammenfassung und Verarbeitung der bisherigen Instruktionen Abhülfe zu schaffen.

Demgemäß wird von uns in Gemeinschaft mit dem General-Synodalvorstande an Stelle der Instruktionen vom 31. Oktober 1873, 20. Juni und 23. Dezember 1874 auf Grund des § 36 Nr. 2 der General-Synodalordnung und des Art. 21 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125 folg.) hierdurch eine revidierte Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung erlassen.

Wenn hierbei diejenigen Ausführungen, welche die Einleitung zur Instruktion vom 31. Oktober 1873 über Zweck und Ziel der neuen Ordnung enthält, nicht wieder Aufnahme gefunden haben, so ist dies geschehen, weil die dort niedergelegten Grundsätze sich inzwischen bereits durch eine mehrjährige Praxis teils geklärt, teils eingelebt haben. Eine nochmalige Darlegung dieser Grundsätze durfte daher jetzt wo es sich vorzugsweise um eine Anweisung für die geschäftliche Handhabung der bestehenden Ordnung handelt, als entbehrlich angesehen werden.

Im einzelnen wird hiernach folgendes festgesetzt:

I. In Bezug auf die Organe der Gemeinde.

Bildung der Gemeindeorgane.

1. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und der Gemeindevertretung werden von denjenigen Gemeindegliedern gewählt, welche in die von dem Gemeinde-Kirchenrat geführte Wählerliste eingetragen sind (§§ 18 und 34 K.-G.- u. S.-O.)

Anmeldungs-Verfahren.

2. Anmeldungen zur Eintragung in dieselbe können jederzeit erfolgen: alljährlich an mindestens zwei Sonntagen des Monats August ergeht von der Kanzel die Aufforderung zur Anmeldung derjenigen, welche in die frühere Wählerliste noch nicht eingetragen sind. In den betreffenden Kanzelabkündigungen ist anzugeben, von wem, wo und zu welcher Zeit Anmeldungen entgegen genommen werden.

3 Die Anmeldung erfolgt mündlich bei dem Vorsitzenden oder den mit Entgegennahme von Anmeldungen beauftragten Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenrats. Dabei ist ein Protokoll aufzunehmen oder ein Anmeldungs-Formular auszufüllen, welches sich auf folgende Punkte erstrecken muß:

a. Vor- und Zuname.
b. Lebensalter.
c. Stand oder Gewerbe.
d. Wohnung.
e. Wie lange in der Gemeinde (am Ort) wohnhaft?
f. Ob selbständig?
g Ob der sich Anmeldende nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung zu den kirchlichen Gemeindelasten beiträgt?
h. Bemerkungen (etwaiger Verlust bürgerlicher oder kirchlicher Rechte).

Die Frage der Selbständigkeit ist nach § 34 Abs. 4 K.-G.- u. S.-O. zu beurteilen.

Das Protokoll bezw. Anmeldungsformular, welches mit dem Datum des Anmeldungstages zu versehen ist, hat sowohl der sich Anmeldende, als das die Anmeldung entgennehmende Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats zu unterzeichnen.

Feststellung und Auslegung der Wählerliste.

4. Die Wählerliste ist mit Ende August des Wahljahres (§ 43 Abs. 1 und 2 K.-G.- u. S.-O.) derart abzuschließen und festzustellen, daß deren öffentliche Auslegung spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage beginnt.

5. Der Termin des Abschlusses der Wählerliste ist an den demselben vorangehenden zwei Sonntagen unter fortdauernder Aufforderung zur Anmeldung und unter dem ausdrücklichen Hinweise von der Kanzel bekannt zu machen, daß die nach dem Abschluß erfolgenden Anmeldungen für die bevorstehende Wahl kein Stimmrecht gewähren.

Geichzeitig beginnt die bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sonntäglich zu wiederholende Kanzelabkündigung über Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste unter dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können (§ 36 Abs. 2 K.-G.- u. S.-O.).

Zu der Kanzelabkündigung ist das als Anlage 1 abgedruckte Formular zu benutzen.

Über die erfolgten Abkündigungen ergeht eine Bescheinigung des Geistlichen zu den Wahlakten.

Dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats ist überlassen, Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen (Aushang an den Kirchthüren, Aufnahme in Lokalblätter u. s. w.) bekannt zu machen. Den Bekanntmachungen ist stets beizufügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

6. Bei Prüfung und Feststellung der Wählerliste hat der Gemeinde-Kirchenrat festzuhalten, daß für die Aufnahme in dieselbe lediglich die im § 34 der K.-G.- und S.-O. für die Wahlberechtigung nicht aber die im § 35 daselbst für die Wählbarkeit aufgestellten Erfordernisse maßgebend sind. [1])

Die Liste ist in alphabetischer Ordnung nach dem als Anlage 2 abgedruckten Formular anzufertigen.

7. Die festgestellte Liste ist 14 Tage lang an einem jedermann zugänglichen Orte auszulegen, demnächst mit der Bescheinigung über Ort und Zeit der Auslegung zu den Wahlakten zu bringen.

Reklamationen.

8. Über rechtzeitig, d. h. innerhalb der Auslegungsfrist eingehende Reklamationen ist zunächst durch den Gemeinde-Kirchenrat schleunigst zu entscheiden. Etwaige Beschwerden gegen dessen Entscheidung, die binnen 14 Tagen zulässig sind, gehen an den Vorstand der Kreissynode, können aber die Abhaltung der Wahl nicht aufhalten (§ 36 Abs. 3 K.-G.- u. S.-O.).

Über die Mitgliedschaft zur einzelnen Gemeinde enthält die Kirchengemeinde- und Synodalordnung keine Vorschriften: der Erwerb und Verlust derselben ist daher nach den sonst geltenden Bestimmungen zu beurteilen.

Wahltermin.

10. Die Wahl findet an einem von dem Gemeinde-Kirchenrat alsbald nach Feststellung der Wählerliste zu bestimmenden Sonntage im Herbst, jedenfalls aber vor Ende Oktober statt. Die Amtsperiode der Gewählten beginnt mit dem Anfange des darauf folgenden Kalenderjahres.

Zahl der zu Wählenden.

11. Die Zahl der zu wählenden Ältesten und Gemeindevertreter bestimmt sich nach § 43 Abs. 2 und 3 der K.-G.- u. S.-O. Sollte überhaupt nur ein von der Gemeinde gewählter Ältester vorhanden sein (§§ 5 und 6 daselbst), so findet die periodische Neuwahl nur alle sechs Jahre statt.

Ersatzwahlen.

12. In betreff aller nicht infolge Ablaufs der sechsjährigen Amtsperiode eintretenden Erledigungen findet § 43 Abs. 4 der K.-G.- u. S.-O. Anwendung.

Zahl der Ältesten überhaupt.

13. Bezüglich der Zahl der Ältesten ist im § 5 der K.-G. u. S.-O. Bestimmung getroffen. Änderungen der ordnungsmäßig festgestellten Zahl erfolgen nach Vermehrung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode.

---

[1]) Vergl. Erl. des Ev. O.-K.-Rats v. 18. Dez. 1873. (Aktenst. Bd. VII. S. 271.)

14. Bei Feststellung der Zahl bedarf es der Rücksichtname auf das (§ 6 daselbst) dem Patron beigelegte Recht, ein Gemeindeglied zum Ältesten zu ernennen oder selbst als solcher in den Gemeinde-Kirchenrat einzutreten. Dieses Mitglied des Gemeinde-Kirchenrats ist auf die zulässige Zahl der Ältesten in Anrechnung zu bringen. Es muß daher überall bei der Wahl der Ältesten durch die Gemeinde eine Stelle für die Berechtigung des Patrons offen gelassen werden.

Bekanntmachung des Wahltermins.

15. Die Bekanntmachung des Wahltermins durch Abkündigung von der Kanzel ist nach Vorschrift des § 37 K.-G.- u. S.-O. unter Namhaftmachung der ausscheidenden Mitglieder zu vollziehen und eine Bescheinigung des Geistlichen über die erfolgten Abkündigungen zu den Wahlakten zu bringen.

Anderweite Formen der Bekanntmachung (vergl. Nr. 5 Abs. 5) anzuwenden, wie sie den lokalen Verhältnissen entsprechen, ist dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats überlassen.

16. Die Einladung zur Wahl an den Patron, resp. den Paronatsvertreter geschieht von seiten des Gemeinde-Kirchenrats schriftlich, an Auswärtige mittelst Einschreibebriefs; an Abwesende mit unbekanntem Aufenthaltsort fällt die Einladung fort.

Mündliche Abstimmung.

§ 17. Sollte, wie dies nach § 38 Abs. 4 K.-G.- u. S.-O. zulässig ist, durch Beschluß des Gemeindekirchenrats ausnahmsweise eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden, so ist solches in der unter Nr. 15 bezeichneten Abkündigung mit bekannt zu machen.

Wahlhandlung.

18. Die Wahlhandlung (§ 38 K.-G.- u. S.-O.) beginnt nach Schluß des Hauptgottesdienstes mit Konstituierung des Wahlvorstandes, welcher, nachdem die während des Gottesdienstes etwa geschlossenen Thüren wieder geöffnet sind, an einem jedermann zugänglichen Tische Platz nimmt. Sollte die Abhaltung der Wahl in der Kirche thatsächlich unausführbar sein, so muß ein anderes geeignetes Lokal für die Wahl bestimmt und dies in den Einladungen zur Wahl bekannt gemacht werden.[1])

Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenrats ersucht die Mitglieder desselben, neben ihm Platz zu nehmen. Der Gemeinde-Kirchenrat kann sich durch einige von ihm zu bezeichnende andere Gemeindemitglieder ergänzen. Der Patron oder dessen Vertreter ist berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer.

Sobald dies geschehen, erklärt er die Wahlhandlung für eröffnet. Er ermahnt die Wähler mit kurzen Worten, wie es in § 38 Abs. 3 vorgeschrieben ist und verliest den übrigen Inhalt der §§ 34—40 der K.-G.- u. S.-O., sowie die Nummern 18 bis 22 dieser Instruktion. Andere Ansprachen sind unstatthaft. Es dürfen während der Wahlhandlung auch keine Diskussionen stattfinden, noch von der Wahlversammlung Beschlüsse gefaßt werden.

---

[1]) Vergl. Erl. des Ev. O.-K.-Rats vom 6. Dez. 1873. Nr. 6 Abs. 2 (Aktenst. Bd. VII. S. 281).

Der Vorsitzende verkündet die Zahl der zu wählenden Ältesten und ersucht die Wähler, auf einen Stimmzettel soviel Namen aus dem Kreise der Wahlberechtigten zu schreiben, als Älteste zu wählen sind, auch die Namen durch geeignete Zusätze, insbesondere des Standes oder Gewerbes so genau zu bezeichnen, daß die Person unzweifelhaft ist.

Auch gedruckte Stimmzettel und solche, welche weniger Namen enthalten, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, sind gültig.[1]) Mehr Namen enthaltende Stimmzettel dagegen sind ungültig.

19. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Abwesende können weder durch Einsendung von Wahlstimmen, noch durch Bevollmächtigte an der Wahl teilnehmen. Jeder Anwesende darf deshalb nur Einen Stimmzettel abgeben.

Der Protokollführer ruft die Namen der eingetragenen Wähler auf. Wer von ihnen anwesend, übergiebt seinen Stimmzettel dem dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Mitgliede des Wahlvorstandes, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Wahltisch befindliche Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihm bezeichneten Namen verdeckt sind. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

20. Sobald sämtliche Namen in dieser Weise aufgerufen sind, fragt der Vorsitzende ob noch ein Wahlberechtigter anwesend sei, der seine Stimme noch nicht abgegeben hat.

Ein solcher ist nachträglich zuzulassen.

Hierauf erklärt der Vorsitzende die Stimmabgabe für die Ältesten als geschlossen. Nachdem dies geschehen, werden zu diesem Wahlakt keine Stimmzettel mehr angenommen.

Die abgegebenen Wahlzettel werden hierauf geöffnet, die Namen festgestellt und die Stimmen gezählt.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist. Für den Fall, daß eine größere Zahl, als erforderlich ist, die absolute Mehrheit erhalten hat,[2]) entscheidet die höhere Stimmenzahl.

Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die erforderliche Zahl der Ältesten nicht ergeben, so erfolgt die engere Wahl. Bei dieser ist der Kreis der Wählbaren auf diejenigen Personen beschränkt, welche schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, und falls deren Zahl mehr als das doppelte der noch zu wählenden Ältesten beträgt, auf diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zum Belaufe der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Los.

Nachdem in dieser Weise der Wahlakt für die Ältesten geschlossen ist, wird sofort zur Wahl der Gemeindevertreter geschritten. Für diese Wahl gelten die obigen Bestimmungen in gleicher Weise.

---

[1]) Vergl. Erl. des Ev. O.-K.-Rats v. 30. April 1874 (Aktenst. Band VII. S. 282).

[2] Dieser Fall kann eintreten, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gewählt werden.

Erleichterungen der Wahlhandlung für größere Gemeinden.

23. In denjenigen Gemeinden, in denen mehr als Einhundert Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen sind, können zur Erleichterung und Abkürzung des Wahlaktes folgende Modifikationen der unter Nr. 18 bis 22 enthaltenen Bestimmungen eintreten:

a. Der Hauptgottesdienst am Wahltage ist so anzusetzen oder zu kürzen, daß womöglich die Wahlhandlung spätestens um 11 Uhr beginnt.

b. Die Verlesung der Nr. 18 Abs. 3 dieser Instruktion bezeichneten Bestimmungen der K.-G.- u. S.-O. und der Instruktion kann wegfallen.

c. Es kann gestattet werden, daß ein jeder Wähler den Stimmzettel für die Gemeindevertretung sogleich nach dem Stimmzettel für die Ältesten abgebe, wobei selbstredend darauf zu achten, daß die betreffenden Zettel sofort in zwei räumlich getrennt aufzustellende Gefäße gelegt werden oder daß, wo dies ausführbar, zur Entgegennahme der Stimmzettel gleichzeitig mehrere Annahmestellen — jede für eine bestimmte, etwa nach dem Anfangsbuchstaben abzugrenzende Wählerzahl — in der Kirche eingerichtet werden, ohne daß eine nach der Zahl der Wähler zu bemessende, bestimmt abgegrenzte Zeit angesetzt werde, innerhalb deren die Wähler ihre Stimmen abgeben können, ohne die ganze Zeit in der Kirche anwesend sein zu müssen, oder endlich, daß mehrere dieser Maßnahmen mit einander verbunden werden.

Welcher dieser Wege für den angegebenen Zweck der geeignetste sei, ist mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse allgemein zu bestimmen unmöglich und bleibt daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats überlassen.

d. Ebenso ist die Teilung des Wahlakts sowohl in betreff der Wahl der Ältesten und der Gemeindevertreter, als auch in betreff der ordentlichen und einer etwaigen engeren Wahl auf verschiedene Sonntage gestattet.

Darüber, in welcher Weise nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen der Wahlakt vollzogen werden soll, hat der Gemeinde-Kirchenrat Beschluß zu fassen, dabei aber darauf zu halten, daß die Wahl der Gemeindevertreter erst nach der Wahl der Ältesten und nachdem der Vorsitzende noch zur nachträglichen Abgabe von Stimmen aufgefordert hat, abgeschlossen werden darf.

Die beschlossenen Modifikationen sind in die vorschriftsmäßigen Bekanntmachungen über den Wahltermin (Nr. 15) mit aufzunehmen, auch sonst möglichst allgemein, z. B. durch Anschläge am Wahllokal, zur Kenntnis der Gemeinde zu bringen.

Eine Bekanntmachung der letzteren Art muß insbesondere dann, wenn die gesamte Wahl nicht an einem Wahlsonntage abgeschlossen werden kann, in der Zeit zwischen diesem und den nächsten Wahltagen erfolgen.

Protokoll.

24. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, am Schluß verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenrats unterzeichnet (§ 38 Abs. 7 K.-G. u. S.-O.)

25. Wo die Abstimmung nach Beschluß des Gemeinde-Kirchenrates ausnahmsweise mündlich erfolgen soll (Nr. 17), finden die obigen Bestimmungen mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung, daß die mündlich bezeichneten Namen in das Protokoll aufgenommen und die Zahl der ihnen gegebenen Stimmen daneben verzeichnet werden.

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

26. Nach beendeter Wahlhandlung hat der Gemeinde-Kirchenrat sogleich die Legalität des Verfahrens zu prüfen. Sollten hierbei wesentliche Verstöße sich herausstellen, so ist über das weiter einzuhaltende Verfahren Beschluß zu fassen und im Zweifelsfalle an das Konsistorium zu berichten. Andernfalls ist die Abkündigung der Gewählten, Ältesten wie Gemeindevertreter, zu beschließen

Diese Abkündigung, welche an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste erfolgen soll (§ 39 K.-G.- u. S.-O.), muß jedenfalls das erste mal in der Kirche der Gemeinde, um deren Vertreter es sich handelt, geschehen, die zweite Abkündigung kann, wenn bei Kombination mehrerer Gemeinden unter einem Pfarrer nicht in jeder Kirche allsonntäglich Gottesdienst gehalten wird, in der Kirche des Pfarrorts erfolgen.

Mit der ersten Abkündigung des Wahlergebnisses ist zugleich bekannt zu machen, daß etwaige Einwendungen gegen die Gewählten seitens der wahlberechtigten Gemeindeglieder nur bis zur zweiten Verkündigung zulässig und beim Gemeinde-Kirchenrat anzubringen sind.

Auch über diese Bekanntmachung ist eine Bescheinigung seitens der abkündigenden Geistlichen auszustellen und zu den Wahlakten zu bringen.

Bekanntmachung des Patronats-Ältesten.

27. Der vom Patron gemäß § 6 Abs. 1 der K.-G.- u. S.-O. ernannte Älteste ist ebenfalls in der vorbezeichneten Weise der Gemeinde bekannt zu machen.[1])

Verpflichtung und Einführung der Ältesten und Gemeindevertreter.

28. Nach Verlauf der Einspruchsfrist sind die unbeanstandeten Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats rechtzeitig, in der Regel an einem der letzten Sonntage des Kalenderjahres, im Hauptgottesdienst mit angemessener Feierlichkeit vor der Gemeinde durch das § 7 der K.-G.- u. S.-O. vorgeschriebene Gelübde zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen. Vorläufig Beanstandete werden, wenn der erhobene Einspruch endgültig erledigt ist, in derselben Weise nachträglich eingeführt.

Die gemäß § 43 Abs. 2 der K.-G.- u. S.-O. ausgeschiedenen und wiedergewählten Ältesten legen nicht nochmals das Gelübde ab, werden vielmehr unter Hinweis auf dasselbe durch Handschlag für die neue Amtsperiode verpflichtet.

Auch die Gemeindevertreter sind unter Hinweis auf die Pflichten ihres Berufes einzuführen. Beim Beginn einer neuen Wahlperiode ist dieser Akt der Einführung der Ältesten im Gottesdienste zu verbinden. Außer der Zeit

---

[1]) Vergl. Erl. des Ev. O.-K.-Rats vom 25. Septbr. 1875 Abs. 2 (Aktenst. Bd. VII. S. 260).

eintretende Ersatzmänner (§ 43 Abs. 4 K.-G.- u. S.-O.) werden der Gemeinde unter Fürbitte angezeigt und in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung introduziert.

29. Der nach § 6 Abs. 2 der K.-G.- und S.-O. in den Gemeinde Kirchenrat eintretende Patron, sowie der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, der keine physische Person ist, können zur Ablegung des Ältestengelübdes und zur Teilnahme an der feierlichen Einführung nicht genötigt werden.[1]) Auf den vom Patron ernannten Ältesten bezieht sich dies nicht.

Einspruchsverfahren.

30. Über Einsprüche, gegen die Wahl, welche schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinde-Kirchenrat erhoben werden können, ist von dem letzteren (bei Gesamtparochieen dem Gemeinde-Kirchenrat der betreffenden Kirchengemeinde) [2]) durch schriftliche Verfügung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet binnen 14 Tagen, von Zustellung derselben ab, der Rekurs an den Vorstand der Kreissynode statt.

Dergleichen Einsprüche müssen auf bestimmt bezeichnete Thatsachen (§§ 34 und 35 K.G.- u. S.-O.) gegründet werden.[3])

Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrats.

31. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrats enthalten die §§ 8—12 der K.-G.- u. S.-O. die ausreichenden allgemeinen Bestimmungen.

32. Der Gemeinde-Kirchenrat ist nur unter dem Vorsitz des durch § 8 der K.-G.- u. S.-O. bestimmten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden als gesetzlich versammelt anzusehen und kann nur in solcher Versammlung gültige Beschlüsse fassen.[4])

Behufs Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 11 Abs. 3 K.-G.- u. S.-O.) ist in dem Protokoll anzugeben, wie viele Mitglieder der Gemeinde-Kirchenrat zählt und wie viele von denselben an der Beschlußfassung teilgenommen haben.

Wirkungskreis desselben.

33. Der Gemeinde-Kirchenrat hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. [5]) Über seinen Wirkungskreis enthalten die §§ 13—26 der K.-G.- u. S.-O. umfassende Bestimmungen, welche ihn zur vollständigen Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerer wie äußerer Beschaffenheit berufen und nur in gewissem Umfange, namentlich für die wichtigeren Vermögens-Angelegenheiten, an die Mitwirkung der Gemeindevertretung binden.

---

[1]) Vergl. Erlasse d. Ev. O.-K.-Rats v. 26. Jan. 1874 (Aktenst. Bd. VII. S. 252.) u. v 15. April 1874. (Ebend. S. 261.)

[2]) Vergl. Verf. d. Ev. O.-K.-Rats v. 22. März 1878 (K. G.- u. V.-Bl. S. 66.)

[3]) Vergl. Erl. dess. v. 21. März 1874. (Aktenst. Bd. VII. S. 277.)

[4]) Vergl. Erl. dess. v. 5. Febr. 1875. (Ebendas. S. 263) und v. 15. Septbr. 1879. (K. G.- u. V.-Bl. S. 235.)

[5]) Vergl. Erl. der Hauptverwalt. d. Staatssch. v. 11. September 1880 (K. G. u. V.-Bl. S. 148), sowie Erl. d. Minist. d. geistl. Ang. v. 4. Oktbr. 1880 (Ebendas. S. 151), Cirk.-Erlasse d. Ev. O.-K.-Rats v. 11. Dez. 1880 (Ebendas. S. 187) u. v. 8. Mai 1882 (Ebendas. 1882 S. 58).

Zu diesen Funktionen des Gemeinde-Kirchenrats gehört insbesondere auch die Handhabung des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, nach Maßgabe der hierzu erlassenen Instruktion vom 23. August dess. Js. (K. G.- u. V.-Bl. 1880 S. 116 folg.).

Ernennung der Kirchkassen-Rendanten.

34. Der für die Verwaltung der Kirchenkasse nach § 24 der K.-G.- u. S.-O. ernannte Rendant ist dem Konsistorium jedesmal zur Anzeige zu bringen.

35. Die nach 24 Abs. 4 daselbst etwa notwendige Anstellung eines besoldeten Rendanten geschieht mittelst schriftlichen Vertrages, in welchem dem Gemeinde-Kirchenrat jedesmal die Befugnis vorzubehalten ist, den Vertrag mittelst sechsmonatlicher Kündigung zu lösen, und ist eine Kaution zu bedingen, für deren Höhe der Umfang der Geschäftsverwaltung und die für Staatskassen-Verwaltung geltenden Bestimmungen zum Anhalt dienen können.

Wenn der Gemeinde-Kirchenrat ausnahmsweise einem seiner Mitglieder die besoldete Kirchenrendantur übertragen will, so kann dies bis dahin, daß die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erteilt ist (§ 24 Abs. 4 der K.-G. u. S.-O.), nur provisorisch geschehen.

Führung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung.

36. Dem Gemeinde-Kirchenrat dienen für die ihm nach § 22 der K.-G.- u. S.-O. obliegenden Geschäfte die für die Verwaltung des Kirchenvermögens bestehenden älteren und neueren Bestimmungen zur Richtschnur. So weit zu gewissen Geschäften die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, hat für deren Einholung der Gemeinde-Kirchenrat, insbesondere dessen Vorsitzender, Sorge zu tragen. Etwaige Versäumnisse in dieser Beziehung machen, abgesehen von den für die Gültigkeit des Geschäfts gesetzlich sich ergebenden Folgen, sowohl den Vorsitzenden, als die Mitglieder disciplinarisch verantwortlich und hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen des betreffenden Geschäfts mit ihrem Privatvermögen regreßpflichtig.

Die Aufstellung einer neuen allgemeinen Verwaltungsordnung für das irchliche Vermögen im Wege der kirchlichen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Die Dauer der Etatsperiode ist vom Gemeinde-Kirchenrat mit der Gemeindevertretung zu bestimmen, darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Mitwirkung der Gemeindevertretung.

38. Über die Funktionen der Gemeindevertretung bei der kirchlichen Vermögensverwaltung sind die Vorschriften § 31 der K.-G.- u. S.-O. maßgebend. Alle hier einzeln angegebenen Geschäfte müssen, so oft sie vorkommen, zur Beschlußfassung der Gemeindevertretung gebracht werden. Die Verpflichtung des Gemeinde-Kirchenrats, insbesondere seines Vorsitzenden, ist es, dafür zu sorgen, daß dies überall geschieht; Versäumnisse die in dieser Beziehung eintreten sollten, ziehen zwar nicht die Ungültigkeit der namens der Gemeinde mit dritten Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach sich (§ 22 Abs. 2 K.-G. u. S.-O.), sie machen jedoch den Vorsitzenden und die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats in der unter Nr. 36 Abs. 1 angegebenen Weise verantwortlich und regreßpflichtig.

Daneben steht dem Gemeinde-Kirchenrat nach § 33 der K.-G. u. S.-O. die Befugnis zu, auch andere Gegenstände, bei deren Erledigung er eine stärkere Beteiligung der Gemeinde an der Entscheidung für wünschenswert erachtet, durch ordentlichen Beschluß an die Gemeindevertretung zu verweisen.

Dem Gemeinde-Kirchenrat liegt in allen Fällen ob, die an die Gemeindevertretung zu bringenden Geschäfte so weit vorzubereiten, daß die Entscheidung darüber durch die Beschlußfassung der letzteren erfolgen kann.

Verhandlungen und Beschlüsse der vereinigten Gemeinde-Organe.

39. In formeller Beziehung folgen die Verhandlungen der Gemeindevertretung den für die Verhandlungen des Gemeinde-Kirchenrats gegebenen Vorschriften (s. o. Nr. 31 und 32). In dem Protokoll über die Verhandlung ist der Vorlegung des Gegenstandes durch den Gemeinde-Kirchenrat Erwähnung zu thun.[1])

40. Bei der Versammlung der Gemeindevertretung treten die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats und die Gemeindevertreter zu einem ungeteilten Kollegium zusammen.[2]) Zur Beschlußfähigkeit kommt es daher nicht darauf an, ob von jedem der einzelnen Vertretungskörper mehr als die Hälfte teilgenommen hat.

Rechte des Patrons.

41. Die Rechte des Patrons in Bezug auf die nach § 22 K.-G.- u. S.-O. von dem Gemeinde-Kirchenrat zu führende kirchliche Vermögensverwaltung sind durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung (§ 23) und das Gesetz vom 25. Mai 1874 in folgender Weise geregelt:

a. Denjenigen Patronaten, mit denen keine Patronatslasten verbunden sind, steht nur eine Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinde-Kirchenrats in der Form des § 6 der K.-G. u. S.-O., nicht aber eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung oder ein Recht der Genehmigung zu einzelnen Geschäften der Vermögensverwaltung zu.

b. Da, wo der Patron Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, sind demselben die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu denjenigen einzelnen Geschäften der Vermögensverwaltung verblieben, welche nach dem Erlaß der K.-G.- und S.-O. bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterlagen.

Soweit demselben in beiden Beziehungen nach der früheren Verfassung der Gemeinde, nach Lokal- oder Provinzialgesetzen ein geringeres Maß von Rechten zustand, hat es hierbei sein Bewenden behalten, da die K.-G.- u. S.-O. dieserhalb dem Patron keine erweiterten Rechte beigelegt, sondern nur bestimmt hat, daß derselbe im Besitze der bisher genossenen verbleibt.

Wo dagegen bisher die Wirksamkeit des Patrons hinsichtlich der Vermögensverwaltung, wie nach Ortsverfassung und Provinzialgesetzen mehrfach der Fall ist, über die Funktionen der Aufsichtsführung und der Zustimmung zu einzelnen, gesetzlich bestimmten Verwaltungsakten hinaus, zu

[1]) Vergl. Cirk.-Verf. d. Ev. O.-K.-Rats v. 15. Novbr. 1880, Schluß (K. G.- und V.-Bl. S. 144.)

[2]) Vergl. Erl. d. Ev. O.-K.-Rats v. 19. März 1874 (Aktenst. Bd. VII. S. 266).

einer Teilnahme an der laufenden Verwaltung sich erweitert hatte, ist letztere überall weggefallen und sind die Rechte des Patrons auf die in § 23 der K.-G.- und S.-O. angegebenen Befugnisse zurückgeführt.

42. Unter die Funktionen der Aufsicht gehört namentlich die Abnahme und Dechargierung der Kirchenkassenrechnung. Die in Hinsicht beider dem Gemeinde-Kirchenrat und der Gemeindevertretung (§ 24, § 31 Nr. 9 K.-G.- u. S.-O.) beigelegten Rechte schließen die Bethätigung der dem Patron zustehenden Aufsichtsrechte nicht aus, vielmehr sind Etats wie Rechnungen, nachdem sie innerhalb der Gemeinde-Körperschaften ordnungsmäßig zustande gebracht resp. erledigt sind, dem Patron vorzulegen, damit er in Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Genehmigung des Etats beschließen, die Rechnung prüfen und die Dechargierung derselben auch seinerseits und damit abschließend vornehmen kann, wonächst die Auslegung des Etats und der Jahresrechnung gemäß § 31 Nr. 9 der K.-G.- u. S.-O. erfolgt.[1])

Der Patron hat auf die Verwahrung oder Mitverwahrung des Kirchen- 2c.- Vermögens einen rechtlichen Anspruch nicht, kann aber die Abstellung von Mißständen hierbei verlangen.

Beschaffung und Ergänzung der Patronats-Erklärungen.

43. Die Beschaffung der Patronats-Erklärungen ist überall auf dem kürzesten Wege zu verfolgen. Wo der Patron selbst, beziehentlich für eine juristische Person ein Patronats-Vertreter, in den Gemeinde-Kirchenrat eingetreten ist und an der Verhandlung desselben teilnimmt, kann zu einem Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats die patronatische Zustimmung, wenn solche sofort erklärt wird, als Teil der Verhandlung protokolliert werden; es muß jedoch in diesem Falle der Patron resp. Patronats-Vertreter jedesmal das Sitzungs-Protokoll mit vollziehen.

Wenn sich der Patron nicht sogleich erklären will oder abwesend ist, so muß demselben ein den betreffenden Beschluß enthaltender beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch gegen Empfangsbescheinigung zugestellt und seine Erklärung erwartet werden.

Geht eine solche binnen 30 Tagen nicht ein, so gilt die Zustimmung des Patrons für erteilt und ist, wenn es auf Beurkundung darüber ankommt, die Ergänzung der Unterschrift des Patrons bei der zuständigen Aufsichtsbehötde unter Vorlegung des betreffenden Beschlusses und der Empfangsbescheinigung des Patrons durch Vermittelung des Konsistoriums nachzusuchen.

Giebt dagegen der Patron innerhalb der dreißigtägigen Frist eine ablehnende Erklärung ab und kann die Differenz gütlich nicht beseitigt werden, so ist seitens des Gemeinde-Kirchenrats der Rekurs an die Aufsichtsbehörde zu ergreifen und Abschrift der Rekursschrift dem Konsistorium einzureichen.

Die Bestimmungen, betreffend die Ergänzung einer patronatischen Zustimmung, finden auch bezüglich der Rechnungsdecharge und Etatsgenehmigung Anwendung.[2])

---

[1]) Vergl. Cirk.-Erl. d. Ev. O.-K.-Rats v. 8. Febr. 1881 (K. G.- u. V.-Bl. Seite 3).

[2]) Vergl. Erl. d. Minist. d. geistl. Ang. v. 23. Jan. 1880 (K. G.- u. V.-Bl. S. 50).

44. Bei Anwendung des § 23 Abs. 3 der K.-G.- u. Syn.-Ordn. ist die einschränkende Bestimmung in Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 zu beachten; nach letzterer kann, wenn es sich um Ausgaben aus der Kirchenkasse handelt, für welche diese bisher nicht bestimmt gewesen ist, und wenn zugleich der Patron für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder teilweise einzutreten hat, die Einwilligung des Patrons zu solcher Ausgabe im Aufsichtswege nicht ergänzt werden; es ist daher, sobald die beiden Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung klar vorliegen, eine Rekurseinlegung zu unterlassen und hat der Gemeinde-Kirchenrat von der betreffenden Ausgabe, soweit dazu der patronatische Konsens fehlt, in Hinsicht der Kirchenkasse abzustehen.

II. In Bezug auf die Kreissynoden.

Zusammensetzung der Kreissynoden.

45. Über die Zusammensetzung der Kreissynoden enthält § 43 der Generalsynodal-Ordn. die maßgebenden Bestimmungen.

Geistliche sind nur dann befugt, an der Kreissynode mit beschließender Stimme teilzunehmen, wenn sie an einer mit verfassungsmäßigen Organen ausgestatteten Gemeinde angestellt sind und infolgedessen aus der letzteren neben ihnen die entsprechende Zahl gewählter Mitglieder zur Synode abzuordnen ist.[1]) Unter dieser Voraussetzung haben auch Anstaltsgeistliche die Teilnahme mit beschließender Stimme.[2]) Andere Anstaltsgeistliche sind zur Teilnahme mit beratender Stimme befugt, wenn sie ein geistliches, der kirchlichen Organisation eingegliedertes Amt bekleiden, dagegen steht die Teilnahme denjenigen Geistlichen nicht zu, welche als Vereins- oder Privatbeamte im Dienste einer freien, der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht untergeordneten Anstalt stehen.[3])

Wahl von Ersatzmännern.

46. Im Falle des Ausscheidens von gewählten Mitgliedern innerhalb der dreijährigen Wahlperiode sind für die Restzeit derselben Ersatzmänner zu wählen.[4])

Geschäftsbehandlung.

47. Über die Geschäftsbehandlung auf der Synode enthält § 52 der K.-G.- u. S.-O. die wesentlichen Vorschriften. Entsprechend der Bestimmung unter Nr. 18 Abs. 3 sind bei Wahlhandlungen Diskussionen, insbesondere über die zu Wählenden, während der Sitzung unzulässig.

Wirkungskreis.

48. Zu den Funktionen der Kreissynode gehört auch die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den Gemeinden des Synodalbezirks. Über die Art der Ausführung dieser Funktion sind bisher die Erlasse vom 28. März 1878 (K. G.- u. V.-Bl. S. 67 folg.) und 21. Mai 1880 (K. G.- u. V.-Bl. S. 53 folg.) ergangen.

---

[1]) Verf. Erl. d. Ev. O.-K.-R. v. 20. Juli 1874 (Aktenst. Bd. VII. S. 296).
[2]) Vergl. Erl. dess. v. 27. Novbr. 1873 (Aktenst. Bd. VII. S. 294).
[3]) Erl. dess. v. 30. Novbr. 1876 (K. G.- u. V-Bl. 1876/77 S. 50).
[4]) Vergl. Erl. d. Ev. O.-K.-Rats v. 12. Jan. 1880 (K. G.- u. V.-Bl. S. 2).

49. Die Kreissynoden und deren Vorstände sind in den kirchlichen Verwaltungsorganismus eingegliedert und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht des Konsistoriums.

Funktionen des Synodal-Vorstandes.

50. Die Bestimmung in § 55 Nr. 10 der K.-Gem.- u. Syn.-Ord., wonach in bestimmten Fällen sämtliche Mitglieder des Synodal-Vorstandes an den Beschlüssen teilnehmen müssen, ist nicht so aufzufassen, daß der Vorstand für gewisse Geschäfte als handlungsunfähig erklärt sei, wenn etwa das eine oder andere Mitglied ausgeschieden ist und eine Ergänzungswahl noch nicht stattgefunden hat, oder nach dem Beschlusse des Vorstandes dasselbe unabweislich verhindert ist.

51. Die in Bezug auf die Rekursfrist in Disciplinarsachen zwischen den §§ 44 Abs. 2 und 55 Nr. 9 Abs. 2 der K.-G.- u. S.-O. bestehende Divergenz ist bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung dahin zu lösen, daß zu Gunsten des Beschuldigten die im § 55 vorgeschriebene längere Rekursfrist zugelassen wird.

52. Die Vorschrift im § 40 Abs. 3 der K.-G.- u. S.-O., wonach der Kreissynodal-Vorstand auch von Amts wegen die Wahlen zu den Gemeinde-Körperschaften zu prüfen hat, stellt demselben nicht die Aufgabe, die sämtlichen Wahlen seines Bezirkes einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen, sondern bezweckt nur, dem Kreissynodal-Vorstand die freie Beurteilung einer Wahl über den Umfang der einem Einspruch zu Grunde gelegten Anführungen und selbst über den Fall eines Einspruchs hinaus zu ermöglichen.[1])

53. Der jedesmalige Kreissynodal-Vorstand bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden in Wirksamkeit.

Vereinigung mehrerer Kreissynoden.

54. Die Vorschriften des § 57 der K.-G.- u. S.-O. über das Zusammentreten mehrerer Synoden in den Städten, sowie über die Erweiterung des Wirkungskreises von Kreissynoden haben für Berlin durch Art. 8 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 und durch das Regulativ vom 8./13. Juni 1881 (K. G.- u. V.-Bl. S. 80 folg.) einen weiteren Ausbau erfahren.

Kosten.

55. Die Kosten der Kreissynoden werden auf dem im § 72 bezw. § 53 Nr. 7 der K.-G.- u. S.-O. vorgeschriebenen Wege beschafft. Die Feststellung des Repartitionsfußes ist durch Erlaß vom 28. Juni 1881 (K. G.- u. V.-Bl. S. 49) dem Ermessen der einzelnen Kreissynode überwiesen. Doch ist zu beachten, daß durch Art. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 gegen derartige Beschlüsse der Kreissynode den einzelnen Gemeinden eine Beschwerde an die Staatsbehörde eröffnet ist.

III. In Bezug auf die Provinzialsynoden.

Bildung der Provinzialsynode.

56. Die Vorsitzenden der Kreissynoden bezw. der aus vereinigten Kreissynoden gebildeten Wahlverbände (königl. Verordnung vom 1. Juni

---

[1]) Vergl. Erl. d. Ev. O.-K.-Rats v. 23. Jan. 1874 (Aktenst. Bd. VII. S. 286).

1874. — Ges.-S. S. 213 folg. und vom 9. April 1877 — K. G.- u. V.-Bl. S. 101) übersenden dem Konsistorium beglaubigte Abschrift des über die Wahlen zur Provinzialsynode aufgenommenen Protokolls. Auf dieser Abschrift beurkunden sie durch Marginal-Attest die Zahl der Mitglieder des Wahlkörpers, damit aus der Vergleichung dieser Zahl mit der aus dem Wahlprotokoll hervorgehenden Zahl der Wählenden entnommen werden kann, ob die erforderlichen zwei Drittel der Synodalen an der Wahlhandlung teilgenommen haben (§ 52 Abs. 3 4 der K.-G.- u. S.-O.).

57. Das Konsistorium ersucht nach dem Eintritt jeder neuen Synodalperiode die evangelisch-theologische Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau), die ihr nach § 44 Nr. 2 G.-S.-O. zuständige Wahl vorzunehmen und von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

58. Nachdem das Konsistorium die zur Prüfung der Legitimationen etwa nötigen Vervollständigungen veranlaßt hat, verbindet es die auf die Kreissynodal-Wahlen (Nr. 56) bezüglichen Schriftstücke zu einer Sammlung und stellt dieselbe dem Präses der Provinzialsynode so zeitig vor Eröffnung der letzteren zu, daß für die dem Synodalvorstande obliegende Prüfung der Legitimationen für die von ihm etwa begehrte Ergänzung des Materials, sowie für die Vorbereitung des von dem Präses an die Synode abzustattenden Berichts (K.-G.- u. S.-O. § 68 No. 4. § 69) eine möglichst geräumige Frist bleibt.

Legitimation der Mitglieder.

59. Die Prüfung der Legitimationen bezieht sich ihrem Gegenstande nach allein darauf, ob die Anordnung von den dazu Berechtigten in der gesetzlichen Form erfolgt ist, und ob bei den Abgeordneten diejenigen Eigenschaften zutreffen, an welche das Gesetz ihre Fähigkeit zum Eintritt in die Synode geknüpft hat.

In letzterer Beziehung kommt es bei den von den Kreissynoden oder Kreissynodal-Verbänden auf Grund des § 45 der Generalsynodal-Ordnung gewählten Abgeordneten lediglich darauf an, ob die im § 46 daselbst Nr. 1 und 2 angegebenen thatsächlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorhanden sind, im Falle des § 46 Nr. 3 aber darauf, ob der Gewählte dem Provinzialbezirke angehört.

Hiermit ist die Ausdehnung der Legitimationsprüfung auf ein Urteil über die Qualifikation des Gewählten zu dem kirchlichen Amte oder Dienste ausgeschlossen, kraft dessen er nach dem Gesetze die Wählbarkeit besitzt, und eben so wenig darf sie sich auf die Frage einlassen, ob bei dem Gewählten ein Merkmal zutreffe, welches in dem Gesetze überhaupt nicht als Bedingung seiner Wählbarkeit aufgestellt ist, sondern nur eine Weisung für die Wähler behufs ihrer Anleitung zu einem richtigen Gebrauche ihrer Wahlfreiheit bildet. Lediglich eine solche Anleitung ist es selbstredend, wenn im Falle des § 46 die dort bezeichneten Kreissynoden angewiesen werden, ihre Wahl „aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern" der Provinz zu treffen.

Die Legitimation des von der evangelisch-theologischen Fakultät gewählten Mitgliedes wird durch die über die Wahl ergangene Mitteilung der Fakultät an das Konsistorium, die Legitimation der landesherrlich ernannten

Mitglieder durch amtliche Mitteilung des Evangelischen Ober-Kirchenrats geführt.

Berufung.

60. Die Berufung der Provinzialsynode erfolgt mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch das Konsistorium, nachdem dasselbe vorher den Anfangstermin, den Ort und die Dauer der Versammlung mit dem Synodalvorstande vereinbart hat (§ 64 der K.-G.- u. S.-O.).

Die einzelnen Mitglieder der Synode werden vom Präses zum Erscheinen eingeladen.

Teilnahme des Vorstandes an den Konsistorial-Geschäften.

61. Anlangend die im § 68 Nr. 6 verordnete Teilnahme des Synodal-Vorstandes an den Konsistorialgeschäften, wird das Konsistorium bei wichtigen Angelegenheiten, auch wenn sie nicht zu den der Mitwirkung des Synodalvorstandes gesetzlich zugewiesenen gehören, die Geeignetheit derselben zur Teilnahme des Synodalvorstandes an ihrer Erledigung in Erwägung nehmen und darüber beschließen. Behufs thunlichster Sparsamkeit mit Zeit und Kosten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäfte, bei denen der Synodalvorstand mitwirkt, soweit möglich in periodisch nach längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Sitzungen verbunden behandelt werden. Die Einladung seiner Mitglieher zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Bestellt dieser Korreferenten aus dem Synodalvorstande, o sind denselben die betreffenden Akten zeitig mitzuteilen.

Außerordentliche Versammlung.

62. Bei der Bezeichnung der an die Eröffnung der Synode sich anschließenden Geschäfte im § 69 Abs. 1 der K.-G.- u S.-O. hat das Gesetz nur die ordentlichen Versammlungen im Auge. Bei außerordentlicher Versammlung beschränkt sich die Abnahme des Gelöbnisses, sowie die Berichterstattung und Beschlußfassung über die Legitimation, auf diejenigen Mitglieder, welche nicht bereits in einer früheren Versammlung derselben Synodalperiode (§ 64) verpflichtet beziehungsweise als legitimiert anerkannt worden sind; die Neuwahl des Synodalvorstandes fällt aus (§ 66 Abs. 1), und die Berichtserstattung über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstandes kann unterbleiben.

Funktionen des königlichen Kommissars.

63. Der königliche Kommissar, von dessen Ernennung die Synode durch das Konsistorium in Kenntnis gesetzt wird, übt die kirchenregimentlichen Befugnisse bei der Synode aus. Er wohnt den Sitzungen der Synode bei mit dem Rechte, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen (§ 69 Abs. 2), vermittelt den Verkehr zwischen Kirchenregiment und Synode, wirkt, soweit nötig, bei dem Synodalpräses dahin, daß die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen vorzugsweise erledigt werden, übt das Zustimmungsrecht zu einer Verlängerung der Dauer der Synodalversammlung nach § 64 Abs. 2 aus, vollzieht die besonderen in Angelegenheiten der Synode ihm erteilten Aufträge des Evangelischen Oberkirchenrats, und ist berechtigt, die Schließung der Synode herbeizuführen, indem er den Präses zur Vornahme des Schließungsakts veranlaßt.

Ausführung der Synodalbeschlüsse.

Über den Wirkungskreis der Provinzialsynode enthält § 65 der K.-G.- u. S.-O. die maßgebenden Bestimmungen.

Bei den zur Ausführung der Synodalbeschlüsse nach § 68 Nr. 3 daselbst dem Provinzialsynodalvorstande übertragenen Maßnahmen hat derselbe, insoweit es sich dabei um den amtlichen Verkehr mit nicht-kirchlichen Behörden oder mit kirchlichen Organen außerhalb der Provinz handelt, sich der kirchenordnungsmäßigen Vermittelung des Konsistoriums zu bedienen.[1])

Synodalperiode.

65. Die für die Provinzialsynoden bestimmte dreijährige Synodalperiode (§ 44 Abs. 2 G.-S.-O.) hat mit dem Jahre 1875 begonnen.[2])

Kosten.

66. Für die Beschaffung der Kosten der Provinzialsynode ist § 72 der K.-G.- u. S.-O. maßgebend. Die aufzustellende Matrikel bedarf nach Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 in Verbindung mit Art. II. Nr. 1 der Verordnung vom 9. September 1876 der Bestätigung durch den Oberpräsidenten.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 31. Okt. 1873, 20. Juni und 23. Dezbr. 1874, sowie des Erlasses vom 6. Dezbr. 1873, betr. Erleichterungen des Wahlakts in größeren Gemeinden (Aktenst. Bd. VII. S. 280—282), treten mit dem Tage der Verkündigung dieser Instruktion außer Anwendung. (Vilge, Evangelische Kirchenverfassung.)

Anlage 1.

1. Der christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen, daß im Herbst dieses Jahres die Neuwahlen zum Gemeinde-Kirchenrat und zur Gemeinde-Vertretung stattfinden werden .

Die Wählerliste wird mit dem . . . . geschlossen; es werden daher alle diejenigen selbständigen, über 24 Jahre alten Gemeindeglieder, welche wenigstens 1 Jahr in der Parochie (oder doch hier am Ort[3]) wohnhaft sind und sich noch nicht in die Wählerliste haben eintragen lassen, aufgefordert, sich bis zu dem bezeichneten Tage zur Eintragung persönlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen können für die bevorstehenden Wahlen ein Stimmrecht nicht mehr gewähren.

Anmeldungen werden entgegengenommen von (Name und Ort) in den Stunden von . . . . bis . . . .

2. Zugleich wird der Gemeinde angezeigt, daß die für die bevorstehenden Wahlen festgestellte Wählerliste 14 tagelang, nämlich vom . . . . bis . . . . in (Ort) öffentlich zur Einsicht ausliegen wird (ausliegt). Etwaige Reklamationen gegen die Liste können nur während der vierzehntägigen Auslegungsfrist angebracht werden, sind also später nicht mehr zulässig.[4])

Indem vorstehendes der Gemeinde bekannt gemacht wird, werden alle berechtigten Gemeindeglieder zur regen Beteiligung an der Wahl eingeladen. Der Herr der Kirche aber bekenne sich dazu mit seinem Segen. Amen.

---

[1]) Vergl. Verf. d. Ev. O.-K.-R. v. 21. Febr. 1879. (K. G.- u. V.-Bl. S. 82).

[2]) Vom Jahre 1884 ab werden die Prov.-Syn. der westlichen Prov. mit den Prov.-Syn. der östlichen gleichzeitig tagen. (Vergl. Kirchenges. v. 18. Juli 1882 K. G.- u. V.-Bl. S. 65).

[3]) Zusatz an Orten, wo mehrere Gemeinden bestehen.

[4]) Nach erfolgtem Abschluß der Wählerliste ist nur noch mit der Ankündigung zu 2 bis zum Ablauf der Auslegungsfrist fortzufahren.

Anlage 2.

Wählerliste

der Gemeinde ....

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnung.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe.				Bemerkungen.
						für die Ältesten.		für die Gemeindevertreter.		
						Ordentliche Wahl	Engere Wahl.	Ordentliche Wahl.	Engere Wahl.	
1.										
2.										
3.										

Zweiter Abschnitt.

Das Pfarramt.

1. Parochial-Verhältnisse.

Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugnis in dieselbe aufgenommen worden. Jedes Mitglied der Gemeinde hat Anteil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen. Rheinisch-Westf. Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Das allg. Landrecht Teil II. Tit. 11 enthält folgende Bestimmungen hierüber:

§ 237. Parochie ist derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte (Glaubensgenossen) einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind.

§ 238. Das Recht der Parochialteilung und Umpfarrung, sowie Errichtung neuer Parochieen und Bestimmung deren Grenzen steht dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nur dieser kann bestimmen, zu welcher Kirchengemeinde jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht ist nur der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche verliehen. (Vergl. §§ 111. 249. 250.)

§ 245. Die Haupt- oder ursprüngliche Pfarrkirche ist die Mutterkirche, die Nebenkirchen heißen Tochterkirchen.

§ 309. Diejenige Einrichtung nach welcher verschiedene Religionsparteien zu ihrem Gottesdienste sich einer und derselben Kirche bedienen, nennt man Simultaneum. Die Rechte einer Simultankirche und deren Gemeinden müssen nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurteilt werden.

§ 310. Jedoch darf keine Religionspartei die andere durch ihren Gottesdienst stören und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen (§ 192).

317. Eine Gemeinde muß, so lange sie nur bittweise den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubnis der Vorsteher nachsuchen.

§ 723. Ist eine notwendige Reparatur während der Zeit, wo sich eine Gastgemeinde mit einer Kirche verband, entstanden, so kann sie sich durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden, erheblichen Gründen einer solchen Trennung, der Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht entziehen. (§ 724.)

§ 242. Fehlt eine deutliche Bestimmung über die Grenzen eines Kirchspiels, so muß die bisherige Gewohnheit in den letzten 10 Jahren den Ausschlag geben.

§ 244. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, sowie mehrere Parochieen zu einer Kirche und unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen werden.

§ 252. Inwiefern die vereinigten Kirchen zum Unterhalt des gemeinsamen Pfarrers und seines Gehülfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

§ 257. Wenn inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden (§ 253), so müssen bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, die hiesigen Landesgesetze befolgt werden und nach den in hiesigem Lande vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§ 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§ 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet.

§ 263. Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und keinen anderen errichtet hat, ist nirgends eingepfarrt.

§ 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat (d. h. an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirtschaften hat oder Gewerbe betreibt und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält, (§ 15 Tit. 2 Teil I der Allg. Gerichtsordnung), ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§ 265. Er trägt die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen

§ 266. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit und an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§ 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur insofern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan.

§ 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zu der Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen Glaubensbekenntnis sie unterrichtet werden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben.

§ 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§ 276. Eben das gilt vom Handwerksgesellen und Lehrburschen in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

§ 279. Militärpersonen gehören zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§ 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sich ganze Gemeinden halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab.

§ 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeinde mit berufen ist, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachteile eine Abtrennung dieser Gemeinde nicht gestattet werden.

§ 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt seine Parochie.

§ 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Grenzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

§ 309. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurteilt werden.

§ 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Vergl. I. 9. § 589).

Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn

a. binnen 10 Jahren entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben; oder

b. gar kein Pfarrgottesdienst stattgefunden hat (Allg. Landrecht II. 11 § 307); oder endlich

c. die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen ist, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfnis vorhanden war. Ges. vom 13. Mai 1833. (Ges.-S.)

Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet oder eine Veränderung in einer solchen schon bestehenden Parochie angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig. Erk. des k. Komp.-Ger. vom 9. April 1864. (Min.-Bl. S. 186).

Jeder Unterthan des Staats muß in Kollisionsfällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besonderen Rechte und Vorteile dem allgemeinen Interesse opfern. § 239 II. 11 und §§ 74, 75 der Einleitung des A. Ldr.

Die Entscheidung darüber, ob jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehört, steht der Verwaltungsbehörde zu. Erk. des k. Komp.-Ger. vom 30. Januar 1858. (Min.-Bl. S. 178).

Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelichen Kirche befreit die Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten nicht, sondern nur erst dann, wenn er einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat. Erk. des k. Ober.-Trib. vom 8. Februar 1854. (Entsch. Bd. 27 S. 375.) [1])

---

[1] Schulbeiträge der aus der Kirche ausgetretenen Schulinteressenten in der Provinz Hannover. Ministerialerlaß vom 12. September 1882. (Centralblatt Seite 720.)

Die von dem Provinzialkonsistorium kundgegebene Ansicht, die unter Beobachtung der im Gesetze vom 14. Mai 1873 vorgeschriebenen Formen aus der katholischen

Der Beitritt zur Union ist nicht als Konfessionswechsel anzusehen und daher für den Parochialverband ohne Einfluß. Erk. des k. Komp.-Ger. v. 8. Febr. 1868. (Just. Min.-Bl. S. 108—112).

In der Kurmark ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks, ohne Rücksicht auf die Konfession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet. Erk. des k. Ober-Trib. vom 17. Dezember 1852.

In der Neumark befreit der Unterschied der Religionen nicht von der dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten, z. B. dem Kirchenstellengelde. Erk. des k. Ober-Trib. vom 8. Febr. 1854.

Die protestantischen Unterthanen sollen überall vom katholischen Pfarrzwange und der damit verknüpften Abgaben und Lasten freigelassen werden. Allh. Ordre vom 3. Juni 1806.

Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civilpfarrer entrichtet werden mußten, sind gänzlich aufgehoben. Allh. Kab.-Ordre vom 27. Mai 1809. (Kletke, S. 125. 126.)

Da der Geistliche der Strafanstalt durch seine Ordination zur Verrichtung von Parochialhandlungen im allgemeinen befähigt ist, so muß ihm auch gestattet sein, gegen die gewöhnlichen Dimissorialien, Trauungen und Taufen bei den Beamten der Anstalt zu verrichten, welche außerhalb derselben wohnen. Min-Besch. vom 22. Juni 1841. (Min. Bl. S. 214).

Innerhalb der evangelischen Kirche bleibt die Beobachtung der parochialen Berechtigungen als eine innere kirchenrechtliche Ordnung unverändert, und es darf kein evangelischer Geistlicher, bei Vermeidung kirchlicher Rügen und Strafen, sich eines Eingriffs in das Recht und in das Amt seines evangelischen Amtsgenossen schuldig machen. Kons.-Verf. Breslau, 21. Febr. 1850. (Boche, S. 341).

Der Rechtszustand würde durch Aufhebung des Pfarrzwanges verletzt erscheinen, wenn eine der bestehenden Kirchen einen Nachteil erlitte, oder wenn die Rechte eines im Amte befindlichen Geistlichen verletzt wären. Das letztere ist durch den der Allh. Ordre vom 4. September 1825 (Ges.-S. S. 226) beigefügten Vorbehalt der Rechte der im Amte stehenden Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten ausgeschlossen; das erstere ist nicht der Fall, weil eine Kompensation zwischen beiden Kirchen eingetreten ist. (Boche, S. 347.)

Die Aufsichtsführung über die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegenen Filialkirchen und Nebenschulen steht derjenigen Regierung

---

Kirche Ausgetretenen seien für verpflichtet zu erachten, zu den Lasten (Schulgeld und Schulsteuer) des katholischen Schulverbandes solange beizutragen, als sie nicht einer andern mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft beigetreten, ist für begründet nicht zu erachten. Die Ausgetretenen sind vielmehr nur solange zu jenen Leistungen verpflichtet, als sie nicht entweder einer andern Religionsgesellschaft, für welche am Orte eine Volksschule errichtet ist, beigetreten und dadurch Mitglieder des betreffenden andern Schulverbandes geworden, oder auf ihre etwaigen Anträge einem andern Schulverbande am Orte durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen sind. Wenn aus der katholischen Kirche Ausgeschiedene, deren Kinder die evangelische Volksschule des Ortes besuchen, den Antrag stellen sollten, sie, auch ohne daß sie der evangelischen Kirche beigetreten sind, dem evangelischen Schulverbande zuzuweisen, so kann es keinem Bedenken unterliegen, einem solchen Antrage zu entsprechen.

zu, in deren Verwaltungsbezirk diese Kirchen und Schulen belegen sind und der Schullehrer seinen Sitz hat. Cirk.-Reskr. vom 7. Sept. 1838.

Die nächsten Aufseher der Geistlichen und Schullehrer solcher Parochial- und Schulbezirke, die über Ortschaften mehrerer Regierungsbezirke sich erstrecken, sind die Superintendenten und Schulinspektoren derjenigen Bezirke, in welchen die beteiligten Mutter- und Pfarrkirchen liegen. (v. Kamptz, Ann. Bd. 22. S. 631.)

Durch das auf Grund der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Mai 1830 erlassene Reskript des königl. Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 5. Juni dess. Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, infolge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Gemeinde Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochialkirche. Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfnis ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeinde-Angehörigkeit erwachsenden Übelständen für die Zukunft vorzubeugen. Infolge der auf Grund des allerhöchsten Erlasses vom 6. Sept. 1859 vom Kultusminister im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrat dem königlichen Konsistorium erteilten Ermächtigung wird demnach hierdurch folgendes bestimmt:

1. Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältnis die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Domkirche resp. der Parochialkirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2. Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist, von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchenministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3. Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist. Konsistorialverfügung, Berlin, den 21. November 1859. (Amtsblatt 1882 S. 266.)

2. Vorbereitung zum Pfarramt.

I. Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten,
der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosiannum zu Braunsberg.

M.-Reskr. vom 1. Oktober 1879.

Diese Vorschriften enthalten 4 Abschnitte:

1. Aufgang und Abgang der Studierenden, § 1 bis § 11.
2. Von den Vorlesungen, § 12 bis § 16.
3. Rechtliche Stellung des Studierenden, § 17 bis § 21.
4. Akademische Disciplin, § 22 bis § 44.

1. Zur Aufnahme als Studierender ist ein Zeugnis über sittliche Führung erforderlich; außerdem für Aufnahme eines Preußen das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums. Nur für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder neuere Philologie studieren wollen, genügt auch das Reifezeugnis einer Realschule 1. Ordnung. Mit Erlaubnis des Kurators können Preußen ohne Reifezeugnis auf ein, event. sechs Semester bei der philosophischen Fakultät inskribiert werden, ohne dadurch jedoch Anstellungsberechtigung zu erlangen. Nichtpreußen können bei jeder Fakultät inskribiert werden, wenn sie für Anhörung der Universitsvorlesungen genügende Bildung nachweisen. Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden: a. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte; b. Angehörige einer andern preußischen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen; c. Personen, welche den Gewerbestand angehören. Auf die Aufnahme folgt die Einschreibung der betreffenden Fakultät. Die Meldungen sollen innerhalb der ersten drei Semesterwochen erfolgen. Mit der Aufnahme erhält der Studierende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und Erkennungskarte. Übertritt von einer Fakultät zur andern kann nur zu Anfang oder Ende des Semesters erfolgen. Ein Studierender kann von dem als solchen ihm zustehenden Recht durch den Senat ausgeschlossen werden, so lange ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn schwebt wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden nur in der letzten Woche vor Schluß des Semesters ausgehändigt werden, falls nicht besondere Gründe vorliegen.

2. Vorlesungen. Dieselben müssen innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters angenommen werden. Wird nicht mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen, so kann Streichung aus dem Studentenverzeichnis, Disciplinarverfahren wegen Unfleiß mit Nichtanrechnung des laufenden Semesters auf die gesetzliche Studienzeit, im Wiederholungsfall Entfernung von der Universität verhängt werden. Die Studierenden haben sich am Anfang und vor Schluß des Semester bei den von ihnen gehörten Lehrern zu melden, um die Eintragungen in das Anmeldebuch zu erhalten. Der Ersatz eines verlorenen Anmeldebuchs kostet 20 Mk. falls der Rektor nicht bei bewandten Umständen diese Gebühr erläßt.

3. Rechtliche Stellung der Studierenden. Die Eigenschaft des Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des

allgemeinen Rechts. In privaten Rechtsangelegenheiten, wie in Strafsachen stehen die Studierenden unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und haben den Anordnungen der örtlichen Polizeibeamten und der bürgerlichen Obrigkeit Folge zu leisten. Nur der Sühnversuch bei Beleidigungen durch einen Studierenden ist dem bürgerlichen Schiedsmann entzogen und dem Rektor oder Syndikus übertragen.

4. Akademische Disciplin. Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren. Sie wird durch den Rektor, den Syndikus und den Senat nach Vorschriften des Kultusministers geübt; erstere sind befugt, Disciplinarstrafen auszusprechen, unter anderen wegen Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung und wegen Ungehorsam gegen die akademischen Behörden; wegen Störung der Ordnung nnd des Anstandes in den Universitätsgebäuden; wegen hohen oder unerlaubten Spiels; wegen Berufserklärungen; wegen Ehrenkränkungen unter Studierenden; wegen Herausforderung zum Zweikampf und wegen des Zweikampfs selbst; wegen unsittlichen Lebenswandels und öffentlichen Anstoß durch Trunkenheit; wegen leichtsinnigen Schuldenmachens rc. Das disciplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung. Die Disciplinarstrafen sind: Verweis, Geldstrafe bis zu 20 Mk., Carcerstrafe bis zu 2 Wochen, Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit, Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi), Entfernung von der Universität (consilium abeundi), Ausschluß von den Universitätsstudien (Relegation). Letztere Strafe hat zur Folge, daß der Betroffene nicht mehr an einer Universität aufgenommen werden kann. Der Syndikus ist Untersuchungsrichter, vertritt auch den Rektor. Letzterer kann Verweise und Carcerstrafen bis zu 24 Stunden, beide zusammen bis zu 3 Tagen auflegen, schwerere Strafen beschließt der Senat. Bei den schwersten ist Berufung an den Minister gestattet, der auch die Strafen event. erlassen kann. Die Vereine der Studierenden unterliegen den Landesgesetzen; sie müssen dem Rektor stets angezeigt werden; sie dürfen, ausgenommen Vereine zu wissenschaftlichen und Kunst-Zwecken, nur Studierende der Universität aufnehmen: sie können, wenn sie die akademische Disciplin gefährden, vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden. Fortsetzung verbotener Vereine zieht Disciplinarstrafe nach sich. Allgemeine Studentenversammlungen, Festlichkeiten rc. bedürfen Genehmigung des Rektors.

II. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Deutsche Wehrordnung vom 28. Septbr. 1875.

1. Gegenstände der Prüfung. § 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wovon den Examinanden die Wahl gelassen wird, zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

a. Sprachen. In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Übung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann. In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus,-Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Cäsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt. In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélons Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Ploetz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfater, W. Irwing's sketchbook und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w. In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle. Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in

welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Daten hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Litteratur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Litteratur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. In der Arithmetik: Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie die wichtigsten Formeln der Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht luftförmiger und fester Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen und durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen ersetzen.

2. Verfahren bei der Prüfung. § 3. Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu. § 4. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftliche Prüfung besteht: a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen; b. in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1); c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik. Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand drei Aufgaben verschiedenen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt. § 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat. Sofern der Vorsitzende die Aufgaben den Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollierenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge. § 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten

werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren werden nötigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt. Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen. § 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten. Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffenen Vereinbarung. Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen. § 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als zehn Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

3. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung. § 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz große orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt. § 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung stattgefunden hat. § 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der oben bezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtresultat der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt. Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden. § 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß. An denselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden oder nicht. Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgiltige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt. § 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen. § 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2. § 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß: 1. welche Mitglieder in der Kommission mitgewirkt haben; 2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind; welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben. Reglement der Reichskanzlei.

III. Staatsprüfung für Theologen.

Instruktion für die durch das Gesetz v. 11. Mai 1873 angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes.

Min.-Reskr., Berlin den 26. Juli 1873.

§ 1. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat. § 2. Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und deutsche Litteratur. § 3. Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht. § 4. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Fächer ist in der Kommission durch einen besonderen Examinator vertreten. § 5. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Kommission. Vorzulegen sind bei der Meldung: a. eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Kandidaten in deutscher Sprache. Es muß daraus unter anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Konfession er selbst ist; b. das Zeugnis über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium; c. die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf einem kirchlichen Seminar, in betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach § 5 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, daß das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Kandidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist. Ist ein Kandidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder eine andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist ihm dies gestattet, und die Kommission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurteilung des Kandidaten nach Befinden berücksichtigen. § 6. Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich.

Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Kandidaten. § 7. Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe: Es kommt bei allen drei Gegenständen (§ 2) nicht sowohl darauf an, daß eine Menge einzelner geschichtlicher Notizen in das Gedächtnis aufgenommen, als vielmehr darauf, daß der innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwicklung eines jeden derselben mit wissenschaftlichem Sinn erfaßt sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird die Kommission dem Nachweise specieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie. Der Kandidat muß von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disciplinen eine deutliche Erkenntnis haben, und mit der Geschichte der Philosophie soweit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme, sowie ihr gegenseitiges Verhältnis in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben imstande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und der Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte. Die Anforderung auf diesem Gebiete ist, daß der Kandidat einen sichern Überblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber der vaterländischen Geschichte, im weitern und engern Sinne des Wortes, genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Kandidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideeen, sowohl nach der politischen Seite, wie nach der Kultur-Entwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf der Kandidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten und den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben, wie auf die Kultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Litteratur. Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob den Kandidaten der innere Entwicklungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd und hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei, wie bei allen geschichtlichen Teilen der Prüfung, kein unverhältnismäßiger Wert zu legen. — Die hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Litteratur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Kandidaten unbekannt sein, und die eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke muß von jedem nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprechen.

§ 8. Über den Gang der Prüfung wird wechselnd von den Mitgliedern der Kommission, welche während der ganzen Prüfung anwesend bleiben, ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet. — § 9. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Zweck derselben. Bei zweifelhaftem Ergebnis kann der Vorsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso ist derselbe befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergänzende Fragen

zu stellen. § 10. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung wird von der Kommission kollegialisch getroffen und den Kandidaten alsbald mitgeteilt. Die Annahme einer Kompensation unter den drei Gegenständen ist dabei nur soweit zulässig, daß ein Mangel an Detailkenntnis in der deutschen Litteratur-Geschichte durch desto gründlichere Kenntnisse im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann. § 11. Das über das Ergebnis auszustellende Zeugnis lautet auf „bestanden" oder „nicht bestanden," nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden Kandidaten bezeichnend ist. § 12. Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder zugelassen weden. Sie haben sich wegen der Wiederholungsprüfung an dieselbe Kommission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind. Die Zulassung bei einer andern Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. § 13. Eine Prüfungsgebühr wird von den Kandidaten nicht erhoben. § 14. Am Ende jedes Jahres wird von jeder Kommission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der im Laufe desselben von ihr geprüften Kandidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht. § 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird. Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

IV. Besondere Bildungs-Anstalten für Kandidaten der Theologie.

a. Das Prediger-Seminar zu Wittenberg, welches den Kandidaten, die das Examen pro ministerio bestanden haben, zwei Jahre lang, außer freiem Unterricht, freier Wohnung und Holzgeld, ein Stipendium von 600 Mk. jährlich gewährt. Gesuche um Aufnahme sind durch den betr Superintendenten bei dem königl. Konsistorium einzureichen, welches über den Petenten an den Ev. Oberkirchenrat, von dem die Entscheidung abhängt, berichtet. Cirk.-Erl. des Ev. Ober-Kirchenrats vom 19. November 1855 (Aktenst. Heft VIII. S. 100.)

b. Das Domkandidatenstift zu Berlin, welches für zwölf Kandidaten der Theologie, welche ihr erstes Examen auf der Universität gut bestanden haben, zu einem ein- bis zweijährigen Aufenthalte eingerichtet ist. Die Mitglieder des Stifts erhalten von der Anstalt unentgeltliche Wohnung, Heizung, Erleuchtung und vollständige Verpflegung und außerdem Geldbeihilfen jährlich. Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. November 1853. Min.-Instr. vom 19. Sept. 1853. Cirk. Erlaß des Ev. Ober-Kirchenrats vom 12. Febr. 1855. (Aktenst. Heft VIII. S. 161.)

Dispensation vom kanonischen Alter (25 Jahre), wenn Kandidaten oder Kirchen-Patrone dieselbe für solche erbitten, werden nur in den Fällen erteilt, wenn der Kandidat bei der Wahlfähigkeitsprüfung die Censur „vorzüglich bestanden" erhalten hat. Min.-Reskr. vom 19. März 1836. (v. Kamptz Ann. Bd. XX. S. 114.)

Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Berechtigung: als Studierende der evangelischen Theo-

logie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im § 136 der Ersatzinstruktion gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden. Min. Erl. vom 31. Dezember 1861. (Aktenst. des Ev. Oberkirchenrats Bd. V. S. 254.)

Es ist darauf zu halten, daß die Studierenden der Theologie sich innerhalb eines Jahres, nachdem sie ihre Universitätsstudien vollendet haben, bei demjenigen Konsistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind oder ihr Domizil haben, zur ersten theologischen Prüfung melden. Min.-Reskr. vom 30. Mai 1833 und Instr. vom 12. Febr. 1799. (v. Kamptz Ann. Bd. XVII. S. 650).

3. Wahl und Anstellung des Geistlichen.

Pfarrwahlrecht, Verordn. vom 2. Dezebr. 1874. (Ges.-S. S. 355).

§ 1. Das in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betr. Kirchengemeinde bestehende fundierte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregiment ohne jede Mitwirkung einer andern Behörde oder eines andern Berechtigten zusteht. Die Ernennung eines Pfarrgehilfen mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung. Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem andern nicht derselben Parochie angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§ 2. Sobald durch den Gemeinde-Kirchenrat die Erledigung der Pfarrstelle angezeigt worden ist, hat das Konsistorium die Erledigung mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die Besetzung durch Gemeindewahl erfolgt.

§ 3. Die vereinigten Gemeindeorgane können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle für die Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Landeskirche qualifizierten Personen richten, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich Dienstwohnung, 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens 10 Dienstjahren, und bei über 5400 Mark Einkommen nur solche von mindestens 15 Dienstjahren gewählt werden dürfen. Das Dienstalter ist vom Zeitpunkt der Ordination ab zu berechnen, jedoch ist die Zeit, während welcher ein Geistlicher im Schulamte fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Konsistorium oder bei dem Gemeindekirchenrat anzubringen. Der letztere hat alle zur Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

§ 5. Die Gemeindeorgane können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen in den Kirchen des Gemeindebezirks predigen; von den Kandidaten des Predigtamts kann auch eine Katechisation verlangt werden. Die Gemeindeorgane sind berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

§ 6. Der Superintendent bestimmt den Wahltermin und leitet die Wahlhandlung.

§ 7. Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erzielt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Los. Stimmen Abwesender sind nicht zuzulassen. Erörterungen über die zur Wahl Stehenden sind verboten. Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeindekirchenrat unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlverhandlung.

§ 8. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten von der Kanzel bekannt zu machen. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindemitglied gegen Lehre, Gaben und Wandel der Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben. Wegen der Entscheidung über den Einspruch verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Zuständigkeit der Konsistorien und des Evangelischen Oberkirchenrats, mit der Maßgabe, daß bei den Entscheidungen über Einsprüche gegen die Lehre von dem Konsistorium die Mitglieder des Provinzial-Synodalvorstandes mit vollem Stimmrecht als außerordentliche Mitglieder zuzuziehen sind. Über Einwendungen aus der Gemeinde gegen Gaben und Wandel des Gewählten, sowie über Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder ist von dem Konsistorium vor der Entscheidung der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 9. Der Gewählte erhält von dem Gemeindekirchenrat eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muß. Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 10. Der Gemeindekirchenrat hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlungen durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen.

Die Berufung darf nur versagt werden:
wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens;
wegen mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten;
wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes;
wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit, das Amt zu verwalten.

§ 11. Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde-Kirchenkasse zur Last.

§ 12. Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1875 eintretenden Stellerledigungen. Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung in einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl. Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1875 ab auf andere Weise, als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde. Wird vor dem 1. Januar 1875 ab

eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl. Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§ 13. Das Konsistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

Hat der zu einem geistlichen Amte Vocierte noch keine geistliche Stelle bekleidet, so muß er, nach Ablegung der Probe, vor dem Konsistorium noch ein öffentliches Colloquium bestehen, wofern seine Vokation nicht vor Ablauf desselben Jahres erfolgt, in welchem er pro ministerio geprüft worden ist. Kons.-V. Magdeburg den 4. Febr. 1877. (Amtsbl. S. 79.)

Wird ein Geistlicher in einem standesherrlichen Gebiete angestellt, so wird in dem abzulegenden Eide nach den Worten „treu und gehorsam sein" noch eingeschaltet: „auch dem N. Standesherrn, als meiner Standesherrschaft, gebührende Treue, Gehorsam und Achtung erweisen, das Wohl des Landes u. s. w. Min.-R. vom 29. Mai 1824. (Ann. S. 410 Band 19.)

Über die vollzogene Ordination wird vom Konsistorium an die Regierung, in deren Bezirk der Geistliche angestellt wird, Nachricht gegeben, und diese nimmt ihm den Amtseid ab. Min.-Reskr. vom 20. Mai 1815 und vom 24. April 1835. (v. Kamptz, Ann. Bd. 19 S. 386.)

Das Allgemeine Landrecht Teil II Tit. 11 bestimmt über Geistliche:

§ 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichten in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche (Prediger, Pastor, Pfarrer) genannt.

§ 318. Pfarrer heißt derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt ist.

§ 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§ 63. Die Befugnis zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§ 67. Alle Geistliche haben sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich zu befleißigen.

§ 68. Jagdscheine lösen, oder sogar Jagdreviere pachten, ist den Geistlichen nicht gestattet.

§ 69. Geistliche sollen sich aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten enthalten.

§ 76. Zu Privatermahnungen, insofern dieselben mit Sanftmut und Bescheidenheit geschehen, sind die Geistlichen berechtigt.

§ 80. Was dem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte und der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, das muß er, bei Verlust seines Amtes ohne Pension, geheim halten.

§ 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§ 85. Sie arten darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§ 86. Kein Geistlicher darf ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten, ebensowenig es eigenmächtig davon ausschließen. (§ 91.)

§ 90. Wer einmal zurückgewiesen ist, muß die Vorbescheidung der geistlichen Oberen abwarten.

§ 93. Die Geistlichen dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§ 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen.

§ 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden.

§ 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

§ 329. Das von dem Patron ausgewählte Subjekt muß der Gemeinde vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angewiesen werden.

§ 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeinde wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.

§ 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeinde.

§ 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher drei Subjekte vorschlagen.

§ 376. Die Ausfertigung der Vokation gebührt dem Patron und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§ 405. Die Einweisung ins Amt wird der Regel nach, durch den Kreisinspektor vollzogen.

§ 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§ 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten verhindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

Die Erteilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Ist er zugleich Schulinspektor, so muß die Regierung hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Allh. Kab.-Ordre vom 27. Juni 1845. (Ges.-S. S. 440).

Vom Tage der Ordinaton wird die Dienstzeit gerechnet. Min.-Erl. vom 19. März 1827.

Der Gemeinde steht in der Regel, und wo nicht etwa gültige Lokalobservanzen etwas anderes festsetzen, gar keine Teilnahme an der Pfarrerwahl zu. Sie hat aber in dem Falle, und nur in dem Falle, wenn sie gegen des Erwählten Lehre oder Wandel erhebliche Einwendungen erweislich machen kann, zwar ein Recht des Widerspruchs gegen die Wahl; über die Erheblichkeit solcher Einwendungen steht jedoch den geistlichen Oberen allein,

und ohne Konkurrenz der Gerichte, die Entscheidung zu. Provinzialrecht der Kurmark. (Vergl. Pfarrwahlordnung vom 2. Dezember 1874).

Die Geistlichen sind berufen nicht nur für ihre Person zum treuen Festhalten an ihrer von Gott verordneten Obrigkeit und zum Gehorsam gegen deren Anordnungen, sondern es liegt ihnen vor andern ob, die ihrer Pflege anvertraute Gemeinde von verderblichen Irrwegen abzumahnen, und für Recht, Ordnung und Gesetz im Geist des Evangeliums laut ihre Stimme zu erheben. Kons.-Erlaß, Breslau den 23. November 1848.

Nebenämter sind dem Geistlichen nur dann zu übernehmen gestattet, wenn sie ihn seinem nächsten Beruf nicht entfremden und ihn nicht abhalten, für das geistliche Wohl seiner Gemeinde zu wirken. Allh. Kab.-Ordre v. 14. Januar 1833 u. 25. August 1841; Gesetz vom 13. Juli 1839 (Ges.-S. S. 235).

Dem Pfarrer liegt ob, den Unterricht der Jugend im Christentum vorzunehmen, die ihm als Lokalschulinspektor überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich aller zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen. Rheinisch-Westf. Kirchenordnung vom 5. März 1835 § 66 (cfr. Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872).

Die Amtskleidung der Pfarrer bei ihren Amtsverrichtungen und anderen feierlichen Gelegenheiten und Veranlassungen besteht in einem faltenreichen, schwarzen Chorrock mit dem weißen Halskragen unter dem Kinn und statt des Hutes in einem Barett von Sammet oder Manchester, welches unter freiem Himmel auf dem Kopf oder in der Hand getragen, bei gottesdienstlichen Handlungen aber abgelegt wird. — Das Chorhemde ist, wo es üblich ist, über dem schwarzen Talar zu tragen. Bejahrte Geistliche dürfen auch auf der Kanzel ein schwarzseidenes Käppchen aufsetzen. Min.-Genehmigung v. 2. Juni 1817; Kab.-Ordre v. 20. März 1811; Min.-Reskr. vom 24. Sept. 1818 (v. Kamptz Annalen Bd. II. S. 1019). [1])

Wer unbefugt eine Amtskleidung oder ein Amtszeichen trägt, wer unbefugt Titel oder Würde annimmt 2c., wird mit Geldbuße bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Deutsches Strafgesetzbuch § 360 Nr. 8. [2])

Es soll kein Kandidat zum Pfarramt erwählt, beziehungsweise bestätigt werden, welcher nicht durch vollständige Zeugnisse nachweisen kann, daß er sich den Superintendenten, in deren Diöcese er sich seit seiner Prüfung pro ministerio aufgehaltn hat, vorgestellt, die vorhandenen und dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt, und einen tadellosen Wandel geführt hat. Kons.-Verf., Breslau den 20. Oktober 1852.

Hat der Gewählte schon in einem geistlichen Amte gestanden, so muß er dennoch, wenn die Gemeinde ihn nicht schon hinglänglich kennt, eine Gastpredigt und Katechisation halten. Allg. Ldr. II. 11 § 320.

---

[1]) Geistliche dürfen Schnurrbärte resp. Vollbärte tragen, wenn die Kirchengemeinde daran keinen Anstoß nimmt. Kons.-Entsch., Berlin den 12. April 1875. C. 3271.

[2]) Das Beschimpfen der Amtstracht der christlichen Geistlichen ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 11. März 1882, als eine Beschimpfung eines christlich-kirchlichen Gebrauches aus § 166 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Die Vokation darf in Bezug auf das mit der Pfarrstelle verbundene Einkommen keine nachteilige Abänderung enthalten, was die Superintendenten, durch welche die Vokation einzureichen ist an die betreffende Behörde, zu prüfen haben. Cirk.-Reskr. v. 30. April 1836. (v. Kamptz Ann. S. 341.)

Der Berufene muß nach seiner erfolgten Annahme der Vokation den geistlichen Oberen (Konsistorium) zur Bestätigung präsentiert werden. Allg. Landr. II. 11. §§ 386—390. 398. 399. Sobald der Präsentierte bestätigt ist, findet die Ordination, wenn er selbige wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts nicht schon erhalten hat, und alsdann die Verpflichtung und Vereidigung statt. Allg. Landr. II. 11. § 403. Der neue Pfarrer muß außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Präsentation, Vokation, Bestätigung und Einweihung tragen. Die Introduktionskommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht. Westpreuß. Prov.-Recht §§ 25. 26. (Ges.-S. de 1844 Nr. 11). Vergl. Allgem. Landr. II. 11. §§ 404—409.

Wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt, herbeiführen. Hat sie den Prediger nicht selbst gewählt, so darf ihr nicht zugemutet werden, ihn weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen. Allg. Landr. §§ 410. 411. II. 11. (Vergl. § 525). [1])

Geistlichen, welche infolge eines strafbaren Verhaltens in den Ruhestand versetzt werden müssen (Demeriten), soll nur ein geringerer Pensionsbetrag aus den Einkünften der Stelle zugebilligt werden, als sie im Falle einer ehrenvollen Entlassung zu beanspruchen haben würden. Allh. Ordre vom 27. April 1830 (Ges.-S. S. 81).

Im Interesse des Pfarramts und zum Wohle der Gemeinde kann ein Substitut oder Gehilfe des Pfarrers bestellt werden, welcher aus den Einkünften der Pfarre zu remunerieren ist. Min.-Verf. v. 16. Dez. 1844. (Just. Min.-Bl. 1845 S. 6. 7.)

Kandidaten dürfen nur im Predigen und Unterrichten einen Pfarrer vertreten. Kons.-Verf. Berlin den 12. April 1817.

Emeritierte Geistliche können unter Zustimmung des Konsistoriums als Vertreter der Geistlichen zugelassen werden. Dagegen dürfen amtsentsetzte Geistliche, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtung mehr anmaßen. Min.-Reskr. vom 5. Juli 1821.

Ordinierte Kandidaten, welche als Hilfsprediger ein Amt verwalten, müssen nach dem Ausscheiden aus einem Adjunkten-Verhältnisse sofort in ein Pfarramt eingestellt werden, da ein Ordinierter nicht ohne ein ihn ernährendes Amt sein darf. Allg. Landr. II. 11 § 65.

Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, dürfen sich, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Wochen, geistliche Amtshandlungen nicht anmaßen, insbesondere nicht das

---

[1]) § 525: Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so muß er der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung erwachsenen Kosten erstatten

heilige Abendmahl austeilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nottaufe nach den gesetzlichen Bestimmungen. Allg. Landr. II. 10 §§ 76—79 Allh. Kab.-Ordre vom 9. März 1834.

Kandidaten sollen ohne Konzept predigen und sich der Segensformel: „Der Herr segne Dich ꝛc." enthalten. Vertreten sie den Geistlichen im Predigen, so ist ihnen das Halten der Liturgie nur im Auszuge und ohne Sängerchöre verstattet. Konſ.-Verf., Breslau den 23. April 1829.

Kein Prediger soll einen jungen Mann, der noch nicht auf der Universität gewesen ist, für sich predigen lassen. Königl. Verordnung vom 12. Febr. 1799.

Ein Studiosus der Theologie darf nur mit Erlaubnis des Superintendenten der Parochie predigen. Konſ.-Cirk.-Verf. Magdeburg den 23. Nov. 1819. —

4. Rechte und Pflichten.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind bezüglich ihres Diensteinkommens von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben und von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung zustand. Gef. v. 11. März 1850 (Gef.-S. S. 261 § 4) u. Verord. v. 23. Sept. 1867 u. 22. Dez. 1868.

Kirchen, sowie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten und Abgaben frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. Allg. Landr. II. 11. §§ 165. 774. 775.

Neue Religionsgesellschaften, welche die Genehmigung des Staats erhalten, dürfen Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vornehmen. Patent vom 30. März 1847 (Gef.-S. S. 121. 125).

Der Geistliche ist verpflichtet ordentliche Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von der vorgesetzten Behörde mitgeteilten Verfügungen enthalten, zu führen; sie sind Eigentum der Kirche und werden auf Kosten der Kirchenkasse angelegt. Jeder Pfarrer erhält ein Freiexemplar des Amtsblattes verabreicht. Min.-Reſkr. vom 10. Juni 1826 und 31. Aug. 1848. (Min.-Bl. de 1848 S. 295.)

Auch haben die Geistlichen Repertorien (Register) von dem Kirchenarchiv anzufertigen. Reg.-Verf., Aachen den 18. Apr. 1833.

Der Registraturschrank ist mit verschließbaren Thüren und die Akten sind mit Titel und Aktenschwänzen zu versehen. (Boche, S. 348. 349.)

Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten. Auf dem Amtsnachfolger geht in der Regel eine solche Pacht nicht über, es müßte denn dieselbe mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Oberen geschlossen sein. Allg. Landr. II. 11. §§ 800—803.

Zu Vertauschungen von Kirchen- und Pfarrländereien ist allezeit die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen. Min.-Reskr. vom 3. Nov. 1845. (Min.-Bl. S. 314).

Bei der Verteilung der Kaufgelder eines Grundstückes unter die Realgläubiger kommen nach Berichtigung der Massenschulden in die Forderungen in der Reihenfolge und in dem Umfange zur Hebung, welche nachstehend festgesetzt sind. 1 ꝛc. 2 ꝛc. 3. Rückstände aus den beiden letzten Jahren, von den auf den Grundstücken haftenden gemeinen Lasten, welche aus dem Komunal-, Kreis- und Provinzial-Verbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichten sind. Kokurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. § 49 (Ges.-S. 1855).

Einziehungen der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben ꝛc. unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich des laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbliebenen Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde. Allh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836. (Ges.-S. S. 198.)

Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Fortsetzungsdekret versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß statt. Verordn. vom 1. Juni 1833. Vergl. Civil-Prozeß-Ordn. v. 30. Jan. 1877.

Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit: Alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieses überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. (Ges.-S. 1851 S. 622.) Siehe Seite 117: Gesetz vom 10. Mai 1851.

Besoldungen und Emolumente der Staatsbeamten (resp. der Geistlichen) können nur insoweit mit Arrest belegt werden, als die Exekution in dieselben zulässig ist. Allg. Ger.-Ordn. § 23 I. 29.

Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer bleiben befreit von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten. Ges. vom 11. Juli 1822. (Ges.-S. S. 184; de 1831 S. 10; de 1841 S. 297; de 1850 S. 213; de 1853 S. 261; de 1856 S. 435.)

Emeritierte Geistliche und Schullehrer sind den im Amte befindlichen in Bezug auf die Gemeindelasten gleichgestellt. Min.-Rekr. vom 22. Juli 1854 (Min.-Bl. S. 133).

Geistliche, mit deren Amt eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden. Allg. Landr. II. 18 § 213.

Zur Annahme von Nebenämtern ist die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde erforderlich. Ges. vom 19. Juli 1839. (Ges.-S. S. 235; de 1841 S. 297; de 1831 S. 10; de 1849 S. 1 u. 14; de 1853 S. 261.)

5. Disciplinar-Verhältnisse.

Cirkular-Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenrats,

betreffend

das Disciplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niedern Kirchendiener.

Vom 23. Mai 1876.

(K. G.- u. V.-Bl. 1876/77 S. 39—47.)

Nach Vorschrift des § 7 Nr. 6 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 sollen bis zur anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung der Disciplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niedern Kirchendiener auf das förmliche Disciplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung die Bestimmungen der §§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31 bis 45 und 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß die in dem genannten Gesetze dem Disciplinarhofe und den Provinzial-Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disciplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Ministerial- beziehungsweise Staatsministerial-Ressorts dem Evangelischen Ober-Kirchenrate zukommen.

Infolge dieser Übertragung von Bestimmungen des staatlichen Gesetzes über das förmliche Disciplinarverfahren auf das kirchliche Gebiet ist nunmehr auch auf diesem ein nach den Grundsätzen des Anklageprozesses und der Mündlichkeit geordnetes Untersuchungsverfahren zur Einführung gelangt. Die entscheidende Disciplinarbehörde ist bei Prüfung der erhobenen Beweise fortan nicht mehr an die in der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 aufgestellten Beweisregeln gebunden, die Grundlagen für ihr Urteil über die Schuldfragen bilden nicht mehr allein die schriftlichen Untersuchungsverhandlungen, und in das Verfahren tritt ein Vertreter der Anklage mit der amtlichen Verpflichtung ein, das öffentliche Interesse bei den zu fällenden Disciplinar-Entscheidungen wahrzunehmen, zu welchem Behufe demselben die Befugnis zur Einlegung der Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung beigelegt ist.

So bieten sich in dem neugeordneten Verfahren vollständiger wie bisher die Mittel dar, um zu einer der Sachlage und dem Rechte entsprechenden Erledigung der Disciplinarsachen zu gelangen.

Die Normen, deren es für die Ausführung bedarf, sind teils durch die auf das kirchliche Gebiet übertragenen Vorschriften des Disciplinargesetzes selbst, teils durch die ihre kirchliche Anwendung regelnden Bestimmungen der Generalsynodalordnung a. a. O. genügend bestimmt, so daß schon deshalb von dem Erlasse einer Ausführungs-Instruktion abgesehen worden ist. Doch halten wir für angemessen, der Beachtung des königlichen Konsistoriums die folgenden Bemerkungen zu empfehlen.

Wie die Generalsynodalordnung a. a. O. ausdrücklich erklärt und wie aus dem Inhalte der von ihr bezeichneten Paragraphen des Disciplinargesetzes hervorgeht, bezieht sich die in dem kirchlichen Gebiete eintretende Neuerung nur auf das förmliche Disciplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung. Es verbleibt daher sowohl das die Dienstvergehen und deren Strafen betreffende materielle Disciplinarrecht, als auch das Verfahren bei den im Dienstaufsichtswege aufzuerlegenden Rügen und Ordnungsstrafen in unveränderter Geltung.

Die angeordnete Veränderung des Verfahrens greift ferner nur Platz bei den Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und Kirchendiener (§ 556. II. 11. A. L.-R., § 138 der Rheinisch-Westfälischen-Kirchenordnung). Sie findet demnach weder bei Pflichtverletzungen der Ältesten, noch dann Anwendung, wenn ein Geistlicher, welcher wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters sein Amt nicht mehr gehörig verwalten kann, der Emeriterung widerspricht und damit das auf Festsetzung der letzteren gerichtete Verfahren herbeiführt.

Die Disciplinarbehörden des neuen Verfahrens sind die Provinzialkonsistorien und der Evangelische Oberkirchenrat. Eine dem Disciplinarhofe des Staatsgesetzes analoge besondere Behörde ist in das kirchliche Verfahren nicht eingeführt; es fällt demnach die in dem Staatsgesetze gemachte Unterscheidung eines Verfahrens vor dem Disziplinarhofe und vor den Provinzialbehörden weg und die Verhandlung erfolgt in dem einheitlichen Verfahren, welches sich aus den im § 7 Nr. 6 der General-Synodal-Ordnung bezeichneten Paragraphen des Staatsgesetzes ergiebt. Hierbei fungieren die Provinzialkonsistorien durchweg als Disciplinarbehörden erster Instanz, und üben insoweit auch die dem Disciplinarhofe beigelegten Befugnisse, jedoch mit der Beschränkung, daß die Verfügung der Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens immer von der obersten Instanz ausgehen muß. Diese Beschränkung ist in der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß aus dem § 23 des staatlichen Disciplinar-Gesetzes nur die Nummer 1 auf das kirchliche Verfahren übertragen ist.

Die im § 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 begründete Zuziehung des Provinzial-Synodalvorstandes in Fällen, wo das Konsistorium gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die erstinstanzliche Entscheidung zu fällen hat, erfährt durch das neue, auf der Generalsynodal-Ordnung a. a. O. beruhende Disciplinar-Verfahren keine Änderung; nur die Teilnahme dieses Vorstandes an dem auf Einleitung des Verfahrens gerichteten Konsistorialbeschlusse ist durch die eben erwähnte Bestimmung in Wegfall gekommen, welche die Zuständigkeit zu diesem Beschlusse den Provinzialbehörden überhaupt entzogen und auf die Centralbehörden übertragen hat. Die Teilnahme des Vorstandes der Generalsynode an den vom Evangelischen Oberkirchenrat zu fällenden zweitinstanzlichen Entscheidungen in Disciplinar-Untersuchungen der bezeichneten Art (Generalsynodal-Ordnung § 36 Nr. 1) kann erst von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten, wo die erste ordentliche Generalsynode einen solchen Vorstand gebildet haben wird (Generalsynodal-Ordnung § 21.)

An diese Bemerkungen schließen wir eine vollständige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen an, welche zufolge der General=synodal=Ordnung § 7 Nr. 6 für das förmliche Disciplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung nunmehr Geltung haben. Wir beabsichtigen damit denen, die es angeht, die Orientierung in dem Inhalte der neuen Ordnung thunlichst zu erleichtern. Die Fassung der Generalsynodal=Ordnung a. a. O. kommt diesem Bedürfnisse nicht entgegen, indem sie einerseits die auf das kirchliche Gebiet übertragenen Vorschriften des staatlichen Disciplinar=Gesetzes nur durch Verweisung auf die ziffermäßig bezeichneten Paragraphen des letzteren kenntlich macht, und andererseits die kirchlichen Modifikationen derselben nur in der Form von Maßgaben für die kirchliche Anwendung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringt. Deshalb haben wir es für nötig befunden, den Text der Paragraphen des Gesetzes mit den in den erteilten Maßgaben hervorgehenden einzelnen Veränderungen zu einem Ganzen zu verbinden und für den kirchlichen Gebrauch übersichtlich zusammenzustellen, wie folgt:

Bestimmungen

über das förmliche Disciplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung auf Grund der Generalsynodal=Ordnung vom 20. Januar 1876 § 7 Nr. 6.

I. Bestimmungen über das förmliche Disciplinarverfahren.
(§§ 22, 23 Nr. 1, 24, 27, 28, 31—45 des Gesetzes v. 21. Juli 1852).

Artikel 1. (§ 22.) Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.[1]) Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 2. (§ 23 Nr. 1.) Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs=Kommissar ernannt von dem Evangelischen Ober=Kirchenrat.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsitzenden des Provinzial=Konsistoriums ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Evangelischen Ober=Kirchenrats einzuholen, und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Artikel 3. (§ 24.) Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind die Provinzialkonsistorien, ein jedes derselben in Ansehung der zu seinem Aufsichtskreise gehörenden Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener.

Artikel 4. (§ 27.) Für den Fall, daß bei dem zuständigen Konsistorium die beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden ist, tritt ein anderes durch den Evangelischen Ober=Kirchenrat substituiertes Provinzialkonsistorium an dessen Stelle. Dasselbe findet statt, wenn auf den Antrag des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkannt

[1]) Hinsichtlich der Einleitung der Disciplinar=Untersuchung vergl. Cirk.=Verf. des Ev. O.=K.=R. v. 22. Juli 1876. (K. G.= u. V.=Bl. 1876/77 S. 47.)

wird, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

Artikel 5. (§ 28.) Streitigkeiten über die Kompetenz der Konsistorien als Disciplinarbehörden werden von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat entschieden.

Artikel 6. (§ 31.) Bei den Konsistorien werden die Disciplinarsachen in Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen nehmen an der Erledigung der Disciplinarsachen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

Artikel 7. (§ 32.) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem Beamten ausgeübt, welchen der Evangelische Ober-Kirchenrat ernennt.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Artikel 8. (§ 33.) Der Evangelische Ober-Kirchenrat ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist das zuständige Konsistorium der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß dasselbe darüber an den Evangelischen Ober-Kirchenrat zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Artikel 9. (§ 34.) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Vertreter der Anklage anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Artikel 10. (§ 35.) Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Konsistoriums aus der Zahl der Mitglieder desselben ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Vertreter der Anklage mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Artikel 11. (§ 36.) Wenn das Konsistorium auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Vertreters der Anklage, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor dem Konsistorium selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die

erforderliche Verfügung und verlegt nötigen Falls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Artikel 12. (§ 37.) Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Konsistorium steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Artikel 13. (§ 38.) Bei der Entscheidung hat das Konsistorium, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

Artikel 14. (§ 38.) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 15. (§ 40.) Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

Artikel 16. (§ 41.) Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Evangelischen Ober-Kirchenrat sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten offen.

Artikel 17. (§ 42.) Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

Artikel 18. (§ 43.) Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung, steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

Artikel 19. (§ 44.) Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Apellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Vertreter der Anklage, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Artikel 20. (§ 45.) Nach Ablauf der im Artikel 19 bestimmten Frist werden die Akten an den Evangelischen Ober-Kirchenrat eingesandt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

Er kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle von dem Vorsitzenden des Evangelischen Ober-Kirchenrats ernannt.

II. Bestimmungen über die vorläufige Dienstenthebung.

(§§ 48 bis 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Artikel 21. (§ 48.) Die Suspension eines Superintendenten, Geistlichen und niedern Kirchendieners vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Artikel 22. (§ 49.) In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (Art. 24) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem Art. 21 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

Artikel 23. (§ 50.) Die zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Artikel 24. (§ 51.) Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Beamte nicht verpflichtet.

Artikel 25. (§ 52.) Der zu den Kosten (Art. 24) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

Artikel 26. (§ 53.) Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Artikel 27. (§ 54.) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Das königliche Konsistorium veranlassen wir, diesen unseren Erlaß in seinem Amtsblatte zu veröffentlichen und demselben gemäß bei Ausführung des § 7 Nr. 6 der Generalsynodal-Ordnung zu verfahren.

Allg. Landr. II 11. § 68. Geistliche müssen in gleichgültigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoß für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden. § 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen insgeheim als Seelsorger vorhalten, sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachricht anzugeben. § 79. Fehlen sie bei solchen Vorhaltungen, die niemals als Injurien angesehen werden, aus Mangel an Sanftmut und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Oberen sie deshalb zurechtweisen. § 92. Zu Haus- und Krankenbesuchen dürfen sie sich niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen. Deutsches Strafges. §§ 185. 61. 67. (Ges.-S. 1849 S. 1; de 1852 S. 250.)

Entscheidungen des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten nach dem Gesetz vom 13. Febr. 1854 in Bezug auf die Geistlichen im Amte. (Kletke's Kirchen- und Pfarrrecht II. S. 483—486):

a. Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Äußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, können deshalb im Rechtsweg belangt werden. Erk. vom 23. Juni 1858 (Min.-Bl. de 1859 S. 200).

b. Ein Pastor hatte im Konfirmanden-Unterricht ein Kind gezüchtigt. Es wurde ein „Blutig-Reißen des Ohrs“ als eine Verletzung im

Sinne der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) über die Grenzen der Schulzucht nicht erklärt. Erk. vom 12. Nov. 1859.

c. Ein Pastor hatte den Kläger, welchen er für einen Ehebrecher zu halten Anlaß hatte, vom Patenamte ausgeschlossen; er wurde hierzu durch die betreffende Konsistorial-Ordnung für befugt erklärt. Erk. vom 12. Nov. 1859.

d. Ein Pastor hatte einer deflorierten Braut vor der Trauung den Kranz abnehmen lassen und denselben an sich behalten. Der Ehemann derselben klagte wegen Spolium. Es wurde mit Bezug auf die betr. Kons.-Ordn. angenommen, daß der Pastor seine Amtsbefugnisse nicht überschritten. Erk. vom 1. Oktober 1859.

e. Ein Pastor hatte einen, Beleidigungen des Klägers, seines Patrons, enthaltenen Bericht an das Konsistorium erstattet, und sollte denselben vorher dritten zu lesen gegeben haben, weshalb der Rechtsweg für zulässig erachtet wurde. Erk. vom 1. Oktober 1859.

f. Ein Geistlicher hatte in einer Leichenrede gegen die Frau des Klägers und denselben selbst Schmähungen einfließen lassen und dadurch seine Amtsbefugnisse überschritten. Erk. vom 9. Januar 1858. (Just. Min.-Bl. de 1859 S. 262.) Allg. Landr. II. 11. §§ 83. 85. 76.

g. Ein Pfarrer hatte als Mitglied der städtischen Armen-Kommission einen Steuerempfänger beleidigt. Da er in dieser Eigenschaft nicht Beamter sei, wurde das Ges. vom 13. Febr. 1854 nicht für anwendbar erklärt. Erk. vom 25. Oktober 1856.

h. Ein Pfarrer hatte einen Knaben, welcher Kühe auf dem Pfarracker hatte weiden lassen, mit einem Stocke gezüchtigt und war deshalb der Rechtsweg für zulässig erachtet. Erk. vom 22. November 1856. (Just. Min.-Bl. de 1858 S. 71.)

i. Ein Pfarrer hatte bei der Taufe eines unehelichen Kindes einen Wirt, bei welchem die Mutter des Kindes diente, und den er für den Vater hielt, aus der Kirche weggewiesen. Daß der Wirt Vater des Kindes sei, hat nicht dargethan werden können, und war deshalb der Rechtsweg für zulässig erachtet. Erk. vom 13. Febr. 1858.

k. Ein Geistlicher hatte in der Predigt den Kläger einen liederlichen, schlechten Kerl genannt und ihn beschuldigt, mit einer Weibsperson schimpfliche Sachen getrieben, sie an der Brust und unten angetastet und dadurch Ärgernis gegeben zu haben, was für eine Überschreitung der Amtsbefugnis erachtet wurde. Erk. vom 23. Juni 1858. (Just. Min.-Bl. de 1859 S. 237.) —

l. Körperverletzung durch Beamte. Begehung „in Veranlassung oder Ausübung des Amtes". Begriff. — Zwischen Veranlassung, Ursache und Gelegenheit bei Begehung einer Körperverletzung ist zu unterscheiden; Umstände, aus denen ein Entschluß hervorgegangen ist, bilden den Anlaß, Umstände, welche die Ausführung erleichtern, sind die Gelegenheit. Die That muß mit der Ausübung einer bestimmten Amtshandlung nicht bloß in einer äußeren, gelegentlichen Beziehung, sondern in einem inneren Zusammenhange stehen, muß also durch die Amtshandlung, welche mißbräuchlich benutzt wird,

wirklich verursacht oder (was genügt) mindestens veranlaßt sein. — Dies gilt ebenso vom Hausfriedensbruch durch Beamte — §§ 340, 342, S. Str.-G.-B. Erk. d. III. Straffen. des Reichsgerichts vom 8. Febr. 1882.

m. Aufrechnung bei erwiderten Körperverletzungen. — Bei erwiderten vorsätzlichen leichten Körperverletzungen, welche von einem Beamten in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes begangen sind, (§ 340, S. Str.-Ges.-B.) ist eine Aufrechnung gemäß § 233 a. a. O. nicht zulässig, mögen beide Thäter oder nur der eine sich in Amtsausübung befunden haben. Erk. des II. Straffen. des Reichsgerichts vom 4. Juli 1882.

n. Eltern, die in Überschreitung ihres Züchtigungsrechts gegen ihre Kinder dieselben vorsätzlich mißhandeln, übertreten nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Straffenats, vom 3. Febr. 1882 dadurch nicht eine Berufspflicht im Sinne des § 232 des Strafgesetzbuches und es bedarf demnach eines Strafantrages des mißhandelten Kindes oder seines Vormundes behufs Verfolgung des Vaters oder der Mutter.

Die Strafmittel der evangelischen Kirchenbehörden sind: 1. Ermahnung, Verweis und kleine Ordnungsstrafen; 2. Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mk. (A. L. R. II. 11. §§ 125, 143); 3. Strafversetzung, an deren Stelle unfreiwillige Emeritierung gesetzt werden kann; (A. L. R. II. 11. § 531; Ges.-S. S. 81 de 1830); 4. Amtsentsetzung, (Strafgesetzbuch §§ 142, 148, 104).

Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Lehrer. All. Kab.-Ordre v. 12. April 1822. (Ges.-S. S. 105). Vergl. Cirk.-Verf. v. 24. Mai 1876.

Verfahren bei unfreiwilliger Emeritierung oder Pensionierung und Untersuchung gewesener Geistlichen. All. Kab.-Ordre v. 27. April 1830. (G.-S. S. 81).

Unfreiwillige Emeritierung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. Min.-Reskr. v. 21. Juli 1840. (Min.-Bl. S. 288, 289).

Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte. Cirk.-Reskr. v. 18. August 1849. (Min.-Bl. S. 163.)

Gerichtliches und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte Ges. vom 29. März 1844 (Ges.-S. S. 77 ff.) [1])

Handhabung der Disciplin über Geistliche in der evangelischen Landeskirche. Erlaß vom 22. Febr. 1852 und 24. Mai 1874.

Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Ges. v. 13. Febr. 1853. (Ges.-S. S. 86). Cirk.-Reskr. v. 23. Okt. 1860 (C.-Bl. de 1861 S. 449.)

Ein Kompetenz-Konflikt ist nur da an seiner Stelle, „wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichtsbehörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz vom 13. Febr. 1854 bei an sich zulässigen Verfolgungen eines Beamten, der im Wege des Civil- oder Strafprozesses wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorge-

---

[1]) Das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 bestimmt in § 2: Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

nommenen Handlung oder wegen einer Unterlassung einer Amtshandlung in Anspruch genommen wird, der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle," den Konflikt zu erheben gestattete und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen der durch das Gesetz vom 8. April 1847 vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer in's Materielle eingehende Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat, „ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse innegehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat," während die eigentlichen Kompetenz-Konflikte nur die Frage: „ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe," zu seiner Beurteilung steht. Erk. des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Okt. 1855. (Just. M. Bl. S. 409).

Die Amtssuspension ist in Bezug auf alle nicht richterlichen Beamten als eine zulässige Strafart nicht zu betrachten. Erk. des k. Ober-Trib. v. 12. Dez. 1857.

Bei Erledigung aller Disciplinarsachen wider Lehrer steht den Schulräten, ohne Unterschied, ob sie als Referenten oder Aufsichtsräte bei dem zu erledigenden Specialfalle beteiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenarsitzungen der Regierung zu; und gebührt eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungiert, auch dem geistlichen Rat des Kollegium. Min.-Erl. v. 15. Aug. 1855. (Min.-Bl. S. 176.)

Von der Aufsicht der geistlichen Oberen über die Kirchenbedienten, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehen, ingleichen von ihrer Entsetzung gilt alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist, nämlich: Geringe Amtsvergehen der Pfarrer müssen von den geistlichen Oberen durch Geldbußen bis zu 60 Mk. geahndet werden. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Oberen seine Versetzung an einen andern Ort veranlassen. Hat der Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen so müssen die geistlichen Oberen ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmungen die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm (seit 1822) Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu. Er muß sich aber binnen 4 Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden. Bei protestantischen Pfarrern gebührt das Erkenntnis dem Landes-Justiz-Kollegium der Provinz.[1]) Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Vergehen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Oberen ihn suspendieren und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen; doch muß sie den geistlichen

[1]) Siehe Cirk.-Verf. vom 24. Mai 1876 Seite 160.

Oberen davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nötige verfügen könne. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§ 530—538.

Die §§ 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte (Ges.-S. 1844 S. 79) sollen auch in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern daß statt ihrer lediglich nach den frühern Bestimmungen der Ordres vom 17. Dez. 1805 und 12. April 1822 wieder verfahren werden soll. Kab.-Ordre v. 24. Aug. 1849.

Geistliche und Lehrer, die in gerichtlicher Untersuchung geraten, können aus Gründen der Kirchenzucht oder wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens im Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntnis, wenn die betreffende Dienstbehörde die Überzeugung hat, daß derselbe seinem richtigen Berufe kein Genüge leisten kann, im Disciplinarwege entsetzt werden. Kab.-Ordr. v. 17. Dez. 1805.

Soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeschuldigte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, fallen diese dem Verurteilten zur Last. Min.-Reskr. v. 26. März 1853. (M.-Bl. S. 93)

Dem suspendierten Beamten ist der Gehalt monatlich pränn. zu geben vom ersten Tage des nächsten Monats ab. Das zu viel erhaltene Gehalt, wenn dies vor Eintritt der Suspension für die folgenden Monate schon erhoben ist, darf nicht auf die zu empfangene Gehaltshälfte angerechnet werden, sondern die Wiedereinziehung ist hiervon unabhängig zu bewirken. Min.-Reskr. (M.-Bl. 1853. S. 229).

Die den suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgende Zahlungstermine ab in monatlichen Raten pränn. zu zahlen. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen den suspendierten Beamten erkannt wird, so ist von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt hat, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten. Min.-Reskr. v. 27. Febr. 1865 und 5. August 1865. (C. Bl. S. 453).

Bei Einziehung der Gerichtskosten soll der Richter mit Billigkeit verfahren, so daß niemand außer Nahrungsstand gesetzt wird. Resol. v. 20. Okt. 1830. Jahrb. Bd. 30. S. 316. [1])

Es müssen Terminalzahlungen gestattet werden, wenn eine Partei die Kosten nicht auf einmal zu erlegen vermag. Personal-Arrest ist wegen der Kosten nicht zulässig, wohl aber kann der Schuldner durch Personal-Arrest zur Ableistung des Manifestationseides gezwungen werden. Reskr. v. 15. Dez. 1823. Jahrb. Bd. 22. S. 177.

Küstern und Schullehrern kommt die Exekutionsbefreiung und die Rechtswohlthat der Kompetenz zu. Unentbehrliche Bücher, Kleider, Betten, Wäsche und Geräte für sich und die Ihrigen können Schulden halber nicht

[1]) Durch Erkenntnis des Obertribunals v. 21. Juli 1879 ist anerkannt, daß die Parteien und Zeugen bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen verpflichtet sind, die Termine abzuwarten, selbst wenn sie weit hinaus über die festgesetzte Stunde erst beginnen.

abgepfändet werden. Die Exekutionsbefreiung erstreckt sich auf Schulden für Lebensmittel, Prozeß- und fiskalische und Untersuchungskosten, auf Geldstrafen, mit Ausnahme von Disciplinarstrafen, Gesindelohn und Entschädigung in Civilsachen. Vom Gehalte kann nur die Hälfte des Überschusses über 1200 Mk. ihnen verkümmert und weggenommen werden. Resol. vom 29. Juni 1841 (M. Bl. 1841). Vergleiche Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 715, 745.

Geldstrafen, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1849 als Ordnungsstrafen gegen Beamte erkannt sind, können im Falle des Unvermögens nicht in Gefängnisstrafen umgewandelt werden. Staats-Beschluß v. 2. März 1850. (Just. Min. Bl. S. 111.)

Die Verordnung vom 11. Juli 1849 findet auf alle Lehrer, also auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen. Cirk.-Verf. v. 6. Sept. 1849. (Min. Bl. S. 193).

Öffentliche Beamte, welche bei der Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Bestrafung des Beleidigers Verzicht leisten. Kab.-Ordr. v. 20. Dez. 1834. (Ges.-S. 1835 S. 2).

Die Mitglieder des Presbyteriums einer evangelischen Gemeinde sind Beamte und üben bei der Beteiligung an der Wahl des Pfarrers 2c. eine Amtspflicht aus; die ihnen unter Anerbietung einer Geldbelohnung gestellte Zumutung, sich bei der resp. Wahl anders, als wie es die kirchliche Pflicht gebietet, zu verhalten, ist Versuch einer Beamtenbestechung im Sinne des Strafgesetzbuchs § 333. Erk. (V. Z. 1870. Nro. 37. S. 4).

Pfändung, Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

6. Bei Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten 2c. die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung.

7. Bei Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

10. Die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners oder seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§ 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

8. Das Einkommen der Beamten, Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen No. 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

6. Vakanz- und Pensions-Verhältnisse.

Die Einkünfte einer Pfarrstelle sind bei einer Vakanz, soweit nicht den Erben und Gnadenberechtigten des letzten Pfarrers ein zeitweiser Genuß derselben zugesichert ist, vorzugsweise und zunächst zur Erhaltung und Pflege des geistlichen Amts in der Gemeinde zu verwenden. Bleiben, nachdem die Vertretungskosten [1]) aus den Pfarreinkünften gezahlt und die auf ein Sterbequartal resp. auf ein Gnadenjahr berechtigten Personen befriedigt sind, Ersparnisse der Pfarrvakanz, so können diese unter Genehmigung der Verwalter und Vertreter dieser Fonds und unter Zustimmung des Konsistoriums anderweit, z. B. zu einer Melioration des Pfarrguts verwendet werden. Min.-Verf. vom 22. März 1847. (Min.-Bl. S. 251.)

Bei Auseinandersetzungen sind die Vorschriften im Allg. Landr. I. 21 §§ 111 ff. 143 ff. und die Lehre vom Nießbrauch maßgebend, II. 11. §§ 822—831. —

Die Stolgebühren kommen demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat, II. 11. § 832 Allg. Landr.

Bei der Auseinandersetzung zwischen der Witwe und den Kindern eines evangelischen Pfarrers und dem Amtsnachfolger werden alle Nutzungen des letzten Jahres zur Berechnung gezogen und nicht bloß die bis zum Ablauf der Gnadenzeit fällig gewordenen. Erk. des Ober-Trib. vom 3. Febr. 1862. —

Sind Verbesserungen der Grundstücke mit Einwilligung des Patrons oder Kirchenvorstandes und unter Genehmigung der geistlichen Oberen ausgeführt, so hat der Amtsnachfolger, und so fort, Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln zu leisten. Allg. Landr. II. 11. §§ 824 bis 830. [2])

---

[1]) Sowohl im Sterbequartal als im Gnadenjahr müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung gewähren. Allg. Landr. § 855. II. 11. Die Festsetzung der Entschädigung für das Predigtlesen in der Pfarrvakanz geschieht zunächst durch den Superintendenten der Diöcese.

[2]) Das Provinzialrecht der Altmark bestimmt in § 525, daß der vorhandene Dünger den Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden muß. § 527. Überall kommen die vorstehenden Grundsätze zur Anwendung, wo nicht durch Judikate, Verträge oder Observanz etwas anderes hergebracht ist. Die Düngungskosten werden für ganz aus der Ernte wieder bezogen angesehen, wenn der, welcher sie aufwandte, die Besömmerungsfrüchte und im folgenden Jahre die Winterfrüchte erntete, für halb aber, wenn nur die Winterfrucht geerntet worden ist. Konf.-Verf., Kassel, den 27. Mai 1796.

Haben die Pfarrer in betreff der Saat und Bestellung der Pfarräcker in der Kurmark bei ihrem Anzuge keine Saat bekommen, so haben sie auch keine abzuliefern bei ihrem Abzuge und kommen bei weiteren Auseinandersetzungen die Grundsätze zur Anwendung, welche bei dem Anzuge des abgehenden Pfarrers für maßgebend gehalten worden sind. Min.-Reskr. vom 19. Juni 1862.

Beim Austritt von Pfarrern, welche die Pfarräcker verpachtet, aber bei ihrem Eintritt oder bei Ablauf eines früheren Pachtverhältnisses ganz oder teilweise eine dem Provinzialrechte entsprechende Leistung empfangen haben, ist streng darauf zu achten, daß dieselben ihrem Amtsnachfolger in gleicher Weise durch Leistung und Sicherstellung gerecht werden, und sind in den betreffenden Fällen jedesmal die Patrone und Kirchenvorsteher zuzuziehen und zu vernehmen. Reg.-Verf., Potsdam, den 24. Juli 1862. (Boche, S. 447. 448.)

Das Wirtschaftsjahr wird vom 1. Oktober an gerechnet. Wo die Einsaat und das übrige Wirtschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden und dieser muß den auf den Äckern befindlichen Dünger nach Verhältnis der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten. Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben erachtet. Vom Deputatholze werden auf die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April zwei Drittel und auf die sechs Sommermonate ein Dritteil verteilt. Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch und vergütet sie nach der Taxe. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abgangs von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger. Futterkräuter, Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abgangs die Einfuhr noch nicht geschehen ist, von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnismäßig, für Futterkräuter (Klee 2c.) außerdem auch die Bestellungskosten. Die übrigen Pfarreinkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, werden nach Verhältnis der Zeit zwischen Vorgängern (resp. Erben) und Nachfolger geteilt, wobei das Jahr in Absicht der Pacht vom 1. Oktober, in Absicht des Meßkornes (Sackzehnt) vom 11. November (Martini) und in Absicht der Offertorialien vom Sonntag Quasimodogeniti gerechnet wird. Allg. Landr. II. 11. §§ 822—832. Ostpr. Prov.-Recht, Zusatz 205 §§ 1—15. Westpr. Prov.-Recht §§ 1197—1210. (Boche S. 448—450.)

Den hinterlassenen Angehörigen der im Amte verstorbenen oder emeritierten Geistlichen gebührt der Genuß aller seiner Amtseinkünfte noch in dem Vierteljahr, worin er stirbt. — Dies Sterbequartal wird von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet. — Nach Ablauf des Sterbequartals fängt die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen des Pfarrers an, deren Dauer nach jeden Orts Gewohnheit bestimmt ist. — Geschiedene Frauen haben kein Gnadenjahr zu fordern. — Die Hinterbliebenen haben während des Sterbequartals und der Gnadenzeit die Vertretungskosten (Reise- und Zehrungskosten) in Bezug auf Gottes-

dienst und Amtsverrichtungen aus den Einkünften zu zahlen. Allg. Landr. II. 11. §§ 833. 837. 838. 844, 851—855.

Die Gnadenbewilligungen, welche den Hinterbliebenen eines Geistlichen außer dem Sterbemonat oder Sterbequartal zu teil werden, unterliegen keinerlei Arrestschlag. Allerh. Kab.-Ordere vom 15. Nov. 1819 und 22. Januar 1826.

Civil- und Militärgeistliche sind verpflichtet, ihre Frauen bei ihrer Verheiratung in die allg. Witwenversorgungsanstalt einzukaufeu. Regl. vom 28. Dezember 1775.

Geistliche, welche nach tadelloser Amtsführung, Alters-, Krankheits- oder Schwachheits halber in den Ruhestand versetzt worden sind, haben Anspruch auf Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds. Regl. vom 15. Jan. 1866. Allh. Kab.-Ordre vom 23. April 1847. (Ges.-S. de 1848 S. 22.)

Allg. Landr. II. 11 § 528: Einem Pfarrer, der sein tadellos geführtes Amt wegen Alter oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriges Gnadengehalt. § 529. Bei mangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds derselben muß der Gehalt auf $^1/_3$ der sämtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsnachfolger zu dessen Entrichtung auf die § 519 bestimmte Art (Geld oder Naturalien) angewiesen werden. Vergl. Gesetz vom 26. Jan. 1880.

Bei Feststellung des Diensteinkommens gelten folgende Bestimmungen:

1. Der fixe Gehalt wird so zum Ansatz gebracht, wie es in dem Etat der Kasse, aus welchem es fließt, aufgeführt steht.

2. Der Wert der Amtswohnung wird in Städten über 10000 Einwohnern zu 10 %, von 5—10000 Einwohnern zu 8 % und unter 5000 Einwohner und auf dem platten Lande zu 5 % des Gesamt-Einkommens berechnet.

3. Naturalbeüge werden nach dem 14jährigen Durchschnitte der Marktpreise der Kreisstadt;

4. das Holz nach der Forsttaxe des nächsten königlichen Forstreviers, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Lokalpreisen;

5. sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Wurst, Brot 2c. gleichfalls nach den gewöhnlichen Lokalpreisen angenommen.

6. Der Ertrag der Dienstgrundstücke wird, wenn diese verpachtet sind und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3 bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitt der letzten drei Pachtperioden, bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraktion, bei Selbstbewirtschaftung nach Abschätzung des Reinertrags durch Sachverständige ermittelt.

7. Ist ein Teil des baren Geldes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.

8. Solgebühren und sonstige Accidenzien und Emolumente werden nach einem sechsjährigen Fraktionsbetrag zum Ansatz gebracht.

9. Bloß zufällige, einstweilige Vorteile einer Stelle, persönliche Zulagen, Gratifikationen, Remunerationen, Vergütungen für Dienstleistungen, Gewinn durch Nebenerwerb 2c. bleiben unberücksichtigt. Allh. Kab.-Ordre und Regulativ vom 23. April 1847. (Min.-Bl. S. 161).

Das Sterbequartal kommt der Witwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrer zugute. — Doch müssen dieselben davon die Begräbniskosten, soweit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten. — Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit einegrechnet. Allg. Landr. II. 11. §§ 833. 834. 845.

Der Witwe und den Kindern eines Küsters kommt immer nur das Sterbequartal d. i. desjenigen Vierteljahres, nach dem Kalenderjahr gerechnet, zu, in welchem der Tod erfolgt ist. Prov.-Recht der Kurmark § 489.

Bei Auseinandersetzungen wird das Wirtschaftsjahr vom 1. Okt. bis 30. September berechnet. Sämtliche Wirtschafts-Revenüen, auch der Gewinn an Heu, Holz und Stroh, desgl. die fixierten Hebungen, der Zehnt und dergl., die im Jahre aufgekommen sind, werden nach Verhältnis der Zeit, vor und nach dem Abzuge, zwischen dem ab- und anziehenden Pfarrer geteilt. Jedoch verbleibt das reife Obst und der Fleischzehnt demjenigen, welcher zur Zeit, wo das Obst reif, oder der Fleischzehnt fällig ist, die Pfarre verwaltet. Accidenzien und Stolgebühren verbleiben jedem die während seiner Zeit vorkommenden oder vorgekommenen. Hat der abgehende Pfarrer den ganzen Einschnitt einer Sommer- und Wintersaat, so ist er schuldig, davon die Saat und Bestellung zur nächsten Ernte zu beschaffen, ohne Vergütung vom Nachfolger dafür verlangen zu können. Der vorhandene Dünger muß dem Anziehenden ohne Vergütung überlassen werden. Prov.-Recht der Kurmark, §§ 463—477 und der Neumark §§ 635—642. Gesetz vom 10. Mai 1855. —

Die Hinterbliebenen eines pensionierten Beamten sind berechtigt, ihren Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats, falls ihnen derselbe bestritten wird, im Rechtswege geltend zu machen. Erk. des Ger. zur Entsch. der Komp.-Konfl. vom 14. Mai 1870. (V. Z. Nr. 227. S. 1.)

Die Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, darf außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden; auch ist gestattet, daß in diesem Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatlicher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Übertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann. Allh. Kab.-Ordre vom 27. April 1816. (Ges.-S. S. 134).

Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen,

Kirchengesetz vom 26. Januar 1880. (Ges.-S. S. 218 ff.)

Unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung des Staatsministeriums zur Erhebung der in den §§ 12—14 dieses Gesetzes

festgestellten Beiträge und zu der in § 16 Absatz 1 desselben beschlossenen Umlage, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, wird verordnet was folgt:

§ 1. Jeder in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche (§ 10 ff., 18).

§ 2. Geistlichen, welche noch dienstfähig sind, aber aus disciplinarischen Gründen emeritiert werden, kann von dem Evangelischen Ober-Kirchenrate ein Ruhegehalt auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer bewilligt werden (§ 4).

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 finden auf Militärpfarrer, sowie auf Geistliche bei Straf-, Kranken- und öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswert erscheinen läßt, ist jedoch der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, infolge besonderen Antrag der Beteiligten die Bestimmungen des § 1 auch zur Anwendung zu bringen auf ordinierte Geistliche der innerhalb der evangelischen Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den §§ 12 ff. dieses Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Pensionsfonds zu übernehmen, auch die Emeritierung von der Zustimmung der Kirchenbehörden abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

§ 4. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 1 vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ bis zum Höchstbetrage von $^{60}/_{80}$ des nach § 15 anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht über 5000 Mk. und nicht unter 900 Mk. betragen. Auf diesen Mindestbetrag so weit er über den in Absatz 1 normierten Teilsatz des Diensteinkommens hinausgeht, ist das Ruhegehalt aus Nebenämtern in Anrechnung zu bringen.

In dem Falle des § 2 darf die Bewilligung zwei Dritteile der vorstehenden Teilsätze und den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigen.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 5. Das Dienstalter ist von der Ordination an zu rechnen unter Abzug der außer Dienst zugebrachten Zeit, soweit solche nicht auf den Militärdienst verwendet ist.

Als Dienstzeit kommt dabei, neben der Dauer aller dem § 1 entsprechenden Anstellungen, mit in Betracht die nach der Ordination im Pfarramte einer Militärgemeinde, im Pfarrvikariate oder in der Stellung eines

Hilfsgeistlichen und mit Genehmigung oder unter nachträglicher Billigung der Kirchenbehörde im geistlichen Amte von Anstalten, im Dienste der inneren oder äußeren Mission und in der Seelsorge ausländischer evangelischer Gemeinden zugebrachte Zeit.

Die Zeit, während welcher ein Geistlicher vom vollendeten 25. Lebensjahre ab in einem kirchenregimentlichen Amte, im theologischen Lehr- oder im Schulamt fest angestellt gewesen ist, soll auf das kirchliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden, gleichviel ob sie der Ordination vorausgeht oder nachfolgt.

Mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Geistlicher vor Antritt eines Amtes in der Landeskirche im Dienste einer anderen Kirchengemeinschaft oder im Staatsdienste gestanden hat.

§ 6. Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt für jedes Vierteljahr am Ende dieses Zeitraums bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.

7. Die Beschränkung der Befugnis zur Abtretung und Verpfändung des Rechtes auf den Bezug des Ruhegehaltes bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 8. Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe noch für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat gezahlt.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des berechtigten Geistlichen nicht erhobenen und die nach Absatz 1 noch zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Provinzial-Konsistorium.

§ 9. Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommes mit dem Ruhegehalt zusammen das zuletzt bezogene Pfarreinkommen (§ 15) übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, oder wenn derselbe durch eine im Disciplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 10. Die Einnahmen des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche bestehen, abgesehen von dem ihm etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, aus:

1. den Zuschüssen, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,
2. den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeriten-Zuschußfonds (§ 11) und den Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien,
3. den dauernden Pfarrbeiträgen (§§ 12, 13),
4. den zeitweiligen Pfründenabgaben (§ 14),
5. den durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (§ 16).

§ 11. Die für die einzelnen Provinzen bestehenden Emeritenzuschußfonds (Emeritenunterstützungs-, Emeriten-, Pensionshilfs-, Pensionsfonds, einschließlich derjenigen für die preußische Oberlausitz in der Provinz Schlesien, und für einen Teil der Grafschaften Stolberg in der Provinz Sachsen) werden mit dem Tage der Ausführung dieses Gesetzes aufgelöst.

Ihr gesamtes Vermögen geht mit allen bereits entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten in diesem Zeitpunkt auf den Pensionsfonds der Landeskirche über.

Das Kapitalvermögen der Provinzialemeritenfonds bildet den Reservefonds des allgemeinen Pensionsfonds.

§ 12. Von jedem gemäß § 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden geistlichen Amte ist nach Höhe des Diensteinkommens (§ 15) ein jährlicher Beitrag zu dem Pensionsfonds zu leisten. Derselbe wird, wenn das Einkommen unter 4000 Mk. beträgt. auf 1 pCt., wenn es höher ist, aber unter 6000 Mk. bleibt, auf $1^1/_2$ pCt. und bei noch höherem Einkommen auf 2 pCt. des durch 100 Mk. teilbaren Gesamtbetrages berechnet.

Dieser für jedes Kalendervierteljahr am ersten Tage desselben fällige Pfarrbeitrag ist, vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit anderen Beteiligten, jedesmal von demjenigen, welcher in jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen bezieht, portofrei einzuzahlen. In wie weit die Einziehung der Pfarrbeiträge nötigenfalls im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren erfolgen kann, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

In Vakanzfällen hat der Gemeindekirchenrat für die Zahlung Sorge zu trageu.

§ 13. Tritt ein Geistlicher in ein nach § 1 Rechte auf Ruhegehalt gewährendes Amt, nachdem er vorher in einem anderen gemäß § 5 auf das Dienstalter mit in Anrechnung kommenden Dienstverhältnisse gestanden, so hat er von diesem Zeitpunkte ab, soweit er nicht ausdrücklich auf diese Anrechnung verzichtet, den Pfarrbeitrag (§ 12) für einen der Dauer dieses früheren Verhältnisses entsprechenden Zeitraum nachzuzahlen. Bei der Berechnung des nachzuzahlenden Betrages ist das in dem früheren Verhältnisse (§ 5) zuletzt bezogene Diensteinkommen, sofern dasselbe durch den Etat des Staates oder einer inländischen Korporation bestimmt ist, andernfalls das Diensteinkommen des neu angetretenen kirchlichen Amtes (§ 1) zu Grunde zu legen.

Die Nachzahlung geschieht, wenn nicht die Kirchenbehörde ausnahmsweise weiteren Ausstand gewährt, in der Art, daß neben dem laufenden Beitrage in gleicher Weise wie dieser mindestens der doppelte Betrag desselben entrichtet wird. Die zur Zeit der Emeritierung etwa noch nicht gezahlten Beträge werden nach Ermessen der Kirchenbehörde (§ 18) bar oder durch Verrechnung eingezogen. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch des Pensionsfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 14. Vom Tage der Emeritierung eines Geistlichen ab hat dessen letzte Stelle acht Jahre lang ein Viertel ihres gesamten Pfründen- oder etatsmäßigen Einkommens in einem nach Mark abgerundeten Betrage an den Pensionsfonds abzugeben. Die Kirchenbehörde (§ 18) bestimmt Zeit und Art der jährlichen Erfüllung dieser Verpflichtung.

Muß während der Dauer dieser Verpflichtung auf derselben Stelle eine weitere Emeritierung erfolgen, so tritt weder eine Erhöhung noch eine Verlängerung der ersten Pfründenabgabe ein.

In den Fällen der §§ 2 und 9 kann die Höhe oder die Dauer der Pfründenabgabe von dem Evangelischen Oberkirchenrat angemessen verringert werden.

§ 15. Der bei Berechnung des Ruhegehalts (§ 4) der Pfarrbeiträge (§§ 12 und 13) und der Pfründenabgabe (§ 14) in Betracht kommende Betrag des Diensteinkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundsätze festgesetzt (§ 18):

1. Für die Zwecke der §§ 4 und 12 ff. treten dem Pfründeneinkommen die zur Erhöhung der Diensteinkünfte unter 3000 M. nach Maßgabe des Dienstalters und alle auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen hinzu.

2. Der Berechnung des Ruhegehalts (§ 4) ist das wirklich bezogene und mindestens ein Jahr lang durch Pfarrbeiträge (§ 12) versteuerte Einkommen zu Grunde zu legen.

3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Pensionsanspruch gewähren; ausländische nur, wenn die Leistung der Pfründenabgabe (§ 14) sichergestellt ist.

4. Mit einer geistlichen Stelle verbundene Schulämter sind dieser nicht zuzurechnen.

5. Die Naturaldienstwohnung wird mit 10 pCt. des sonstigen Diensteinkommens berechnet.

Die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf ein und ein halbes Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staatsklassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Abänderungen dieses Satzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Der Evangelische Oberkirchenrat faßt unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (§ 18) darüber Beschluß, ob der Stand des Pensionsfonds für die einzelnen Jahre gestattet, einen geringeren als den durch das Gesetz bewilligten Betrag der Umlage auszuschreiben.

§ 17. Rechtliche Ansprüche von Geistlichen auf Gewährung eines Ruhegehalts oder sonstiger Benefizien für den Emeritierten aus besonderen Einrichtungen, welche nicht unter den § 11 fallen, bleiben unverändert.

§ 18. Der Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet. Die Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ist erforderlich bei Aufstellung des Etats und wird im übrigen durch die zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion (§ 21) geregelt.

Die Provinzialkonsistorien führen nach näherer Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 21) die Geschäfte des Pensionsfonds für ihren Amtsbereich unter geordneter Beihilfe der sonstigen kirchlichen Organe.

Gegen die Verfügungen der Konsistorien steht den Beteiligten die Berufung an den Evangelischen Oberkirchenrat offen. Inwieweit der Rechtsweg

gegen Entscheidungen der obersten Kirchenbehörde über Leistungen der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Fonds (§§ 12 bis 15) auszuschließen und bezüglich der Ansprüche auf Ruhegehalte nach Anleitung der betreffenden Bestimmungen des Staatsdienerpensionsgesetzes zu beschränken ist, bleibt staatsgesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 19. Den gegenwärtig vorhandenen emeritierten Geistlichen bleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen.

Auch die Rechte und Pflichten der bei Verkündung dieses Gesetzes im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritierung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen jedoch zur Anwendung, soweit die betreffenden Geistlichen innerhalb Jahresfrist nach dessen Verkündung einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Provinzialkonsistorium stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag (§ 12) nach Maßgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenzuschußfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen. Von dem Zeitpunkt der Versetzung eines bereits im Amte stehenden Geistlichen in ein anderes geistliches Amt liegt demselben die letztgedachte Verpflichtung gesetzlich ob.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des § 13, Absatz 2.

Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

Hat ein Geistlicher, welcher sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwirft, gegenwärtig die Verbindlichkeit, einen Teil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so wird auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus von dem Pensionsfonds übernommen, wenn der verpflichtete Geistliche und die Vertreter der betreffenden Stelle namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenanteil acht Jahre lang vom Zeitpunkt jener Übernahme zum Pensionsfonds abzuführen.

§ 20. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem § 6 der Generalsynodalordnuug entsprechenden Form zu verkünden ist.

§ 21. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion wird vom Evangelischen Ober-Kirchenrat unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes erlassen.

§ 22. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche Ansprüche auf einen Emeritenanteil aus dem Pfarreinkommen gewähren, werden aufgehoben.

Soweit es zur Durchführung vorstehender Anordnungen eine Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wird dieselbe vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1880. gez. Wilhelm.

Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen.

Gesetz vom 15. März 1880 (Ges.-S. S. 216).

Mit Zustimmung des Landtags der Monarchie wird für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-S. S. 125) verordnet, was folgt:

Art. 1. Der in dem Kirchengesetze vom 26. Januar 1880 gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Art. 2. Eine nach § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes von dem Provinzial-Konsistorium getroffenen Bestimmung, an wen die vor dem Tode des Geistlichen nicht erhobenen Ruhegehaltsbeträge zu zahlen sind, steht dem Anspruche des nach dem bürgerlichen Rechte zur Hebung dieser Beträge Berechtigten nicht entgegen.

Art. 3. Die Auflösung der im § 11 des Kirchengesetzes bezeichneten Emeriten-Zuschußfonds erfolgt durch königliche Verordnung. Sie gehen von dem Zeitpunkte der Auflösung ab mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den zu bildenden Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche über. Die Auflösung und der Übergang erfolgen unbeschadet der Rechte dritter.

Die Verwaltung und Vertretung des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche regelt sich nach Art. 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

Art. 4. Gegen die Entscheidung des Ev. Ober-Kirchenrats über die Höhe der nach §§ 12—15 des Kirchengesetzes an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Ev. Ober-Kirchenrats nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 statt.

Art. 5. Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Art. 6. Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Gewährung von Ruhegehalt entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Insbesondere treten die Bestimmungen außer Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenanteil aus dem Pfarreinkommen zusteht, vorbehaltlich jedoch der Rechte der bereits emeritierten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Der nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes gestellte Antrag gilt als Verzicht auf diese Rechte, sowie auf den etwaigen Anspruch an einen der im § 11 des Kirchengesetzes bezeichneten Zuschußfonds.

Art. 7. Die Geltung dieses Gesetzes für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz hat die Verkündigung der im § 20 des Kirchengesetzes vorbehaltenen kirchlichen Verordnung zur Voraussetzung.

Für diese Provinzen wird der Tag, an welchem dies Gesetz in Kraft tritt, durch königliche Verordnung bestimmt.

Für die übrigen Provinzen tritt dieses Gesetz am 1. April 1881 in Kraft.

7. Führung der Kirchenbücher.

(Vergl. das Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.)

Die Führung des Originalkirchenbuchs kommt dem Pfarrer zu. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer das Duplikat, welches der Küster halten muß, mit seinem Kirchenbuch vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. Alsdann muß dieses Duplikat an das betreffende Kreisgericht alljährlich Ende Januar oder Anfang Februar zur Aufbewahrung in die General-Registratur desselben abgegeben werden. Just. Min.-Verf. vom 25. März 1850. (Min.-Bl. S. 126.) Vergl. Civilstandsgesetz vom 6. Februar 1875.

Unter den Gerichten des Orts sind diejenigen Gerichte gemeint, in deren Jurisdiktion die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küster angestellt sind. Just. Min.-Verf. vom 2. Febr. 1841. (Just. Min.-Bl. S. 87. 88.)

Die Kosten der Kirchenbücher sind aus der Kirchenkasse jedes Orts zu nehmen. M.-Reskr. vom 30. Juli 1803. Die Schemata dazu sind im Militärwaisenhause zu Potsdam zu haben und dem Küster frei zu liefern. (Dreysing, das Küsteramt, S. 81.)

Führt der Küster (Kirchenschreiber) das Kirchenbuch, so vertritt die Stelle des Duplikats ein Journal, worin der Küster jede Amtshandlung, so wie sie vorfällt, ehe er sie ins Kirchenbuch einträgt, anmerken und unmittelbar nachher dem Geistlichen, der die Amtshandlung verrichtet, zur Unterschrift vorlegen muß. Dieses Journal hat eben die Rubriken wie das Kirchenbuch, und der Pfarrer ist verpflichtet, es alle Monate zu revidieren und mit dem Kirchenbuche zu vergleichen. Allh. Verordnung vom 21. Januar 1843 (Ges.-S. S. 37. 38). (Boche, S. 569.)

Aus den eingereichten Duplikaten der Kirchenbücher und vierwöchentlichen Totenlisten dürfen die Gerichte keine Kirchenzeugnisse erteilen. Ober-Landesger.-Verf., Liegnitz, Amtsbl. 138 S. 181. (Boche, 570.)

Zeugnisse und Extrakte aus den Kirchenbüchern sind dem gesetzlichen Stempel von 1 Mk. 50 Pf. in der Regel unterworfen.[1]) Die Ausfertigungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben sein. Ist das Stempelpapier nicht zeitig genug zu haben, so muß dasselbe in Städten innerhalb längstens 8, und auf dem Lande innerhalb längstens 14 Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, besorgt werden. Stempelgesetz v. 7. März 1822. Auch genügen Stempelmarken für stempelpflichtige Schriftstücke.

Zeugnisse, wenn sie von einem und demselben Prediger ausgehen und mehrere Fälle ein und derselben Familie betreffen, dürfen auf einem

---

[1]) Aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1873. (Ges.-S. S. 131) sind: Stempelabgaben von Gesuchen, Bescheide auf Gesuche Urlaubserteilungen, Dechargen, Protokollen, Dienstentlassungen, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheinen ꝛc.; ermäßigt sind Ehe- und Erbfolgeverträge und Testamente auf 1,50 Mk.

Bogen geschrieben und ausgestellt werden. Reg.-Verf., Merseburg, Amtsbl. (Boche, S. 572).

Stempel- und gebührenfrei sind Zeugnisse in Vormundschaftssachen, Militär-, Ehescheidungs- und Armensachen. Min.-Verf. vom 16. Juli 1838. Liegnitz, (A.-Bl. S. 265. 266); Allh. Kab.-Ordre vom 5. August 1833. (Ges.-S. S. 87.)

Das Duplikat des Kirchenbuchs muß reinlich und sorgfältig geführt und in den ersten acht Tagen nach dem Ablauf des Jahres an den Pfarrer abgeliefert werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 18. Juli 1813.

Totgeborene Kinder sollen von den Eltern dem Pfarrer zum Aufzeichnen im Kirchbuche angezeigt werden, doch darf der Prediger und Küster hierfür keine jura stolä fordern. Konf.-Verf. vom 6. Okt. 1768.

Das Allg. Landr. bestimmt Teil II Tit. 11 über die Kirchenbücher:

§ 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§ 501. Küster haben Duplikate der Kirchenbücher anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerkungen getreulich abzuschreiben. Allerh. Verordnung vom 31. Januar 1843. (Ges.-S. S. 37.)

§ 502. Am Ende jedes Jahres muß der Pfarrer dies Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen.

§ 503. Dieses Duplikat muß mit der Unterschrift des Pfarrers über befundene Richtigkeit bei dem Gericht des Orts verwahrlich niedergelegt werden. [1])

§ 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem vom Pfarrer geführten Original und nur in Ermangelung dessen aus dem Duplikat erteilt und mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

§ 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter des Kindes das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§ 488. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§ 505. In den Kirchenzeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschung, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§ 482. Die Eintragung ins Kirchenbuch muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen und das Datum mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§ 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheiratet

---

[1]) Ist durch das Civilstandsgesetz aufgehoben. Siehe Seite 188 § 10.

gewesen oder nicht, ob sie noch unter Eltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. (Vergl. das Civilstandsgesetz S. 185.)

§ 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen.

§ 485. Bei Geburten und Taufen, desgleichen § 492 bei Todesfällen muß die Eintragung gleichfalls nach dem vorgeschriebenen Schema des Kirchenbuchs geschehen.

Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen, und wenn er sich dazu bekennt, die Namen desselben, sowie die Art, wie dies Bekenntnis an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes sofort anzeigen. Wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, kann der Prediger das Taufzeugnis nach dem folgenden Formular ausstellen, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern erweist oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugnis über die Kopulation beigebracht wird. Wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch nicht verlangt worden ist von dem außerehelichen Vater, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, muß entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntnis der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntnis zu den Belägen des Kirchenbuches bringen, demnächst aber auf Grund dieser Verhandlung und der nachgewiesenen Kopulation den Taufschein nach dem folgenden Formular ausstellen, nämlich: Der (die) am . . . . geborene Sohn (Tochter) des (Vatersname) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufbuchs der . . . Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren: 1. u. s. w. — Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum) (L. S.) (Unterschrift). Min.-Reskr. (v. Kamptz, Ann. 1819 S. 725.) Vergleiche Civilstandsgesetz vom 6. Febr. 1875. Siehe Seite 190 §§ 22 und 23.

In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertigung der jährlichen Listen keinen Gebrauch machen. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit einer eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels,

in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß demnach nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen. — Da auf richtige und genaue Führung der Kirchenbücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruht, so ist von seiten der Prediger wie der Küster, welche an einigen Orten, z. B. in Berlin, das Kirchenbuch führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nötig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Bei Taufen und Trauungen muß sich daher jeder eine solche Amtshandlung verrichtende Prediger über die Identität der Personen in Gewißheit setzen. Dazu genügt, wenn irgend jemand, der dem Geistlichen als zuverlässig bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigstens einen von den erschienenen Personen kennt, welcher dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, rekognoscieren kann. Cirk.-Kons.-Verf. vom 12. September 1816. Allg. Landr. II. 11. § 498. (Vergl. Civilstandsgesetz.)

Nach dem Stempelgesetz vom 20. November 1810 sind alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, welche zum Gebrauch vor Gericht, oder vor einer öffentlichen Behörde dienen können, sie mögen einer Schätzung in Gelde fähig sein oder nicht, in der Regel stempelpflichtig. Desgl. kirchliche Atteste nach der Instruktion vom 5. September 1811 § 4 Nr. 7. Reg.-Verf. Potsdam den 26. November 1813. A. C. 3464. Vergl. Gesetz über Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben vom 26. März 1873.

8. Amtshandlungen.

A. Beurkundung des Personenstandes und Civilehe-Schließung.

Gesetz vom 9. März 1874.

(cfr. Reichs-Civilstandsgesetz vom 6. Februar 1875.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten vom Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besonderen Standesbeamten beschließen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstands von dem Ober-Präsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Auf Beschluß des Gemeindevorstandes, nach Anhörung der Gemeindevertretung können größere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Ober-Präsidenten in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

§ 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreis-

ausschusses (§ 130 zc. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), und wo ein Kreisausschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Ober-Präsidenten.

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; größere Gemeinden können in mehrere Bezirke geteilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Teil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugeteilt werden.

Die Bestallung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister zc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (kommissarische Amtsvorsteher, Amtsmänner, Hardesvögte, Kirchspielvögte zc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtsmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 4. In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeinde-Amtes. Auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden, darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Ober-Präsidenten statt der in §§ 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§ 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Ober-Präsidenten. Diese Entscheidung ist endgiltig.

Bestellt in den Stadt- und Landgemeinden der Ober-Präsident andere Personen, als die in §§ 2 und 3 genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Register-Auszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert.

Die den Standesbeamten zu gewährende Entschädigung, beziehungsweise der Betrag der sächlichen Kosten, sind auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl zu verteilen.

§ 6. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die selbständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind im ehemaligen Herzogtume Nassau, in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landesteilen, sowie im ehemaligen Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung alle Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zu betrachten.

§ 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 von dem Kreisausschuß und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisausschusses und des Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Kollegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heiratsregister und Sterberegister zu führen. [1])

§ 9. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragungen;
2. die Aufführung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

---

[1]) Auch ein Nichtbeamter kann sich der Anstiftung eines Beamten zu der im § 348 Abs. 1 d. Str.-G.-B. (vorsätzliche falsche Beurkundung rechtlich erheblicher Thatsachen oder falsche Eintragung in öffentliche Register oder Bücher) mit Strafe bedrohten Handlung schuldig machen. Vgl. §§ 48, 50 d. Str.-G.-B. — (Erk. des 1. Straff. des Reichsgerichts vom 22. Juni 1882.)

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§ 10. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl und der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschließen und der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 11. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 8—10) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§ 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife[1]) zulässigen, von dem Standesbeamten festzusetzenden und für die Kasse der betreffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standes-Register jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 11) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

---

[1]) Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang 50 Pf.; für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1,50 M.
2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 50 Pf.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch 50 Pf., jedoch zusammen höchstens 2 Mk.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburts-Registern.

§ 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 14. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
6. Die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§ 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung der Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 17. Dem Standesbeamte bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 13—16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

§ 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. das Geschlecht des Kindes;
4. die Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder mehr Geburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 19. Wenn ein Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Ein-

tragung ist alsdann mit dem im § 18 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 21. Das Anerkenntnis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburts-Register nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

§ 22. Veränderungen, welche sich nach der Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§ 23. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten der Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Eheschließung und den Heiratsregistern.

§ 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerlich giltige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden. [1])

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§ 337 des Strafgesetzbuches).

---

[1]) Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung. Gesetz vom 4. Mai 1868. Nr. 92.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände bestehen, werden aufgehoben mit dem 1. Juli d. J.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehende Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung zum Gegenstande hat.

§ 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschlusse mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§ 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 25 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 27) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form darzubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden:

1. in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und, wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 30. Ist einer der Orte, an welchem nach § 29 das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preußens belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf

zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§ 32. Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

§ 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§ 29. 30.) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebot ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 25 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesamt ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heiratsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§ 36. Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 37. Die Eintragung in das Heiratsregister (Heirats-Urkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. Die Erklärung der Verlobten.

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.[1])

---

[1]) Der Standesbeamte darf im Geltungsbereich des preuß. Allg. Landrechts die vom Vormunde genehmigte Eheschließung eines Mündels nicht vornehmen, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts fehlt. Urteil des Reichsgerichts,

§ 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Strafgericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils am Rande der Heiratsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterbe-Registern.

§ 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Witwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 41. Die §§ 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§ 42. Die Eintragung des Sterbefalls soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§ 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§ 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am

---

2. Straffenats, vom 20. Januar 1882. — Die Eheschließung eines oder einer vaterlosen, durch die Mutter bevormundeten Minderjährigen bedarf, nach einem Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 3. April 1879, im Geltungsbereich des Allg. Landr. der Genehmigung des Vormundschaftgerichts. Vollzieht der Standesbeamte die Eheschließung vor geführtem Nachweise der erfolgten Genehmigung von seiten des vormundschaftlichen Gerichts, so ist er aus § 69 des Reichs-Civilstandsgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu 600 M.) zu belegen, selbst wenn er in Unkenntnis der landrechtlichen Vorschrift ohne den gedachten Nachweis die Eheschließung vollzogen hat.

nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragungen in das Register zuzufertigen.

§ 46. Ist der Schiffer gestorben, so hat der Steuermann die in den §§ 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 45), behufs Kontrollierung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berichtigung der Standesregister.

§ 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amts wegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im § 7 bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Die Vorschriften des § 7 über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Beteiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 49. Wer den in den §§ 13—16, 18—20, 39—41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. [1])

---

[1]) Eine frühere Entscheidung des Ober-Tribunals vom 11. Oktober 1878 hatte angenommen, daß nach Ablauf der im Reichsgesetz von 1875 bestimmten zweimonatlichen Frist für die Eintragung der einem Kinde gegebenen Vornamen in das

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 44—47 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mk. nicht übersteigen dürfen.

§ 50. Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängt werden, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§ 5) zu tragen haben.

§ 51. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preußen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 52. Für die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch königliche Anordnung.

Bei Eheschließungen von Mitgliedern des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung des Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in betreff des Aufgebots dieser Mitglieder bei der bisherigen Observanz.

§ 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher vertraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Atteste zu erteilen.

§ 54. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich infolge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse. [1])

Standesregister diese Eintragung nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen könne. In einer späteren Entscheidung vom 28. Juli 1879 hat das Ober-Tribunal diese Rechtsauffassung verlassen und ausgeführt, daß die Versäumnis der Frist den zur Anzeige Verpflichteten zwar strafbar mache, daß aber die nachträgliche Eintragung der Vornamen ohne Mitwirkung der Gerichte erfolgen könne. Der Minister des Innern hat nun durch Verfügung die Standesbeamten anweisen lassen, die Eintragung der Vornamen auch nach Ablauf der Frist ohne Mitwirkung der Gerichte bewirken zu lassen.

[1]) Das Min.-Reskr. vom 18. Mai 1875 verordnet, daß nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 die Geistlichen und Kirchendiener für entstehende Gebühren-Ausfälle zu entschädigen sind und zwar aus Staatsmitteln

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§ 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§ 57. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Erläuterungen zum Civilstandsgesetz.

Verordnung des Ev. Oberkirchenrats vom 21. September 1874.

Mit Ermächtigung des Königs hat der Evangelische Oberkirchenrat über die infolge des Civilstandsgesetzes einer anderweiten Regelung bedürftigen Punkte der kirchlichen Ordnung in dem nachstehenden Erlasse Bestimmung getroffen:

Wir haben schon in unserem Erlaß an die Gemeinden vom 14. Aug. d. J. darauf hingewiesen, daß durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschließung vom 9. März d. J. die in der kirchlichen Mitgliedschaft begründete Berechtigung und Verpflichtung der Kirchenglieder, ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen und ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, keine Veränderung erfährt; die fortgesetzte Übung dieser kirchlichen Rechte und Pflichten besteht mit dem schuldigen Gehorsam gegen das Staatsgesetz vollkommen zusammen. Demungeachtet bedarf es der Modifikation mehrfacher kirchlicher Einrichtungen und Vorschriften, die in ihrer bisherigen Gestalt darauf beruht, daß den in Betracht kommenden Handlungen der Kirche zugleich eine jetzt wegfallende Stellung und Wirksamkeit in der bürgerlichen Stellung und Wirksamkeit in der bürgerlichen Rechtsordnung zukam. Wir haben die Pflicht des Kirchenregiments, die durch diese veränderte Rechtslage bedingten Veränderungen der kirchlichen Ordnung herbeizuführen rechtzeitig ins Auge gefaßt und durch die Einforderung der gutachtlichen Äußerungen der Kreissynoden den über die einschlagenden Fragen in der Kirche herrschenden Gelegenheit zum Ausdruck gegeben.

Die Anordnungen selbst, welche nunmehr getroffen werden müssen, fallen in einen für die Regelung eines so wichtigen Gegenstandes sehr ungünstigen Zeitmoment, indem sie das Kirchenregiment vor eine Aufgabe stellen, deren befriedigende Lösung ohne die beschließende Mitwirkung des

---

Das für die Liquidation und Anweisung der Entschädigung einzuhaltende Verfahren ist in seinen Grundzügen in der Denkschrift vom 2. Januar 1875 angedeutet und für die weitere Ausführung der gedachten gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Liquidation hat folgende Form:

. . . . Mk. . . Pf. Entschädigung für Ausfälle an Stolgebühren für die Zeit vom . . . bis . . . . aus der königlichen Reg.-Hauptkasse zu . . . erhalten, worüber hiermit quittiert wird.

B . . ., den . . . N. N.
Pfarrer, resp. Küster.

Die Bescheinigung zur Quittung lautet:

Daß der . . . zu . . . . noch zu den nach Absatz 2 des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 berechtigten Personen gehört, wird hiermit amtlich bescheinigt.

T . ., den . , . N. N, Superintendent.

seiner Ergänzung noch entgegengehenden Synodalinstituts nicht erwartet werden kann. Die Gutachten der Kreissynoden und die über dieselben erstatteten Berichte der Konsistorien, so wichtiges und dankenswertes Material sie auch ergeben haben, sollten und konnten die Lücke nicht ergänzen, welche mit der Unfertigkeit des den legislativen Aufgaben der Kirche dienenden synodalen Organismus jetzt noch gegeben ist. Es hätte für ratsam erachtet werden müssen, bis zum Abschluß des letzteren jene Anordnungen zu vertagen, wenn nicht das Inkrafttreten des genannten Staatsgesetzes unmittelbar bevorstände und die, wie die Beschlüsse der Kreissynoden zeigen, sehr verschiedenen Ansichten über die Rückwirkung desselben auf die bestehende kirchliche Ordnung mit Verwirrungen in der Praxis drohten.

Wir haben es daher der gegebenen Lage entsprechend gefunden, bei den jetzt noch vom Kirchenregiment allein zu treffenden Bestimmungen von einer vollständigen und definitiven Regelung der Angelegenheit abzusehen. Dieselben sollen vielmehr, im Hinblick auf eine nächstkünftige, die vorliegende Materie vollständig umfassende Synodalvorlage, eine nur provisorische Ordnung schaffen und auf diejenigen Punkte sich beschränken, welche unmittelbar von der Rückwirkung des neuen Staatsgesetzes betroffen werden oder um der Wahrung der von der Kirche verwalteten geistlichen Güter willen einer unaufschieblichen Regelung bedürfen. Wir erwarten dabei zugleich, daß aus dieser Beschränkung die Kirche den wichtigen Vorteil ziehen wird, daß bei der künftigen Beratung der definitiven Ordnung bestimmte Erfahrungen über die Folgen des Civilehegesetzes vorliegen, welche für die zu fassenden Beschlüsse ein jetzt noch fehlendes sicheres Fundament liefern.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs treffen wir demnach für die evangelische Kirche der uns unterstellten Provinzen, soweit die letzteren dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März d. J. (Ges.-S. S. 95) angehören, die folgenden provisorischen vom 1. Oktober d. J. ab geltenden Bestimmungen:

1. Der kirchlichen Trauung geht ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran, welches mit der Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürbitte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

2. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für kirchliche Trauung gewählten Parochie (s. No. 7). Daneben bleibt jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Parochie, in welcher er seinen Wohnsitz hat, aufbieten zu lassen.

3. Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat (Staatsgesetz vom 9. März d. J. § 27). Von dieser Anordnung haben die Verlobten das Pfarramt ungesäumt zu benachrichtigen.

4. Dispensation vom kirchlichen Aufgebote kann vom Superintendenten erteilt werden. Hat eine kirchliche Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so wird dieselbe in dem nächsten Gemeindegottesdienste nachträglich mit Fürbitte verkündigt. Auch von dieser Verkündigung ist der Superintendent zu dispensieren befugt.

5. Die kirchliche Trauung darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich giltige Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die im § 37 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 9. März. d. J. verordete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muß.

6. Die Geistlichen haben sofort bei Annahme des Aufgebots dahin zu wirken, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung, soweit irgend thunlich, ohne Verzug nachfolge, damit die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Erhebung der rechtlich bindenden Willenserklärung zum Gelöbnisse vor Gott und der Gemeinde geweiht durch Gottes Wort und Gebet, und begleitet von dem Segen der Kirche begonnen werde.

7. Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind nach Wahl der eheschließenden Teile, die Geistlichen sowohl der Parochieen, denen der eine oder der andere Teil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

8. In dem Geltungsbereiche der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 darf die kirchliche Trauung einer unter getauften und konfirmierten Christen rechtsgiltig abgeschlossene Ehe, in welcher auch nur der eine Eheteil der evangelischen Kirche angehört, nicht anders als in dem durch das genannte Kirchengesetz § 14 No. 1 Abs. 2 geordneten Verfahren versagt werden. In Westfalen und in demjenigen Teile der Rheinprovinz, auf welchen dieser unser Erlaß Anwendung findet, bewendet es bei den Vorschriften der dortigen Kirchenordnung. Die Einholung der Entscheidung bei den vorgesetzten kirchlichen Behörden findet nicht mehr statt, unbeschadet des Rechtes der letzteren, auch hier die zu einer kirchenordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Weisungen zu erteilen (Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 47).

9. Was die Gründe für die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergiebt sich dadurch, daß die eheschließende Bedeutung von dem kirchlichen Akt auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schließung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesamten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältnis eine solche Mißachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen, wie in allen anderen Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wohl zu beachten, daß das fortan freie, auf keiner Nötigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer

Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist.

10. Die kirchliche Trauung wird in den bisher üblichen Formen vollzogen, so jedoch, daß das Trauungsformular in seinen mit der Ehe begründeten Wirkung des bürgerlichen Aktes unvereinbaren Bestandteilen die notwendigen Veränderungen erfährt. Wir haben demnach sowohl das Formular der Agende, als dasjenige, welches für die kirchliche Einsegnung der durch gerichtliche Erklärung geschlossenen Ehen bisher vorgeschrieben war, revidiert und überlassen es den Geistlichen, je nach Lage des Falles sich des einen oder des andern dieser in der Anlage unter A und B beigefügten Formulare zu bedienen.

11. Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit fallen weg, mit der Maßgabe, daß es zur Vornahme einer Trauung in in der Karwoche einer Dispensation bedarf, welche der Superintendent zu erteilen befugt ist. Durch diese Erteilung wird die kirchliche Pflicht einer stillen Hochzeitfeier nicht berührt, welche als gute Sitte zu erhalten den Gemeinde-Kirchenräten (Presbyterien) obliegt.

12. Die Geistlichen kraft ihres lehrreichen seelsorgerischen Berufs und die Gemeinde-Kirchenräte (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu erhalten, werden allen Fleiß anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde. Behufs zeitiger Kenntnisnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte (Presbyterien) erheischen, wird, soweit zulässig, die Hilfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, daß die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntnis des Geistlichen gelangen.

13. Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwangs wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, nicht berührt. Die bisherige Frist, sechs Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarramte verlängert werden.

14. Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren und die Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, werden die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte (Presbyterien) zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchendisciplinarer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen.

15. Hinsichtlich der Kirchenbücher treten folgende Veränderungen ein:

a. Im Trauungsregister fällt die Rubrik „Einwilligung der Eltern und Vormünder" fort. Dagegen kommt neu hinzu die Rubrik „Nachweis der Eheschließung", in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschließung, sowie die Nummer des bürgerlichen Heiratsregisters vermerkt werden.

b. Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg.

c. Die Notwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplikat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen

und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. Oktober d. J. gemacht sind, hört auf.

16. Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes, Taufen in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes (bei unehelichen die Mutter) zur Zeit seiner Geburt angehören. Werden solche Amtshandlungen von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des ersteren Kirchenbuches zuständigen Geistlichen zum behuf des Eintrages gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt, Kirchenbuchsatteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Ad No. 4309 Ev. O.

Formulare A. und B.

A.

(Vgl. Agende Teil II. S. 11 ff.)

Der Eingang wie in der Agende.

Die Überleitung lautet fortan: „Dazu wollen wir auch über dieses Paar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erflehen."

Die Traufragen sollen lauten: „Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N. ob du diese N. N. als deine christliche Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet? — Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diesen N. N. als deinen christlichen Gatten haben und halten und lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?"

Die Trauformel soll folgende Fassung erhalten: „Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Alles weitere wie in der Agende.

B.

(Vgl. Aktenst. d. Evangelischen Ober-Kirchenrats 5. Bd. 3. Heft S. 183 ff.)

Die Traufragen lauten: „Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet? — Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diesen deinen Gatten vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als deinen christlichen Ehemann anerkennen und ihn als solchen haben, halten und behalten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?"

Die Trauformel soll künftig lauten: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun diese gegenwärtigen Ehegatten

hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, daß sie entschlossen sind, ihre Ehe nach dem Worte Gottes christlich zu führen und sich hierauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben: so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Alles weitere im agendarischen Formular (vergl. A.)

Nichtanwendung des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes 2c. auf die in einem andern Bundesstaate dislocierten Militärpersonen preußischer Staatsangehörigkeit. Min-Reskr. vom 11. März 1875.

Der § 51 des Gesetzes vom 9. März pr. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung bezieht sich nicht auf diejenigen Militärpersonen preußischer Staatsangehörigkeit, welche vermöge abgeschlossener Konventionen den Gesetzen und Rechtsnormen eines andern deutschen Staates unterworfen sind. Nach den Festsetzungen der sämtlichen in Geltung befindlichen Militär-Konventionen unterliegen aber alle außerhalb Preußens in einem der betreffenden Bundesstaaten dislocierten Militärpersonen den Gesetzen und Rechtsnormen desselben, mithin auch den dort geltenden Vorschriften über Beurkundung der Standesakte. Alle diese unter die bezeichneten Konventionen fallenden Militärpersonen kommen daher, soweit es den allegierten § 51 betrifft, nicht in Betracht.

Da es sich im vorliegenden Falle um eine im Inlande zu schließende Ehe handelt, so steht dieser Fall mit dem qu. § 51 überhaupt in keinem Zusammenhange. Die Frage, in welcher Weise das Aufgebot zu bewirken ist, wenn einer der Verlobten seinen Wohnort (Garnisonort) außerhalb Preußens hat, erledigt sich, wie auch in dem Erlasse vom 26. v. M. zutreffend ausgeführt ist, durch die Bestimmungen im § 30 des Gesetzes vom 9. März 1874.

B. Die Trauungs-Ordnung.

Kirchengesetz v. 27. Juli 1880.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, Nr. 5.)

Für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen.

§ 1. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung zur Voraussetzung.

Als Nachweis dafür dient die vom Standesbeamten in Gemäßheit des § 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzblatt S. 23) auszustellende Bescheinigung. [1])

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

§ 2. Die kirchliche Pflicht erfordert:

1. für ein Ehebündnis die Trauung nachzusuchen;
2. von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß;

[1]) Vergl. § 37 des Gesetzes vom 9. März 1874.

3. in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten.

§ 3. Der Trauung geht in der Regel ein zweimaliges, auf Verlangen der Beteiligten ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran.

Dasselbe besteht in Verkündigung und Fürbitte und erfolgt in der Regel im sonntägigen Hauptgottesdienste.

Das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

§ 4. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie (vgl. § 9).

Die zu trauenden Paare sind berechtigt, sich außerdem in den übrigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Parochieen aufbieten zu lassen.

§ 5. Ein kirchliches Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, sobald sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung ergeben. (§§ 11 u. 12).

Die Entscheidung über die Versagung des kirchlichen Aufgebots erfolgt unter entsprechender Anwendung der über die Versagung der Trauung geltenden Bestimmungen.

§ 6. Das kirchliche Aufgebot kommt auf Wunsch der Beteiligten in Wegfall:

1. bei der Trauung solcher Paare, welche in die eheliche Lebensgemeinschaft bereits eingetreten sind;
2. bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub zulassen.

Außerdem kann der Superintendent aus besonderen Gründen vom Aufgebot dispensieren.

Hat die Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so ist dieselbe der Gemeinde nachträglich mit Fürbitte bekannt zu machen. Der Superintendent ist befugt, auch von dieser Bekanntmachung zu dispensieren.

§ 7. Die Trauung erfolgt in Gemäßheit der Anlage A.

In der Regel soll die Trauung in der Kirche stattfinden. Der Geistliche ist ermächtigt, sie geeigneten Falls, oder wo es herkömmlich ist, auch im Hause vorzunehmen.

§ 8. In der Karwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Bußtage und am Totenfeste dürfen Trauungen, außer im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu trauenden, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voraussetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu erteilen.

§ 9. Zuständig zur Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Paare die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder der andere Teil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§ 10. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer Trauung des Erlaubnisscheines eines der zuständigen Geistlichen.

Ist in der evangelischen Landeskirche ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist jeder Geistliche zur Vornahme der Trauung berechtigt. Gleiches gilt in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu trauenden.

§ 11. Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Teil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört.

§ 12. Die Trauung findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zuständigen Ehen, jedoch sind davon ausgenommen:

1. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;
3. Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Ärgernis nicht erteilt werden kann;
4. Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

§ 13. Der Geistliche, welcher auf Grund der §§ 11 und 12 Nr. 1, 3 und 4 die Trauung ablehnt, ist auf Verlangen der Beteiligten verpflichtet, die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenrats, und wenn er auf Grund des § 12 Nr. 2 die Trauung ablehnt, nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenrats die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Zulässigkeit der Trauung herbeizuführen.

Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenrats in den Fällen der §§ 11 und 12 Nr. 1, 3 und 4 haben die Beteiligten wie der Geistliche die Beschwerde an den Kreissynodalvorstand und in den Fällen des § 12 Nr. 2 gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes die Beschwerde an das Konsistorium, welchem überlassen bleibt, nach Maßgabe der Kirchengemeinde- und Synodalordnung § 68 den Provinzial-Synodalvorstand zuzuziehen.

Konsistorium und Kreissynodalvorstand entscheiden in der Beschwerde-Instanz endgiltig.

§ 14. Die Einlegung der Beschwerde ist in allen Fällen an eine vierwöchentlich Frist gebunden.

Die dem Geistlichen gegen die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenrats, beziehungsweise des Kreissynodalvorstandes zustehende Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 15. Trauungen sind zur Beurkundung in das Kirchenbuch der Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen werden. Über die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare eine amtliche Bescheinigung durch denjenigen Geistlichen, dem die Führung des Kirchenbuchs obliegt, unentgeltlich einzuhändigen.

§ 16. Im Geltungsgebiete der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung werden die im vorstehenden dem Gemeinde-Kirchenrate zustehenden Befugnisse durch das Presbyterium, die Befugnisse des Kreissynodalvorstandes durch das Moderamen der Kreissynode wahrgenommen.

§ 17. Für die evangelischen Militärgemeinden wird an den Vorschriften der §§ 61 und 62 der Miltär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 über dee Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung

nichts geändert; die Regelung des Verfahrens bei Versagung des Aufgebots und der Trauung bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 18. Insoweit nach § 75 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, für Form und Beurkundung von Ehen das bestehende Recht maßgebend geblieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Anlage A.

I. Die Traufragen:

A. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen ist, werden zu gleichberechtigtem Gebrauch freigegeben:

a. Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich dich N. N.: Willst du diese N. N. [1]) als deine Ehefrau (Ehegemahl) aus Gottes Hand hinnehmen, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod euch scheidet? Ist solches deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich dich N. N.[1]): Willst du diesen N. N. als deinen Ehemann (Ehegemahl) aus Gottes Hand hinnehmen, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod euch scheidet? Ist solches deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

b. Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich dich N. N.: Willst du diese N. N. [1]) als deine Ehefrau (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen, und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod euch scheidet? Ist solches deines Herzens Wille und Meiuung, so sprich: ja.

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich dich N. N[1]): Willst du diesen N. N. als deinen Ehemann (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod euch scheidet? Ist solches deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

B. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft schon besteht, findet das Formular A. b. Anwendung, nur ist statt der Worte: „Willst du diese

---

[1]) Folgt die Trauung der bürgerlichen Eheschließung an demselben Tage nach, oder hat, wenngleich die bürgerliche Eheschließung an einem früheren Tage stattgefunden hat, der Pfarrer anzunehmen, daß die Eheleute in die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht eingetreten sind, so ist hier in der Regel der Geburtsname nicht der Familienname des Ehemannes und, soweit es sonst gebräuchlich gewesen, die Bezeichnung als „Jungfrau“ zu gebrauchen.

N. N." und resp. „Willst du diesen N. N." zu setzen: „Willst du diese deine Gattin" resp. „Willst du diesen deinen Gatten".

II. Die Trauformeln:

Zu gleichberechtigtem Gebrauch werden freigegeben:

a. Da ihr nun solches allhier öffentlich vor Gott und diesen christlichen Zeugen bekannt und euch darauf die Hände gegeben (auch die Trauringe gewechselt) habt, so spreche ich, als ein verordneter Diener der Kirche, euch hiermit zusammen in den heiligen christlichen Ehestand im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.

b. Da ihr nun solches allhier öffentlich vor Gott und diesen christlichen Zeugen bekannt und euch darauf die Hände gegeben (auch die Trauringe gewechselt) habt, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit euren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden.

Provinzielle, beziehungsweise landschaftliche bisher in Gebrauch gewesene agendarische Formulare können für den Fall, daß die entscheidenden Worte dem einheitlichen Formular entsprechend gestaltet werden, mit Genehmigung des Ober-Kirchenrats, angewendet werden.

Die Überleitung zu den Traufragen wie bisher; alles übrige wie in der Agende. [1])

C. Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.

Kirchengesetz vom 30. Juli 1880.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5.)

Unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern ist, wird für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen verordnet, was folgt:

§ 1. Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen und konfirmieren zu lassen, oder für die

---

[1]) Trauung. a. Erlaß des kgl. Ober-Tribunals vom 17. Juli 1873. Ein Pfarrer, welcher eine Trauung verrichtet, bei welcher die Vorschriften des A.-L.-R. nicht befolgt sind, verwirkt eine der Höhe nach unbestimmt gelassene (fiskalische) Geld- oder Gefängnisstrafe. Das Maß der Strafe kann bis auf Geldstrafe von 3 Mk. herabgehen. Die That ist ein Vergehen. b. Wenn einer unbescholtenen Braut vor dem Altar resp. in Gegenwart der Trauversammlung die Ablegung des Myrtenkranzes abverlangt wird, so liegt darin nach dem Gesetz vom 13. Mai c., betreffend Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, eine Ehrenkränkung; während dieses vorher in privater Verhandlung ohne Ehrenkränkung geschehen kann. Erl. d. Ev. Oberkirchenrats vom 30. Juni 1873.

c. Giebt jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider, durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt, welcher zum Beweise von Rechten von Erheblichkeit ist, so ist nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Straffenats, vom 28. Dezember 1882, dies aus § 269 Str.-Ges.-B. nur dann als Urkundenfälschung zu bestrafen, wenn er von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat.

von ihnen eingegangene Ehe die Trauung zu begehren, so ist auf dieselben vorerst durch seelsorgerischen Zuspruch des Geistlichen, sowie durch freundliche, ernste Mahnung eines oder mehrerer Ältesten einzuwirken.

Etwaige äußere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen.

§ 2. Wer ungeachtet dieser Einwirkung die kirchliche Pflicht beharrlich versagt, ist durch den Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung, schriftlich aufzufordern.

§ 3. Bleibt auch die schriftliche Aufforderung ohne Erfolg, so treten für den Schuldigen durch Beschluß der verfassungsmäßig zuständigen Organe die in den nachfolgenden Bestimmungen festgestellten weiteren Maßregeln der Kirchenzucht ein.

§ 4. Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts (§§ 34 und 35 der Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordn., §§ 21 u. 22 der rheinisch-westfälische Kirchenordnung), sowie des Rechts der Taufpatenschaft verlustig erklärt werden.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen unterbleibt, so lange durch Schuld der Eltern die Taufe nicht verlangt wird.

Über die Ausschließung von dem heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe, sowie in den nachstehenden Fällen der §§ 5 bis 7 entscheiden die Bestimmungen des § 12.

§ 5. Der Verlust der in § 4 genannten Rechte trifft auch solche Kirchenglieder, welche in Verachtung der kirchlichen Ordnung entweder ein evangelisches, unter ihrer Gewalt stehendes Kind beharrlich der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen, beziehungsweise in die Konfirmation desselben nicht einwilligen oder verweigern, für ein von ihnen geschlossenes Ehebündnis die Trauung nachzusuchen.

Doch kann in einzelnen, für eine mildere Beurteilung geeigneten Fällen dieser Art die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt bleiben.

§ 6. Ein Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechts der Taufpatenschaft verlustig zu erklären.

In wieweit die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen.

§ 7. Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schließt, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungs-Ordnung versagt werden muß, ist der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpatenschaft.

§ 8. Die nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte ist nicht zulässig, wenn die Erfüllung der genannten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist.

§ 9. Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, so sind die entzogenen Rechte dem Betroffenen auf seinen Antrag wieder beizulegen.

§ 10. Wenn die nachträgliche Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflicht nicht mehr möglich ist, so können die entzogenen Rechte auf Grund nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens wieder beigelegt werden.

§ 11. Die Wiederbeilegung der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt durch Beschluß des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums).

Gegen einen in dieser Beziehung gefaßten Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats (Presbyteriums) steht dem Betroffenen, und wenn es sich um das Recht der Taufpatenschaft handelt, auch dem Geistlichen der Rekurs an den Vorstand (Moderamen) der Kreissynode zu.

§ 12. Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§ 4 bis 7) zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht betroffen werden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde empfangen zu können.

Dies ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe (§ 4) in den übrigen Fällen (§§ 5—7) insbesondere dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet.

Das Verfahren bei der Zurückweisung vom heiligen Abendmahl regelt sich nach den besonderen Bestimmungen des § 14 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und der §§ 14a und 120 Zusatz der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung.

§ 13. Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation, noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden. Doch ist es gestattet, ihnen die Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung zu gewähren.

§ 14. Evangelischen Eltern soll für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem Friedhofe nicht versagt werden.

Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch die Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden.

§ 15. Die Unterlassung der Trauung seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

§ 16. Das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörden (§ 47 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und § 148 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung) gegenüber Beschlüssen kirchlicher Organe, welche mit bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, erfährt durch die Bestimmungen desselben keine Veränderung.

§ 17. Die nach dem Staatsgesetze vom 13. Mai 1873 zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landesteilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Übungen der Kirchenzucht, auch in ihrer

Anwendung auf die in den §§ 4 bis 7 genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, werden durch dies Gesetz nicht berührt.

Instruktion zu dem Kirchengesetz vom 30. Juli 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.

Erlaß des Ev. O.-K.-R. vom 22. August 1880. E. O. 3666 I.
(Kirchl. Ges.- und V.-Bl. 1880 S. 119.)

Seit die staatliche Nötigung zur äußeren Erfüllung der bei der Eheschließung und Kindererziehung den Kirchengliedern obliegenden religiösen Pflichten weggefallen, ist die Kirche innerhalb der für die Anwendung kirchlicher Zuchtmittel durch das Staatsgesetz[1]) gezogenen Grenzen darauf angewiesen, mit eigenen Mitteln die christliche Ordnung des Familienlebens zu schützen und insbesondere die Ausübung kirchlicher Rechte in den Gemeinden an die Erfüllung der einfachsten kirchlichen Pflichten zu binden, wie dies in § 34 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Übung der Disciplin innerhalb der Gemeinden ist durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung (§§ 14, 53, 55) den Gemeinde-Kirchenräten, und in der Berufungs-Instanz den Kreissynoden, bezw. deren Vorständen anvertraut, in wesentlicher Übereinstimmung mit der für die westlichen Provinzen schon länger bestehenden Ordnung (§§ 14, 120 der rhein.-westf. Kirchen.-Ordn.); es fehlte aber bisher an einer Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für die Handhabung derselben. Die nach Einführung der Civilstandsgesetzgebung zahlreich hervorgetretenen Unterlassungen der Taufe und Trauung, welche an einigen Orten bereits den christlichen Charakter unseres Volkes in dem Fundament des Familienlebens ernstlich bedrohen, haben es notwendig gemacht, die den Gemeinde-Kirchenräten erteilten Vollmachten zur Übung kirchlicher Zucht durch die Zuweisung geeigneter Zuchtmittel zu ergänzen und ihre Aufgabe, christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde sowohl durch eigenes Vorbild, als durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern, bei Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung durch ein besonderes Kirchengesetz in feste und verbindliche Regeln zu fassen.

Mit der Anwendung der in dem Gesetz vom 30. Juli d. Js. enthaltenen Vorschriften ist allerdings die Obliegenheit gemeindlicher Kirchenzucht keineswegs erschöpft, wie denn § 17 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die nach dem Staatsgesetz vom 13. Mai 1873 zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landesteilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Übungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den §§ 4 bis 7 genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, durch dies Gesetz nicht berührt werden. Vielmehr steht zu erwarten, wenn die Gemeinde-Kirchenräte gegenüber den äußerlich leichter erkennbaren und meßbaren Pflichtverletzungen die vielfach ganz außer Übung gekommene Kirchenzucht nach sicheren Grundsätzen wieder handhaben lernen, daß das Bewußtsein

---

[1]) Vergl. Ges. v. 13. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 205.)

von den überhaupt zur Wahrung christlicher Sitte und zur Abwehr von Ärgernissen in den Gemeinden ihnen anvertrauten Obliegenheiten gekräftigt werden wird. Sonst würde gerade aus dem auf die Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten eingeschränkten Gesetz die nicht gering zu achtende Gefahr erwachsen, daß die Kirche auf die äußerliche Thatsache der Unterlassung kirchlicher Handlungen oder der Nichtbeachtung einzelner kirchlicher Vorschriften mit empfindlichen Zuchtmitteln antwortet, während bei möglicherweise schwerer wiegenden Ärgernissen, wie Gotteslästerung, Meineid, Ehebruch oder schändlichen Lastern der Vollbesitz der kirchlichen Gemeinderechte unbeanstandet bliebe.

Die Gemeinde-Kirchenräte werden sich bei Anwendung des Gesetzes stets gegenwärtig zu halten haben, daß evangelische Kirchenzucht, wenngleich sie auf den Schutz christlicher Ordnung und die Ausscheidung von Ärgernissen in den Gemeinden zielt, immer eine Übung barmherziger und heiliger Liebe im Dienste dessen sein muß, welcher der Heiland der Welt ist, und die Verlorenen retten, die Irrenden zurechtführen, die Schwachen stärken, die Kranken heilen will, daß auch die ausschließende Kirchenzucht nie den Charakter heilender Seelsorge verlieren darf und auch in der Art ihres Verfahrens als solche sich an den Gewissen zu bewähren hat.

Der HErr hat seinen Jüngern Matth. 18, 15—17 angezeigt, in welcher Weise die brüderliche Zucht unter Christen zu üben ist, und die apostolischen Vorbilder, insbesondere das Verfahren des Apostel Paulus I. Kor. 5, II. Kor. 5, II. Theff. 3, stellen vor Augen, wie unter den damaligen Gemeindeverhältnissen die Weisungen des HErrn befolgt worden sind. Ob das für unsere Landeskirche angeordnete Gesetz „Zorn anrichten" oder zur Erbauung der Gemeinden und zur Reinigung des Heiligtums dienen wird, das hängt von dem Geiste weiser, treuer und reiner Liebe ab, in welchem sein Buchstabe zur Anwendung gelangt.

Indem wir das Haupt der Kirche bitten, alle an der Übung christlicher Gemeindezucht beteiligten Organe für das neue und schwierige Werk mit Licht und Kraft Seines heiligen Geistes auszustatten, erlassen wir in Verbindung mit dem Generalsynodal-Vorstand hinsichtlich der Ausübung der in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen im einzelnen nachfolgende Vorschriften und Erläuterungen.

Vorgängige Maßregeln (§§ 1 u. 2.).

1. Bevor die Gemeinde-Kirchenräte in der Lage sind, eine geflissentliche Verletzung der kirchlichen Pflicht anzunehmen und wider dieselbe auf disciplinarischem Wege vorzugehen, ist es erforderlich, einerseits sorgfältig und schonend die thatsächliche Pflichtversäumnis, sowie die Absicht, bei derselben zu beharren, festzustellen, andererseits durch seelsorgerische Einwirkung und Beseitigung äußerer Hindernisse dem drohenden Ärgernis auf gütlichem Wege thunlichst vorzubeugen.

Feststellung der Thatsachen.

2. Was die Feststellung der thatsächlichen Pflichtversäumnis betrifft, so sind dabei in Betracht zu ziehen:

1. Der Termin, von welchem an die Unterlassung einer pflichtmäßigen Handlung oder die Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung auf

Grund des Gesetzes angenommen werden kann und daher disciplinare Maßnahmen in Aussicht zu nehmen.

2. die Personen, welche für die Pflichtversäumnis als verantwortlich angesehen werden müssen,

3. die Veranlassungen aus örtlichen, häuslichen oder persönlichen Verhältnissen, welche bei der Beurteilung des Grades der Pflichtverletzung von Bedeutung sein können.

Alle in dieser Hinsicht notwendig werdenden Ermittelungen haben ebenso sorgfältig als vorsichtig, unter Schonung der Ehre und im Geiste christlicher Liebe zu erfolgen.

3. Die kirchliche Ordnung, nach welcher die Kinder innerhalb der ersten 6 Wochen zu taufen sind, ist durch den Wegfall staatlichen Zwanges nicht berührt worden. Auf die Aufrechterhaltung derselben ist möglichst hinzuwirken. Doch ist den besonderen Verhältnissen größerer Städte, der Diaspora-Gemeinden, erschwertem Verkehr in ungünstiger Jahreszeit, so wie hemmenden häuslichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wenn nicht der fortgesetzte Aufschub als Vorwand für die Versäumung angesehen werden muß. So lange nicht anderweite bestimmte Kundgebungen die Absicht offenbaren, ein Kind der Taufe zu entziehen, sind vor Ablauf der 6 Wochen Maßnahmen seitens des Gemeinde-Kirchenrats nicht angezeigt.

Da der Konfirmation notwendig ein längerer Unterricht vorausgeht und dieser nach Entlassung aus der Schulpflicht nicht mehr sicher erreicht werden kann, so muß darauf gehalten werden, daß die Anmeldung zum Konfirmations-Unterricht dem entsprechend rechtzeitig erfolgt. Bei Schülern höherer Lehranstalten, für welche die Zeit der Konfirmation vielfach nicht mit dem Abgang aus der Schule zusammenfällt, wird das 16. Lebensjahr als die Zeit anzusehen sein, in der ohne besondere Gründe das Kind dem vorbereitenden Unterricht nicht länger entzogen werden darf.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Trauung ist zu beachten, sobald das vor der Eheschließung angeordnete bürgerliche Aufgebot bekannt geworden ist. Wenn auch disciplinarische Maßnahmen erst nach erfolgter Eheschließung eintreten können, so ist doch möglichst vor derselben die Absicht, auf die Trauung zu verzichten, festzustellen, um der rechtzeitigen seelsorgerischen Einwirkung Raum zu lassen.

Das gleiche gilt von dem Eingehen einer Ehe, welcher die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß.

Die Überlassung der Kinder zur Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft vollzieht sich entweder schon durch der Eheschließung vorausgehende Versprechungen, oder bei der Taufe der Kinder, oder bei dem religiösen Unterricht derselben. Wenn die eine oder andere Form zur Kenntnis des Gemeinde-Kirchenrats oder eines Mitgliedes desselben gelangt, ist das Thatsächliche zuverlässig festzustellen.

4) Als verantwortlich für Verabsäumung der Taufe oder Konfirmation, sowie für Überlassung der Kinder an eine andere Konfession (§ 6) können nur diejenigen angesehen werden, welche über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden haben, oder welchen thatsächlich die Verfügung über die Erziehung von zuständiger Seite überlassen ist. Die Mutter ist bei Lebzeiten des Vaters nur mit verantwortlich zu machen, wenn bestimmte

Kundgebungen vorliegen, daß sie wissentlich und willentlich an der Versäumnis beteiligt ist. Auch darf Ehefrauen nicht zugemutet werden, daß sie wider den Willen oder ohne Vorwissen des Gatten die Taufe oder Konfirmation des Kindes nachsuchen. Bei unterlassener Trauung, sowie bei Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe sind beide Teile als verantwortlich anzusehen, da die Ehe nur unter beiderseitiger Einwilligung zu stande kommen kann. Bei der Beurteilung des Maßes der Verantwortlichkeit wird allerdings die Abhängigkeit der Frau vom Manne zu berücksichtigen sein.

5) Bezüglich der Veranlassungen, welche die Pflichtversäumnis herbeiführen, ist festzustellen, in wieweit die aus Armut stammende Scheu vor den zu entrichtenden Gebühren oder vor sonstigen Unkosten, in wieweit Krankheit der Beteiligten bezw. Abwesenheit des Familienhauptes, weite Entfernung der Wohnung vom Pfarrorte, Rücksicht auf Schwächlichkeit oder auf den geistigen Zustand eines dem Alter nach für die Konfirmation reifen Kindes die Ursache der Unterlassung sind. Bei Unterlassung der Trauung ist festzustellen, ob, abgesehen von äußeren Rücksichten, die Besorgnis, die Trauung einer nicht zweifellos zulässigen Ehe werde von der Kirche versagt werden, oder die Verachtung des Segens der Trauung selbst der Beweggrund ist.

6. Es liegt den Gemeinde-Kirchenräten für die Art und Weise, wie alle diese Ermittelungen einerseits rechtzeitig, vollständig und ohne Ansehen der Person, andererseits schonend und zart herbeizuführen sind, eine große Verantwortung auf, es wird allenthalben einer weisen Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bedürfen, insbesondere aber eine rasche und nachdrückliche Initiative da angezeigt sein, wo in einem leicht übersehbaren und enger verbundenen Gemeindekreise die Gefahr des Ärgernisses auch nur durch einen vereinzelten Fall am größten ist.

Tritt die Pflichtverletzung in einer Parochie ein, welcher der für dieselbe Verantwortliche nicht angehört, so hat der Gemeinde-Kirchenrat, zu dessen Kenntnis dieselbe gelangt, dem zuständigen Gemeinde-Kirchenrat (vgl. Nr. 11) davon Mitteilung zu machen.

Seelsorgerische Einwirkung.

7. Hand in Hand mit der Feststellung der Thatsachen wird in den meisten Fällen die seelsorgerische Einwirkung beginnen. Zunächst ist der seelsorgerische Zuspruch die persönliche und selbständige Amtspflicht des Geistlichen, und seine Aufgabe ist es vornehmlich, in vertraulichem Verkehr dem Ärgernis für die Gemeinde wachsam vorzubeugen. Damit ist aber die Pflicht der Ältesten, durch freundliche und ernste Mahnung die Thätigkeit des Geistlichen zu unterstützen, nicht gemindert. In welcher Weise dies zu geschehen hat, entzieht sich allgemeiner Regelung. Namentlich auch, ob bei einer vom Gemeinde-Kirchenrat ausgehenden vertraulichen Mahnung zuerst der Geistliche und dann Älteste, oder umgekehrt, als die geeignetsten Organe anzusehen sind, das kann nur nach den örtlichen Zuständen und den Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden. An Orten, an welchen die betreffenden Pflichtverletzungen häufiger eintreten, erscheint die Vereinbarung eines bestimmten zweckmäßigen Verfahrens erwünscht.

8. Nach vorausgegangener erfolgloser persönlicher Einwirkung ist eine mündliche Vernehmung vor versammeltem Kollegium des Gemeinde-Kirchenrats nicht ausgeschlossen.

9. Die zuvorkommende und schonende Beseitigung solcher äußerer Hindernisse, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflicht erschweren können, ist um so notwendiger, als die in großer Zahl eingetretenen Unterlassungen von Taufe und Trauung ganz überwiegend die ärmeren Klassen betreffen, welchen die Kirche von jeher vorzugsweise die Teilnahme barmherziger Liebe zugewandt hat. Außer dem Erlaß der Gebühren unter Schadloshaltung der Berechtigten ist besonders zur Herbeiführung von nachträglicher Vollziehung versäumter Handlungen Schonung des Ehrgefühls, Vornahme der Handlung im Hause oder in der Stille in Betracht zu ziehen. Nur ist bei solchem Entgegenkommen in Ausnahmefällen die Wahrung der ortsüblichen kirchlichen Sitte gegenüber eigenwilligen Zumutungen nicht außer acht zu lassen.

10. Die § 2 für alle Unterlassungen vor der Beschlußfassung über disciplinare Maßnahmen vorgeschriebene schriftliche Aufforderung kann erst ergehen, wenn fortgesetzter seelsorgerischer Zuspruch sich als erfolglos erwiesen hat und somit die Absicht, sich der kirchlichen Pflicht zu entziehen, angenommen werden muß. Dieselbe ist außer von dem vorsitzenden Geistlichen von zwei Ältesten zu unterzeichnen, und ihre Fassung hat dem im Protokoll verzeichneten Beschluß zu entsprechen, weshalb bei der protokollarischen Aufzeichnung eines jeden disciplinaren Beschlusses besondere Sorgfalt anzuwenden sein wird. Die Dauer der in der Aufforderung zu setzenden Frist ist dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats zu überlassen. Die Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung hat sich auf die nach §§ 4 bis 7 zur Zuständigkeit des Gemeinde-Kirchenrats gehörigen Maßnahmen zu beschränken. Auch ein nach § 3 gefaßter Beschluß, sofern er auf Entziehung kirchlicher Rechte lautet, wird am geeignetsten auf schriftlichem Wege dem Betroffenen mitgeteilt.

Zuständige Organe.

11. Die für solchen Beschluß verfassungsmäßig zuständigen Organe sind der Gemeinde-Kirchenrat (§ 14 der Kirchengem.- und Syn.-Ordn.) bezw. das Presbyterium (§§ 14. 120 der rhein.-westf. Kirchen-Ordn.) und bei eingelegter Berufung die Kreissynode oder ihr Vorstand (§§ 53. 55. der Kirchengem.- u. Syn.-Ord.), bezw. das Moderamen der Kreissynode (§ 120 der rhein.-westf. Kirchenordn.). Disciplinare Entscheidungen gehören nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach § 33 der Kirchengem.- u. Syn.-Ordn. an die Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden können. Die Entziehung kirchlicher Rechte kann nur von dem Gemeinde-Kirchenrat derjenigen Parochie beschlossen werden, welcher die Betreffenden angehören, also z. B. bei Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe von dem Gemeinde-Kirchenrat des ersten ehelichen Wohnsitzes (vgl. Nr. 6 Abs. 2).

Disciplinare Maßregeln. (§§ 4—8.).

12. Besteht die Verletzung der kirchlichen Pflicht in der beharrlichen Verweigerung der Taufe, so ist der Schuldige nach Ablauf der in der

Aufforderung gesetzten Frist mit sämtlichen im § 4 Abs 1 vorgeschriebenen Maßnahmen gleichzeitig zu belasten.

13. Derartige Beschlußfassungen des Gemeinde-Kirchenrats, sowie die denselben vorausgehenden Maßnahmen haben sich nach Absatz 3 des § 4 auf die Ausschließung vom heiligen Abendmahl nicht zu erstrecken; das in dieser Hinsicht erforderliche ist unter Nr. 20. 21. vorgeschrieben.

14. Bei den § 5—7 vorgesehenen Fällen tritt für den Schuldigen unter allen Umständen die Entziehung der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt ein, und in den Fällen der §§ 5 u. 6 auch der Verlust der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden. Im übrigen kommt es auf die sittliche Beurteilung des einzelnen Falles an.

Die Entscheidung, ob ein Fall von Verschmähung der Konfirmation oder der Trauung für eine mildere Beurteilung geeignet ist, sowie ob die Überlassung sämtlicher Kinder zur religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft, oder die Schließung einer Ehe, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maßgabe der Vorschriften der Trauungs-Ordnung versagt werden muß, hinsichtlich der besonderen Umstände als ein schwerer Fall anzusehen ist, muß dem gewissenhaften Ermessen des Gemeinde-Kirchenrats unter Würdigung sowohl der örtlichen als der persönlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Bei Unterlassung der Trauung ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 5 oder des § 7 zur Anwendung kommen, je nachdem die Trauung nicht begehrt wird, weil sie wegen kirchlicher Unzulässigkeit der Ehe nicht gewährt werden kann, oder weil der Segen der Trauung in Verachtung der kirchlichen Trauung überhaupt verschmäht wird.

15. Eine von dem zuständigen Gemeinde-Kirchenrat oder Synodalvorstand auf Grund dieses Gesetzes beschlossene Entziehung kirchlicher Rechte ist auch für andere Gemeinden der Landeskirche wirksam, mag der Betroffene in derselben Gemeinbe bleiben, oder seinen Wohnsitz verändern.

16. Tritt während des seelsorgerischen Verfahrens, bevor die § 3 vorgesehene Beschlußfassung erfolgt ist, durch Todesfall oder andere zwingende Umstände die Unmöglichkeit ein, die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich zu erfüllen, so ist das Disciplinar-Verfahren einzustellen.

17. Auf die Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe findet die Bestimmung des § 8 der Natur der Sache nach keine Anwendung.

Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte.
(§§ 9—11.)

18. Die nachträgliche Erfüllung der verabsäumten kirchlichen Pflicht setzt nicht von selbst wieder in den Besitz entzogener kirchlicher Rechte. Es bedarf dazu außerdem des Antrages des Betroffenen und des Beschlusses des Gemeinde-Kirchenrats (§ 11).

19. Nachträgliche Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflicht ist entweder der Natur der Sache nach unmöglich, wie z. B. nach dem Eingehen einer kirchlich unzulässigen Ehe, oder die Unmöglichkeit entsteht durch später eintretende Thatsachen, wie aus dem Tode ungetauft gebliebener Kinder, dem Entwachsen ungetaufter oder unkonfirmierter Kinder aus der elterlichen Gewalt oder dem Tode des Gatten in ungetraut gebliebener Ehe.

Ob die in solchen Fällen erforderlichen nachhaltigen Beweise kirchlichen Wohlverhaltens vorhanden sind, unterliegt der gewissenhaften Beurteilung des Gemeinde-Kirchenrats unter Berücksichtigung der besonderen Umstände. Die Wiederbeilegung kann auf Antrag des Betroffenen oder aus eigener Bewegung des Gemeinde-Kirchenrats erfolgen. Wird der Antrag abgelehnt, so muß dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, weil die Berufung an den Vorstand der Kreissynode zulässig ist. Wenn es sich um die Wiederzulässigkeit zu der Patenschaft handelt, so ist auch gegenüber einem zustimmenden Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats dem Geistlichen der Rekurs an den Synodalvorstand vorbehalten.

Zurückweisung vom heiligen Abendmahl (§ 12).

20. Besondere Sorgfalt und Weisheit erfordert das Verfahren bei Zurückweisung vom heiligen Abendmahle aus Anlaß der im Gesetz vorgesehenen Pflichtverletzungen, um gleicherweise der Schonung der Gewissen und seelsorgerischen Rücksicht, wie dem Erfordernis kirchlicher Zuchtübung Rechnung zu tragen.

Zunächst wird im § 12 von den nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§ 4 bis 7) zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl bestimmt unterschieden, weil dabei die Würdigung des Herzenszustandes des das Abendmahl Begehrenden darüber entscheidet, ob derselbe als unfähig angesehen werden muß, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen. Die Zurückweisung bedeutet nicht Auferlegung einer Strafe, sondern im evangelischen Sinn Anwendung eines Schutzmittels, wie für die Heilighaltung des Sakraments, so für die Gemeinde und den Betroffenen. Es darf nie außer acht gelassen werden, daß die Ausschließung von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, des Heilandes der Sünder, und von der Spendung der den Bußfertigen zum Trost bestimmten Gabe von der Kirche nicht lediglich auf Grund thatsächlicher Unterlassungen, sondern immer auf Grund gleichzeitiger Würdigung des Herzenszustandes aufzuerlegen ist. Wenn das Gesetz anweist, daß bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe die Unfähigkeit, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen, anzunehmen ist, wird damit der seelsorgerischen Behandlung eine Vorschrift gegeben.

21. In derselben Erwägung ist für die östlichen Provinzen auch bei den hier in Betracht kommenden Pflichtverletzungen die Bestimmung des § 14 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung festgehalten worden, nach welcher der Pfarrer in Verwaltung der Sakramente vom Gemeinde-Kirchenrat unabhängig bleibt und daher die Fernhaltung Unwürdiger vom heiligen Abendmahl vorerst eine Aufgabe der sorgfältig prüfenden und in vertrautem Gespräch mahnenden und warnenden Seelsorge ist. Erst wenn der abmahnenden Zurückhaltung des Geistlichen nicht Folge gegeben wird, ist von demselben der Antrag auf Zurückweisung dem Gemeinde-Kirchenrat und event. dem Vorstand der Kreissynode vorzulegen. Hiernach bleibt die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl, bei welcher dem Gemeinde-Kirchenrat keine Initiative zusteht, von den Bestimmungen der §§ 2. 3. 9. 10. 11. über Entziehung und Wiederbeilegung kirchlicher Rechte unberührt. Einerseits findet eine allgemeine, bis auf weiteres wirksam bleibende Ausschließung vom

heiligen Abendmahl oder eine Ankündigung derselben seitens des Gemeinde-Kirchenrats nicht statt und ist eine vorbeugende Mitteilung, daß die Zulassung nicht möglich sei, vorerst dem Ermessen des Seelsorgers zu überlassen. Andererseits muß es dem letzteren auch zustehen, wenn er die Überzeugung von einem bußfertigen Herzenszustand eines früher Zurückgehaltenen gewonnen hat, denselben nach seelsorgerischem Ermessen wieder zum Sakrament zuzulassen. Wenn die Zurückweisung durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats ausgesprochen worden ist, so wird der Geistliche verpflichtet sein, sich bei der Wiederzulassung nach Lage der Umstände mit dem Gemeinde-Kirchenrat zu verständigen.

Für die westlichen Provinzen bleibt es bei der auf Grund der Kirchenordnung bestehenden Übung.

Anderweite Folgen der betreffenden Pflichtverletzungen.
(§§ 13—15).

22. Sämtliche in dem Gesetz in Frage kommenden Rechte haben die Zugehörigkeit zu der christlichen Kirche zur Voraussetzung, können also ungetauft gebliebenen nicht zugestanden werden, bis sie durch die Taufe Aufnahme in die christliche Kirche erlangt haben. Dabei ist es aber aus Rücksichten der das Verlorene suchenden Liebe nicht verwehrt, auch ungetaufte Kinder, für welche die religiöse Unterweisung begehrt wird, zum kirchlichen Unterricht zuzulassen, in der Hoffnung, sie auf diesem Wege für die Kirche zu gewinnen.

23. Kirchenglieder, welche von der Entziehung kirchlicher Rechte betroffen sind, werden damit der Verpflichtung zum Tragen der kirchlichen Lasten nicht enthoben.

Zulässigkeit von Beschwerden.

24. Entscheidungen des Gemeinde-Kirchenrats über die Entziehung kirchlicher Rechte in den durch das Gesetz gezogenen Grenzen kommen, falls der Betroffene sich nicht bei denselben beruhigt, durch die Entscheidung der Kreissynode, bezw. ihres Vorstandes zum Abschluß. Eine Berufung an die Kirchenbehörde zu erneuter Prüfung und Entscheidung findet nicht statt.

Mit dem Abschluß disciplinarer Entscheidungen in der Instanz der Kreissynode sind aber Beschwerden an die Kirchenbehörden nicht ausgeschlossen, wenn Entscheidungen zuständiger Organe mit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch treten sollten. Geeignetenfalls hat die Behörde nach § 47 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und § 148 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung das zur Aufrechterhaltung des Gesetzes Erforderliche zu veranlassen.

Formelle Vorschriften für die Ausführung
disciplinarer Maßregeln.

25. Wenn ein von disciplinaren Maßregeln Betroffener seinen Wohnsitz verändert, ist dem Gemeinde-Kirchenrat der Gemeinde, in welcher er seinen neuen Wohnsitz nimmt, sofern derselbe zum Bereich der Landeskirche gehört, Mitteilung von den verhängten Maßnahmen zu machen.

26. Nach erfolgter Entziehung des kirchlichen Wahlrechts ist der betreffende Name sofort in der Wählerliste der Gemeinde zu streichen.

27. Bekleidet der Betroffene ein kirchliches Amt, aus welchem der Gemeinde-Kirchenrat zu entlassen nicht befugt ist, so hat derselbe über den

gefaßten Beschluß unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch an zuständiger Stelle Anzeige zu erstatten. Bei besoldeten, fest angestellten Kirchenbeamten ist dies die vorgesetzte Kirchenbehörde, bei Ältesten und Gemeindevertretern der Vorstand der Kreissynode (§ 44 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, § 126 der rhein.-westf. K.-O.). Bei den unter Vorbehalt der Kündigung oder auf bestimmte Zeit vom Gemeinde-Kirchenrat Angestellten erfolgt die Entlassung binnen kürzester Frist.

Ist die Wählbarkeit entzogen ohne die Wahlberechtigung, so ist bei vorkommenden Wahlen hierauf zu achten, erforderlichen Falls ist eine Bekanntmachung der Namen an die zur Wahl versammelten gestattet.

28. Bei der Anmeldung von Taufen sind die Namen der in Aussicht genommenen Paten anzugeben. Eine Feststellung des Besitzes kirchlicher Vollberechtigung in jedem einzelnen Fall ist nicht angezeigt. Wenn aber der Verlust der Taufpatenschaft bekannt ist, ist die Versagung der Zulassung vor der Taufhandlung den Beteiligten mitzuteilen, damit einer Störung der heiligen Handlung rechtzeitig vorgebeugt wird. In zweifelhaften Fällen ist der Thatbestand in angemessener Weise zu ermitteln.

29. Im Falle förmlicher Zurückweisung vom heiligen Abendmahl durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats genügt die schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, und falls sich derselbe dennoch unter den Kommunikanten einfinden sollte, die einfache Übergehung bei der Austeilung. Jeder Aufsehen erregenden Störung der heiligen Handlung ist thunlichst vorzubeugen.

30. In Gemeinden, welche häufigeren Anlaß bieten zur Anwendung des Gesetzes, und deren Größe oder Beweglichkeit der gleichmäßigen Anwendung besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, haben die Gemeinde-Kirchenräte über die für die Handhabung des Gesetzes erforderlichen, durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Vorkehrungen zu beraten und zu beschließen. Es wird hier sowohl bei Feststellung der Thatsachen, wie bei Würdigung der einschlagenden Umstände besondere Sorgfalt zu üben sein.

Weitere Vorschriften bleiben nach Bedürfnis vorbehalten.

(Lilge, Evangelische Kirchenverfassung.)

D. Aufgebot und Trauung.

(cfr. Gesetz vom 27. und 30 Juli 1880 und 9. März 1874.)

Bei den Heiraten der vom Pfarrzwang Ausgenommenen muß das Aufgebot notwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen. Allg. L. R. II. 11. §. 290. Das Aufgebot besteht jetzt in ein oder zweimaliger Verkündigung und Fürbitte im sonntäglichen Hauptgottesdienst. Gesetz vom 27. Juli 1880.

Das Gesinde soll unter Aufhebung des § 142 II. 11. A. L.-R. in der demselben durch den § 275. II. 11. zugewiesenen Parochie, und im Falle es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte noch nicht ein Jahr sich befunden hat, nach Vorschrift des A. L.-R. II. 1. § 141 auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamiert werden. Verordn. vom 16. März 1818. (Ges.-S. S. 20.)

Die kirchliche Einsegnung der Ehe muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen, derselben geht eine Proklamation vorauf. Welchem

Pfarrer die Trauung gebührt, ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurteilen. Rheinisch-westf. Kirch.-Ordn. § 114.

Die Zulässigkeit der Ehe eines Christen mit einer Person verschiedenen Glaubens ist davon abhängig, ob die Grundsätze der Religion dieses andern Teils, ihrem objektiven Inhalte zufolge, denselben verhindern, sich den christlichen Gesetzen zu unterwerfen. Erk. des k. Ober-Trib., v. 18. Dez. 1854. (Entsch. Bd. 29. S. 464.)

Königl. Civilbeamte, Geistliche und Lehrer an höhere Schulanstalten haben zu ihrer Verheiratung einen Konsens des ihnen vorgesetzten Chefs oder Behörde beizubringen. A. L.-R. II. 1 §. 146., Min.-Verf. v. 1. April 1824; 14. Juli 1830 (v. Kamptz. Ann. 1830. S. 551).

Militärpflichtige junge Leute sind beim Nachsuchen des kirchlichen Aufgebots zu verwarnen, daß sie durch Verheiratung der Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden. All. Kab.-Ordre v. 19. April 1854; Min.-Reskr. v. 10. Okt. 1831.

Ausländer bedürfen bei ihrer Verheiratung auch der Einwilligung ihrer Eltern; sind diese angeblich verstorben, so ist der Totenschein beizubringen. Min.-Reskr. v. 7. Juni 1827.

Das Aufgebot hat 6 Wochen, von dem 3. mal desselben angerechnet, Gültigkeit; nach Verlauf dieser Zeit ist dasselbe unkräftig und muß von neuem geschehen. Verordn. v. 22. Febr. 1804.

Der Braut muß, wenn sie nicht überführt ist, mit einer Mannsperson außerehelichen, unerlaubten Umgang gehabt zu haben, der Titel Jungfrau beigelegt werden. Reskr. v. 22. Febr. 1804.

Das Aufgebot muß ebenfalls, wie die Trauung, ins Kirchenbuch eingetragen werden. A. L.-R. II. 11. §. 481.

Der Proklamationsschein bedarf keines Stempels; Stempelges. v. 7. März 1822. (Ges.-S. S. 27.)

Die Kosten des Aufgebots werden ebenso, wie die der Trauung von den beiden Teilen gemeinschaftlich getragen, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet oder an dem Orte hergebracht ist. A. L.-R. II. 1. §. 171.

Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnortes aufgeboten werden. A. L.-R. II. 1. §. 141.

Auch geschiedene Eheleute, wenn sie einander wieder heiraten, müssen wieder aufgeboten werden. Reskr. v. 10. Nov. 1800.

Die persönliche Gegenwart beider Verlobten bei der Anmeldung zum Aufgebot kann nicht verlangt werden. Gehören die Brautleute verschiedenen Parochieen an, so wird dann immer nur zu fordern sein, daß ein jeder Teil vor seinem Parochus erscheine. Erl. des Ev. Oberkirchen-Rats, vom 23. Nov. 1862. (Vergleiche Civilstandsgesetz.)

Wird dem Richter vor der Trauung ein bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehindernis glaubhaft angezeigt, so muß Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden. Allg. L.-R. II. 1. §. 165.

Bevor nicht alle und jede erforderlichen Papiere beigebracht sind, darf weder Aufgebot noch Trauung stattfinden. Reg.-Verf. Königsberg, den 28. Febr. 1822. (Amtsbl. S. 77.)

Gleich nach geschehener Trauung oder Anzeige derselben muß die Eintragung ins Kirchenbuch erfolgen. A. L.-R. II. 11. §§ 482—484.

Zeugen bei der Trauung sind außer dem Küster ausdrücklich nicht nötig; wo jedoch es üblich ist, bei der Trauung Zeugen als teilnehmende Freunde und Angehörige zuzulassen, kann es dabei ferner bewenden. (Boche, S. 540.)

Großjährige unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige keiner väterlichen Gewalt unterworfenen Personen können nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern und dürfen von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes, als dem zur Trauung berechtigten, getraut werden. Min.-Cirk.-Verf. v. 23. Sept. 1819; 19. Jan. 1843. (Min.-Bl. 1843 S. 6—8.)

Das Gesinde, so lange es dient, gehört, wenn es auch noch unter väterlicher Gewalt steht, zur Parochie der Herrschaft. Reskr. v. 10. Juni 1803.

Reservisten und Landwehrmänner dürfen bei angeordneter Kriegsbereitschaft resp. Mobilmachung vor Vollendung des Aufgebots-Verfahrens getraut werden. Cirk.-Erl. des Ev. Oberkirch.-Rats v. 8. Juli 1859.

Trauungen finden in der Regel in der Kirche statt und zwar mit herkömmlichen, gewöhnlichen Feierlichkeiten. Wer sich zu Hause trauen lassen will, muß dazu die Erlaubnis der geistlichen Oberbehörde einholen. Verordn. v. 4. Okt. 1750 und 14. Sept. 1797.

An Sonntagen soll man den Geistlichen wegen anderweitiger Verrichtungen und den Edikten von der Sonntagsfeier zuwider, keine Trauungen ansinnen. Edikt vom 17. Dez. 1689; u. 14. Sept. 1697.

In Zeiten, wo Trauungen untersagt sind, dürfen auch keine Aufgebote geschehen. Min.-Reskr. v. 7. Mai 1818.

Über die Tagesstunde, in welchen Taufen oder Trauungen stattfinden sollen, haben die Eltern des Kindes resp die Brautpaare sich mit dem Geistlichen zu vernehmen wegen seiner anderweiten Amtsgeschäfte. Im Sommerhalbjahr dürfen in der Regel diese Handlungen nicht vor 8 Uhr morgens und nach 5 Uhr nachmittags; im Winterhalbjahr nicht vor 9 Uhr morgens und nach 4 Uhr nachmittags, und nie in der Mittagszeit von 12 bis 1 Uhr geschehen, ausgenommen Nottaufen und Haustrauungen. Wünschen Eingepfarrte außer der begrenzten Tageszeit eine Taufe und eine Trauung in der Kirche, so haben sie sich mit dem Geistlichen gegen eine billige Entschädigung der dienstleistenden Kirchenbeamten zu vernehmen; es darf aber hierdurch niemals der Schulunterricht da, wo Lehrer den Küsterdienst mitbesorgen, unterbrochen werden. Wird die Herbeibringung der Täuflinge oder die Ankunft der Brautpaare über die festgesetzte Zeit hinaus verzögert, so ist aus Billigkeitsrücksichten die Hälfte der gesetzlichen Stolgebühren an die Kirchenbeamten als Entschädigung zu zahlen. Reg.-Verf. Liegnitz, den 21. Dez. 1834.

Eine Ehe zur linken Hand ist diejenige, wo die Frau nicht alle Standes- und Familienrechte des Ehemannes erlangt. Allg. Ldr. II. 1 § 835.

Bei Klagen auf Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe bedarf es des geistlichen Sühneversuchs nicht. Verordn. vom 28. Juni 1844 (Ges.-S. S. 184).

Bei Verheiratung adeliger Frauenzimmer mit Personen aus niedern Ständen bedarf es der Dispensation nicht. Min.-Reskr. vom 7. April und 13. Juni 1810.

Entsagt der Bräutigam seinem Adel, so bedarf es der Dispensation zu einer Heirat mit einer Person niedern Standes nicht. Just.-Min.-Rekr. vom 28. Sept. 1816.

Das A. L.-R. bestimmt über die Ehe in Teil II. Tit. 1. (cfr. Civilstandsgesetz):

§ 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§ 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§ 5. Stief- oder Schwiegereltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheiraten.

§ 6. Ehen zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern sind verboten. Allh. Verordn. vom 22. Dez. 1843. (Ges.-S. S. 47).

§ 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Dispensation.

Ehen zwischen dem Stiefvater und der Witwe des verstorbenen Stiefsohnes sind zulässig. Erl. des Ev. Ober-Kirchenrat vom 18. Juni 1856.

Ehen zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau sind zulässig. Min.-Reskr. vom 3. März 1841. (Min.-Bl. S. 62.)

Eine kirchliche Einsegnung von Ehen zwischen Christen und Juden ist unzulässig über ein Brautpaar zu sprechen, da der eine Teil nach seiner religiösen Überzeugung den Grund unseres evangelischen Christenglaubens und unserer Hoffnung im zukünftigen Leben nicht annimmt. Min.-Reskr. vom 27. November 1849.

§ 25. Personen, welche wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umgangs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchem sie Ehebruch getrieben haben, nicht heiraten. (§ 26) D. Strafgesetzbuch § 171. 338.

Das eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheiratung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, soll von der Polzeibehörde nicht geduldet werden. Cirk.-Erlaß des Ev. Ober-Kirchenrats vom 12. August 1851. (Min.-Bl. S. 180.)

Konkubinate, welche zum öffentlichen Ärgernis gereichen, auch wenn der Ehe unter den beteiligten Personen keine trennenden Ehehindernisse entgegenstehen, sollen polizeilich getrennt werden., sofern dieser Zweck nicht im Wege des seelsorgerischen Zuspruchs und der Ermahnung nicht erreicht werden kann. Cirk.-Erl. des Ev. O.-K. vom 17. März 1854. (Kletke, II. S. 85).

§ 933. Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heißen nichtig.

§ 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18. und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht heiraten.

§ 38. Ohne die freiwillige Einwilligung beider Teile ist keine Ehe verbindlich. [1])

[1]) Dasjenige, was jemand unter der Bedingung oder zu dem Zwecke einer zu schließenden Ehe den zukünftigen Ehegatten oder einem derselben auch nur mündlich

§ 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich ohne Einwilligung ihres Vaters nicht gültig verheiraten.

§ 46. Auch solche Kinder, die schon verheiratet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen und Töchter, die über 24 Jahr alt sind, sowie Kinder aus einer Ehe linker Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§ 45, Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nötig.

§ 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden.

§ 54. Der Vormund kann seinen Konsens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht erteilen.

§§ 59—67. Gründe zur Versagung der Einwilligung sind: wenn den künftigen Eheleuten das nötige Auskommen fehlen würde; wenn der andere Teil zu einer schimpflichen Strafe verurteilt worden; wenn derselbe der Verschwendung, Trunksucht, Liederlichkeit oder andern groben Lastern ergeben ist; wenn er mit epileptischen Zufällen, Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist; wenn er schon einmal geschieden, im Scheidungsurteil als der schuldige Teil erklärt ist.

§§ 68—72. Bei versagter Einwilligung kann auf richterliches Gehör und Erkenntnis angetragen werden.

§ 24. Ein Witwer kann erst nach Verlauf von sechs Wochen nach Ableben der vorigen Frau sich wieder verheiraten.

§ 19. Witwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer ferneren Ehe schreiten, ihre Entbindung abwarten.

§ 20. Außer diesem Fall dürfen Witwen und geschiedene Frauen nicht eher, als 9 Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheiraten.

§ 23. Dispensation hiervon soll vor Ablauf dreier Monate nach getrennter Ehe niemals erteilt werden.

§§ 138—140. Das **Aufgebot** muß der Trauung vorhergehen und in beider Verlobter Parochie und zwar in der Pfarrkirche ihres Wohnortes geschehen.

§§ 150. 151. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Teile und der Eltern der Braut gegeschehen und drei Sonntage hintereinander von der Kanzel verlesen werden.

---

verspricht, kann nach Eingehung der Ehe eingeklagt werden. Erk. d. Reichsgerichts vom 25. März 1881.

Allg. Landr. II. 1. § 205: Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Ehefrau in die Verwaltung des Mannes über, insofern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten ist. § 392: Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen mit in die Gemeinschaft gebracht, so kann der andere innerhalb 2 Jahren, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen. Allg. Landr. II. 18. § 231. Wenn eine Majorennitätserklärung nicht erfolgt ist, so verbleibt die Verwaltung des Vermögens der minorennen Ehefrau dem Vormunde. § 750. Verlangt der Ehemann, daß ihm das bare Vermögen der noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werde, so muß er dafür hinlänglich Sicherheit gerichtlich stellen.

§ 153. Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen, so muß die Dispensation beim Konsistorium nachgesucht werden.

§ 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbnis (oder älteres Aufgebot) oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§ 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbnis vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort innehalten.

§ 136. Eine vollgültige (christliche) Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen.[1]) Vergl. Civilstandsges.

Nur ein während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängertes Frauenzimmer kann auf Vollziehung der Ehe klagen. Gesetz vom 24. April 1854. (Ges.-S. S. 193).

Zu den stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften der Braut gehör auch deren Jungfräulichkeit. Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangenen Ehe unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Ehescheidung zu klagen. Erkt des kgl. O.-Trib. vom 29. Januar 1812. (Kletke, II. S. 91.)

Die sechswöchentliche Frist, binnen welcher die Ungültigkeit einer Ehe. wegen Irrtums gerügt werden kann und welche vom Tage des entdeckten Irrtums abläuft, ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn Eheleute getrennt von einander leben. Erk. des k. Ob.-Trib. vom 8. Juli 1850. (Entsch. Bd. 20. S. 239.)

Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werdeu, wenn durch Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf Anzeige des Ehemannes, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist. Allh. Verordn. vom 28. Juni 1844. (Ges.-S. S. 184). Die Sühneversuche finden jetzt vor dem Amtsgericht statt, während die Ehescheidung selbst dem Landgericht zugewiesen ist. Civ.-Prozeßordn. vom 30. Jan. 1877.

---

[1]) Ein ziemlich seltenes Vergehen gegen § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes führte am 9. Jan. 1883 den Oberprediger Z. aus O. vor die erste Strafkammer am Landgericht II. in Berlin. Die Anklage warf demselben vor, am 14. Oktober 1882 den Cigarrenfabrikanten Cl. und dessen damalige Braut als Eheleute kirchlich eingesegnet zu haben, ohne daß die standesamtliche Eheschließung vorangegangen war. Der Angeklagte gab zwar den Thatbestand zu, behauptete aber, in gutem Glauben gehandelt zu haben. Der Bräutigam habe ihm einige Stunden vor der kirchlichen Einsegnung mitgeteilt, daß die Aufgebots-Bescheinigung aus dem Heimatsorte der Braut noch nicht beim Standesamte eingegangen sei, habe aber hinzugefügt, daß der Standesbeamte ihm versprochen habe, die Trauung doch noch vorzunehmen, da es auf die Aufgebots-Bescheinigung um so weniger ankomme, als die Braut schon 5 Jahre am Orte ansässig sei. Unter dieser Voraussetzung habe er die Einsegnung vorgenommen. Daß er sich die standesamtliche Bescheinigung über die erfolgte Trauung nicht habe vorlegen lassen, sei lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß es in kleinen Ortschaften durchweg als Vertrauenssache aufgefaßt werde, daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt seien. Die Leute übergeben die Papiere teils dem Geistlichen persönlich, teils legen sie dieselben stillschweigend auf den Altar nieder, und so komme es, daß die Einsegnung zuweilen erfolge, bevor der Geistliche die Papiere zu Gesicht bekomme. Seit dem Erlaß des Civilstandsgesetzes sei ihm eine Täuschung in dieser Beziehung noch nie vorgekommen. Nach Lage der Sache mußte der Gerichtshof eine Verurteilung eintreten lassen, denn die Verletzung des Gesetzes war unzweifelhaft, der Gerichtshof erkannte aber nur auf das niedrigste Strafmaß, nämlich 3 Mk. oder 1 Tag Gefängnis.

Sühneversuchsatteste sind stempelfrei, auch dürfen für die Ausstellung des Attestes Gebühren nicht gefordert werden, da der Sühneakt selbst nach Inhalt des Erlasses vom 9. Nov. 1846 ein gebührenfreier ist. Min.-Reskr. vom 13. April 1847 (Min.-Bl. S. 255).

Proklamations- oder Integritätsscheine, d. h. die Bescheinigungen, daß das Aufgebot ordnungsmäßig stattgefunden und Einspruch nicht erhoben worden, dürfen erst nach bewirktem Aufgebot vom Pfarrer erteilt werden. Kons.-Verordn. der Provinz Brandenburg vom 21. Dezember 1847. (Min.-Bl. S. 330). Siehe Civilstandsgesetz.

Kein Geistlicher darf Trauungen, Taufen, Begräbnisse, die der anderen Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen. — Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen. — Diese Einwilligung muß schriftlich erteilt und es dürfen dafür keine besonderen Gebühren gefordert werden. Allg Landr. II. 11. §§ 427—429. (D. Str.-Ges.-B.)

Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militärstande, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, in dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört. Allg. Landr. II. 11. §§ 435. 438.

Dispensationen zu Haustrauungen gehören zum Ressort der kgl. Konsistorien. Min.-Reskr. vom 1. Okt. 1847. (Kletke, II. S. 126.)

Opfergeld darf im Falle des § 428. Teil II. Tit. 11. A. L.-R. der Pfarrer der Braut nicht fordern. Reskr. v. 21. Februar 1815.

Das Aufgebot hat überall zu erfolgen, wo die Brautleute innerhalb Jahresfrist sich längere Zeit aufgehalten haben. Sämtliche zum Civilstande gehörigen königliche in wirklichen Diensten stehenden oder Titularräte und andere Bediente sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes bei Trauungen ausgenommen. A. L.-R. II. 11. § 283.

Der Eheschließung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen. In einem solchen Falle hat der betreffende Geistliche nicht zu prüfen, ob der kirchlichen Trauung bürgerliche Ehehindernisse entgegenstehen. Gesetz über Eherecht Tit. I. § 12. (cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.)

Durch eine Cirk.-Verf. vom 9. Sept. 1819. (von Kamptz Ann. Bd. 7. S. 923). ist in Übereinstimmung mit dem kgl. Ministerium der Justiz der Grundsatz ausgesprochen worden, „daß eine Braut, welche sich schon vorher an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne verändere und die Trauung alsdann nach § 435 Tit. 11. Teil II. A. L.-R. dem Pfarrer dieses neuen Wohnorts gebühre". Diese Bestimmung hat in der Folge durch mehrere, an einzelne Regierungen ergangene Verfügungen die Einschränkung erlitten: „daß dieselbe nur auf großjährige, der väterlichen Gewalt oder einer Vormundschaft nicht unterworfene Bräute Anwendung finde; daß aber Frauenspersonen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, sich an dem Orte trauen lassen müssen, wo ihre Eltern wohnen oder bei ihren Lebzeiten gewohnt haben." Die Ausnahme gründet sich darauf, daß nach §§ 18—21 Teil I. Tit. 2 der Allg. Gerichtsordnung

die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen ihren gesetzlichen Wohnsitz an dem Orte haben, wo ihr Vater, und bei unehelichen Kindern, wo die Mutter ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und daß sie nach § 24 a. a. O. diesen gesetzlichen Wohnsitz während der Dauer der väterlichen Gewalt nicht eigenmächtig verändern können. Auf Veranlassung eines Specialfalles ist ferner angenommen worden, daß eine Veränderung des Aufenthalts in dauernder Absicht, selbst mit hinzutretendem Konsense des Vaters, oder Vormundes, für Minderjährige noch nicht eine Veränderung dieses gesetzlichen Wohnsitzes begründet; es hat sich der Justizminister auf ergangene Anfrage damit einverstanden erklärt: „daß minorenne Frauenspersonen, wenn sie nicht durch die Heirat selbst aus ihren bisherigen Verhältnissen scheiden, oder mit Konsens förmlich auswandern, zwar ihren Aufenthaltsort wechseln, ihr Domizil dadurch nicht verändern können, folglich für den Fall einer nachfolgenden Verheiratung nach § 435 II. 11. A. L.-R. von dem Pfarrer des verlassenen Wohnorts getraut werden müssen". Es ergeben sich hiernach für die Fälle, wo die Zuständigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson nicht etwa aus der, nach § 275 II. 11. A. L.-R. durch den Gesindedienst begründeten Parochial-Angehörigkeit folgt, sondern nach § 260 ibid. auf den ordentlichen Wohnsitz der Braut zurückgeführt werden muß, folgende Verschiedenheiten:

1. Minorenne unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen können nur durch die Heirat selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben nach § 435 II. 11. A. L.-R. dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.

2. Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterstellte Frauenspersonen nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern, und nach Maßgabe der Cirk.-Verf. vom 23. Sept. 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getraut werden. Min.-Reskr. vom 19. Jan. 1843. (Amtsbl. Potsdam. 1843 S. 186 und Amtsbl. 1819 S. 281).

In Bezug auf das Märkische Erbrecht, insbesondere in Bezug auf die Erbschaftsregulierung zwischen dem überlebenden Ehegatten seiner kinderlos verstorbenen Ehefrau und der Familie der Verstorbenen hat das Kammergericht, III. Civilsenat, durch Urteil vom 12. Dezember 1882 eine sehr bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Nach dem in der Mark Brandenburg geltenden Erbrecht muß der überlebende Gatte, falls das Eingebrachte seiner Frau während der Ehe verbraucht worden, sein Vermögen in die Hinterlassenschaft der Ehe einwerfen und die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute behält der überlebende Ehegatte, während er die andere Hälfte der Familie der Frau herausgeben muß. Nach der erwähnten Entscheidung des Kammergerichts nun ist in diesem Falle in das aufzustellende Inventar das Eingebrachte der Frau, trotzdem dasselbe verbraucht ist, als Forderung seiner Frau gegen ihn also als Aktivum, aufzu-

stellen und dem gegenüber in gleichem Betrage unter den Passiven des gemeinsamen Inventars aufzuführen. Hat beispielsweise die Ehefrau 20 000 M. in die Ehe eingebracht, welche während der Ehe verbraucht worden sind, und stellt sich nach dem Tode der kinderlos verstorbenen Frau heraus, daß auch der Gatte nichts besitzt, so erlangt die Familie der Verstorbenen ein Forderungsrecht gegen den Gatten auf 10 000 M., die dieser, falls er später wieder vermögend wird, zu zahlen hat.

E. Taufe.

(cfr. Instr. v. 23. Aug. 1880 und Gesetz vom 30. Juli 1880 und 9. März 1874.)

Die Taufe ist ein Parochialakt und als solcher dem Parochialzwange unterworfen. Die Taufe aller Kinder gebührt dem Pfarrer des Vaters; bei gemischten Ehen steht die Taufe der Tochter dem Pfarrer der Mutter zu. A. L.-R. II. 11. §§ 446. 447. Vergl. Civilstandsges.

Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben und wenigstens 2 Taufzeugen gegenwärtig sein. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Vornamen zulässig, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören Privattaufen in den Wohnungen der Gemeindeglieder können als Ausnahme bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei womöglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig sein. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden. Rhein.-westf. Kirchenordn. §§ 89—95.

Die Taufe, diejenige feierliche Handlung, durch welche die Einweihung zum Christentum und die Aufnahme in die christliche Religionsgemeinschaft geschieht, gehört bei ehelichen Kindern in der Regel dem Pfarrer des Vaters, bei unehelichen dem Pfarrer der Mutter. Kab.-Ordre vom 17. Aug. 1835. (Ges.-S. S. 221) Allg. Landr. II. 11. §§ 446—448.

Die Taufe bei Kindern in gemischten Ehen kommt d.m Pfarrer des Vaters zu. Jedoch hat derselbe kein Widerspruchsrecht, wenn es der eigene Wille der Etern ist, die Taufe ihrer Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen. Just.-Min.-Verf. vom 27. Oktober 1855. Deklarat vom 21. November 1803 und § 78 Tit. 2 Teil II. A. L.-R.

Uneheliche Kinder werden, wenn die natürlichen Eltern sich mit einander verehelichen, legitimiert. Außer einem desfallsigen Vermerk im Kirchenbuche bedarf es behufs der Legitimation eines unehelichen Kindes auch einer beizufügenden Verhandlung mit dem Schwängerer über das Anerkenntnis der Vaterschaft. Min.-Verordn. vom 26. Aug. 1819; Ober-Trib.-Erk. vom 8. März 1855.

Die unehelichen Kinder geschiedener oder verwitweter Frauen führen deren Geburtsnamen. Exempte Personen[1]) können die Taufe verrichten lassen von welchem Geistlichen sie wollen. A. L.-R. II. 11. § 288.

Neugebildete Taufnamen, die an sich keinen Sinn oder in ihrer Bedeutung Anstößiges haben, dürfen den Täuflingen nicht beigelegt werden. Konf.-Verf. vom 21. Nov. 1816. (Amtsbl. S. 390. Potsdam.)

Der Vater des Kindes hat die Geburt desselben möglichst bald nach derselben bei dem Prediger zu melden. Im Falle der Abwesenheit des Vaters ist es Pflicht der Hebamme[2]). A. L.-R. II. 11. § 486. Konf.-Verordn. Magdeburg, den 29. Nov. 1817. (cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874 § 13).

Kinder christlicher Eltern sollen längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft werden. A. L.-R. II. § 446. Anhang § 131; Kab.-Ordr. vom 23. Febr. 1802. Siehe Instruktion vom 30. Juli 1880.

Konzessionen zu Haustaufen sind nur da nachzusuchen, wo dies bisher geschehen mußte. Reg.-Verf. Potsdam, den 23. Sept. 1818. (Amtsbl. S. 271).

Ungewöhnliche Namen dürfen dem Kinde in der Taufe nicht beigelegt werden. Min.-Reskr. vom 25. und 28. Okt. 1816. (Amtsbl. der Kurmark, S. 390). Konf.-Erl., Breslau, den 21. Märx 1850).

Zu der Taufe von Neugeborenen, resp. dem Taufaktus ist die Gegenwart von 2 oder 3 erwählten Zeugen erforderlich; und es dürfen Kinder ohne Paten nicht zur Taufe gebracht werden. Glöckner, Balgentreter oder Hebamme dürfen in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen bloß zum Schein Patenstelle auf augenblickliche Requisition nicht übernehmen. Konf.-Verordn., Breslau, den 11. März 1847. (Min.-Bl. S. 126).

Die Zahl der Taufzeugen ist in manchen Provinzen der Monarchie beschränkt, in welchem Falle für die Mehrpaten eine Dispensationsgebühr von 75 Pfennige zu zahlen ist. Konf.-Verordn. Magdeburg, den 18. Nov. 1816. In Pommern fließen diese Gebühren zum Unterstützungsfonds hilfsbedürftiger Witwen und Waisen; Kurf. Resol. vom 5. März 1680; in Brandenburg in den Hebammenfonds. Min.-Reskr. vom 20. Juli 1812.

Nur konfirmierte Christen können als Zeugen bei der Taufe genommen werden. Konf.-Verordn. der Prov. Sachsen vom 24. April 1821.

Hat eine Nottaufe (Jachtaufe) geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden. A. L.-R. II. 11. § 451. Die Wiederholung der Taufe, wenn auch die Nottaufe von der Hebamme oder einer andern Person verrichtet worden ist, ist nur

---

[1]) Der eximierte Gerichtsstand ist durch Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben worden.

[2]) Hebammeneid. Die Form des Eides, welcher von sämtlichen Hebammen fortan zu leisten ist, ist neuerdings (1883) wie folgt festgestellt worden: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe." Der Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

dann erforderlich, wenn dabei ein wesentlich Stück der Taufe verabsäumt worden ist. Für die Handlungen und Gebräuche, Bestätigung der Taufe, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern. A. L.-R. II. 11. § 452. Ist die Niederkunft nicht am Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten. II. 11. § 450. a. a. O.

Wo die Verrichtung einer Taufe im Hause nicht von dem Belieben des Gebührenpflichtigen abhängt, sondern lediglich durch den Notstand des Täuflings bedingt wird, ist nicht der höhere Betrag für Haustaufen in Ansatz zu bringen, sondern die Diener der Kirche haben mit dem Gebührensatz für gewöhnliche Haustaufen sich zu begnügen. Erl. d. Ev.-O.-Kirch.-Rats, Berlin, den 24. Okt. 1860.

Die Jach- oder Nottaufe hat daher den Namen, daß sie in den Fällen der Not, wenn ein Kind, zur Welt gänzlich vom Mutterleibe gekommen und geboren, so schwach und krank ist, daß man es in die Kirche zur Taufe nicht bringen kann und derwegen es im Hause, durch einen erforderten Prediger, oder wo die Not so lange Verzug nicht leiden mag, durch die Hebamme, Wehemutter oder Bademutter, oder eine andere verständige Weibes- oder Mannsperson mit gemeinem Wasser getaufet und die Worte dazu gesprochen werden: „Ich taufe dich N. N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Niedersächsische Kirchenordnung. 1585. S. 567. Der kirchliche Segenswunsch wird nicht hinzugefügt; doch ist die Gegenwart zweier oder dreier Zeugen nötig.

Der die Nottaufe Verrichtende hat nur das Vaterunser zu beten und zu sprechen: „Ich taufe dich N. N. im Namen des Vaters (Besprengung), des Sohnes (Besprengung) und des heiligen Geistes (Besprengung). Amen.“

Bei Haustaufen ist das Taufbecken aus der Kirche in das Haus mitzunehmen. (Dreising, das Küsteramt, S. 67).

Obwohl es schicklich und vorzuziehen ist, daß die Taufe Erwachsener (Juden 2c.), nachdem ein gründlicher Unterricht in den Lehren der christlichen Kirche vorhergegangen und eine Unterredung in Gegenwart von Zeugen stattgefunden hat, um die erforderliche Einsicht des Täuflings in die christlichen Heilswahrheiten zu erforschen, ebenso wie die Konfirmation der jungen Christen in der Regel öffentlich in der Kirche geschehe, so kann doch, wenn ein Proselyt im Hause getauft zu werden wünscht, ihm hierunter gewillfahrt werden. Cirk.-Verf. vom 7. Dez. 1819; Min.-Reskr. vom 17. Mai 1827.

Die Zwangstaufe durch obrigkeitliches Einschreiten darf stattfinden, wenn die Kindertaufe über 6 Wochen verzögert ist, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungsgründe, sowie auch der Unterlassungsfolgen vom Geistlichen zurechtgewiesen sind und dies ohne Wirkung bleiben sollte. Cirkular vom 23. Febr. 1802 [1]).

Wenn ein Kind von dem eigenen Vater unbefugter Weise getauft

---

[1]) Siehe Instruktion zum Kirchengesetz vom 30. Juli 1880. § 3.

worden ist, soll die Taufe von Vormundschaftswegen erfolgen. Reskr. vom 9. Febr. 1833 (cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874.)

Ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis, selbst wenn unlautere Absicht dabei nicht obwaltet, darf niemand bei 50 Thaler Strafe oder 4 Wochen Gefängnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen abändern. All. Kab.-Ordr. vom 15. April 1822. (Ges.-S. S. 108); Reg.-Verf. vom 1. März 1843. Potsdam. (Amtsbl. S. 56.)

Namen, welche ins Kirchenbuch eingetragen sind, dürfen nicht verändert werden. Reg.-Verordn., Posen, den 20. Sept. 1827. Strafges. § 360 Nr. 8.

Das von einer Jüdin zur Welt gebrachte, uneheliche Kind soll, wenn der Vater ein Christ ist, in der christlichen Religion erzogen, mithin auch getauft werden. Reskr. vom 11. April 1823.

Unehelich erzeugte Kinder werden auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt und auch unter diesem Namen ins Kirchenbuch eingetragen. Giebt der Vater des unehelichen Kindes sich selbst als solcher an, so soll dies im Kirchenbuch vermerkt werden, um etwaige Rechte des Kindes dadurch zu sichern. All. Kab.-Ordr. vom 14. April 1816. (v. Kamptz, Ann., Bd. III. S. 95).

Bei der Taufe eines unehelichen Kindes dürfen in der Regel nur drei, und zwar verheiratete Gevattern angenommen werden; und nur Personen von Adel und die bei den Landes-Kollegien angestellten Räte können bei der Taufe eines ehelichen Kindes einige Taufzeugen mehr als drei nehmen. — Für jeden Mehrgevatter (als fünf) ist das übliche Dispensationsgeld zu entrichten. Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739 §§ 8—10. Magdeburg. Amtsbl. S. 505.

Kinder, die noch nicht konfirmiert sind, aus der evangelischen Kirche völlig Ausgeschiedene und Juden dürfen nicht Taufzeugen sein. Ev. Ober-Kirchenrat, Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Küster soll bei Strafe darauf achthaben, daß die überzähligen Gevattern gewissenhaft angegeben werden, da für selbige eine Abgabe an die Kirchen- oder Prediger-Witwenkasse zu entrichten ist. Verordnung vom 17. Nov. 1768.

Auf Anfrage Inspectoris: Ob Prediger mehr als fünf Gevattern bitten dürfen, ohne der Kirche etwas dafür zu geben? Respond., daß Predigern noch mehr als andern gebühre, die Krämerei mit den vielen Gevatterbitten zu vermeiden und einzustellen, auch andern mit guten Exempeln vorzugehn und vorzuleuchten. Und da das Edikt niemand, weder Patronen, kgl. Bediente und Pensionarios, noch auch sonst jemand davon ausnimmt, so kann keiner weder sich selbst, noch andere davon ausschließen. Visitat.-Ordnung. 1573. — (2. Aufl. 1764, S. 161).

Es besteht kein Zwangsrecht, sich die Gevatterbriefe vom Küster schreiben oder austragen zu lassen, selbst da nicht, wo es als seine Sache in der Matrikel steht. Reg.-Verf., Potsdam, den 12. Nov. 1816.

Weder dem Küster noch dem noch nicht ordinierten Kandidaten steht es zu, den kirchlichen Segen zu sprechen. Verordn. vom 31. Jan. 1729.

Auch darf der Küster die Wöchnerin, welche an einem Sonntage, wo

derselbe die Predigt lieset, ihren Kirchgang hält, nicht einsegnen. Konſ.-Verordn., Posen, den 30. Okt. 1820.

Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen, so ist die Hebamme schuldig, einen approbierten Arzt, insofern solcher erlangt werden kann, herbeizurufen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. In solchen Fällen müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebammen Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. A. L.-R. II. Titel 26. §§ 712—714.

Jede Hebamme[1]) hat die Verpflichtung, jede von ihr gehobene Geburt an demselben oder spätestens am folgenden Tage dem Pfarrer des Geburtsortes, oder falls derselbe in diesem Orte nicht wohnt, dem Schullehrer und Küster des Orts, Geburten bei Juden und Dissidenten dem Ortsvorstande anzuzeigen[2]). Reg.-Instr. vom10. Sept. 1871. (Amtsbl. Stück 37. S. 261).

Hebammen müssen, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, ihren Hülfsapparat bei nachdrücklicher Strafe jederzeit mitnehmen. Reg.-Verf. vom 22. Jan 1827. (Amtsbl. S. 23).

Hebammen mit ansteckender Krankheit an den Händen sollen nicht entbinden. Reg.-Verf. vom 18. Aug. 1812. (Amtsbl. S. 377).

Als totgeboren sind die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft gebornen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, zu zählen. Zollvereins-Statistik 1870.

Jede Taufe soll in der Regel in der Kirche am Taufstein geschehen, und bei strenger Kälte in der erwärmten Sakristei oder in der Pfarr- oder Schulwohnung verrichtet werden. Min.-Reskr. vom 22. Dez. 1828.

Es bedarf keiner Erlaubnis zur Haustaufe, da in kirchlichen Dispensationssachen nach den Vorschriften des A. L.-R. verfahren wird und darinnen kein Verbot stattfindet. Konſ.-Verf., Magdeburg, den 4. April 1819. (Amtsbl Erfurt, S. 159. 210. Merseburg, S. 263).

Als Regel gilt, daß die Taufhandlung in der Kirche am hellen Tage vollbracht werde. Bei Haustaufen richtet sich die Stunde nach dem Übereinkommen des Pfarrers mit den Beteiligten, wobei jener stets billige Wünsche der letzteren beachten wird, insofern er und der ihn begleitende Küster dadurch nicht von anderen Amtsverrichtungen abgehalten werden. (Ehrhardt, Der evangelische Geistliche, S. 131).

Familiennamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche dem Kinde nicht beigelegt werden. Min.-Reskr. vom 28. Okt. 1816 und Konſ.-Verordn., Magdeburg, den 12. Nov. 1816. (Amtsbl. Magdeburg, S. 483).

In den ehemals sächsischen Landesteilen findet observanzmäßig eine Beschränkung der Taufzeugen nicht statt, daher bleibt hier die Zahl derselben den Eltern freigestellt. (Ehrhardt, S. 132).

---

[1]) Siehe Civilstandsgesetz vom 9. März 1874 § 13.

[2]) Falsche Beurkundung durch einen Beamten Unter den Thatbestand des § 348 des Str.-G.-Bs. fällt die falsche Beurkundung einer Thatsache, deren Rechtserheblichkeit gesetzlich anerkannt ist, aber nach Lage des Falles von niemand praktisch verwertet werden konnte. — § 712, Abs. 2, Civ.-Proz.-Ordn.; § 59 des Str.-G.-B. (Erk. d. II. Straffen. des Reichsgerichts vom 18. April 1882).

Bordellwirte und öffentliche Dirnen dürfen nicht als Taufzeugen zugelassen werden; verlangen es dergleichen Personen dennoch, so ist an das Konsistorium zu berichten. Konsf.-Verordn. vom 27. Dez. 1842.

Wenn Personen von dem jüdischen oder einem andern Glauben zur christlichen Religion übertreten, so gehört hierzu wesentlich die Taufe als Einweihung und Aufnahme in die christliche Kirche. Der Geistliche, welcher eine solche Taufe (Proselytentaufe) zu verrichten hat, ist verbunden, zuvor über den unsträflichen Lebenswandel des Proselyten genaue Erkundigung einzuziehen. Min.-Reskr. vom 20. Juli 1774. (Raabe, Bd. 1, Abt. 6, S. 8).

Der Aufnahme in die christliche Kirche muß ein gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion vorangehen. Konsf.-Verordn., Magdeburg, den 4. Jan. 1820.

Nach Verrichtung einer Proselytentaufe ist sogleich dem Superintendenten Anzeige zur weiteren Berichtigung an die Regierung zu erstatten. Reg.-Verf., Merseburg, den 23. Juli 1842.

Die Taufe eines Proselyten geschieht wie jede andere Taufe. Ein Formular zu dieser Handlung befindet sich in der sächsischen Kirchenagende S. 210.

F. **Konfirmation.**

(cfr. Gesetz vom 30. Juli 1880, Seite 205 ff.)

Den ersten Religionsunterricht empfangen die Kinder in der Schule; der umfassende Unterricht, den der Pfarrer erteilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen [1]). Zur Aufnahme eines Kindes in den Religionsunterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indes der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen [2]), zu beurteilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht nicht noch nötig sei. Der Religionsunterricht muß wenigstens zweimal in der Woche erteilt werden. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Es muß den Unterricht wenigstens zwei Jahre ununterbrochen genossen haben. Der besondere Konfirmandenunterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation wöchentlich wenigstens in 4 Stunden erteilt. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christentum unterrichtet und konfirmiert, welcher die Eltern angehören. Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes abgehalten werden; doch kann dies auch auf Wunsch vor der Gemeinde geschehen. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor versammelter Gemeinde. Rhein.-westf. K.-O. §§ 103—111.

Der Konfirmation oder Vorstellung und Einsegnung junger Christenglieder, die alljährlich an einem von dem Geistlichen zu bestimmenden

---

[1]) Das Reglement vom Jahre 1807 schreibt vor, daß kein Kind vor dem Eintritt in sein 13. Lebensjahr zu dem Konfirmanden-Unterrichte angenommen werden soll. Sollten indes Eltern wünschen, daß ihre Kinder länger an diesem Unterricht teilnehmen, so können solche Kinder, wenn sie fähig und hinlänglich mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, auch schon früher zugelassen werden.

[2]) Nach dem Schulaufsichtsgesetz: der Lokalschulinspektor.

Sonntage, welcher der Gemeinde Sonntags vorher anzuzeigen ist, stattfindet, geht der Konfirmanden- oder Vorbereitungsunterricht voran. Oberpräs.-Verordn., Breslau, den 29. Juli 1832. (v. Kamptz. Ann. Bd. 16. S. 935).

Die zum Konfirmandenunterricht zuzulassenden Kinder müssen zuvor die 5 Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, ferner die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämtlicher Bücher des alten und neuen Testaments, ingleichen diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christlichen Religion herzuleiten sind, und endlich die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hierdurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt zu verteilen und einzuüben, daß die in den Konfirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerte Fertigkeit in demselben erlangt haben. Cirk.-Verordn. des Kons. und Schulkollegiums in Berlin, vom 30. April 1838.

Kinder, welche nicht die nötigen Kenntnisse erlangt haben, können von der Konfirmation zurückgehalten werden. A. L.-R. II. 12. § 46 [1]).

Die Dauer des Konfirmandenunterrichts ist ein ganzes Jahr oder zwei halbe Jahre, zwischen denen ein drittes liegt. Vor dem Eintritt in sein 13. Lebensjahr soll kein Kind zum Konfirmandenunterricht angenommen werden. Min.-Reskr. vom 17. Febr. 1821. (v. Kamptz. Ann. S. 84. 85).

Bei Konfirmanden, welche im Konfirmationsjahre erst das 14. Jahr erreichen, erteilt der betreffende Superintendent die nötige Dispensation; Min.-Cirk.-Verf. vom 14. Aug. 1848. (Min.-Bl. S. 268); bei solchen aber, welche im Konfirmationsjahr das 14. Jahr noch nicht erreichen, das k. Konsistorium. Kons.-Verordn., Breslau, den 4. Febr. 1847.

Die Versäumnisse evangelischer Kinder beim Konfirmandenunterricht sollen an den Eltern mit derselben Strafe geahndet werden, welche wegen Versäumnisse im Schulbesuch in Anwendung kommen. Min.-Verordn. vom 30. April 1846; Cons.-Erl., Breslau, den 23. Mai 1846.

Die Geistlichen sind autorisiert, nicht aber verpflichtet, auch zu Michaelis einen Konfirmationsakt vorzunehmen; dies ist nur als ein Auskunftsmittel zu betrachten, welches namentlich in größern Parochieen und wenn Konfirmanden vorhanden sind, denen die Begünstigung einer solchen Nachkonfirmation billigerweise nicht versagt werden kann, dem Geistlichen gestattet wird. Oberpräs.-Verordn., Breslau, den 29. Juli 1832.

---

[1]) Ein interessantes Erkenntnis, namentlich für Lokal-Schulinspektoren und Schulvorstände, ist im Anfang dieses Sommers (1883) vor der Strafkammer des königl. Landgerichts zu Hagen in Westfalen gefällt. Ein Maurer hatte nämlich sein Kind nach der ersten heiligen Kommunion aus der Schule zurückbehalten, weil es bereits 14 Jahre alt war, in der Meinung, daß es nach vollendetem 14. Lebensjahre eo ipso entlassen sei, und war dieserhalb von seinem Amtmann in eine Geldstrafe von 6 M. genommen, aber von dem Hagener Schöffengericht am 8. September 1882 freigesprochen. Der Vorsitzende fußte hierbei auf einer königl. Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, wonach die Entlassung aus der Schule der Pfarrer zu bestimmen habe, und zwar durch Zulassung zur ersten heiligen Kommunion. Wenn ein Kind von seinem Pfarrer für fähig erachtet ist, zur heiligen Kommunion zu gehen und 14 Jahre alt ist, so ist dasselbe — so lautet das Erkenntnis — per se aus der Schule entlassen. Gegen dieses Urteil legte der Amtsanwalt Berufung ein, da nach der neuen Schulordnung nur zu Ostern und im Herbst Ausschulung sei, und gewann. Der Maurer ist zur Zahlung der Polizeistrafe und in die Kosten verurteilt worden.

Kinder aus fremden Parochieen darf der Geistliche weder zum Konfirmandenunterricht, noch zur Konfirmation annehmen ohne Konsens desjenigen Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, und ohne ein von dem Schulrevisor attestiertes Schulzeugnis über ihre bisherige Teilnahme am Unterricht. Regl. von 1807; Konf.-Verordn., Magdeburg, den 3. Dez. 1816.

Spätestens 10 Wochen vor seiner Einsegnung hat jeder Katechumene seinen Taufschein beizubringen resp. sind weitere Ermittelungen zu veranlassen.

Dienende Kinder oder Lehrlinge, welche kein Attest über ihre erlangte Konfirmation, die nur ein vom Staate anerkannter Pfarrer vollziehen darf, und auch kein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis beizubringen vermögen, werden als schulpflichtige Kinder [1]) behandelt und müssen nötigenfalls aus dem Dienst oder der Lehre entfernt werden. Reg.-Verf., Liegnitz, den 15. November 1837. (Amtsbl. S. 364. 365.)

Geistliche sollen gleich nach erfolgter Konfirmation den von ihnen konfirmierten Kindern einen Konfirmationsschein unentgeltlich und unaufgefordert aushändigen. Oberpräs.-Verordn., Breslau, den 29. Juli 1832. Konf.-Verordn., Berlin, den 29. Aug. 1836. (Boche, S. 503).

Die jedesmaligen Katechumenen sind in der Lehre vom Eid zu unterrichten. — Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"; und schließt mit der Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe!" — Pr. Prozeßordnung 1864, § 553.

Bei der Konfirmation sollen die Kinder über die Hauptlehren des Christentums gehörig befragt werden. Die Grundlehren der christlichen Religion sind: von der heiligen Dreieinigkeit Gottes, von dem ersten seligen Zustande und nachmaligem Falle des Menschen, von dem daraus erfolgten gänzlichen Verderben und der Untüchtigkeit der menschlichen Natur zum Guten, von der Versöhnung und Genugthuung Jesu Christi und von der nur durch den lebendigen Glauben an Ihn möglichen Begnadigung des sündigen Menschen, ohne welche keine wahre Heiligung stattfinden kann u. s. w. Allg. Anweisung, vom 9. April 1794. (Kletke II. S. 57).

Ein Kind, welches hinsichtlich seiner Religions-Erkenntnis noch nicht zur Konfirmation reif ist, hat die einem jeden vernünftigen Menschen notwendigen Kenntnisse noch nicht gefaßt und kann daher von der Schulpflichtigkeit noch nicht entbunden werden. (A. L.-R. II. 12. § 46). Die noch nicht konfirmierte Jugend ist daher zur Teilnahme an dem Konfirmandenunterricht, wie zum Schulbesuch mit polizeilicher Hülfe anzuhalten. Min.-Reskr. vom 25. Febr. 1838 und Min.-Cirk.-Reskr. vom 24. Sept. 1873.

Zu den nach § 46. II. 11. A. L.-R. jedem vernünftigen Menschen notwendigen Kenntnisse in einem christlichen Staate gehören bei jedem Christen auch die Religionskenntnisse, welche, um konfirmiert zu werden, erforderlich sind. Min.-Reskr. vom 21. April 1834 [2]).

---

[1]) Den Gastwirten und Tanzbodenhaltern ist die Gestattung der noch nicht konfirmierten Jugend zur Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigenden Personen verboten. Min.-Reskr. vom 8. Aug. 1842.

[2]) Religionsunterricht an den Volksschulen. Der Kultusminister hat kürzlich (1883) Gelegenheit genommen, die leitenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Konfession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder und hinsichtlich der Aufbringung der Kosten desselben

Die Dispensationserteilung von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation kann durch den Superintendenten geschehen. Zu diesem Zweck haben die betr. Geistlichen die bezügliche Dispensation von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren spätestens 3 Monate vor dem Konfirmationstermin bei dem Superintendenten nachzusuchen. Min.-Reskr. vom 14. Aug. 1848. (Min.-Bl. S. 268[1]).

Der Schulvorstand ist nicht berechtigt, einseitig und selbst gegen den Widerspruch eines Teils der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Konfirmandenunterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen. Min.-Reskr. vom 3. Mai 1862. (C.-Bl. S. 367).

Nach § 2 der Konf.-Verordnung vom 1. Sept. 1817 (Amtsbl. S. 319. Potsdam) soll kein Prediger ein Kind zum Konfirmationsunterricht zulassen, geschweige denn konfirmieren, welches nicht durch gehörige Benutzung des Schulunterrichts zum fertigen Lesen gelangt ist, und die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat. Reg.-Verf., Potsdam, den 12. April 1834.

Die Katechumenen sollen zwei halbe Jahre vor ihrer kirchlichen

---

festzustellen. In einer katholischen Schule Oberschlesiens war für 26 evangelische Kinder ein konfessioneller Religionsunterricht eingerichtet und das dortige fürstlich Pleßsche Dominium sowohl als die Gemeinde zu den Kosten herangezogen worden. Auf die von dem fürstlich Pleßschen General-Bevollmächtigten eingereichte Beschwerde hat der Minister erwidert, daß er dieselbe nicht als begründet ansehen könne. Da der Religionsunterricht ein integrierender Teil des Volksschulunterrichts sei, so sei bereits seit mehreren Jahrzehnten der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn zu einer Volksschule Kinder beider Konfessionen gewiesen sind, in der Regel der entsprechende konfessionelle Religionsunterricht nicht bloß für die der einen, sondern auch für die der anderen Konfession angehörenden Kinder Aufgabe der betreffenden Volksschule und obligatorischer Lehrgegenstand derselben sei. Die Einwendungen, welche in der Beschwerde gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des evangelischen Religionsunterrichts unter Berufung auf das Schulreglement vom 18. Mai 1801 erhoben würden, seien nicht stichhaltig. Dieselben fänden ihre Widerlegung in den auch für die vorliegende Frage zutreffenden Ausführungen, durch welche das königliche Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung vom 2. Dezember 1876 in Bezug auf die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, auch im Bereiche der Geltung jenes Schulreglements begründet habe. Sei also die Einführung des evangelischen Religionsunterrichts an der betreffenden Schule sachlich gerechtfertigt und gesetzlich begründet, so sei auch die Heranziehung des fürstlichen Dominiums und der Gemeinde zur Aufbringung der Kosten derselben, als den Vorschriften des Reglements vom Jahre 1801 entsprechend zu erachten. Eine Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. November 1877 stehe damit nicht in Widerspruch, weil es sich da um die Einrichtung einer paritätischen Schule oder Simultanschule gehandelt habe. Eine solche Schule sei aber die hier in Frage kommende nicht, vielmehr sei dieselbe nach wie vor im Sinne des Reglements von 1801 katholisch geblieben.

[1]) Vor dem zurückgelegten 14. Jahre darf kein Kind konfirmiert werden. Wenn jedoch hiervon Ausnahmen erachtet werden sollten, so können diese nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Superintendenten der Inspektion stattfinden, welcher, im Falle er dabei erhebliche Bedenklichkeiten haben sollte, an das Konsistorium deshalb berichten muß. Konf.-Verf. Berlin, den 1. Sept. 1817. Die Superintendenten haben die Dispensation für die Konfirmanden bis zu drei am gesetzmäßig erforderlichen Alter von 14 Jahren fehlenden Monaten nach ihrem Gewissen selbst zu beurteilen, in zweifelhaften Fällen und bei weitergehenden Forderungen aber mit genügender Darlegung der Gründe die Dispensation der Regierung nachzusuchen. Reg.-Verf., Königsberg, den 13. März 1822.

Einsegnung unterrichtet werden. Der Katechumenen-Unterricht ist der erste, der Konfirmanden-Unterricht der zweite Kursus des Religionsunterrichts. Beiden geht die religiöse Elementarbildung vorher, und auf diese muß sich die Trivialschule beschränken. Der Konfirmandenunterricht mag den bestehenden Verordnungen gemäß in den beiden Wintersemestern vor der kirchlichen Einsegnung stattfinden. Zu diesem Unterricht sollen keine Kinder zugelassen werden, welche für denselben noch nicht reif sind, und soll derselbe in zweimal zwei Stunden wöchentlich erteilt werden; der Katechumenenunterricht dagegen soll das ganze Jahr hindurch, ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit, in wöchentlich zwei Stunden erteilt werden Jedes zu konfirmierende Kind soll geläufig lesen, ordentlich schreiben und rechnen können. Regl., Berlin, den 30. Juli 1807; Cirk.-Verordn. vom 15. Juni 1810; A. L.-R. II. 11. §§ 427 ff.

Von den Filialen, welche nur 1/4 bis 1/2 Meile vom Orte der Mutterkirche entfernt liegen, können die Kinder mit leichter Mühe zweimal wöchentlich zum Prediger kommen. Auf entferntere Filiale können die Prediger wöchentlich zweimal, und wenn sie mehr als ein Filial haben, wöchentlich einmal zu einer zweistündigen Unterweisung sich hinverfügen. Auch können sie, wo es die Lokalitäten thunlich machen, die Katechumenen aus mehreren Filialen an einem Orte zusammenkommen lassen. Reg.-Verf., Potsdam, den 2. Juni 1811.

Kein Kind darf konfirmiert werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt genossen hat. Min.-Reskr. vom 17. Febr. 1821. (v. Kamptz, Ann. S. 87). Der Prediger soll darauf sehen, daß die Amtshandlungen nicht in die Schulzeit fallen. Kons.-Verordn. vom 14. Okt. 1826[1]).

Der Schulbesuch muß bis zur Konfirmation des Kindes fortgesetzt werden. Wo die Konfirmation eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr zurückgelegt und die Kenntnisse, welche zur Konfirmation erforderlich sind, erlangt hat, auf den Wunsch der Eltern oder wegen zufälliger Umstände ausgesetzt bleibt, kann unter Zustimmung des bezüglichen Superintendenten[2]) der Unterricht des Kindes auf die Teilnahme an den Konfirmanden-Unterricht beschränkt werden, wenn der Seelsorger des Kindes die Überzeugung hat, daß dasselbe den Konfirmandenunterricht regelmäßig und erfolgreich besuchen wird und eine Störung durch Dienstverhältnisse nicht zu besorgen

---

[1]) a. Die für den Konfirmanden-Unterricht auszuwählenden Tage und Stunden hat der Prediger, nach vorhergegangener Abrede und Vereinigung mit dem Schulvorstande, allein festzusetzen. Kons.-Verordn Berlin, den 1. Sept. 1817. b. Konfirmandenunterricht. Bei den außerordentlichen Schulrevisionen in Landschulen ist bemerkt worden, daß die Verfügung vom 20. Oktober 1876, die Teilnahme an dem Konfirmanden- und Beichtunterricht betreffend, vielfach nicht befolgt wird, indem Kinder, welche am Kirchorte selbst oder in der Nähe desselben wohnen, an den Tagen, an welchen jener Unterricht erteilt wird, die Schule gar nicht besuchen. Daher veranlaßt die königl. Regierung zu Marienwerder unterm 12. Juni 1882 die Kreis-Schulinspektoren, bei Gelegenheit der Schulrevisionen sich darüber genau zu informieren, ob die Beurlaubungen der Schulkinder zu dem angegebenen Zweck in vorschriftsmäßiger Weise erfolgen, falls dies nicht geschieht, Remedur anzuordnen und über das Geschehene in das Revisionsprotokoll einen Vermerk aufzunehmen.

[2]) Nach dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 der Kreisschulinspektor.

steht. Dispensationen von dem für die Konfirmation erforderlichen Alter von 14 Jahren sollen nur in dem Alter beantragt werden, wenn das Kind die zur Konfirmation erforderlichen Kenntnisse und sittliche Reife erlangt hat und an dem eben gedachten Alter höchstens 6 Monate fehlen. Dieselben sind spätestens 3 Monate vor dem Konfirmationstage mittelst Einreichung der tabellarischen Nachweisung über die Verhältnisse des Kindes zunächst bei dem vorgeordneten Superintendenten nachzusuchen. Das Formular muß enthalten: 1. Laufende Nummer; 2. Name des Kindes; 3. Name und Stand der Eltern; 4. Geburtsjahr und Tag; 5. Schulbesuch: a. wie viel Jahre, b. wie ordentlich; 6. Kenntnisse: a. im Christentum, b. im Lesen, Schreiben, Rechnen; 7. sittliches Verhalten; 8. Angabe der für die Dispensation sprechenden Gründe; 9. Gutachten des Superintendenten; 10. Entscheidung der Regierung. Fehlen an dem zur Konfirmation erforderlichen Alter eines Kindes 3 Monate oder weniger, so kann die Dispensation, falls sich dabei kein Bedenken findet, von dem Superintendenten erteilt werden. Cirk.-Verf. des Kons. und Schulkollegiums der Prov. Brandenburg, Berlin, den 29. Mai 1837 [1]).

Für die Gemeinden, bei welchen jährlich eine zweimalige Konfirmation eingeführt ist oder noch bewilligt werden möchte, soll die Dispensation innerhalb der 3 ersten Monate des fehlenden Konfirmations-Alters nur in wirklich dringenden Notfällen mit dem Gutachten des Superintendenten auch beim Konsistorium nachgesucht werden. Kons.-Erl., Berlin, den 23. Febr. 1856.

Der Konfirmandenunterricht wird in zwei Winterhalbjahren, und zwar von Michaelis bis zum Sonntage Palmarum, wöchentlich viermal, entweder

---

[1]) Die über die Erziehung in einer Konfessionalität geltenden Bestimmungen sind folgende: 1) Die Anordnung der Art, wie die Kinder erzogen werden sollen, kommt hauptsächlich dem Vater zu. (A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 74.) 2) Der Vater muß vorzüglich dafür sorgen, daß die Kinder eine nach Stand und Umstände passende Erziehung erhalten. (A. L.-R. T. II, Tit. 2. § 75.) 3) Eheliche Kinder sollen allemal in der Religion des Vaters unterrichtet werden. (Deklaration vom 21. November 1803.) 4) Zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift darf kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten. 5) Das vor oder bei Schließung einer Mischehe gegebene Versprechen, die Kinder in eine andere als der des Vaters zu erziehen, ist gesetzlich wirkungslos. (Kabinetsordre vom 17. August 1825.) 6) Solange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu gebenden Religionsunterricht einig sind, hat kein dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen. (A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 78.) 7) Nach dem Tode des Vaters muß der Unterricht in dem Glauben des Vaters fortgesetzt werden. 8) Auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Religionsveränderung wird hierbei keine Rücksicht genommen. 9) Ist jedoch wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Vaters das Kind in dem Glauben der Mutter erzogen worden, so muß dieser Unterricht bis zum 14. Jahre fortgesetzt werden. A. L.-R. T. II, Tit. 2, § 82.) 10) Nach dem Tode des Vaters hat das Vormundschaftsgericht über den zu erteilenden Religionsunterricht zu wachen. 11) Uneheliche Kinder werden bis zum 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen. 12) Wer von ihren Eltern verlassene Kinder erzieht, hat das Recht der wirklichen Eltern. 13) Dasselbe Recht hat der Adoptivvater in Bezug auf Bestimmung der Konfession. 14) Nach dem 14. Jahr muß es in die Wahl der Kinder gestellt bleiben, welcher Konfession sie folgen wollen. 15) Vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung des Vaters, zulassen.

in vier einzelnen Stunden, oder zweimal, an jedem der dazu festgesetzten Tage je in zwei Stunden, erteilt, so daß jeder Konfirmande zwei volle halbe Jahre daran teilnimmt, in welcher Zeit er auch die Schule des Ortes regelmäßig und unausgesetzt besuchen muß. Konsistorialverordnung, Berlin, den 1. Sept. 1817. Sobald die Zahl der Konfirmanden über 50 hinausgeht, so muß der Pfarrer die Kinder in zwei Cötus teilen, und jedem wöchentlich zwei Stunden Unterricht geben. Reg.-Verf., Potsdam, den 8. Nov. 1842.

Soll ausnahmsweise zu einer anderen als zur Osterzeit eine Konfirmation vorgenommen werden, so ist dazu die Erlaubnis der Regierung erforderlich; wird jedoch durch plötzliches Erkranken eines oder mehrerer schon hinlänglich unterrichteter Konfirmanden eine solche unvermeidlich, so hat der betr. Geistliche nur das Gutachten des Superintendenten einzuholen. Reg.-Verf., Magdeburg, den 23. Juni 1836.

Bei der Konfirmation der Taubstummen ist nach den allgemeinen Gesetzen, Allg. L.-R. II. 12. § 46: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers [1]), die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat" zu verfahren. (Ehrhardt, S. 140).

Katechumenen, die aus dem Preußischen sind und im Herzogtum Gotha von einem dortigen Geistlichen konfirmiert werden wollen, müssen das 14. Jahr zurückgelegt haben und sich darüber durch glaubhafte Zeugnisse ausweisen, und die Konfirmation darf zu keiner andern Zeit als zu Ostern geschehen. Da im Großherzogtum Weimar kein Kind konfirmiert werden darf, wenn es vor dem 1. Oktober das 14. Jahr erfüllt hat, so haben sich die Prediger in der Provinz Sachsen hinsichtlich der Kinder aus dem Weimarschen darnach zu richten. Reg.-Verf., Merseburg, den 24. Sept. 1822 und 6. Juni 1833. (s. Amtsbl. 1825, Erfurt, S. 25).

Soll in einem dringenden Falle für einen erst vom 1. Oktober ab das 14. Lebensjahr vollendenden Katechumenen venia ätatis nachgesucht werden, so wird das Gesuch von dem Ortsprediger an den Superintendenten und von diesem an die Regierung eingereicht. Es ist aber nur zulässig, wenn es durch völlige Tüchtigkeit der Katechumenen in allen wesentlichen Gegenständen des Schulunterrichts, durch ungewöhnliche körperliche Reife, durch fleißigen Schulbesuch und untadelhaftes Verhalten, oder auch durch ganz besondere persönliche und häusliche Verhältnisse motiviert wird. Die Genehmigung solcher Gesuche behält sich jederzeit die Regierung vor. In den Berichten müssen die Gründe für und wider genau angegeben und resp. nachgewiesen werden, widrigenfalls die Gesuche ohne weiteres zurückgewiesen werden. Reg.-Verf., Merseburg, den 4. Okt. 1832.

Solche Kinder, welche im Auslande unreif zur Konfirmation zugelassen worden sind, sollen durch gesetzliche Zwangsmittel zum weiteren Schulbesuch angehalten und in den ihnen fehlenden Gegenständen, namentlich in der Religion separat durch den Ortsgeistlichen unterrichtet werden. Min.-Reskr. vom 21. April 1834. v. Kamptz Annal. Bd. 19. S. 390.

---

[1]) Lokalschulinspektor nach dem Gesetz vom 11. März 1872.

Die öffentliche Prüfung der Konfirmanden in der Kirche soll, wo es sich thun läßt, ohne Anstoß zu erregen, an einem der Konfirmation vorhergehenden Tage gehalten werden. Konf.-Verordn., Magdeburg, den 13. September 1836.

Die Konfirmationsscheine sind auf dem kirchlichen Gebiet geltend, und sollen bei der Zulassung zu Patenstellen und zum Genuß des h. Abendmahls in Anwendung gebracht werden, daher die Ausstellung derselben nicht unterlassen werden darf. Min.-Reskr. vom 12. März 1827. (Amtsbl. Merseburg S. 146).

G. Beerdigungen.

(cfr. Civilstandsgesetz vom 9. März 1874).

Der Übergang von der gesetzlichen Konfession zu einer andern kann erst nach vollendetem Religionsunterricht mit zurückgelegtem 14. Jahre stattfinden, daher gebühren die Beerdigungen nach der wörtlichen Festsetzung des § 272 A. L.-R. II, 11 von der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, wo ein Kind den Religionsunterricht wirklich angefangen hat, dem Pfarrer des Vaters der Konfession, welcher es unterrichtet, oder zu welcher sich das Kind gewendet hat. Min.-Reskr. vom 24. Mai 1828. (v. Kamptz, Ann. Bd. 12. S. 368).

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen. Rh.-westf. Kirch.-Ordn. § 115; Reg.-Verf., Liegnitz, den 29. Sept. 1845. (Amtsbl. S. 346. 347.) cfr. Civilstandsgesetz.[1])

Die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechselseitig in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen. A. L.-R. II. 11. § 189.[2])

Befindet sich an dem Ort, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungiert, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbnis auf dem Friedhofe der andern Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen, andernfalls steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Konfession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird. Min.-Verf. vom 30. Mai 1814. (Min.-Bl. S. 239).

---

[1]) Jeder Sterbefall ist spätestens am nachfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen. Ohne Genehmigung der Polizei darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls ins Sterberegister erfolgen. Reichs-Civilehegesetz vom 6. Febr. 1875.

[2]) Das Allg. L.-R. II, 11, § 183 bestimmt: Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigentum der Kirchengesellschaften. Die Kirchhöfe sind außerhalb der Städte und Dörfer anzulegen, oder zu verlegen. (Reg.-Verf. Köslin, den 15. März 1817).

Streitigkeiten bei Benutzung von Simultankirchen werden entweder durch polizeiliche Verfügung geschlichtet oder im gerichtlichen Wege entschieden. Bei Simultankirchhöfen sollen sowohl den evangelischen Geistlichen die katholischen, als auch den katholischen die evangelischen Kirchhöfe bei den Begräbnissen der Leichen ihrer Religion, nebst den Kirchbedienten zu betreten und solchen actum darauf zu verrichten, unverwehret sein. Regl. vom 8. Aug. 1750 (Schlesien).

Das Begraben hat mit gänzlicher Beseitigung aller Familienbegräbnisse nach der Zeitfolge in einer Reihe ohne Unterbrechung zu geschehen. Verordn. vom 11. März 1836. (Sigmaringen, Ges.-S. S. 438, Bd. IV. § 8).

Den evangelischen Bewohnern soll freistehen, mit Zuziehung des evangelischen Predigers ihre Begräbnisse auf den katholischen Kirchhöfen dergestalt zu verrichten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabei singen, auch auf Begehr bei dem Grabe kollektieren und einen Sermon halten lassen könne. Cirk.-Verordn. vom 20. Sept. 1742. (Breslau, General-Vikariatsamt).

Auch das Geläut, wie die Begleitung und Absingung von Liedern bei den Begräbnissen der Evangelischen auf katholischen Kirchhöfen ist nicht zu versagen oder sonst die Verrichtung der aktum ministerialium diffikultieren, sondern schlechterdings gegen die Erlegung der ausgesetzten taxa stolä ohne Widerspruch verstatten und koncedieren sollen. Verordn. vom 8. März 1742.

Bei Anlegung neuer Kirchhöfe ist soviel als möglich auf die Einrichtung von Konfessions-Kirchhöfen zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunal-Kirchhofes nicht zu vermeiden sein sollte, ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß über eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicher stellende Begräbnisordnung bei Zeiten und jedenfalls vor Erteilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde. Min.-Reskr. v. 26. Juli 1864.

Kirchhöfe, welche nach kanonischem Rechte res religiosä und der geistlichen Jurisdiktion der Konsistorien oder Bischöfe unterworfen sind, auch da, wo das Landrecht gilt, in der Regel von den Kirchengemeinden angeangelegt werden müssen. Min.-Reskr. vom 30. Nov. 1832.

Das Recht, auf einem fremden Kirchhofe die Toten zu beerdigen, begreift auch das Recht in sich, die Gräber auszumauern und Grabdenkmäler und Umfriedigungen auf die Gräber zu errichten. A. L.-R. II. 11. §§ 189. 818; I. 7. §§ 181. 182; I. 19. §§ 14—21.

Die Grabstellengelder gehören nicht zu den Kirchhofsnutzungen, sondern zu den Einkünften der betreffenden Kirche. Bei einem gemeinschaftlichen Kirchhofe gebühren sie daher nur der an dem Akte des Begräbnisses teilnehmenden Kirche. A. L.-R. II. 11. §§ 666. 667. 453. 458. 818. — Erk. des k. Ober-Trib. vom 23. Dez. 1847.

Begräbnisse unehelicher Kinder gehören zur Kirche der Mutter. Reskr. vom 8. Juni 1775.

Das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhof darf niemand ohne vorgängiges Erkenntnis des Staats versagt werden. A. L.-R. II. 11. § 188.

Der Leichnam eines Hingerichteten wird seinen Angehörigen auf

ihr Verlangen zur einfachen Beerdigung, ohne Feierlichkeit, verabfolgt. D. Strafges. § 367. (Boche S. 557).

Die Erlaubnis zur Beerdigung von Personen, welche gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, dürfen die Prediger nicht eher erteilen, bevor nicht die Gerichtsbehörden in die Beerdigung gewilligt haben. Reg.-Verf., Liegnitz, den 10. April 1847; Kurmärkisches Amtsbl. 1811 S. 127.

Selbstmörder erhalten kein kirchliches Begräbnis. Auch wer im unzurechnungsfähigen Zustande sich das Leben genommen, wird still, ohne Grabrede und Geläut, beerdigt. (Boche, S. 557).

Ist der Tote an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so muß die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden und sind nur hier Gebühren zu entrichten. A. L.-R. II. 11. §§ 467. 468.

Durch Veranstaltung eines Privatbegräbnisses kann niemand der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. A. L.-R. II. 11. § 187.

Verwandte und Freunde eines Verstorbenen dürfen dessen Gedächtnis durch eine Rede im Trauerhause ehren; öffentliche Reden an der Grabstätte dürfen von Laien nicht gehalten werden; bei stillen Beerdigungen soll gar nicht gesprochen werden. Min.-Verf. vom 17. Juni 1840 (Min.-Bl. S. 228); vom 5. Juli 1842 (Min.-Bl. S. 264).

Auf auswärtigen Dörfern und Kirchhöfen kann unter Genehmigung des berechtigten Pfarrers die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule unter Gesang zu Grabe geleitet werden; es hat sich aber der letztere hierbei alles Lesens und Sprechens resp. des kirchlichen Segens zu enthalten. Mit Erlaubnis des Geistlichen kann auf Verlangen der Hinterbliebenen vom Schullehrer der Lebenslauf des Verstorbenen abgelesen werden, wenn er zuvor dem Geistlichen vorgelegen hat. Reg.-Verf., Liegnitz, den 29. Sept. 1845.

Eine Stelle auf dem Gottesacker, als Erbbegräbnis verliehen, geht nie aus dem Eigentum der Kirche heraus. Solche Begräbnisstellen sind bloß einer gewissen Person oder Familie zum Gebrauche verliehen und kann nie an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden. All. Kab.-Ordr. vom 14. April 1840. (Min.-Bl. 1842 S. 13 ff.). Allg. L.-R. II. 11. §§ 681—683.

Die Totengräber sind der Ortspolizeibehörde wie den Geistlichen und Kirchenkollegien gleichmäßig untergeben und zur Folgsamkeit verpflichtet. Reg.-Verf., Liegnitz, den 30. Juni 1844. (Amtsbl. S. 258).

An der Kanzel und am Altar dürfen ohne Unterschied und Ansehn der Person keine Totenkronen, Kränze, Inschriften, Bänder und sonstige Erinnerungszeichen an Verstorbene angebracht werden. Auch dürfen Leichenbahren und Särge in den Kirchen resp. im Innern derselben (Schiff, Gänge, Emporkirchen) nicht geduldet werden. Reg.-Verf. Köslin, den 22. Febr. 1843. (Min.-Bl. S. 142. 143).

Das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen und die Öffnung der Särge bei den Begräbnisceremonien und insbesondere das Singen[1]) der Schulkinder bei offnen Särgen ist bei Strafe verboten.

[1]) Leichenbesingen. Die Schulmeister haben bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leiche besingen, wohl acht zu geben und zu

Cirk.-Reskr. vom 24. Nov. 1801 und Konf.-Verordn. vom 16. März 1802. Reg.-Publ., Potsdam, den 1. März 1831. (Amtsbl. S. 42).

Niemand darf vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden; ein früheres Beerdigen, außer im Fall ansteckender Krankheiten, soll nur auf eine Bescheinigung eines Arztes, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder wo kein Arzt ist, der Ortsbehörde, Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern[1]), die die Leichen-Verhältnisse untersucht, gestattet werden. Min.-Reskr. vom 2. März 1827; Reg.-Verf. vom 9. Okt. 1827. Potsdam. (Amtsbl. S. 183).

Alle Prediger sind verbunden in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals eine vollständige Liste der im verflossenen Quartal gestorbenen Personen bei den Gerichten ihres Wohnorts oder Parochie bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern einzureichen. Ges.-S. de 1881. S. 316. cfr. Civilstandsgesetz.

Begräbnisbegleitung durch Geistliche auch in den Fällen, wo solche nicht ausdrücklich begehrt werden, ist von großer Bedeutung, um den Familien seelsorgerisch nahe zu treten. Cirk.-Erl. des Ev. Oberkirchen-Rats vom 29. März 1853.

Wo es nicht dringend nötig ist, wird die Anlegung neuer Begräbnisplätze auf dem Lande gesetzlich nicht erzwungen. Min.-Verf. vom 18. Juni 1819.

Über Beerdigungen bestimmt das A. L.-R. Th. II. Tit. 11:

§ 453. Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden.

§ 456. Überhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbnis auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§ 455. Stirbt jemand an einem andern Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§ 458. Nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, müssen die Gebühren entrichtet werden, und zwar nach derjenigen Klasse, zu welcher die Leiche gehört. (§§ 459. 460).

§ 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbnis außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§ 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche eigentlich das Begräbnis gehören würde, die ihnen nach § 459 zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

---

verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder mutwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen und dabei alles ordentlich zugehe. § 23 des Gen.-Landschul-Reglements vom 12. August 1763.

[1]) Landrecht Titel 12 Teil 1 § 93: Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Kodizille gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann. § 95: Dergleichen Testamente oder Kodizille müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen.

§ 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können dafür weder für sich, noch für die Kirche Gebühren verlangen; es sei denn, das gewisse Amtshandlungen oder Feierlichkeiten bei Gelegenheit der Durchfuhr verlangt werden und sind dann nach der Taxe des Orts zu fordern.

§ 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß nachgesucht werden.

§ 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden (cfr. Civilstandsgesetz).

§ 471. Auch von totgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.[1])

§ 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Predigers nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden.

§ 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Totengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlag gegenwärtig zu sein.

§ 477. Alle gewaltsamen Todesarten, sowie deren, bei Besichtigung der Leiche sich ergebenden Vermutungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbnis noch die Abfuhr gestatten.

Die herkömmliche Vergütigung für die Anweisung von Grabstätten ist von jedem, der den Kirchhof benutzt, welcher Konfession er auch angehören möge, zu zahlen. Reg.-Verf., Potsdam, 5. Jan. 1863. II. A. 3003.

Bei Beerdigung verstorbener Armen, insofern die Kosten des Begräbnisses der Kommune oder dem Landarmenverbande zur Last fallen, dürfen für die Kirche und Schule dabei keine Gebühren in Ansatz gebracht werden, indem unter allen Umständen die Kosten den Betrag von 2 Thalern nicht übersteigen sollen. Min.-Reskr. vom 5. Mai 1850. (Min.-Bl. S. 175).

Das Öffnen der Särge ist bei Begräbnis-Ceremonien bei 5 Thaler Strafe verboten. Die Gräber müssen eine Tiefe von 6 Fuß erhalten. Die Beerdigung darf vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 72 Stunden nach dem Tode nur dann geschehen, wenn der Arzt die dringende Notwendigkeit bescheinigt. Leichname verunglückter Personen dürfen nicht früher beerdigt werden, bis eine Untersuchung der Todesart durch die Polizeibehörde und Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Min.-Reskr. vom 21. Mai 1850.

Sogenannte Laienreden an der Grabesstätte sind verboten und nur im Trauerhause zu gestatten. Reg.-Verf., Potsdam. (Amtsbl. 1858 Stück 18 S. 145). Konf.-Verordn. vom 18. Juni 1829.

Jede Veräußerung oder anderweitige Verwendung von Leichensteinen muß so lange sistiert werden, bis darüber an den Minister der geistl. Angelegenheiten berichtet und seine Entscheidung erfolgt ist. Ebenso sollen alte Taufsteine, die außer Gebrauch gekommen sind, wieder aufgestellt werden

---

[1]) 1. Für totgeborene Kinder wird, wo es gebräuchlich ist, die Grabstelle allein, aber keine Gebühren bezahlt. Verordnung vom 6. Oktober 1768. 2. Totgeborene, oder bald nach der Geburt ohne Taufe verstorbene Kinder dürfen nicht auf freiem Felde oder an abgelegenen Orten begraben, vielmehr muß auch ein solcher Todesfall betreffenden Orts angezeigt werden. Min.-Reskr. vom 13. April 1826.

in angemessener Weise, keineswegs aber sind sie zu veräußern. Sollen Leichensteine veräußert werden, so ist eine Handzeichnung einzureichen, auch sonstige Beschaffenheit und Form genau anzugeben. Wegen Aufstellung alter Taufsteine soll man sich mit dem Baubeamten des Kreises in Verbindung setzen. Reg.=Verf, Potsdam. 1855.

Den Invaliden, welche mit einem Invaliden=Versorgungsschein versehen sind, insofern solche nicht eine Civilversorgung schon wirklich erhalten halten haben, oder ein Gewerbe in solchem Umfange betrieben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben, sollen Begräbnisstellen auf den Kirchhöfen unentgeltlich angewiesen werden. Min.=Reskr. vom 11. Juni 1811.

Totenscheine militärpflichtiger Personen zur Berichtigung der Aushebungslisten sind den Angehörigen kostenfrei auszustellen. Reg. = Verf., Potsdam. (Schulbl. 1839 S. 96).

Jede Inschrift an einem zu setzenden Denkmal, sei es in Kirchen oder auf Begräbnisplätzen muß zuvor dem Ortsprediger zur unentgeltlichen Durchsicht vorgelegt werden. Reg.=Verf., Magdeburg. (Amtsblatt 1821 Nr. 3).

Plätze um Kirchen und öffentliche Gebäude sollen durch gartenmäßige Einrichtung verschönert werden. Min.=Bl. 1845. S. 9. 10.

Begräbnisplätze können nicht subhastiert werden, da sie überhaupt dem bürgerlichem Verkehr entzogen sind. All. Kab.=Ordre vom 14. April 1840. (Just.=Min.=Bl. S. 143).

Durch die Anlegung neuer Begräbnisplätze darf dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren Gebühren nichts entzogen werden. A. L.=R. II. 11. § 765.

Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt= oder Dorfgemeinde gehört, kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch nehmen A L.=R. II. 11. § 190.

Durch angeordnete Schließung eines Kirchhofs ist die Benutzung der Plätze zur Graserwerbung, Baumanpflanzung und auf andere unanstößige Weise nicht beschränkt. All. Kab.=Ordre vom 8. Jan. 1830. (Boche, S. 590); Reg.=Verf., Potsdam, den 10. März 1830. (Amtsbl. S. 35).

Pfarrer und Kirchenvorsteher haben für die Wiederherstellung der erstorbenen und ausgegangenen Bäume des Kirchhofs und seiner Umfriedigung Sorge zu tragen. Reg.=Verf., Liegnitz, den 12. Mai 1840. (Amtsbl. S. 159).

Gartenanlagen, Planierungen und derartige Veränderungen dürfen auf geschlossenen Begräbnisplätzen 40 Jahre hindurch ohne ministerielle Genehmigung nicht vorgenommen werden. Min.=Verf. vom 26. Nov. 1843. (Min.=Bl. 1844 S. 8).

Die Veräußerung geschlossener Begräbnisplätze soll in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren nach erfolgter Schließung gestattet werden. Kab.=Ordre vom 8. Jan. 1830. (v. Kamptz, Ann. 14. Bd. S. 183).

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thaler oder Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. — D. Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 367.

A. L.-R. § 183. Kirchhöfe oder Gottesacker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach Eigentum der Kirchengesellschaften. § 184. In den Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden. § 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhof, nicht begraben werden. § 761. Die Unterhaltung der Kirchhöfe ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhof teil zu nehmen berechtigt sind. § 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden. § 764. Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Bei Anlegung besonderer Begräbnisplätze ist zu erwägen, ob Pfarrer und Küster, sowie die Schule des Orts durch das Ausscheiden aus dem allgemeinen Begräbnisplatze besonders berührt werden und soll auf die Gebühren des Pfarrers, Küsters, Schullehrers und der Schule z. B. beim Begleiten der Leichen mit Gesang 2c. gerücksichtigt werden. Reg.-Verf., Danzig, den 5. Mai 1841. (Min.-Bl. S. 168).

Der Achtung und dem Andenken der Verstorbenen sind wir schuldig für Anstand und Verschönerung der Kirchhöfe und deren Befriedigung zu sorgen. Die Verwesungsperiode ist auf 30 Jahre festzusetzen. Für jedes Grab sind 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite = 35 □ Fuß zu rechnen. Im Durchschnitt stirbt von 30 Menschen jährlich Einer. Für Unterhaltung der Anlagen, Verschönerungen, Bepflanzungen 2c. und stete Aufsicht darüber ist dem Küster oder Schullehrer die Benutzung des Kirchhofes zu übertragen. Reg.-Verf., Potsdam, den 14. Juni 1811. — (Amtsbl. S. 76. Nr. 9).

Durch neue Anlagen von Kirchhöfen soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Kultur der Maulbeerbäume nicht befassen, wofür ihm die Nutzung des Kirchhofs zustehen soll, so steht dieses dem Küster frei und gebührt ihm dann die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras als an Früchten. Allg. L.-R. II. 11. §§ 818—820. Die Inspektoren der Kurmark sollen strenge darauf halten, daß auf den Kirchhöfen, besonders in den adeligen Dörfern, die Maulbeerbäume nach den bestehenden Gesetzen von den Küstern und Predigern, welche die Nutzung des Grases und Obstes von den Kirchhöfen ziehen, auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden, und wo eine solche Nutzung nicht statt hat, solches aus den Kirchenmitteln bewerkstelligt werde. Cirk.-Verordn. 1796.

Die Nutzung des Kirchhofes gehört in der Regel dem Küster. Kirchenordnung. Magdeburg. Kap. 28 § 12.

Die Visitatoren (Superintendenten) müssen ihr Augenmerk besonders dahin richten, ob die Begräbnisplätze für die Kirchengesellschaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt ist, und ob die Plätze gehörig sicher und anständig bewahrt sind. Auf das Reihebegraben und die Verschönerung werden sie durch freundliche Ermahnung einzuwirken suchen. Kirchen-Visit.-Ordn. vom 16. März 1830 § 5.

Die Kirchhöfe sollen allerwege rein und zierlich gehalten und mit Mauern, Planken oder andern guten Zäunen, auch Schranken und Thüren versehen werden, damit keine Schweine, Kühe oder ander Vieh darauf kommen. Auch soll kein Mist oder Unrat dahin geschüttet werden. Visitat.-Ordn. 1573.

Grabdenkmals-Inschriften, wenn sie mehr als Namen, Geburts- und Todestag enthalten, sind vor Anfertigung des Denkmals erst dem zuständigen Pfarramte zur Genehmigung vorzulegen und ist bei unangemessenen Inschriften event. die Genehmigung zur Setzung des Denkmals zu versagen. Konf.-Verf. vom 23. Juli 1869; Reg.-Verf., Potsdam, den 27. Aug. 1869.

Beim Ableben des Königs und der Königin trauert der Hof und die Kollegien sechs Wochen lang. Musik und Schauspiel werden 8 Tage lang eingestellt. In Kanzeleien wird sechs Wochen lang schwarz gesiegelt. Trauer-Regl. vom 7. Okt. 1797.[1])

Beim Ableben des Inhabers fremder Orden haben seine Erben diese Auszeichnung der Regierung zur Weiterbeförderung einzureichen. Reg.-Verf. vom 8. Aug. 1820., Potsdam. (Amtsbl. S. 153).

Benutzung der Kirchhöfe zum Aufhängen und Trocknen der Wäsche ist untersagt, weil dies der Bestimmung der Kirchhöfe völlig unangemessen ist. Min.-Reskr. vom 8. Mai 1860. (Min.-Bl. S. 106).

Begräbnisplätze sind in neuerer Zeit, entgegenbestehenden Bestimmungen, verschiedenfach von den Gemeinden angelegt und unter ihrem Besitztitel erworben worden, während sie nach kanonischem Recht res religiosä und der geistlichen Jurisdiktion der Konsistorien oder Bischöfe unterworfen sein sollen. Es ist wünschenswert, daß der kirchliche Charakter bei neuen Begräbnisplätzen thunlichst gewahrt und deren Beschaffung durch die bürgerlichen Ortsgemeinden auf eine möglichst geringe Zahl von Fällen beschränkt werde. Die Konsistorien haben daher durch Vermittelung der Ortspfarrer und Gemeinde-Kirchenräte die Kirchengemeinden willig zu machen, ihrerseits in vorkommenden Fällen für die Beschaffung neuer Begräbnisplätze zu sorgen und diese Sorge nicht den politischen Gemeinden zu überlassen, um die kirchlichen Interessen sicher zu stellen. Min.-Cirk.-Verf. (V. Z. vom 13. April 1870 Nr. 87).

Die Verlegung der Begräbnisplätze, von den Kirchen entfernt, kann nicht erzwungen werden. Min.-Reskr. vom 30. Novbr. 1832. Kamptz, Ann. Bd. 16 S. 926.

Ein bereits außerhalb der Stadtmauern verlegter Begräbnisplatz braucht deshalb, weil er nicht von allen menschlichen Wohnungen entfernt

---

[1]) „Das Trauergeläute bei dem Ableben Sr. Majestät des Königs oder der Königin von Preußen findet 14 Tage lang und zwar mittags von 12 bis 1 Uhr, und bei dem Tode Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder Kronprinzessin 8 Tage lang, zu eben der Stunde, statt." Neues Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797. Das qu. Läuten, welches das Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797 und das Gesetz vom 28. November 1845 allgemein anordnet, ist eine den kirchlichen Kultus nicht berührende Handlung, also keine kirchliche, sondern eine staatliche Anordnung; daher liegt den Gemeinden das qu. Läuten ob, bei welchem der Küster nur die Aufsicht über die Glocken zu führen hat. Erk. des Gerichts in Krotoschin, 1861, Oktober.

liegt, nicht weiter verlegt werden. Min.-Reskr. vom 19. Febr. 1823. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 84 f.

Alle verstorbenen Personen, sie mögen plötzlich oder auf einem Krankenbette verschieden sein, müssen noch drei Tage nach ihrem Ableben über der Erde bleiben und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn die wirklichen Todeszeichen vorhanden sind, beerdigt werden. Verordnung vom 1. November 1787.

In der Regel soll niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden. Ein früheres Beerdigen kann außer den Fällen, wo ein solches polizeilich geboten ist, wie bei ansteckenden Epidemieen 2c. nur nachgegeben werden, wenn entweder ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche die Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo keine dieser Medizinalpersonen sich befinden, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die wirklichen Zeichen der Fäulnis, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet haben. Diese Todeszeichen sind: 1) der wahre Leichengeruch; 2) das Zusammenfallen der Hornhaut; 3) das Herausfließen faulender Flüssigkeiten aus allen größeren Öffnungen des Körpers; 4) das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes und 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers. Min.-Reskr. vom 2. März 1827. Kamptz, Ann. Bd. 11. S. 168.

Soll ein Verstorbener auf einer anderen Stelle als dem öffentlichen Gottesacker beerdigt werden, so ist dazu die Erlaubnis des Konsistoriums erforderlich. Instruktion vom 23. Okt. 1817. Ges.-S. S. 238.

Von der Beerdigung auf den öffentlichen Begräbnisplätzen sind auch die Selbstmörder nicht ausgenommen, nur gehen sie der Ceremonien verlustig, womit Leute von ihrem Stande und Range im Tode geehrt zu werden. A. L. R. II. 20. §. 803.

Geistliche und Schullehrer sollen zugleich dahin arbeiten, daß die Selbstmörder bei der Beerdigung auch nicht beschimpft werden. Reg.-V. Merseburg, den 20. August 1829.

Für die Beerdigung der Selbstmörder sind die Stand und Würden gesetzlichen Gebühren wie bei denen zu entrichten, die, an ansteckenden Krankheiten gestorben, still beerdigt werden. Reg.-Verf. Merseburg vom 24. Okt. 1836.

Nur derjenige, welcher sich das Leben nimmt, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamierenden Strafe zu entgehen, oder welcher stirbt, nachdem er bereits zum Tode verurteilt ist, soll nach Befinden des den Prozeß führenden Gerichts bei Nacht von den Leuten des Scharfrichters auf dem Richtplatz verscharrt werden. Allg. L. R. II. 20. § 804. Krim.-Ordn. § 550.

Den in einer Gemeinde wohnenden jüdischen Glaubensgenossen darf, wenn sie daselbst keinen eigenen Gottesacker haben, der gemeinschaftliche Begräbnisplatz nicht versagt werden. Reskr. vom 1. Sept. 1818. Kamptz, Ann. Bd. 2 S. 728.

H. Gottesdienst, Abendmahl und Kollekten.

Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtungen anderer kirchlichen Handlungen bestimmt und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz, nicht benutzt werden. Der Vormittagsgottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr, im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis 1. April, um 10 Uhr an. — Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende geschieht nach der Observanz des Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute[1]) anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen[2]). Die beiden Sakramente, Taufe und Abendmahl, werden in der Regel beim öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet. Rheinisch-westph. Kirchenordn. vom 5. März 1835. §§ 75. 84. 85. 88.

Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten. Rh.-westph. Kirch.-Ordn. § 118.

Die Kirchenzucht besteht in Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen, welche den Gottesdienst durch Hohn, Unruhe und Unanständigkeiten stören, so lange sie hierin beharren. — A. L.-R. II. 11. §§ 76—76; 83—88; 188.

Für die Handhabung der geistlichen Disciplin bestehen die beiden kirchlichen Instanzen: Konsistorium und Evangelischer Oberkirchenrat. All. Kab.-Ordre vom 29. Juni 1850. (Ges.-S. S. 343[3]).

---

[1]) Die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speciellen Aufsicht besorgen lassen; und dürfen die Schlüssel bei Vermeidung disciplinarischer Maßregeln nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten zuverlässigen Männern anvertrauen, die das Läuten ordnungsmäßig besorgen, wenn sie durch amtliche Funktionen hieran behindert sind. Das Beiern an den Vorabenden darf nur von Küstern oder Glöcknern bewirkt werden und ist den jungen Leuten streng untersagt. Reg.-Verf. Potsdam, den 22. Aug. 1855. Das Läuten muß von dem Küster besorgt werden, wie es bisher von dem Amtsvorgänger geschehen ist. Kann der Küster dies Geschäft nicht allein verrichten, so muß er sich auf seine Kosten Hilfe annehmen. Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat derselbe, wenn dadurch sein Einkommen unter den Normalsatz herabsinkt. Bei dem Läuten mit zwei Glocken können die Schulkinder unter seiner Aufsicht Hilfe leisten. Reg.-Verf. Frankfurt, den 10. Nov. 1874. Wo der Küster beim Läuten Beihilfe nötig hat, muß ihm diese von der Gemeinde gewährt werden. Min.-Reskr. vom 29. Mai 1833. Reg.-Verf. Erfurt, den 20. Mai 1819.

[2]) Den Küstern und denjenigen, welchen die Reinigung der Kirche obliegt, soll aufs strengste zur Pflicht gemacht werden, die Ordnung und Sauberkeit in dem Innern der Kirche zu erhalten und die Kirchen auszufegen und abzustäuben, so oft es nötig ist; namentlich an jedem Sonnabend oder am Tage vor einem hohen Feste ist dafür zu sorgen, daß die Plätze und Sitze gereinigt und gesäubert werden, damit überall Sauberkeit herrsche. Reg.-Verf. Potsdam, den 26. April 1810.

[3]) Die Instruktion für Schulvorstände, Posen, den 21. Oktober 1842, sagt in § 29: Da, wo der Lehrer zugleich Küster oder Organist ist, wird sowohl er als der ihm vorgesetzte Geistliche nicht vergessen, daß der Lehrer Diener der Kirche und der Gemeinde ist. Der Geistliche wird ihm also keine unangemessenen, mit diesen Verhältnissen nicht übereinstimmenden Zumutungen machen, und der Lehrer wird sich

Jedem Einwohner im Staate steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können keinen Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Patent vom 30. März 1847 (Ges.-S. S. 121).

Den Einzelnen steht es frei mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu **Religionsübungen** zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, insoweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. — Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, **gottesdienstliche** Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben. Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Verhandlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen. A. L.-R. II. 11. §§ 9. 10. 22. 23. 32. 33.

Die im Staate öffentlich aufgenommenen **Religionsgesellschaften** haben die Rechte priviligierter Korporationen. A. L.-R. II. 11. § 17.

Korporationsrechte haben: die evangelische und römische Kirche; die evangelische Brüdergemeinde; Lutheraner; Reformierten und Juden. — Ohne Korporationsrechte bestehen: die Mennoniten, Quäker, Anglikaner, Separatisten u. s. w. — Alle Religionsgesellschaften unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 §§ 1. 2. (Ges.-S.).

Die **Freiheit des religiösen Bekenntnisses**, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-,

---

nicht herabgesetzt glauben, wenn er sein Kirchenamt und alle zu demselben gehörigen Geschäfte willig verwaltet.

Die Pflichten und Verrichtungen der Küster oder niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt. In allen Fällen ihres Amtes stehen sie jedoch zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers, dessen Anordnungen sie bereitwillig Folge zu leisten schuldig sind. Allg. L.-R., Teil II, Tit. 11, §§ 565 und 566.

Die Instruktion vom 1. März 1822, bestätigt durch Ministerial-Reskript vom 16. März 1826, bestimmt: a. Der Prediger ist überall als Lokalinspektor der nächste Vorgesetzte des Schullehrers in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamte ein Kirchenamt verbunden ist. b. Der Schullehrer ist daher als Kirchendiener dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden. c. Sollte derselbe glauben, daß ihm von seinem Prediger etwas Ungebührliches zugemutet werde, so hat er zwar demselben vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige bei dem Superintendenten der Diöcese zu machen.

Blinder Gehorsam gegenüber den Befehlen des Vorgesetzten ist in der Amtspflicht nicht begründet und bildet demgemäß nicht einen Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 52 des Str.-G.-Bs. (Erk. d. II. Straffen. des Reichsgerichts vom 4. Juli 1882).

Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Verf.-Urk. Art. 12. 15.

Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Bekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. A. L.-R. II. 11. § 39.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist vom religiösen Bekenntnis unabhängig. Gesetz vom 3. Juni 1869. (Bundesgesetzblatt).

Die Wiederaufnahme einer förmlich aus der Kirche ausgeschiedenen Person erfolgt bei dem Gericht, vor welchem dieselbe ihren Austritt erklärt hat. Verf. des Ev. Ober-Kirchenrats vom 12. Juli 1853.

Dissidentische Religionsgesellschaften sind befugt ihr Glaubensbekenntnis festzustellen, Form und Feier ihres Gottesdienstes zu bestimmen, gewöhnliche Leichenbegängnisse zu veranstalten, ihre Religionsdiener zu bestellen, welche Taufen und Trauungen an ihren Gemeindegliedern vornehmen, sowie bei Sterbefällen derselben mitwirken dürfen, wenn schon die Vornahme dieser Akte eine bürgerliche Gültigkeit nicht beigemessen wird. — Es ist diesen Religionsgesellschaften nachgegeben, daß der Religionsunterricht als Teil der Religionsübung ihrer Autonomie unterliegt. — Bereits getaufte Kinder, welche das 14. Lebensjahr, also das Diskretionsalter noch nicht erreicht haben, folgen bei dem Übertritt des Vaters zu einer der hier in Frage stehenden dissidentischen Religionsgemeinschaften dem Vater. — Die diese Kinder hiernächst betreffende Civilstandsakte sind sie ohne weiteres zur Eintragung in das gerichtliche Register qualifiziert. A. L.-R. II. 11. §§ 21. 47—49; II. 12. §§ 11. 78; II. 2. §§ 74. 83—85. (Boche, S. 98).

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heirats- und Sterbefälle unter den Juden geschieht nach der Verord. vom 30. März 1847 (Ges.-S. S. 125) wie bei Dissidenten durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register. Min.-Instr. vom 9. August 1847 (Just.-Min.-Bl. S. 233) cfr. Civilstandsgesetz.

Die Übung des liturgischen Rechts gehört in den Geschäftskreis des Evang. Oberkirchenrats; ohne dessen Einwilligung dürfen alte Gesangbücher nach Text, Auswahl, Umfang und Anzahl der Lieder nicht verändert und neue nicht eingeführt werden. Den Gemeinden steht dagegen überall nur ein auf sachlichen Gründen beruhendes Recht des Einspruchs zu. Erl. des Ev.-O.-Kirch.-Rats vom 8. Februar 1860 und 1. Dez. 1855.

Kanzeln dürfen nicht zur Aufforderung von Unterschriften, zu Adressen und Petitionen benutzt und die Auslegung derselben in die Sakristeien soll versagt werden. Ebenso dürfen Bücher und Druckschriften, selbst für mildthätige Zwecke von den Kanzeln herab nicht angepriesen werden. Min.-Verf. vom 15. Sept. 1848. (Min.-Bl. S. 296 und 297), und 1. Juli 1848. (Min.-Bl. S. 199 und 200).

Das heilige Abendmahl können nur konfirmierte Christen von ordi-

nierten Geistlichen empfangen. Konf.-Verord., Halberstadt vom 17. Januar 1815. (Boche, S. 510.)

Will ein Gemeindemitglied, weil es mit seinem Parochus im Streite liegt, oder auch aus einem andern Grunde bei einem andern Geistlichen zur Beichte und zum heiligen Abendmahl gehen, so muß dasselbe das erforderliche Dimissoriale bei seinem Parochus nachsuchen, welches ihm nicht verweigert werden darf. Min.-Reskr. vom 9. Dez. 1816.

Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer andern Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Konfirmationsschein nachweisen kann. Die Ortsgerichte auf dem Lande haben daher solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen; auch kann sich dieser, besonders in Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchenväter bedienen, um darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte zur Beichte und Kommunion nicht unangemeldet zudrängen. Oberpräs.-Verord., Breslau, den 29. Juli 1832.

Kranken und Sterbenden, desgleichen mit schweren Gebrechen und Jammer behafteten Christen kann und soll der Geistliche mit besonderer Vorsicht, nur wenn sie ihren völligen Verstand noch besitzen, das heilige Abendmahl zu Hause vor dem Bette reichen. Reg.-Verf. vom 30. März 1703.

Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde 4, 8 oder 12 mal im Jahre, in der vormittägigen gottesdienstlichen Versammlung ausgeteilt, wenn nicht das Bedürfnis der Gemeinde eine öftere Austeilung nötig und wünschenswert macht. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen desselben, soll eine Vorbereitung gehalten und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert werden. Rh.-westph. Kirch.-Ordn. §§ 97—100.

Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen. — Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen, so muß er demselben dieses Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. — Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten. A. L.-R. II. 11, §§ 86, 87, 91.

Die Prediger bedürfen, um jemanden dauernd vom Abendmahl auszuschließen, der Genehmigung des Konsistoriums. Min.-Reskr. vom 14. Dezbr. 1845. (Min.-Bl. S. 345.)

Von sämtlichen Predigern soll bei Administrierung der heiligen Sakramente alle ersinnliche Behutsamkeit gebraucht, von ihnen selbst der Wein angeschafft, und bei Privat-Kommunion die Kosten von den Kranken, bei Unvermögen aus den Kirchengeldern vorgeschossen, übrigens auch jederzeit von den Predigern selbst der Wein in den Kelch gegossen und solches keineswegs von den Küstern verrichtet werden. Verord. vom 26. Septbr. und 31. Dez. 1737. (Kletke, II. S. 68).

Keinem Gesunden, er sei wes Standes er wolle, soll das Abendmahl in den Häusern oder Sakristeien gereicht werden, sondern jedermann soll schuldig und gehalten sein, wenn er zum heiligen Abendmahl gehen will, solches in der Kirche nach geendigter Predigt des Vormittags mit anderen

Kommunikanten vor dem Altar öffentlich zu nehmen. Keinem Kranken soll das heilige Abendmahl gereicht werden, der Sinn und Verstand verloren und der nicht 2—3 Tage zum wahren Gebrauche desselben wohl präpariert worden. Verord. vom 6. Sept. 1731; 16. Jan. 1732; 9. Juni 1732. (Kletke II. S. 68).

Es soll darauf gehalten werden, daß sich alle Abendmahlsgäste vorher bei dem Pfarrer melden. Da dies in den Filialdörfern nicht möglich ist, so muß diese Meldung dort beim Küster geschehen. Verordnung vom 16. Nov. 1698.

Der Küster muß eine ordentliche und leserliche Liste führen, worin er jedes einzelne Abendmahl und für jedes die einzelnen Teilnehmer verzeichnet und numeriert. Zum Schlusse des Jahres giebt er diese dem Prediger, nachdem er die Summe gezogen, damit derselbe für den Neujahrstag ꝛc. die Zahl der Kommunikanten richtig habe und die Liste bewahre. Konf.-Verordn. (Dreising, S. 79).

Der übrig gebliebene Wein gebührt kranken Personen in der Gemeinde, die dessen bedürfen; sind solche Kranke nicht vorhanden, soll jener Wein verkauft und das Geld zu guten Zwecken angewendet werden. Verord. vom 26. Septbr. 1737.

Den Klingebeutel, der an Abendmahls- und Festtagen umzugehen pflegt, hat der Küster, wenn es an dem Orte hergebracht ist, herumzutragen; sonst hat es der Kirchenvorsteher unter dem Gesange zu thun, damit die Predigt nicht gestört werde. Reg.-Verf., Potsdam, den 28. Okt. 1811.

Der Altar selbst darf zum zählen des Geldes nie gebraucht werden; dazu muß ein Tischchen oder sonst ein passender Ort gewählt werden. (Dreising, S. 83.)

Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, sowie überhaupt jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 22. Juli 1812 und 16. Mai 1831.

Die Genehmigung des Predigers darf bei Ausschmückungen der Kirche niemals fehlen und der Küster nie den schmückenden Jungfrauen die Kirche allein überlassen, sondern hat die Aufsicht zu führen. Maien sind am Pfingstfest weder in den Kirchen noch vor den Kirchthüren gestattet, weil dadurch leicht Waldfrevel und eine Entweihung des Gotteshauses herbeigeführt werden kann. Edikt vom 2. Juli 1747.

Wer berechtigt ist, das heilige Abendmahl zu empfangen, den darf der Geistliche nicht zurückweisen. A. L.-R. II. 11. § 86.

Sollten Fälle vorkommen, wo die Mitglieder einer Landgemeinde durch Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung dazu vermacht würden, sich in großer Anzahl der Seelsorge ihres Pfarrers zu entziehen, und zu einem auswärtigen zu wenden, so soll dieses nicht geduldet werden, und der Pfarrer an den Superintendenten und dieser an die höhere Behörde berichten. Reskr. vom 9. Dezember 1816. (Haupt, Bd. 1 S. 34).

Es ist wünschenswert, daß die Beichthandlung womöglich nie mit der Abendmahlsfeier so verbunden werde, daß diese auf jene unmittelbar folge, sondern daß sie tags vorher gehalten werde. Reskr. vom 7. Jan. 1830.

Gemäß früherer Gesetze findet beim Abendmahl die Ordnung statt, daß die männlichen Kommunikanten nach dem Alter und der Verheiratung vortreten, so daß die Greise zuerst, dann die verheirateten jüngeren Männer, zuletzt die unverheirateten, wobei die zuletzt Konfirmierten die letzten werden. Bei dem weiblichen Geschlecht gehen dagegen die Jungfrauen voran, dann folgen die älteren unverehelichten, dann die verehelichten Frauen und die Witwen und Bejahrtesten machen den Beschluß. Corp. jur. Sax. Gen. Art. VIII. 1580.

Der Geistliche ist verbunden zu allen Kranken seiner Gemeinde zu gehen, wenn das Gesuch an ihn gerichtet worden ist, und der Zweck der Abendmahlsreichung (Hauskommunion) nur einigermaßen erreicht werden kann. Auch in ansteckenden Krankheiten und selbst in Pestzeiten darf er sich seiner Beichtkinder nicht entziehen. Ausnahme findet nur statt, wenn der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft und seiner Sinne verloren hat. Verordn. vom 6. Sept. 1731. Deklar. vom 16. Jan. und 9. Juni 1732.

Das Kollektenwesen ist seit dem 1. April 1856 auf den Evangel. Oberkirchenrat übergegangen. All. Erlaß vom 16. Febr. 1856 und Cirk.-Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 15. April 1856. (Min.-Bl. S. 116).

Die Kirchenkollekten sind an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Sonntage, wie auch am Sonntage vorher, von der Kanzel der versammelten Gemeinde anzuzeigen und die dabei aufgekommenen Beträge binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Kollekte an die Bezirkssteuerkasse, oder aber wenn nichts eingekommen ist, ist ein Negativattest einzusenden. Reg.-Verf., Minden, den 19. April 1847. (Min.-Bl. S. 125).

Ungiltige in den Klingebeutel oder Becken eingekommenen Münzen können von den Geistlichen und Kirchenvorständen aufgesammelt und an die königl. Münze zu Berlin zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwertes eingesendet werden. Min.-Cirk.-Reskr. vom 1. Juli 1848. (Min.-Bl. S. 221).

Die sämtlichen Kollekten, sowie etwa neubestimmte, desgleichen der Eintritt eines gewöhnlichen kirchlichen oder eines höhern Orts angeordneten außerordentlichen Feiertages, ebenso der Beichte und Abendmahlsfeier sind jedesmal am Sonntag zuvor von der Kanzel abzukündigen. Außerdem die etwa vorkommenden Aufgebote, Danksagungen bei Geburten ꝛc., Fürbitten ꝛc., bei jedem eintretenden Fall. — Es bestehen folgende Kollekten: 1. Für hilfsbedürftige Studierende der evangelischen Theologie und zwar a) pro I. Quartal am Sonntag Invokavit (Februar); b) pro II. Quartal am Buß- und Bettage (April); c) pro III. Quartal am Erntedankfeste (Oktober); d) pro IV. Quartal am 1. Adventssonntage (November resp. Dezember); 2. für die Hauptbibelgesellschaft am 1. Pfingstfeiertage; 3. für die Synodal-Prediger-Witwenkasse am Neujahrstage; 4. für das Land-Armenhaus am Sonntag Lätare; 5. für die Judenmission am 10. Sonntage nach Trinitatis; 6. für die Zwecke des Gustav-Adolfs-Vereins am Reformationsfeste. (Reg.-Verf., Potsdam).

Es gibt teils feststehende (jährlich wiederkehrende), teils außerordentliche (nur einmal bewilligte) Kirchenkollekten, die entweder bei dem Ministerium oder unmittelbar bei dem Könige nachgesucht und bewilligt werden. A. L.-R. II. 11. § 750.

Die feststehenden Kollekten werden fortdauernd in bestimmten Zeiträumen gehalten, einige in der ganzen Provinz, andere nur in einem Regierungsbezirk; noch andere in einem Kreise. Der Geistliche muß sich gleich bei dem Antritte seines Amtes mit dem in seiner Kirche zu haltenden jährlichen Kirchenkollekten bekannt machen, um keine zu versäumen. (Ehrhardt, S. 290).

Außerordentliche Kirchenkollekten werden auf besonderer Veranlassung und in Folge höherer Verfügung durch die k. Regierungen in den Amtsblättern bekannt gemacht, worauf der Geistliche ohne eine weitere Verfügung zu erwarten, zur Veranstaltung derselben die nötige Einleitung trifft. Konf.-V., Magdeburg, den 3. Januar 1817.

In der Regel werden die abzuhaltenden Kollekten den Geistlichen durch die „Amtlichen Mitteilungen" noch besonders bekannt gemacht oder überhaupt nur darin angeordnet.

Die Pfarrer sollen dafür sorgen, daß die Kirchen im Innern rein gehalten und Fenster und Thüren derselben außerhalb des Gottesdienstes regelmäßig wegen Verbesserung der Kirchenluft geöffnet werden. (Boche, S. 564).

Denkzeichen in den Kirchen dürfen ohne Bewilligung der Diöcesenbehörde nicht aufgehangen werden. Konf.-Verord., Magdeburg, den 1. Okt. 1816.

Gedächnistafeln, welche die Namen der in den Kriegen vor dem Feinde gebliebenen Krieger enthalten, dürfen in den Kirchen ohne weiteres aufgestellt werden. Ges.-S. 1813 S. 65.

Kriegsdenkmünzen sollen nach Vorschrift aufbewahrt werden. Min.-Erl. vom 24. Novbr. 1845.

Kirchengerätschaften und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmeten Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte und dürfen ohne Genehmigung der höheren Staatsbehörden nicht veräußert werden. A. L.-R. II. 11. §§ 179—182.

Wenn die Altarlichte aus der Kirchenkasse oder einer andern öffentlichen Kasse angeschafft werden, so ist auf den betr. Rechnungen die Notwendigkeit und Preiswürdigkeit derselben, sowie die nützliche Verwendung der Lichtenden von dem Kirchenvorstand zu bescheinigen. (Reg.-Verf.) — Als Sinnbild des Gott dargebrachten flammenden Opfers müssen an Abendmahls- wie an Festtagen die Altarlichter brennen. Beim Anstecken oder Putzen derselben darf der Küster nicht auf den Altar, sondern nur neben denselben treten, auch nicht von einem Lichte zum andern auf demselben entlang gehen. Eine Putzschere und ein Löscher muß in der Kirche vorhanden sein. (Dreising, das Küsteramt, S. 81).

Die Ordnung des Vormittags-Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen ist nach der Agende:

1. Gesang der Gemeinde (Eingangslied); oder ein kurzes Präludium der Orgel, wenn der Gesang der Gemeinde erst nach dem Sündenbekenntnis folgen soll,
2. die Liturgie mit dem Zwischengesang (Chöre der Gemeinde oder bes. Sänger),
3. das Haupt- oder Predigtlied,

4. die Predigt,
5. Vermeldungen (Abkündigungen),
6. der Segen,
7. Schlußgesang.[1])

Die Liturgie kann auch als Hauptliturgie mit der Vorlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses schließen. In diesem Falle folgt die Fortsetzung mit dem allgemeinen Kirchengebet nach der Predigt vom Altare aus als Schlußliturgie.

Beim Nachmittagsgottesdienst und Wochengottesdienst fällt in der Regel der liturgische Teil der Agende fort oder wird nur im Auszuge verlesen.

Der willkürliche Gebrauch der Agende, besonders die Auslassung des Glaubensbekenntnisses soll nie stattfinden. Konf.-V., Magdeburg, den 20. Februar 1843.

Wenn Kandidaten den Geistlichen im Predigen vertreten, so ist ihnen das Halten der Liturgie auch gestattet, jedoch nur nach dem Auszuge ohne Chöre. Reskr. vom 3. August 1833.[2])

Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab. A. L.-R. II. 11. § 34.

Der 3. Feiertag von den sog. hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird gänzlich abgeschafft und als ein Arbeitstag betrachtet. Edikt vom 28. Jan. 1773.

Das Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen soll am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangelischen Kirchen gefeiert werden. Es soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, am Vorabende eingeläutet, der Gottesdienst durch eine angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen besetzt werden. Auch am Karfreitag, als dem Gedächtnis des Todes Christi, soll der Altar schwarz behangen und mit 2 brennenden Kerzen versehen sein. All. Ordre vom 11. Nov. 1816; Min.-Reskr. vom 19. Febr. 1817 (Amtsbl. 1817).

Am Totenfeste und Karfreitag soll nur der Altar nicht aber die Kanzel schwarz behangen werden; jedoch darf, wo es hergebracht ist, am

---

[1]) Instruktion vom 1. März 1822 bestätigt durch Min.-Reskr. vom 16. März 1826: Der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, soll die Kirchenlieder von dem Prediger zu der von diesem bestimmten Zeit selbst abholen.

[2]) Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Stelle und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen oder mit der Schuljugend zu katechisieren. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Predigers in besonderen Fällen. Beim Vorlesen oder Katechisieren darf der Schullehrer die Kanzel oder den Altar nicht betreten. Instruk., Merseburg, den 1 März 1822, bestätigt durch Ministerialreskript vom 16. März 1826. Die Vertretung durch den Lehrer ist hierdurch angeordnet, allein daß dieselbe unentgeltlich geschehen müsse, ist darin nicht gesagt; gleichwie auch der Lehrer als Küster seine Vertretung im Amte zu honorieren hat So z. B. verordnet die Regierung zu Arnsberg unterm 15. August 1838 (v. Kamptz Annalen, Bd. 1838 S. 943 und 944): In Küstergeschäften, welche in die Schulstunden fallen, ist der Küster verpflichtet, einen Stellvertreter für sich zu beschaffen und die Kosten der Vertretung selbst zu tragen.

Karfreitage das Pult mit einer schwarzen Decke belegt werden. Der schwarze Behang des Altars soll bestehen in einer Bedeckung von wollenem Serge, unten mit breiten Säumen, ohne Besatz und Verzierung. All. Kab.-Ordre vom 24. Febr. und 6. März 1817; Min.-Cirk.-Verf. vom 22. März 1817.

Die heiligen Tage — Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Karfreitag, Bettag und Totenfest — sollen sämtlich an den Vorabenden überall mit 3 Pulsen eingeläutet werden. All. Kab.-Ordre vom 14. März 1818; Reg.-Verf. Münster, den 16. April 1818; Oberpräsidial-Verf. vom 31. Dez. 1817. (Prov. Brandenburg).

In allen evangelischen Gemeinden sollen regelmäßig Nachmittagsgottesdienste während der Passionszeit abgehalten resp. eingeführt werden und spätestens in der Woche nach Invokavit ihren Anfang nehmen; ferner wird verordnet, daß die Verlesung der Leidensgeschichte des Herrn während der Passionszeit überall und vollständig erfolgen soll, sei es nun in den Sonntags- oder Nachmittagsgottesdiensten. Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 14. Jan. 1857.

9. Sonn- und Festtagsfeier.

Die königlichen Regierungen sind befugt über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1837. (Ges.-S. S. 19).

Die Störung der Feier der Sonn- und Festtage wird mit Geldbuße bis zu 50 Thaler oder bis zu 6 Wochen bestraft. Strafgesetzbuch § 340 Nr. 8.

Verboten sind an Sonn- und Festtagen resp. während des öffentlichen Gottesdienstes:

1. Öffentliche Arbeiten. Kab.-Ordre vom 26. März 1825; Min.-Reskr. vom 19. Mai 1825.
2. Richten neuer Gebäude. Min.-Verf. vom 30. April 1840. (Min.-Bl. S. 154).
3. Jahr- und Wochenmärkte. Min.-Reskr. vom 10. März 1818. (v. Kamptz Ann., Bd. 2. S. 349).
4. Treibjagden und andere Jagden. Min.-Verf. vom 1. Juli 1852. (Amtsbl. S. 302. Potsdam).
5. Auslohnungen an Arbeiter. Verordn. vom 21. Dez. 1846. (Ges.-S. 1847. S. 21 § 23).
6. Fischereibetrieb. Fischerei-Ordn., Stralsund, den 30. August 1865. (Ges.-S. S. 941).
7. Wirtschaftliche Geschäfte auf dem Lande. Tritt in der Ernte unbeständiges und häufiges Regenwetter ein, so ist es gestattet, zur Vermeidung eines Schadens, das Getreide an Sonntagen, mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, zu sammeln und einzubringen. Reg.-Verf. Breslau, den 5. Juli 1843. Oberpräs.-Erl., Gnesen, den 27. Mai 1819.
8. Schauspiel-Vorstellungen am Karfreitag und Bußtag. Kab.-Ordre vom 26. Febr. 1837; Min.-Reskr. vom 16. März 1837.

9. Bälle und ähnliche Lustbarkeiten am Karfreitag, Bußtag, Totenfest, Karwoche, Aschermittwoch und an den Vorabenden der 3 hohen Feste, des Karfreitags, Bußtags und Totenfestes. Kab.-Ordre vom 26. Febr. und 20. März 1826; 26. Febr. 1837; 14. März 1818. (Ges.-S. 1851. S. 236).
10. Gerichtliche Handlungen, z. B. Termine, Exekutionen, Auktionen. Allg. Gerichts-Ordn. III. 1. §§ 51—54. (Ges.-S. 1834. S. 31 § 4; S. 92 § 3).

Sind aus Versehen in einer Vorladung Termine auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt, so ist darunter der folgende Werkeltag zu verstehen. Entstehen durch solches Versehen einer Partei vergebliche Reise- und Zehrungskosten, so müssen dieselben von demjenigen erstattet werden, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat. Allg. Ger.-Ordn. I. 8. § 5; II. 2. § 11; Anhang § 420.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf ein Exekutionsakt wegen Beitreibung direkter oder indirekter Steuern ꝛc. nicht vorgenommen werden. Verordn. vom 30. Juli 1853. § 6. (Ges.-S. S. 909).

An Kirchthüren dürfen öffentliche Bekanntmachungen in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten nicht mehr ausgehängt werden. Reg.-Verf. Potsdam, den 7. Jan. 1847. (Amtsbl. S. 13).

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet. Verordn. vom 9. Febr. 1849 § 49. (Ges.-S. S. 93).

Den Dienstboten muß von den Dienstherrschaften nicht nur die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestattet, sondern erstere müssen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden. Gesinde-Ordn. vom 8. Nov. 1810 § 84. (Ges.-S. S. 111).

Wenn Sonn- und Feiertage in die Umzugszeit bei Wohnungsänderungen fallen, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Mieters zur Räumung der Wohnung ruhen. Ges. vom 30. Juni 1834 § 3.

Die Geschäfte sind an Sonntagen während des Gottesdienstes zu schließen. Oberpräsidial-Verordn., Magdeburg, den 7. Jan. 1883.

Die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung sind den Gemeinden bekannt zu machen. Reg.-Verf. Potsdam, den 2. Juni 1854. (Amtsbl. S. 194).

An den Sonn- und den bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich dem ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, dem Neujahrstage, dem Ostermontage, dem Himmelfahrtstage, dem Pfingstmontage und außerdem in den überwiegend protestantischen Gegenden am Bußtage sind alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl, als alle geräuschvollen gewerblichen Arbeiten innerhalb der Häuser und der Betriebs-Werkstätten verboten. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen und Forsten, das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen

und Plätzen, der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche mit besonderem Geräusch verbunden sind, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Steinsetzer rc. Arbeiten an Bauausführungen aller Art, Arbeiten in den Fabriken, ungewöhnlich geräuschvoller Straßenverkehr in Städten durch den Transport von Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. s. w., wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken mit Ausnahme der zuletzt gedachten Kategorieen auch ferner an Sonn- und Festtagen gestattet ist. Machen Notfälle die Vornahme von dergleichen verbotenen Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilen. Wo eine Bekanntmachung über die Dauer des Hauptgottesdienstes innerhalb der einzelnen Ortschaften nicht erfolgt, gelten dafür die Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags. Während der Dauer dieses Gottesdienstes ist an den Sonn- und Festtagen der öffentliche gewerbliche Verkehr untersagt. Schankwirtschaften, Restaurationen und Konditoreien müssen während dieser Zeit äußerlich geschlossen sein und der Gewerbebetrieb innerhalb der gedachten Lokale darf nur insoweit stattfinden, als er äußerlich nicht wahrnehmbar und geräuschlos ist. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere der Hausierhandel, ist an Sonn- und Festtagen während des ganzen Tages untersagt; dagegen ist der Betrieb von Lebensmitteln bis 9 Uhr morgens gestattet. Die Abhaltung von Hetz- und Treibjagden ist an den genannten Tagen überhaupt, die Abhaltung von sonstigen Jagden an diesen Tagen während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes verboten. An den folgenden kirchlichen Festtagen, und zwar: 1. der evangelischen Kirche: a. dem Karfreitage, b. dem Bußtage; 2. der katholischen Kirche: a. Heilige drei Könige, b. Mariä Lichtmeß, c. Mariä Verkündigung, d. Frohnleichnam, e. Peter und Paul, f. Mariä Himmelfahrt, g. Mariä Himmelfahrt, g. Mariä Geburt, h. Aller Heiligen, i. Mariä Empfängnis, — sind alle den Gottesdienst der einen oder der anderen der beiden christlichen Religionsgesellschaften störenden Handlungen untersagt. Schauspiel-Vorstellungen dürfen am Karfreitag, sowie am Buß- und Bettage gar nicht, und am Gedächtnistage der Verstorbenen nur alsdann stattfinden, wenn sie ernsten Inhalts sind. Während der ganzen Karwoche dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Zuwiderhandlungeu gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Reg.-Verf. (V.-Z. vom 3. Sept. 1871. Nr. 212. S. 3).

Die geschlossenen Zeiten vor Weihnachten beginnen mit dem Montag nach dem 3. Advent; vor Ostern mit dem Montag nach Judika und dauern bis zum 1. Feiertage inkl. — Aufgebote sind gestattet. Die Erlaubnis zu Trauungen in dieser Zeit, namentlich in der stillen Woche soll nur aus sehr erheblichen Gründen und ohne Gestattung eines großen Hochzeitsmahles und anderer Lustbarkeiten gestattet werden. Konf.-Verordn. 1855.

Bekanntmachung vom 15. Juli 1880, Regbz. Kassel. Nach § 366, sub 1 des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Anordnungen sind in der Sabbathsordnung vom 25. Juli 1651 und in dem Ausschreiben vom 13. Mai 1801 enthalten und bestimmen,

daß jede Thätigkeit, durch welche die Ruhe eines Sonn- und Festtages gestört wird, aller Lärm in Werkstätten ꝛc., alle öffentliche Arbeit, namentlich im Walde und auf den Feldern und Wiesen, alles Kaufen und Verkaufen, insbesondere das Treiben von Vieh — mit Ausnahme des zu bestimmten Stunden erlaubten Austreibens zur Weide — der Verkehr in öffentlichen Wirtschaften, Restaurationen mit Ausnahme von Ortsfremden und abgesehen von der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsgottesdienste, sowie der Zeit nach dem letzteren — als Vergehen gegen die Sonntagsfeier bestraft werden. Bei ungünstiger Witterung kann während der Ernte außerhalb der Stunden des Gottesdienstes Erlaubnis zu Arbeiten auf dem Felde von der Ortspolizeibehörde gegeben werden, auch darf in Zeiten des Wassermangels den Müllern Gestattung von der Kreispolizeibehörde erteilt werden, außerhalb der Stunden des Gottesdienstes die Mühlen gehen zu lassen. Die königlichen Gendarmen sind angewiesen, alle hiernach verbotenen Störungen der Sonntagsfeier zur Anzeige zu bringen[1]).

Heilighaltung des Sonn- und Festtages, achtungsvolle Teilnahme an deren Feier und an gemeinsame Gottesverehrung zur Stärkung und Befestigung wahrer christlicher Religiösität und kirchlichen Sinnes wird empfohlen. Konf. und Reg.-Verf. vom 4. Juni 1832.

Will man das christliche Wesen reformieren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst anrichten, so muß man's mit der Jugend anfangen. Die Alten, so in ihrer Meinung erwachsen und verhärtet, sind schier kein nütz. Brand. Kirchenordn. 1540.

An Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten sein die Kinder zur Kirche zu schicken unter des Schulmeisters Aufsicht. Gen.-Landschul-Regl. vom 12. Aug. 1763. § 23.

Des Sonntags soll der Schulmeister in der Schule eine Wiederholungsstunde mit der Jugend halten. Gen.-Landschul-Regl. § 6.

Eine Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats. Der Evangelische Oberkirchenrat hat aus Anlaß der Gefahren, von denen die gesamte sittliche und rechtliche Lebensordnung seitens der sozialistischen Bestrebungen bedroht ist, eine Ansprache an die Geistlichen und Gemeindekirchenräte der evangelischen Landeskirche gerichtet. Dieselbe bezeichnet es als die allgemeine Aufgabe der Kirche, ohne Entmutigung durch treue Anwendung der ihr in dem Evangelium anvertrauten Kräfte die drohenden Gefahren zu bekämpfen. „Im Dienst und in der Kraft des Friedensfürsten ist es ihre Mission, Frieden zu stiften, wo die irdischen Gegensätze von Überfluß und Mangel, von Herrschenden und Dienenden, sowie die Unterschiede der Bildung des Berufs und der Nationalität die Herzen der Menschen einander entfremden.“ Die Prediger und Seelsorger sind und bleiben die vorzüglichsten dabei anzuwendenden Mittel, und die Abwehr der Kirche

[1]) Lehrlinge, welche in Fabriken zur Erlernung der Fabrikation beschäftigt werden, sind nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Straffenat, vom 19. Okt. 1882, in Bezug auf die in den §§ 135, 136 der Reichsgewerbeordnung für jugendliche Fabrikarbeiter enthaltenen Schutzbestimmungen als Fabrikarbeiter zu betrachten. Derartige Lehrlinge dürfen in der Fabrik, sind sie unter 14 Jahre alt, nicht über 6 und bei einem Alter zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden, und ebenso ist ihre Beschäftigung an Sonn- und Festtagen verboten.

gegen die auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichteten Bestrebungen muß vornehmlich eine positive, erbauende sein, eine polemische, um, wo es gilt, hervortretender Gottlosigkeit und Unsittlichkeit zu wehren. Als besondere Aufgaben, die durch die gegenwärtige Lage eine große Wichtigkeit erhalten haben, bezeichnet die Ansprache vor allem die religiöse Erziehung der Jugend und empfiehlt zu deren Förderung die Einrichtung von Sonntagsschulen, die Pflege der konfirmierten Jugend, die Bildung von Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen, von Fortbildungsschulen, die Einrichtung von Jugendbibliotheken ꝛc. Demnächst gelte es, die Zucht und Sitte der Gemeinde durch Weckung des christlichen Ehr- und Pflichtgefühls zu erhalten und zu befestigen, Neben dem amtlichen Wirken wird die freie Vereinsthätigkeit als ein wesentliches Mittel zur Heilung der socialen Schäden bezeichnet. Die Kirche wird sich aber auch zu fragen haben, ob nicht die Ursachen, durch welche das Vertrauensband, das die Herzen mit der Kirche verbinden soll, so sehr gelockert worden und die widerchristlichen Mächte einen solchen Einfluß gewinnen konnten, zum Teil in der Kirche selbst liegen, und in dieser Beziehung werden namentlich die Streitigkeiten und Spaltungen des Parteiwesens, das unter den Dienern der Kirche herrscht, als ein großes Ärgernis hervorgehoben. „Gerade die aus dem Socialismus der Kirche erwachsenden Aufgaben stellen es heraus, in welchem Maße die inneren Zwistigkeiten in der evangelischen Landeskirche ihren Einfluß auf das Gewissen des Volkes lähmen.“ Nr. 61 der Pr. L.-Ztg. vom 13. März 1879.

10. Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nötigen Wirtschaftsgebäude in sich. Rh.-westph. Kirch.-Ordn. § 131.

Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude sind gegen Feuersgefahr zu versichern. Min.-Reskr. vom 29. Okt. 1864; (Min.-Bl. S. 278.) und Staats-Min.-Beschluß vom 19. Nov. 1850.

Das Holz aus einem Pfarrwald wird, nachdem der Brennbedarf des Pfarrers gedeckt ist, geschont und zu Bauten und Reparaturen an Pfarr- und Küstergebäude aufbewahrt. A. L.-R. §§ 804—807.

Das A. L.-R. bestimmt über Gebäude und Gehege in Teil II. Tit. 11 folgendes:

§ 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend Eigentum der Kirchengesellschaft, zu derem Gebrauche sie bestimmt sind.

§ 173. Kirchengebäude, soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§ 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frei und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§ 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

§ 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräte müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen.

§ 707. Die geistlichen Obern müssen die Notwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§ 712. Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§ 714. Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§ 715. Die Verteilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnis geschehen, wie bei Gemeindediensten.

§ 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§ 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- und handwerksmäßige Kenntnis erfordern, ist auch bei Kirchenbauten und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§ 723. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen werden (§§ 294 ff.) müssen zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirche Beitrag leisten.

§ 729. Baumaterialien, welcher der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§ 730. Doch wird jedem Teil der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrage zu gute gerechnet.

§ 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patron und der Kirchengemeinde dergestalt verteilt, daß der Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten $^1/_3$ entrichten.

§ 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrag herangezogen.

§ 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Verteilung zwischen dem Patron und Eingepfarrten dergestalt, daß ersterer $^1/_3$, letztere $^2/_3$ beitragen.

§ 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Verteilung der Hand- und Spanndienste.

§ 757. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob.[1])

Die Befreiung von der Baupflicht zu Kirchenbauten seitens einer Gemeinde kann auch selbst bei unvermögenden Kirchen-Ärario durch Observanz begründet werden. Erk. des k. Ober-Trib. vom 28. Nov. 1847.

Auch die Kosten der sonst den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienste können durch Observanz dem Patron zur Last fallen. Erk. des k. Ober-Trib. vom 28. April 1848.

G e i s t l i c h e und Schullehrer sind von Beiträgen zu kirchlichen und Schulbauzwecken freizulassen. Min.-Reskr. den 30. April 1866. (Min.-Bl., S. 102) cfr. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877, wonach dieselben als Hausväter zu Schullasten beizutragen haben.

Öffentliche Gebäude, ganz vorzüglich aber Kirchen- und Schulgebäude sollen zu Waren-Niederlagen oder irgend anderem Privatgebrauch z. B. zur

---

[1]) Die Orgel einer Kirche ist ein Zubehör (Pertinenzstück) derselben. Daher ist der Kirchenpatron im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gesetzlich verpflichtet, da er für Erhaltung der „Kirche" zu sorgen hat, auch zu den Kosten der notwendig gewordenen Anschaffung und Unterhaltung einer Orgel beizutragen. Erk. des Obertrib. vom 12. März 1858 (Kletke, Kirchenrecht S. 373.)

Aufbewahrung von Waren und Vorräten, zum Trocknen der Wäsche auf den Dachböden rc. nicht benutzt werden, und ist die Fortschaffung aller Kram-, Brot- und dergleichen Buden, welche an Kirchen oder anderen öffentlichen Gebäuden angebaut sind, schleunigst anzuordnen. Min.-Reskr. vom 29. Sept. 1809. (v. Kamptz, Ann. 22. Bd. S. 636).

Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Diensthäuser der Pfarrgeistlichen, der Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und die mit ihren in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten sind von der Grund- und Gebäudesteuer befreit. Ges. vom 24. Febr. 1850. (Ges.-S., S. 62) und Gesetz vom 21. Mai 1861.[1])

Bei Bauten und Reparaturen der Küstergebäude gelten die Vorschriften wie bei den Pfarrgebäuden mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 angeordneten Modifikationen. (Ges.-S. 1846, S. 392).

Die Patrone haben alle Materialien an Holz, Steine, Kalk bei Kirchen und Pfarrgebäuden anzuschaffen, die Unterthanen aber die Gespann- und andere Handdienste dabei präftieren. All. Verord. vom 11. Dez. 1710.

Stroh, Rohr, Lehm haben zu Kirchen- und Pfarrbauten die Patrone nicht zu liefern. Hofrskr. vom 27. Sept. 1738.

Schlagen und Sprengen der Feldsteine zu geistlichen Bauten sind unter Materialien mit zu veranschlagen und müssen vom Patron getragen werden. Hofrskr. vom 22. Jan. 1806.

Der Patron hat in der Kurmark die Hauptmaterialien zum Bau, Holz, Steine, Kalk, sowie die dahin zu rechnenden stein- und kalkartigen Substanzen und Stoffe, z. B. Ziegelsteine, Gyps u. s. w. zu beschaffen; die Eingepfarrten aber außer Hand- und Spanndienste und dem Arbeitslohn alle Nebenmaterialien, wie Lehm und Stroh, aufzubringen. Zu den Hauptmaterialien gehören auch statt des Holzes verbrauchtes Eisen, statt der Ziegelsteine verwendete Zinkplatten. Erk. des k. Ober-Trib. vom 25. April 1851.

In der Neumark hat bei Unvermögen der Kirche der Patron zum Bau und Reparaturen den erforderlichen Bedarf an Holz, Kalk und Steine, die Gemeinde die Zuthaten an Stroh, Rohr, Lehm, Eisen, Glas, Blei und Kacheln zu liefern, die Hand- und Spanndienste zu leisten und den Arbeitslohn der Handwerker aufzubringen. Prov.-Recht, §§ 601, 602, 630. Allg. L.-R. II. 11.

§ 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleinere Reparaturen an den Gebäuden müssen der Pfarrer und die Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§ 785. Kleine Reparaturen sind die, die für den Pfarrer nicht über 3 und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen.

§ 786. Thüren, Fenster, Öfen, Schlösser und andere dergleichen

[1]) Ministerialerlaß vom 30. April 1866: Für das Gebiet des Allg. L.-R. gilt die Vorschrift des § 735, Tit I, Teil II, betr. Beiträge zu kirchlichen Zwecken, wonach bei Verteilung der Kirchenbau-Beiträge die Eingepfarrten nach dem Kontributionsfuß, die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinen Beiträgen herangezogen werden sollen.

innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen vom Nießbraucher unterhalten werden.

§ 796. Den Kirchenvorstehern liegt ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werdeu lassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat Veranlassung genommen, sich über das Verhältnis der den evangelischen Kirchengemeinden durch die Gemeinde-Kirchen-Ordnung vom 10. September 1873 und das Gesetz vom 25. Mai 1874 beigelegten Autonomieen zu den auf dem Allgemeinen Landrechte, auf Provinzialrecht oder auf Observanzen beruhenden Vorschriften über das Beitragsverhältnis zu Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten in einem Erlasse vom 12. Juni 1875 auszusprechen. Danach haben laut § 1 der erwähnten Ordnung die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Daß zu diesen Angelegenheiten die geistlichen Bausachen gehören, liege in der Natur der Sache und sei an mehreren Stellen der Gemeinde-Kirchen-Ordnung ausdrücklich vorausgesetzt. Die Bestimmung, welche die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen der Beschlußfassung der kirchlichen Organe unterstellt, enthalte hinsichlich der baulichen Bedürfnisse keine Ausnahme, zugleich aber auch eine bindende Vorschrift über den Verteilungsfuß für die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nötigen Umlagen. Dieser Vorschrift (§ 31 Nr. 6 a. a. O.) gemäß dürfen die kirchlichen Gemeinde-Organe ihren betreffenden Beschlüssen keinen Repartitionsfuß zu Grunde legen, welcher sich nicht direkten Staatssteuern oder am Orte erhobenen Gemeindesteuern anschließt. „Mit der Einführung dieses, fortan die allgemeine Regel bildenden Repartitionsfußes ist alles, was sich im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder Observanzen als Vorschrift über den Repartitionsfuß für Beiträge geistlichen Bauten charakterisiert, gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben. Als Vorschrift über den Repartitionsfuß aber wird jede Bestimmung anzusehen sein, welche bisher die Verteilung kirchlicher Baubeiträge unter die Mitglieder der Gemeinde geregelt hat.“ Von hier aus erhelle auch, was unter den, im § 31 Nr. 6 erwähnten, „sonst speziell Verpflichteten“ zu verstehen ist. „Einerseits sind dies solche Gemeinde-Mitglieder, welche vermöge eines, von ihrer Gemeinde-Mitgliedschaft unabhängigen besonderen Rechtstitels zu speciellen Leistungen verpflichtet sind, andererseits sind es Personen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, sei es auf Grund gesetzlicher oder Gesetzeskraft habender Vorschrift, sei es auf Grund besonderen Rechtstitels sich in gleicher Lage befinden. In diesen Beschränkungen hat an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden sollen, wogegen hinsichtlich aller, durch die Gemeinde-Angehörigkeit bedingten Verpflichtungen der durch die Kirchen-Gemeindeordnung neu eingeführte Repartitionsfuß an die Stelle des bis dahin giltig gewesenen Rechts getreten ist.“

Verteilungs-Maßstab kirchlicher Umlagen. Reg.-Verf., Potsdam, den 17. Dezember 1883. (Amtsbl. Stück 51 S. 445).

In Ausführung des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Febr. 1882, sowie zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche bei Doppelbesteuerungen kirchlicher Gemeindeglieder sich herausgestellt haben, sind von dem Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Bestimmungen erlassen worden:

„1) Bei der Verteilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Maßstab fortan auszuschließen. Selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer dürfen dieselben nicht mehr bei der Verteilung kirchlicher Lasten herangezogen werden.

Beschlüssen kirchlicher Organe, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, G.-S. S. 147, § 18 litt. d der Kirchen-Ordnung der evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. März 1835, sowie des § 50 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, G.-S. S. 241, die Genehmigung und Vollstreckbarkeit zu versagen; auch sind auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, G.-S. S. 125, Beschwerden gegen solche Beschlüsse nach demselben Gesichtspunkte zu erledigen.

2) Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, sind zwar nach der Lage der Gesetzgebung bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet Daraus folgt jedoch nicht, daß dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien.

Für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts stehen solchem Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Teil 2 Titel 11 §§ 265 und 739 entgegen, wonach, „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältnis der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt." Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, und muß daher — auch außerhalb des Geltungsbereiches jener Vorschriften — auf alle für die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, daß Eingepfarrle, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen.

Hinsichtlich der innerhalb der evangelischen Kirche für provinzielle oder landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen kommt sodann in Betracht, daß der Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, G.-S. S. 125, die Gesamthöhe dieser Umlagen durch einen Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung begrenzt. Dabei ist von einer doppelten Anrechnung des Steuersatzes irgend eines zu dieser Bevölkerung gehörigen Censiten nicht die Rede (vergl. auch § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt des emeritierten Geistlichen, vom 26. Januar 1880, kirchl. Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37, und das Kirchengesetz, betreffend die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke, vom 2. Sept. 1880, ebenda S. 134).

Demgemäß hat auch der Evangelische Ober-Kirchenrat durch den Cirk.-Erlaß vom 12. Mai d. J., a. a. O. 1883 S. 62, die königlichen Konsistorien angewiesen, bei der Feststellung der auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der Landeskirche veranlagten Klassen- und Einkommensteuer behufs Berechnung des landeskirchlichen Umlagesolls die Steuer von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nur da verzeichnen zu lassen, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden.

Darf hiernach bei der Bemessung des Gesamtbetrages dieser Umlagen für die Landeskirche oder den Provinzialbezirk keines Censiten Steuer doppelt in Ansatz kommen, so ist es auch nicht statthaft, bei der schließlichen Repartition derselben unter die Gemeindeglieder jemanden zu solchen Umlagen doppelt heranzuziehen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, für ein und denselben provinziellen und landeskirchlichen Zweck künftig nur einmal, und zwar in derjenigen Parochie, wo sie zur Staatssteuer veranlagt sind, besteuert werden.

Die Generalsynodalkosten, obwohl mit den übrigen Synodalkosten von der Vorschrift des Artikels 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ausgenommen, stehen hier den sonstigen landeskirchlichen Aufwendungen dennoch gleich, da sie nach dem Kirchengesetz, betreffend die Verteilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen, vom 2. September 1880, a. a. O. 1880 S. 133, ebenso wie diese unter die Provinzen nach Maßgabe „der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuern" verteilt werden. Der Grundsatz muß aber auch auf die Provinzial- und Kreissynodalkosten Anwendung finden.

Nur wenn die mehreren Wohnsitze einer Person auch in verschiedenen Provinzen oder Kreissynodalbezirken liegen, darf dieselbe — im ersten Falle zu den Provinzialsynodalkosten und den sonst für provinzielle Zwecke ausgeschriebenen Umlagen in jeder Provinz, im zweiten Falle zu den Kreissynodalkosten in jedem Kreissynodalbezirk — einmal herangezogen werden"

Indem die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur Kenntnis der sämtlichen evangelischen Gemeinde-Kirchenräte und Kirchengemeinde-Vertretungen des Regierungs-Bezirks gebracht werden, werden dieselben veranlaßt, bei den künftigen Beschlußfassungen über die Verteilung kirchlicher Umlagen gemäß § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 strenge auf die Beachtung der gegebenen Vorschriften zu halten. Der Regierungs-Präsident.

Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermieten; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen. — Bei Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirtschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons oder Kreisinspektors nach dem Inventario übergeben werden. A. L.-R. II. 11. §§ 782. 882.

Nach geendetem Nießbrauch muß die Sache, mit allen dazu gehörigen Beilaßstücken, zurückgegeben werden. A. L.-R. I. 21. § 111.

Den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten liegt die Herstellung der zur Aufbewahrung der Erzeugnisse der Dotationsgrundstücke erforderlichen Gebäude ob. Ges. vom 21. Juli 1846 § 4. (Ges.-S., S. 393).

Wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Die Vorbereitung, sowie die Ausführung der Bauten gehören zum Ressort der Regierungen. Instr. vom 23. Okt. 1817. § 18 und Instr. vom 31. Dez. 1825 (Ges.-S. de 1817 S. 265 und de 1826 S. 6). A. L.-R. II. 12. § 37.

Durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Mai 1811 erfolgte Trennung der Küsterei der Tochterkirche von der Küsterei der Mutterkirche und die Bestellung eines besondern Küsters für die Tochterkirche unter Anweisung des bisherigen Schulhauses der Tochtergemeinde zur Wohnung, wird das Schulhaus nicht in ein Küstergebäude umgewandelt, und wird durch diese Separation die Verpflichtung des Kirchenpatrons der Tochterkirche in keiner Art erschwert oder verändert, sondern nur allein die Verpflichtung der Tochtergemeinde und der etwa zur derselben eingepfarrten Dörfer. Erk. des k. Ober-Trib. vom 13. Okt. 1862. (Kletke III., Schulrecht S. 112).

Das Regulativ vom 26. Juli 1880 bestimmt in § 14, g.: Die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, ist eine Verpflichtung des Wohnungsinhabers, nicht aber wenn es sich um eine Erneuerung der Gesamtfläche handelt.

Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern. (Min.-Erlaß vom 14. Juli 1882, Centralblatt S. 611.) „Auf den Bericht ꝛc. eröffne ich der königl. Regierung, daß bei allen Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus beitragsflichtig ist, die diesseitige Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern stets vor der Ausführung einzuholen ist und nur dann erteilt werden kann, wenn die besonders exponierte Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse (z. B. wenn Doppelfenster auch im Privatbau allgemein üblich sind) die qu. Anlage bedingen."

Die königl. Baubeamten haben von Amts wegen und unentgeltlich alle Schulsachen zu bearbeiten, bei denen Fiskus als Patron beteiligt ist, oder die Regierung als Aufsichtsbehörde Aufträge erteilt. Reskr. vom 11. Juni 1817 und vom 14. Sept. 1818. (v. Kamptz, Ann. Bd. II. S. 723).

Gegen die Festsetzung der k. Regierung über die Notwendigkeit der Erbauung von Appartements auf einem Küster- oder Schulgehöft, sowie der anderweitigen Umhegung desselben findet der Rechtsweg nicht statt. Erk. des Komp.-Ger. vom 2. Febr. 1848. (Just. Min.-Bl. S. 167).

Unter den „auf dem Gute gewonnenen Materialien" sind im § 36 II. 12. A. L.-R. nur Rohmaterialien verstanden, nicht auch z. B. Mauer- und Dachziegelsteine, welche in der auf dem Gute befindlichen Ziegelei angefertigt werden. Erk. des k. Ober-Trib. vom 3. Juli 1857.

Zum Bau des Schulhauses hat der Gutsherr nur den zum Bau erforderlichen Lehm, soweit er über den Wirtschaftsbedarf hinaus vorhanden, nicht aber auch gebrannte Mauersteine herzugeben. Rekurs-Resolut. vom 30. Okt. 1860. (C.-Bl. de 1861 S. 277).

Unter die Unterhaltung der Gebäude im Sinne des § 35 II. 12. A. L.-R. gehört auch die Errichtung neuer Gebäude. Plenarbeschluß des k. Ober-Trib. vom 20. Juni 1853.

Die Bestimmungen im § 36. II. 12. A. L.-R. haben auch Bezug auf die Reparatur der Neben- und Wirtschaftsgebäude (Stall, Scheune, Appartement), sowie auf deren Neubau, hervorgerufen etwa durch die Separation. Erk. des k. Ober-Trib. vom 5. Juni 1863. (C.-Bl. de 1864, S. 236).

Wirtschaftsgebäude. Min.-Reskr., Berlin, den 11. Juli 1867. II. 17912. Die Entscheidung der kgl. Regierung in dem Resolut vom 3. August 1864, „daß eine für einen verheirateten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen,“ schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Lande unentbehrlichen, als Pertinenzien der Wohnung zu betrachtenden Wirtschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältnis wie für das Wohnhaus beizutragen.

Bei Ausübung einer Bauholz-Gerechtigkeit wird nach den Grundsätzen des A. L.-R. nicht auf das Bedürfnis der Berechtigten zur Zeit der Einräumung gesehen, sondern es gilt der Grundsatz, daß das Bedürfnis des Berechtigten nach dem gegenwärtigen Zustande maßgebend sei. Zum Bauholz wird alles Holz gerechnet, welches zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung eines Gebäudes in seinen Hauptbestandteilen, als zum innern Ausbau; zu Fenstern, Thüren, Dielen, Decken, Belag ꝛc. erforderlich ist, nicht aber zu Hofeinzäunungen. Erk. des k. Ober-Trib. vom 17. Juni 1846.

Luftsteine, Lehmpatzen und Piseesteine gehören zu denjenigen Baumaterialien, welche bei Pfarr- und Schulhausbauten zu den Patronatsbeiträgen gerechnet werden müssen, indem selbige bloß Surrogate der Feld- und Ziegelsteine sind und in Stelle der letztern gebraucht werden. Prov.-Recht der Mark. Rskr. vom 22. Mai 1806.

Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Kirchen rein gehalten, die Fenster, Thüren und Luken geschlossen werden, und sind für alle Schäden verantwortlich, die aus Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehen. Reg.-Verf., Potsdam 1854.

Küster sollen die Fenster und Luken in den Kirchen und Türmen gehörig verschließen. Reg.-Verf., Potsdam den 9. März 1815.

Jede Kirche zahlt zum Unterhalt des Schulmeisters jährlich 4 Thlr. dafür diese den Kirchendienst, als zum Exempel die Kirche rein machen, mit verrichten helfen. Sollte die Kirche zu arm sein, so zahlt diese 4 Thlr. der Patronus ecclesiä. Gen.-Schulplan vom 30. Juli 1736. §§ 4. 5.

Öffentliche Gebäude sollen nicht zu Waren-Niederlagen oder zu einem andern Privatgebrauch benutzt werden. Niemand soll fernerhin Gerätschaften die nicht unmittelbar zum Zweck des Gebäudes gehören, darin niederlegen oder aufbewahren, oder gar Wäsche und andere Sachen auf dem Kirchboden trocknen. Pfarrer und Kirchenvorsteher sollen verantwortlich sein, wenn dawider gehandelt wird. Cirk.-Verord. vom 12. Okt. 1809.

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen und Schulen ist die Konzessionierung von Schankwirtschaften unzulässig. Min.-Reskr. vom 21. Mai 1859 (C.-Bl., S. 627.) und Min.-Reskr. vom 13. Aug. 1835.

Der Beitritt oder Nichtbeitritt zur Union ist auf die Parochial-Verhältnisse ohne Einfluß, und es kann daher auch die Zahlung von Lasten und Abgaben zu der betreffenden Kirche, insbesondere die Entrichtung von Beiträgen zu den Baukosten, bloß aus diesem Grunde nicht verweigert werden. Erk. des Ger. zur Entsch. der Komp. Konflikte vom 12. Nov. 1869.

Streitigkeiten über Verpflichtungen, welche dem Fiskus gegen eine Kirche aus einem privatrechtlichen Titel obliegen, sind im Rechtswege zu

entscheiden. Erk. des Ger. zur Entsch. ꝛc. vom 8. Febr. 1870; desgleichen Verbindlichkeiten über Zahlungen von Kirchen- und Pfarrbaukosten. Erk. des Ger. zur Entsch. ꝛc. vom 8. Jan. 1870.

Woher die Kosten zum Bau der Pfarr- und Küsterhäuser zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen Provinzialgesetzen zu bestimmen. A. L.-R. II. 12. §§ 788. 789. Min.-Reskr. vom 17. Sept. 1858. (von Kamptz, Ann. Bd. 22. S. 661.)

Alle Anträge auf Bauten der geistlichen und Schulgebäude k. Patronats sollen so lange zurückgehalten werden bis der Baubeamte, der alle zwei Jahre kommt, alles selbst in Augenschein genommen hat. Dringende Baugesuche sind dem Superintendenten zu übergeben. Reg.-Verf., Potsdam 1855.

Zu den bespannten Wirten sind nicht allein diejenigen zu rechnen, welche Pferde haben, sondern alle, welche Zugvieh halten zur Ackerbestellung und zu Fuhren. Min.-Reskr. vom 6. Nov. 1860. (C.-Bl. S. 742).

Gesetzlich gehören alle diejenigen zu den Hausvätern, welche selbständig Verträge zu schließen berechtigt sind, und hängt also die Eigenschaft als Hausvater nicht von dem Eingehen einer Ehe ab. § 29. II. 12. A. L.-R. Min.-Reskr. vom 27. Jan. 1860. (C.-Bl. S. 120.)

Die für Gnadenbewilligungen maßgebenden Grundsätze gibt die Min.-Cirk.-Verf. vom 8. Nov. 1837. Jedem Gesuch soll ein Gutachten des Landrats beigefügt werden, ob die Gemeinde nicht einen Teil der Kosten für Kirchenzwecke übernehmen kann. Min.-Reskr. vom 18. Aug. 1841; 12. Sept. 1842; 21. Juli 1852. Zu Türmen sollen keine Gnadengeschenke gewährt werden. Min.-Reskr. vom 29. Nov. 1858. (C.-Bl. 1859. S. 770).[1])

Die in der Parochie ansässigen jüdischen Hofbesitzer sind zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen zum Neubau eines Schul- und Küsterhauses heranzuziehen. § 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845. (Ges.-S. S. 25; S. 516 und de 1847. S. 263). Min.-Reskr. vom 28. April 1859. (C.-Bl. S. 354).

Nach §§ 784—786 T. II. Tit. 11. A. L.-R. und Cirk.-Reskr. des Kultus-Min. vom 21. Okt. 1841 und 17. März 1842 haben Pfarrer und Kirchendiener der Regel nach aus eigenen Mitteln zu bestreiten:

a. alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Öfen, Schlössern ꝛc. überhaupt an allen innern Pertinenzstücken; b. alle Reparaturen an Hecken, Zäunen, Gehegen ꝛc.; c. alle anderen kleinen Reparaturen d. h. solche, welche entweder gar keine baren Auslagen erfordern oder deren Kosten nicht

---

[1]) Gnadenbeihilfe. Nach einem Reskript des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Oktober 1878 ist es für unzweifelhaft zu erachten, daß die Allerhöchsten Gnadenbeihilfen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur mit der selbstverständlichen Zweckbestimmung bewilligt werden, die unbeibringlichen Baubeiträge der ganz oder teilweise prästationsunfähigen Gemeindeglieder zu übertragen. Der Regel nach werden die in Rede stehenden Allerhöchsten Gnadengeschenke nur unter Festsetzung eines Maximal-Betrages, bis zu welchem eventuell die Zahlbarmachung erfolgen darf, bewilligt. Jedoch wird das Gnadengeschenk überhaupt, eventuell wenigstens die letzte Rate desselben, erst nach Fertigstellung des Baues, auch dann aber nur, wenn und soweit alsdann die wirklich aufgewendeten Kosten über die zu ihrer Deckung anderweit beschafften Mittel hinausgehen, zur Auszahlung gebracht.

über 3 Thlr. resp. 1 Thlr. für jede Reparatur betragen. d. alle Reparaturen, Erneuerungen und Neubauten, welche durch das eigene Verschulden des Nutznießers veranlaßt worden. — Diese Verpflichtung des Nutznießer erstreckt sich nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der innern Pertinenzstücke, Zäune, Hecken ꝛc. in brauchbarem Zustande, nicht aber auf deren Erneuerung, sofern dieselbe durch Alter, Zufall ꝛc. unbrauchbar werden. Es genügt zum Beweise einer Observanz keineswegs, wenn einmal oder auch mehrfach derartige dem Nutznießer zur Last fallende Reparaturen aus dem Patronats-Baufonds gezahlt worden sind, vielmehr muß deren Bestreitung als eine rechtliche Verpflichtung in Anspruch genommen werden und auch dauernd und gleichmäßig erfolgt sein. Min.-Reskr. (C.-Bl. 1860. S. 40).

Vermietung der Dienstwohnung. Min.-Reskr. Berlin, den 27. Februar 1872 U. 5624:

„Aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht folgt, daß Teile der Dienstwohnung vermietet werden dürfen.

Der Schulvorstand hat dem Lehrer nach näherer Prüfung die Genehmigung zum Vermieten eines Teils der Dienstwohnung unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Zurückziehung und unter der Bedingung zu erteilen, daß der Lehrer für alle Beschädigungen durch die Mieter einstehe.

Unter diesen Umständen hat die k. Regierung als Oberschulbehörde keine Veranlassung, ihre Zustimmung zu der Vermietung des entbehrlichen Wohnraums zu versagen."

Abbruchkosten gehören nach dem Märkischen Provinzialrecht zu den von den Gemeinden zu tragenden Arbeitslöhnen resp. Baudiensten. Min.-Reskr. vom 13. Juni 1864. (Kons.-Bl. S. 408).

Verschiedene Bestimmnngen über Dienstwohnungen.

1) „Sämtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der Kommunalsteuern, des Hirtenlohnes für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnung befreit. Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten." Schulordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845 (Laacke, Schulgesetze über die Volksschule in den alten und neuen Provinzen S. 20). 2) „Die Schornsteine in den Landschulhäusern sind durch den Bezirksschornsteinfeger auf Kosten der Societäten in den dazu bestimmten Terminen zu reinigen; hölzerne Stangen zum Anhängen und Räuchern des Fleisches dürfen in den Schulhäusern nicht angebracht werden, diese müssen mit eisernen vertauscht und von den Societäten besorgt werden." Reg.-Verf., Gumbinnen, den 2. Sept. 1824. — 562. 3) Reparaturen an Fenstern, Thüren, Feuerherden und dergl., als das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Öfen und überhaupt alles dasjenige, was nicht zur Erhaltung der Gebäude an Dach und Fach gehört und einzeln nicht 1 Thaler zu stehen kommt, muß von den Kirchen- und Schulbedienten in ihren Amtswohnungen auf eigene Kosten und unverzüglich bewirkt werden." Cirk.-Verf., Stettin, den 6. April 1817. 4) „Zu kleinen Reparaturen an den Wohnungen sind zwar die Kirchschullehrer, welche kirch-

liche Amtswohnung benutzen, nicht aber die übrigen Elementarlehrer verpflichtet." Min.-Reskr., Berlin, den 17. Mai 1842. (Min.-Bl. S. 112). 5) „Das Schornsteinfegerlohn in Dienstwohnungen gehört zu den gewöhnlichen Wirtschaftskosten und muß also, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden." Min.-Reskr., Berlin, den 24. Juli 1862. — 546. 6) „Das Umsetzen von Öfen, Feuerherden, Koch- und Backapparaten und Erneuerung einzelner Teile der Öfen, Rauchabzugsröhren, Ofenthüren, Aschkasten ꝛc., muß, wenn es nicht durch Vernachlässigung oder Mutwillen des Nutzberechtigten, sondern durch längeren Gebrauch herbeigeführt ist, auf Kosten des Staats bewirkt werden." Min.-Reskr., Berlin, den 23. Juni 1852 und Staats-Min.-Beschluß vom 30. März 1863. — Die letzteren Bestimmungen betreffen die unmittelbaren Staatsbeamten, wozu die Elementarlehrer nicht gehören. 7) „In Betreff der Küstergebäude bestimmt die brandenburgische Konsistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573, daß die Dorfeinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und unterhalten sollen, ohne der Küster Zuthun, sie legt ihnen die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken." Erkenntnis des königl. Obertribunals vom 29. März 1844. 8) „Die Unterhaltung der Schulmeisterwohnung bezeichnet der § 34 Tit. 12 Th. II. Allg. L.-R. als eine „gemeine Last", weshalb der Lehrer, wenn er nicht zugleich Kirchenbedienter oder wenn ihn nicht specielle Rechtstitel oder provinzielle Bestimmungen dazu verpflichten, Reparaturen an der Wohnung in keiner Weise treffen, also auch dann nicht, wenn sie im Sinne des Allg. L.-R. Th. II Tit. 11 § 784 zu den kleinen Reparaturen zu rechnen sind." cfr. Gesetz vom 11. Juli 1822 und Gesetz vom 21. Juli 1846. 9) „Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§ 786 Th. II Tit. 11 Allg. L.-R.), sofern dieselben dem Nutzberechtigten in brauchbarem Zustande übergeben, ohne Verschulden desselben durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Nutznießer zur Last." Min.-Reskr., Berlin, den 17. März 1842 (Min.-Bl. S. 111). 10) „In Betreff der kleinen Reparaturen an den Dienstwohnungen ist § 785 sequ. Th. II Tit. 11 Allg. L.-R. maßgebend. Der Nachweis einer den Vorschriften des § 784 sequ. a. a. O. derogierenden Special-Observanz ist nach den allgemeinen rechtlichen Erfordernissen zu führen. Insbesondere wird dieser Nachweis alsdann für erbracht zu erachten sein, wenn durch Vorlegung der vorschriftsmäßig revidierten Kirchenrechnungen resp. Gemeinderechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleine Reparaturen, unter stillschweigender Genehmigung der geistlichen Oberen, resp. Gemeinde, seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse resp. Gemeindekasse entnommen worden sind." Min.-Cirk.-Verf. vom 17. März 1842.

Die Prediger-, Küster- und Schullehrer-Wohnungen müssen von dem Schornsteinfeger der Gemeinde gereinigt werden. Regulativ vom 3. Febr. 1824. § 7. (A.-Bl. S. 32), Potsdam

Jeder Hauswirt muß die in seinem Hause befindlichen Schornsteine jährlich wenigstens zweimal reinigen lassen. Feuerpolizei-Ordnung. Erfurt, den 27. Okt. 1871 und Merseburg, den 30. Nov. 1871. § 14.

Für Schornsteinfeger können die Orts-Polizei-Obrigkeiten Taxen aufstellen. Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845. § 92.

11. Verhältnis des Allg. Landrechts zum Provinzial-, Statutar- und Gewohnheitsrechte.

Das Publikations-Patent zu dem Allg. Landrechte vom 5. Februar 1794 verordnet 1) daß das Allg. Landrecht mit dem 1. Juni 1794 an die Stelle aller bisher aufgenommen gewesenen fremden Rechte und Gesetze, sowie aller Edikte und Verordnungen, welche in den einzelnen Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten hätten, treten solle; 2) daß die Provinzialgesetze und Statuten, denen vor der Hand noch ihre Kraft und Gültigkeit bewahrt werde, bis zum 1. Juni 1796 gesammelt werden sollen; 3) daß bei dem Entwurf der Provinzial-Gesetzbücher auf die Gewohnheitsrechte gebührende Rücksicht genommen und ihnen einverleibt werden sollen und 4) daß dem Provinzialrechte die Statutarrechte gleichgestellt werden sollen.

Die Sammlung der Provinzialgesetze ist, eines erneuerten Befehls vom 22. August 1798 und vieler überall gemachter Vorarbeiten ungeachtet, nur für die Provinzen Ostpreußen im Jahre 1801—1802 und Westpreußen 1844 zu Stande gekommen. Das Provinzialrecht der Kurmark von v. Scholz, das der Altmark von Götze, das der Neumark von v. Kunow, das der Niederlausitz von Neumann pp. sind nur als Privatarbeiten anzusehende Sammlungen.

Die Provinzial-Bestimmungen gelten daher in den Provinzen, wo das Provinzialrecht nicht publiziert worden ist, auch gegenwärtig noch als ungeschriebenes Recht fort, insbesondere diejenigen auf dem Schulgebiete. Sie kommen vor den landrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, haben indes für das Gebiet des Schulrechts nicht die Bedeutung, wie für andere Zweige der Gesetzgebung. Im wesentlichen gelten für jenes die Anordnungen des Allg. Landrechts nebst seinen Ergänzungen, z. B. das Edikt vom 3. Novbr. 1765 a. das Reglement für katholische Schulen vom 18. Mai 1801 (Erk. des Ober-Trib. vom 25. Sept. 1837. Präj. Samml. S. 298. Nr. 340) für Schlesien; das Regulativ vom 29. August 1831 (v. Kamptz, Ann. Bd. 15 S. 564) für Neuvorpommern und Rügen, u. s. w. (Ebmeyer, die preußische Elementarschule und ihre Lehrer Seite 19).

Gewohnheiten und Observanzen. 1. Gewohnheitsrechte sind ungeschriebene Provinzialrechte; Observanzen die an einzelnen Orten stattgefunden haben, sind ungeschriebene Statutarrechte. Zwischen Gewohnheiten und Observanzen ist kein anderer Unterschied wie der zwischen Gattung und Art, und unter „Gewohnheiten" verstehen die Verfasser des Allg. Landrechts beide Arten ungeschriebenen Rechts (cfr. Koch, Landrecht, B. I. S. 7.)

2. Gewohnheit und Observanz ist eine durch ein gleichmäßiges Verhalten aller Bewohner eines bestimmten Orts oder Distrikts in Bezug auf ein und dasselbe Rechtsgeschäft ausgedrückte allgemeine Rechtsansicht. (Erk. des Ober-Trib. vom 4. Dezbr. 1840, Koch, Archiv, Bd. 4 S. 295).

3. Zwischen einzelnen bestimmten Personen, die sich als Berechtigte und Verpflichtete gegenüber stehen, kann eine Observanz als eine Art des Gewohnheitsrechts sich nicht bilden, vielmehr bedarf es zur Begründung der

Rechte und Pflichten derselben gegen einander eines geeigneten besondern Titels. (Erk. des Ober-Trib. vom 13. Febr. 1854, Striethorst's Archiv, Bd. 12. S. 128.)

4. Bindende Gewohnheiten und Observanzen können nur aus einer größeren Zahl gleichmäßiger, in der Meinung der Rechtsnotwendigkeit vorgenommenen Handlungen erkannt werden. (Plenarbeschluß des Ober-Trib. vom 6. Dzbr. 1852, Archiv, Bd. 7. S. 334.)

5. Die Existenz der Observanz setzt den Beweis einer Mehrheit von Handlungen voraus, die gleichmäßig und ununterbrochen sich lange Zeit hindurch wiederholt haben und in dem Gefühle rechtlicher Notwendigkeit vorgenommen worden sind. (Erk. des Ober-Trib. vom 22. Sept. 1854, Striethorst's Archiv, Bd. 15. S. 21.)

6. Zur Bildung der Observanz wird der Regel nach ein Zeitraum von 10 Jahren erfordert (Erk. des Ober-Trib. vom 19. Juni 1848, Entsch. Bd. 17. S. 365—371), der Ablauf eines solchen ist indes nicht unbedingt erforderlich (cfr. Erk. des Ober-Trib. vom 22. Mai 1857, Entsch. Bd. 36. S. 311); vom 22. Sept. 1854. (Kletke, S. 435).

7. Ist ein Provinzial-Gesetzbuch nicht vorhanden, so bleiben die schon bei Publikation des Allg. Landrechts bestandenen Gewohnheiten und Observanzen ferner in Geltung, doch kann nach Emanation dieses Gesetzbuchs sich eine den Vorschriften desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit oder Observanz nicht mehr ausbilden. (Erk. des Ober-Trib. vom 26. April 1839, Präj. Nr. 678, Sammlung, S. 2; Erk. vom 18. Febr. 1837. Entsch. Bd. 2. S. 238.)

8. Ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht, finden in den Fällen, wo das Allg. Landrecht sie ausdrücklich tn Bezug nimmt, auch dann, wenn sie erst nach dessen Erscheinen sich gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung. (Erk. des Ober-Trib. vom 2. Jan. 1844, Präj. Nr. 1391, Samml. S. 3; Erk. vom 19. Juni 1848, Entsch. Bd. 17. S. 366.)

Die Provinzialrechte beziehen sich auf Gegenstände des Privat-Kirchenrechts und sind den Entscheidungen der Gerichte unterworfen. Statutarische Bestimmmungen kommen in Betracht rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenguts rc. und haben gesetzliche Bedeutung. A. L.-R. Einleitung § 60 und II 11. § 1219.

Sind in einer Provinz besondere privatrechtliche Bestimmungen hergebracht und als Partikular-Gesetze gültig, so kommen diese Provinzialgesetze vorzugsweise zur Anwendung, soweit nicht wohlbegründete Lokal-Observanzen und statutarische Rechte eine Ausnahme begründen; und nur erst, wo dergleichen Gesetze und Rechte fehlen, oder die provinzialrechtlichen Bestimmungen unzulänglich sind, kommen die allgemeinen Gesetze (des A. L.-R.) zur Anwendung. (Gesetz vom 7. Juni 1821).

Bei Beurteilungen einzelner Streitfragen stehen die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besonderen Statuten, und diese den auf andern Orten wohlerworbenen Rechten nach. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeinere Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist. A. L.-R. Einl. § 21. 61.

Auch die rechtsbildende Kraft der Wissenschaften und Praxis ist in den richterlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. All. Kab.-Ordre vom 1. August 1836. (G.-S. S. 218).

Die kirchlichen Gewohnheitsrechte gelten neben dem Landrecht. Sie bilden sich, wenn gewisse Handlungen fortdauernd und gleichmäßig, in der freien Überzeugung einer ihnen zum Grunde liegenden Rechtsnotwendigkeit durch einen längeren Zeitraum hindurch vorgenommen werden. A. L.-R. II. 7. § 313 8. §§ 41. 187; 11. §§ 352. 366.

Als Zeitraum zur Begründung einer Gewohnheit sind von der preußischen Gerichtspraxis — 10 Jahre — für ausreichend erklärt. Ober-Trib. Erk. vom 19. Juni 1848.

Nach § 7 des Publikations-Patents sind nach dem Gemeinen Recht zur Bildung eines Herkommens in Bausachen zehn Jahre für genügend erachtet und ist die Richtigkeit dieses Satzes für das Preußische Recht von dem höchsten Gerichtshof wiederholt anerkannt, und die Ansicht, daß zur Bildung einer Observanz ein 30- resp. 44jähriger Zeitraum notwendig sei, reprobiert worden. Min.-Reskr. vom 30. Sept. 1860. (Centr.-Bl. S. 559).

Eine vollendete Verjährung zu Gunsten der Gemeinde wird angenommen, wenn man, der jetzt allgemein wohl angenommenen Ansicht folgend, einen 30jährigen und nicht einen 44jährigen Zeitraum als genügend zur Acquisitiv-Verjährung einer politischen Gemeinde gegenüber bei Unterhaltung der Elementarschulen ansieht. Min.-Reskr. vom 28. Juli 1861. (Centr.-Bl. S. 567).

Existiert ein Provinzialgesetzbuch, so sind ungeschriebene Gewohnheitsrechte ohne Kraft, wenn das Landrecht nicht selbst auf solche Rechte hinweist. Dasjenige Gewohnheitsrecht bleibt in Kraft, welches etwas bestimmt, was das geschriebene Recht unentschieden gelassen hat. Publ.-Patent zum A. L.-R. § VII.

Die schon bei Publikation des A. L.-R. bestandenen Gewohnheiten und Observanzen bleiben auch ferner in Geltung. Die Beweisaufnahme über „Observanzen oder Gewohnheiten“ geschieht wie über „andere Thatsachen“.

Alle ungeschriebenen Rechte und Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzialrechts und des A. L.-R. abweichen, sind aufgehoben, und soll darauf keine Rücksicht genommen werden; ausgenommen diejenigen: 1. welche einen Gegenstand betreffen, worüber das Provinzialrecht schweigt und das A. L.-R. auf wohl hergebrachte Gewohnheit eines Ortes oder Distrikts verweist; 2. auf welche das Provinzialrecht selber hinweist; und 3. welche nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. A. L.-R. Einl. § 4. (Min.-Reskr. vom 9. Dez. 1833).

Die gutsherrlichen Rechte sind subjektiv dingliche Rechte, welche ihrer Natur nach niemals mit einer Person, sondern nur mit einer Sache verknüpft sein können und auf welche einer Person nur die Befugnis zur Ausübung derselben zustehen kann. A. L.-R. I. 2, § 125. (Min.-Reskr. vom 18. März 1862. Central-Bl. S. 285).

Jede gesetzliche Verordnung soll nach dem gewöhnlichen Wortsinn interpretiert werden. A. L.-R. Einl. § 26.

Ein in der Rekursinstanz bestätigtes und dadurch vollstreckbar gewordenes Resolut kann nur noch im Rechtswege, nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden. Min.-Reskr. vom 29. April 1862. (Centr.-Bl. S. 257).

12. Liegenschaften und Reallasten.

Zu den liegenden Gütern, welche Geistliche und Küster zu benutzen haben, gehören Äcker, Wiesen, Gärten, Kirchhöfe, Wälder und Teiche. Was hierüber das Allg. L.-R, II. 11. in Bezug auf die Pfarrer verordnet, gilt auch für die Küster.

§ 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmte Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§ 773. Zu letzteren gehören auch die von den Parochial-Verrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

§ 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte wie die Kirchengüter.

§ 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

§ 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§ 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmutsstücke ordentlich verwalte und wirtschaftlich nutze.

§ 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§ 801. Der Vertrag hört mit der Nutzung der Felder auf.

§ 803. Ist der Pachtkontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen, so ist auch der Amtsnachfolger daran gebunden.

§ 804. Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§ 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§ 806. Dergleichen Bauholz muß, soweit es ohne Abbruch des benötigten Bauholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§ 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegiums oder in deren Ermangelung der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelöste Geld zinsbar belegen.

§ 808. Dergleichen Kapital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§ 809. Solange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§ 810. Brennholz ist der Pfarrer nur soweit zu verkaufen berechtigt, als ihm ein gewisses Deputat aus dem Pfarrwald angewiesen ist und er von diesem etwas erübrigen kann.

§ 814. Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von den einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an der Substanz der Bäume hat er keinen Anspruch.

§ 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

Geistliche und Schullehrer haben die Kosten bei Grenzerneuerungen nach dem im § 384. I. 17. A. L.-R. angegebenen Maßstab nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in Betreff dieser Kosten, ebenso wie wegen der eigentlichen Prozeßkosten, nach Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Min.-Reskr. vom 23. Febr. 1843. (Min.-Bl. S. 74.)

Der willkürliche Eintrieb einer größern Anzahl von Herden in den Forst seitens der Hütungsberechtigten als diejenige Herdezahl ist, zu deren Eintrieb der eine oder die mehreren Hütungsberechtigten bisher ein Recht besessen haben, ist untersagt. Reg.-Verf, Potsdam den 23. Juni 1851. (A.-Bl. S. 189.)

Wenn das Vieh des Hütungsberechtigten ohne tüchtige Hirten, wofür Kinder unter 14 Jahren nicht zu halten, in der Forst betroffen wird, sind die Eigentümer desselben mit Strafe zu belegen. Reg.-Verf., Potsdam den 13. Mai 1832. (A.-Bl. S. 154.)

Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirtschafts-Verhältnisse erfordern, und einen solchen Überschuß verkauft, ist das erste mal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes zu bestrafen und verliert im Wiederholungsfalle sein Recht für seine Besitzzeit. Auch das Verschenken des Raff- und Leseholzes ist verboten. Reg.-Verf., Potsdam den 16. April 1853. (A.-Bl. S. 151.)

Die auf einer königl. Heide ruhende Verpflichtung, den geistlichen und Schulstellen alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlägerlohnes in der Forst zu verabfolgen, ist für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufzuhebende Grundgerechtigkeit nicht, vielmehr für eine auf der gedachten Heide ruhende beständige Abgabe und Leistung — Reallast — zu erachten. Erk. des königl. Ober-Trib vom 7. Jan. 1858; Min.-Reskr. vom 6. Nov. 1858. (C.-Bl. 1859. S. 55.)

Wenn infolge von Parzellierungen ganze Bauernhöfe zerschlagen werden, so müssen die Parzellenbesitzer, gleichviel, ob sie Angespann halten oder nicht, die ihnen obliegenden Spanndienste, wenn dieselben als eine Reallast auf dem zerstückelten Bauernhof ruhten, ableisten oder bar vergütigen. Min.-Reskr. vom 12. Sept. 1842. (Min.-Bl. S. 363.)

Die Verwandlung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten in Geldrenten nach dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 ist sistiert. Min.-Reskr. vom 13. Juni 1853. (Ges.-S. S. 324.) Bei Natural-Ab-

lösungen ist eine dritte Instanz zulässig. Ober-Trib., Beschluß vom 6. Febr. 1862. Vergl. das Ablösungsgesetz vom 27. April 1872.

So lange in Auseinandersetzungssachen der Rezeß nicht bestätigt und die Separation daher nicht beendigt ist, hat die General-Kommission in denjenigen Angelegenheiten, welche bei derselben anhängig sind, nicht bloß den Hauptgegenstand der Separation, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche infolge der Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können, zu regulieren und die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden. Ger. zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte, März 1862.

Den Lehrern und Küstern resp. Pfarrern stehen keine Ansprüche auf unentgeltliche Naturalnutzung des Torfs zu, wenn durch die Vokationen oder durch besondere Verfügungen einzelnen Stelleninhabern nicht ganze oder teilweise unentgeltliche Entnahme von Torf aus ihren Nießbrauchs-Grundstücken ausdrücklich gestattet ist. Diese Gestattung erstreckt sich nur auf den notwendigen eigenen Bedarf, nicht aber auch auf weitere etwa zur Deckung der Werbungs- und Planierungskosten, welche die Nießbraucher vielmehr selbst zu tragen haben, oder zu sonstigen Zwecken zu entnehmenden Quantitäten. Die Nießbraucher der kirchlichen und Schulstellen, sowie die gesetzlichen Vertreter dieser Stellen, haben bei eigener Verantwortung auf die Beobachtung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu achten. Reg.-Verf., Potsdam den 11. April 1860. II. J. 25.

Die Abteilung der königl. Regierung für Kirchen- und Schulwesen ist nach Auslegung des § 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 und der All. Kab.-Ordre vom 31. Dez. 1825 (Ges.-S. 1826 S. 5) nur in Betreff der zu ihrem Patronat, unter ihrer unmittelbaren Verwaltung gehörigen kirchlichen Güter, Institute und Grundstücke die Rezeßbestätigung vorzunehmen befugt. Min.-Reskr. vom 12. Aug. 1859. (C.-Bl. S. 764).

Die maßgebende Bestimmung für die Verpflichtung zur Bezahlung der auf die Pfarr- und Küster-Grundstücke treffenden Anlagekosten enthält der § 135, T. I, Tit 21. A. L.-R. Bei Anwendung desselben kommt jedoch nach der Entscheidung des königl. Ober-Trib. vom 22. Aug. 1809 die Natur des dem Pfarrer und Küster zustehenden Nießbrauchs in Betracht. Für beide bildet der Nießbrauch der Dotationsgrundstücke und der Pfarr- und Küstergebäude einen Teil ihrer Besoldung. Eben deshalb sind sie nicht schuldig, die Dienstwohnung, beziehungsweise die zur wirtschaftlichen Benutzung der Dotationsgrundstücke notwendigen Baulichkeiten aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Die Deichbaukosten fallen also, unter Freilassung der Nießbraucher, denjenigen zur Last, welche zur Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude rechtlich verpflichtet sind, da es mit der Unterhaltung der Dämme, Zäune rc. ebenso gehalten werden soll, wie mit der Unterhaltung der Gebäude.[1]) Min.-Reskr. vom 23. Mai 1860. (C.-Bl. S. 635.)

Meliorationskosten für Pfarr- und Küsterländereien selbst zu tragen sind die Nutznießer nicht verpflichtet, auch wenn ein früheren Pfarrer oder Lehrer es übernommen hat, woraus nur eine persönliche Verpflichtung der-

[1]) Nach § 735, Teil II. des Allgemeinen Landrechts sollen Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinem Beitrage zu den Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchen-Gebäude herangezogen werden.

selben, nicht aber der Amtsnachfolger hergeleitet werden kann. Das Kapital-Vermögen der Pfarre und Schule ist zu den entstehenden Kosten nicht verwendbar, weil dasselbe im Nießbrauche des jedesmaligen Pfarrers rc. steht, für Bauzwecke aber nicht bestimmt ist. § 37, Tit. 12 und § 789, Tit. 11. T. II. A. L.-R. sind maßgebend über Tragung der Kosten. Min.-Reskr. vom 5. Sept. 1859 und 11. Okt. 1859. (C.-Bl. 1860. S. 172 und 175.)

Die während der Vakanz der Lehrerstelle für das Schulland aufgekommenen Pachtgelder gehören nach § 19, Tit. 12 und § 852, Tit. 11, T. II. A. L.-R. zu dem Vermögen der Lehrerstelle und dürfen daher nicht zu Schulbauten rc. verwendet werden; die Pachtgelder müssen vielmehr für die Schulstelle verzinslich angelegt und durch die Zinsen das Lehrer-Einkommen erhöht werden. Min.-Reskr. vom 30. Okt. 1860. (C.-Bl. S. 691.)

Vertretungskosteu der geistlichen und Schul-Institute in Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen sind auf den Titel „Insgemein" des Etats der geistlichen rc. Verwaltung der königl. Regierung anzuweisen. Min.-Reskr. vom 26. April 1860. (C.-Bl. S. 337.)

Mittelst All. Erlasses vom 12. Mai 1821 ist genehmigt, daß die Bestimmung der Ordre vom 13. April 1819, nach welcher den Geistlichen die früher bezogenen und in eine unverhältnismäßige Geldentschädigung verwandelte Natural-Emolumente nicht in Natur wiedergegeben werden könnten, dafür die Vergütigung nach dem mittleren Martini-Marktpreise gewährt werden solle, auch auf die Schullehrer von dem nämlichen Zeitpunkte ab in Ausübung gebracht werde. Min.-Reskr. vom 11. Nov. 1857. (Central-Bl. 1859. S. 165).

Bei der Feststellung der Entschädigung für Holzdeputate sollen jedesmal die Licitations-Durchschnittspreise der zuletzt vergangenen 3 Jahre zum Grunde gelegt werden. Min.-Reskr. vom 17. April 1858. (Cent.-Bl. 1859. S. 165).

Die Besitzer bebauter Grundstücke, jedoch ohne Rücksicht, ob sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind zur Aufbringung der von den Gemeinden zu entrichtenden baren Summe zu dem Lehrergehalt und den Beschaffungskosten des Holzdeputats für verpflichtet zu erachten. Die Ackerbesitzer als solche sind mit den Leistungen des Getreide-Deputats, welches auf Grund und Boden haftet, belastet. Die Aufbringung der baren Summe ist daher den Stellenbesitzern, worunter die Besitzer von Wohngebäuden in der Gemeinde verstanden sind, gleichmäßig aufzuerlegen. Sind andere Emolumente dem Lehrer nicht in natura zu gewähren und wird dafür eine Geldentschädigung oder andere Leistung substituiert, so ist die Geldentschädigung resp. andere Leistung von denjenigen zu übernehmen, welchen nach dem Reglement die prinzipale Verpflichtung obliegt. Kann daher einem Lehrer das Hütungsrecht von der Gemeinde nicht gewährt werden, so müssen die Besitzer der Gemeindegrundstücke dafür aufkommen, denn das Hütungsrecht lastet seiner Natur nach auf sämtlichen in der bäuerlichen Feldmark belegenen Grundstücken. Min.-Reskr. vom 10. Juli 1860. (Centr.-Bl. S. 487).

Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und

Brennmaterial werden nach § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 in der bisherigen Weise fortentrichtet. Dies bedeutet nur so viel, daß die Verpflichteten auch ferner an die Berechtigten nicht allein die Holzdeputate hergeben, sondern an dieselben auch abliefern müssen und beides, Hergabe und Ablieferung (Anfuhr) nicht auf einseitigem Antrag, sondern nur im Wege der freien Vereinigung der Beteiligten abgelöst werden kann. Entsch. des Revisions-Koll. für Landes-Kultursachen vom 4. Aug. 1860- (Centr.-Bl. S. 680).

In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. § 15 in Nro. 1 der All. Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-S. S. 198), § 16 in Nro. 3 wird aufgehoben. Min.-Reskr. vom 24. Mai 1861 (Centr.-Bl. S. 321).

Wenn Bauernhöfe parzelliert und die denselben ursprünglich auferlegten allgemeinen Lasten auf die einzelnen Parzellen repartiert werden, sowohl der Bauerhof seine ursprüngliche Natur verändert, als auch die Abgabenteile, welche nach erfolgter Parzellierung den einzelnen Parzellen auferlegt werden, nicht mehr als solche Abgaben anzusehen sind, welche, wie § 48 Tit. I der Hypothekenordnung voraussetzt, nach der Verfassung des Orts von allen Grundstücken derselben Art zu entrichten sind. Die Vorschrift des § 48 l. c, findet also auf solche Abgabenteile keine Anwendung und ist die Eintragung der letztern in das Hypothekenbuch auf Grund der Abgaben-Verteilungspläne und auf den Antrag der Vertreter der geistlichen Institute an und für sich zulässig. Entsch. des königl. Kammergerichts, 3. Senat, 1862. Reg.-Verf., Potsdam, den 31. Juli 1862.

Das von den Bauerhöfen Gesagte gilt ebenso von Kossätenhöfen, Büdner-Nahrungen 2c., wenn sie als solche nach lokaler Verfassung zu allgemeinen Lasten an die geistlichen Institute verpflichtet waren, daß daher zur Sicherung der Rechte der Institute nach jeder die letzteren berührenden Parzellierung und Abgaben-Verteilung unter Bezugnahme auf die dem Hypothekenrichter vorliegenden Abgaben-Verteilungspläne Anträge auf Eintragung der Abgabenteile, welche nicht etwa wegen ihrer Geringfügigkeit sofort der Kapital-Ablösung unterworfen werden soll, zu stellen sein werden. Reg.-Verf., Potsdam, den 3. Okt. 1862. (Centr.-Bl. 611).

Es ist zunächst festzustellen, welche Abgaben an die geistlichen Institute nach dem Gesetz vom 2. März 1850 ablösbar und welche nach dem Sistierungsgesetz vom 15. April 1857 nicht ablösbar seien. Entsch. des Rev.-Kolleg. für Landes-Kultursachen vom 31. Okt. 1862. (Centr.-Bl. 1863. S. 552).

Die Vermietung oder Verpachtung der Grundstücke, soweit solche nicht dem Nießbrauche des Stelleninhabers unterliegen, gehört zu den Obliegenheiten der Kirchen- resp. Schulvorstände und geschieht nach den hierfür bei Kirchengrundstücken bestehenden Vorschriften durch öffentliche Ausbietung, wozu Miets- und Pachtlustige durch die Lokalblätter oder nur durch Ablesung in der Kirche resp. durch Anschlag an derselben aufgefordert werden[1]).

[1]) Allg. Landrecht § 131 Teil I Tit. 5: Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler beläuft, muß schriftlich errichtet werden. § 133: Auch andere bloß einseitige Willenserklärungen müssen bei Gegenständen über 50 Thaler, sobald

(§§ 668 ff. Tit. 11 Th. II. A. L.-R.) Grundstücke, welche dem Nießbrauche des Stelleninhabers unterworfen sind, kann dieser nach seiner Wahl verpachten; will er dem Pächter das Pachtrecht über die Dauer seiner Amtsthätigkeit sichern, so bedarf es der Genehmigung des Pachtvertrages[1]) durch die Regierung. Hat dagegen ein Lehrer Äcker, die ihm als Nießbrauch überwiesen worden, verpachtet und er legt während der Dauer des Pachtverhältnisses sein Amt nieder oder geht mit Tode in dieser Zeit ab, so ist sein Amtsnachfolger, welcher den Vertrag nicht fortsetzen will, verpflichtet, dem Pächter den gesetzmäßigen Aufkündigungs-Termin (§§ 388. 389 Tit. 21 T. I A. L.-R.) zu gestatten. Erk. des Ober-Trib. vom 9. Febr. 1857. (Entsch. Bd. 35 S. 74 ff.). Vererbpachtungen und Austhuung in Erbzins können seit Emanation des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 77) nicht mehr stattfinden, ebensowenig die Übertragung des vollen Eigentums gegen einen unablösbaren Kanon. Die Kündigung desselben kann vielmehr nur für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeschlossen werden. § 91 a. a. O. — Art. 42 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. (Ges.-S. S. 22). Diejenigen Erbpächter und Erbzinsleute, deren Berechtigung sich aus einer vor der Gültigkeit des erwähnten Gesetzes liegenden Zeit herschreibt, sind in Gemäßheit des § 2 Nro. 2 a. a. O. volle Eigentümer geworden. (Ebmeyer, die Rechtsverhältnisse der Elementarschule S. 49—51).

Da durch die Gesetzgebung vom 2. März 1850 die ehemaligen Erbpächter volle Eigentümer geworden sind, so sind sie verpflichtet, die von dem vormaligen Obereigentümer als Gutsherrn gegen die Schule zu erfüllen

---

ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, schriftlich abgefaßt werden. § 155: Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen und noch von keinem Teile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt. § 168: Auch finden aus einem bloß mündlichen Vertrage wegen der von dem einen oder anderen Teile verweigerten Erfüllung keine Forderungen von Entschädigungen oder Interessen statt.

[1]) § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1882. e. Enthalten Pacht- oder Mietsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miete stillschweigend für verlängert angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen. f. Pacht- und Mietsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären. — Die Stempelpflichtigkeit der stillschweigenden Vertragsverlängerungen nach § 6 e. des Stempelgesetzes bezieht sich lediglich auf Wertstempel; das Neben-Exemplar des Vertrages bleibt daher stempelfrei, und nur zum Haupt-Exemplar ist der Stempel beizubringen. Fin.-Min.-Reskr. vom 31. März 1857. III. 6486. Fin.-Min.-Reskr. vom 7. April 1834. III. 7978. — Ist in einem auf eine bestimmte Anzahl geschlossenen Pachtvertrage festgesetzt, daß nach Ablauf dieser Zeit, der Vertrag, insoweit er dem Pächter oder dessen Nachfolger konveniere, anderweit auf gleiche Dauer und so weiter fortlaufen solle, eine Frist über Kündigung aber nicht bestimmt, so entsteht die Verpflichtung, den Stempel nach § 6 e des Stempelgesetzes vom 7. März 1882 für die stillschweigend eintretende Prolongation zu lösen, nicht etwa schon 6 Monate vor Ablauf der letzten Kontraktsdauer (gesetzl. Pachtkündigungsfrist nach § 342 Tit. 21 Teil I A. L.-R.,) sondern erst mit Eintritt der stillschweigenden Fortsetzung der Pacht, weil bis dahin die neue Pachtperiode noch nicht existent geworden. Erk. des Ober-Trib. vom 26. Januar 1860 (G. A. B. 8. S. 558.) Foyer, die preußische Stempelgesetzgebung.

gewesenen Pflichten zu tragen, da nach § 27 und 29 Tit. 17 T. II. A. L.-R. die subjektiv dinglichen Rechte und Pflichten des Grundeigentums der Gutsherrschaft der jedesmalige Eigentümer des Guts und namentlich der im Hypothekenbuche eingetragene zu tragen befugt und verpflichtet ist. Erk. des Ober-Trib. vom 24. Juni 1857. (Ebmeyer, S. 117—123).

In selteneren Fällen wird auf dem Amtsgrundstücke eines Geistlichen Bergbau getrieben, alsdann gehört dem jedesmaligen Pfarrer die Entschädigung, welche von den bauenden Gewerken für die Abnutzung jährlich entrichtet wird. Wenn hingegen die bauende Gewerkschaft diese Entschädigung durch eine ein für alle mal bezahlte Summe abkauft, so kommt diese Summe zum Pfarrvermögen und der jedesmalige Geistliche hat bloß die Zinsen davon zu beziehen. Reskr. vom 5. Febr. 1797. Mathis I. S. 85.

Die Grundstücke, worauf Vieh und Geldzins haftet, sind häufig der Pfarre zugleich lehnspflichtig. Es wird entweder bei der Veränderung der Besitzer durch Kauf-, Erbfälle &c. ein bestimmtes oder herkömmliches Lehngeld (Laudemium) nach gewissen Prozenten des Grundwerts oder nach einem fixen Aversionalquantum an den jedesmaligen Pfarrer entrichtet, oder es tritt die Lehnspflichtigkeit ein, wenn ein Pfarramt nach erfolgter Erledigung neu besetzt worden, und wird an den neu angetretenen Pfarrer Lehngeld nach einer bestimmten und unveränderlichen Summe entrichtet, die im Lehnsbrief festgesetzt ist. (Ehrhardt S. 345 f.)

13. Einkommens-Verhältnisse.

Die Deputate werden ohne Rücksicht auf das jährliche Erzeugnis gegeben und sind unveränderlich. Sie können in Getreide, Früchten, Vieh und anderen Naturalien oder auch in Gelde bestehen. Die Matrikel oder das Herkommen dienen hierbei zur alleinigen Richtschnur. In der Provinz Sachsen heißen diese Deputate gewöhnlich auch Zehnt oder Dezem. Das Deputatgetreide wird häufig auch Zinsgetreide und das Deputatgeld auch Erbzinsen genannt, zu denen oft auch besondere Lehngelder gehören. Die Deputate haften auf gewissen Grundstücken, Äckern, Wiesen, Gärten, Häusern und werden zu einem jeden Orts bestimmten Termin geliefert. Die Verfallzeit ist gewöhnlich Michaelis. Dergleichen Reallasten sind der Ablösung unterworfen [1]).

Andere Deputate, welche der Geistliche, zumal auf dem Lande, empfängt, bestehen in Broten, welche die eingepfarrten Grundstücksbesitzer jährlich zu einem bestimmten Termin zu liefern haben. Dieses Einkommen beruht ursprünglich auf alter Gewohnheit, die aber durch die Kirchengesetze anerkannt und bestätigt worden ist. Regel für die Brotabgabe ist, daß die ländlichen Grundbesitzer, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben aber keinen Dezem oder anstatt dessen Garben- oder Geldzins entrichten, schuldig sind Hausbackenbrot oder den Wert des-

---

[1]) Die Ablösung der Reallasten in der Provinz Hannover geschieht auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1874. Der festgestellte Jahreswert der abzulösenden Abgaben und Leistungen wird zum 25-fachen Betrage abgelöst, wenn der Antrag vom Verpflichteten ausgeht; geht der Antrag vom Berechtigten aus, zum 22²/₉-fachen Betrage durch Kapital. Cfr. Ablösungsgesetz vom 27. April 1872.

selben an den Pfarrer zu geben. Corp. Jur. Fax. Gen.-Art. 1580. § 24. Rev. Syn.-Dekr. 1673. § 66.

Auch die auf Ritterguts-Grund und -Boden errichteten Hausstellen, ob sie schon kein Gemeinderecht haben, sind von der Brotabgabe nicht frei. Cod. Aug. I. S. 136. Einige Arten dieser Brote sind die früher sogenannten Umgangs- oder Weihnachtsbrote. Das Gewicht dieser Brote beträgt 14 Pfund 26¹/₉ Lot. Reg.-Verf., Merseburg, den 8. Nov. 1841.

Diejenigen Landbewohner, welche Ackerbau treiben, ohne dem Pfarrer Dezem oder Zinsen zu geben, sollen von jeder Hufe, die sie besitzen, dem Pfarrer einen Groschen zu entrichten schuldig sein. (Hufengroschen). Gen.-Art. 1580. § 50. Rev. Syn.-Dekr. § 66.

Das Opfergeld (Opferpfennig) sowie das Häusler- oder Hausgenossengeld ist durch die Kirchenordnung von 1557 und 1580 vierteljährlich auf 1 Pfennig für jedes Gemeindeglied und alle seine Angehörigen, welche das 12. Jahr erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts, fixiert worden als Besoldungsteil des Geistlichen.

Zu Ostern erhält der Pfarrer aus jedem Hause für jede Person, welche konfirmiert ist, ein Ei (Osterei), wofür an manchen Orten derselbe verbunden ist die Hostien, welche bei der Kommunion gebraucht werden, zu kaufen. (Ehrhardt, der Evangelische Geistliche, S. 349).

Bei Streitigkeiten über den Betrag der Stolgebühren steht der betreffenden Regierungsbehörde die Entscheidung zu. Instr. für die Reg. vom 23. Okt. 1817. (Ges.-S. S. 260.)

Neu entstandenen Etablissements auf realpfarrabgaben-freien Grundstücken können neue Reallasten bei Gemeinheitsteilungen, oder der Gutsherrschaft eine Entschädigungslast wegen der dem Geistlichen bei dem Ausscheiden bäuerlicher Wohnungen aus dem Parochial-Verbande entstehenden acciden-ziellen Hebungen nicht auferlegt werden. Vielmehr ist als Regel anzunehmen, daß die Umlegung in Gewinn und Verlust der einzelnen Teile sich ausgleicht. Min.-Reskr. vom 20. Dezember 1842. (Min.-Bl. S. 415.)

Niemand soll bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich selbst bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirk wohnt, oder Grundstücke darin besitzt. A. L.-R. II. 11. § 261.

Mit Ausschluß der Stolgebühren werden für die Dauer des gesetzlich angenommenen Zeitraums alle andern kirchlichen Gebühren und Leistungen, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit zum Kirchenverbande beruhen, auch nach dem Austritt aus der Kirche unverkürzt fortentrichtet. Min.-Reskr. vom 15. März 1861.

In Pommern sind die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Roggen und Garben ihrer Natur und ihrem Zwecke nach im Sinne der §§ 857. 858. 922. T. II. Tit. 11. A. L.-R. als Zehnt zu betrachten, selbst dann, wenn sie in einer fortwährenden gleichmäßigen Quantität entrichtet und angenommen werden — cfr. §§ 923. 924. 935. II. 11. — und ohne Rücksicht darauf, ob sie ohne einen besondern Namen oder unter dem Namen Meßkorn oder auch einem andern besondern Namen entrichtet werden. Die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt

haltenden Lutheraner sind daher nach Nr. 10 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 der Verpflichtung zur fernern Entrichtung dieser Abgaben nicht für enthoben zu erachten. Dagegen können die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Wurstgeld und Eier nicht ferner von denselben gefordert werden, wohl aber zu leistende Holzfuhren, wenn sie in einem Regulierungs-Rezeß als Gemeindelast bezeichnet worden und darin festgesetzt worden ist, daß die Gemeindelasten den Interessenten ungeteilt verbleiben. Ober-Trib., Erk. vom 28. Jan. 1856.

Die in Westpreußen wohnenden Mennoniten haben in Geburts- und Sterbefällen an die evangelischen Geistlichen dieselben Stolgebühren zu entrichten, wie die evangelischen Eingepfarrten, weil die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Mennoniten bei dem Pfarrer der Parochie der Evangelischen ihres Wohnorts zur Eintragung in die Kirchenbücher angezeigt werden müssen. Erk. des königl. Ober-Trib. vom 2. März 1863. — Eine gleiche Verbindlichkeit trifft sie im Betreff der Kalende, wo solche üblich ist. Ges. vom 10. März 1864. (Ges.-S. S. 149.)

Ansässige jüdische Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung des Kirchensystems zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden. Ges. vom 23. Juli 1847 § 3. (Ges.-S.); Min.-Reskr. vom 8. Mai 1855. (C.-Bl. S. 369—371 de 1859).

Bei ihren Liquidationen haben die Geistlichen sich genau an die Stoltaxe zu halten und sind nur Abweichungen von der Taxe auf Grund von Observanzen zulässig. Das Dritteil, welches den Kirchenbedienten gebührt, ist nur von dem Taxsatze des Geistlichen für den in Rede stehenden Ministerialakt und von der Vergütigung für das Offertorium, nicht aber von den übrigen Gebühren zu verstehen, welche dem Geistlichen für geleistete wirkliche Handlungen zukommen, und es fällt dem Kirchenbedienten eine Vergütigung nur für seinerseits gleichfalls geleistete wirkliche Akte zu. Kons. Cirk.-Verf., Breslau den 26. Jan. 1848 (Nr. 455).

Bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, sowie Stolgebühren (Ges.-S. de 1836. S. 198. § 5) im Wege des Mandatsprozesses ist die Klage-Liquidation mit einem Festsetzungsdekret des Vorgesetzten zu versehen, während sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß stattfindet. A. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1836. A. L.-R. II. 11. § 423. Nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 nicht mehr erforderlich.

Eine im Wege des Mandatsprozesses (Verordn. vom 1. Juni 1833. Abschn. I. Ges.-S. S. 37) angestellte Klage — Liquidation ist beispielsweise dahin zu fassen:

Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens:

„Mandatsklage des Pastors (Küsters) N. N. in N. wider den Einlieger N. in N. wegen . . . Mark . . . Pfg. Gebühren. An das königl. Amtsgericht zu N.“

Hierneben auf der rechten Seite:

„Für die am . . . . vollzogenen Taufe des Kindes des Verklagten habe ich laut anliegender Liquidation . . . Mark . . . Pf.

zu fordern. Da der Verklagte trotz geschehener Mahnung keine Zahlung geleistet hat, so wird darauf angetragen,

dem Verklagten aufzugeben, dem Kläger bei Vermeidung der Exekution . . . Mark . . . Pf. nebst 5 % Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung zu zahlen. Duplikat liegt bei.

N., den . . . N. N., Pastor. (Küster)."

Die Liquidation lautet mit dem Festsetzungsdekret:

„Für die von mir nach Ausweis des Kirchenbuches am . . . . vollzogenen Taufe der am . . . geborenen Tochter des Einliegers N. zu N. habe ich inkl. des Kirchganges nach dem Einkommensverzeichnis der Pfarre zu N. vom Jahre 18 . ., Tit. IV. . . . Mark . . . Pfg., geschrieben . . . Mark . . . Pfg. zu fordern.

N., den . . . N. N., Pastor. (Küster)."

„Die Richtigkeit der vorstehenden Forderung für eine Taufhandlung bescheinigt hiermit amtlich auf Grund der hiesigen Superintendentur- (Pfarr-) Akten.

N., den . . . N. N., Superint. (Pfarrer)."

Von einem notorisch Armen können keine jura stolä gefordert werden. Min.-Reskr. vom 21. Mai 1828. (Boche, S. 344). Nach der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 genügt jetzt Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls.

Zur Erwerbung des Zehntrechts durch Verjährung, ohne Unterschied, ob es eine Kirche, ein Geistlicher oder ein Laie erwirbt, reicht stets ein Zeitraum von 30 Jahren hin. Ist die Zehntpflichtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen, so findet keine Verjährung dagegen statt. A. L.-R. II. 11. §§ 861—863; I. 9. §§ 511. 512.

Deputate in Getreide, Früchten, Vieh, Holz und andere Naturalien oder auch in Geld sind unveränderlich und es kann dabei kein Erlaß stattfinden. A. L.-R. II 11. § 938.

Über den Zehnt enthält das A. L.-R. II. 11 folgende Vorschriften:

§ 857. Der eigentliche Zehnt ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden. (Ges. vom 2. März 1850.)

§ 874. Der Zehnt besteht, der Regel nach, in dem zehnten Teile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrecht unterworfenen Früchte. (Großzehnt.)

§ 880. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehntfrei.

§ 894. Der Zehnt muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§ 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, beginnen.

§ 909. Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, und wo nicht ein anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

§ 906. Säumt der Zehntsammler geflissentlich (über 12 resp. 6

Stunden bei Regenwetter, nach der Anzeige des Zehntpflichtigen beim Zehntherrn (§§ 902. 904), so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§ 910. Wo der Kleinzehnt ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder Feld gebaut werden, entrichtet werden.

§ 911. Weder am Groß- noch am Kleinzehnt kann der Zehntpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern.

§ 915. Die Befugnis, Fleisch- oder Blutzehnt zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welche zur Haus- oder Feldwirtschaft gehören.

§ 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnt gegeben und angenommen werden.

§ 921. Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

§ 922. Wenn der Zehnt auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnt.[1])

§ 925. Der Sackzehnt muß gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§ 926. Doch ist der Zehntpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§ 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maße geschehen.

§ 928. Die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen.

§ 929. Ist der Lieferungspflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so steht es dem Berechtigten frei, ob er nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung oder bare Zahlung nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise fordern will. Wählt er letzteres, so muß der Verpflichtete von der schuldigen Geldsumme Zögerungszinsen seit dem Verfalltage entrichten. (§§ 479, 480, Teil II. Tit. 7, Absch. 7.)

§ 935. Wenn der Zehntberechtigte statt des Naturalzehnt eine beständige gleichförmige Abgabe in Geld (Geldzehnt) durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so kann er eine Naturallieferung nicht beanspruchen.

§ 937. Offertorien, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Ort Gewohnheit bestimmt werden.

§ 938. Für dergleichen Präſtationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

Das Meßkorn ist nicht nach den Vorschriften des Sackzehnten zu beurteilen, sondern als eine fixierte Naturalabgabe von Grundstücken (§ 934. II. 11. A. L.-R.) anzusehen, bei welcher also auch eine Remission (Erlaß) nicht stattfindet. Prov.-Recht der Kurmark. § 498.

---

[1]) Dazu erklärt das Provinzialrecht des Herzogtums Alt-Vor- und Hinterpommern, in § 96: An Stelle des Sackzehnt wird fast allgemein das Meßkorn entrichtet.

Die große Kalende (Petition), der Sackzehnt, die kleine Kalende und die Geld-Kalende gehören zu den Einkünften des Pfarrers, Präcentors, Organisten und Schulmeisters; der Realzehnt von den Grundstücken, das Zapfengeld von den Krügern, der Personalzehnt von den Eingepfarrten gehören zum Kirchenvermögen. Prov.-Recht in Ostpreußen, Zusatz 213. §§ 1. 2. Der Personal- und Realzehnt ist um Michaelis vorschußweise, die als große Kalende oder Petition eingeführte Getreideabgabe sogleich nach vollendeter Ernte, der Sackzehnt, die Geldkalende und kleine Kalende bis Martini, Ostereier und Osterhühner sind zu Ostern zu liefern. § 9. Diese Abgaben müssen dem Empfänger ins Haus gebracht werden; doch hat es wegen Einsammlung des Real- und Personalzehnten bei jedes Orts Gewohnheit sein Bewenden. § 10. Wo der Knechtshafer hergebracht ist, muß statt dessen jeder Großknecht 20 Groschen und jeder Mittelknecht 10 Groschen an den Pfarrer entrichten. § 15. a. a. O.

Wo die Kornabgabe nicht nach gestrichenem Maße, sondern nach Räufelmaße, gehäuftem Maße oder nach irgend einer andern Art der Messung herkömmlich entrichtet sind, da hat es auch hierbei ferner sein Bewenden. Prov.-Recht der Altmark. § 563.

Die Gemeinde hat das Meßkorn bis zum 28. Okt. „Simon Judä" abzuliefern an den Küster. Die Brote müssen gut gebacken sein und 16 Pfund wiegen. (Dreising, S. 105.)

Meßkorn mit Mutterkorn darf, da kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide zum Verkauf ausgestellt oder verbacken werden darf, nicht abgeliefert werden. Reg.-Verf., Potsdam den 2. Sept. 1815. (Amtsbl. S. 275).

Der Pfarrer hat für Taufen, Trauungen und Begräbnisse des festgesetzten Stolgebühren zu fordern und der Richter muß ihm dazu nötigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen. — Er darf aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben. A. L.-R. II. 11. §§ 423. 424. (Ges.-S. 1836, S. 198; de 1849, S. 308; de 1844, S. 703).

Die Forderungen der Geistlichen und andern Kirchenbedienten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen verjähren in 4 Jahren. Ges. vom 31. März 1838 (Ges.-S., S. 249.)

Bei jeder Trauung und Kindtaufe soll resp. 3 gGr. (4 Sgr.) und $1^1/_2$ gGr. (2 Sgr.) zur Unterstützung der Land-Hebammen durch die Geistlichen erhoben werden. A. Kab.-Ordre vom 16. Jan. 1817. (von Kamptz, Ann. Bd. I. S. 270). Reg.-Verf., Potsdam den 19. April 1817. I. 908. (Durch das Civilstandsgesetz aufgehoben.)

Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den 3—10-fachen Betrag des zuviel Geforderten fiskalisch bestraft werden. A. L.-R. II. 11. § 426. (Strafges. §§ 352. 353.)

Der Betrag und die Teilnahme an den Stolgebühren ist nach den Matrikeln oder auch nach der Verfassung und dem Herkommen jeder einzelnen Kirche zu beurteilen. Prov.-R. für Pommern vom 5. März 1680. § 4.

Neujahrsumgänge und die Einforderung von Neujahrsgeschenken durch die Schullehrer soll möglichst abgeschafft werden. Min.-Reskr. vom 19. Juni 1828.

Die Singumgänge sind gegen Entschädigung abzuschaffen, weil sie

ihren kirchlichen Ursprung in dem Bewußtsein der Gemeinde ganz verloren haben und zu Geldsammlungen für die Lehrer herabgewürdigt worden sind, welche sich für dieselben nicht geziemen und die Gemeinden belästigen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 5. Oktober 1869.

Die Abgaben an Kirchen- und Schulbediente müssen, als öffentliche, von den Schulzen gleichfalls eingesammelt werden. Min.-Reskr. vom 19. April 1846. (Min.-Bl. S. 80).

Werden bei Eingpfarrten Parochialhandlungen, bei welchen der Lehrer als Kirchendiener zugegen sein soll, ohne seine Zuziehung verrichtet, so hat er doch die Gebühren zu fordern. Min.-Reskr. vom 6. Okt. 1851.

Civilküster erhalten bei kirchlichen Handlungen von Individuen vom Feldwebel abwärts an Taufgebühren 2½ Sgr.; bei Trauungen 10 Sgr.; von Offizieren 10 Sgr. resp. 1 Thlr. Milit.-Kirchenord. §§ 100—103.

Die Militärprediger können zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion, insofern nicht etwa dazu geeignete Subjekte beim Militär vorhanden sind, die Hilfe der Zivilküster, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpflichten bei der Zivil-Gemeinde geschehen kann, requirieren, denen eine Remuneration von 15 Sgr. für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Min.-Reskr. vom 17. Februar 1825. (von Kamptz, Ann. 1825. S. 102.)

Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate. A. L.-R. II. 11. § 425.

Stirbt Jemand außerhalb seiner Parochie und wird die Leiche in diese zurückgebracht, so hat die Kirche des Orts, wo er gestorben, keinen Anspruch auf Beerdigungskosten. Stirbt dagegen Jemand in seiner Parochie und wird außerhalb derselben begraben, so ist an beiden Orten die Begräbnisgebühr zu leisten. A. L.-R. II. 11. §§ 456. 457.

Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche die exekutivische Beitreibung rückständiger Küstergebühren angeordnet ist, findet ein Prozeßverfahren vor Gerichten nicht statt, und macht es keinen Unterschied, wenn auch die Rückstände bereits älter als 2 Jahre sind. Entsch. des Ger. über Komp.-Konfl. vom Juni 1855. Die gewöhnliche Verjährungsfrist für Kirchen und ihnen gleichberechtigte Korporationen ist eine 44-jährige. A. A.-R. I. 9. § 629.

Nach einer Verfügung vom 28. Juni 1810 wegen Aufhebung des Abendmahlsopfers ist irrigerweise das Vierzeitengeld verstanden. Die Sup. und Prediger werden angewiesen in der Erhebung des Vierzeitengeldes keine Änderung zu machen, und die Verordnung nur vom Abendmahlsopfer und der Entschädigung derjenigen Prediger gilt, welche einen Anteil an demselben gehabt haben. Reg.-Verf., Potsdam den 20. Mai 1811. Nr. 848.

Das Beichlgeld, als ein anstößiges Accidenz, soll allgemein abgeschafft und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnittsertrag aus den Kirchen- oder Gemeindekassen und bei Unvermögen aus der Staatskasse entschädigt werden. A. Kab.-Ordre vom 27. Mai und 27. Nov. 1816, Min.-Reskr. vom 2. Jan. 1817. (v. Kamptz, Ann. Bd. I. S. 126.)

Wo das Beichtgeld abgeschafft ist, und dafür von der Gemeinde das sogenannte Vierzeitengeld oder Kirchenopfer entrichtet wird, hat

es der Küster einzufordern und bekommt dieser dafür eine kleine Entschädigung. (Dreising, das Küsteramt S. 79.)

Das Konfirmandengeld beruht auf den Principiis regulativis vom 30. Juli 1736 in denen es sub. Nr. 16 heißt: „Jedes Schulkind, wenn es konfirmiert wird, bezahlt dem Schulmeister 6 gGr." In Westpreußen sind die Princ. regu. 1772 eingeführt. Weder hier noch in Ostpreußen sind aber alle Schulen nach den Princ. reg. gegründet und dotiert. Die Schulordnung vom 11. Dez. 1845 erhält das Konfirmandengeld nur da aufrecht, wo es üblich ist. Es entscheidet demnach die Observanz zur Zeit der Emanation der Schulordnung darüber, ob und inwiefern Konfirmandengeld erhoben werden kann. Min.-Reskr. aufgehoben durch das Zivilstandsgesetz vom 9. März 1874.[1])

Die üblichen Ostereier, welche die Gemeinde dem Küster für das Mittagsläuten in der Fastenzeit giebt, weil von Mittfasten an bedeutend länger als gewöhnlich geläutet werden soll, dürfen nicht am Karfreitage eingeholt werden. (Dreising, S. 106 und 121.)

Landarmenverbände sind nicht verpflichtet Stolgebühren für die Taufe eines Kindes einer als Landarmen anerkannten Person zu zahlen. Min.-Entsch. (v. J. 1870, Nr. 44. S. 3.)

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 1871. § 1.

Das Gesetz untersagt dem Berechtigten nirgend, über seine Emolumente beliebig zu verfügen, und wenn er sie nicht verbrauche, er solche verkaufen könne; hat der Lehrer also Überfluß an Brennmaterialien oder Deputatholz, das zu seinen Besoldungs-Emolumenten gerechnet ist, so kann er das Erübrigte beliebig verkaufen. Erk. des Ober-Trib. vom 11. März 1847. (C.-Bl. 1859. S. 267.)

---

[1]) Besondere Abgaben von kirchlichen Kasual-Handlungen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874, sowie auf die erheblich gesteigerten Anforderungen, welche in neuester Zeit an die Kirchengemeinden herantreten, ist von mehreren Seiten in Anregung gebracht, die kirchlichen Kasual-Handlungen von allen Abgaben zu befreien, welche anderen als rein kirchlichen Zwecken dienen. Um die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Verhältnisse vollständig übersehen zu können, werden sämtliche Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, sowie die königlichen Regierungen durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30. Oktober 1875 veranlaßt, darüber zu berichten, ob in den ihrer Aufsicht unterstellten Bezirken von Taufen, Trauungen, Begräbnissen u. s. w. außer den kirchlichen Gebühren noch andere Abgaben und eventuell zu welchen Zwecken erhoben werden und auf welchen Bestimmungen diese Abgaben beruhen. Ferner soll, soweit diese Abgaben in eine königl. resp. öffentliche Kasse fließen, angezeigt werden, wie hoch sich der Ertrag derselben beläuft, wie derselbe angewendet wird, auf welchen Betrag die aus den Erträgen etwa angesammelten Fonds angewachsen sind, welche rechtlichen Verpflichtungen auf den letzteren haften und ob und welche Bedenken der Aufhebung der qu. Abgaben entgegenstehen. Insbesondere erwähnt der Erlaß unter diesen außerordentlichen Abgaben; 1) die in den vormals sächsischen Landesteilen durch das Reskript vom 16. Juli 1813 für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen; 2) das durch § 16 der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 für die Provinz Preußen eingeführte Konfirmandengeld und die in § 17 ibid. angeordnete Hochzeitsabgabe, und 3) die Gebühren, welche bei Begräbnissen an Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten zu entrichten sind.

Nach Nr. 1 und 8 der A. Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-S., S. 198) findet der Rechtsweg über beständige oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen, öffentliche Schulen oder deren Beamte vermöge einer allg. gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, nur aus dem in §§ 79 ff. Tit. 14. T. II. A. L.-R. und §§ 41 und 42 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 angegebenen besonderen Befreiungsgründen oder wegen Prägravation statt. Erk. des Gerichts zur Entsch. der Komp. Konfl. vom 11. Dez. 1858. (C.-Bl. 1859. S. 618.

Ergänzung

zum ersten Abschnitt Seite 18, betr. Synodal-Ordnung für Hannover.[1])

Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover.
Gesetz vom 6. August 1883. Nr. 8954. (Gesetz-Sammlung Seite 295.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie wird für Provinz Hannover was folgt verordnet:

Artikel 1.

Die in der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 (Ges.-S. S. 224) bestimmten und nach den Vorschriften derselben zusammengesetzten Kirchengemeinde- und Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Der Kirchenrat übt die ihm zugewiesenen Rechte in betreff

1) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarrvermögens (§§ 13, 25),
2) der Verfügung über die Kirchengebäude (§ 15 Abs. 3),
3) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§ 17),
4) der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§ 24).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 12 Abs. 2 und 3 gefaßt und dritten gegenüber nach § 27 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach den §§ 28 u. 29.

Artikel 3.

Die Gemeindevertretung (§ 31 Abs. 1 und 2, § 44 Abs. 2, § 47) übt die ihr im § 34 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§ 32 und 33 gefaßt.

Beschlüsse über Einführung eines neuen Verteilungsmaßstabes der Kirchenumlagen und Abänderungen des bestehenden (§ 34 Ziffer 6) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

---

[1]) Während des Drucks erschienen.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Artikel 4.

Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 und 3 dem Kirchenrat und der Gemeindevertretung in den einzelnen Gemeinden zustehen, werden in dem Falle des § 3 Abs. 2 den vereinigten Kirchenräten und Gemeindevertretungen für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel 5.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§ 48) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 6.

Die Rechtsverhältnisse des Patrons in betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des im Artikel 17 der Verfassuugsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch die §§ 7, 26, 40 und 41 bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Fall der Unzulänglichkeit ganz oder teilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung versagt, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Artikel 7.

Die Bezirkssynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in betreff

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalbezirks gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebestätigkeit (§ 63 Ziffer 5),
2) der Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden (§ 63 Ziffer 6),
3) der Bezirkssynoldalkasse, des Synodalrechnungsführers, des Etats der Kasse und der Verteilung der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§ 63 Ziffer 8),
4) der statutarischen Ordnungen (§ 63 Ziffer 9),
5) der Abänderung des Synodalbezirks (§ 63 Ziffer 10).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach dem § 62 gefaßt.

Artikel 8.

Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Bezirkssynode wegen Verteilung der zur Bezirkssynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Über die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Artikel 9.

Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Bezirkssynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§ 63 Ziffer 9) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung diesem Gesetze nicht zuwider sei.

Artikel 10.

Der Bezirkssynodalvorstand übt in Bezug auf die im § 63 Ziffer 5

und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§ 65 Ziffer 7).

Der Bezirkssynodalvorstand des sechsten Synodalbezirks übt das Recht der Verwaltung und Vertretung der für die Grafschaft Bentheim bestehenden geistlichen Stiftungen und der Emeritenkasse für die Grafschaft Bentheim (§ 65 letzter Absatz).

Artikel 11.

Die Gesamtsynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in betreff

1) der Mitaufsicht über die Verwaltung der Bezirkssynodalkassen (§ 73 Ziffer 5),
2) der Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen der Gesamtsynodalkasse (§ 73 Ziffer 6),
3) der von einzelnen Kirchengemeinden und Bezirkssynoden beschlossenen statutarischen Ordnungen (§ 73 Ziffer 7).
4) der Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks (§ 73 Ziffer 11).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 72 gefaßt.

Artikel 12.

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesamtsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern ist.

In der Verkündungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in einem unter Verantwortlichkeit der Kirchenbehörde (§ 1) erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

Artikel 13.

Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu kirchlichen Zwecken des Kirchenbezirks bewilligt werden, bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen.

Artikel 14.

Umlagen zur Bestreitung neuer Ausgaben für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes, welche den Betrag von zwei Prozent für Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen, können auch ohne die Form eines Kirchengesetzes durch Beschluß der Gesamtsynode (Artikel 11) bewilligt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 15.

Die Gesamtsumme der auf Grund der Artikel 13 und 14 für kirch-

liche Zwecke des Synodalverbandes zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — vier Prozent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Artikel 16.

Für die Verteilung der Gesamtsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben kommen die §§. 78 und 79 zur Anwendung.

Die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Verteilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 17.

Für die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchengemeinde- und Synodalorgane entstehenden Kosten kommen die §§. 77 bis 80 zur Anwendung.

Artikel 18.

Eine Veränderung der kollegialen Verfassung der Kirchenbehörde (§. 1) bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 19.

In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 20.

Den Staatsbehörden steht zu:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften,
2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen,
3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben,
4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen,
5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen,
6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.

Artikel 21.

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum,

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Veranschlagungsperiode zurückerstattet werden können,
4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen,
5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude,
6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen,
7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude,
8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesamtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 22.

In betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Artikel 23.

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde.

Artikel 24.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Kirchenrat oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die Kirchenbehörde als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Posten oder die Verpflichtung zu den auf Anordnung der Kirchen- und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Artikel 25.

Durch königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5, 8, 9, 16, 20, 21 und 24 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.

Artikel 26.

Alle diesem Gesetze sowie der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 entgegenstehenden Bestimmungen,

mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung
für die
evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover.

Erster Abschnitt.
Kirchengemeinden und deren Organe.
I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zu der evangelich-reformierten Kirche der Provinz Hannover gehören:

1) die reformierten Gemeinden im Fürstentum Ostfriesland,
2) " " " in der Grafschaft Bentheim,
3) " " " in der Niedergrafschaft Lingen und in der Stadt Papenburg,
4) " " " im Herzogtum Bremen,
5) " " " in der Grafschaft Plesse.

Dieselbe wird einer Kirchenbehörde mit kollegialischer Verfassung unterstellt.

§ 2. Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenräte und die Gemeindevertretungen.

§ 3. In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenrat und eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenräte und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

II. Kirchenrat.

1. Mitglieder des Kirchenrats.

§ 4. Der Kirchenrat (Presbyterium) besteht:

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
2) aus den Kirchenältesten (Presbytern), welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht, durch die Gemeinden gewählt werden.

§ 5. Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenrat an.

§ 6. Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde. Sie wird, gleichwie ihre etwaige Verteilung auf die einzelnen Ortschaften nach Vernehmung der Ge-

meindevertretung durch die Bezirkssynode bestimmt. Es sollen nicht unter vier und stets eine gerade Zahl von Kirchenältesten vorhanden sein.

§ 7. In Patronatsgemeinden ist der Patron befugt, ein als Kirchenältester in den Kirchenrat eintretendes Mitglied aus der Zahl der wählbaren Gemeindeglieder zu ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Kirchenrat eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, der keine physische Person ist Mitpatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich untereinander zu verständigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 8. Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes stets in brüderlicher Liebe mit gewissenhafter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

In der Grafschaft Bentheim bewendet es bei der durch die Bentheim'sche Kirchenordnung eingeführten Verpflichtungsformel für die Ältesten und Diakone.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenrats.

§ 9. Den Vorsitz im Kirchenrat führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach den Dienstjahren in der Gemeinde älteste. Wo es herkömmlich, wechselt der Vorsitz.

In Vakanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung tritt ein von der Kirchenbehörde zu benennender stellvertretender Geistlicher als vikarierender Pfarrgeistlicher in den Kirchenrat ein. Ohne Mitwirkung eines seiner geistlichen Mitglieder kann der Kirchenrat nur in denjenigen Fällen thätig werden, wo der Pfarrer, als persönlich bei der Sache beteiligt, an der Beschlußfassung teilzunehmen behindert ist, oder wo Gefahr im Verzuge liegt. In solchen Fällen und in Fällen vorübergehender Verhinderung tritt ein vom Kirchenrat aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritt der neuen Ältesten zu wählender Stellvertreter für den Ortsgeistlichen ein.

§ 10. Der Kirchenrat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage, zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

§ 11. Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet und, soweit angemessen, auch mit

Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Kirchenrats ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenrats bei der Verhandlung anwesend sein.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

3. Wirkungskreis des Kirchenrats.

§ 13. Der Kirchenrat hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten und den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§ 14. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Teilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für notwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenrate vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an die Bezirkssynode offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenrat gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Bezirkssynode beziehungsweise, wo Gefahr im Verzuge ist, an den Bezirkssynodalvorstand zu bringen.

§ 15. Der Kirchenrat ist verpflichtet:

1) zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Er hat insonderheit auch für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu fördern.

   Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen verfügt werden soll.

   Der Kirchenrat entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen, nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§ 16. 2) Der Kirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Geistlichen oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder

ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde Anzeige zu machen.

§ 17. 3) Der Kirchenrat hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht für die reifere Jugend hat der Kirchenrat die Pflicht, die Geistlichen in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

In geeigneten Fällen wird er die Lehrer resp. einen Lehrer um Unterstützung durch Teilnahme an der Beratung oder sonstige Hülfe angehen.

§ 18. 4) Dem Kirchenrate liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er kann sich hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.

§ 19. 5) Der Kirchenrat stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindevertreter vor, leitet diese Wahlen, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

§ 20. 6) Der Kirchenrat beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich an dem Orte der Gemeinde aufhalten, aber wegen mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

§ 21. 7) Der Kirchenrat hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen in Ausführung zu bringen, auch bei der Wahl der Prediger die bisher den Presbytern, Juraten und Kirchenältesten zustehende Mitwirkung, sowie das den Kirchengemeinden beigelegte Wahlrecht nach den §§ 50 ff. auszuüben.

§ 22. 8) Dem Kirchenrate kommt, soweit wohlerworbene Rechte dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

In dem Recht der Dienstaufsicht liegt nur die Befugnis der Mahnung und Warnung.

Wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 23. 9) Der Kirchenrat soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Teilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen

und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mitteilung zu machen.

§ 24. 10) Der Kirchenrat ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§ 25. 11) Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

§ 26. Dem Patron verbleiben außer der Teilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Beteiligung am Kirchenrate da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung in bisherigem Umfange.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Kirchenrats für erteilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Kirchenrate seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

§. 27. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenrats bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenratsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

§ 28. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Kirchenrat eines seiner Mitglieder zum Rechnungsführer (Kirchmeister) zu ernennen. Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden. Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Wenn nach dem Umfange der Geschäfte eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenrat einen besoldeten Rendanten anstellen. Soll hierzu ein Mitglied des Kirchenrats ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Bezirkssynode erforderlich.

§ 29. Der Kirchenrechnungsführer hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenrats;

b) er legt dem Kirchenrate jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;

c) er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräte und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenrate rechtzeitig Anträge zu stehen.

Im übrigen sind für die Geschäftsführung des Rechnungsführers bis auf weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Kirchenräten zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§ 30. An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Übergang der letzteren auf den Kirchenrat nichts geändert.

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§ 31. In jeder Kirchengemeinde, welche 500 oder mehr Seelen zählt, ist außer dem Kirchenrate eine größere Vertretung zu bilden.

In Gemeinden unter 500 Seelen werden die Rechte der Gemeindevertretung von allen stimmfähigen Gemeindeangehörigen ausgeübt.

In Gemeinden von 500 bis einschließlich 1000 Seelen werden 15 Vertreter, von 1000 bis einschließlich 2000 Seelen 20 Vertreter, in Gemeinden von 2000 bis 6000 Seelen 30 Vertreter und in Gemeinden von 6000 Seelen und darüber 48 Vertreter gewählt.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden und beträgt die Gesamtseelenzahl 500 und darüber, so ist für die im § 3 Abs. 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Zahl eine Gemeindevertretung zu bilden.

Die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden unter 500 Seelen soll in diesem Falle das dreifache der Zahl der Kirchenältesten, jedoch nicht über 15 betragen.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Kirchenrats festgestellt.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§ 32. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenrate über die von dem letzteren zur Beratung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenrats ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung. Er beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenrate vorgeschriebenen Form, sie kann aber auch durch Verkündung bei dem öffentlichen Gottesdienste erfolgen.

§ 33. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des aus den Mitgliedern des Kirchenrats und der größeren Gemeindevertretuug bestehenden Kollegiums erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen ent-

scheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Los. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Über die Verhandlungen des Kollegiums wird ein in das Protokollbuch des Kirchenrats einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Teilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

§ 34. Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigentum; bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt;
3) bei Anleihen, welche nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Veranschlagsperiode erstattet werden sollen;
4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht zur Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichung;
5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen von Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenrats zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Verteilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchensteuer. Die Kirchensteuer wird erhoben nach dem in den einzelnen Gemeinden dafür bestehenden Beitragsfuße. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchensteuer in einer Gemeinde, in der bislang eine solche nicht erhoben ist, neu eingeführt oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen oder durch die vorgesetzte Kirchenbehörde angeordnet, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern bestimmt werden;
7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotierung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen, bei Verwandlung veränder-

licher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Erteilung der Entlastung; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung 50 Mark übersteigt;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;

12) bei Ausübung der den Kirchengemeinden in den §§ 50 ff. beigelegten Pfarrwahlrechte.

§ 35. Der Kirchenrat ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. In diesem Falle dürfen die Beschüsse des Kirchenrats nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung erteilt ist.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§ 36. Die Mitglieder des Kirchenrats und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigte sind alle konfirmierten männlichen, selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die nicht aus kirchlichem Vermögen gedeckten Bedürfnisse durch freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder bestritten werden, kann die Wahlberechtigung von der freiwilligen Beitragsleistung abhängig gemacht werden.

Der in diesem Falle zu leistende Mindestbetrag ist statutarisch festzustellen.

Selbständig sind: diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen: diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 37. Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,

2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden,

3) welche im Konkurse sich befinden,

4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind,

5) welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Ärgernis gegeben haben,

6) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind.

§ 38. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten. Wählbar in den Kirchenrat sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt, auch als Männer von bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.[1])

---

[1]) Der Pfarrer an der Haberberger Kirche zu Königsberg i. Pr., H., äußerte am 28. August 1882 in einer Sitzung des Gemeinde-Kirchenrats, in welcher auch die Wahl des dortigen Kaufmann W. zum Kirchengemeinde-Ältesten beabsichtigt wurde, „er müsse sich der Wahl des W. widersetzen, da er von diesem Thatsachen wisse, die ihn zum Kirchenältesten ungeeignet machen und die er vor Gericht oder Staatsanwalt beschwören würde;“ auf die Frage der Anwesenden nach diesen Thatsachen, verblieb H. dabei, er werde dieselben nur dem Staatsanwalte mitteilen. Der Kaufmann W., welcher von diesem Vorgange Kenntnis erhalten hatte, klagte gegen den Pfarrer H. unterm 28 September 1882 bei dem Amtsgerichte zu Königsberg wegen Beleidigung. Der Pfarrer H. bestritt zwar nicht, die fraglichen Äußerungen gethan, dagegen aber hierdurch den W. beleidigt zu haben und nahm den Schutz des § 193 des R.-St.-G.-B. für sich in Anspruch. Nachdem das Amtsgericht Beweisaufnahme beschlossen hatte, erhob das königliche Konsistorium der Provinzen Ost- und Westpreußen durch Plenar-Beschluß vom 9. März 1883 gemäß § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 den Konflikt und führte zur Begründung an: Vorausgesetzt, daß die klägerischen Behauptungen erwiesen wären, sei in der Äußerung des Beklagten über den Kläger eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zu erblicken, sondern nur die Ausübung der ihm durch sein Amt als Pfarrer und Seelsorger und als Vorsitzender des Gemeinde-Kirchenrats auferlegten Pflichten. Wenn dem Beklagten Thatsachen auch nur zu Ohren gekommen wären, welche die Wählbarkeit des Klägers zum Kirchenältesten nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873*) ausschließen mußten, so sei er nicht nur berufen, sondern sogar verpflichtet, dem Gemeinde-Kirchenrate davon Kenntnis zu geben, welchem es nach § 14 a. a. O. obliege, christliche Sitte in der Gemeinde aufrecht zu erhalten und zu fördern. Sowohl die Form der Äußerung des Beklagten, als auch der Ort und die Gelegenheit, an dem und bei welcher er sie gethan, schließen die Absicht zu beleidigen von vornherein aus; es sei als ort- und zeitgemäß zu bezeichnen, wenn der Pfarrer in der Sitzung des Gemeinde-Kirchenrats dergleichen Sachen, wie sie der Klage zu Grunde liegen, zur Sprache bringt. Überdies sei, da die Sitzungen der Gemeinde-Kirchenräte nach § 10 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung nicht öffentlich und die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet seien, nicht erfindlich, wie der Kläger Kenntnis von den Besprechungen in einer solchen Sitzung erlangt haben will. Das Amtsgericht XIII zu Königsberg i. Pr. beschloß daher am 16. März 1883, das weitere Verfahren in der fraglichen Beleidigungssache bis zur Erledigung des Konflikts auszusetzen, und hielt ebenso wie das Ober-Landesgericht zu Königsberg den Konflikt für begründet. Der Kläger dagegen hielt den Konflikt nicht für begründet, da der Beklagte nicht als Beamter im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 anzusehen sei, mindestens aber die behaupteten Thatsachen angeben mußte. Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte am 27 Oktober 1883 dahin, daß der erhobene Konflikt nicht für begründet und der ordentliche Rechtsweg für zulässig zu erachten sei, u. zwar aus folgenden Gründen: Der Gerichtshof habe schon in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1881 (Entsch. Bd. VIII S. 391) ausgeführt, daß Geistlicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft nicht als Beamte im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 anzusehen seien, wenn sie sich zwar in Ausübung ihres Kirchenamtes, aber nicht in staatsamt-

---

*) Siehe Seite 60.

Für die in den Kirchenrat zu wählenden Personen haben die vereinigten Gemeindeorgane das Recht, eine Dreizahl in Vorschlag zu bringen, an die übrigens die Wähler nicht gebunden sind.

§ 39. Der Kirchenrat ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem, jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenrats kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenrat zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Vorstand der Bezirkssynode zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§ 40. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenrate überlassen. Der Patron oder Patronatsvertreter ist zur Teilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§ 41. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenrats geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Kirchenrats und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten. Wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenrats und mit Genehmigung des Vorstandes der Bezirkssynode eine Verteilung der zu wählenden Vertreter auf einzelne Abteilungen der Gemeinde erfolgen.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel. Vom Kirchenrate kann mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden, wenn nicht mindestens zehn Wähler Widerspruch erheben.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl in der Weise fortzusetzen, daß derjenige von den bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach

---

licher Funktion befinden; der H. hatte sich nur in Ausübung seines Kirchenamtes befunden und der Gerichtshof keine Veranlassung, von seiner in der gedachten Entscheidung ausgesprochenen Ansicht abzugehen. (Die von dem früheren Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in dem Erkenntnisse vom 23. Juni 1858 — J. M. Bl. S. 238 — verfochtene entgegenstehende Ansicht ist also aufgegeben.) Pr. L. Z.

erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenrats unterzeichnet.

§ 42. Unmittelbar nach der Wahl hat der Kirchenrat zu prüfen, ob das Wahlverfahren in formell gültiger Weise stattgefunden hat. Ergiebt diese Prüfung Anstände, welche die Gültigkeit des gesamten Wahlverfahrens oder einzelner Teile desselben in Frage stellen, so hat der Kirchenrat das zur Erledigung Erforderliche, nötigenfalls eine Neuwahl anzuordnen. Ist das Wahlverfahren in formeller Hinsicht ohne Mängel oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt, so werden die Namen der gewählten Kirchenältesten und Gemeindevertreter an zwei aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde verkündigt.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zu der zweiten Verkündigung von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erhoben werden. Über dieselben entscheidet der Kirchenrat, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Bezirkssynode.

§ 43. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2) das Amt schon bekleidet haben, sofern seit dem Austritt drei Jahre noch nicht verflossen sind,
3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Über die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenrat, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Bezirkssynode endgültig.

Wer ohne solchen Grund die Übernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Ämter auf die nächsten sechs Jahre. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenrate wieder beigelegt werden.

§ 44. Ist für die Kirchenratswahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat in diesem Falle der Vorstand der Bezirkssynode die Kirchenältesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl von Gemeindevertretern nicht zu stande gekommen, so werden die Rechte derselben durch den Kirchenrat bis dahin ausgeübt, daß die Gemeinde eine Vertretung wählt.

§ 45. Das Amt der Kirchenältesten und Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

In Gemeinden, wo eine längere Amtsdauer der Kirchenältesten herkömmlich ist, kann die Amtsdauer derselben durch Beschluß der Gemeindevertretung auf zwölf Jahre festgesetzt werden, und scheidet alsdann die Hälfte der Kirchenältesten von sechs zu sechs Jahren aus.

§ 46. Ist das Amt eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenrats durch den Vorstand der Bezirkssynode.

Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Kirchenbehörde und den Ausschuß der Gesamtsynode zu.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Die Kirchenbehörde ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Kirchenältesten oder Gemeindevertreters auszusprechen.

§ 47. Eine Gemeindevertretung, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann auf Antrag des Vorstandes der Bezirkssynode von der Kirchenbehörde aufgelöst werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung, welche innerhalb zwei Monaten vom Kirchenrate auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenrat über.

V. Statutarische Bestimmungen.

§ 48. Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchengemeindeordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizierende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich das Bedürfnis, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeigneten Falls zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischen Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Begutachtung durch die Bezirkssynode einer Anerkennung der Gesamtsynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Gemeindeordnung nicht zuwider sei, sowie der schließlichen Bestätigung der Kirchenbehörde.

§ 49. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden, als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu erteilen und erforderlichen Falls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

VI. Besetzung der Pfarrämter.

§ 50. Die Besetzung derjenigen fundierten Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, hat fortan in einem Falle durch Wahl der Kirchengemeinde unter Bestätigung der Kirchenbehörde, im anderen Falle durch Berufung der Kirchenbehörde zu geschehen.

Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeindeorgane (§ 32). Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Übertragung eines

kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 51. Die Pfarrwahlen finden unter Leitung des Superintendenten oder eines von der Kirchenbehörde besonders ernannten Kommissarius statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenrats und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt die Kirchenbehörde die Pfarre auf ein Jahr mit einem Vikarius. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle von der Kirchenbehörde definitiv besetzt.

§ 52. Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelisch-reformierten Kirche befähigte Personen, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer der Nutzung der Dienstwohnung 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren gewählt werden dürfen.

Das Dienstalter ist vom Zeitpunkte der Ordination ab zu berechnen; jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im öffentlichen Schulamt oder im Dienst der inneren Mission fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen.

§ 53. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zweier Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes konfirmierte Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Vorstande der Bezirkssynode Einspruch erheben.

§ 54. Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesamten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Bezirkssynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche der Kirchenbehörde zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2) wegen mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§ 55. Die Kosten des Wahlverfahrens und des Umzuges der Geistlichen fallen der Gemeinde zur Last. Es ist statthaft, diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§ 56. In betreff der Besetzung derjenigen Pfarrstellen, welche nicht der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, bleiben die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Zweiter Abschnitt.

Bezirkssynoden.

§ 57. Bis zur endgültigen Bildung der Synodalbezirke, welche nach Anhörung der Gesamtsynode durch den Minister der geistlichen Angelegen-

heiten erfolgt, sollen die in der Anlage aufgeführten neuen Synodalbezirke bestehen. Für jeden Synodalbezirk wird eine Bezirkssynode gebildet.

Eine Abänderung der hiernach gebildeten Synodalbezirke kann nur mit Einwilligung der beteiligten Bezirkssynoden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verfügt werden.

§ 58. Die Bezirkssynode besteht:

1) aus den Superintendenten und sämtlichen ein Pfarramt innerhalb des Synodalbezirks definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder reformierter Konfession oder solcher Evangelischen, welche, ohne der Kirchengemeinde eines anderen Bekenntnisses anzugehören, sich thatsächlich zu der reformierten Kirche halten.

Von den unter 2 genannten wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde so viel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Bezirkssynodalverbandes gewählt, jedoch so, daß eine einzelne Gemeinde nicht mehr als die Hälfte sämtlicher Mitglieder in die Bezirksynode sendet. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirks durch Beschluß der Bezirkssynode, welcher der Genehmigung der Kirchenbehörde bedarf, bestimmt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher bei dessen Behinderung in die Synode eintritt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden der Gesamtparochie, vollzogen.

Der reformierte Generalsuperintendent, sowie ein von der Kirchenbehörde etwa abgeordnetes Mitglied derselben, desgleichen die Mitglieder des Vorstandes der Gesamtsynode haben das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Bezirkssynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 59. Den Vorsitz in der Bezirkssynode führt der Superintendent. Sind mehrere Superintendenten Mitglieder der Synode, so steht es der Synode frei, aus den anwesenden Superintendenten den Vorsitzenden zu wählen, und findet die Wahl durch Stimmzettel statt.

In dem sechsten Synodalbezirke wird der Vorsitzende aus der Zahl der zur Synode gehörigen Geistlichen von der Kirchenbehörde bestellt.

§ 60. Die Berufung der Bezirkssynode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

§ 61. Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte. Außerordentliche Versammlungen werden von der Kirchenbehörde im Falle des Bedürfnisses angeordnet. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen Tag beschränkt.

Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Öffentlichkeit von der Bezirkssynode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Mit Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten können zur Beschlußnahme über etwaige gemeinsame Angelegenheiten mehrere Bezirkssynoden zu vereinigter Versammlung berufen werden.

§ 62. Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 63. Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
2) die Erledigung der an die Bezirkssynode gelangenden Vorlagen der Kirchenbehörde oder der Gesamtsynode;
3) die Beratung von Anträgen an die Kirchenbehörde und die Gesamtsynode, welche von Mitgliedern der Synoden, den Kirchenräten oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalbezirks über kirchliche Gegenstände an die Bezirkssynode gelangen;
4) in zweiter Instanz die Handhabung der kirchlichen Ordnung in den Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 15);
5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalbezirks gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
6) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinde nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
7) die Bestimmung der Zahl der Kirchenältesten und deren etwaige Verteilung auf die einzelnen Teile der Gemeinde;
8) die Verwaltung der Bezirkssynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechnungsführers, die Festsetzung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung der Kirchenbehörde, sowie die Verteilung der zur Bezirkssynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
9) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Bezirkssynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Vorbehalt der Prüfung der Gesamtsynode und der schließlichen Bestätigung der Kirchenbehörde;
10) die Mitwirkung bei Abänderung des Synodalbezirks;
11) die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;

12) die Wahl der Beisitzer des Bezirkssynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Gesamtsynode.

§ 64. Jeder Bezirkssynode ist ein Bezirkssynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Bezirkssynode, welcher auch im Vorstande den Vorsitz führt, und aus vier von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher und mindestens Zwei Weltliche sein müssen.

Der Synodalvorstand des sechsten Synodalbezirks führt den Namen „Oberkirchenrat der Bezirkssynode Bentheim".

§ 65. Der Synodalvorstand hat:

1) den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2) für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nötigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;
3) die Synodalbeschlüsse an die Gesamtsynode oder die Kirchenbehörde zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4) zur Versammlung der Bezirkssynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
5) der Kirchenbehörde auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6) die etwaige Verteilung der Gemeindevertreter auf die einzelnen Abteilungen der Gemeinde zu genehmigen (§ 41);
7) in eiligen Fällen der nach § 63 Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;
8) Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern zu vermitteln;
9) auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenältesten- und Gemeindevertreterwahlen, sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenältesten und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder -Niederlegung von Kirchenältesten und Gemeindevertretern (§ 43) zu entscheiden;
10) bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenrats für die anstehende Wahlperiode zu ernennen;
11) darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenältester oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat, sowie
12) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disciplinarbehörde vorzulegen;
13) die Disciplinargewalt über die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Fällen Nr. 11 und 13 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Beteiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Verteidigung, sei es in Person oder durch einen Verteidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Beteiligten steht Berufung

an die Kirchenbehörde binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann die Kirchenbehörde nur unter Zuziehung des Ausschusses der Gesamtsynode entscheiden.

Der Synodalvorstand des sechsten Synodalbezirks hat außer den vorstehend zu 1—13 gedachten Funktionen die für die Grafschaft Bentheim bestehenden geistlichen Stiftungen, insonderheit die geistliche Güterkasse und die Emeritenkasse der Grafschaft Bentheim zu verwalten und übt diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten bei den Pfarrwahlen, welche nach der Bentheimer Kirchenordnung dem Oberkirchenrat zustehen.

Dritter Abschnitt.

Gesamtsynode.

§ 66. Die Gesamtsynode besteht:

1) aus dem reformierten Generalsuperintendenten;
2) aus den von den Bezirkssynoden zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten;
3) aus fünf von dem Landesherrn zu berufenden Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Generalsuperintendenten, sind nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung statthaft.

Die Synodalperiode dauert sechs Jahre.

§ 67. Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Gesamtsynode gewählten Synodalausschusses und der Kirchenbehörde sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Synode teilzunehmen. Außerdem wohnt ein königlicher Kommissarius den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§ 68. Die Wahl der Abgeordneten zur Gesamtsynode erfolgt durch die Bezirkssynode dergestalt, daß für Bezirkssynodalbezirke mit weniger als mit 5000 Reformierten zwei Abgeordnete, für Bezirkssynodalbezirke mit 5000 bis 10 000 Reformierten drei Abgeordnete, für Bezirkssynodalbezirke mit 10 000 Reformierten und darüber vier Abgeordnete gewählt werden. Im sechsten Synodalbezirk werden die in der Anlage[1]) zu 6 a und b bezeichneten beiden Wahlbezirke für die Wahlen zur Gesamtsynode gebildet. Unter den von jedem Wahlkörper zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Bei Berufung der Versammlung, in welcher die Wahl stattfindet, muß den Synodalmitgliedern hiervon ausdrücklich Kenntnis gegeben werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§ 69. Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder in einer zur Gesamtsynode gehörigen reformierten Gemeinde ein Pfarramt bekleidende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglied reformierter Konfession, welches einer der zur Gesamtsynode gehörigen Gemeinden angehört.

---

[1]) Siehe Seite 311.

§ 70. Die Gesamtsynode versammelt sich alle sechs Jahre auf Berufung der Kirchenbehörde. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von der Kirchenbehörde unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§ 71. Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder der Synode von dem Vorsitzenden mittels des feierlichen Gelübdes:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben und die Ordnungen der evangelisch-reformierten Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten, und trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus"

auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Hierauf folgt die Berichterstattung des Synodalausschusses über die innern und äußeren Zustände der reformierten Kirche des Bezirks und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann die Öffentlichkeit jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 72. Über Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Bestimmungen des § 62. Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§ 73. Der Wirkungskreis der Gesamtsynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, für Förderung der christlichen Liebesthätigkeit und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden;
2) die Mitwirkung bei der Bildung der Kommission zur Prüfung der Geistlichen durch Wahl von drei Abgeordneten aus den geistlichen Mitgliedern des Gesamtsynodalbezirks, welche neben drei von der Kirchenregierung zu ernennenden reformierten Mitgliedern in die Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht eintreten;
3) die Beratung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
4) die Erledigung der Vorlagen der Kirchenbehörde;
5) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Bezirkssynodalkassen;
6) die Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen der Gesamtsynodalkasse;
7) die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und Synodalbezirke;
8) die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
9) die Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung von Synodalbezirken in Gemäßheit des § 57;
10) die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten;
11) die Bewilligung von Beiträgen, welche durch Leistung der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks, vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenbehörde;

12) die Wahl des Synodalvorstandes und eines Synodalausschusses;
13) die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Gesamtsynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder autentisch interpretiert, neue Religionslehrbücher, Gesangbücher oder Agenden ohne diese Zustimmung nicht eingeführt werden können.

Gegen die obligatorische Einführung der oben genannten kirchlichen Bücher, sowie gegen Abänderung lokaler liturgischer Einrichtungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§ 74. Die Synode wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer besteht. Für die beiden letzteren werden Stellvertreter gewählt. Die Thätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erledigten Vorstandswahl der nächsten ordentlichen Synode.

Die Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und entscheidet bei Stimmengleichheit. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen.

Er ist zugleich Vorsitzender des Synodalausschusses. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§ 75. Dem Vorstande liegt ob:

1) die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie deren Einreichung an die Kirchenbehörde;
2) die Ausführung der Synodalbeschlüsse;
3) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen.

§ 76. Der Synodalvorstand bildet in Gemeinschaft mit zwei von der Synode am Schluß ihrer Verhandlungen zu wählenden Synodalmitgliedern den Synodalausschuß. Auch für jedes dieser beiden Ausschußmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

Dem Synodalausschuß liegt ob:

1) die vorläufige Entscheidung in solchen zu dem Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, der sofortigen Entscheidung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen sind der nächsten Gesamtsynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;
2) die Abstattung von Gutachten über Vorlagen der Kirchenbehörde;
3) die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände;
4) die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen der Kirchenbehörde dergestalt, daß die Mitglieder der Ausschusses an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder der Kirchenbehörde mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Ausschuß geladen werden, wenn es sich handelt:

a) um Ernennung der Superintendenten, sowie der Vorsitzenden der Bezirkssynode in der Grafschaft Bentheim;
b) um Besetzung von Pfarreien, deren Einkommen 2400 Mark übersteigt, oder um Versagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen (§§ 53 und 54);
c) um Erteilung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus Fonds, über welche der Synode die Verfügung zusteht, sowie um Erhöhung der Dotation der Pfarrer aus Mitteln der Lokalgemeinde gegen deren Willen;
d) um Disciplinarentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;
e) um Entscheidungen, durch welche über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines Kirchenältesten oder Gemeindevertreters zu befinden ist.

Auch in anderen wichtigen Fällen kann die Kirchenbehörde den Synodalausschuß zuziehen.

In den Fällen d und e ist der Beteiligte zu vernehmen und zu den Verhandlungen mit seiner Verteidigung in Person oder durch einen Verteidiger zuzulassen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§ 77. Die Kosten der Synoden werden aus den Gesamt- und Bezirkssynodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck verfügbar sind, teils durch die Einkünfte ihres eigenen Vermögens, teils durch die Beiträge der Synodalbezirke und Gemeinden.

§ 78. Die Beiträge der Bezirkssynodalkassen zur Gesamtsynodalkasse werden nach Maßgabe einer Matrikel aufgebracht, welche vorläufig von der Kirchenbehörde, definitiv von der Gesamtsynode unter Zustimmung der Kirchenbehörde aufzustellen ist. Die Gesamtsynodalkasse wird unter Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechnungsführer verwaltet.

Die Kosten der Bezirkssynoden werden von den Bezirkssynoden auf die Kirchengemeinden des Synodalbezirks nach dem Betrage der in den einzelnen Kirchengemeinden aufkommenden direkten Staatssteuern verteilt.

§ 79. In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenräte und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von notwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§ 80. Die Mitglieder
a) der Bezirkssynode erhalten keine Diäten,
b) des Bezirkssynodalvorstandes, wenn sie als solche sich versammeln, Diäten im Betrage von 5 Mark täglich,
c) des Gesamtsynodalvorstandes, der Gesamtsynode und des Synodalausschusses Diäten im Betrage von 10 Mark täglich.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 10 Pfennig für jeden Kilometer Eisenbahn, Dampfschiff oder Post, 30 Pfennig für jeden Kilometer, welcher nicht auf diese Weise zurückzulegen ist.

Die zur Teilnahme an den Amtsprüfungen der Geistlichen abzusendenden drei Mitglieder der Synode erhalten Diäten und Reisekosten in dem für die Mitglieder der Gesamtsynode festgesetzten Betrage.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 81. In allen Gemeinden ist mit Bildung der Kirchenräte und Gemeindevertretungen in Gemäßheit dieser Ordnung ungesäumt zu verfahren.

Die bestehenden Presbyterien und, wo solche nicht bestehen, die nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1848 gebildeten Kirchenvorstände üben dabei die Befugnisse, welche den Kirchenräten der neuen Ordnung für die Bildung der Gemeindevertretung, sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Kirchenrats übertragen sind.

Die Befugnisse, welche dabei der Bezirkssynode überwiesen sind, werden von der Kirchenbehörde geübt.

§ 82. Nachdem die Kirchenräte eines Synodalbezirks gebildet sind, ist zur Bildung der Bezirkssynode zu schreiten. Dabei üben die Superintendenten (in der Grafschaft Bentheim der zum Vorsitzenden der Bezirkssynode bestimmte Geistliche) in Gemeinschaft mit einem von der Kirchenbehörde ernannten weltlichen Beamten die Befugnisse, welche die neue Ordnung dem Bezirkssynodalvorstande beilegt.

§ 83. Sind sämtliche Bezirkssynoden eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Gesamtsynode.

Bis zum Zusammentritt der ersten Gesamtsynode werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, soweit sie der Bezirkssynode, ihrem Vorstande oder Vorsitzenden obliegen, von der Kirchenbehörde oder deren Vorsitzenden geübt.

§ 84. Die erste ordentliche Gesamtsynode wird von dem königlichen Kommissarius eröffnet.

§ 85. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen werden von der Kirchenbehörde unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Sanktioniert durch Allerhöchsten Erlaß d. d. Berlin, den 12. April 1882.

Verzeichnis

der

für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover bestehenden Synodalbezirke.

(Anlage zu § 57 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.)

Erster Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der Stadt Emden und der ersten Ostfriesischen reformierten Inspektion.

Zweiter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der zweiten und dritten reformierten Ostfriesischen Inspektion, sowie der Stadt Aurich.

Dritter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der vierten und fünften Ostfriesischen reformierten Inspektion, sowie den Herrlichkeitsgemeinden Jemelt, Lütetsburg-Norden.

Vierter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der sechsten Ostfriesischen reformierten Inspektion, sowie der Stadt Leer und den Herrlichkeitsgemeinden Loga und Neustadt-Gödens.

Fünfter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der siebenten und achten Ostfriesischen reformierten Inspektion.

Sechster Synodalbezirk, bestehend

a) aus den Gemeinden Bentheim, Brandlecht, Gildehaus, Lage, Nordhorn, Ohne, Schüttorf (1. Wahlbezirk), sowie
b) aus den Bentheimischen Gemeinden Arkel, Emblichheim, Laar, Neuenhaus, Ülsen, Veldhausen, Wilsum, Georgsdorf (2. Wahlbezirk).

Siebenter Synodalbezirk, bestehend aus den reformierten Gemeinden in der vormaligen Niedergrafschaft Lingen und in der Stadt Papenburg.

Achter Synodalbezirk, bestehend aus den reformierten Gemeinden im vormaligen Herzogtum Bremen.

Neunter Synodalbezirk, bestehend aus den reformierten Gemeinden in der vormaligen Grafschaft Plesse.

Anhang.

1. Die kurmärkische Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573.

Die kurmärkische Visitations- und Konsistorialordnung, welche 1573 publiciert worden, ist mit denjenigen Edikten und Verordnungen, durch welche die gedachte Visitations- und Konsistorial-Ordnung in folgenden Zeiten teils erklärt, teils verändert worden, das eigentliche kurmärkische und königl.-preußische Kirchengesetz für die Inspektoribus, Prediger, Schullehrer und Küster.

1. Begriff. Die Visitation ist eine althergebrachte christliche Ordnung, die darum eingeführt, daß die hohen Obrigkeiten, durch getreue fleißige Männer und Aufseher, die Kirchen besuchen, und von der christlichen Lehre und Sakramenten, ob die auch nach Christi Befehl rein gelehret und administriert werden, desgleichen von Sitten und Schutz der Pfarrer, Besserung und Zunahme der Zuhörer, auch der Kirchen- und Pfarren- Gebäude und Einkommen, davon man die Diener göttlichen Worts, Schulen, Hospitäler, Küster und arme Leute unterhalten solle, und andere Mängel in geistlichen Sachen, Erkundigung nehmen lassen, damit die reine Lehre des Evangelii im Lande, Kirchen und Schulen, auch daneben rechter Gottesdienst, Ehrbarkeit, Zucht und christliche Ordnung beständig erhalten, auch das heilige Ministerium ge-

fördert und die Diener desselbigen mit notdürftiger Unterhaltung sollen versorgt werden.

2. Zeit der Visitation. Die Visitation ist ein wichtig Werk, damit nicht geeilet werden soll. Wenn die General-Visitation, die jetzt so gar nötig, vorgenommen und vollendet ist, soll dieselbe hernach in zehn Jahren reiterieret werden, daß also an jedem Ort der Altmark, Prignitz, Land Ruppin, Stift Havelberg, Uckermark, Mittelmark, Stift Lebus und Brandenburg, Neumark in zehn Jahren einmal unnachlässig visitiert werde.

3. Visitatoren. Der General-Superintendent und ein Konsistorial- oder anderer Rat, desgleichen ein Notarius, diese drei Personen sollen von Hofe ausziehen. Darnach sollen ihnen in den Kreisen die vornehmsten Pfarrer der Hauptstädte, auch einer von den Haupt- oder Amtleuten, oder vom Adel und einer aus den Städten jedes Orts, welche dazu geeignet sind, adjungiert werden. Die Visitation soll allewege vier Wochen vor dem Ausziehen in Städten schriftlich denunziert, auch nicht allein die Pfarrer, sondern zuvörderst die Patronen und Lehnherren der Kirchen, auch die Küster und etliche der Zuhörer, als der Schulze, Vorsteher der Kirchen und vier aus der Gemeinde aus jedem Dorfe beschieden werden.

4. Amt der Visitatoren. Die Visitatores sollen vor dem Ausziehen, was vornehmlich zu fragen, sich einer richtigen beständigen Form vergleichen. Darnach sollen sie sich in alle Städte und Dörfer des Kurfürstentums und Lande persönlich begeben. Wenn sie zur Stätte kommen, soll des folgenden Tages der Pfarrer daselbst, oder Superintendent, eine Predigt vor der Visitation thun und darin dem Volke anzeigen, daß diese Besuchung zur Erhaltung rechter Lehre und christlicher Zucht, auch ihnen und ihren Nachkommen zu gute vorgenommen sei. Darnach sollen die Visitatores die Pfarrer, Prediger, Kaplane, Schulmeister und andere Kirchendiener, in Städten und Dörfern vor allen Dingen mit Fleiß examinieren, und dadurch eines jeden Geschicklichkeit, wie tüchtig sie zu ihren Ämtern sind, erforschen. Gleichergestalt sollen auch die Zuhörer, zuvorab in den Dörfern befragt und verhört und nach Gelegenheit zur Besserung angehalten werden. So ist auch vonnöten, daß sie daneben im geheimen erforschen, wie sich ein jeder insonderheit, in seinem Stande, Amte, Kondition, Lehre und Leben verhalte, und sonderlich soll gefragt werden von der Einigkeit der Kirchendiener; schließlich ob jemand den Kirchen und derselbigen Diener was an Einkommen entzogen und wie derselbigen Gebäude, und es um die Armen in Hospitälern stehe und anderes mit Fleiß erkundigt werden, damit die Unrichtigkeiten dadurch erfahren und gebührlich abgeschafft, auch christliche Besserung in allen nötigen Sachen möge angestellt werden.

5. Wahl des Superintendenten. Nachdem die hohe Not erfordert, daß allewege geistliche Häupter, Superintendenten, und fleißige Aufseher, in Religions-Sachen verordnet und gesetzt werden, sollen nur wohlbetagte, erfahrene, gelehrte, wohlgeübte, beständige, gottesfürchtige, aufrichtige und redliche Leute zu Superintendenten berufen, erfordert und bestellt werden. Denn weil ein Superintendent anderen Pfarrern, Kaplänen, Küstern und anderen Kirchendienern und Schullehrern vorstehen, sie unterweisen, strafen, annehmen und entsetzen helfen muß, soll er bei den anderen ein Ansehen und Scheu haben und nicht seiner Ungeschicklichkeit halber verachtet werden.

6. Vokation und Präsentation der Pfarrer. Es soll niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchen-Bestellung, oder das Jus Präsentandi und Vocandi ant Nominandi entzogen werden. Alle und jede Kollatoris, so Pfarren zu verleihen haben, werden vermahnt, daß sie zu diesem hohen Amte, so viel möglich, tüchtige Personen suchen und präsentieren, und nicht wie bisher geschehen Schneider, Schuster oder andere verdorbene Handwerker und Lediggänger, die ihre Grammaticam nicht studieret, viel weniger recht lesen können, und alleine, weil sie ihres Berufes nicht gewartet, verdorben, und nirgends hinaus wissen, nothalben Pfaffen werden, dazu angenommen werden, sondern hinfür die Pfarrer, Kapläne, Schulmeister und Gesellen vornehmlich aus der Universität zu Frankfurt an der Oder, oder aus anderen unverdächtigen Universitäten, Schulen und Kirchen vocieren. Wären auch Schulmeister oder Schulgesellen in Städten des Kurfürstentums, die sich zu solchen Ämtern gebrauchen lassen wollten, die sollen vor anderen in acht gehabt und dazu gezogen werden, in Ansehung, daß die des Landes Kirchengebräuche wissen und daraus die vornehmsten Leute zu werden pflegen. Und soll derjenige, so berufen wird, dem gemeinen Superintendenten präsentiert werden, und dieselbige Präsentation, neben glaubwürdigem Zeugnis und Testimonien der Universität, oder sonst der Örter, da er zuvor gewesen, seines Standes, vorigen Wandels, Wesens und Abzuges, zu zeigen und aufzulegen schuldig sein. Wann dies geschehen, auch daß er zuvor verhöret, ordinieret, oder im Kurfürstentum bereits Pfarren verwaltet, auch die christliche Kirchenordnung gehalten, befunden, soll der Superintendent ihm in Beisein der Assessoren des Konsistoriums zu solchem seinem Amte dazu er berufen, aufnehmen und instituieren. Auch soll er der Lehre halben befragt, und eher nicht aufgenommen und instituiert werden, damit keine falsche Lehre anders woher sich im Lande begeben möge. Würde aber einer zum Predigtamt vocieret und hätte die Ordination noch nicht erlangt, soll ihm dieselbe folgendermaßen mitgeteilt werden.

7. Ordination der Pfarrer und Kirchendiener. Wegen Hoheit des Kirchenamts soll man die Ordination staatlich halten und nicht einen jeden zu ordinieren gestatten. Derowegen soll der Ordinandus nichts weniger, wie andere Pfarrer, seines Berufs und Sitten Zeugnis vorlegen und vom General-Superintendenten, oder einem anderen, dem es erlaubt, in Beisein der Assessoren des Konsistoriums und anderer Pfarrer und Personen, so sie dazu erfordert, von den vornehmsten Stücken christlicher Lehre, wie der Superintendent wird zu proponieren wissen, ordentlich examiniert werden, er soll auch einmal oder zweimal öffentlich predigen.

Und wo er ungeschickt oder sträflich in der Lehre befunden, soll er rejicieret und abgewiesen und denen so ihn berufen, seine Ungeschicklichkeit schriftlich vermeldet auch daneben, daß sie sich nach einem anderen, der zu solchem Pfarramt tauchlicher, umthun und denselben fordern, verwarnt werden. Wird aber der Ordinandus in der Verhör und Predigten tüchtig und ziemliches Verstandes rechter christlicher Lehre befunden, sollen sie ihn in der Religion und wie er sich in seinem Amte verhalten soll, weiter unterweisen, auch getreulich vermahnen, zum heiligen Amt und Gebet. Daneben sollen sie diese christliche Zusage und Gelübde von ihm sofort nehmen, daß er in der reinen Lehre, die er in den Verhör bekannt, davon die Augsbur-

gische Konfession und Kirchenordnung meldet, beständiglich bleiben, dieselbe halten, und im Amte mit Lehren treu und fleißig sein wolle. Nach dieser Zusage soll er zur Ordination zugelassen werden und dieselbe in der Kirche öffentlich des Sonntags nach der Predigt vormittags, nach Form, wie die von Zeit der reinen evangelischen Lehre hergebracht, ordentlich geschehen und gehalten werden.

Nach vollzogener Ordination aber, sollen den Ordinierten schriftliche Testimonia unter des Konsistorial-Siegel und mit des General-Superintendenten Hand unterschrieben, gegeben und mitgeteilt werden, auf daß man wissen möge, daß sie zum Predigamt zugelassen und nicht falsche Lehrer sind. Dagegen sollen die Ordinierten, desgleichen die andern präsentierten Pfarrer, wenn sie ihre Institution erlanget, einen Revers unter ihren Händen und Siegeln von sich geben, darin sie dem Konsistorium und Superintendenten versprechen und zusagen, daß sie sich mit Gottes Hilfe die Zeit ihres Lebens in Lehre und Leben unsträflich halten und ihren befohlenen Schäflein keine bösen Exempel geben, sich auch in priesterlicher Kleidung und Sitten ehrbarlich erzeigen, in der Lehre im rechten Gottesdienst, mit Reichung und Administration der hochwürdigen Sakramente, auch im ganzen Kirchenamt bei dem Inhalt der Augsburgischen Konfession und der christlichen Kirchenordnung bleiben, darüber nicht neues anfangen oder darinnen was ändern oder vornehmen wollen, es geschehe denn mit Bewilligung des Konsistoriums und Superintendenten.

Zudem daß sie sich mit keinem Prediger oder Kirchendiener, einer Sache halben, auf dem Predigtstuhl vor der Gemeinde einlegen, hadern und zanken, sondern solches alles vor dem Konsistorium ordentlich suchen und austragen, also auch ihre Weiber, Kinder und Gesinde in aller Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit, andern zum Exempel aufziehen und endlich alle Leichtfertigkeit und öffentliche Laster meiden, in keinen Krug oder öffentliche Wirtshäuser allda zu saufen, zu spielen und zu sitzen gehen. Letztlich daß sie auch bei ihrem christlichen Gewissen von der Pfarren Einkommen nichts entziehen lassen, oder selbst abhändig machen, desgleichen die Gärten, und Gebäude bessern und nichts verringern wollen oder verwüsten. (§ 8).

Solche der Pfarrer Reverse sollen in das Konsistorii Buch geheftet und registrieret und den Patronen von den Pfarrern dergleichen Revers gegeben werden.

8. Einweisung der Pfarrer. Zur Vermeidung von Unordnung wird für nützlich erachtet, daß kein angenommener oder präsentierter Pfarrer sich selbst in sein Amt setzt, sondern durch die Patronen und nächstgesessenen Pfarrer, denen solches der Superintendent und Konsistorium befehlen, angewiesen werden, dazu die Räte in Städten, oder die Gemeinde in Dörfern, die den neuen Pfarrer bekommen, ihm die Fuhre schicken sollen.

Der Superintendent oder andere Pfarrer, denen es befohlen wird, soll die Einweisung also ausrichten, daß er in die Stadt oder Dorf, dahin der Pfarrer berufen, ziehe, und daselbst auf einen Sonntag nach der Predigt, mit dem neuen Pfarrer vor den Altar trete, ihm die Kirche und Gemeinde in Gegenwart aller Zuhörer, befehle und ihm mit besonderem Ernst aus den Worten Pauli auflege, dieselbe mit treuem Fleiße zu regieren, mit Verwarnung, da er solches nicht thut und jemandes aus den befohlenen Schäf-

lein versäumen, verwahrlosen, oder aber mit unrechter falscher Lehre, die der wahren Religion entgegen, auch sonst mit seinem ruchlosen Leben ärgern, daß er den ernsten Zorn und Strafe Gottes auf sich laden würde.

Darnach soll der Superintendent oder Pfarrer auch die Gemeinde vermahnen, zu billigem Gehorsam, Reverenz und Dankbarkeit gegen ihren neuen Pfarrer. Zum Schluß ist das Vaterunser zu sprechen und der Segen zu geben.

Wenn die Einweisung also geschehen, soll der Superintendent von den Gotteshausleuten und den Ältesten aus der Gemeinde fleißig erkunden, was der Pfarrer Einkommen und das Inventarium vermöge, ob es auch alles in der Visitations-Registratur oder Meßbuch verzeichnet. Was darunter streitig oder nicht, dessen alles soll der so die Anweisung thut, dem neuen Pfarrer klare Verzeichnis zustellen und ihm auflegen, solch sein Einkommen mit Fleiß einzufordern. Wo er auch befände, daß der Pfarren etwas entzogen, soll er dasselbe dem Konsistorium berichten und von demselben gebührlich Einsehen beschehen. Schließlich soll er die Obrigkeit und Gemeinde daselbst erinnern und vermahnen, daß sie auch ihrem Pfarrer seine Besoldung treulich, vollkömmlich, und unverzüglich rechne und entrichten, ihm auch dazu durch gebührliche Mittel der Pfändung verhelfen sollen.

9. Von den Inspektoren. Weil es unmöglich, daß ein Superintendent auf alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener im Lande allein sehen und solch groß und schwer Amt ohne Gehülfen verwalten könne, sollen derowegen durch die Visitatores die Pfarrer in den Hauptstädten jedes Orts zu Inspektoren der nächst umliegenden Flecken und Dörfer verordnet werden. Die Inspektores sollen demnach von selben vor allen Dingen auf aller und jeder in ihrer Inspektion unterworfenen Pfarrern, Geistliche und Kirchendiener Lehre und Leben, desgleichen ob sie auch die christliche Kirchenordnung halten, fleißig gut acht geben und sich bei den Zuhörern ihres Wandels und ob sie in ihrem Amte fleißig sind, erkundigen und erforschen. Und damit sie solches desto gewisser erfahren mögen, wird zur Förderung christlicher Religion bedacht, daß sie alle Jahr einmal alle Pfarrer, Kirchendiener und Schulmeister in ihrem Revier gelegen, visitieren, oder an andere Örter zu sich bescheiden, sie examinieren, auch sie hören, was sie haben anzuzeigen, von der Lehre, von ihren Pfarrkindern, von Sitten und Mängel der benachbarten Pfarrer und sonst von ihrer Unterhaltung und Schutz.

Die Aufseher sollen die Pfarrer in Städten, so in ihrem Kreise gehörig, befragen, wie die Schulmeister haushalten, ob sie auch den Knaben fleißig vorstehen, nicht böse Exempel geben, welche Ordnung sie in den Schulen halten, ob sie die Knaben auch im Katechismus unterweisen, oder wie sich die Jugend sonst in der Lehre bessert, damit sie den Visitatoren oder Konsistorium hiervon richtigen Bescheid geben mögen. —

Es sollen auch die Inspektoren die irrigen Sachen zwischen Pfarrern und Kirchendienern so viel möglich gütlich entscheiden, so aber etwas vorfällt, daß sie nicht verrichten könnten, oder das vor das Konsistorium gehörte, sollen sie dasselbe dahin weisen.

Da auch den Visitatoren vielfältig vorgekommen, daß die Patronen oder Kollatores ehe und zuvor sie die Pfarrer präsentieren und annehmen, den Pfarrern etwa an Äckern, Wiesen, Diensten, Pächten und anderen ihren Einkommen abhandeln und Gelübde von ihnen nehmen, daß sie solches nicht

klagen müssen, dadurch sie die Güter also den Pfarrern abhändig und sich zu eigen machen, so sollen derowegen die Inspektoren auf solche in Rechten verbotene Handlungen fleißige Kundschaft legen und da sie die erfühlen, dem Konsistorium zu erkennen geben und sollen diejenigen beide, Kollatores und Pfarrer, die sich also mit einander eingelassen, in schwere Strafen fallen und die Pfarrer ihres Amts entsetzt werden. Ebenso sollen die Inspektoren darauf sehen, daß die Kollatores sich nicht unterstehen die Filiale von den Hauptpfarren, daraus sie von alters kuriert, zu ziehen und andern Pfarrern aus Gunst zuzulegen und darüber berichten.

Wenn ein Pfarrer verstirbt, sollen die Inspektoren einem andern aus den nächsten Flecken oder Dörfern auflegen, die Pfarre so lange zu verwalten, und mit Predigen und Sakramentenreichen zu versorgen, bis ein anderer Pfarrer dahin füglich wieder geordnet und die Leute indes nicht mögen versäumt werden.

Sie sollen auch neben den Kollatoren, Schulzen und Gemeinde daselbst befördern helfen, damit der Witwe und ihren Kindern an der Pfarren Einkommen, soweit der verstorbene Pfarrer die pro rata temporis verdient und ihnen gebührt, nichts entzogen, sondern dasselbe samt ihren beweglichen Erbgütern unverhindert und ohne Erlegung einiges Abschosses folgen, auch dem künftigen Pfarrer dasjenige was daran verdienet und noch übrig, samt dem Inventarium bleiben und behalten werden möge.

10. Von den Pfarrern, ihrem Amte, Lehre, Sitten und Leben.

Wo jemand eine Pfarre, so ihm von den Patronen verliehen, ohne des Ordinarii Konsens annimmt, oder sich darin setzt, und nach beschehener Verwarnung davon nicht abstehen würde, soll seines Amtes entsetzet werden. Vielweniger soll sich jemand auf einer Pfarre annehmen lassen, der vorige Pfarrer sei denn verstorben, oder gutwillig abgezogen, oder derselben ordentlich entsetzt. Auch soll kein Pfarrer permutieren, oder mit einem andern wechseln ohne Konsens, Präsentation, Institution und Einweisung, bei Verlust der Pfarren. Und wo auch ein Pfarrer eine andere Pfarre annimmt, so ist er der ersten dadurch verlustig.

Wenn nun also die Pfarrer ordentlich in ihr Amt kommen und getreten, sollen sie das Volk in ihren Predigten treulich und fleißig vermahnen, und zum Gebet von der Kanzel anhalten, und alle christliche Obrigkeit und die Zuhörer in rechter brünstiger Liebe der reinen erkannten göttlichen Lehre, fruchtbarlich im Glauben und wahrhaftiger Anrufung leiten, beständig erhalten und bestätigen, desgleichen ehrbare gute Zucht und christliche Disciplin in den Landen gnädiglich mehren, und sonderlich die Jugend zu fleißigem Anhören des göttlichen Worts vermahnen, und das heilige Sakrament Jesu Christi nicht anders denn in beider Gestalt reichen, wie es der Sohn Gottes selbst eingesetzet, und das hochwürdige Sakrament der heiligen Taufe mit höchster Reverenz und Ehrerbietung celebrieren und dem Volk mit gutem Beispiel vorgehen.

Weil die Patronen und Kollatores, welche die Pfarrer zu vocieren und präsentieren, dieselben aus erheblichen Ursachen auch wieder darum zu enturlauben, hergebracht haben, soll es dabei nochmals gelassen werden, mit Genehmigung des Konsistoriums aber, wenn ein Pfarrer sich beklagt, daß er damit wider Gebühr beschwert werde.

11. Prediger und Kapläne. Die Kapläne und Prediger sollen von den Pfarrern und Räten in den Städten zugleich vocieret und angenommen, auch da es die Not erfordert, durch sie sämtlich uns Communirato Consilio, wieder verurlaubet werden. Und wenn die Kapläne oder Prediger also angenommen, und von dem Pfarrer eingewiesen sind, sollen sie sich in ihrem Amt, Lehre, Sitten und Leben den Pfarrern, in allermaßen gleichmäßig verhalten. Sie sollen wie die Pfarrer, fleißig studieren, die Kranken besuchen, in der Beichte recht unterweisen, die Betrübten mit Gottes Wort trösten, die Halsstarrigen und Ruchlosen zu rechter wahrhaftiger Buße reizen und bringen. Ihre Pfarrer und zugeordnete Gehülfen, die älter sind denn sie, haben sie in allen Ehren und Reverenz zu halten und sich in schweren und dunkeln Artikeln der heiligen Schrift von ihnen weisen und unterrichten zu lassen. Auch niemand zu Ärgernis Anleitung geben, sondern jedermann mit gutem Exempel in Lehre und Leben vorgehen.

12. Von den Zuhörern. Den Zuhörern ist von nöten, daß sie die Verachtung göttlichen Wortes ablegen, und ein jeder vor sich die Predigt in der öffentlichen Versammlung also höre, daß es ihm ernst sei und den Vorsatz habe etwas daraus zu lernen, und sein Leben zu bessern, auch in seinem Hause wohl und ehrlich Haus zu halten. Daneben sollen sie auch ihre Kinder und Gesinde fleißig zur Kirche halten, das heilige Sakrament zur Stärkung und Erweckung ihres Glaubens oft gebrauchen und die Pfarrer, Kapläne und Prediger als Diener Christi und Austeiler seiner Gnaden erkennen und ehren und sie um ihres Amts- und Gottes Worts-willen lieb und wert halten. Deshalb sind die Zuhörer pflichtig den Pfarrern und Predigern und deren Familie die notdürftige Unterhaltung beschaffen zu helfen und da es in dem gemeinen Kasten, wo sie willig einlegen sollen zur Austeilung unter die Armen und zur Beförderung und Unterhaltung der Kirchendiener und Gebäude, oder Vorrat nicht alles vorhanden, ein jeder nach Vermögen dazu kontribuieren und zu Haufe zu legen und sie also aus den Privatis kollektionibus mit ziemlichen Stipendiis zu versehen, auf daß sie von wegen des Darbens, in ihrem Amte fleißig zu sein, unverhindert bleiben mögen. Und solches sind die Zuhörer vermöge der göttlichen Rechte schuldig, in Ansehung, daß sie müssen vor ihre Seelen wachen und Gott bitten, daß er das reine Wort gnädigst erhalten wolle. Denn wie reichlich Gott der Allmächtige es den Gottesfürchtigen, die den Pfarrern und Diener göttlichen Worts gutes gethan, vergelten und ihnen das ihre auf dem Felde, in Scheunen, Backofen und über Tische gemehret und gesegnet und dagegen diejenigen an Leib und Gut gestrafet und ihre Nahrung zerschmelzen lassen, die zur Unterhaltung der Prediger nichts gegeben oder ihren Unterhalt entzogen, des erfährt man täglich Exempel.

13. Von den Kirchen-Einkommen und -Gebäuden. Die Kirchen sollen zu Gottes Ehre wohl gezieret und dergestalt in baulichen Wänden gehalten und zugerichtet werden, daß man füglich Gotteswort darin predigen könne und nicht dermaßen dach- oder baulos liegen, daß beide, Kirchendiener und Zuhörer darin zu gehen Scheu tragen, und wo im Gotteshause oder Kasten so viel, davon es geschehen könnte, an Vorrat nicht vorvorhanden, soll der Rat und Obrigkeit samt der Gemeinde in Städten und Dörfern dazu Hülfe zu thun und die Kirche bauen zu lassen, schuldig sein.

Die Geschlechte, Gilden und Gewerke sollen die Fenster und anders, wie vor alters bessern und halten, auch was sie hiervor an Wachs und Lichten jährlich den Kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den Vorstehern derselbigen alles bei Meidung der Pfändung entrichten. Die Gotteshausleute sollen in allen Predigten und sonderlich auf die Vierzeiten und zu andern hohen Festen, mit der Tafel oder Umtragung des Säckleins die gemeinen Almosen, dazu die Pfarrer von der Kanzel die Leute mit Fleiß vermahnen sollen, einsammeln, was sie bekommen alsbald in den Kasten stecken, und gleichergestalt, wie andere der Kirchen Einkommen, berechnen zum Gedeihen der Kirchen.

14. Von Kirchhöfen und Begräbnissen. Der Christen verstorbenen Körper sollen christlich und ehrlich mit christlichen Gesängen begleitet und an Örter, die von den Visitatoren zu Begräbnissen jedes Orts verordnet werden, begraben und zur Erde bestattet werden. Die Pfarrer und Kapläne sollen auf der Freundschaft Begehren die Leichenpredigt halten, doch soll niemand über einen halben Thaler dafür zu geben verbunden sein, den Vermögenden aber soll es frei stehen, ihres Gefallen mehr zu geben. Was aber den Pfarrern, Kaplänen, Schulmeistern und Küstern von den Begräbnissen der Toten gebührt, in dem soll es wie vor alters gehalten oder durch die Visitatores nach Gelegenheit eines jeden Orts, diesfalls Verordnung gemacht und gleichwohl niemand zu hoch beschweret werden.

Die Kirchhöfe sollen als Schlafhäuser der verstorbenen Christen allewege rein und zierlich gehalten werden, den Räten in Städten, auch Schulzen und Gemeinden in Dörfern wird hiermit in Ernst aufgelegt, daß sie dieselben allenthalben mit Mauern, Planken oder anderen guten Zäunen, auch Schranken und Thüren wohl und mit Fleiß allenthalben also vermachen, daß keine Schweine, Kühe oder ander Vieh darauf kommen könne, es soll in Städten auch nicht gestattet werden, daß darüber gefahren oder Mist noch ander Unrat, wie bisher geschehen, dahin geschüttet werde. Den Landreitern wird befohlen hiermit, daß sie in ihren Bereiten darauf sehen, und wo sie die Kirchhöfe unbezäunet und baufällig befinden, die Nachbarn dieselben zu verwahren warnen und wo es nicht geschieht, die jedes Orts um ein halb Schock pfänden und strafen sollen.

15. Von den Kirchvätern, Vorstehern der gemeinen Kasten und Hospitalen. Es sollen in allen Städten und Flecken Gotteskasten in die Kirchen gesetzt und darin die Einkommen der geistlichen Lehen, desgleichen Almosen und andere christliche milden Gaben zur Erhaltung der Kirchendiener und Gebäude, auch zu der Armen Notdurft gesammelt werden. Die Visitatores sollen mit besonderem Bedenken darnach trachten, die Kasten also zu bestellen, daß nicht allein die Erhaltung, sondern auch Besserung derselben erfolgen möge und demnach durch die Visitatores bei jeder Kirche gottesfürchtige, redliche und geschickte Leute, den Kirchen und Kasten zum besten erwählet werden, die von allen Einkommen und Ausgaben richtige Register halten und Rechenschaft thun können. In Städten sollen zum wenigsten vier Personen, als einer der Rats, zween aus den vier Werken und einer von der Gemeine dazu verordnet werden, dieselben sollen die Registraturen, welche in gehaltener Visitation gestellet, oder durch die Visitatores nochmals gemacht werden möchten, für die Hand nehmen, die Äcker, Wiesen,

Gärten, Pächte, Zinsen, Häuser und anders, zu der Kirchen geistlichen Lehen, Messen, und Memoiren gehörig, desgleichen alle andern Einkommen und Zugehörungen, so in die Kasten geschlagen und verordnet, mit Fleiß an sich fordern und in Kasten ziehen, auch die liegenden Gründe, so hoch sie immer können, austhun und vermieten, desgleichen die Einnahme von den Censiten mit Fleiß mahnen und einfordern, auch wenn Hauptsummen abgelegt und was sie sonst über die jährlichen Besoldungen der Kirchendiener und Gebäude erübern, dasselbe von Stund auf Wiederkauf, Armen damit zu dienen, auch der Kirchen und Kasten Nutzen zu schaffen, mit Vorwissen der Ortsobrigkeit anlegen.

Sie sollen auch treulich mit dem Einkommen und Ausgaben der Hospitalen umgehen, auch die armen Leute darin mit Notdurft versehen, und acht darauf geben, daß diejenigen, so Leibes Schwachheit halben die Kirchen zu besuchen verhindert, gleichwohl mit Predigten und Tröstungen aus göttlichem Wort, auch mit dem hochwürdigen Sakrament versorget werden, und so sie darin Mangel spüren, die Pfarrer und Kapläne in dem fleißiger zu sein, darum ansprechen. Und auf das die gemeinen Kasten zunehmen mögen, sollen die Pfarrer und Kapläne die Leute von der Kanzel christlich vermahnen, daß sie mit Einlegen in den Beutel und sonst durch Testamente, auch den Armen zu gut, den Kasten mit etwas, nach eines jeden Vermögen, bedenken, begeben, und erhalten helfen. So sollen auch die Vorsteher nicht versäumen, in Kirchen den Beutel umzutragen und zur Unterhaltung der Armen in Kasten damit sammeln. Desgleichen wenn Begräbnisse geschehen, sollen des Verstorbenen Freundschaft und diejenigen, so der Leiche gefolget, fein ordentlich zu dem Kasten gehen und darein ein jeder nach seinem Vermögen sein Almosen werfen und den Armen mildiglich mitteilen.

Sonderlich, wo die Visitatores in der Visitation nach gehaltener Rechnung befunden, daß sich das Vermögen des Kasten dahin erstrecket, daß den Dienern des göttlichen Worts die Besoldung, wo die etwas zu geringe, füglich gebessert werden können, sollen sie solches so viel möglich und jedes Orts Notdurft ist, thun und nicht unterlassen. Und wo dann die Einkommen der gemeinen Kasten nicht allein zur Kirchen- und Schuldienern Besoldung, sondern auch zu der Kirchen- und Hospitalen-Gebäude, und wo was übrig, armen kranken Bürgern, Witwen und Waisen, und zur Aufhelfung gottesfürchtiger Eheleute, die ihre Handwerke und Nahrung mit Gott und Ehren gedenken, anzufangen, auch vornehmlich zur Beförderung der armen unvermögenden Knaben Studia, auch dergleichen Sachen und Notdurft mehr anzuwenden von nöten.

Zur Verhütung allerlei Verdachts soll kein Vorsteher die Schlüssel zum Vorrat des Kastens oder zu allen Briefen und Registern allein haben, sondern es sollen die Kasten mit drei sonderlichen Schlössern verschlossen werden, von denselbigen Schlüssel einer soll haben der des Rats, den andern der aus der Gemeinde, den dritten die beiden Verordneten der vier Gewerke, und sollen alle persönlich dabei sein, wenn Geld oder Briefe in den Kasten zu legen oder daraus zu nehmen sind, und wenn sie Geld ausgeben oder ausleihen, soll es communicato Consilio und mit allerseits, auch des Pfarrers Vorwissen, geschehen. Dem Rat und Pfarrer sollen die Vorsteher der Kirchen, Kasten und Hospitale in Beisein zweier Personen aus den vier

Werken und zweier von der Gemeinde jährlich beständig Rechnung thun, welche versiegelt für die Visitatoren wohl verwahrt hinterlegt werden sollen. Für die Expedierung solcher Rechnung soll aus dem gemeinen Kasten nicht über einen Orts-Thaler gereichet werden. Allewege ums fünfte Jahr soll es erlaubt sein, für den Vorsteher, der am längsten dabei gewesen, einen andern an seine Statt zu verordnen.

Auf den Dörfern aber sollen etwa zwei oder drei getreue Personen aus der Gemeinde Vorsteher der Kirchen wie vor alters sein und die sollen den Dorfherrn, Patronen, Pfarrer, Schulzen und zwei aus der Gemeinde, die Kirchenrechnung jährlich thun. Und wo was streitig, oder sonst Irrungen vorhanden, soll es der Pfarrer, oder sonst jemand aus ihnen vermelden und solches sämtlich in der Güte entscheiden und beilegen.

Daneben sollen sie auch alsdann die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäude, desgleichen derselbigen Inventario, damit dieselben in Würden gehalten und unvermindert bleiben mögen, besichtigen, oder da sie solches nicht thäten, soll der Mangel durch sie erstattet werden.

Es soll auch von den Gotteshausleuten oder Kirchvätern auf Dörfern eine deutsche Bibel, Hauspostille Luthers, auch die christliche Kirchen- und diese Konsistorial-Ordnung, bei den Kirchen gezeuget und in der Pfarren Inventario gezeichnet und stets dabei gelassen werden. Die Vorsteher der Kirchen auf den Dörfern, wo sie über die notdürftigen Ausgaben was erübrigen könnten, sollen sie oder die Gemeinde, ihrer Gewohnheit nach, davon nichts verzehren, sondern dasselbe der Kirche zum besten austhun unter Sicherheit und Siegel.

Die Gemeinden auf den Dörfern sollen auch die Gotteshaus-Hufen und -Äcker, so nicht um Pacht ausgethan sind, pflügen, misten und einernten helfen und das Lohn von dem Allmächtigen, der ihre Äcker dagegen reichlich segnen wird, gewärtig sein, oder auf der Patronen Mäßigung stehen, was ihnen davon soll gegeben werden.

16. Von den Stipendiaten und geistlichen Lehnen. Als auch viel armer Knaben und Bürgers-Söhne gute Ingenia haben, und doch wegen ihrer Eltern oder Freunde Unvermögens, ihre angefangene Studia deferieren müssen, ist es christlich und gut, daß man so viel möglich, aus dem gemeinen Kasten, wenn die Kirchendiener mit ihren Besoldungen notdürftig versehen, etliche Stipendia, davon die Unvermögenden von fünf zu fünf Jahren studieren mögen, verordne, wie es zum Teil allbereit geschieht. Demnach sollen die Visitatores verordnen, daß solche Beneficia niemand konferieret werden, es sind denn dieselbigen dem Konsistorium zuvor präsentiert und von demselben, ob sie zum studieren geschickt und tüchtig, examinieret. Und wem also ein Beneficium auf vorgehendes Examen auf fünf Jahre zum Studium verliehen wird, derselbe soll zum Einkommen desselben nicht eher gestattet werden, er sei denn vom gemeinen Superintendenten auf jetztgemeldete Präsentation instituiert und habe sich verpflichtet, uns oder derselbigen Stadt, daraus ihm die Hilfe zum studieren wiederfährt, um gebührliche Besoldung vor anderen zu dienen.

17. Von den Pfarrern und ihren Einkommen. Wiewohl die Pfarrer einesteils gar geringe Besoldungen oder Einkommen haben, so kommen doch täglich viel Klagen vor, daß sich etliche unterstehen, die Pfarren

merklich zu schwächen und davon Hufen, Äcker, Wiesen, Holzungen, Zehnte, Pächte, Zinsen und andere Zugehörungen an sich zu ihrem Nutzen zu bringen, auch wohl einesteils mit Gewalt davon zu nehmen, und wo es geschieht, soll solches durch den Fiskal vermöge des Prozesses wieder dazu gebracht werden.

Es wird demnach denjenigen, so den Pfarrern den Kornzehnt zu geben schuldig, hiermit aufgegeben, daß sie nichts an Korn, oder Getreide von den Hufen und Äckern einführen sollen, sie haben denn dem Pfarrer mit ihm den Zehnt, um die dreißigste Mandel, oder wie solches jedes Orts bräuchlich, zu zählen angeboten, darauf soll auch der Pfarrer nicht verziehen, sondern alsbald dazu bereit sein, und mag alsdann der Pfarrer, an welchem Orte oder Ende des Stücks er will, zu zählen anfangen, daselbst und an dem Ort, da der Zehnt gefallen, soll ihm derselbe auch unweigerlich folgen, und deshalb nicht auf ein sonderlich Stück, da das Korn vielleicht nicht so gut, gewiesen worden, es geschehe denn mit des Pfarrers Bewilligung.

Desgleichen wenn sie den Pfarrern oder Küstern Getreide oder Pächte zu geben pflichtig, sollen sie ihnen dasselbe an reinem Korn, so gut es ihnen gewachsen, unausgesondert, und mit rechter voller Maß entrichten, und in dem ihre Seelsorger nicht betrügen.

Auch soll das Einkommen der Pfarren durch Weigerung des Opfers oder Vierzeitenpfennigs nicht geringert werden, sondern es soll hierfür eine jede Person so zwölf Jahr alt ist, sie habe kommuniziert oder nicht, alle Quartal einen Pfennig seinem Pfarrer geben, und wo solches von jemand geweigert wird, sollen die Räte in Städten oder Schulzen und Vorsteher auf den Dörfern sie darum pfänden lassen. Auch sollen diejenigen, so in Mühlen, Schäfereien, Viehhöfen, Vorwerken oder an anderen Örtern außerhalb des Dorfs wohnen und keinen Zehnt, Pächte oder Zinsen geben, aber sich gleichwohl der Kirchen und Sakramente gebrauchen, dem Pfarrer seinen Vierzeitenpfennig geben, sich auch sonst nach eines jeden Vermögen dankbarlich gegen ihm erzeigen.

Nachdem löblich hergebracht, daß in Hochzeiten die Bräute, neben den Jungfrauen und Frauen, desgleichen die Kindbetterinnen, wenn sie ihren Kirchgang halten, fein ordentlich zum Altar gehen und allda nochmals opfern, soll dasselbe nochmals also gehalten, und solches Opfer nicht im Kasten, sondern den Pfarrern, welche das Amt jederzeit halten, wie vor alters gegeben werden, also auch sollen die Bräute und Sechswöchnerinnen einzuleiten, wie es an jedem Orte bräuchlich, geben, die Reichen aber mögen solches nach eines jeden Vermögen und Wohlgefallen bessern.

Was auch den Pfarrern und Kirchendienern in gehaltener Visitation an Accidentalien zugeordnet, oder sie sonsten vor alters gehabt, davon soll ihnen nichts entzogen, sondern vielmehr, so es füglich geschehen kann, gebessert werden.

Dieweil die Pfarrer mit geringer Besoldungen versehen, soll ihnen, wie von alters hergebracht, in ihren Häusern zu derselbigen Notdurft, ohne einige Zinsen zu brauen oder Bier einzulegen nochmals freistehen, doch sollen sie von den Gebrauen oder eingelegten Bier nichts verkaufen.

Wenn auch die Pfarrer oder Küster, so keine Pferde halten, Äcker zu pflügen, und zu begaden haben, sollen die Einwohner niemand anders seine

Äcker um Geld zu beschicken annehmen, sie haben denn des Pfarrers und Küsters Äcker zuvor um ziemliche Belohnung gepflügt und besäet.

18. Von den Filialen. Die Filiale so den Pfarrern von alters inkorporiert und allewege damit uniert gewesen, sollen bei denselben bleiben und in der Kollatoren oder Patronen, noch in der Dorfherren, oder jemandes Macht nicht stehen, dieselbigen ohne Konsistorii Vorwissen und Erkenntnis ihres Gefallens zu distrahieren und zu sondern, oder andern zuzulegen. Es soll aber der so zur Pfarren bestellet, das Filial bei desselben Patronen suchen, und die Patronen ihm solches darauf zu verleihen schuldig sein.

19. Von den Pfarrhufen und anderen Pfarrgütern. Die Pfarrer mögen ihre Pfarrhufen selbst beackern, oder denen von Adel der Bauern, ihres Gefallens, und so hoch sie können, auf einen Revers austhun, daß sie die, wenn es die Pfarrer begehren, wieder abtreten wollen, und solche Reverse dem Konsistorium überantwortet und durch den Notarien desselbigen in ein sonderlich Buch registriert werden.

Und solche Pfarrhufen sollen allewege mit der Wintersaat den Junkern oder Bauern der Dörfer und Feldmarken, da die Hufen gelegen, und nicht Fremden ausgethan, auch also mit der Wintersaat von den Pachtleuten allewege wieder verlassen werden. So mögen auch die Pfarrer ihre Hufen, so mit Holz bewachsen, so weit ihre und der benachbarten Hufschlag geht, wieder roden lassen, oder die Holzung darauf für sich selbst gebrauchen.

Es sollen auch die Pfarrer die andern Pfarrgüter mit Vorwissen der Patronen, Visitatoren und Assessoren des Konsistorii weiter nicht denn auf ihr Leben auszuthun haben, darnach sollen dieselbigen ihren Successoribus oder den folgenden Pfarrern zu ihrem Gebrauche wieder zustehen, darum auch diesfalls keine Präskription statt haben solle.

20. Von den schuldigen Leistungen an Pfarrer und Küster in den gemeinen Bauerschaften. Weil die Pfarrer und Küster zum Kirchendienst beschieden, und denselbigen bei Tag und Nacht getreulich warten müssen, sollen sie mit der Umhute verschonet werden, sintemal es ungewiß, zu welcher Zeit sie zum Kindtaufen oder zu dem Kranken in Todesnöten gefordert werden, und also nicht zugleich ihr Amt und die Hute bestellen können, darum sollen die Nachbarn, weil die Pfarrer und Küster Hirten ihrer Seelen sind, ihr Vieh willig mithüten und verpflichtet sein, mit dem Fleiße wie ihr eigen Vieh zu hüten; auch wo Schaden wegen ihres Unfleißes daran geschehe, dafür zu verantworten, und ihnen deshalb gleich anderen Nachbaren gebührlichen Abtrag zu thun. Aber des bestellten Hirten Lohnes halben, sollen die Pfarrer und Küster die Bürde neben den anderen Nachbaren tragen, und denselbigen Hirten vor ihrem Vieh, den Nachbaren gleich lohnen und geben, auch vor ihre Saat zäunen helfen.

Sonst und ohne das sollen die Pfarrer und Küster, auch ihre Weiber und Gesinde, aller und jeglicher bürgerlichen und bauerlichen Bürden enthoben und ledig sein, sie hätten denn eigene liegende Güter daselbst, daran sollen sie wie andere steuern und thun.

21. Vom Inventarium. Weil jetzt wenig Pfarren mit Inventarium versehen, und den anziehenden armen Pfarrern beschwerlich und unmöglich ohne Aufnehmen sich zu erhalten, sollen derowegen die Visitatores und Konsistoriales mit Rat der Patronen bei einer jeden Pfarre, nach Gelegenheit

ihres Einkommens, ein Inventarium, wo nicht bereits eins vorhanden ist, machen und verordnen. Alles was also vor alters bei einer jeden Pfarren zum Inventario gefunden, das soll auch dabei gelassen und durch die Vorsteher der Kirchen oder Kasten, in Städten und Dörfern, in ein klares Verzeichnis gebracht werden, das sie in fleißiger Verwahrung halten, auch wohl wahrnehmen sollen, auf daß solches Inventarium von den abziehenden Pfarrern oder der Verstorbenen Erben und Freundschaften, nicht verrücket oder verringert werde, damit solches die neuen Pfarrer, im Anzuge und Anrichtung ihrer Haushaltung, also vollkömmlich finden mögen; wo aber die Kirchväter oder Vorsteher hierin säumig und ihres Unfleißes halben, etwas davon wegkommen würde, sollen sie den Mangel des Inventarii zu erfüllen und zu erstatten schuldig sein.

22. Der Pfarrer und Geistlichen Eheweiber und Kinder. Diese sollen sich der Landes Konstitution in Erbschaften, Succession, Erbe und Erbrechte, auch aller anderen Privilegien und Freiheiten, wie andere Eheleute, zu erfreuen und zu gebrauchen haben, und derselben fähig sein; doch sollen sie keine Pfarr- oder andere geistliche Güter erben.

23. Von der Erledigung der Pfarren. Ein jeder Pfarrer soll in seinem Abziehen oder auf sein Absterben seine Erben, auf den Pfarren das verordnete Inventarium, wie ers in seinem Anzuge gefunden oder durch die Visitatoren nach Gelegenheit einer jeden Pfarren, weiter verordnet würde, auch alles was erd-, niet- und nagelfeste, dazu auch allen Mist, so vorhanden ist, vollkömmlich verlassen; das Einkommen und Früchte der Pfarren, zu jeder Zeit pro rata temporis, haben und behalten.

Wo ein Pfarrer auf Michaelis anziehen würde, so soll er von dem vorigen Pfarrer oder seinen Erben, bekommen und haben die Wintersaat im Felde, wie auf den Hufen üblich und gebräuchlich; würden aber die Hufen nicht besäet sein, soll der vorige Pfarrer, oder seine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Wintersaat und Kosten, dazu gehörig verreichen. Bleibt der anziehende Pfarrer das ganze Jahr über Pfarrer, so gebraucht er auch alle Nutzungen und Erheben der Pfarrern.

Würde aber ein Pfarrer, der auf Michaelis angezogen noch vor Martini sterben oder abziehen, so sollen sein Weib und Erben alle Einkommen der Accidentalien, so die Zeit über von Michaelis bis auf Martini gefallen, bekommen und das Pfarrrecht vollends bis auf Martini bestellen, sollen auch den Anteil der Winter- und Sommer-Saat, auch der Pächte, samt dem Korn, Flachs und anderem Zehnt, von sechs Wochen gegen den Sommer haben.

Also ist's auch ferner zu halten, wenn ein Pfarrer auf Michaelis anzieht und resigniert oder stirbt auf Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Margareten oder Bartholomäi, der soll haben alle Nutzungen, die in solchen Zeiten gefallen, auch seinen Anteil der Winter- und Sommersaat, desgleichen der Pächte, auch Korn, Flachs und anderem Zehnt, pro rata temporis.

Nach solcher Anzahl soll es auch mit dem Heu, Stroh und Holz, so er allda gewonnen, gehalten werden; das Heu und Holz aber, das die Pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das soll den Erben, als Erbe bleiben, und ihnen allein folgen.

Dagegen soll auch der abziehende Pfarrer oder seine Erben, die zukünftige Wintersaat, auch pro rata temporis, nach dem sie von den Früchten nehmen, geben, bestellen und säen helfen; als da er ein oder zwei viertel Jahres, weniger oder mehr, die Früchte nimmt, so giebt und bestellt er auch den vierten Teil oder die Hälfte, weniger oder mehr der Saat, und so fort an, nach Anzahl der Früchte, so er bekommt. Gleichergestalt soll es auch mit der Sommer-Saat und Bestellung der Äcker dazu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, wo der Fleischzehnt gegeben wird, Pfarrer ist, derselbige soll denselbigen allein haben und behalten. Desgleichen sollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wenn das Obst reif ist, Pfarrer sind, dasselbige allein haben und behalten; hätten aber die vorigen Pfarrer Korn, Lein und anderes in den Gärten von ihrem Abziehen oder Absterben gesäet, so folgt den Erben die Gebühr pro rata temporis nicht unbillig.

Und über das sollen die Witwen und ihre Kinder nach Absterben ihrer Pfarrer, noch ein halb Jahr in den Pfarren sitzen bleiben, auch die Pfarramte indes durch die benachbarten Pfarrer bestellen lassen, und die Einkommen an Pächten, Früchten und Accidentalien, so in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, auch dagegen die Winter- und Sommersaat, so viel ihnen gebühret, davon erstatten und thun lassen.

24. Vom Abschluß der verstorbenen Pfarrer. Wenn ein Pfarrer stirbt, und des Orts seine eigenen fahrende Habe oder Erbschaft verläßt, sollen sein Weib und Kinder, wenn sie von dannen ziehen, von solcher seiner verlassenen Habe oder Erbschaft den Gerichten, darin der Pfarrer verstorben, einig Abschoß oder Abzug zu geben, nicht schuldig sein, sondern ihnen dasselbe frei und ohne Beschwerdung folgen; nehmen aber das Erbe andere Freunde, die sollen das Abschoß, wie sonst gebräuchlich, geben; doch soll es mit ihren erblich liegenden Gründen ebenso gehalten, und was andere davon thun, gegeben werden.

25. Von Besserung und Bauung der Pfarren. Die Kollatoren und Räte in Städten und Flecken sollen mit Hilfe und Zulage der Gemeinde, die Pfarren und Kaplaneien, wo es in gemeinen Kasten nicht vorhanden, bauen und in baulichen Würden halten.

In Dörfern aber soll es also damit gehalten werden, daß, welcher Pfarrer eine Pfarre so wohl gebauet, auch mit allen zugehörigen Gebäuden und Zäunen notdürftig zugerichtet, beziehet, der soll die auch mit Dach, Fenster, Kachelöfen, Thüren, Schlössern, Bänken, und allen andern Eingebäuden wesentlich erhalten, darauf denn die Dorfherren, Schulzen und Gotteshausleute, wenn die jährliche Kirchenrechnung geschieht, fleißig sehen, und dem Pfarrer das verwarnen, wo das Pfarrhaus und die anderen zugehörigen Gebäude an obberührten Stücken, und des Daches halben, würde Schaden nehmen, daß er, oder seine Erben auf sein Absterben, solches allein reficieren und wieder bauen sollen. Wäre aber das Pfarrhaus und die zugehörigen Gebäude nud Zäune, im Anziehen des Pfarrers, ungebauet, daß man viel daran flicken und bessern, oder gar niederreißen müßte, sollen die Kollatores, Dorfherren und ganze Gemeinde der Hauptpfarren und Filial, das Holz, Stein, Rohr, Stroh und andere Notdurft, davon man bauen soll, sämtlich dazu beschaffen, und dann die Ackerleute die Fuhren und die Kossäten

neben den Ackerleuten die Handarbeit thun, daß also die Pfarre, ohne einigen des Pfarrers Kosten, mit allen Gemächern, Kammern, Böden, Thüren und Fenstern zugerichtet, auch gestacket, gekleibet und zugedecket werde, und wenn solches also vollbracht, darnach soll der Pfarrer die Eingebäude, als Kachelöfen, Bänke und anders, zu aller Notdurft auf seine Kosten vollends bauen und fertigen lassen und denn weiter, wie obstehet, dieselbe erbaute Pfarre in baulichen Würden halten, und wenn an den Hauptgebäuden Schaden zu vermuten, soll es der Pfarrer den Kollatoren, Dorfherren, Schulzen und Gemeinden anzeigen, damit also die Pfarren wieder in die Esse gebracht und unverwüstet bleiben möge.

26. Versorgung der alten Pfarrer. Weil es christlich und billig, daß den alten, dürftigen, schwachen und gebrechlichen Pfarrern, so allewege bei der wahren Religion geblieben und ihr Leben dabei bis in ihr Alter ehrlich zugebracht, zu ihrem Unterhalt und Notdurft von der Pfarren Einkommen was verordnet werde, so wird bedacht, wo in der Visitation oder sonst befunden, daß der Pfarrer Alters, Leibes Schwachheit oder anderer Fehler halber, unvermögend, seinem Amt länger vorzustehen und derselbe hätte an demselbigen Orte über zehn Jahre treulich gedient, und könnte sich armutshalben sonst nicht erhalten, daß ihm der achte Teil der Pfarren-Einkommen, die er verlassen muß, jährlich zu seiner Unterhaltung, Zeit seines Lebens, folgen, oder sonst durch einen Abschnitt versehen werden möchte. Doch soll zuvor von den Visitatoren Erkundigung geschehen, ob er auch solches vonnöten; denn da er sonst seinen Enthalt haben könnte, bleiben dem neuen Pfarrer die Einkommen ganz und für voll nicht unbillig und soll derowegen, solches alles zu der Visitatoren und der Patronen Erkenntnis stehen.

27. Von den Küstern. Nachdem auch an einem treuen, fleißigen Küster nicht wenig gelegen, sollen die Küster in Städten vom Rat und Pfarrer und auf den Dörfern von den Kollatoren, Pfarrern, Schulzen und Gotteshausleuten gewählet und sonst keiner ohne des Pfarrers Willen angenommen, noch eingedrungen werden, in Ansehung, daß sie bei einander seien und die Kirchenämter sämtlich bestellen müssen. Und wenn er also angenommen, sollen die Räte in Städten und auf den Dörfern die Gemeinde, ihn mit seinem Geräte, auf ihre Unkosten zu holen, schuldig sein.

Darnach sollen die Küster auf den Dörfern alle Sonntag Nachmittag, oder in der Woche einmal, mit Rat des Pfarrers, den Leuten sonderlich aber den Kindern und Gesinde, den kleinen Katechismus Luthers, wie der von Wort zu Wort begriffen und in der Kirchenordnung gedruckt unverändert vorlesen und beten lehren, auch nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt; desgleichen sollen sie vor und nach Verlesung und Repetierung des Katechismus ihnen, dem jungen Volk, gute christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und wo Filial vorhanden, sollen sie solches wechselweise, einmal in der Hauptpfarren, das andere mal in den Filialen, also halten, damit die Jugend in allen Dörfern, diesfalls nach Notdurft unterwiesen und ja nicht versäumt werden möge.

In dem, und sonst in seinem Amte soll ein jeder Küster dem Pfarrer Gehorsam leisten, der ihm auch darin zu gebieten haben soll.

Würden aber die Küster in ihren Kirchendiensten säumig, lässig, unfleißig und mutwillig, oder dazu nicht tüchtig befunden und sich in dem des Pfarrers Befehl nicht verhalten, oder an seine Strafe nicht kehren, sollen die Pfarrer solches erstlich den Patronen, Schulzen und Gotteshausleuten vermelden, daß sie die zur Besserung vermahnen, da aber solches auch unhülflich, sollen sie ihres Dienstes entsetzt und andere gehorsame und fleißige an ihre statt angenommen werden.

Es sollen auch die Küster allein ihr Kirchenamt bestellen und mit Fleiß warten, und die Junker oder Pfarrer, ihnen über das nicht zu Dienste zu gebieten haben, sie wollten den Küstern dafür lohnen, oder sonst ihren Willen treffen, auf solchen Fall sie gleichwohl an ihrem Kirchenamt nichts versäumen sollen.

Die Küster sollen sich mit Fleiß vorsehen, daß sie zwischen dem Herrn und Gemeinde des Dorfs und dem Pfarrer keine Meuterei oder Mutwillen, daraus Verkleinerung des Pfarrers und Verachtung der Predigt, Beichte und Sakraments zu folgen pflegt, erwecken oder erregen, sondern allezeit freundlich, ehrerbietig und zu Friede und Einigkeit gegen ihren Pfarrer geneigt sein; wo aber anders vermerket, sollen sie obberührtermaßen ihres Amts entsetzt und andere fromme eingezogene Diener an ihre statt verordnet werden.

Schließlich sollen die Küster mit sonderem Fleiße darauf sehen, daß die Pfarrer der christlichen Kirchen auch dieser Ordnung treulich in allen Punkten nachkommen und wo sie solches nicht thäten solches den Patronen oder Konsistorium vermelden, auch sich derselbigen Ordnungen selbst also verhalten, alles bei Verlust und Entsetzung ihres Amtes, auch Strafe und Ungnade.

28. Von des Küsters Wohnung und Unterhaltung. Die Küster-Häuser so vor alters gewesen, sollen von dem Amte nicht genommen, sondern allewege zu Behufe der Küster, von den Einwohnern der Dörfer, ohne der Küster zuthun, gebauet, gebessert und erhalten werden, auf daß sie sonderliche gewisse Wohnungen, wo sie im Falle der Not zu finden seien, haben mögen, und sollen nicht bei den Junkern in ihren Häusern liegen, oder den Junkern von den Küster-Häusern, als Kossäten, zu dienen schuldig sein. Und was die Pfarrer und Gotteshausleute, desgleichen die Junker und gemeine Einwohner, den Küstern an Geld, Korn, Bratwürsten, Eiern und anderen vor alters jährlich gegeben, oder zu ihrer besseren Unterhaltung verordnet werden möchte, das alles sollen sie ihm nachmals treulich ohne allen Abbruch reichen und folgen lassen.

29. Von den Schulmeistern und ihren Gesellen. Weil die Alten zur Förderung der christlichen Religion, gemeiniglich bei einer jeden Kirche in Städten, eine Schule verordnet und auferrichtet, in welcher die Jugend und Kinder, nachdem sie dem Herrn Jesu durch die heilige Taufe eingeleibet, in guten Künsten und im Katechismus auch wahren Religion sind unterwiesen worden, wird verordnet, daß die Obrigkeiten jeden Orts die Schulen ordentlich und notdürftig bauen, auch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein jeder seine Kinder, sobald sie nur alters halben dazu tüchtig, in die Schulen, den gottlosen Müßig-

gang zu vermeiden, schicken, und die in Gottesfurcht und guter Disciplin erziehen lassen sollen.

Die Schulmeister und ihre Gesellen sollen nicht nach Gunst, sondern wegen ihrer Geschicklichkeit und tauchlichen Wandels, mit gemeinen einhelligen Rat und Bewilligung der Pfarrer und Räte in Städten angenommen und eingewiesen, auch keiner hierüber eingedrungen werden.

Und weil die Schulmeister und ihre Gesellen, anstatt der Eltern seien, sollen sie sich der Jugend aufs treulichste annehmen und sie im Katechismus und sonst in guten Künsten mit Fleiß instituieren und wohl lehren, auch die Gesänge in den Kirchen, vermöge der Kirchenordnung, zu gebührlicher Zeit mit Fleiß halten und singen. Sie sollen auch mit den Knaben, als Tyrannen nicht umgehen, sondern mit Vernunft und Maße, dieselbigen mit Ruten ohne Verwundung und Beschädigung ihres Leibes und Gesundheit, züchtigen.

Die Pfarrer sollen neben zweien des Rats und zwei aus der Gemeinde die Schulen alle Monat einmal visitieren, die Knaben examinieren, und gut acht darauf haben, daß sie in den vornehmsten Stücken christlicher Lehre und Kirchengesängen, doch am meisten lateinisch Grammatica wohl geübet werden. Also soll auch, um mehreres Ansehens willen, alle viertel Jahr ein gemein Examen der Knaben oder Disputation im Beisein des Pfarrers, auch des regierenden Bürgermeisters, Stadtschreibers und zween des Rats und etliche aus der Gemeinde, so es verstehen, gehalten werden; so am besten im Examine respondieret und sich gebessert haben, sollen etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten genommen und zur Verehrung den fleißigen Knaben ausgeteilet werden.

Die Schulmeister sollen die Jugend zur Anreizung des Fleißes nach Gelegenheit ihrer Geschicklichkeit in Klassen ordentlich teilen, auch sich allewege mit dem Pfarrer und dreien aus dem Rate oder Gemeinde, die es verstehen, was in jeder Klasse für Lektionen zu lesen seien, vergleichen und darin, auch sonst in Kirchen-Regiment und Gesängen, sollen sie der Pfarrer Rat leben, doch das der christlichen Kirchenordnung in dem nichts zuwider vorgenommen werde.

Auf das aber die Schulmeister und ihre Gehilfen ihre billige Unterhaltung haben mögen, sollen die Bürger neben dem, das ihnen von den Visitatoren aus dem gemeinen Kasten verordnet, nicht allein von ihren Kindern das Präcium oder Quartalgeld unverzüglich und treulich entrichten, sondern auch sonst nach Vermögen und nach eines jeden Orts Gebrauch, als wenn die Schulen am Tage Martini oder Neujahr umsingen, den Schulpersonen milde Verehrungen mitteilen, und sonst gute Förderung erzeugen.

Den Schulmeistern und ihren Gesellen soll für ihre Mühe, daß sie die Brautmesse oder andere Gesänge in der Kirche bestellen, etwa einen Orts- oder einen halben Thaler nach des Bräutigams Vermögen, gegeben werden. Sollen sie zur Hochzeit kommen, so haben sie solches dem Pfarrer zu vermelden und andere, die ihre Lektionen indes mitgewarten, zu bestellen und vermögen und der Jugend deshalb spazieren zu gehen, nicht Ursache geben. Auch wollen die Pfarrer und Rat darauf Achtung geben, und sie ihres Amts erinnern, daß die Eltern eigene Schulmeister und Gesellen, wo sie anders ihre Kinder nicht wollen versäumen lassen, mit großen schweren Unkosten in

ihren Häusern oder sonst zu halten, nicht verursacht werden. Auch sollen die Schulgesellen nicht dem Saufen nachgehen wollen.

Damit auch unter dem gemeinen Mann, Kirchen- und Schuldienern, Unterschied sei, und einer vor dem andern erkannt werden möge, sollen sie sich hierfüro aller leichtfertigen, kurzen, zerhackten und zerschnittenen Kleidung, auch übermäßige Verbrämung desselbigen enthalten. Zudem sollen sie hierin und sonst ihren Schülern keine ärgerliche Exempel geben, sondern sich vor schandbaren Worten und Thaten, in ihrer Gegenwart, mit Fleiß hüten.

30. Von den Schülern. Die Schüler sollen ihre Präceptores fürchten, ehren, groß und wert halten und alles Gutes von ihnen reden, ihre Vermahnung und Strafe gern dulden, fleißig zur Schule gehen, ihre Lektionen oft repetieren und keinen Tag vergeblich und ohne Nutzen und zunehmen vorbeigehen lassen, desgleichen sollen sie feine ehrbare und ungebrämte Kleider und keine Pluderhosen tragen, auch züchtig und mäßig leben und sich gegen ihre Eltern, Wirte und sonst jeder männiglich fein eingezogen und reverenter halten. Und weil die Schüler einesteils arme Gesellen sind und keinen freien Tisch haben, sollen die Pfarrer die Leute in Predigten adhortieren, daß sie den armen fleißigen Knaben, die vor den Thüren die Almosen suchen, mildiglich nach ihrem Vermögen geben. Gott aber wolle ihre Studia dahin richten, daß sie mit der Zeit zu der Kirchen oder gemeinen Nutzen gereichen möchten.

31. Von den Jungfer-Schulen. Die Jungfrauen-Schulen sind sehr nützlich und wohl erdacht, darum sollen die Bürger ihre Töchter darin lesen, schreiben, beten und christliche Gesänge lernen lassen und zur Erhaltung derselben Schulen den Verwaltern ihren Lohn treulich und unverzüglich geben. So sollen auch die Räte in Städten sie nach Gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichem Holz versehen und mit keinen Schossen belegen, auch sonst ihnen alle mögliche Förderung wiederfahren lassen.

32. Von den Stiften, Mönchen- und Jungfrauen-Klöstern. Die Visitatores sollen den Stifts- und Klosterpersonen ernstlich befehlen und auflegen, daß sie sich den Pfarrkirchen in Predigen, Kommunion und anderen christlichen Ceremonien, gleichförmig machen und sonderlich wie solches die christliche Kirchenordnung und Brevier mitbringt und in Stiften oder Klöstern christliche Prädikanten verordnen. In den Jungfrauen-Klöstern, die der Landschaft bewilligt, mögen mit Vorwissen des Konsistorii junge Jungfern zu christlicher Zucht eingenommen werden; sie sollen allda Gottes Wort, Katechismus, auch schreiben und lesen lernen und sich zu allen Sitten und Tugenden gewöhnen. Und welche Personen sich aus den Klöstern in Ehestand oder sonst ihrer Gelegenheit nach begeben wollten, das soll ihnen jederzeit offen und frei stehen.

33. Vom Ehestande. Die Pfarrer sollen fleißig und ernstlich durch Predigt das junge Volk ermahnen, daß sie sich ohne ihrer Eltern, oder derer, denen sie befohlen, Vollbort und Rat, nicht verehelichen, sondern die Ehe mit Gebet und öffentlicher Desponsation in Beisein etlicher ehrlicher Leute, wo sie mit Eltern oder Vormund nicht versehen, als Zeugen, anfangen sollen mit Verwarnung, daß der- oder diejenigen ihr gebührende Ehegeld verlustig sei und dasselbe durch den Vater oder Obrigkeit den anderen gehor-

samen Kindern, wo aber die nicht vorhanden, den gemeinen Kasten jedes Orts, zum Unterhalt der Kirchendiener zugewandt werden soll.

34. Vom Aufbieten der Personen, die sich verehelichen wollen. Vor allen Hochzeiten soll zuvor drei Sonntage nacheinander vom Predigtstuhl Verkündigung geschehen, welche Personen einander sollen öffentlich vertrauet werden.

35. Von den Hochzeiten. Die Hochzeiten sollen ehrbarlich in aller Andacht und Zucht und nicht mit übermäßigem Gepränge des Volks, Kleidung, Fressen, Saufen oder anderer prächtigen Ungebühr angefangen und vollbracht werden. Doch sollen die Pfarrer kein Essen oder Trinken aus den Hochzeiten fordern lassen, sondern ihnen, ihren Weibern und Kindern, wenn sie dazu geladen, dahin zu gehen, frei stehen, und kein Geschenk zu geben, schuldig sein.

36. Von Aufbieten und Hochzeit derer, welchen durch das Divortium wieder zu freien erlaubt. Wenn sich die unschuldig geschiedene Person wieder verehelichen will, soll sie dem Pfarrer, darunter die Hochzeit geschehen soll, den Scheidebrief, welchen sie vom Konsistorium erlangt, vier Wochen zuvor zeigen und ihm berichten, daß sie willens wäre sich mit einem andern trauen zu lassen. Der Pfarrer soll sie nicht öffentlich aufbieten und, wenn keine Hindernisse da wären, die Hochzeit auf einen gelegen Tag ansetzen und soll die Traue im Hause ohne alle öffentliche hochzeitliche Gepränge geschehen.

37. Von denen, die anderswo sich wollen trauen lassen. Hiefüro soll kein Pfarrer einige fremde Leute, so nicht in seine Pfarre gehörig, zusammen geben, sie bringen denn glaubwürdigen, schriftlichen Schein vom Pfarrer und Rat, oder anderen Obrigkeiten, daher sie kommen, daß sie zuvor drei Sonntage nach einander allda aufgeboten und daß keine Einreden, darum sie sich nicht nehmen sollten, geschehen.

38. Von den Registern. Allen und jeglichen Pfarrern wird auferlegt, daß sie ein sonderlich Register halten und darin alle und jede Namen der Personen, so sie und ihre Kapläne oder sonst jemand von ihretwegen, in ihren Kirchen trauen und taufen, registrieren, desgleichen die Namen der Toten, so zu ihren Zeiten verstorben, mit Fleiß verzeichnen, und solche Register in den Kasten mit der Kirchen-, Meß- und andere Bücher wohl verwahren mit Verwarnung, wo sie solches unterlassen, daß jeder Pfarrer 10 Thaler Strafe dem Konsistorium zu erlegen schuldig sei.

39. Von der weltlichen Obrigkeit. Die Obrigkeiten jedes Ortes sollen mit treuem Fleiß dahin trachten, daß die Pfarren- und Kirchengüter also angewandt werden, daß dieselben allein den Kirchen dienen, Schulen, unvermögenden Studenten und Blut-Armen mitgeteilt werden, und sonderlich darauf sehen, daß von den Kirchengütern nichts entzogen und die nicht ad prophanos usus gewandt werden möchte, bleiben mögen. Also sollen auch die Obrigkeiten, in Städten und Dörfern, über ihre Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener treulich halten, die wider Gewalt, Frevel und sonst schützen, und neben ihnen ernstlich befördern helfen, daß die Leute treulich zur Kirche gehen, und da sie Eltern und Haushalter erführen, die ihre Kinder und Gesinde von der Kirchen abhielten und im Katechismus nicht unterweisen ließen, sollen sie darum strafen.

Den Räten in Städten, desgleichen den Kollatoren, Schulzen und Gotteshausleuten auf den Dörfern wird hiermit aufgelegt, auch eingebunden und befohlen, daß sie bei den Eiden und Pflichten, die sie übernommen, in ihren Kirchen fleißig aufsehen thun sollen, auf daß die Kirchenordnung von allen Kirchendienern gehalten werde. Die Obrigkeiten sind auch schuldig und pflichtig, ihre Unterthanen mit Ernst und vermittelst der Pfändung dahin zu weisen, daß sie den Kirchen-Kasten, und Dienern göttlichen Worts, auch den Hospitalen, ihre gebührlichen Pächte, Zehnt, Zins, Opfer oder Vierzeitenpfennig und anders, ohne Betrug, und vollkömmlich, zu rechter Zeit, entrichten und geben, auch die Gebäude der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien, aufrichten und erhalten helfen.

Auch sollen die übermäßigen Gastungen und unnütze Zechung, so die Freundschaft nach den Begräbnissen in der Verstorbenen Häuser treiben, hiermit gänzlich abgethan sein.

40. Die Synode. Wo unter den Gelehrten im Kurfürstentum und Landen zweifelhaftige Artikel einfielen, welche ohne vieler gelehrten Leute Zusammenkunft nicht entschieden werden könnten, oder aber sonst die Not erforderte, daß wichtiger Sachen halber alle Geistliche des Kurfürstentums zusammen beschieden werden müssen, soll vom Konsistorium ein Synodus derhalben ausgeschrieben und gehalten werden, und darauf die streitigen Punkte und Sachen gebührlich erledigt und entschieden werden.

41. Aufsicht. Die Visitatores, als auch getreue Inspektores und verordneten Aufseher sollen mit allem Fleiß acht geben, daß die Kirchen- und Diöcese-Ordnung von männiglich gehalten werde, dahin sich auch ihr Amt vornehmlich erstreckt und derwegen ohne Not alles hierher zu repitieren.

42. Konsistorium Über Ehesachen, geistliche und andere Händel, die vor die geistlichen Gerichte gehörig, soll ein Konsistorium gehalten werden, wie es die Konsistorial-Ordnung vorschreibt.

71. Vom Einkommen der Pfarren und Kirchen Die Kollatores, Patronen, Pfarrer, Gotteshausleute, Räte und Gemeinde in Städten und Dörfern, noch sonst jemand des Kurfürstentums sollen nicht Macht haben einige geistliche Güter, Häuser oder Einkommen zu den Kirchen, Pfarren, Hospitalen und Küstereien gehörig, bei Strafe zu verändern, viel weniger in weltliche Bräuche zu ziehen, es geschehe denn mit des geistlichen Konsistorii erforderlichen Konsens, Bewilligung und Erkenntnis; und soll solches ex officio vermeldet werden.

76. Beschluß. Es wird vorbehalten, die obgesetzte Visitations- und Konsistorial-Ordnung zu bessern, zu ändern, zu vermindern, oder wo die Not erfordert, in etlichen Artikeln zu erklären und sollen die Konsistoriales in wichtigen Händeln, sich allewege von Uns Rats erholen wo aber ein Fall vorfiele, der in dieser Ordnung nicht bediziert oder vermeldet, soll es da mit nach gemeinen beschriebenen Rechten gehalten werden.

Mit sonderm Ernste soll die Ordnung gehalten, geschützt und gehandhabt werden.

Urkundlich mit dem aufgedruckten Sekret besiegelt nach Christi Geburt 1573 Jahre.

2. Edikten und Verordnungen in geistlichen Sachen und geistlichen Personen zur Ergänzung der Visitations- und Konsistorial-Ordnung vom Jahre 1573.

1. Kein Prediger soll sich das Abendmahl selbst verreichen. Cölln den 16. Mai 1697.
2. Die Privat-Kommunion bleibt denen die Schwachheit halber nicht aus dem Bette kaum können noch sonsten zu gehen im stande sind, frei. Deklaration vom 16. Januar 1732.
3. Kein Prediger soll aus eigener Autorität und nach seinem Gefallen Leute vom heiligen Abendmahl abweisen. Verordnung vom 27. März 1748.
4. Edicta, eccelesiastica betreffend, sollen von der Kanzel verlesen werden. Vom 21. Januar 1716.
5. Das Absingen der Gebete und des Segens, wie auch der Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls ist freigelassen. Befehl vom 3. Juli 1740.
6. Das Beichtgeld, so vom Beichtstuhl fällt, es werde gleich in der Kirche gegeben oder ins Haus geschickt, wie auch, was vor die Trauungen, vor das Taufen und vor das Einleiten der Sechswöchnerin den Diakonen jedes Orts ordentlich fällt, soll wöchentlich unter sie gleich geteilet werden, daß einer davon soviel als der andere partizipieren. Was wegen die Leichpredigten nach eines jeden guten Willen gegeben wird, verbleibt dagegen den Pfarrern und Inspektoren allein. Wenn aber der Pfarrer einem Diakon eine Leichpredigt kommittiert, so soll er dasjenige, was dafür entrichtet wird, mit demselben teilen. Cölln den 18. Okt. 1660 und 22. Jan. 1661.
7. Wenn ein gewisser Prediger, die Leich-Predigt zu halten, zugelassen wird, soll doch dem Inspektor oder Pastor sein Gebühr nichts desto weniger gezahlt werden. Cleve, den 23. Mai 1661.
8. Weil in den Klingebeutel oder gesetzten Becken, welche zum Behufe des Armenwesens an einem oder andern Orte von neuem angeordnet worden, wenig einkommt, so soll eine monatliche Kollekte in den Städten und auf dem Lande von Haus zu Haus von dem jüngsten Armenvorsteher und einem aus der Bürgerschaft und Gemeinde, den ersten Sonntag jedes Monats, gesammelt und alles accurat aufgeschrieben werden, was jeder dazu giebt. Die Prediger sollen die Kollekte sonntags zuvor von den Kanzeln abkündigen und die Gemeinden zu einem milden Beitrag fleißig ermahnen und sie ihrer christlichen Schuldigkeit erinnern. Edikt vom 10. Februar 1715.
9. Armenkindern sollen von den Kirchenmitteln Katechismus, Gesangbücher und neue Testamente gekauft werden. Reskript vom 18. August 1719.
10. Wegen der Reparation derer von den Matribus und Filiabus zum Pfarrbau aufzubringenden Kosten, soll es bei der bisherigen Observanz, daß die Matres duos die Filialen aber unam Tertiam beitragen müssen, verbleiben. Cölln den 8. Febr. 1699.
11. Bei Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude sollen die Patroni alle Materialien an Holz, Stein, Kalk und dergleichen an-

schaffen, die Unterthanen aber die Gespann und andere Hausdienste dabei prästieren. Das Arbeitslohn für die Handwerker, und was sonst an Geld beizutragen sein möchte, soll zwischen den Eingepfarrten repartiert und auf einen Bauer zwei Kossäten gerechnet werden. Cölln, den 7. Febr. 1711.

12. Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sei Religion was er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen, das seinige, und was ihm nach Proportion zukommt, gerne beizutragen. Die Kirchenvorsteher sollen dahin sehen, daß das Gotteshaus und der Kirchhof fein sauber, rein und wohl verwahrt gehalten, die Pfarre Scheune und Acker wohl in acht genommen, und in guter Besserung gehalten werde, jedoch müssen sie ohne Bewilligung der Herrschaft oder des Amts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bei demselben diesfalls befragen, und von ihnen Ordre einholen. Desgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereien verfallen, und baufällig sind, zur Aufbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig helfen. Flecken-, Dorf- und Ackerordnung, Cölln, den 16. Dezbr. 1702.

13. Pfarrgebäude müssen die Gemeinden, wenn der Prediger anzieht, in vollkommen guten Stand setzen, hernach ist er schuldig, solche Gebäude in guten Stand zu erhalten, wenn Kleinigkeiten im Dach und Fach zu bessern sind; wenn aber eine Hauptreparation nötig, das Haus, Scheune und Ställe zu unterschwellen, oder mit neuem Dach zu belegen, so muß solches die Gemeinde auf sich nehmen und auf ihre Kosten verrichten. Berlin, den 26. Oktober 1724.

14. Bei Abend-Begräbnissen sollen ohne höhere Genehmigung die Glocken nicht geläutet werden. Königsberg, den 13. März 1690 und Cölln an der Spree, den 10. März 1696.

15. Keinem, er sei auch was er wolle, soll vergönnt sein, seine getaufte Kinder in der Stille beisetzen oder begraben zu lassen. Cölln den 10. Januar 1650.

16. Bei jeder Leiche, ohne Unterschied der Personen, soll die Schule präcise um 2 Uhr nachmittags vor dem Trauerhause sich einfinden und die Parentation beschlossen sein und nach Absingung eines Gesanges ohne ferner Warten auf einige erbetene Personen, die Prozession fortgehen. Cölln, den 17. November 1691.

17. Damit die Kommunikanten recht und beweglich zur Erkenntnis der Sünde, zur aufrichtigen Buße und zur Besserung des Lebens angemahnt werden, solle alle Sonnabend um 1 Uhr Nachmittag eine Buß-Sermon in der Kirche vor dem Altar gehalten werden, nach derselben Endigung die Prediger die Privatbeichte halten. Cölln, den 16. November 1698.

18 Das Frühbeichten des Sonntags soll hierfür einem jeden erlaubt sein. Reskript vom 19. September 1743.

19. Wenn Berichte ex officio an das geistliche Departement oder Ober-Konsistorium abgeschickt werden, so müssen Inspektores und Prediger

solches auf dem Kouvert notieren und anzeigen, was für Sachen die Berichte eigentlich betreffen. Cirkulare vom 14. November 1754.

20. Wenn ein Vasall in anna 1740 im wirklichen Besitz eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit gewesen ist, soll die Possession weiter nicht bewiesen, sondern darin geschützet und unter keinerlei Prätext deshalb in Anspruch genommen werden. Edikt, Potsdam, den 20. Mai 1748. Art. XVII.

21. Was und wie viel Besoldung der Prediger hat, besagt die Kirchen-Matrikel. Die Patronen jeden Orts sollen die Prediger bei ihrem Amt und Freiheit schützen, auch ihnen die Besoldung zu verschaffen, schuldig sein. Kommt sie aus dem Kirchen-Fisco nicht auf, so sollen Patroni und Gemeinden zu kontribuieren und zuzuschießen verbunden sein. Cölln, 19. März 1652.

22. Jedesmal, es sei am Sonntag oder Feiertagen, oder anderen geistlichen Zusammenkünften, soll das Kirchengebet nach der Predigt knieend verrichtet werden. Befehl vom 4. Oktober 1709.

23. Es soll niemand zur Post gehörige verschlossene Briefe und Pakete mit Gelegenheit übermachen, oder von jemand zurückbringen lassen, bei 20 Thaler Strafe. Berlin, den 31. März 1714.

24. Es soll kein Kandidat zum Pfarramt bestellt werden, der nicht zuletzt auf einer einheimischen Universität studiert habe. Verordnung vom 1. November 1727.

25. Kandidaten, welche nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, sollen nicht zum wirklichen Predigtamt befördert werden, wenn sie auch alle erforderten Wissenschaften und Tüchtigkeit besitzen und licentiam concionandi erhalten haben. Patent vom 19. Februar 1738.

26. Kein „Candidatus Theologia" soll, außer wenn er die Kanzel besteigt, mit Mantel und Beffchen gehen. Verordnung vom 21. August 1737.

27. Die Prediger, insonderheit auf dem Lande, sollen alle Sonntag Nachmittage die Katechisation mit ihren Gemeinden unfehlbar halten. Verordnung vom 9. Januar 1737.

28. Wenn ein Prediger Matrem und Filiam, oder auch mehr Kirchen zu besorgen hat, soll die Katechisation an dem Orte, wo die letzte Predigt geschieht, verrichtet werden. Cölln, den 28. Oktober 1711.

29. Die Katechisation soll von den Predigern auch zuweilen den Studiosis sowohl in den Städten, als auf dem Lande vergönnet werden. Sonderlich sollen Prediger ihnen dieselbe auf den Filialen auftragen, wo sie solche selbst nicht verrichten können. Berlin, den 30. September 1718.

30. Die Prediger sollen sich mit Ernst bemühen, die Jugend, wenn selbige Luthers kleinen Katechismus fertig erlernet, den Sinn eines jeden Wortes deutlich zu machen. Verordnung vom 24. Dezember 1736.

31. Der Katechismus Luthers soll nicht nur in den Examinibus, sondern auch in den öffentlichen Predigten fleißig und mit Nachdruck getrieben werden; in den Städten das eine Jahr in den Früh- oder Mittags-, und das andere Jahr in den Vesperpredigten, wechsel-

weise mit den Epistel-Predigten. Die Predigten sollen nie über 3/4 Stunden dauern. In der Passionszeit bleiben die Passionsbetrachtungen einmal wie das andere mal festgesetzt. In den hohen Festtagen sollen die Prediger bei der Festmaterie bleiben. Endlich soll der gewöhnliche Kirchensegen formaliter gleich von der Kanzel gesprochen und alles mit einem abgesungenen Vers beschlossen werden. Auf dem Lande, und wo nur eine Predigt gehalten wird, sollen die Prediger ein Jahr den Katechismus erklären, im andern die Hauptlehren vortragen und im dritten einen biblischen Spruch abhandeln. Berlin, den 13. Novbr. 1720.

32. Keinem katholischen Provinzial, oder einem Geistlichen, er sei wer er wolle, ist verstattet, sich einer geistlichen Jurisdiktion, Visitation oder Mutation anzumaßen. Berlin, den 20. August 1728.

33. Atheistische Bücher sollen bei Strafe der Karre nicht gedruckt werden. Reskr. vom 31. Januar 1727.

34. Den lutherischen Predigern in den Königlichen Landen ist die bis dahin verboten gewesene Tragung des Chorrocks oder Kaseln in den Kirchen, als auch die bei ihrem Gottesdienste und bei der Handlung des heil. Abendmahls sonst üblich gewesene Ceremonien mit Anzündung der Lichter auf den Altären und dergleichen, hiewiederum, nach den Umständen ihrer Gemeinden sich solcher wiederum zu bebedienen, freigegeben. Kab.-O. Ruppin, den 3. Juli 1740 und Resolution vom 29. Juli 1740.

35. An den Sonn- und Festtagen soll die Arbeit unterlassen werden. Cölln, den 22. Dezember 1696.

36. Die Christmessen sollen nicht mehr des Abends, sondern des Nachmittags um 3 Uhr oder am Christtage früh um 5 oder 6 Uhr als eine Frühpredigt gehalten werden. Das Musicieren aber vom Turm und Läuten in der Nacht soll gänzlich abgestellt werden. Cölln, den 18. Dezember 1711 und 21. Januar 1709.

37. Hallische Kollekten werden im Jahr viermal gesammelt und geschieht allezeit acht Tage vor jedem Quatember oder Bußtag die Abkündigung und den nächsten Sonntag darauf die Sammlung. Das Gesammelte soll vom Pastor gezählt, versiegelt und ganz ungesäumt mit Benennung des Quanti und Loci dem Inspektor zugestellt werden. Cölln, den 14. März 1707. (cfr. Nr. 67.)

38. Konduitenlisten sollen über Prediger und Küster durch die Inspectoren jährlich mit dem Januar bei dem Konsistorium eingegeben werden. Edikt vom 29. September 1736.

39. Konfirmation der Kinder. Die heranwachsenden Kinder sollen nach geschehenem genugsamen Unterricht zuvörderst von dem Pfarrer der Gemeinde bei öffentlicher Predigt dargestellt, examiniert, und darauf zum Abendmahl verstattet werden. Cölln, den 18. Oktober 1660.

40 Konfirmation der Prediger. Niemand soll sich unterstehen auf bloße Vokation ohne Konfirmation das Predigtamt an einigen Orten zu verwalten. Es muß daher ein jeder zuvor die Konfirmation suchen, auch auf die Örter, so nur mit kurriert werden. Cölln, den 16. Mai und 15. November 1686.

41. Prediger sollen bei der Advents- und Fastenzeit niemand kopulieren, er habe denn deshalb Konzession im Konsistorium erhalten, und Befehl an den Inspektor extrahiert. Cölln an der Spree, den 15. Dezbr. 1688 und 21. November 1730.

42. Die Kopulation oder Vertrauungen sollen ohne Spezial-Konzession des Konsistoriums nicht in den Häusern, weder vom Pastor noch von dem Diakonus, sondern in den Kirchen verrichtet werden. Cölln, den 7. Oktober 1684.

43. In der Kurmark soll es, wenn das Brautpaar nicht von einerlei Konfession ist, mit der Trauung dergestalt gehalten werden, daß nach bisheriger Observanz die Braut den Kopulatoren zuführe und dies pro norma gehalten werden. Cirkular vom 7. August 1760.

44. Kopulationsscheine sollen auf Stempelpapier geschrieben werden. Berlin, den 22. Februar 1718.

45. Das Kruzifix soll vor den Leichen nicht vorgetragen werden. Verordnung vom 26. August 1729.

46. Königliche Edikta sollen nach Publikation bei einander in ein Buch geheftet und solches Ediktenbuch wohl aufgehoben und verwahrt werden. Verord. vom 15. Juni 1718.

47. Ehen, die nicht klar in Gottes Wort verboten, sollen ohne Dispensation und Kosten frei sein. Verord. vom 20. August 1740.

48. Den Emeritis-Pastoribus, falls sie mit ihren Substitutis sich nicht anders verglichen, soll künftig allemal der dritte Teil von den sämtlichen Pfarreinkünften bis zu ihrem Absterben gereicht werden. Verord. vom 5. Nov. 1746.

49. In den Gemeinden dieser Lande soll das Wort Gottes lauter und rein, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet und in den vier Hauptsymbolen der Augsburgischen Konfession vom Jahre 1530 und derselben Apologie wiederholt ist, vorgetragen werden, und die Lehrer sollen den Zuhörern mit gutem Exempel sowohl als heilsamer Lehre vorgehen. Cölln, den 2. Juni 1662. Publikation vom 30. Januar 1662.

50. Kandidaten, welche nicht bibelfest sind, sollen abgewiesen werden. Cölln, den 30. März 1662 und 26. Mai 1682.

51. Die Tüchtigkeit der zum Pfarramt präsentierten Kandidaten soll vorher geprüft werden, ingleichen sollen die Konsistorien sich vom Leben und Wandel derselben hinlänglich informieren, damit die Provinzen mit rechtschaffenen Lehrern und Seelsorgern versehen werden, die ihre Zuhörer auf das thätige Christentum führen, und der Seele Heil mit vollem Ernst und Eifer suchen. Potsdam, den 18. April 1733.

52. Wenn jemand, er sei reformiert oder lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohne Exorcismo möge getauft werden, soll der deshalb angesprochene Prediger ohne Erwartung fernern Befehls die Taufe also verrichten. Cölln, den 16. September 1664.

53. Bei angehender und währender Fastenzeit soll sich niemand, wo er auch sei, in Städten und auf dem Lande, unterfangen, einiges Fastenspiel, Aufzüge, Mummerei, Gaukelei, Prozession mit der Musik über

den Straßen vorzunehmen, zu üben, anzustellen oder werkstellig zu machen. Cölln, den 4. Februar 1659 und 9. Februar 1670.

54. Dem Regiments- und Feldprediger ist keineswegs erlaubt, vielmehr ernstlich verboten, den Stadt- und Landpredigern vorzugreifen, sondern sich aller priesterlichen Kopulationen, Kindtaufen und dergl. in den Garnisonen, wenn es keine wirkliche Soldaten sind, gänzlich enthalten. Hingegen soll auch auf gleichmäßige Art der Stadt- und Landprediger solcher Eingriffe bei den Regimentern und Garnisonen nicht gestattet sein. Berlin, den 12. Dezember 1720.

55. In sämtlichen Königlichen Landen sollen außer den drei Hauptfesten, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner Bußtag, der sogenannte grüne Donnerstag und Karfreitag, das Fest der Himmelfahrt Christi und der Neujahrstag, wie bisher gewöhnlich überall gefeiert, alle übrigen sonst hier und da celebrierte Fest- und Aposteltage nicht weiter öffentlich gefeiert werden. Edikt vom 12. März 1756.

56. Feuersgefahr zu verhüten oder bei Zeiten zu entdecken, sollen die Turner und Nachtwächter in den Städten zu mehrerer Vigilanz angehalten werden und in jedem Dorfe von den Gerichtsobrigkeiten ein Nachtwächter, halb auf ihre eigene, halb auf der Einwohner des Dorfes Kosten bestellt und jährlich unterhalten werden. Edikt vom 28. November 1718 und 18. Juli 1721.

57. Wenn ein Heidebrand entsteht, sollen alle Benachbarte von Stund an, da sie des Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen, dem Feuer zulaufen und löschen helfen. Die Schulzen sollen dies Patent bekannt machen. Cölln, den 14. Juni 1690 und 14. März 1705.

58. Die Prediger und Schulkollegen sind frei in Zinsen und Accis. Verordn. vom 8. Oktober 1698.

59. Zu einem Kinde sollen durchgehends zum höchsten nicht mehr als fünf Gevattern geboten werden, von jedem aber, so über die fünf geboten wird, Strafe gegeben, oder die übrigen von der Taufe abgewiesen werden. Cölln, den 17. Juli 1685.

60. Wo mehr als fünf Gevattern geboten werden, sollen alsdann von jedem Gevatter sechs Groschen, und zwar noch vor der Taufe, entrichtet, auch des Tages vorher der Taufzettel ausgeantwortet, und die Gevattern ohne Unterschleif, die ausbleibenden sowohl, als die gegenwärtigen, richtig verzeichnet werden. Cölln, den 28. Aug. 1679.

61. Predigern noch mehr als andern gebührt die Krämerei mit den vielen Gevatterbitten und den Mißbrauch bei der heiligen Taufe zu vermeiden und einzustellen, auch andern mit gutem Exempel vorzugehen und vorzuleuchten. Cölln, den 7. Juli 1685.

62. Den Soldaten soll zwar erlaubt sein, soviel Oberoffiziere, auch sonst andere mit Häusern und Gütern angesessene Personen, als sie wollen, zu Taufzeugen zu erbitten, von den Kameraden aber müssen sie nicht mehr als einen Kerl und ein Weib dabei haben. Berlin, den 11. November 1713.

63. Der Mißbrauch der Glocken wird verboten. Cölln, den 5. März 1707.

64. Glocken sollen nicht ruiniert und die Kirchen nicht in Schaden gesetzt werden. Die Küster und Schulmeister müssen daher die Schlüssel zum Kirchturm dem jungen Volk nicht anvertrauen. Cirkular vom 25. Februar 1751.

65. An den Orten, wo ein ganzes oder völliges Gnadenjahr Herkommens und gebräuchlich ist, soll solches den Pfarrwitwen und Kindern verbleiben. An den Orten aber, wo solches nicht hergebracht, sollen die Witwen und Kinder das Quartal, in welchem der Pfarrer verstorben, als ein deservitum (als verdient) und nach dessen Verfließung noch ein halbes Jahr der Pfarr-Intraden zu genießen haben. Cölln, den 20. Novbr. 1704 und 9. Mai 1708.

66. Küsterwitwen und -Kinder können außer dem Sterbequartal kein Gnadenjahr prätendieren. Reskr. vom 28. November 1740.

67. Die Hallesche Kollekte zum Behufe der Freitische auf der Universität wird acht Tage vor einem jeglichen Quatember abgekündigt und am nächsten Sonntag im Becken vor den Kirchthüren eingesammelt. Was eingesammelt, soll in der Sakristei von dem Pfarrer mit Zuziehung eines Kirchenvorstehers und des Küsters, oder dessen, der den Klingebeutel umträgt, gezählt und darauf eine Spezifikation dessen, was eingekommen, in ein besonderes von diesen Geldern anzuschaffendes Buch nachrichtlich eingetragen und in den Kirchen behalten, bis es mit sicherer Gelegenheit an den Pastor oder Inspektor der benachbarten Stadt derselben Diöces mit der Überschrift des Jahres, Quartals, des Quanti und des Orts versiegelt eingesendet werden kann. Die Pastoren aber und Inspektoren stellen darüber sofort eine Quittung aus und senden die Kollektengelder zusammen an den Bestimmungsort. Berlin, den 22. September 1713. (cfr. Nr. 37.)

68. Das Schießen bei den Hochzeiten soll nicht geduldet werden. Cölln, den 21. Januar 1709.

69. Auf dem Lande sollen die Hochzeiten nicht länger denn zwei Tage und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten werden, damit die jungen Eheleute und Wirte nicht alles verzehren und in Armut geraten. Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung; Cölln, den 16. Dezember 1702.

70. Holz soll ohne der Forstbedienten Anweisung weder in den Amts- noch Kirchen-Holzungen abzustämmen erlaubt sein; die Kontravenienten sind dem Konsistorium anzuzeigen. Berlin, den 27. September 1724.

71. Wenn zwischen Geistlichen Injurien vorfallen, soll die Sache in Güte verglichen und darüber kein ordentlicher Prozeß verstatten werden. Edikt vom 21. Juni 1713 und Reskr. vom 9. April 1736.

72. Einem jeglichen Inspektor gebühret, vermöge seines Gewissens und hochtragenden Amts, daß er auf seiner untergebenden Pastoren, Schulbedienten und Küstern Lehre, Leben und Wandel, der Kirchen Intraden, Kirchen, Türme, Pfarr- und Schulgebäuden und Gottesscheunen, samt den Kirchengeldern, Hauptsumma und Zinsen aller Dörfer ein wachend Auge habe. Cölln, den 20. April 1646.

73. Inspektores sollen die Diakones und Schul-Kollegen mit erwählen. Cölln, den 11. März 1652.

74. Inspektores sollen, sobald ihnen von der Prediger üblen Leben und Wandel etwas bekannt wird, solches bei Strafe der Remotion unverzüglich in loco untersuchen und das Protokoll an das Konsistorium einsenden. Edikt vom 29. Sept. 1736.

75. Kein Prediger soll von denen, so öffentliche Kirchenbuße thun, nicht das geringste an Geld nehmen. Edikt vom 15. Juni 1739.

76. Wenn eine Kirche Acker oder Kirchenhufen hat, welche bisher von den Unterthanen zum Besten der Kirche und deren Intraden bestellet werden, so muß es damit ferner nach wie vor gehalten werden. Dahero sie denn insgesamt, wenn solches Land gepflügt, geegget und gemistet wird, oder sonst in demselben etwas zu errichten ist, zugleich an die Arbeit treten, und also aufhören müssen. Ackerordnung vom 16. Dezember 1702.

77. Kircheneinkünfte. Was vor alters zu den Kirchen gewidmet, und denselben zusteht, als Pächte, gewisse Kirchenhäuser, Bauerhöfe, Dienste, Zehnten und dergl. und davon gekommen ist, soll wieder dazu gebracht werden. Cölln, den 19. März 1652.

78. Das Kirchengebet soll in allen königlichen Provinzen und Landen an Sonn- und Festtagen in Uniformität und Gleichförmigkeit gehalten werden, nach dem dazu abgefaßten Formular. Cölln, den 5. April 1713.

79. Keine Kirchengelder sollen, wenn es unter 50 Thaler, ohne des Inspektoris Vorbewußt, und wenn es 50 Thaler und darüber, ohne schriftlichen Konsens des Konsistorii ausgeliehen werden. Cölln, den 10. Februar 1693.

80. Die Gemeinden in den Dörfern sollen um ihre Kirchhöfe solche tüchtige Zäune anfertigen, daß weder Rindvieh, noch Schweine, weniger Ziegen auf selbige kommen können. Wofern keine Parition geleistet wird, sollen die Gehege um die Kirchhöfe auf der Gemeinde Kosten in gehörigen Stand gesetzt werden. Cölln, den 15. März 1719.

81. Kirchhöfe sollen mit einer Mauer oder Gehege umgeben, auch sauber und rein gehalten werden. Berlin, den 26. Dezember 1719.

82. Die Gemeinden sollen vermittelst Exekution angehalten werden, daß sie ihre Kirchhöfe mit Mauern, Planken, oder andern guten Zäunen, Schranken und Thüren wohl und mit Fleiß vermachen, daß kein Vieh darauf kommen könne. Cirkular vom 15. August 1750.

83. Die Kirchenvorsteher sollen jährlich die Kirchenrechnungen vor dem Pfarrer und Rat ablegen, auch dieselbe von ihnen unterschreiben lassen. Cölln, den 19. März 1652.

84. Kirchenrechnung sollen Patrone bei Verlust juris patronatus, jährlich abnehmen und Pastores sollen sie ablegen sub pöna remotionis ab Officio. Cölln, den 20. Februar 1687 und 28. Juni 1715.

85. Die Lokal-Kirchenvisitationen sollen in allen, sowohl in kleinen als größeren Inspektionen, nur alle drei Jahr gehalten werden. Berlin, den 2. Februar 1718.

86. Die Geistlichen sollen die Kranken zum öfteren besuchen und ihnen Trost zusprechen, und muß dasselbe sowohl bei den Armen als Vermögenden geschehen. Cölln, den 18. Oktober 1660.

87. Küster dürfen nicht Meister werden, wenn sie nicht Gesellen halten, oder Lehrjungen fördern. Cölln, den 14. März 1715.

88. Zu Küstern und Schulmeistern auf dem platten Lande sollen außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten hinfort sonst keine Handwerker angenommen werden. Berlin, den 10. November 1752.

89. Die Dorfküster und Schulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, sollen nicht mehr als zwei Gesellen halten, auch keine anderen als Bauerkleider verfertigen. Berlin, den 2. Mai 1736.

90. Auf dem platten Lande sollen außer den Küstern und Schulmeistern gar keine Schneider geduldet, sondern nach den Städten gewiesen werden. Reskr., Berlin, den 17. September 1738.

91. Ehe Küster von den Magistraten und Patronen angenommen werden, müssen sie dem k. Konsistorium oder den General-Superintendenten sistieret, und von ihnen, jedoch gratis, examiniert und so sie tüchtig, mit einem Testimonium zurückgeschickt werden, ohne welchem keinem eine Vokation zu erteilen ist. Berlin, den 30. September 1718.

92. Wenn in k. Ämtern Vakanzien der Küster- und Schulmeister-Stellen vorfallen, so sollen hierzu die Subjekta aus dem für die Kurmark bei der Realschule zu Berlin errichteten Seminarium so viel möglich genommen werden, damit solchergestalt sowohl das Heil und Beste der Jugend befördert, als auch dem Landmann der Seidenbau bekannt und beliebt gemacht werde. Inspektoris sollen daher dem Direktorii der Realschule und des Seminarii von den in k. Ämtern sich ereignenden Küster- und Schulmeister-Vakanzien sofort Nachricht geben und dabei den wirklichen Ertrag des Dienstes mit anzeigen. Cirkular vom 1. Oktober 1734.

93. Erledigt sich ein Pfarramt durch den Tod des Pfarrers, so kommt zuvörderst den Erben desselben, und zwar allen Erben ohne Unterschied, das Sterbequartal zu gute, d. h. sie überkommen noch alle Nutzungen des Pfarramts, sowohl an Revenüen aus den Pfarrgütern, als an Accidentien, bis zum Ablauf des Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, nach dem Kalenderjahr gerechnet. Es wird bis dahin das Amt durch andere Pfarrer, nach der Bestimmung des Konsistoriums verwaltet, welche dann von den Erben beköstigt werden müssen, sonst aber keine Remuneration erhalten, auch nicht die Stolgebühren beziehen, wo nicht etwas anderes hergebracht ist. Verordn. vom 6. Oktober 1704 und Verordn. vom 20. Oktober 1763 (Kletke, II. S. 249).

94. Außer dem Sterbequartal steht, zwar nicht allen Erben, wohl aber der Witwe und den Kindern eines Predigers, das sogenannte Gnadenjahr zu, dergestalt, daß sie während der Dauer desselben gleichfalls alle Einkünfte der Pfarre genießen, und das Amt selbst, durch Kollegen des Verstorbenen, nach Anordnung des Konsistoriums verwaltet wird, den Erben aber alle Einkünfte berechnet werden, und diese nur die Beköstigung derjenigen Prediger zu übernehmen haben, welche die gottesdienstlichen Handlungen als Stellvertreter des Verstorbenen

besorgen. Landtags-Rezeß vom 26. Juli 1653. (Kletke, II. Seite 249.)

95. Endlich die Dauer des Gnadenjahres soll gesetzlich nach der Konsistorial-Ordnung von 1573 und den Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 der Genuß der Revenüen nur sechs Monate währen, es ist jedoch in vielen Orten der Kurmark ein ganzes Jahr Observanz. In Gemäßheit der Verordnung vom 20. November 1704 war 1756 eine Ermittelung, an welchen Orten der Kurmark ein volles Gnadenjahr üblich sei. Diese Ermittelung hat nun ergeben, daß in folgenden damaligen Inspektionen ein ganzes Jahr gesetzlich eingeführt sei resp. observanzenmäßig stattfinde.

Gesetzlich eingeführt ist dasselbe in den Inspektionen: 1) Beeskow, 2) Frankfurt, 3) Dom Havelberg, 4) Lindow, 5) Prenzlau, 6) Alt-Salzwedel, 7) Neu-Salzwedel, 8) Storkow, 9) Wriezen, 10) Zehdenick. Frankfurter Verordnung vom 12. April 1643. Mylius I. Abt. II. S. 5).

Ferner: 1. Inspektion Wusterhausen — durch Verordnung vom 23. Februar 1778;
2. „ Templin in der Uckermark — durch Verordn. vom 27. Februar 1783:
3. „ Alt- und Neu-Brandenburg — durch Verordn. vom 21. Februar 1765.

Observanzmäßig in den Inspektionen: 1) Angermünde, 2) Arenberg, 3) Beelitz, 4) Berlin, auch bei den Landgemeinden, 5) Bernau, 6) Kalbe, 7) Köln, auch bei den Landgemeinden, 8) Fehrbellin, 9) Grabow, 10) Gramzow, 11) Stadt Havelberg. 12) Lenzen, 13) Mittenwalde, 14) Müncheberg, 15) Osterburg, 16) Perleberg, 17) Pritzwalk, 18) Putlitz, 19) Schwedt, 20) Seehausen, 21) Straßburg, 22) Tangermünde, 23) Werben, 14) Wilsnack.

96. Wo das Gnadenjahr nur 6 Monate dauert, wird es erst vom Ablauf des Sterbequartals an gerechnet; — Verordn. vom 6. Oktober 1764 und 9. Mai 1708, Mylius I, Bd. II. Abt. S. 171 — wo dagegen ein ganzes Gnadenjahr eingeführt ist, wird solches gewöhnlich vom Todestage an gerechnet. — Das Gnadenjahr begreift nicht bloß die Revenüen der Hauptpfarre, sondern auch der Filia und Vagans. Verordn. vom 20. Juni 1739, Mylius I. S. 261.

97. Der Betrag und die Teilnahme an den Stolgebühren ist nach den Matrikeln oder auch nach der Verfassung und dem Herkommen jeder einzelnen Kirche zu beurteilen, Kossäten und Tagelöhner in den Dörfern sollen jedoch in der Regel nur die Hälfte der sonst stattfindenden Stolgebühren, Handwerker auf dem Lande aber so viel als die Bauern geben. Kurfürstliches Resolut für Hinterpommern vom 5. März 1680 § 4. (Kletke, II, S. 356).

98. Sonsten soll dem neuen Prediger von Besoldung so viel an Getreide, zu Felde und in der Scheune, oder auf dem Boden, desgleichen an Stroh, Heu und Vieh und anderen Sachen gelassen werden, als der abgehende Prediger bei seinem Anzuge gefunden, worauf die Kirchenväter mit Fleiß acht geben sollen, oder sonsten den Mangel und

Schaden, aus ihren eigenen Gütern und Vermögen ersetzen. Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1738 Kap. XXI, § 26.

99. Von allen, was auf zehnpflichtigem Acker angebaut wird, selbst wenn dies zweimal in einem Jahre und im Brachfelde geschieht, ist der Zehnt zu entrichten. Hier aus folgt, daß, wenn der zehnpflichtige Acker mit Kartoffeln bebaut wird, auch diese dem Zehnrecht unterworfen sind. Erk. des Amts Lehnin vom 30. November 1764 und Erk. des k. Kammergerichts vom 3. April 1765. (Kletke, II, S. 338).

100. Die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben von Roggen und Garben, auch wenn sie nicht unter dem Namen „Meßkorn", oder einem anderen besonderen Namen entrichtet werden, haben die Natur eines Zehnten im Sinne der §§ 857. 858 und 922 A. L.-R. II. 11. Erk. des k. Obertribunals vom 28. Januar 1856, Striethorst Archiv B. XX. S. 75. — Nach dem ostpreußischen Provinzialrecht Zusatz 213 § 10, müssen Zehnt und Kalende dem Empfänger ins Haus, d. h. unter Dach und Fach gebracht werden.[1])

[1]) Bei Aufstellung von Gesichtspunkten für die Verwaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens bei den mit Schulstellen verbundenen kirchlichen Ämtern bemerkt der evangelische Oberkirchenrat in einem an die Provinzial-Konsistorien gerichteten Rundschreiben 1883 unter anderm: Die geschichtliche Entwickelung der Vermögensverhältnisse verbundener Kirchen- und Schulstellen ist im allgemeinen eine dem kirchlichen Interesse ungünstige gewesen. Der alte kirchliche Gesamtcharakter dieser Stellen und ihres Vermögens ist infolge der schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundert in steigendem Wachstum begriffenen Bedeutung der Schule und nach Herausbildung der letztern zum selbständigen Rechtssubjekte vielfach verdunkelt worden. Die weit verbreitete Gewöhnung, auch den kirchlichen Teil des Amtes und des Vermögens unter die Bezeichnung der Schule oder Lehrerstelle zu begreifen, trug hierzu erheblich bei. Mangel an Kenntnis von der eigentlichen Rechtslage, wie an Liebe und Verständnis für die äußern Bedürfnisse der Kirche, nicht selten auch kollidierende Interessen auf seiten der zunächst beteiligten Vertreter haben an vielen Orten die Behandlung kirchlichen Vermögens als Eigentum der Schule gefördert. Die Aufsichtsbehörden, welchen bis in die neueste Zeit ebenso das kirchliche Vermögen wie die Schule gesetzlich unterstellt war, hatten wohl in den meisten Fällen keine Kunde von den lokalen Verhältnissen und Vorgängen und um so weniger Anlaß dazu, Kirchen- und Schulvermögen streng auseinander zu halten, als ihr Streben lange Zeit hindurch vorzüglich der Hebung der Schule zugewandt sein mußte und allen Beteiligten damals der Gedanke fern lag, es könne durch eintretende Eventualitäten für die Kirche einmal wichtig werden, die alten kirchlichen Dotationen als solche klar zu erweisen. Alle diese Umstände haben gemeinsam dazu beigetragen, das Bewußtsein von der kirchlichen Herkunft und Bestimmung des hier fraglichen Vermögens in weitem Umfange in Vergessenheit zu bringen und infolgedessen dem Kirchenamte mannigfache und zum Teil erhebliche Einbußen an seinem Einkommen zu bereiten. Wenn auch die angedeutete geschichtliche Entwickelung aus Gründen des Rechts und loyaler Rücksicht auf das Interesse der Schule nicht überall rückgängig gemacht oder durchgreifend berichtigt werden soll, so erscheine es doch als eine dringende Pflicht, das bei den verbundenen Kirchen- und Schulstellen noch vorhandene kirchliche Vermögen als solches klarzustellen und vor ferneren Abgängen mit den gesetzlichen Mitteln zu bewahren.

Dritter Abschnitt.

Das Küster-, Kantor- und Organistenamt.

Von den weltlichen Kirchenbedienten.

Allgemeines Landrecht Tit. 11 Teil II, 7. Abschnitt.

(Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.)

§ 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§ 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§ 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.

§ 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, sowie in Ansehung der Dauer des Amts, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§ 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden. (Vergl. Kirchengemeinde-Ordnung S. 51).

§ 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Korporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Teil II. § 161. 162. Tit. 6. Allg. L.-R.) [1])

§ 556. Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron bestellt. [2])

---

[1]) § 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§ 162. Die Beurteilung der angeführten Entschuldigungsgründe gebührt der Obrigkeit.

[2]) Wo die Organisten und Kantoren ein selbständiges Amt bekleiden, findet die Bestimmung der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 keine Anwendung, es soll vielmehr, bis in betreff der kirchendienstlichen Stellung der Organisten und Kantoren eine andere Regelung erfolgt ist, bei dem bisherigen Verfahren, wonach diese vom Patron der betreffenden Kirche berufen werden, sein Bewenden behalten müssen. Verf. d. Ev. O.-K.-R. v. 6. Mai 1876 (K.-V.-Bl. S. 53.)

§ 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören, er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§ 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§ 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen.

§ 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§ 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§ 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, insofern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§ 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspektor anzeigen.

§ 564. Ist von einem Küster die Rede, so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspektor zur Prüfung vorgestellt werden.

§ 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§ 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers, uud müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§ 567. Übrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§ 530—538.) [1]

Instruktion für die evangelischen Schullehrer und Kirchenbeamten. Reg.-Verf. Merseburg, den 28. Mai 1879. (Klaunig, das preußische Volksschulwesen. S. 416.)

Die nachstehende Instruktion ist auf die allgemeinen Landesgesetze und Ordnungen, sowie auf Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegründet. Observanzmäßig und anderweitig begründete Verpflichtungen werden durch diese Instruktion weder verändert noch aufgehoben (§ 1—13 handeln vom Schulamt.)

§ 14. Wo einem Lehrer zugleich ein Kirchenamt übertragen wird, sei es als Küster, Kantor oder Organist, so wird er darin einen Antrieb mehr zu erkennen haben, der ganzen Gemeinde nicht nur durch persönliche

[1] Beziehen sich auf das Disciplinar-Verfahren. Vergl. Cirk.-Verf. des Ev. O.-K.-R. v. 24. Mai 1876, betr. das Disciplinar-Verfahren bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niedern Kirchendiener. Siehe Seite 160.

Frömmigkeit und unsträflichen christlichen Wandel voranzuleuchten, sondern auch das Reich Gottes in derselben mit allen Kräften befördern zu helfen.

§ 15. In seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter steht er unter der Aufsicht des Gemeinde-Kirchenrats, welcher jedoch dieselbe durch denjenigen Pfarrer ausübt, welcher den Vorsitz in ihm führt. Diesen hat der Kirchenbeamte daher als seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und dessen Anordnungen überall pünktlichen Gehorsam zu leisten. Fühlt er sich durch solche Anordnungen beschwert, so bleibt es ihm unbenommen, unter Beifügung des ergangenen Bescheides die Entscheidung des Superintendenten der Diöcese, resp. des k. Konsistoriums der Provinz anzurufen; doch hat er bis zum Eingang dieser Entscheidung den Anforderungen seines nächsten Vorgesetzten Folge zu leisten. Während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen hat er den Weisungen des fungierenden Geistlichen nachzukommen. (Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung § 21. A. L.-R. Teil II Tit. § 566.)

§ 16. Dem Konsistorium bleibt es vorbehalten, Nebenbeschäftigungen,[1]) wo dieselben mit dem Amte eines Kirchenbeamten unverträglich erscheinen, einem solchen zu untersagen.

§ 17. Dem **Küster** oder Kustos ist die Obhut über das Gotteshaus, die äußere Anordnung des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen anvertraut. Es liegt ihm besonders ob:

1. Die Ordnung und Reinlichkeit in der Kirche und um dieselbe sich angelegen sein zu lassen,
2. auf die hervortretenden Schäden uud nötigen Reparaturen allezeit ein wachsames Augenmerk zu haben und dem Pfarrer zeitig anzuzeigen,
3. die Kirche, so oft es nötig, reinigen[2]) und abstäuben zu lassen,
4. dieselbe persönlich rechtzeitig zu öffnen und zu schließen,
5. während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen auf eine angemessene Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten,
6. für das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Kommunionweines, die Reinigung und Aufbewahrung der heiligen Gefäße, die Auflegung und Erhaltung der Kanzel- und Altarbekleidungen, das Aufstellen der Kollektenbecken und was sonst zu den Äußerlichkeiten des Gottesdienstes gehört, soweit ihm das nach jedes Ortes Herkommen gebührt, Sorge zu tragen,
7. den Geistlichen bei den **Amtshandlungen** in der Gemeinde, soweit dies herkömmlich und erforderlich ist, zu begleiten und die Herbeischaf-

---

[1]) Alle mittelbaren, sowie unmittelbaren Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet ist. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Die Erlaubnis zur Schankwirthschaft, Krämerei ꝛc. ist Lehrern nicht zu erteilen. Ministerialreskript vom 14. April 1841.

[2]) **Kirchenreinigung.** Patrone, Superintendenten, Prediger und Kirchenvorsteher haben darauf zu sehen, daß die Küster die Kirchen wenigstens alle 4 Wochen abstäuben und ausfegen lassen, und kann bei größeren und wohldotierten Kirchen für diese Reinigung eine kleine Remuneration aus dem Ärarium bewilligt werden. Reg.-Verf. Frankfurt, den 20. September 1813.—567.

fung der zu denselben nötigen Gefäße und Bücher in würdiger Weise zu bewerkstelligen, auch bei Leichenbegängnissen die Begleitung der Schuljugend zu beaufsichtigen und für Ruhe und Würde sich zu bemühen.

8. beim Ausstellen der Gevatterbriefe und anderer schriftlichen Arbeiten, soweit sie ihm herkömmlich als Küster obliegen, sich genau nach den Vorschriften seines Vorgesetzten zu richten,

9. den Pfarrer in Behinderungsfällen beim Gottesdienste zu vertreten wobei er jedoch in allen Stücken genau nach dessen Anweisungen zu verfahren hat,

10. in wirklichen Notfällen die Nottaufe zu verrichten, zu welcher in allen Fällen neben dem Aussprechen des Namens des Kindes die dreimalige Besprengung mit Wasser und die Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes," sowie die Anwesenheit dreier Zeugen gehören, von solch einer vollzogenen Nottaufe auch alsbald dem Pfarrer Anzeige zu machen,

11. die Kirchenglocken unter seiner Aufsicht zu erhalten, deren Geläut zu besorgen und Mißbrauch zu verhüten, wie es durch allgemeine Gesetze und jedes Orts Herkommen oder besonderen Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats geregelt wird, auch, wo dies herkömmlich ist, die Turmuhr mit Pünktlichkeit abzuwarten. (General-Art. von 1580. General-Dekret von 1763. General-Schulreglement vom 12. August 1763. Instruktion vom 1. März 1822. Reg.-V. vom 6. April 1824.)

§ 18. Als Kantor hat er im allgemeinen die Hebung und Pflege des Kirchengesanges mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern, insbesondere den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen zu leiten und dahin zu wirken, daß die liturgischen Chöre, unter Begleitung der Orgel, von dem Chore und der Gemeinde gemeinschaftlich gesungen werden. — Zu diesem Ende hat er auch die im Gottesdienste auszuführenden Gesänge rechtzeitig vom Geistlichen einzuholen resp. genehmigen zu lassen, sowie für deren vorherige Einübung, soweit erforderlich, Sorge zu tragen. (Instr. von 1822. Konf.-Verf. vom 20. Dezember 1844 und 24. Juni 1848. Erlaß des Ev. Oberkirchenrats vom 23. Februar 1852.)

§ 19. Zum Amte eines Organisten gehört nicht nur, daß er den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen, soweit dies erfordert wird, begleite; wenn er nicht selbst zugleich Kantor ist, sich mit diesem ins nötige Einvernehmen setze, sondern auch, daß er das Orgelwerk in gutem Stande erhalte, dazu kleine Mängel nach Möglichkeit selbst sofort abstelle, größere aber seinem Vorgesetzten sofort anzeige. Er wird sich daher von dem Bau der ihm anvertrauten Orgel genau Kenntnis verschaffen müssen. Den Zutritt zum Orgelwerke darf er einem dritten nur mit Genehmigung seines Vorgesetzten gestatten.

§ 20. Von den Kirchenbeamten wird erwartet, daß sie den Gottesdiensten und den heiligen Handlungen mit gebührender Achtung beiwohnen, ihre kirchlichen Geschäfte mit kirchlichem Anstande verrichten und zu denselben

nicht anders als in dunkler Kleidung erscheinen; der Küster, wo es herkömmlich ist, im Küstermantel.[1])

§ 21. Kirchenbeamte dürfen sich vom Orte niemals über Nacht ohne Urlaub ihres kirchlichen Vorgesetzten entfernen, auch sich in ihren Funktionen nicht ohne dessen Zustimmung vertreten oder helfen lassen.

§ 22. Jeder Kirchenbeamte ist verbunden, über seine Amtseinkünfte, namentlich die veränderlichen, ein genaues Verzeichnis zu führen, das er bei seiner Amtsniederlegung seinem Nachfolger zu hinterlassen hat.[2])

§ 23. Wo ein Kirchenamt nicht organisch mit einem Lehramte verbunden ist, für welchen Fall § 8 Platz greift, so kann doch ein Kirchenamt nicht anders als nach 3monatlicher Kündigung niedergelegt werden.[3])

Instruktion für die evangelischen Schullehrer über den Küsterdienst. Reg.-Verf. Merseburg, den 1. August 1859. (Jütting, die Küsterfrage. S. 116.) Die ersten §§ handeln vom Schulamt.

§ 32. Als Küster oder Kustos ist der Lehrer zunächst Hüter des Gotteshauses, ein Wächter beim Gottesdienst und bei heiligen Handlungen. Herkömmlich und in der Regel sind mit diesem Amte verbunden das Amt des begleitenden Gehilfen des Pfarrers und namentlich auf dem Lande — das eines kirchlichen Vorlesers, das des Organisten, des Kantors und des Glöckners.

§ 33. Der Küster hat Kirche und Kirchhof in seiner Obhut, sorgt für deren Reinlichkeit und Ordnung, für Auskehren und Abstäuben, für Auf- und Zuschließen der Kirche.

§ 34. Während des Gottesdienstes muß er auf umsichtige und verständige Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten bemüht sein.

§ 35. Ob ihm oder wem sonst das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Kommunionweines, die Reinigung und Verwahrung der heiligen Gefäße, das Auflegen und die Verwahrung der Altar- und Kanzelbekleidungen, das Aufstellen der Kollektenbecken, das Um-

[1]) Das königliche Konsistorium zu Kassel hat (1883) folgende Verfügung erlassen: Nachdem angestellte Ermittelungen ergeben haben, daß das sogenannte Mäntelchen, welches bisher einen Teil der den Kirchendienern vorgeschriebenen Amtskleidung bildete, bis auf eine geringe Anzahl von Kirchspielen außer Gebrauch gekommen ist, so werden die Kirchendiener von der Verpflichtung zum Tragen desselben entbunden, wovon die Geistlichen die ihnen unterstellten Kirchendiener in Kenntnis setzen werden. Denselben wird zugleich zur Pflicht gemacht, streng darauf zu achten, daß letztere bei allen amtlichen Handlungen in würdiger, schwarzer Kleidung, mit schwarzer oder weißer Halsbinde erscheinen.

[2]) Ist die Verbindung des Kirchenamts mit dem Schulamte nicht eine organische, sondern eine zufällige, so dürfen die kirchlichen Nebeneinnahmen dem Lehrer nicht angerechnet werden. Ministerialerlasse vom 10. Dezember 1859, 2. Mai 1864; folgt außerdem aus den Ministerialerlassen vom 14. April 1882 (U. III. a. 19286 G. L.) und vom 29. April 1882 (U. III. a. 11119).

[3]) § 8. Will der Lehrer sein Amt niederlegen, so hat er 3 Monate vorher zu kündigen. Er wird aber in der Regel nicht vor Ablauf des auf die Kündigung folgenden Quartals entlassen werden. Min.-Verf. vom 10. Februar 1857. Reg.-Verf. vom 17. April 1872.

Nimmt er innerhalb 10 Jahren — von seiner Bestellung an gerechnet — einen anderweiten Ruf an, so hat er die bei seiner Einsetzung verwendeten Kosten zu erstatten. (Allg. L.-R. Teil II, Tit. 11, § 525 und Tit. 12 § 42). —

hertragen des Cymbels (Klingelbeutels) und dergl. zukommt, hängt von eines jeden Ortes Herkommen ab.

§ 37. Bei Amtshandlungen der Geistlichen in der Gemeinde hat der Küster, sofern er überhaupt jenen Handlungen beizuwohnen hat, was wieder von eines jeden Ortes Herkommen abhängt, den Geistlichen zu begleiten, die heiligen Gefäße und die Agende zu tragen. Der Geistliche wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, soweit dies ihre Natur irgend erlaubt, nicht in die Schulzeit fallen.

§ 40. Zu Gevatterbriefen soll er sich keiner anderen Formulare bedienen, als die von dem Superintendenten genehmigt sind.

§ 41. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten und darin die vom Pfarrer im Hauptbuche eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben. (Allg. L.-R. II. 11. § 501).

§ 42. Ist der Pfarrer verhindert, den öffentlichen Gottesdienst abzuhalten, so darf sich der Küster nicht weigern, dies an seiner Stelle zu thun und nach seiner Anweisung zu verfahren; den Kirchensegen kann er nicht erteilen, sondern er bittet: der Herr segne uns 2c. (Vergl. Bartels, Gesetze, Verordnungen für den Konsistorialbezirk Hannover S. 150).

§ 45. Es steht einem Küster wohl an, Kranke auch aus dem Antrieb seines Amtes zu besuchen, sie zu trösten, um mit ihnen zu beten und ihnen vorzulesen, was ihm der Pastor hierzu gegeben und empfohlen hat.

§ 48. Zu jedem Gottesdienst und kirchlichem Amt hat er wie die Lieder, so überhaupt die nötigen Anordnungen vom Pfarrer zu der von diesem bestimmten Zeit persönlich einzuholen, nicht aber ohne besondere Verhinderung und desfallsige Entschuldigung sie durch andere einholen zu lassen.

§ 50. Der Küster hat als Glöckner die Glocken unter seiner Obhut und dafür zu sorgen, daß den Glocken im Turme kein Schaden zugefügt wird.

§ 52. Das Morgen-, Mittag- und Abendläuten darf nicht abgeschafft und soll da, wo es außer Gebrauch gekommen, möglichst wiederhergestellt werden.[1])

§ 53. Zu den Geschäften des Glöcknerdienstes gehört in der Regel auch die Beaufsichtigung und Abwartung der Turmuhr.[2])

---

[1]) Schon im Jahre 1842 hat das königl. Ministerium darauf hingewiesen, wie wichtig nnd wünschenswert es sei, daß das Morgen-, Mittags- und Abendläuten in den Gemeinden, wo es besteht, erhalten bleibe, und wo es in Wegfall gekommen, wieder hergestellt werde. Neuerdings ist diese Angelegenheit höheren Ortes wieder angeregt und vom königlichen Kosistorium bestimmt worden, darauf zu halten, daß der gedachte Gebrauch immer mehr in Aufnahme komme. In den seltenen Fällen, wo das qu. Läuten noch nicht eingeführt sein sollte, wird Fürsorge zu treffen sein, daß dasselbe gegen eine billige Entschädigung in Aufnahme gebracht und dauernd sichergestellt werde mittels Verpflichtung in der Vokation. Reg.-Verf. Breslan, den 23. Mai 1859.

[2]) Min.-Reskript vom 2. Dezember 1863: „Sind die für eine bestimmte Art des Kirchendienstes gewährten Emolumente als belastete anzusehen, weil ein größerer Teil von ihnen zur Deckung mit Wahrnehmung jenes Dienstes verknüpften Ausgaben erforderlich ist, so ist bei Regulierung der Gehaltsverhältnisse hierauf Rücksicht zu nehmen."

Instruktion für Elementarschullehrer. Reg.-Verf., Merseburg, den 1. März 1822, betr. den Kirchendienst. Bestätigt durch Min.-R. vom 16. März 1826 und für alle Bezirke empfohlen. (Kletke, Schulrecht S. 285).

§ 1. Der Prediger ist überall als Lokal-Inspektor der nächste Vorgesetzte des Schullehrers sowohl in Schul-, als auch in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamt ein Kirchendienst verbunden ist.

§ 2. Der Schullehrer ist daher dem ihm vorgesetzten Prediger in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig und hat sich in allen, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden.

§ 3. Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Prediger Ungebührliches zugemutet werde, so hat er zwar demselben vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, demnächst Anzeige bei dem Superintendenten der Diöces zu machen.

§ 4. In allen Angelegenheiten eines Schullehrers, welche durch Hilfe oder Vermittelung des Ortspredigers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste Behörde der Schulvorstand (resp. Gemeinde-Kirchenrat) und er hat dieselbe, wo nicht besondere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen.

§ 5. Beim Kirchendienst darf der Schullehrer sich nie von einem andern vertreten oder einzelne Geschäfte desselben durch andere verrichten lassen, wofern er nicht die ausdrückliche Erlaubnis seines Predigers eingeholt hat.

§ 6. Der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, soll beim öffentlichen Gottesdienste, sowie bei anderen kirchlichen Amtsverrichtungen, nie anders als in schwarzer Kleidung erscheinen.

§ 7. Beim Orgelspielen soll er alles vermeiden, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, namentlich zum Ausgange nie Volkslieder, Märsche, Tänze, oder ähnliche die Andacht zerstreuende Musikstücke spielen.

§ 8. Die Kirchenlieder soll er von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit, selbst abholen und ohne besondere Verhinderung und diesfalls anzubringende Entschuldigung, sie nicht von andern abholen lassen.

§ 9. Während des Gottesdienstes soll der Schullehrer sich nicht aus der Kirche entfernen, auch über die dort versammelte Schuljugend stets Aufsicht führen.

§ 10. Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde hat der Schullehrer, als Kirchendiener denselben in schwarzer Kleidung zu begleiten, und die vasa sacra zu tragen. Der Prediger wird darauf sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen.

§ 11. Wenn der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, darf der Schullehrer sich nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen, oder mit der Schuljugend zu katechisieren.[1])

---

[1]) Nach § 855 II. 11. des Allgemeinen Landrechts müssen diejenigen, welche im Sterbequartal und im Gnadenjahr die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung gewähren. Diese Bestimmung findet auch analoge Anwendung während jeder anderen Vakanz, auch in Bezug auf Küster, welche in der Vakanzzeit Lesegottesdienst

§ 12. In keinem Falle darf der Schullehrer etwas anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist; eigene Arbeiten nie, wenigstens nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Predigers in besonderen Fällen.

§ 13. Beim Vorlesen oder Katechisieren darf der Schullehrer die Kanzel oder den Altar nicht betreten.

§ 14—25 Handeln vom Schulamte.

§ 26. Von allen, in obigem nicht ausdrücklich benannten Obliegenheiten, welche einem Schullehrer, oder Kirchendiener durch Gesetz, Observanz oder infolge seiner persönlichen Bestallung zukommen, hat keines sich dadurch, daß derselben hier keine Erwähnung geschehen, für entbunden zu halten. (Eine gleiche Instruktion hat die Reg. zu Magdeburg unterm 28. Dezember 1820 erlassen.)

Instruktion für die Landschullehrer. Reg.-Verf. Gumbinnen, den 18. November 1829, betr. Kirchendienst. (v. Kamptz, Ann. XIII. 4. 836). § 1—15 behandeln den Unterricht.

§ 16. So wie es von allen Schullehrern überhaupt erwartet wird, daß sie der Jugend die Gesinnung einer echten Religiösität einflößen, und daher auch ihr Tagewerk stets mit einem gemeinschaftlichen Gesange und Gebete beginnen und schließen werden, so haben sie denn auch mit den größten Schulkindern gemeinschaftlich den sonntäglichen Gottesdienst, so oft Wetter und Weg dieses nur gestatten, beizuwohnen.

Sollten die Schüler mit ihren Eltern und Angehörigen zusammen zur Kirche sich begeben, so sind sie von dem Kirchgange unter Aufsicht des Lehrers frei.

Die Schullehrer haben aber in der Kirche während des ganzen Gottesdienstes die Aufsicht über ihre Schüler zu führen, und des Montags in der ersten Unterrichtsstunde mit der Jugend die Sonntags-Predigt zu wiederholen.

§ 17. Die Sonntagsschulen können in allen Schulörtern, wo sie bisher stattgefunden haben, auch ferner, besonders in den Monaten, wo Witterung und Weg den Besuch der Kirche für ältere kränkliche Personen selbst erschweren, nach genauer Anweisung des Kirchspiels-Schulaufsehers, außer der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. Die Schullehrer haben sich in selbigen aber nur auf Gesang und vorgeschriebenes Gebet, Vorlesen des Evangeliums und einer vom Pfarrer genehmigten gedruckten Predigt zu beschränken. Angenehm wird es der Regierung sein, wenn die schon konfirmierten Jünglinge von dem Schullehrer in einer Sonntagsstunde noch im Schreiben und Rechnen, und die schon konfirmierten Mädchen von den Frauen der Schullehrer in einer anderen Sonntagsstunde in den unentbehrlichsten weiblichen Handarbeiten geübt werden. Zu diesen

---

halten müssen. Wenn der Küster öfter aushelfen muß, kann ihm eine Remuneration von 1 Mk. bis 1 Mk. 50 Pf. bewilligt werden, welche der Vertrteter der Pfarre, oder die Pfarrerwitwe, und bei Vakanzen der Pfarrbesoldungsfonds zu leisten hat. Kons.-Cirk.-Verf. Koblenz, den 18. November 1832. Die Vorlesung der Predigt gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des Küsters und Lehrers. Hat während der Vakanz der Stelle ein Lehrer das Predigtlesen besorgt, so ist er dafür aus den Einkünften der vakanten Schulstelle zu entschädigen. Min.-Reskr. vom 16. Nov. 1866. U. 22649. Vergl. Allg. L.-R. Teil II, Tit. 11 §§ 395—397.

Beschäftigungen wären auch die Zeit der Ferien, so wie nach Umständen auch die Abendstunden, zu benutzen.

§ 18. Da die Kirch-Schullehrer, auf welche alle vorstehende Bestimmungen ohne Ausnahme Anwendung finden, zugleich die Verpflichtung gegen die Kirchen-Gemeine haben:

a) den Kirchengesang bei dem öffentlichen Gottesdienste und andere kirchliche Handlungen zu leiten;

b) die Orgel zu spielen;

c) den Geistlichen bei unvermeidlichen Behinderungen durch Übernahme einer Predigt zu vertreten, und ihm in den wöchentlichen Schullehrer-Konferenzen bei der Fortbildung der Kirchspiels-Schullehrer Hilfe zu leisten;

d) das Duplikat der Kirchenbücher da, wo nicht ein zweiter Geistlicher ist, zu führen, und

e) den Gesang bei Bestattung der Leichen auf dem Kirchhofe der Gemeine auf Erfordern zu leiten; [1])

so findet sich die Regierung veranlaßt, hierüber folgendes in Erinnerung zu bringen und festzusetzen:

ad a. Die Lieder hat der Kirch-Schullehrer am Tage vor dem Gottesdienste vom Pfarrer abholen zu lassen, auch auf Erfordern des letzteren bei ihm persönlich zu erscheinen, um über das, was sein Geschäft bei dem Gottesdienst betrifft, gehörig instruiert werden zu können. Er hat sich hierbei auf das genaueste nach den Anordnungen des Geistlichen zu achten. Dagegen haben die Pfarrer dahin zu sehen, daß kirchliche Handlungen, wobei die Gegenwart des Kirch-Schullehrers erforderlich ist, außer der Unterrichtszeit stattfinden.

ad b. Beim Spielen der Orgel, für deren Konservierung der Kirch-Schullehrer zu sorgen hat, muß derselbe sich des vorgeschriebenen Choralbuchs bedienen, damit nicht die Andacht der Gemeine durch abweichende Melodieen gestört werde, sich auch überhaupt bemühen, daß sein ganzes Spiel der gottesdienstlichen Feier angemessen, und zur Erhebung der Andacht geeignet sei.

In Krankheits- oder anderen Fällen unvermeidlicher Behinderung hat er für einen qualifizierten Stellvertreter, der den Pfarrer vorher zeitig anzuzeigen und von ihm erst zu genehmigen ist, zu sorgen.

ad c. Kirch-Schullehrer, die nicht Theologie studiert, oder noch nicht die Erlaubnis zum Predigen nach vorher bestandenem Examen erlangt haben,

---

[1]) Kinder im Grabgefolge. Das königliche Konsistorium zu Hannover hat folgendes zur Nachahmung aufforderndes Ausschreiben (1884) erlassen: „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in unserm Bezirke die Schulkinder mehrfach zum Grabgefolge Verstorbener, sowie zum Singen bei Begräbnissen seitens der Lehrer herangezogen werden, ohne daß dabei auf die Krankheiten, welche den Tod herbeigeführt, Rücksicht genommen wird Leichenbegleitungen durch Schulkinder haben aber bei den ansteckenden Krankheiten, namentlich an Diphteritis Verstorbener, ihre Bedenken, da eine Berührung mit den Angehörigen der Verstorbenen, wohl auch das Betreten des Sterbehauses ꝛc. nicht immer vermieden wird. Hiernach bestimmen wir, daß da, wo wegen herrschender ansteckender Krankheit die Schließung der Schule verfügt ist oder sonst polizeiliche Maßregeln getroffen sind, Schulkinder zu Leichenbegleitungen nicht zugelassen werden. In andern Fällen ist die Zulassung der Kinder nicht zu gestatten, wenn Grund zu der Befürchtung vorhanden ist, daß die Begleitung nicht ohne Gefahr einer Ansteckung geschehen kann."

dürfen bei der Stellvertretung des Geistlichen die Kanzel nicht besteigen, sondern müssen die von dem letzteren vorgeschriebenen Predigt, ohne sich dabei eine Abweichung zu erlauben, von dem Orgel- oder Sing-Chore, oder an den sonst hierzu bestimmten Stellen auf eine vernehmliche und wohlgefällige Art der Gemeinen vorlesen. Es wird erwartet, daß sie hierbei, sowie bei allen andern Geschäften des öffentlichen Gottesdienstes, in einer anständigen schwarzen Kleidung erscheinen, auch, wenn sie nicht selbst die Predigt vorzulesen oder zu halten haben, der Predigt des Pfarrers ohne Unterbrechung beiwohnen werden.

Bei der Fortbildung der Lehrer in den Konferenzen haben sie sich nach der Anleitung des Pfarrers genau zu achten, und von ihrer Seite dahin nach Möglichkeit zu wirken, daß der Zweck vollständig erreicht werde.

ad d. Duplikate der Kirchenbücher, nämlich der Tauf-, Kopulations- und Toten-Register, müssen von ihnen mit der größten Genauigkeit geführt und wohl aufbewahrt werden.

ad e. Durch das Geschäft des Leichen-Besingens darf der Schul-Unterricht unter keinen Umständen unterbrochen werden. Wenn die Kirch-Schullehrer behindert sind, das Geschäft in einzelnen Fällen selbst zu verrichten, so haben sie selbiges einem von dem Pfarrer zu genehmigenden Stellvertreter, mit dem sie sich privatim über die Remuneration einigen müssen, zu übertragen.

Allgemeine Dienst-Instruktion für die Landschullehrer des Großherzogtums Sachsen-Weimar vom 28. März 1822 (Reg.-Bl. 13); betr. Kirchendienste. (§ 1 — 11 handeln vom Schulunterricht).

§ 12. Vor dem Gottesdienste soll der Schullehrer in seiner schwarzen Amtskleidung zum Pfarrer gehen, um von ihm die Anzeige der Lieder, die gesungen werden sollen, — es wäre denn, daß er diese Anzeige schon früher von demselben erhalten hätte — zu vernehmen und um zu hören, ob ihm derselbe rücksichtlich der Einrichtung des Gottesdienstes etwas zu sagen habe. In der Kirche, während des Gottesdienstes, erscheint er gleichfalls in schwarzer Amtskleidung.

§ 13. Der Schullehrer besorgt das Anstecken oder Anschreiben der Lieder selbst, oder läßt es durch besonders dazu angenomme rechtliche Leute besorgen, und er hat vorsichtig zu vermeiden, auf dem Chore die Tafel mit den Nummern der Lieder durch Schulknaben aufhängen zu lassen.

§ 14. Er leitet den Kirchengesang, und hat, wo kein besonderer Organist angestellt ist, auch die Orgel zu spielen, und zwar nicht auf eine weltliche unkirchliche Art, sondern mit geistlichem Sinn, auf daß die Gemeinde dadurch erbaut werde.

§ 15. Er führt die Kirchenmusik auf, und hat das dazu vorhandene Chor unter seiner Leitung. Ist neben ihm ein besonderer Organist angestellt, so hat dieser mit der Orgel die Kirchenmusik zu unterstützen.

§ 16. Während des Gottesdienstes führt er väterlich strenge Aufsicht über die Schulkinder.

§ 17. Wo ihm nach der Örtlichkeit und Observanz noch eine oder die andere sonstige geistliche oder kirchliche Verrichtung obliegt, hat er solche gehörig zu erfüllen, bei feierlichen Ehrentagen aber, wo er amtshalber zugegen

ist, sich so zu betragen, wie es seiner Amtseigenschaft und seinem Stande gemäß ist.

§ 18. Bei Kranken- und Privatkommunionen muß der Schullehrer gleichfalls in seiner Amtskleidung erscheinen.

§ 19. Rücksichtlich der Aufsicht über die heiligen Gefäße, über die kirchlichen Gerätschaften, und über das Kirchengebäude im allgemeinen und besonderen, hat sich jeder Schullehrer, wenn solche nicht speciell dritten Personen übertragen ist, an das im Orte Herkömmliche zu halten; jedenfalls hat er alles, was sich auf Reinlichkeit und Erhaltung des Kirchengebäudes bezieht, fortwährend in Obacht zu nehmen.

§ 20. Er führt die Aufsicht über die Orgel, und erhält sie, soweit es ihm möglich ist, in der Stimmung, insofern nicht ein besonderer Organist angestellt ist.

§ 21. Wo ihm das Stellen und Aufziehen der Seigeruhr herkömmlich obliegt, da hat er diese Pflicht treulich zu erfüllen, auch dies Geschäft nicht durch der Sache unkundige Personen besorgen zu lassen.

§ 22. Das matrikel- oder vertragsmäßige Läuten besorgt der Schullehrer, bis entweder durch ein allgemeines Gesetz oder durch eine von der geistlichen Oberbehörde, auf Antrag, zwischen dem Schullehrer und der Kirchengemeinde des Orts bewirkte Übereinkunft hierin, eine Änderung getroffen sein wird.

§ 23. Alles, was er bei der Kirche in Ansehung der Schreiberei oder des Rechnungswesens, ingleichen der Führung des Kirchenbuches, zu besorgen hat, ist von ihm auf das pünktlichste zu verrichten.

§ 27. Die zur Hilfskasse für die Schullehrer bestimmten Abgaben von Taufen und Hochzeiten hat der Schullehrer einzufordern, sie zu berechnen, und halbjährig an den Ortspfarrer abzugeben.

§ 28. Überhaupt hat der Schullehrer alles, was ihm in Bezug auf die örtlichen und Parochial-Verhältnisse sonst noch obliegt, und auf einem vernünftigen und zweckmäßigen Herkommen beruht, unweigerlich und gewissenhaft zu verrichten.

Verpflichtungen des Kirchenbedienten. Eisenach- und Weimarsche Kirchenordnung vom Jahre 1664. (II. c. 31. S. 568 ff. Schmidt, Gesetzsammlung).

Die Schullehrer auf den Dörfern und in kleineren Städten sind größtenteils auch Kantoren, Organisten, Küster oder Kirchner (Kustoden) und haben als solche die Verpflichtungen beim öffentlichen Gottesdienste, sowie bei öffentlichen Leichenbegängnissen, Trauungen und Taufen den Gesang zu leiten und ihn nach Befinden mit der Orgel zu begleiten; die Kirchenmusik aufzuführen; die Lieder vom Pfarrer abzuholen oder anzuschreiben; das Taufwasser zu gießen; die kirchlichen Gebäude und Gerätschaften, die heiligen Gefäße, die Orgel, die Glocken und die Kirchenuhr zu beaufsichtigen; die Glocken zu läuten; die Kirchenuhr zu stellen und aufzuziehen; für Reinigung der Kirche und des Kirchhofes zu sorgen; das Kirchenbuch oder ein Manual dazu zu führen u. dergl. m.

Von den geringeren Kirchenämtern.

(Kurhessisches Kirchenrecht von Büff, Seite 480 ff.)

Das katholische Kirchenrecht kannte resp. kennt, außer dem geistlichen Amt noch als Klerus minor einige mit bestimmten kirchlichen Hülfeleistungen niederer Art betrauete Kirchendiener, wie die Akoluten, denen Zurichtung des Altars und der heiligen Gerätschaften oblag, die Exorcisten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lektoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien als Schließer, die Psalmisten als Kantoren. Seit dem 9. Jahrhundert kamen dazu Organisten. Der Natur der Sache nach sind sie auch nach der Reformation geblieben, bilden aber natürlich keinen Bestandteil des Klerus, weil ein solcher als besonderer Stand nicht existiert.

In den Dörfern sind gegenwärtig alle jene Funktionen gewöhnlich in der Person des Schullehrers vereinigt, in den Städten sind sie dagegen noch getrennt. Man hat in neueren Zeiten jene Vereinigung aufheben wollen, ist aber wieder dahin zurückgekehrt. Die Schullehrer bleiben auch hinfüro Küster, dürfen sich aber hinsichtlich der nicht mit dem Kultus unmittelbar zusammenhängenden Funktionen auf ihre Kosten vertreten lassen. Min.-Beschluß, Kassel, den 1. Juli 1850—1183; Kons. Aussch. Kassel, den 12. Juli 1850—3024.

Die Bestellung der Schullehrer kommt den Provinzial-Regierungen zu; wo jedoch mit dem Schullehrerdienst zugleich ein Kirchendienst zu vergeben ist, muß die Regierung mit dem betreffenden Konsistorium in Benehmen treten. Min.-Beschluß, Kassel, den 12. August 1854—8229. Das Konsistorium hat, wo das Individuum die erforderlichen Eigenschaften und Voraussetzungen besitzt, namentlich, insofern es nicht selbst auf einem vaterländischen Seminar gebildet und mit den nötigen Zeugnissen versehen ist, seine Befähigung zur Versehung der Organistenstelle durch ein von der mit einem inländischen Seminar verbundenen Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen hat, dem Ersuchen zu entsprechen, wenn nicht besondere kirchliche Rücksichten demungeachtet entgegenstehen. Kons.-Ausschr., Kassel, den 9. Februar 1840 — 327 und 381; Min.-Beschluß, Kassel, den 4. Febr. 1857 — 12341. In solchen Fällen soll zuvor behufs Sicherung der gleichzeitigen Bestellung als Kirchendiener mit dem Konsistorium kommunziert werden. Reg.-Beschl., Kassel, den 25. September 1847. Die Bestellungs-Urkunde und demnächst von der Regierung der Provinz erteilt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß derselbe von dem geistlichen Obern der Diöces zu dem damit verbundenen Kirchendienste tauglich befunden und demgemäß auch hierzu bestellt werde. Min.-Ausschr., Kassel, den 25. März 1822, § 3 (Gesetz-Sammlung S. 11).

Die Gesuche um Übertragung einer niederen kirchlichen Stelle sollen durch den Pfarrer dem Konsistorium berichtlich vorgelegt werden und haben sich die Schullehrer daher gleich nach ihrer Anstellung deshalb an den Pfarrer zu wenden. Kons.-Ausschr., Marburg, den 10. Febr. 1826 — 175. In ihrer Eigenschaft als Kirchendiener werden sie im Kons.-Bez. Kassel vom Superintendenten bezw. Inspektor, Kons.-Beschl., Kassel, den 16. Mai 1860 — 529 —, im Kons.-Bez. Oberhessen dagegen vom Metropolitan der Klasse

mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Konf.-Ausschr., Marburg, den 8. März 1839 — 361.

Die nicht mit dem Schullehrerdienst verbundenen Kirchendienste werden bezw. unter denselben Voraussetzungen auf Vorschlag von Pfarrer und (polit.) Gemeinde von den Konsistorien selbständig vergeben. Im Konf.-Bezirk Kassel ist herkömmlich der Superintendent ständiger Beauftragter des Konsistoriums hinsichtlich aller Anstellungen unterer Kirchendiener. Sup.-Instr. vom 6. Juni 1720, § 26 f. Bei Verhinderungsfällen (durch Krankheit) substituiert das Konsistorium einen anderen Superintendenten. Konf.-Beschl., Kassel, den 8. Juni 1835 — 4513. Den Patronen steht nur, wenn sie es hergebracht haben, die Präsentation zu.

Allgemeine Pflicht aller Kirchendiener ist ein ehrbarer und gottseliger Wandel. Kirch.-Ordn. 1566. II. 10. Die Jagd ist Kirchendienern untersagt. Min.-Beschl., Kassel, den 7. März 1838 — 2426.

Der Anzug der Kirchendiener muß bescheiden und ihrem Stande angemessen sein. Sie müssen bei kirchlichen Funktionen mit Frack, Weste und Beinkleid von schwarzem Tuch und mit dem sog. Kirchen-Mantel bekleidet sein. Konf.-Beschluß, Kassel, 1. März 1844 — 1042; Konf.-Ausschr., Kassel, den 5. Februar 1847 — 506; desgleichen mit (dreieckigem) Hut, nicht Barett. Konf.-Beschl., Kassel, den 8. März 1850 — 995 und 19. Dezember 1854 — 6775. Kasseler Küster-Instruktion § 12.

Insbesondern aber sind alle den Konsistorien, Superintendenten, Metropolitanen und Pfarrern, bei Vakanzen den Vikaren, als ihren Vorgesetzten Achtung und Gehorsam in dienstlichen Beziehungen zu beweisen, schuldig. Kirch.-Ordn. 1657, Konf.-Beschl.. Kassel, den 29. Juni 1838 — 2405. Die Gerichte sollen vermöge Justiz-Min.-Beschluß die Vorgesetzten von Straferkenntnissen wider niedere Kirchendiener wegen gemeiner Vergehen, auch wegen Dienstvergehen benachrichtigen. Konf.-Ausschr., Kassel, den 10. Januar 1834 — 4956; Just.-Min.-Ausschr. vom 31. August 1832. Ohne Genehmigung des Pfarrers dürfen Kirchendiener nicht verreisen. Konf.-Ausschr. Kassel, den 30. Juni 1783.

a. Pflichten des Lektors.

(Instruktion für Küster, Organisten und Kantoren in der Grafschaft Schaumburg. Konf.-Dekret vom 21. November 1835 — 310 und Kon.-Beschluß vom 1. Dezember 1858 — 6336; Dienstanweisung für die Kirchendiener im Kasseler Konsistorial-Bezirk vom 14. Mai 1860).

Die Haltung des Gottesdienstes mit Einschluß der Betstunden, ist an sich Sache des geistlichen Amts und liegt dem Pfarrer ob, der also auch den Nachmittags-Gottesdienst selbst besorgen muß. Wo durch die Verfassung des Kirchspiels dies unthunlich gemacht wird, weil der Pfarrer ein Vikariat oder Filial zu versehen hat, oder wo ausnahmsweise der Pfarrer durch Krankheit ꝛc. an Wahrnehmung jener Pflicht verhindert wird, tritt die Verpflichtung des Küsters als Lektor ein. Kirch.-O. 1657, Kap. 1, § 1; Kirch.-O. 1566, Kap. III. § 7; Konf. Ausschr., Kassel, den 14. Juli 1851 — 2676. Bei Vakanzen soll der Lektor, wenn kein Pfarrer vikariert, des Vormittags lesen und des Nachmittags katechisieren. Schaumburger Instr. § 13. Im 17. Jahrhundert war der Schulmeister hier und da selbständiger Lektor, der „sich keines Predigers Hülfe zu getrösten hat."

Konſ.=Ausſchr., Kaſſel, den 1. Februar 1726, § 2. Wenn auf dem Filial ein eigener Gottesdienſt nicht hergebracht iſt, ſondern die Filialiſten die Mutterkirche beſuchten, kann dem Küſter auch nicht obliegen, auf Verlangen der Gemeinde einen Nachmittagsgottesdienſt zu halten. Konſ.=Beſchl., Kaſſel, den 3. Mai 1850 — 1999. Ebenſowenig hat die Unio per suppressionem ohne weiteres die Folge, daß der Schullehrer oder Küſter der ſupprimierten Gemeinde Lektordienſt verrichten müßte; erſt der Nachfolger kann als Küſter bei einer Filialkirche betrachtet werden. Konſ.=Beſchl., Kaſſel, den 19. März 1857 — 1697; Reg.=Beſchl., den 25. März 1857 — 1669. I. Der Lektor iſt an die Vorſchriften und Anweiſungen des Pfarrers, unter deſſen Verantwortlichkeit er handelt, genau gebunden. Konſ.=Ausſchr., Kaſſel, den 10. April 1835 — 1386; Konſ.=Ausſchr., Marburg, den 21. April 1836 — 2870.

Der Pfarrer hat in jedem einzelnen Falle, nötigenfalls ſchon am vorhergehenden Sonntag die abzuſingenden Lieder, ſowie die vorzuleſenden Bibelſtellen, Gebete oder Predigten vorzuzeichnen, und der Lektor hat ſich jeden weiteren Vortrags, Erklärung des Geleſenen und der Haltung ſelbſt verfaßter Reden oder Gebete bei Strafe zu enthalten. Konſ.=Beſchl., Kaſſel, den 14. Auguſt 1835 — 2941; 10. April 1835 — 1386; 14. Juli 1851 — 2676.

Der Lektor hat den von ihm abzuhaltenden Gottesdienſt nach dem Geſang des vorgezeichneten Liedes:

1. mit einem ganz kurzen Gebet, worin der Segen Gottes zur Anhörung ſeines Wortes erbeten wird, zu eröffnen; dem folgt
2. die Vorleſung längerer Bibelſtücke, welche die Pfarrer mit möglichſter Rückſicht auf die Zeiten des Kirchenjahres für die einzelnen Gottesdienſte zu beſtimmen haben. Ausnahmsweiſe darf mit beſonderer Genehmigung des Pfarrers für jeden einzelnen Fall ſtatt deſſen auch aus Erbauungsbüchern[1]) vorgeleſen werden, in dieſem Falle aber auch vorher eine der Perikopen des betreffenden Sonntags;
3. nach der Vorleſung erfolgt die Vorleſung eines Gebetes[2]) und zwar, wenn ein Bibelſtück vorgeleſen iſt, eines längeren Gebetes, vorzugsweiſe des ſog. Betſtundengebetes[3]): „O großer und heiliger Gott" ꝛc.;

[1]) Als zuläſſig ſind vorläufig folgende Bücher bezeichnet: Die Predigten von L. Hofacker, Rauſch, Kapff, Ahlfeld, v. Stockhauſen, Mell, Brand, Lisco, Rieger, Redenbacher, Rambach, Luther, Weſtermeier, Otho, Hornung, Arndt, Battier, die Predigtſammlungen des chriſtlichen Vereins im nördlichen Deutſchland, die von Fliedner und Leipoldt, von Schmidt und W. Hofacker, Müllers Herzenſpiegel, desgl. folgende Andachtsbücher: Johann Arndts Bücher vom wahren Chriſtentum, Müllers apoſtoliſche Schlußketten, Riegers Betrachtungen, Redenbachers Betrachtungen, die Erbauungsſchriften des chriſtlichen Vereins im nördlichen Deutſchland, Arndts Morgenklänge, Kreuzbergs gottſelige Betrachtungen, Goßners Hauskanzel und Schatzkäſtlein.

[2]) von Johann Arndt, Starck, Goßner, Kapff, Bunſen, ſowie die der Würtemberger Agende, des Gebetbuchs des chriſtlichen Vereins im nördlichen Deutſchland und des Bibelvereins zu Berlin. Andere als die genannten Gebet= und Erbauungsbücher dürfen nicht gebraucht werden, ohne vorher die beſondere Genehmigung des Konſiſtoriums unter Anlegung derjenigen Bücher, deren man ſich weiter zu bedienen wünſcht, eingeholt zu haben.

[3]) Gedruckt zu Rengshauſen; iſt für die Lektoren auf Koſten der Kirchenkaſſen anzuſchaffen. Konſ.=Ausſchr., Kaſſel, den 22. Juli 1852 — 3864.

wenn aus einem Erbauungsbuche vorgelesen wurde, eines kurzen Gebetes, welches der Pfarrer vorzuschreiben hat. Konf.-Ausschr., Kassel, den 14. Juli 1851 — 2676.

Übrigens darf kein Zögling des Schullehrerseminars, so lange er noch nicht mit dem Zeugnis der Reife zum Schullehrer entlassen ist, den Altardienst der Schullehrer, nämlich das Vorlesen von Predigten und das Katechisieren verrichten, es sei denn, daß der vorgesetzte Prediger in besonderen Fällen diese Stellvertretung aus besonderen Gründen ausnahmsweise gestatten zu können glaubt. Konf.-Ausschr., Marburg, den 17. Oktober 1828 — 1679.

b. Pflichten des Organisten und Kantors.
(Schaumburger Instr. für Küster rc. und Kasseler Dienstanweisung für Kirchendiener).

Dem Organisten, dem die Orgel anvertraut ist, liegt ob, dieselbe verschlossen zu halten und bei dem Gottesdienst niemand, der nicht dahin gehört, den Zutritt zu verstatten, auch nicht zuzugeben, daß außer dem Gottesdienst von jemand ohne Erlaubnis des Predigers gespielt werde. Ferner hat er das Orgelwerk gegen jede Verletzung zu sichern und wo Mängel sich zeigen, welche einer Herstellung oder Ausbesserung bedürfen, sofort dem Prediger davon Anzeige zu thun. Das Stimmen liegt nicht dem Organisten ob, sondern Revision und Stimmung erfolgt periodisch durch den Orgelbauer. Instr. für Orgelbauer vom 28. Februar 1825, durch Konf. Ausschreiben, Kassel, den 22. Juli 1825 — 2435, den Pfarrern zugefertigt. § 12. — Nach Min.-Beschluß vom 3. November 1832 — 9304 und Konf.-Ausschr., Kassel, den 22. November 1832 — 4728 wird alle zwei Jahre die Orgel gestimmt und revidiert, wenn nicht die Gemeinde jährliche Stimmung verlangt oder die Beschaffenheit der Orgel sie notwendig erscheinen läßt. Nach der älteren Instruktion vom 10. Juli 1773 lag das Stimmen dem Organisten ob, der deshalb auch Kenntnisse im Orgelbau erwerben und darin examiniert werden sollte. Die Vorschriften jener Instruktion sind insoweit nicht wiederholt, aber zur besseren Erhaltung der Orgeln auch jetzt noch dienlich. Konf.-Beschl., Kassel, den 18. August 1842 — 4012. § 9. Auf dem Seminarium wird der Unterricht im Orgelspielen erteilt und dort auch die deshalbige Fertigkeit im Zeugnis berücksichtigt. Die regelmäßige Stimmung der Orgel bedarf vorheriger Genehmigung des Konsistoriums, außerordentliche unter 3 Thaler vorher Einsendung der Rechnung zur Feststellung. Konf.-Ausschr., Marburg, den 29. Oktober 1853 — 3215.

Das Orgelspiel selbst betreffend hat der Organist die Choräle nicht anders, als wie sie im Choralbuch stehen, ohne alle Verzierungen, vor und während des Gemeindegesanges zu spielen, und Versetzungen in anderen Tonarten nur, wenn die Stimmung der Orgel solche nötig macht, sich zu erlauben und nicht nur die Melodien, sondern auch die begleitenden Stimmen rein, deutlich, fließend, mit der erforderlichen Fertigkeit und Sicherheit zu spielen. Die Zwischenspiele des Choralbuchs sind nicht obligatorisch. Die Wahl von Parallelmelodieen, die im Choralbuch aufgenommen sind, ist gestattet. — Regelmäßig ist, sich nur der sanften, der stärkeren Register bei zahlreich versammelter Gemeinde oder an Dank- und Freudenfesten zu bedienen. Der nötigen Vorbereitung halber soll sich der Organist das zu singende Lied vom

Geistlichen schon Tags zuvor erbitten. Konf.-Beschl., Kassel, den 18. August 1842 — 4012, §§ 1—8. Nur in Verhinderungsfällen und dann nach vorgängiger Genehmigung seines Vorgesetzten, des Pfarrers, darf sich der Organist bei dem Orgelspiel während des Gottesdienstes vertreten lassen. Konf.-Beschl., Kassel, den 7. Januar 1848 — 6719. Kasseler Instr. § 7. Wo Küster und Organist nicht eine Person sind, hat der Küster das Verzeichnis der Lieder zu holen und dem Organisten zuzustellen. Schaumburger Instr. § 9; Kasseler Instr. § 4 d.

Das Amt des Kantors besteht in der Führung des Gesanges, sowohl in der Kirche, als bei Begräbnissen, wo die Begleitung der Leiche unter dem Gesang der Schule hergebracht ist. Schaumburger Instr. § 19—21; Kasseler Instr. § 5. Der Kantor ist angewiesen 1. in der Kirche und bei Leichenbegängnissen, sich mit der Schuljugend zu rechter Zeit einzufinden, 2. den Gesang dergestalt zu führen, daß das laute Schreien unterbleibe, wozu er die Schüler bei dem musikalischen Unterricht zu gewöhnen hat. Kirchen-Ordnung 1657. Der Pädagogus oder Kantor soll die Knaben in seiner Zucht halten in der Kirche, Schule und Straßen; sonderlich aber, daß sie im Chore züchtiglich stehen, gebärden und singen als vor dem Angesichte Gottes. Kirchen-Ordn. 1532. Die Beaufsichtigung der Schulkinder während der Kirche gehört zum Schuldienst und der Schullehrer muß darum, auch wenn er als Kirchendiener auf dem Chor nicht mehr zu fungieren hat, diesen Platz als Schullehrer einnehmen. Reg.-Beschl., Kassel, den 8. März 1837 — 612. Schulordnung 1656 Kap. 4 § 5.

Zur Einübung des Gesanges der Choralmelodieen ist mit dem Choralbuch ein in den Schulen eingeführtes Melodieenbuch von Wiegand verfaßt wonach ungewöhnliche und selbst komponierte Melodieen nicht gebraucht, vielmehr die Jugend in den Schulen in dem Absingen der im Choralbuch vorgeschriebenen Melodieen fleißig geübt werden soll, auf dessen Gebrauch das Konf.-Ausschr., Kassel, den 3. November 1770 Anwendung findet. Es enthält 230 vierstimmig gesetzte Choräle und einen Anhang von 37 Parallelmelodieen. Außerdem ist von demselben Verfasser in gleichem Verlag 1846 herausgekommen: „Allgemeines Choral-Melodieenbuch für die evangelischen Kirchen und Schulen in Kurhessen, aus den im Lande gebräuchlichen Choral- und Gesangbüchern zusammengestellt, nach ihrer ursprünglichen Leseart berichtigt und alphabetisch geordnet. Es enthält die Melodieen der 230 Choräle mit untergelegtem Text aus den Gesangbüchern. Offiziell veranlaßt durch Min.-Beschl. vom 22. Juni 1837 — 4945 im Verlag des reformierten Waisenhauses zu Kassel.

c. Pflichten des Opfermanns und Küsters.

(Schaumburger Instruktion und Kasseler Dienstanweisung ꝛc.)

Der Opfermann oder Küster (Kirchner, Kirchenvogt, Kirchendiener) hat rücksichtlich des Gottesdienstes die Pflicht nach dem Konf.-R. vom 30. Juni 1783; Kirchen-Ordnung 1657 Kap. 19 § 2 und Schaumburger Instr. §§ 6. 7:

1) die Kirche auf- und zuzuschließen, insbesondere während des Gottesdienstes nach dem Gesang vor der Predigt; Konf.-R. vom 18. Novbr. 1816; resp. zu reinigen; Schaumburger Instr. § 2; Kasseler Instruktion § 4 a.

2) zur Kirche zu läuten; Schaumburger Instr. § 4; Kasseler Instr. § 4 f; auch die Uhr zu stellen; Kirchen-Ordnung 1657; Schaumburger Instr. § 3; Kasseler Instr. § 4 g. Wöchentlich ein- oder zweimal soll die Ortsuhr gleichgestellt werden mit den Eisenbahn- oder Postuhren, insofern sich eine Station am Orte findet. Min.-Beschl. vom 8. April 1856 — 3577; Konf.-Ausschr., Kassel, den 6. Mai 1856 — 2641.

3) die zu singenden Lieder vom Pfarrer zu erfragen; Kirchen-Ordnung 1657;

4) den Pfarrer bei der Verrichtung der Ministerialhandlungen in das Kirchspiel zu begleiten; Schaumburger Instr. § 11; Kasseler Instr. § 4 b; zu Fuß, wenn der Prediger nicht reitet; Konf.-R. vom 18. November 1816 — 3040.

5) die Geräte, welche zu der Taufe und dem Abendmahl erfordert werden, die Agende, ingleichen den Chorrock tragen; Schaumburger Instr. § 7; Kasseler Instr. § 4 b; auch nach entfernt liegenden Eisenbahnwärter-Häusern; Konf.-Beschl., Kassel, den 30. August 1850—3874. Gewöhnlich befindet sich auf dem Filial ein zweiter Chorrock, zu dessen Anschaffung ein Beitrag von 10—12 Thalern unter der Bedingung gestatten worden ist, daß der Chorrock Inventarstück bleibe. Konf.-Ausschr., Kassel, den 14. April 1835—1308;

6) sowohl in der Kirche, als in Privathäusern bei Taufhandlungen den Altar oder Tisch zu decken und das Taufbecken und Taufwasser aufzutragen; Schaumburger Instr. § 9. 11; Kasseler Instr. § 4 c;

7) das Opfer in der Kirche und bei der Verrichtung von Ministerialhandlungen einzusammeln; Schaumburger Instr. § 15; Kasseler Instr. § 4 e; in der Kirche mittelst des Klingebeutels; Kirchen-O. 1657, Kap. 3, § 2 Nr. 8: in den französischen und manchen deutschen herkömmlich auch durch Einsammeln an der Thür. Das Konsistorium zieht das Einsammeln durch den Klingebeutel der durch Aufstellung von Becken vor, weil die Aufsicht den Senioren nicht aufgelegt, von dem Schullehrer aber nur unvollständig geübt werden kann. Konf.-Beschl., Kassel, den 18. März 1856. „Wenn nun die Gemeine aus dem Tempel geht, stehen die Kastendiener in den Kirchen bei den Thüren, oder wie es in einer jeglichen Kirchen gewöhnlich ist und sammeln die Almosen.“ Kirchen-Ordnung von 1566. III. 6.

Der Kastenmeister ist nicht schuldig den Klingebeutel herum zu tragen. Konf.-R., Kassel, den 6. Oktober 1815. „Der Klingebeutel wird gemeiniglich von den Altaristen, Altarsleuten, Kirchenältesten, Kirchenvätern, auch wohl von den Senatoren, zuweilen auch von den Küstern oder Opfermännern, wie es des Orts Gewohnheit ist, herumgetragen. Zuweilen ist dieses eine Realbeschwerde, welche jedem Gutsbesitzer ohne Unterschied obliegt, nur daß eine Frauensperson solche durch einen andern übernehmen lässet.“ Bacher, vom Klingebeutel I, 321. Die Becken zu den Kollekten hat der Küster an den Kirchthüren auszustellen. Schaumburger Instr. § 10. Die Kollektengelder braucht der Küster dem Metropolitan nicht zu überbringen. Konf.-Ausschreiben, Marburg, den 14. Oktober 1820;

8) bei den Predigten und Betstunden anwesend zu sein. Außerdem liegt ihm ob

9) die Personen, welche vor dem Presbyterium erscheinen sollen, selbst vorzuladen; Presbyterial-Ordnung von 1656. 4. § 9 im Eingang. Kasseler Instr. § 13;

10) als Sakristan hat er die Vasa sacra aufzubewahren; Kasseler Instr. § 4 h.; gewöhnlich werden die Vasa sacra beim Pfarrer aufbewahrt oder geeigneten Falls in der Sakristei;

11) Aufsicht über den Totenhof; Schaumburger Instr. § 5; Kasseler Instr. § 4 i.;

12) läuten bei Feuersnot darf er nur, wenn der Pfarrer auf seine Anzeige es für nötig hält; Schaumburger Instr. § 14;

13) Führung der Nebenkirchenbücher; Kasseler Instr. § 9;

14) er hat auch, wo solches ihm herkömmlich obliegt, die Personalien bei Leichengottesdiensten abzufassen; Kasseler Instr. § 11.

d) Rechte und Pflichten des Küsters.

(Kurhessisches Kirchenrecht von Büff §§ 336, 360, 364 2c.)

Nach dem älteren Rechte waren die Geschäfte des Schulmeisters ursprünglich Obliegenheiten des Küsters, und der Kirche lag somit nur die Sorge für diesen ob. Dieser Sorge kam sie nach durch die dem Küster überlassene Pfründe, gewöhnlich aus Wohnung, Garten und einigen Grundstücken bestehend, resp. durch die Beiträge aus dem Kirchenkasten zu deren Unterhaltung in dem Maß und Verhältnis, in welchem die Kirche überhaupt zu den zur Pfründe gehörigen Gebäuden beiträgt. Außer dieser Küsterwohnung gab es aber keine Schulhäuser vielmehr wurde der Unterricht (die Nachhilfe zum Konfirmanden-Unterricht) entweder in der Kirche oder vom Küster in seiner Wohnung erteilt.

Der der protestantischen Kirche innewohnende Charakter des Lehrhaften, welcher dem Gottesdienst wesentlich eine andere Einrichtung gab, und mit dem Bewußtsein zusammenhängt, daß die Religion Herzenssache jedes Einzelnen im Volk, nicht unmittelbar des Volks im ganzen sein solle, drängte Luther, sich immer wieder von neuem an diese Einzelnen zu wenden. Um an dem neuen Gottesdienst umfassend teilnehmen, um in der Kinderlehre Bibel und Katechismus gebrauchen, um, wie es der Katechismus verlangte, als Hausvater seinem Gesinde die Hauptstücke christlichen Glaubens vorhalten zu können, um die nun zugängliche heilige Schrift selbst kennen zu lernen, mußte das Lesen und Lesenlernen immer mehr als dringende Notwendigkeit erscheinen. Zunächst freilich bestand der Volksunterricht, denn in vorreformatorischer Zeit kannte man in der Christenheit den Begriff der Volksschule überhaupt nicht, nur in den Katechisationen durch den Pfarrer, den Kinderlehren oder Kinderpredigten, Kinderberichten, womit man die Katechismen ausdrücklich bezeichnete. Gerade für diese Katechisationen wird aber, „wo Schulen sind, der Schulmeister“, und außerdem der Küster als Helfer und Stellvertreter gedacht; gleichergestalt vertrat den Pfarrer der Küster als Lektor. Die bekannten und vorhandenen Klosterschulen dienten zur Bildung der Geistlichen und in den Parochialschulen in den Städten — die Keime der nachherigen städtischen lateinischen Schulen — wurde nur Lesen, Schreiben und das Nötigste von der Religion, aber nichts Wissenschaftliches gelehrt.

An die Stellvertretung des Pfarrers durch den Küster knüpfte sich der Beruf des letzteren als Schullehrer, das Schulmeister-Amt, das sonach ein ganz eigentlich kirchliches wurde, und bei konfessioneller Spaltung der Kirche einen konfessionellen Charakter von selbst annahm. Der Küster (Schulmeister) sollte den Katechismus-Unterricht und den Gottesdienst dadurch unterstützen und fördern, daß er der Jugend Anleitung zum Lesen von Bibel, Katechismus und Gesangbuch, und zum Singen gab. Das Lesenlernen hatte somit keinen selbständigen Zweck, keine formale Bedeutung, sondern lediglich die materielle eines Hilfsmittels zum kirchlichen Unterricht. Der Schreib- und Rechenunterricht konnte als ein zu kirchlichen Zwecken dienender nicht aufgefaßt werden und seine Aufnahme unter die Lehrgegenstände mußte den Küster hinter den Schulmeister zurücktreten lassen. Es galt damit nicht mehr der Ausbildung des Christenmenschen zu dem kirchlichen Leben, sondern der Vorbereitung des Menschen zum bürgerlichen Leben. Indem man das Schreiben und Rechnen für notwendige Gegenstände des Unterrichts erklärte, durfte der Küster, der auch Schulmeister sein sollte, nur mit Rücksicht darauf bestellt werden, d. h. so daß er zu diesem Unterricht tauglich war. Ja man mußte bald finden, daß selbst unter dieser Bedingung nicht jeder Küster Schulmeister sein konnte, sondern daß für den letzteren eine Vorbereitung erforderlich sei, welche der Küster nicht bedurfte. Die Vorbereitung im Seminar gab einen vorzüglichen Anspruch auf Anstellung als Schulmeister, dergestalt, daß nun nicht mehr der kirchliche Beamte, der Küster, den Pfarrer unterstützte und nebenher Schulmeister, sondern umgekehrt der bürgerliche Beamte, der Schulmeister, nebenher kirchlicher, d. h. Küster ꝛc. war.[1])

Nachdem man nun Schulhäuser baute und in ihnen den Küster, d. h. Schulmeister seine Wohnung anwies, hörte der kirchliche Beitrag zu der

---

[1]) Nicht allein den Ruhm des Begründers der Volksschule hat sich Luther erworben; er hat ihr auch Unterrichtsstoffe geschaffen, die Bibel, den immer noch unübertroffenen Katechismus, Kirchenlieder, ja wie überliefert wird, auch ein kleines, „Der Kinder Handbüchlein", das erste A B C-Buch. Anfänglich gab der Pfarrer selbst den Unterricht auf dem Dorfe, zunächst natürlich nur in der Religion. Derselbe konnte aber in vielen Fällen sich mit der Kinderlehre nicht hinlänglich abgeben. Frühe schon wurden deshalb die Küster hin und her beauftragt, dazu behülflich zu sein. Schon 1531 wurde den Dorfküstern hier und da befohlen, dem jungen Volk den Katechismus lehren zu helfen. Ähnliches wurde 1533 in Sachsen verordnet. Nach der pommerschen Kirchenordnung sollte jeder Pfarrer einen bescheidenen Küster haben, der ihm helfen könne den Katechismus lehren in der Kirche und im Hause. Dasselbe wurde im Lippeschen den Küstern zur Pflicht gemacht. Im Gebiete von Braunschweig-Wolfenbüttel war den Dorf-Pfarrern schon 1543 verboten, einen Küster zu haben, der den Katechismus nicht lehren könne. So auch in Hildesheim 1544, in Sachsen 1557, in Brandenburg 1571. Im Jahre 1580 finden sich ihre Amtspflichten schon erweitert. Sie mußten die Dorfschule halten. Die Sorge um den Religionsunterricht hatte das meiste zum Entstehen der letzteren beigetragen. Als erste Visitationsfrage über des Küsters Amtsführung ist folgende aufgestellt: Ob er der Ordnung gemäß die Schule bestellet, täglich wenigstens vier Stunden Schule gehalten hat, besonders aber, ob er den Katechismus nebst lutherischen geistlichen Gesängen und Psalmen fleißig in der Schule lehrt?

Auch an der Lage des Schulgebäudes hat Luther schon Interesse gezeigt. In der Leisniger Kirchenordnung wird verlangt für Mädchenschulen, daß sie einen freien, hellen, unverduftigen Platz haben sollen. Bei solcher Achtung des Lehrstandes war es natürlich, daß er für die äußere Existenz, für die materielle Lage der Lehrer nach Kräften sorgte. (Brd. Sch.-Bl.)

Unterhaltung dieser Küsterwohnung auf. Ja, der Schullehrer ist regelmäßig auch Küster und insofern Inhaber der dem letzteren bestimmten Pfründe, in welcher der Beitrag besteht, welcher von dem Aufwand für die Schule der Kirche zufällt. Eine Trennung der Kirchen- und der Schulpfründen kann nur im Einverständnis der geistlichen und der Regierungsbehörden erfolgen. Im Zweifel gehört ein zu einer Volksschullehrer-Stelle gehöriges Besoldungsstück zu der Remuneration des Kirchendieners. Min.-Beschl. vom 16. November 1852 — 11573 und Konf.-Ausschr., Kassel, den 27. November 1852 — 6028.

Den Stock der Besoldung für den Schullehrer bildet also die dem Küster bestimmte Pfründe aus Kirchengut, und dahin gehören im Zweifel alle Besoldungsstücke, die in Immobilien oder sog. Realabgaben bestehen. Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Pfründe sind ganz dieselben, wie die der Pfarrer, ja insofern günstiger, als die Gemeinden für den Ausfall haften sollen. — An die Stelle der Brotabgaben kann eine Abgabe von Frucht oder Geld treten, wenn die Gemeindeglieder damit einverstanden sind; es darf aber keine geringere Fruchtgattung oder Mengung, als in der Gemeinde überhaupt Gebrauch ist, zu dem Brot für den Schullehrer genommen werden, auch muß das Gebäck selbst genießbar und von guter Beschaffenheit sein. Min.-Beschluß, vom 7. Juni 1824, 3779; Reg.-Beschluß, vom 3. Januar 1829 — 1595; und 22. Dezember 1829 — 1655. Die Größe der zu liefernden Besoldungsgarben ist beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung darüber, lediglich von dem in der Gemeinde bestehenden Herkommen abhängig. Reg.-Beschl. vom 16. September 1843 — 2781.

Zu der Küsterbesoldung gehören auch noch die für kirchliche Akte, Taufen, Konfirmationen, Kopulationen, Begräbnisse 2c. bezogen werdenden Gebühren, deren Größe 2c. das Herkommen bestimmt, und die im übrigen denselben Grundsätzen unterliegen, welche für dergleichen Pfarrgebühren gelten, auch so, wie diese beigetrieben werden.

Die Gemeinderechte betreffend, gilt von den Küstern und Schullehrern im allgemeinen ebenfalls, was für die Pfarrer gilt. Die Mastfreiheit erstreckt sich aber in der Regel nur auf ein großes Schwein; Konf.-Ausschr., Kassel, den 10. Oktober 1780. Die Pfründefreiheit ist im einzelnen Falle zu erweisen; Extrabl. des Oberschulrats vom 8. September 1818.

Befreiung vom niederen Küsterdienste.

Konf.- und Reg.-Verf., Kassel, den 22. Februar 1882.

Da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sich unter den Obliegenheiten des Kirchendienstes, insbesondere desjenigen Zweiges desselben, welchen das Küsteramt bildet, mehrere befinden, welche der heutigen Ausbildung und socialen Stellung des Lehrers nicht mehr entsprechen, so haben wir beschlossen, den zahlreichen von Lehrerkreisen eingegangenen Gesuchen um Befreiung vom niederen Kirchendienste soweit, als es die Verhältnisse gestatten, abhilflich entgegenzukommen. Eine vollständige Abhilfe würde dadurch herbeigeführt werden, daß besondere Personen, auf welche man den gesamten Küsterdienst von den Lehrern übertrüge, allenthalben da bestellt würden, wo solche bis jetzt noch nicht eingesetzt sind; allein diese Einrichtung kann, von anderm abgesehen, schon deshalb nicht in Aussicht genommen werden, weil den Kirchen-

kassen mit sehr geringer Ausnahme die Mittel zur Besoldung eines besonderen Küsters nicht zu Gebote stehen. Daher bleibt nur übrig, die Lehrer eines Teiles ihrer Küsterfunktionen, namentlich derjenigen, welche ihnen am meisten beschwerlich erscheinen, zu entlasten. Die von uns ins Auge gefaßte Einrichtung würde folgende sein:

I. In Wegfall kommen folgende Obliegenheiten der Lehrer als Küster:
   1) Die Führung der Nebenkirchenbücher (schon jetzt nicht mehr in Übung.)
   2) Das Opfereinsammeln im Gottesdienst, welches künftig durch andere Personen, oder in deren Ermangelung durch Ausstellen von Tellern an den Ausgängen der Kirche geschehen würde.
   3) Die Vorladungen vor das Presbyterium.
   4) Die Sorge für die Kirchenuhr, welche auf die politische Gemeinde übergeht.
   5) Diejenigen seither von den Küstern besorgten Geschäfte, welche künftig auf die Kirchenjungen übergehen.

II. Die zur Salarierung des Lehrers principaliter verpflichtete politische Gemeinde wird den Lehrer für den durch notwendige Ausgaben für das Läuten entstehenden Ausfall schadlos halten. Der Lehrer bleibt für das Läuten verantwortlich und hat dasselbe zu überwachen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie selbst die für das Läuten notwendigen Arbeitskräfte stellen, oder sich mit dem Lehrer über ein Aversum verständigen wollen.

III. Dem Kirchenjungen, dessen Besoldung in Gemäßheit der ihm zufallenden Obliegenheiten bestimmt wird, liegt folgendes ob:
   1) Das Öffnen und Verschließen der Kirche.
   2) Die kleineren Reinigungen der Kirche durch Abkehren oder Abbürsten einzelner Teile derselben.
   3) Das Herbeiholen des Taufwassers.
   4) Das Tragen der Vasa sacra und der Agende.
   5) Das Erfragen und Anschreiben der gottesdienstlichen Lieder.
   6) Das Besorgen derjenigen Aufträge und Bestellungen, welche der Geistliche oder der Kirchendiener ihm im dienstlichen Interesse gegeben.
   7) Das Läuten zu den täglichen Gebetszeiten, wo es im Gebrauch ist.

IV. Das Küsteramt des Lehrers bleibt mit folgenden Funktionen bestehen:
   1) Die unmittelbare Aufsicht auf Kirche, Kirchhof und Totenhof.
   2) Desgleichen auf die Dienstführung des Kirchenjungen, sowie über die das Läuten besorgenden Personen.
   3) Begleitung des Pfarrers zu den actus ministeriales im Haus und Gegenwart bei denselben in der Kirche.
   4) Das Decken des Altars resp. im Haus des denselben vertretenden Tisches und das Aufsetzen des Taufwassers.
   5) Die Einsammlung des Opfers bei Ministerialhandlungen.
   6) Verschluß der etwa in seiner Verwahrung befindlichen Kultuseffekten und Fürsorge für deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche.

Wir beabsichtigen nicht, die in vorstehendem dargelegte neue Einrichtung durch diese unsere Verfügung sofort allenthalben ins Leben zu rufen, sondern vielmehr in der Art hiermit zu offerieren, daß wir uns bereit erklären, sie auf Verlangen da herzustellen, wo dem nicht unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Diejenigen ein Küsteramt führenden Lehrer, welche von diesem Erbieten Gebrauch machen wollen, haben dieserhalb ein Gesuch an den betreffenden Metropolitan (Inspektor) bei dem ihnen vorgesetzten Geistlichen einzureichen, welcher dasselbe mit seiner begutachtenden Äußerung an seine Adresse gelangen läßt; der Metropolitan hat festzustellen, welchen Kostenaufwand die vermehrten Offizien des Kirchenjungen resp. die Bestellung eines solchen erfordert, ob die Kirchenkasse die Mehrausgabe tragen kann, in welcher Weise künftig das Kirchenopfer einzusammeln ist und ob der erbetenen Reform keine sonstigen Schwierigkeiten im Weg stehen und hat endlich das Gesuch des Lehrers, sowie den Bericht des Pfarrers über dasselbe mit seinen eigenen Antrag dem Konsistorium vorzulegen. Das Konsistorium kommuniziert hierauf mit der Regierung und wenn diese die neue Einrichtung nach vorausgegangener Ermittelung des Einschlagenden für ausführbar erachtet und dies dem Konsistorium zu erkennen giebt, so wird von beiden Behörden die Genehmigung ausgesprochen.

Auszug aus der Petition der Geistlichen an königl. Konsistorium gegen Abtrennung des niederen Küsterdienstes.

Königl. Konsistorium hat in Verfolg des gemeinschaftlichen Erlasses mit der königl. Regierung vom 22. Februar 1882 die Befreiung der Lehrer vom niederen Küsterdienste betreffend eine Mitteilung unterm 15. März 1882 in dieser Angelegenheit an die Geistlichen des Konsistorialbezirks gerichtet. Darauf zirkulierte unter denselben eine Bittschrift an königl. Konsistorium, in welcher dieser hohen Behörde die „Rechtsbedenken“ über die intendierten Maßnahmen, sowie ihre „Besorgnisse“ hinsichtlich der Durchführbarkeit derselben vorgetragen werden, unter der Versicherung, daß dieser Schritt lediglich im Interesse der Kirche, nach bestem „Wissen und Gewissen“ geschehe, daß ihnen namentlich alle persönlichen Motive gänzlich dabei fern liegen. Es wird von ihnen zunächst bereitwilligst anerkannt, daß den Lehrern, als Kirchendienern, jede Erleichterung in diesem Dienste gewährt werden könne und solle, wo solche „nötig“ und „möglich“ sei, wie ja auch jetzt schon in fast allen Gemeinden eine Reihe den Kirchendienern zukommende Obliegenheiten durch dritte Personen besorgt würden. Dennoch vermögen dieselben nicht einzusehen, wie diese „im Auftrage der Kirche und somit des Herrn, der seinen Jüngern selbst die Füße gewaschen und gesagt: „Der Größeste unter euch soll euer Diener sein“ zu leistenden Dienste „der heutigen Ausbildung und socialen Stellung des Lehrers“ nicht mehr entsprechen solle, wenn derselbe ein „christlicher Lehrer“ sein wolle. Es wird ferner hingewiesen auf die evangelischen Kirchen Rheinlands und Westfalens, „woselbst das Einsammeln des Opfers im öffentlichen Gottesdienste in Stadt und Land von den angesehensten Gemeindegliedern, als christliches Element besorgt, von Männern, mit deren äußeren Lebensstellung sich die Lehrer gar nicht messen könnten“. Auch in Hessen sei es ihnen noch niemals begegnet, daß ein Lehrer, um solcher, der Kirche geleisteten Dienste willen, gering angesehen sei. Dagegen hielten aber viele der besten Gemeindeglieder

es mit der Stellung eines Lehrers und Kirchendieners nicht wohl vereinbar. daß viele derselben ein ihrem Berufe ganz fern liegendes Amt, die Trichinenschau, freiwillig übernommen hätten, da dieses Nebengeschäft die Betreffenden spöttischen Nachreden aussetze auch einige schon vor die Schranken der Kriminalpolizei gebracht habe. — Die „Rechtsbedenken“ werden gegründet auf die dermalige rechtliche Stellung der Schule zur Kirche. Nach den bestehenden Gesetzen seien die Schulen Staats- und nicht Kircheninstitute, die darum auch nicht von der kirchlichen, sondern lediglich von der politischen Gemeinde zu unterhalten seien. Die Pfarrer übten die Schulinspektion nicht mehr aus wie früher, sondern nur als Beauftragte des Staates. Trotzdem habe man aber den Gehalt der Lehrer, welchen dieselben als Kirchendiener bezogen, zur Komplettierung des Lehrergehaltes beibehalten und nötige die Kirche einen Gehalt mit aufzubringen, wozu dieselbe gar nicht verpflichtet sei, da ihr das Recht auf die Schule entzogen worden ist. Jetzt solle die Kirche auch noch auf einen Teil der von ihren Dienern gegen Zahlung bisher geleisteten Dienste verzichten und teilweise sich auf ihre Kosten anderweite Diener beschaffen. Hierin wird eine offenbare Schädigung der Kirchengemeinden gefunden. Die „Besorgnisse“ hinsichtlich der Ausführung der intendierten Maßnahmen werden darin gefunden:

1) Durch das Ausstellen der Opferteller und Abschaffung der Klingelbeutel entstehe, wie die Erfahrung gelehrt, eine ganz erhebliche Einbuße am Opfer. Auf diesen Ausfall könnten viele Kirchenkassen nicht verzichten, da die Einnahmen abnähmen und die Ausgaben immer mehr wüchsen. Wenn das Tragen des Klingelbeutels als nicht mehr der socialen Stellung des heutigen Lehrers entsprechend hingestellt wird, so erleide diese Art des Opfererhebens in den Augen der Gemeinden eine Degradation, daß es in vielen Dörfern schwer halten würde, eine zu diesem Amte geeignete andere Persönlichkeit zu finden. 2) Dem Tragen der Vasa sacra und der Agende durch den Kirchenjungen werden die ernstesten Bedenken entgegengestellt. Einmal vermag in dem Tragen der heiligen Gefäße eine Schädigung der Würde eines „christlichen Lehrers“ nicht zu erblicken, zum andern schicke es sich nicht mit der dabei zu verlangenden Gravität, diese Gefäße durch den Jungen tragen zu lassen. Die Geistlichen erklären sich bereit, eventuell dieses lieber selbst zu thun. 3) Bei Krankenkommunionen handele es sich oft um große Eile. Da sei es schwierig, außer dem Lehrer auch gleich noch den Jungen bei der Hand zu haben. Auch sei der Raum der Krankenstuben oft so beschränkt, daß ein Erscheinen zu dritt in vielen Fällen lästig, auch wohl unangenehm und störend sei, besonders bei schwer kranken Leuten. Überhaupt wird schon an dem Namen „Kirchenjunge“ Anstoß genommen; da dieses Wort doch zu sehr gesunken sei.

Endlich wird auf den Grund der Forderung der Lehrer: „Befreiung vom niedern Kirchendienst“ eingegangen und derselbe darin zu sehen geglaubt, daß der Kirchendienergehalt in der Lehrerbesoldung mit eingerechnet ist, so daß die einen erst durch viele Arbeit mit Pfennigen verdienen müßten, was andere ohne jede Arbeit auf dem Brett ausgezahlt erhalten. Hierüber entstehe viel Mißmut unter den Lehrern und gibt dieser Umstand Anlaß zu

großer Unzufriedenheit. An diesbezüglichen Klagen könne man doch eine Berechtigung nicht absprechen, müsse es im Gegenteil nur der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechend halten, wenn hinfort der Kirchendienergehalt bei den Lehrergehalten nicht eingerechnet würde. So finde die ganze Angelegenheit ihre einfachste und sachgemäßeste Lösung für beide Teile, Kirche und Lehrer. Dann würden sich auch für die volkreichen Gemeinden, woselbst die Kirchendienergehalte den Hauptteil der Lehrergehalte ausmache, wieder tüchtige Lehrkräfte finden. Jetzt würden diese Stellen gemieden und die kleinen Schulstellen ohne Kirchendienst eifrig gesucht. Schließlich wird die Bitte ausgesprochen, „königl. Konsistorium möge diese vertrauungsvolle Vorstellung einer hochgeneigten Berücksichtigung würdigen und dahinwirken, daß in Zukunft bei Fixierung der Lehrergehalte der Kirchendienergehalt außer Berechnung bleibe."

Antwort des Konsistoriums auf vorstehende Petition.

Kassel, den 18. Oktober 1882.

Infolge des von uns in Gemeinschaft mit der königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, dahier erlassenen Ausschreibens vom 22. Februar d. J., betreffend die Befreiung der Lehrer vom niederen Küsterdienst sind aus verschiedenen Klassen unseres Verwaltungsbezirks gleichlautende Eingaben bei uns eingereicht worden, in denen zunächst dem Gedanken, welchem wir im Eingang unseres Ausschreibens Ausdruck gegeben haben: daß unter den Obliegenheiten der Küster sich mehrere der heutigen Ausbildung und socialen Stellung des Lehrers nicht mehr entsprechende befinden, entgegengetreten wird, und weitere Rechtsbedenken und Besorgnisse hinsichtlich der Durchführbarkeit der intendierten Maßnahmen ausgesprochen werden. Wir finden uns bewogen, den Herren Geistlichen unseres Bezirks, welche, wie wir annehmen, sämtlich Kenntnis von der gedachten Eingabe erhalten haben und mithin auch erwarten dürfen, von dem Urteil des Konsistoriums über dieselbe Kenntnis zu erhalten, zu eröffnen, daß wir die erhobenen Bedenken unbegründet finden und unsere Verfügung denselben gegenüber in jeder Hinsicht aufrecht erhalten. 1) Wenn die Petenten den Gedanken bemängeln, daß mehrere unter den Küsterfunktionen mit der heutigen Ausbildung und Stellung des Lehrers nicht in Einklang stehen, so müssen wir vor allem bedauern und mißbilligen, daß sie diesen Gedanken nicht in seiner durch den Wortlaut deutlich ausgesprochenen Beschränkung auf nur einige dieser Dienstleistungen, sondern dahin erweitert anführen, als finde das Konsistorinm den ganzen Küsterdienst mit dem heutigen Stande der Lehrer nicht im Einklang. Wenn sodann die Richtigkeit dieses Gedankens unter Bezugnahme auf Matth. 23, 11 und auf die Fußwaschung des Herrn bezweifelt wird, so hätte dabei nicht übersehen werden sollen, daß wie der Rang und die Stellung im menschlichen Leben verschieden ist und in einem geordneten Staats- und Kirchenwesen verschieden sein muß, so auch eine Verschiedenheit des Ranges unter den Dienstleistungen besteht, und daß der Herr bei den fraglichen Gelegenheiten gewiß nicht beabsichtigt hat, die in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegenden Unterschiede zu beseitigen. — Es ist daher dem Lehrer keineswegs zu verargen oder als ein Mangel an christlicher Gesinnung auszulegen, wenn er von den Obliegenheiten, bezüglich

deren er nach unserm Erlaß erleichtert werden kann, entbunden zu werden wünscht. Was insbesondere das Einsammeln des Kirchenopfers anbelangt, von welchem wir übrigens die Lehrer besonders deshalb befreit zu sehen wünschen, weil dieselben das Opfer nicht wohl anders als während der Predigt, zur offenbaren Störung der Andacht erheben können, — so ist uns nicht unbekannt, daß in den Kirchen Rheinlands und Westfalens die Opfererhebung von angesehenen Gliedern der Gemeinde als ein Ehrenamt besorgt wird. Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß eine und dieselbe Dienstleistung eine verschiedene Würdigung findet, je nachdem dieselbe als eine instruktionsmäßige Obliegenheit oder als freiwillige Liebesthätigkeit verrichtet wird. Wir würden es sehr erfreulich finden, wenn die Herren Geistlichen angesehene Glieder ihrer Gemeinden (Senioren, Kastenmeister), soweit es nicht bereits geschehen ist, dazu bewegen wollten, die Erhebung des Kirchenopfers freiwillig als Ehrenamt zu übernehmen. 2) Die Petenten kündigen ferner Rechtsbedenken gegen unsern Erlaß vom 22. Februar v. J. an, bringen aber in Wahrheit nur das einzige vor, daß bei dem dermalen gesetzlich bestehenden Verhältnis der Schule zur Kirche die Verwendung von Kirchengeldern zur Salarierung des Kirchenjungen für Dienstleistungen, welche seither von dem Küster selbst besorgt wurden, eine Schädigung des Rechtes der Kirchengemeinde sei. Das unveränderte Fortbestehen organisch verbundener Küster- und Lehrerstellen beweist die Irrigkeit der diesem Bedenken zu Grunde liegenden Anschauung, als sei das Band zwischen Kirche und Schule so vollständig zerschnitten, daß es nicht mehr gerechtfertigt erscheine, kirchliche Mittel im Interesse einer Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer zu verwenden, und es ist nicht abzusehen, wie eine Schädigung der Rechte der Kirche darin gefunden werden kann, wenn die zuständigen Organe der letzteren da, wo dies möglich ist, die Hand dazu bieten, die auch von den Petenten als Bedürfnis anerkannte Erleichterung der Lehrer in ihrem Küsterdienste ohne eine Schmälerung des Einkommens derselben eintreten zu lassen. 3) Was weiter die in der Eingabe hervorgehobenen praktischen Schwierigkeiten anbelangt, so haben die Petenten offenbar unbeachtet gelassen, daß in jedem einzelnen Falle ein Instruktionsverfahren vorausgehen soll, in welchem Gelegenheit gegeben ist, die Ausführbarkeit zu prüfen, und daß die neue Einrichtung, da, wo ihr unüberwindliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, von dem betreffenden Geistlichen nicht beantragt resp. vom Konsistorium nicht genehmigt werdeu wird. Eine solche Schwierigkeit vermögen wir aber in der befürchteten Verminderung der Opfereinnahme nicht zu erkennen. Diese Besorgnis schwindet schon in dem Maße, als es den Geistlichen gelingt, angesehene Gemeindeglieder zur Übernahme des Opfersammelns zu bewegen nnd so den Modus der Opfererhebung durch ausgestellte Becken (welche unser Ausschreiben vom 22. Februar d. J. keineswegs allgemein vorschreibt, sondern nur in eventuelle Aussicht stellt) zu vermeiden. Wo aber die hierauf gerichteten Bemühungen erfolglos bleiben und die Kirchenkasse durchaus nicht im stande ist, die durch die Erhebung des Opfers mittels ausgestellter Becken zu erwartende Mindereinnahmen zu erfragen, da wird die fragliche Reform nicht zur Ausführung gelangen können. Ebensowenig Gewicht vermögen wir den Einwänden beizulegen, welche gegen die Ver-

wendungen des Kirchenjungen bei geistlichen Ministerialhandlungen im Hause erhoben werden. Denn die Annahme, daß die Beförderung der heiligen Geräte und der Agende an die Orte, wo sie gebraucht werden sollen, durch den Kirchenjungen der Würde derselben nicht entspreche, ist deswegen unbegründet, weil es sich nicht um einen feierlichen Transport jener Gegenstände handelt, sondern nur um die Hinbeförderung derselben an den Ort ihres Gebrauches in einem Korbe oder in einem anderen passenden Gefäße. Ferner kann eine Beengung des Raumes durch den Kirchenjungen nicht eintreten, wenn derselbe während des Aktes sich entfernt; und endlich wird es in Not- und Eilfällen, wenn der Kirchenjunge nicht alsbald zu beschaffen ist, den Herren Geistlichen ein leichtes sein, in anderer Weise Abhilfe zu schaffen. Die Eingabe schließt mit der Bitte, dahin zu wirken, daß in Zukunft bei Bestimmung der Lehrergehalte die Besoldung vom Kirchendienst außer Berechnung bleibe. Wir würden mit einer derartigen Regelung der Besoldungsfrage durchaus einverstanden sein, allein die Herbeiführung derselben liegt, abgesehen von den in den meisten Fällen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Lehrerbesoldung von dem Küstereinkommen quantitativ zu trennen, nicht in der Macht des Konsistoriums allein und kann so wenig als eine Voraussetzung derjenigen Erleichterungen angesehen werden, welche den betreffenden Lehrern zu gewähren beabsichtigt wird, daß vielmehr gerade die dermalen noch im allgemeinen bestehende Anrechnung der Küsterbesoldung auf das Einkommen der Lehrer geneigt machen muß, jene Erleichterung eintreten zu lassen. Können wir hiernach die Ausführungen der Eingabe nicht für begründet erachten und uns daher nicht veranlaßt finden, mit der königl. Regierung wegen dieser Angelegenheit weiter in Kommunikation zu treten, müssen es vielmehr den einzelnen Geistlichen überlassen, gelegentlich der Instruierung das ihnen bezüglich der Ausführung etwa erforderlich Erscheinende vorzubringen, so dürfen wir es endlich nicht unterlassen, über die Art und Weise, wie die Bedenken gegen den Erlaß vom 22. Februar d. J. zum Ausdruck gebracht worden sind, unsere Mißbilligung auszusprechen. Das Konsistorium wird jederzeit gern bereit sein, Bedenken und Vorstellungen, zu denen einzelne Geistliche oder durch die kirchliche Verfassung und Ordnung gegebene Gruppen von Geistlichen nach sorgfältiger Erwägung sich in ihrem Gewissen angetrieben fühlen, anzuhören, mit Sorgfalt zu prüfen und nach Gebühr zu würdigen. Wir müssen es aber für unangemessen erachten, daß im vorliegenden Falle der Weg der Agitation gegen die von uns in Gemeinschaft mit der oberen Schulbehörde getroffene Anordnung betreten und also die Schranke einer geregelten Dienstordnung durchbrochen worden ist, ein Vorgehen, welches um so weniger zu erwarten war, als nach Inhalt des hier in Betracht kommenden Erlasses jedes einzelne der eingehenden Gesuche vor seiner Bewilligung in vorgeschriebener Weise instruiert werden soll. Diese unsere Mißbilligung trifft zunächst und vorzugsweise diejenigen Geistlichen, welche die ausgearbeitete Eingabe mit der Aufforderung zur Beteiligung in alle Teile unseres Verwaltungsbezirks umhergesandt haben, ferner diejenigen Klassenvorstände, welche dieselbe in ihren Klassen haben zirkulieren lassen, und endlich alle Geistlichen, welche an dieser Eingabe durch uneingeschränkte Unterzeichnung derselben beteitigt sind." K. Konsistorium.

Trennung der niederen Küsterdienste vom Schulamte.

(Eine Petition nebst Bescheid).

Auf der Delegierten-Versammlung des Brandenburgischen Provinzial-Lehrerverbandes im Herbste 1882 wurde der Beschluß gefaßt, „bei den hohen Behörden vorstellig zu werden, daß der sogenannte niedere Küsterdienst, soweit thunlich, vom Schulamte getrennt werde.“ Der Vorstand des Provinzial-Verbandes hat infolge dieses Beschlusses folgendes Gesuch an die königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. unterm 27. Januar 1883 gerichtet:

Auf der Delegierten-Versammlung des letzten brandenburgischen Provinzial-Lehrerverbandes wurde bei dem gehorsamst unterzeichneten Vorstande der Antrag eingebracht und von der Versammlung zum Beschlusse erhoben: „Der Vorstand wolle bei der hohen Behörde dahin vorstellig werden, daß der sogenannte niedere Küsterdienst, soweit thunlich, vom Schulamte getrennt und die Funktionen desselben einer anderen sich dafür qualifizierenden Persönlichkeit im Orte übertragen werde.“ Indem wir den Wunsch der Antragsteller zu dem unsrigen machen, gestatten wir uns, unser unterthänigstes Gesuch um Trennung des niederen Küsterdienstes vom Schulamte in nachfolgendem gehorsamst zu motivieren und Eine Hochlöbliche Königliche Regierung um hochgeneigteste Berücksichtigung zu bitten.

Vorweg bemerken wir, daß uns nichts ferner liegt als der Wunsch, Kirche und Schule von einander getrennt zu sehen; wir werden im Gegenteil stets für die engste Verbindung dieser beiden Faktoren eintreten. Nach unserem Dafürhalten wird auch diese Verbindung durch die erbetene Trennung nicht im mindesten gelockert, sondern noch mehr befestigt werden; hauptsächlich wird jedoch die Schule dabei gewinnen müssen.

Zu den Obliegenheiten des niederen Küsterdienstes, die nicht an allen Orten dieselben sind, dürften das Läuten, Uhraufziehen, Kirchenreinigen, Schließen der Kirchenthüren, Lichtanzünden, Opfereinsammeln, Leichenbitten, Anweisen der Grabstellen u. dgl. zu rechnen sein. Nach unserer unmaßgeblichen Ansicht sind diese Verrichtungen mit der socialen Stellung und der Bildung des Lehrers nicht mehr vereinbar; dann aber, und das betonen wir vorzugsweise, schädigen sie die Schule, indem durch dieselben ein Teil der Zeit und Kraft des Lehrers absorbiert wird. Einige der genannten Verrichtungen, wir erwähnen beispielsweise das Läuten, wobei der Lehrer oft recht steile und hohe Treppen steigen und dann auf dem Turme dem Zuge ausgesetzt längere Zeit verweilen muß, benachteiligen sogar die Gesundheit desselben und dadurch auch die Schule.

Verschiedene Gemeinden haben dadurch, daß sie aus freiem Antriebe die von uns erbetene Trennung bereits vorgenommen haben, dokumentiert, daß sie ganz unserer Ansicht sind, und zugleich auch den Beweis geliefert, daß dieselbe sehr wohl angänglich und leicht durchführbar ist. Auch einzelne Behörden, wir erwähnen hier nur die königliche Regierung zu Kassel, sind auf die hierauf bezüglichen Wünsche der Lehrer bereitwillig eingegangen, und so dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß auch unser Gesuch Berücksichtigung finden werde.

Das Organisten- und Vorsängeramt, das Begleiten von Leichen und das Predigtlesen sind mit dem Lehramt sehr wohl vereinbar; auch dürfte

auf dem Dorfe für diese Verrichtungen außer dem Lehrer wohl kaum eine befähigte Persönlichkeit zu finden sein; wogegen die sogenannten niederen Küsterdienste, welche keine besondere Vorbildung erfordern, fast von jedem Dorfbewohner ausgeführt werden können.

Sollte Eine Hochlöbliche Königliche Regierung nicht in der Lage sein, über unser unterthänigstes Gesuch eine Entscheidung treffen zu können, so dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß Hochdieselbe es an geeigneter Stelle befürworten werde, und wagen wir es in dieser Hoffnung uns zu nennen

Einer Hochlöbl. Königl. Regierung gehorsamster

Vorstand des brandenburgischen Provinzial-Verbandes.

Auf dieses Gesuch ist nun an den Vorsitzenden des Lehrer-Verbandes folgendes Antwortschreiben gelangt:

Das Gesuch des brandenburgischen Provinzial-Lehrerverbandes vom 27. Januar cr. ist von uns, da es sich nicht sowohl auf das Schulamt, als vielmehr auf Obliegenheiten des öfters mit demselben verbundenen Küsteramts bezieht, dem königlichen Konsistorium der Provinz mitgeteilt worden. Die Kirchenbehörde findet es zunächst ohne Bedenken, daß Küster gewisse Dienste durch angenommene Gehilfen, bezw. auf ihre Kosten besorgen lassen. Auch hat dieselbe grundsätzlich und von Aufsichts wegen gegen die Bestellung von Kirchendienern zur Erleichterung der Küster nichts einzuwenden. Eine bezügliche allgemeine Anordnung aber, welche gegen widerstrebende Kirchengemeinden zwangsweise durchzuführen wäre, wird nach Lage der Gesetzgebung nicht für angängig erachtet und abgelehnt.

Hiernach ist es einem jeden, der als Küster und Lehrer durch gewisse herkömmliche Obliegenheiten des Kirchenamts sich beschwert findet, überlassen, Abhilfe unter gehöriger Begründung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die Angelegenheit muß aber um so mehr auf den Weg der Einzelverhandlung verwiesen werden, als der Regel nach durch dieselbe die Einkommensverhältnisse der Küster- und Lehrerstellen werden berührt werden und als die örtlichen Verhältnisse nach den in Betracht kommenden wesentlichen Beziehungen erhebliche Verschiedenheit zeigen dürften.

Frankfurt a. O, (Potsdam), den 18. (7.) Juni 1883.
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sing- und Bittumgänge der Lehrer mit Schulkindern. Min.-R., Berlin, den 27. Oktbr. 1875 U. III. 11005. (C. Bl. S. 117 Nr. 52 pro 1876). Der königl. Reg. wird eröffnet, daß die Abschaffung der von Lehrern mit Schulkindern abzuhaltenden Sing- und Bittumgänge aus vielfachen Gründen im Interesse der beteiligten Lehrer und Schulkinder zu erstreben ist. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es hierzu nicht. Es erscheint vielmehr genügend, überall im dortigen Verwaltungsbezirke die thatsächlichen Verhältnisse in der gedachten Beziehung zu ermitteln und festzustellen, demnächst auf Grund dieser Unterlagen mit den Beteiligten wegen der ev. zu gewährenden Entschädigungen zu verhandeln und endlich in jedem Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse entweder die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen oder nach den maßgebenden Gesichtspunkten über bestehende Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Der Königl. Reg.

wird überlassen, sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. (s. C. Bl. pro 1871 S. 315 Nr. 117) in Verbindung zu setzen, in deren Bezirk dem Mißbrauch der in Rede stehenden Umgänge mit Erfolg entgegengetreten worden ist. Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß die königl. Reg., indem sie in diese Angelegenheit eingreift, als Oberaufsichtsbehörde über die Schule handelt, und deshalb ihr Verbot auf die Umgänge, welche nachweislich kirchlicher Natur sind, auszudehnen, nicht befugt ist. Wohl aber liegt es in ihrer Berechtigung und Verpflichtung, einerseits die Schulkinder von der Beteiligung an dem als schädlich anerkannten Umgange während der Schulzeit abzuhalten, andererseits darauf zu achten, daß die Abhaltung der kirchlichen Umgänge durch die Küster, welche zugleich ein Lehramt bekleiden, die Pflichterfüllung in dem letzteren nicht beeinträchtigen.

Trennung der Küstereien.

Kab.-Ordre vom 2. Mai 1811. Ges.-S. S. 173.

1) Es sollen überall die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. 2) Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirche befindlich ist, übertragen und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünften zugesprochen werden. 3) Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorkommenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeinde einen besonderen Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen. 4) Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinde zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden. 5) Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht bloß in den Kirchspielen, die allein königl. Patronats sind, sondern auch in allen, wo das Patronatsrecht über Mutter- und Tochterkirchen etwa einer Privatperson oder mehreren zusteht, oder auch zwischen königl. und Privatpatronat geteilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. 6) Soll sie nur allmählich und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden. 7) In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu ernähren nicht mehr imstande sein werde, soll die Trennung ganz unterbleiben oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten

Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen. (Reg.-Verf., Potsdam, den 30. Mai 1811. A. Bl. S. 57.)

Küsterfunktionen.

Konf.-Verf., Berlin, den 20. Nov. 1872 C. 11536.

Alle in den Kreis des Küsteramts fallenden Verpflichtungen, soweit nicht besonders Stolgebühren festgesetzt sind, hat der Küster unentgeltlich zu verrichten. Es gehören dazu namentlich alle durch die örtliche Übung resp. durch die Beschlüsse des Gemeindekirchenrats feststehenden Anordnungen zur Abhaltung des Gottesdienstes oder zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen, mögen sie die Erleuchtung der Kirche oder die feierliche Ausstattung des Altars oder sonstige kirchliche Zwecke betreffen, also auch das Anzünden der Lichter am Kronleuchter oder auf dem Altar und das Setzen der Kniebänke am Altar und dergleichen. Ebenso sind die Küster verbunden bei den Abendgottesdiensten, wie in den sonstigen Räumen der Kirche, so auch in der Sakristei die dort befindliche Kerze anzuzünden, bei dem vom Pfarrer in Übereinstimmung mit dem Gemeindekirchenrat eingerichteten öffentlichen Bibel- und Missionsstunden, die an sich auch in der Kirche abgehalten werden könnten, und nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nach dem Konfirmandenhause verlegt sind, den Gesang zu leiten, wie auch die Einsammlung des Jahrgeldes für den Pfarrer zu bewirken, falls dies herkömmlich ist.

Dagegen kann den Küstern nicht zugemutet werden, daß sie ohne ihren guten Willen oder unentgeltlich die zur Ausschmückung der Kirche bei der Feier einzelner Trauungen durch die Beteiligten in der Kirche angebrachten Verzierungen, Kränze und dergleichen selbst abzunehmen. Vielmehr kommt dies dem Beteiligten zu oder sie haben für diese Dienste eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. —

Bei kranzlosen Trauungen dürfen weder die Lichter auf dem Kronenleuchter, noch die Altarlichter angezündet werden. Auch darf zu denselben ebensowenig geläutet werden, wie bei Taufen unehelicher Kinder. (Dreising, S. 86 und 123.)

Als ein Lehrer ein Accidenz für Einladung der Hochzeitsgäste prätentierte, wurde das Gesuch vom Konsistorium abgeschlagen. Konsistor.-Beschl., Kassel, den 29. Juni 1782.

Das Hochzeitbitten ist eine kirchliche Handlung und gehört zum Amt des Küsters, wo es hergebracht ist, indem die Gäste nicht zum Essen und Trinken, sondern zu Gebet und Andacht zur Trauung eingeladen werden. (Dreising, S. 87).

Hochzeitsbitter auf dem Lande dürfen beim Einladen von Hochzeitsgästen kein Gewehr oder Pistolen abschießen. Reg.-Verf. Potsdam, den 16. Februar 1821. (Amtsbl., S. 34.)

Insonderheit hat der Prediger den Schullehrer dahin anzuweisen, daß er bei öffentlichen Gelagen mit ihm zugleich sich nach Hause begebe und nicht des Trinkens halber länger dableibe. Konf.-Verf. vom 10. Jan. 1760.

Einziehung des Jahresgeldes. Konf.-Verf., Stettin, den 9. Nov. 1882. — 10497. Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1811 (S. 25) ist seitens der königl. Regierung festgesetzt worden, „daß alle fixierten Hebungen, welche die Geistlichen durch ihre Küster oder Schulhalter, oder durch sonst jemand in ihren Parochieen zu gewissen Zeiten einfordern

lassen, auf gleiche Weise, wie das Meßkorn in den Städten durch einen Deputierten des Magistrats, auf dem platten Lande aber durch den Schulzen des Orts in Empfang genommen, und unter eben den Bedingungen an die Geistlichen abgeführt werden soll; indem dadurch die Schulhalter von dem so nötigen Schulunterricht abgehalten werden und das Geschäft ihrem Amte durchaus nicht angemessen ist." Hiernach ist die Einziehung des Jahrgeldes und Wurstgeldes keine Pflicht des Küsters oder Schullehrers, wenn ihm diese nicht vokationsmäßig auferlegt ist und wird der Schulvorstand in Zukunft nach den Bestimmungen des Erlasses vom 18. Mai 1811 zu verfahren haben. —

Wenn die Vokation die Bestimmung enthält, daß der Lehrer und Küster nach dem begründeten Herkommen die Pflichten des demselben verliehenen Küster- und Lehreramts wahrzunehmen hat, und nach dem Herkommen die Einziehungspflicht in betreff des Jahrgeldes für die Pfarre und Küsterei den Küstern stets obgelegen habe und § 17 der Küster-Instruktion vom 6. November 1863 den Küstern bei bestehender Observanz die Einsammlung von Abgaben an die Kirchen und Kirchenbeamten ausdrücklich auferlegt, so können dieselben sich der Pflicht der Einsammlung des Jahrgeldes nicht entziehen ev. werden dieselben im Disciplinarwege anzuhalten sein, sich der Einsammlung des Jahrgeldes in der ortsüblichen Weise zu unterziehen. Konf.-Verf„ Stettin, den 11. Januar 1883. Nr. 187.

Erhebung des Meßkorns. Jeder zu Meßkorn berechtigte Geistliche, Lehrer und Küster soll nicht selbst unmittelbar das Meßkorn von dem Verpflichteten erheben. Vielmehr soll die Erhebung in den Städten durch einen Deputierten des Magistrats, auf dem platten Lande durch die Schulzen und Gerichte des Ortes geschehen, welche zur Erhebung und Abführung an die Geistlichen, Lehrer und Küster verpflichtet sind. Das Meßkorn muß an einem Tage vollständig von den Lieferungspflichtigen abgeliefert werden; der Ablieferungstermin ist, je nachdem die Abliefernden zu Michaelis oder Martini oder zu einem andern Termin zu liefern verpflichtet sind, danach genau zu bestimmen. Das nach gehörigem Maß eingehobene, marktgängige Getreide muß ohne Anstand dem Berechtigten übergeben werden. Regulativ, Köslin, den 30. Januar 1811. (Amtsblatt 1818, Seite 165.)

Kirchensteuer a. Eine prinzipielle Befreiung der Volksschullehrer von Kirchensteuern, soweit nicht etwa zufolge der allgemeinen Vorschrift in § 735, Teil II, Tit. 11 A. L.-R.[1]) oder in besonderen maßgebenden Privilegien oder rechtsgültiger Observanzen eine Ausnahme begründet wird, besteht gesetzlich nicht. Ausnahmen finden nur für solche Fälle statt, wo der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, hinsichtlich des kirchlichen Einkommens. Min.-R. vom 13. August 1880. G. I. 1927. b. Auch die Lehrer werden von dem Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die Aufhebung der Parochial-Exemtionen, betroffen und hat deren Freiheit von Kirchenabgaben, wo sie bisher bestanden haben sollte, bereits mit dem 1. Januar 1877 aufgehört. Reg.-Verf., Königsberg, den 5. Oktober 1882.

[1]) Der § 735, II, 11 A. L.-R., betr. Erbauung und Unterhaltung der Kirchengebäude lautet: „Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Äcker werden zu keinem Beitrage gezogen."

Schulsteuer. Geistliche und Schullehrer können, erstere jedoch, wenn die Parochie mehrere Schulen umfaßt, nur für die Schule ihres Wohnortes den Sozietäts-Schulen gegenüber, nicht auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Freilassung von Schulbeiträgen in Anspruch nehmen, sondern müssen als Hausväter nach § 29. II. 12. A. L.-R. zu allen Schullasten beitragen. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877; 7. Februar 1877; Min.-Reskr. vom 27. Februar und 28. Februar 1877. (Centr.-Bl. S. 165 ff.) Sie bleiben frei von der Schulsteuer, wenn die Schulen Kommunalschulen sind, nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822.

Gebrauch der Kirchenglocken. Da das Läuten mit den Kirchenglocken, namentlich bei Beerdigungen, über alle Gebühr ausgedehnt und häufig von jungen unerfahrenen Personen in einer der Heiligkeit des Gegenstandes und des Ortes durchaus unangemessener Weise ausgeübt wird, und weil nicht allein das mißbräuchliche stundenlange ununterbrochene Läuten wegen der dadurch erzeugten heftigen Bewegung der Glocken die Veranlassung zu einem Zerspringen derselben ist, sondern es sich auch bei einem zu langen und zu starken Läuten die schwingende Bewegung der schweren Glocken dem Turm und Kirchengemäuer dergestalt mitteilt, daß nach und nach sehr schwer zu beseitigende Risse und Spaltungen in den Mauern entstehen und so durch ein solches übermäßiges Ausdehnen des Glockenläutens und durch die dabei in vielen Orten vorkommenden Ungebührlichkeiten seitens der läutenden Personen die alte ehrwürdige und erhebende Sitte des Glockenläutens entweiht wird, werden im Einvernehmen mit dem k. Konsistorium der Provinz Brandenburg unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1751, wonach „die Küster die Schlüssel zu den Glockentürmen dem jungen Volk des Dorfes zum Läuten oder zum Baiern nicht anvertrauen dürfen, und bei Beerdigungen höchstens eine Stunde lang, jedoch nur in 3 Pausen geläutet werden soll" folgende, genau zu beobachtende Vorschriften erlassen: 1) Die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speciellen Aufsicht besorgen lassen; und dürfen die Schlüssel bei Vermeidung disciplinarischer Maßregeln nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten zuverlässigen Männern anvertrauen, die das Läuten ordnungsmäßig besorgen, wenn sie durch amtliche Funktionen hieran gehindert sind. 2) Das Baiern an den Vorabenden der Festtage darf nur von Küstern oder Glöcknern bewirkt werden, und ist den jungen Leuten streng untersagt; desgleichen ist das Läuten beim Aufwerfen und bei der Beendigung eines Grabes ungehörig und gleichfalls hierdurch verboten. Zu außerkirchlichem Gebrauch dürfen die Glocken nicht benutzt werden. (M.-Bl. S. 263. M.-R. vom 30. Juni 1842.) 3) Mit Ausnahme des Sturmläutens[1]) bei Feuersgefahr, darf das Läuten mit den

---

[1]) Über das Stürmen bei Feuersbrünsten hat die Regierung zu Potsdam unterm 25. März 1870 verfügt, daß die Verpflichtung, die Sturmglocke bei entstandener Feuersbrunst zu läuten, der Civil- und nicht der Kirchengemeinde obliegt. Es ergibt sich dies aus dem Umstande, daß es sich dabei um einen polizeilichen und nicht um einen kirchlichen Akt handelt; zudem folgt dies aus § 37 Nr. 12 und 13 Titel 7, Teil II. des Allg. L.-R., in Verbindung mit § 35 der Feuerlöschordnung für das platte Land. Rücksichtlich des Läutens mit den Kirchenglocken wird auf die Folio 318 und 319 des Amtsbl. de 1855 abgedruckte Polizeiverordnung verwiesen, woselbst auf den Unterschied hinsichtlich der Benutzung der Glocken für kirchliche und außer-

Glocken stets nur in Pulsen von 5—10 Minuten stattfinden, wovon jedoch höchstens 3 in einer Stunde vorkommen dürfen. Die Küster und Kirchenvorsteher haben bei eigener Verantwortung auf die genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu achten. Reg.-Verf., Potsdam, den 22. Aug. 1855. (A.-Bl. Stück 35. S. 318 ff. de 1855).

Läuten bei Sterbefällen. Reg.-Verf., Frankfurt, den 4. März 1819.

Bei keinem Sterbefall in der Gemeinde soll unter keinem Vorwande mehr als in drei verschiedenen Pulsen, deren jeder nur eine halbe Viertelstunde dauern darf, geläutet werden. Wo für das Läuten bei Sterbefällen bisher besondere Gebühren bezahlt worden sind, da dürfen dieselben unter dem Vorwande, daß jetzt nicht mehr so viel als sonst geläutet werden dürfe, nicht geschmälert werden. An solchen Orten aber, wo durch Verwandte des Gestorbenen das Geläute besorgt zu werden pflegt, muß dies unter Aufsicht des Küsters geschehen. v. Kamptz, Ann. 1819. S. 102.

Einläuten der kirchlichen Festtage. Reg.-Verf., Magdeburg, den 29. April 1818. Zu den großen Kirchenfesten, welche überall, auch da, wo es bisher nicht herkömmlich gewesen sein sollte, an den Vorabenden eingeläutet werden sollen, gehört: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sowie der Karfreitag, der allgemeine Bußtag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag. (Verordnung vom 29. April 1811). Das an den Vorabenden der großen Kirchenfeste stattfindende Einläuten soll in betreff des Toten- und Weihnachsfestes in der Dämmerung von 4—5, des Karfreitags, des Oster- und Pfingstfestes und des allgemeinen Bettages aber von 6—7 Uhr abends geschehen. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 19. Mai 1837. (Amtsblatt S. 426.)

---

kirchliche Zwecke speciell hingewiesen worden ist. — Wenn nach § 26 der Feuerpolizei-Verordnung vom 16. September 1842 (Amtsblatt S. 257) Nachtwächter und Türmer ein entstandenes Feuer den Einwohnern durch Zeichen kund zu machen haben, so ist der Begriff Türmer hier nicht mit Küster identisch. — Reg.-Verf., Magdeburg, den 8. Dezember 1848: Bei nahen Feuersgefahren soll durch mehrmaliges Anschlagen an die große Glocke die Gemeinde davon unterrichtet werden, es wird gestürmt; ist im Orte selbst Feuer ausgebrochen, so wird dieses durch völliges Läuten angezeigt. Der Ortskirchenbehörde resp. dem Pfarrer ist davon zugleich Anzeige zu machen. Feuerlösch-Ordnung, Erfurt, den 27. Oktober 1871, und Merseburg, den 30. November 1871: Eine jede Gemeinde ist verbunden, die Lösch- und Rettungs-Gerätschaften anzuschaffen. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, einen Feuereimer und einen Löschwisch stets vorrätig und in gutem Stande zu erhalten, auch diese Gerätschaften bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Stelle der Gefahr zu bringen. Entsteht in einem Orte Feuer, so ist derjenige, welcher es zuerst bemerkt sogleich Lärm zu machen verpflichtet; der Gemeindediener hat, sobald dies geschieht, oder er das Feuer selbst bemerkt, die Sturmglocke zu ziehen. Bricht des Nachts Feuer aus, so zieht der Nachtwächter, sobald er von dem Feuer Kenntnis erhält, die Sturmglocke und benachrichtigt sofort den Ortsschulzen. Über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen, wozu die Feuerlöschung gehört, bestimmt die Verordnung vom 23. September 1867: Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit. Auch die angezogene Feuerlöschordnung bestimmt, daß nur die gesunden männlichen Bewohner eines Gemeindebezirks über 16 und unter 60 Jahren, mit alleiniger Ausnahme des Gutsherrn, aller öffentlichen Beamten, der Dorfgerichtspersonen, der Ärzte und Apotheker, bei einem in ihrem Wohnort oder einem Nachbarort ausbrechenden Feuer zur Hilfsleistung verpflichtet sind.

Morgen-, Mittag- und Abendläuten. Die Küster haben die nächste Aufsicht über die Glocken zu führen und das Morgen-, Mittag- und Abendläuten, nicht gerade zu einer bestimmten Stunde, es müßte denn herkömmlich sein, sondern als ein Zeichen zum Gebet um die Zeit des Sonnen-Auf- und Unterganges im genügenden Maße, sowie beim öffentlichen Gottesdienste, desgleichen bei Sterbefällen, Begräbnissen u. dergl., selbst zu besorgen und nicht durch Knaben oder untüchtige Leute besorgen zu lassen. Min.-Reskr., Berlin, den 20. November 1823; den 13. Januar 1817 und den 29. Mai 1833. Das Morgenläuten geschieht als Betzeichen beim Aufgang der Sonne und ebenso des Abends beim Sonnenuntergang. So erhält es seine kirchliche Bedeutung wieder und gereicht dem Küster und Schulmeister nicht zur Überlast. Min.-Reskr. vom 13. Januar 1817. (Ann. S. 119).

Die Kirchturmuhr und die Kirchenglocken. Konſ.-Verf., Hannover, den 10. April 1878. J.-Nr. 4652.

Nach allgemeinen Grundsätzen und nach der bisher stattgehabten Observanz gehört es zu den Dienstangelegenheiten der Küster, vorhandene Kirchturmuhren aufzuziehen und sonst für Erhaltung dieser Uhren, als eines Stücks der ihrer Beaufsichtigung anvertrauten Kirchengebäude, zu sorgen. Die Vergütung für desfallsige Mühewaltungen ist, wo keine besonderen Emolumente festgesetzt sind, in dem allgemeinen Einkommen des Küsterdienstes zu finden. Bare Auslagen, die bei Benutzung der Uhren vorfallen, z. B. für Uhrleinen, Öl 2c., sind selbstverständlich dem Küster aus dem Kirchenärar oder von der Kirchengemeinde zu ersetzen.

Das Eigentum an einer Kirchturmuhr fällt mit dem Eigentum an dem ganzen Kirchengebäude und dem zu demselben gehörigen Turm zusammen. Daß dieses Eigentum nicht deshalb, weil die Gemeindeglieder der Regel nach zur Anschaffung und Unterhaltung der Turmuhren verpflichtet sind, der bürgerlichen oder der Realgemeinde zugeschrieben werden kann, bedarf der Erörterung nicht. Der Kirchenvorstand allein hat das Eigentum der Turmuhr zu vertreten und mit dem Küster über Erfüllung seiner Obliegenheiten für die Uhr zu verhandeln. Daß für ein zweimaliges tägliches Aufziehen der Uhr eine größere Vergütung als bisher in der Billigkeit beruht, wird bei allgemeiner Regelung der Küster-Einnahme-Verhältnisse nicht außer acht zu lassen sein.

Die zur Sprache gebrachte Verpflichtung des Küsters, die Kirchenglocken zu läuten, oder läuten zu lassen, gehört ebenfalls zu dessen allgemeinen Dienstfunktionen, die durch den Küstergehalt vergütet werden.

Diese Verpflichtung würde indes nicht so weit gehen, daß der Küster auch zu der Zeit für das Geläut sorgen muß, wenn er dienstlich abwesend ist. Erwachsen ihm daraus bare Auslagen für die Vertretung, so müssen ihm solche ersetzt werden; werden aber nach dem bestehenden Dienstverhältnisse die Auslagen nicht ersetzt, so müssen sie im Dienstanschlage unter den Lasten des Stelleninhabers abgesetzt werden.

Geläut. Das Läuten der Glocken muß, wie es vom Amtsvorgänger besorgt worden ist, besorgt werden. Kann der Küster dies Geschäft nicht allein verrichten, so hat er sich auf seine Kosten Hilfe anzunehmen; Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat derselbe, wenn dadurch sein Einkommen unter den Normalsatz herabsinkt. Bei dem Läuten mit zwei Glocken können die

Schulkinder unter seiner Aufsicht Hilfe leisten. Reg.-Verfügung, Frankfurt, den 10. Nov. 1874.

Das Läuten der Glocken durch Knaben ist verboten. Nur durch Erwachsene soll es besorgt und deshalb sollen den Glöcknern tüchtige Gehilfen beigegeben werden. Regierungsverfügung, Merseburg, den 6. April 1824.

Kinder-Gottesdienst, wie er zur Zeit in seinen Hauptzügen in den Berliner Sonntagsschulen stattfindet.

Es ist Sonntag nachmittag. Die Uhr der Zwölfapostelkirche zeigt 1/2 2 Uhr. Die Glocken verklingen und eine bunte Kinderschar zieht still in die weiten Räume ein. Gesondert nehmen Knaben und Mädchen Platz. Etwa 400 Kinder sind erschienen, die nach Alter und Verständnis in viele kleinere Gruppen geteilt sind. Jede Knabengruppe hat ihren Lehrer, jede Mädchengruppe ihre Lehrerin. Der Geistliche, der den Gottesdienst leitet, steht unterhalb der Stufen des Altars und gibt den Gesang an. Derselbe wird der „Kinderharfe" [1]) entnommen, die sich in den Händen aller Kinder befindet. Mit Begleitung der Orgel werden einige Verse gesungen. Nun folgt die Liturgie, gleichfalls in der „Kinderharfe" enthalten, die aber trotzdem hier folgen mag.

Geistl.: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. So spricht der Herr: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.

Kinder (singen): Schaffe in mir Gott ein reines Herz — — mir.

Geistl.: Ehre sei Gott in der Höhe.

Kinder (singen): Und Friede — — Wohlgefallen. Amen. Amen. Amen.

Geistl.: Der Herr sei mit euch!

Kinder (singen): Und mit deinem Geiste.

Geistl.: Kurzes Gebet.

Kinder (singen): Amen.

Geistl. und Kinder lesen gemeinsam den für den Sonntag bestimmten Schriftabschnitt.

Geistl.: Hallelujah!

Kinder (singen): Hallelujah! Hallelujah! Hallelujah!

Hierauf sprechen alle gemeinsam das apostolische Glaubensbekenntnis.

Der Gesang eines Choralverses schließt die Liturgie. Es beginnt der Unterricht in allen Kindergruppen. Der vorher gelesene Schriftabschnitt wird von den Lehrern und Lehrerinnen mit ihren Gruppen besprochen. (Der Abschnitt wird vorher bestimmt.) Alle Lehrer und Lehrerinnen müssen gehörig auf den jedesmaligen Schriftabschnitt vorbereitet sein. Zu diesem Zwecke geht Freitags für Lehrer und Lehrerinnen eine Vorbereitungsstunde voraus, vom Leiter der Sonntagsschule gehalten. Die Gespräche in den einzelnen Kindergruppen werden nicht laut geführt, sondern so leise, als der Anspruch, daß jedes Kind der Gruppe das gesprochene Wort verstehe, es irgend gestattet. Denn niemand darf die Nachbargruppe stören.

Etwa 20 Minuten dauert der Unterricht in den einzelnen Gruppen. Auf ein gegebenes Zeichen schließt derselbe und nun hält der Leiter der

---

[1]) Kinderharfe. Liederbuch für evangelische Sonntagsschulen (Kinder-Gottesdienste). 11. Aufl. Berlin 1876. Verlegt und zu haben im Magazin des Hauptvereins für christliche Erbauungsschriften, Klosterstraße 67. Preis 30 Pfennige.

Sonntagsschule mit allen Kindern eine gemeinsame Katechisation über den gleichen Schriftabschnitt. Er fragt, die Kinder antworten. Mit einem kurzen Gebet schließt der Geistliche und nachdem alle gemeinsam das Vaterunser gebetet, spricht er den Segen. Noch ein Choralvers und der Kinder-Gottesdienst ist beendet. Er hat gerade eine Stunde gedauert. Zuerst verlassen die Knaben, dann die Mädchen die Kirche. In den weiten Straßen verschwinden sie und eilen zu den Ihrigen.

Nach den örtlichen Verhältnissen in jeder Gemeinde kann sich der Verlauf der Kinder-Gottesdienste auch etwas anders gestalten, wie's ja thatsächlich auch geschieht. Der Stamm aber wird immer wieder zu erkennen sein. In einer kleinen Stadt, noch weniger auf dem Lande, kann nicht dieselbe Gestalt beibehalten werden. Die Bedürfnisse sind nicht die gleichen, ebenso ist die Mitwirkung der Lehrerkräfte, auf die schließlich fast alles ankommt, nicht zu beschaffen. Hauptsache ist und bleibt aber immer, auch bei noch so geringem Umfange dieser Gottesdienste, daß die Eltern, die Familie, das Haus in Mitleidenschaft gezogen werde, sonst ist die Stichhaltigkeit der Erfolge den größten Zweifeln ausgesetzt.

Predigt-Vorlesung. Erlaß des evangelischen Oberkirchenrats, Berlin, den 26. Juni 1855 (Akt.-Bd. II. S. 47.)

1) Es wird hiermit das Vorlesen der Predigten von den Schullehrern im allgemeinen bei allen den evangelischen Gemeinden, welche unter einer halben Meile von der Kirche entfernt sind, gänzlich untersagt. 2) Dagegen wird es zwar denen, welche eine halbe Meile und darüber von der Kirche entfernt sind, nachgegeben, um alten kränklichen oder durch andere Umstände an dem Besuche der Kirche behinderten Personen einen, wenngleich nur unvollkommenen Ersatz der kirchlichen Erbauung zu verschaffen; jedoch soll 3) im allgemeinen dieses Vorlesen bei den obengedachten Gemeinden nur am Sonntag, nachmittags 2 Uhr, und zwar mit Ausschluß der ersten Feiertage der hohen Festtage stattfinden, damit niemand, der dem Vorlesen beiwohnen will, dadurch an dem Besuchen der Kirche behindert werde. Welche Remuneration für den Lese-Gottesdienst der Lehrer zu beanspruchen hat, wird event. von der Regierung festgesetzt. 4) Leichenpredigten, Sermonen oder Parentationen können von Schullehrern nicht gehalten, noch Kollekten dabei abgesungen werden, sondern, wer solches verlangt, muß dies von dem ordentlichen Prediger verrichten lassen, und obgleich niemand gegen seinen Willen genötigt ist, ein Begräbnis mit dergleichen Feierlichkeiten zu haben, so muß doch auch jedes stille Begräbnis, wobei es dem Schullehrer freisteht, ein oder mehrere Lieder zu singen[1]) und ein Vaterunser zu beten, dem ordentlichen Prediger gemeldet werden, damit dieser den Todesfall in das Kirchenbuch eintragen und wegen des Begräbnisses selbst Verfügung

[1]) Das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 verordnet in § 23: Die Schulmeister haben bei Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl achtzugeben und zu verhüten daß selbige nicht nach ihrem Wohlgefallen durcheinander- oder zur Seite auslaufen, sich stoßen oder mutwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich dabei auch alles ordentlich zugehe.

treffen kann. Ist der Prediger durch Umstände verhindert, bei der Beerdigung eines Toten eine Leichenpredigt oder Rede zu halten, so steht es dem Prediger frei, auf geziemendes Ansuchen nachzugeben, daß der Schullehrer eine dergleichen Predigt oder Rede, die von dem Prediger in einem Predigtbuche bestimmt wird, vorzulesen, wobei dem Schullehrer aber jeder eigene Zusatz, sowie die eigenmächtige Wahl der Predigt oder Rede und das Vorlesen derselben ohne ausdrückliche Genehmigung des Predigers ernstlich untersagt ist. Erlaß vom 26. Juni 1855 ad 11.

Orgelspiel und Kirchengesang.

Reg.-Verf., Liegnitz, den 27. März 1866.

Im Interesse der Heranbildung tüchtiger Kantoren und Organisten ist die musikalische Vorbildung der Präparanden und die bezügliche Fortbildung besonders der jüngern Lehrer zu fördern. (Min.-Cirkular, Reskr. vom 12. Juni 1861 (C.-Bl. Nr. 131). Den Präparandenbildnern ist die Erzielung größerer und bewußterer Sicherheit und Fertigkeit in den Elementarübungen des Orgelspiels zur Pflicht zu machen, damit die Präparanden sicherer und nicht so frühe an das Choral- und Präludienspiel und ausgerüstet mit einem guten Manualanschlag und mit der nötigen Pedalfertigkeit gelangen. Zur Fortbildung der Adjuvanten im Orgelspiel ist von den betr. Kirchenvorständen die Benutzung der Orgel zu gestatten und sind zur Förderung des Gesangs in den Lehrer-Konferenzen ernste Gesangstücke auszuführen und wo die lokalen Verhältnisse es gestatten sind geistliche Kirchen-Konzerte, verbunden mit Vorträgen entsprechender Orgel-Piecen, um auch den Sinn der Gemeinde für ernste und edle Musik zu wecken zum Besten wohlthätiger Institute, als der Lehrer-Witwen-Kasse 2c. auszuführen. Reg.-Verf. Liegnitz, den 2. Juli 1864. Um die Übelstände und Mängel in der musikalischen Ausbildung der Präparanden zu beseitigen, muß der Präparandenbildner seiner Aufgabe vollständig gewachsen sein, gute und stets reingestimmte Übungs-Instrumente besitzen, einen Kirchengesangchor von vier gemischten Stimmen haben, in welchem sich der Präparand schon als Schulknabe im Singen nach Noten üben kann, regelmäßige Musikstunden erteilen und auf ebenso regelmäßiges, gründliches Üben, nicht zeitraubendes Spielen und Tändeln seiner Zöglinge halten. Endlich ist es unerläßlich, daß der Präparand sich bereits als Schulknabe für die Musik hinlänglich begabt gezeigt habe. Wo die Begabung dafür fehlt, da hört alle Lehrkunst auf, und Lehrer und Schüler machen einander nur ganz unnötige Qualen. Durch Teilnahme an dem kirchlichen Singchor wird der Präparand zu einem brauchbaren Chorsänger ausgebildet. In der Mutationsperiode der Präparanden fallen die Stimmbildungsübungen aus, um die Stimme nicht für immer zu Grunde zu richten, nur Treffübungen, namentlich in den Intervallen, welche dem jungen Menschen noch Schwierigkeiten machen, werden angestellt. Das Singen nach Noten tritt bei diesen schon als Schulknabe bei Einübung und Ausführung geistlicher Gesänge auf. An der Ausführung von Gesängen für den vierstimmigen Männerchor, in den sog. Liedertafeln, sollten Präparanden niemals teilnehmen. Eine recht fördernde Übung für die mutierenden jungen Leute beim Singen nach Noten besteht darin, daß sie beim Durchspielen geistlicher und weltlicher vierstimmiger Lieder bald diese, bald jene Stimme, soweit es ihr Stimmumfang erlaubt, leise und

ohne alle und jede Anstrengung mitsingen. Das Singenkönnen von 50 Choralmelodieen ist für Präparanden hinreichend. Auf der Violine muß er verstehen die Tonleiter und leichte Musikstücke technisch vollkommen richtig und mit Gewandtheit, welche durch sorgfältige und beharrliche Übungen erreicht wird, vorzutragen. Auch im Pianofortespiel bedarf er eines guten Unterrichts um richtiges und gewandtes Spielen der Tonleitern und leichter Musikstücke, auch vom Blatte, zu erzielen. Kunstfertigkeiten wollen und müssen mit Beharrlichkeit, Geduld und festem Willen errungen werden und darf man dies ja nicht im Flug erreichen wollen. Auch kommt es hierbei nicht auf das „wie viel“, sondern auf das „wie gut“ an. Beim Orgelspiel ist er mit den wichtigsten Teilen der Orgel und deren Bestimmung, ihren Tönen und deren Namen genau bekannt zu machen; desgleichen über das Registrieren und den Kunstwörtern für Tempo und Tonstücke 2c. Beim Unterricht sind die Elementarübungen bei der Orgelschule von Schütz zu Grunde zu legen.

Bei Chorälen sind die Zeilenzwischenspiele wegzulassen, weil sie überhaupt keine Lebensfähigkeit mehr haben. Dagegen sind die Strophenzwischenspiele erst im Seminar zu erlernen. Mit Rücksicht auf die kirchlichen Gottesdienste sind die Präparanden auch im Blasen der Posaunen, Trompeten und Waldhörner zu unterrichten und zu üben wie im Schlagen der Pauken. So vorgebildete Zöglinge werden in der Seminarzeit mit sicherem Erfolge in den Organistendienst eingeführt und zu würdigen Leitern und Begleitern des Gesanges der evangelischen Kirchengemeinden ausgebildet werden können.

Verleihung des Kantortitels. Min.-R., Berlin, den 6. Januar 1874. U. G. 47192. (C.-Bl. S. 208, Nr. 27.)

Mit dem Kantortitel werden in der Regel die Inhaber bestimmter Stellen im niedern Kirchendienste bezeichnet, derselbe ist also an eine Stelle gebunden, zu deren Verwaltung eine wesentlich andere Befähigung erfordert wird, als zum Schuldienste und welche auf einem anderen Lebensgebiete liegt, als diese. Die Verhältnisse, unter denen früher ein Lehrer, welcher weder ein Kantorat inne hatte, noch Kantoratsfunktionen versah, durch den betr. Titel geehrt wurde, standen in unmittelbarem Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung, namentlich der städtischen Schulen und sind bei der Gestalt, welche die Volksschule in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, nicht mehr maßgebend.

Das Konsistorium wird daher veranlaßt, den Kantortitel fortan nicht mehr an Lehrer zu verleihen und auch bei den an den Minister gerichteten Anträgen auf Bewilligung einer Auszeichnung für verdiente Lehrer eine andere Form derselben ins Auge zu fassen.

Kirchenprobe. Reg.-Verf. Liegnitz, den 26. März 1862.

Wenn mit dem Schulamte ein Kirchenamt, namentlich das des Vorlesers oder Vorsängers, ein Kantorat oder Organistenamt verbunden ist, so ist nach § 556—560 Tit. 11 T. II. A. L.-R. eine Kirchenprobe anzuordnen, und kommt die Bestallung der Schullehrer, die zugleich ein Küster- also ein Kirchenamt bekleiden nach § 561 a. a. O. gleichfalls der Gerichtsobrigkeit zu. Ist die Wahl erfolgt, so muß das betr. Individuum nach § 559 a. a. O. vor versammelter Gemeinde die Kirchenprobe, um

die erforderliche Überzeugung von der Qualifikation desselben sich zu verschaffen, ablegen. Die Probe ist am zweckmäßigsten mit dem öffentlichen Gottesdienste zu verbinden, und muß alle Funktionen umfassen, welche dem Kantor oder Organisten beim öffentlichen Gottesdienst obliegen. Der Gemeinde, welche mindestens acht Tage zuvor von der Kanzel einzuladen ist, steht nach § 560 l. c. ein Recht zum Widerspruche gegen die Wahl zu, wenn sie dem geistlichen Oberen erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann. Ein solcher Widerspruch ist innerhalb acht Tagen nach erfolgter Probe zunächst bei dem Parochus geltend zu machen. Über die Kirchenprobe selbst ist eine Verhandlung mit dem Gemeindekirchenrate aufzunehmen, in welcher der Tag der Abhaltung der Probe, die Gegenstände, auf welche sie sich erstreckt hat, in den geschichtlichen Verlauf derselben genau zu verzeichnen sind. Nach Ablauf der für die Erhebung des etwaigen Widerspruchs der Gemeinde gesetzten Frist bescheinigt der Parochus, wenn kein Widerspruch erfolgt ist, dies sowohl, als die 8 Tage vor der Probe erfolgte Einladung der Gemeinde zu derselben, amtlich, unter Beidrückung des Kirchensiegels. Die Verhandlung, wie die Bescheinigung ist mit der in vierfacher Ausfertigung vorzulegenden Vokation durch den Parochus an den Superintendenten und durch diesen an die k. Regierung einzureichen. Zur Ausfertigung des Originals der Vokation ist ein Stempelbogen von 1,50 Mk. zu verwenden, die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

Kirchengesang. Min.-R. vom 4. Juni 1847. Es sind fortan in jeder evangelischen Schule von dem Lehrer die zum Gottesdienst gehörigen liturgischen Gesänge nach der eingeführten Agende einzuüben. Wo den Schullehrern diese Verpflichtung noch nicht auferlegt ist, sind dieselben von dieser Obliegenheit in Kenntnis zu setzen und die Schulinspektoren mit der erforderlichen Weisung zu versehen. Wo in einer Kirche der liturgische Gesang seitens eines besonderen Sängerchors von der betreffenden Gemeinde resp. dem Pfarrer gewünscht wird, ist der an dieser Kirche als Kantor oder Organist fungierende Schullehrer verpflichtet, die Leitung eines zu diesem Behufe aus Schulkindern zu bildenden Sängerchors zu übernehmen. Insofern in mehrklassigen Schulen der Gesangunterricht von verschiedenen Lehrern erteilt wird, ist Fürsorge zu treffen, daß die Einübung der liturgischen Gesänge nach einem bestimmten Plane verfahren und so nötigenfalls aus Kindern der verschiedenen Klassen ein brauchbarer Chor gebildet werde. Wo die Chöre zur Ausführung liturgischer Gesänge aus Kindern gebildet sind, ist die unmittelbare Teilnahme derjenigen Schullehrer, welche nicht Kantoren oder Organisten sind, an der Ausführung der Gesänge überhaupt nicht erforderlich. Wo die Chöre nicht aus Schulkindern, sondern ganz oder zum Teil aus erwachsenen Mitgliedern der Gemeinde gebildet sind, können die einzelnen Schullehrer der Parochie zur Teilnahme an der Ausführung dieser Gesänge nicht als durch ihr Amt verpflichtet angesehen werden. Da dieselben jedoch dem Gemeinde-Gottesdienste ihrer Parochie in der Regel beiwohnen, so wird es bei deren Kenntnis des Gesanges und bei ihrer Teilnahme für das kirchliche Leben in der Regel nur der wohlwollenden und anordnenden Einwirkung der betreffenden Geistlichen bedürfen, um dieselben ebensowohl zur eigenen Teilnahme an dem liturgischen Gesange, als zur

geeigneten Mitwirkung für die Heranbildung geübter Sängerchöre zu vermögen.

Prüfung im Orgelspielen. Reg.-Verf. Potsdam, den 14. Mai Mai 1843. H. 655. V.

Zur Verhütung unnötiger und nicht selten nachteiliger Weiterungen, welche dadurch herbeigeführt werden, daß Schullehrer, ohne nach Ausweis ihrer Prüfungs- und Anstellungsfähigkeits-Zeugnisse für Organisten-Dienste qualifiziert zu sein, doch für kirchliche und Schulämter, mit denen solche Dienste verbunden sind, empfohlen, gewählt und präsentiert werden, und dann, aber um sich überhaupt ein Qualifikationn-Attest für Organisten-Stellen zu verschaffen eine musikalische Prüfung bei uns nachsuchen, deren oftmals ungünstiges Resultat beweiset, daß sie selbst so wenig wie diejenigen, von denen sie empfohlen sind, die Erfordernisse zur Verwaltung eines Organistenamtes kennen, — bringen wir hierdurch folgendes zur Kenntnis aller Beteiligten:

1. Eben so wenig wie ungeprüfte nicht mit genügenden Anstellungsfähigkeits-Zeugnissen versehene Schulamts-Aspiranten für erledigte Schulstellen zulässig sind, dürfen auch Lehrer denen in ihren Prüfungs- und Anstellungsfähigkeits-Attesten oder in den diesen Attesten beigefügten Prüfungs-Protokollen die Befähigung für ein Organistenamt nicht bezeugt ist, für ein solches empfohlen, gewählt und präsentiert werden, weil nicht nur durch eine dann erst mit ihnen vorzunehmende musikalische Prüfung eine unstatthafte Verzögerung der in der Regel dringlichen Wiederbesetzung der erledigten Stellen entsteht, sondern auch unsererseits nicht zu jeder Zeit und mit einzelnen Subjekten eine solche Prüfung veranstaltet werden kann.

2. Lehrer, welche nach ihren Zeugnissen nur befähigt sind, eine kleine Orgel zu spielen, dürfen für Organisten-Dienste an größeren Land- oder gar an Stadt-Kirchen, welche mit vollständigern Orgelwerken versehen zu sein pflegen, nicht gewählt und präsentiert werden.

3. Für ein jedes Organistenamt, selbst wenn auch die Orgel nicht mit einem Pedal versehen wäre und also zum Bestehen einer desfallsigen Prüfung, ist einesteils eine gewisse äußerliche und technische Befähigung und anderenteils — was freilich das Wichtigste ist — ein solcher Grad der musikalischen Bildung erforderlich, daß der Organist seine technische Fertigkeit zweckgemäß anzuwenden und dienstbar zu machen imstande ist, wenn es darauf ankommt die Gemütsstimmung, in welche die kirchliche Versammlung versetzt werden soll, hervorzubringen und zu fördern.

4. Specieller angegeben, werden in der Prüfung künftiger Organisten folgende Anforderungen gemacht:

A. An den, welcher nur eine kleine Orgel übernehmen soll:

a. daß er jeden Choral ohne Fehler vom Blatte spielen und ihn mit selbst erfundenen, wenn auch nur ganz einfachen, aber doch angemessenen Zwischenspielen versehe,

b. daß er imstande sei, leichte Vorspiele ohne wirkliche Fehler abzuspielen,

c. daß er ein kleines Vorspiel, bestände es auch nur aus einigen auf verständige Weise verbundenen Accorden, zu erfinden vermöge,
d. daß er auf ansprechende Art — sei es auch die einfachste — aus einer Tonart in die andere zu modulieren verstehe,
e. daß er mit der Konstruktion der Orgel in soweit bekannt sei, daß er kleinern Fehlern zu begegnen und abzuhelfen wisse und
f. daß er gelernt habe das Pedal zu handhaben.

B. An Organisten an größeren, besonders aber an Stadtkirchen, weil sie mit größeren Orgelwerken[1]) umgehen müssen höhere Ansprüche zu befriedigen haben, auch leicht einer gründlichern Beurteilung ausgesetzt sind, und wenn auch noch keine vollendete Kunstfertigkeit von ihnen gefordert wird, doch einer größeren Kunstbildung und einer tiefern Kenntnis des Wesens und der Theorie der Musik nicht ermangeln dürfen:
a. daß sie bedeutende Orgelstücke einüben und gut vortragen können,
b. daß sie wertvolleres der Art selbst zu erfinden vermögen,
c. daß sie Choräle nicht nur zu transponieren, sondern vor allem auch mannigfaltig zu harmonieren imstande seien,
d. daß sie mehrstimmige kontrapunktische Zwischenspiele zu erfinden wissen,
e. daß sie in den Übergängen mehr Kunst entwickeln, und endlich
f. daß sie zweckmäßig zu registrieren verstehen.

Die Superintendenten werden beauftragt, dieses Cirkular allen Geistlichen und Lehrern ihres Aufsichtskreises zugehen zu lassen, und letztere vor unbefugten Bewerbungen um Organisten-Dienste, wie vor unbedachtsamen Gesuchen um musikalische Prüfung zu warnen.

Königliche Akademie der Künste in Berlin: Alljährlicher Winterkursus der Lehranstalten für Musik.

Die Votivkirche auf dem Weddingplatz ist eine der schönsten, wenn nicht die schönste in Berlin, und zeichnet sich nicht nur durch den äußeren Bau, sondern auch durch die Ausführung im Innern aus, besonders was die künstlerische Anbringung der Chöre und Empore anbelangt, als auch die Ausschmückung der Decken, Gewölbe und Nischen. Die Orgel baute der Orgelbauer Sauer aus Frankfurt a. O. Das Prospekt besteht aus zwei Seitentürmen und einem Felde. Jeder Turm enthält 19 und das Feld 17 hell polierte und mit aufgeworfenen Labien versehene Pfeifen, den Prinzipal des Hauptwerkes. Die Disposition der Orgel selber ist folgende: Hauptklavier; 1) Bordun 16′. 2) Prinzipal 8′. 3) Viola da Gamba 8′. Flute harmonique 8′. 5) Gedact 8′. 6) Dolce 8′. 7) Trompete 8′. 8) Oktave 4′. 9) Rohrflöte 4′. 10) Rauschquinte $2\frac{3}{4}$′ und 2. 11) Mixtur 4-fach. 12) Kornet 4-fach. Oberklavier: 1) Viola da Gamba 16′. 2) Lieblich Gedact 16′. 3) Prinzipal 8′. 4) Rohrflöte 8′. 5) Salicional 8′ 6) Äoline 8′. 7) Voix celeste 8′. Fugara 4′. 9) Traversflöte 4′. Pedal: 1) Posaune 16′, 2) Subbaß 16′. 3) Violon 16′. 4) Prinzipal 16′. 5) Violoncello 8′. 6) Gedact 8′. 7) Trompete 8′. 8) Quinte $10\frac{2}{3}$′. 9) Offenbaß 8′. Nebenzüge: 1) Evacuant. 2) Kalkantenglocke. Fußtritte: 1) Manualkoppel. 2) Pedalkoppel. 3) Kombinationstritt. 4) Forte. 5) Tutti. 6) Schweller fürs Oberwerk. Das Werk hat einen Spieltisch und jedes Register einen Knopf zum Ziehen, der aber nur dann wirkt, wenn der Kombinationstritt benutzt wird. Das Gebläse besteht aus zwei Schöpfern zum Treten und einem darüber liegenden Magazinbalg. Das Hauptwerk hat noch einen Reservebalg; letzteres liegt unten, dahinter das Pedal und dahinter die Balganlage; über diesem allem liegt das Oberwerk, welches in einem Jalousieenkasten eingeschlossen ist.

A. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

Vorsteher: Die Professoren Bargiel, Grell, Kiel, Oberkapellmeister Taubert.

Die Meisterschulen haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

Genügend vorbereitete Aspiranten, welche sich einem der genannten Meister anzuschließen wünschen, haben sich bei demselben in den ersten Wochen des Oktober persönlich zu melden und ihre Kompositionen und Zeugnisse (insbesondere den Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung) vorzulegen.

Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Der Unterricht ist bis auf weitere Bestimmuug unentgeltlich.

B. Hochschule für Musik.

Direktorium: Die Professoren Joachim, Kiel, Rudorff, Schulze, Spitta.

Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Prospekt ersichtlich, welcher im Büreau der Anstalt, Potsdamerstraße 120 unentgeltlich zu haben ist.

Die Anmeldungen sind schriftlich und portofrei unter Beifügung der unter Nr. VIII des Prospekts angegebenen nötigen Nachweise spätestens eine Woche vor der im Monat Oktober stattfindenden Aufnahmeprüfung an das Direktorium der Anstalt, Potsdamerstraße 120 zu richten.

Die Prüfung derer, welche sich zur Aufnahme in die Chorschule schriftlich angemeldet haben wird anfangs Oktober abgehalten.

Die Aspiranten haben sich ohne weitere Benachrichtigung zu den Aufnahmeprüfungen einzufinden.

C. Institut für Kirchenmusik.

Direktor: Professor Haupt, Oranienburger Straße 29.

Zweck der Anstalt: Ausbildung von Organisten, Kantoren, wie auch von Musiklehrern für höhere Lehranstalten, insbesondere Schullehrer-Seminare.

Ausführliche Prospekte sind durch den Direktor des Instituts zu beziehen.

Die Aufnahmeprüfung findet im Oktober im Lokale des Instituts statt.

Für den Sommerkursus liegen die Termine bei A. B. und C. im April.

Anstellung der Kirchenbedienten.

Vereidigung der Küster ꝛc. Konf.-Verf. Berlin, den 14. Juli 1874. C. 7601. Nachdem der Kultus-Minister durch Erlaß vom 6. Oktober v. J. angeordnet hat, daß die neu anzustellenden Lehrer an den öffentlichen Volksschulen den Diensteid nur in derjenigen Form abzuleisten haben, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar und 6. Mai 1867[1]) festgesetzt ist, daß weitere Zusätze aber unzulässig seien, hat sich

[1]) Diensteid der öff. Lehrer. M.-R. vom 6. Oktober 1873. U. 34250. C.-Bl. S. 718. Die Allerh. Verord. vom 6. Mai 1867 (Ges.-S. S. 715 bestimmt. § 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott

die Notwendigkeit herausgestellt, über die Verpflichtung der niederen Kirchenbeamten anderweitige Anordnung zu treffen. Auf erteilte Ermächtigung des Ev. Oberkirchenrats wird folgendes bestimmt:

1. Wo ein Kirchenamt mit einem Schulamte verbunden ist,[2]) wird die Verpflichtung des gleichzeitig zu dem Kirchenamt berufenen Lehrers für das letztere in der Weise bewirkt, daß dem Kirchenbeamten, nachdem er den vorgeschriebenen Diensteid als Lehrer geleistet hat, vor versammeltem Gemeindekirchenrat in dessen nächster Sitzung durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramt, ev. durch den Superintendenten unter Hinweis auf den als Lehrer geleisteten Eid und nach Vorhaltung seiner Dienstobliegenheiten im Kirchenamt das feierliche, durch Handschlag zu bekräftigende Versprechen treuer Pflichterfüllung abgenommen wird. Über den Akt ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Superintendenten zur Aufbewahrung im Ephoralarchiv einzureichen.
2. Anlangend dagegen diejenigen Kirchenämter, welche mit Schulämtern nicht verbunden sind und vom Konsistorium besetzt oder bestätigt werden, so muß bei diesen für die Zukunft durchweg die diensteidliche Verpflichtung der dazu Berufenen erfolgen. Ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen der Berufene in einem früheren Dienstverhältnis schon den Staatsbeamteneid geleistet hat, indem hier wie in dem Falle ad 1 bei der vorgängig erfolgten diensteidlichen Verpflichtung als Lehrer verfahren werden kann. Die Norm des sonst abzuleistende Amtseides ist dahin bestimmt worden:

   „Ich . . . schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß nachdem ich zum . . . bei der evangelischeu Gemeinde zu . . . berufen worden bin, in diesem und in jedem anderen kirchlichen Amte, zu welchem ich berufen werden möchte, ich Seiner königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn und dem königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meinem Wandel mich so verhalten will, wie es einem Beamten der evangelischen Kirche geziemt, alles so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!"

---

helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten, die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Bei den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. § 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

[2]) Wenn Kirchen- und Schulamt dauernd mit einander verbunden sind, so darf in Vertretungsfällen das kirchliche Einkommen nicht zur Besorgung der Küstergeschäfte und das Schuleinkommen zur Remunerierung des Unterrichts verwendet werden. Vielmehr muß das Gesamteinkommen ohne Rücksicht darauf, woher die Beträge, aus denen es sich zusammensetzt, fließen, nur nach Maßgabe der geleisteten Dienste zur Stellvertretung im Küster- und Schulamte in Vakanzfällen verwendet werden. Ministerialreskript vom 22. Juli 1875 — U. III. 7956.

Die Ephoren werden veranlaßt, darüber zu wachen, daß die vorstehend vorgeschriebene Verpflichtung resp. Vereidigung nicht unterlassen wird.

3. Zu verpflichten resp. zu vereidigen sind darnach Küster, Kirchendiener, Organisten, Totengräber, dagegen nicht die bloß zu mechanischen Verrichtungen angestellten Personen, wie Läuter, Kalkanten, Leichenträger rc. Auch die eidliche Verpflichtung der Kirchenkassenrendanten kann unterbleiben.

4. Vorstehende Verfügung bezieht sich nur auf die von jetzt ab neu angestellten Kirchenbeamten. Bezüglich der im Amt befindlichen hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Ernennung der niederen Kirchenbeamten bei Kirchen fiskalischen Patronats. Min.-Reskript vom 9. November 1874. J. Nr. G. I. 5956.

Nach § 21 der Kirchen-, Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 kommt dem Gemeinde-Kirchenrat, soweit wohlerworbene Rechte dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu.

Darüber, daß die Rechte des Privatpatronats hinsichtlich der Besetzung der niederen Kirchenämter durch den § 21 cit. nicht haben alteriert werden sollen, kann kein Zweifel obwalten, da der Patron der Gemeinde gegenüber jedenfalls als ein dritter erscheint, und seine Rechte, angesichts der landrechtlichen Erwerbstitel für das Patronat (§§ 569 ff. II. 11 A. L.-R.), als wohlerworbene Rechte im Sinne der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung sich charakterisieren.

Anläßlich eines Specialfalles ist dagegen die Frage entstanden, ob zu den Ernennungsrechten, welche nach Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in Kraft bleiben, auch das Ernennungsrecht auf Grund des fiskalischen Patronats zu rechnen sei, ob mithin nur diejenigen Ernennungsrechte in Wegfall gekommen sind, welche bisher entweder auf Grund der Dienstverfassung bestimmten Personen oder Behörden in ihrer Eigenschaft als geistlichen Oberen oder zufolge besonderer Bestimmung resp. Observanz anderer Gemeinde-Körperschaften, z. B. dem Kirchenvorstande oder einem besonderen Wahlkollegium zugestanden haben. Diese Frage muß verneint werden.

Die zahlreichen von den Konsistorien bisher ausgeübten Ernennungsrechte beruhen allerdings auf verschiedenen, teils kirchlichen, teils landesherrlichen, teils gemischten Titeln. Bei der Einheit des berechtigten Subjekts und infolge der Gleichartigkeit, in welcher jene Rechte durch öffentliche Behörden nach öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten bisher ausgeübt worden sind, haben sich die an ihrem Ursprung haftenden Verschiedenheiten allmählich der Art ausgeglichen, daß die letzteren im einzelnen schwerlich noch werden festgestellt werden können. Auch die ausgedehnten, auf dem fiskalischen Patronat beruhenden Ernennungsrechte nehmen an diesem Ausgleichungsprozesse teil. Sie sind ohne Rücksicht auf konkurrierende Patronatslasten als behördliche Amtsverleihungen behandelt worden, welche sich von den auf Grund der Dienstverfassung oder des Kirchenregiments vorgenommenen nicht unterscheiden. Die obige restriktive Interpretation des § 21 cit. würde daher nicht bloß eine enge, sondern zugleich eine unsichere und in den einzelnen Fällen bestreitbare Sphäre des Gemeinderechts ergeben, welche die dem Gemeinde-

Kirchenrat eingeräumte Befugnis vielfach illusorisch erscheinen ließe. Dazu kommt, daß gerade die weite in § 21 gewählte Fassung auf die Absicht des Gesetzgebers hinreicht, die niederen Kirchenbedienungen den Gemeindeorganen in demjenigen vollen Umfange zur Besetzung zu überlassen, in welchem ihm dies durch seine Willenserklärung, ohne Eingriff in das rechtliche Willensgebiet dritter, möglich war. Sich selbst, in seiner Eigenschaft als Subjekt des landesherrlichen Patronats unter jenen dritten mitzubegreifen, ist nicht die Meinung gewesen.

Der Übergang des Ernennungsrechts kann nur mit denjenigen Beschränkungen erfolgen, unter welchen dasselbe von dem bisher berufenen Organen geübt worden ist. Auch die Gemeinde-Kirchenräte sind demgemäß bei landesherrlichen Patronatskirchen an die Beobachtung der wegen Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen bestehenden allgemeinen Verwaltungsnormen gebunden (Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen vom 16. Juni 1868 § 8 V. Min. Bl. S. 280, Reskr. vom 19. Juni 1839 in v. Kamptz Annalen Band 23 S. 373).

Das Konsistorium macht vorstehenden Erlaß den Gemeinde-Kirchenräten ihres Verwaltungsbezirks bekannt und weist namentlich auf seinen Schlußsatz bezüglich der notwendigen Anstellung civilversorgungsberechtigter Personen, hin unter folgenden Bemerkungen:

1. Der Erlaß findet **keine** Anwendung auf die mit Schulstellen verbundenen Kirchenbeamtenstellen; für diese bleibt es nach § 21 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bei den bisherigen Vorschriften.
2. Die Bestätigung der Vokationen seitens des Konsistoriums, soweit dieselbe bei **Küstern**, **Organisten** und **Kantoren** in Ausübung seines kirchlichen Aufsichtsrechts bisher stattgefunden hat, bleibt auch ferner erforderlich. (§ 22 alin. 3, § 47 der Kirchen-Gemeinde-Ordnung).

Besetzung der niederen Kirchenbedienten-Stellen. Min.-Reskr. vom 19. Juni 1839.

Da kein Gesetz existiert, welches Privatpersonen die Verpflichtung der Versorgung der Invaliden und ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen auferlegt, so kann die Besetzung der niederen Kirchenbedienten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden und ehemaligen Freiwilligen in allen denjenigen Fällen, wo den Privaten das Patronat zusteht, nicht verlangt werden.

Dagegen müssen niedere Kirchenbedienten-Stellen bei Kirchen königl. Patronats an versorgungsberechtigte Invaliden verliehen werden.

Militäranwärter im Kirchendienst. Min.-Reskr. vom 1. September 1881. Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat folgende Verfügung an die Konsistorien der alten Lande gerichtet; „Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß bei der Besetzung der für Militäranwärter bestimmten Stellen der evangelisch-kirchlichen Verwaltung die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften, insbesondere diejenigen des allerhöchst genehmigten Reglements von 16./20. Juni 1867, nicht gehörig beachtet sind. Wenn in Fällen der Art Stellen, welche bestimmungsmäßig den Militäranwärtern vorbehalten sind, an nicht berechtigte Bewerber verliehen werden, so müssen aus einem solchen Verfahren notwendigerweise Weiterungen entstehen,

welche vermieden zu sehen im eigenen Interesse der beteiligten kirchlichen Organe liegt, da es nicht statthaft sein würde, Personen, welchen derartige Stellen, den bestehenden Bestimmungen zuwider, zu teil geworden sind, in denselben zu belassen. Im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister nehme ich hieraus Veranlassung, den königl. Konsistorien die genaue Beachtung der gedachten Vorschriften noch besonders zur Pflicht zu machen, zugleich mit dem Auftrag, die nachgeordneten Organe in gleichem Sinne mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

Berufung in ein Schul-, Küster- und Organistenamt. Reg.-Verf., Marienwerder 1883. Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei der Berufung von Lehrern zur Verwaltung eines Lehramtes, mit welchem das Küster- oder Organistenamt herkömmlich verbunden ist, von dem Patronate es unterlassen ist, die Berufenen im voraus zur Übernahme dieses Nebenamtes zu verpflichten und dieser Verpflichtung auch in dem Berufsbriefe Ausdruck zu geben. In mehreren Fällen haben infolge dieser Unterlassung Lehrer sich geweigert, nachträglich jenes Nebenamt zu übernehmen. Um für die Zukunft solche Vorkommnisse zu verhüten und die zuständigen Patronate jedesmal bei eintretender Vakanz auf das Erforderliche hinweisen zu können, hat die königliche Regierung zu Marienwerder die Schuldeputationen und Lokal-Schulinspektoren aufgefordert, dem zuständigen Kreis-Schulinspektor diejenigen Schulstellen anzugeben, mit welchen eines der in Rede stehenden Ämter verbunden ist.

Vertretung im Küsteramt. Konf.-Verf., Berlin, den 14. Oktbr. 1826. Die Pflichten und Verrichtungen der Küster oder niederen Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt. Allgem. L.-R. II. 11 § 565. Ist der Schullehrer zugleich Kirchendiener, so darf er sich in seinem Kirchendienst nie von einem andern vertreten oder einzelne Geschäfte durch andere verrichten lassen, wofern er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubnis seines Predigers eingeholt hat, welcher darauf halten muß, daß der Kirchendienst beim öffentlichen Gottesdienste von dem Schullehrer selbst gehörig verwaltet werde. Doch kann der Schullehrer, wenn ihn während der Schulzeit Küstergeschäfte treffen, diese von einem Stellvertreter, mit genehmigtem Vorwissen des Ortsgeistlichen, verrichten lassen; doch ist der Küster verpflichtet, die Kosten der Vertretung selbst zu tragen.

Vertretungsweise Verwaltung von Schulstellen und Einrichtung der Vakanzkassen. Regierungsverfügung Potsdam, den 9. Oktober 1883. II. L. 4672. Über die vertretungsweise Verwaltung von Schulstellen, und zwar hinsichtlich der mit Kirchenämtern verbundenen Schulämter im Einverständnis mit dem königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg, desgleichen über die Verwaltung der Vakanzkassen, wird von der königlichen Regierung hierdurch folgendes bestimmt: Bei Eintritt der Vakanz einer Schulstelle, deren Besetzung nicht unmittelbar wieder erfolgt, oder bei Erkrankung und Beurlaubung von Lehrern, sowie bei sonstigen ähnlichen Fällen, ist von den Ortsschulbehörden unter ordnungsmäßiger Beteiligung der Kreis-Schulinspektoren sofort eine Stellvertretung einzurichten, und zwar auf dem Lande von den Lokal-Schulinspektoren, in den Städten von den Schuldeputationen unter Mitwirkung der Schulaufseher,

event. auch der Rektoren und Hauptlehrer, wenn dies zu deren Obliegenheiten gehört. Bei verbundenen **kirchlichen** und Schulstellen ist der Gemeindekirchenrat zur Ordnung der Vertretung, bezw. des Kirchendienstes hinzuziehen. 2) Bei einer mehrklassigen Schule sind die übrigen Lehrkräfte, bezw. auch die Lehrer und Lehrerinnen an andern Schulen des Ortes, verpflichtet, die notwendige Vertretung zu übernehmen. Zur Vertretung von Lehrern an einklassigen Landschulen, bezw. Verwaltung derselben, sind die benachbarten Lehrer, insbesondere die aus derselben Parochie, verpflichtet. 3) Ungeprüfte Schulamtsbewerber oder Lehrer, die nicht im Amte stehen, dürfen nur im Notfalle mit Genehmigung der Regierung angenommen werden. Lehrer an Stadtschulen sind gewöhnlich von der Vertretung in Landschulstellen entbunden. Ausnahmsweise kann jedoch der Kreisschulinspektor dieselben nach Einvernehmen mit dem betreffenden Magistrat dazu heranzuziehen. 4) Wenn bei einer mehrklassigen Schule der volle Unterricht durch Heranziehung der übrigen Lehrkräfte nicht zu ermöglichen ist, so kann außerdem eine Zusammenziehung einzelner Klassen, oder Verkürzung und Verlegung der Unterrichtszeit eintreten. 5) Bei Vertretung einklassiger Landschulen ist der Unterricht in den eignen Schulen der Vertreter nicht zu verkürzen. Die Vertretung ist daher in der Regel auf die Nachmittage zu legen, und sind mit derselben höchstens drei Lehrer zu betrauen. 6) Der Unterricht findet bei jeder Vertretung in den vorgeschriebenen, dem Lehr- und Lektionsplan der betreffenden Schule angemessenen Weise statt. Wegen Führung der Versäumnislisten und Lehrberichte gelten die bestehenden Vorschriften. 7) Über jede Vakanz 2c. ist der Regierung unter Anzeige der geordneten Vertretung sofort von dem Lokal-Schulinspektor bezw. von der Schuldeputation, Bericht zu erstatten und event. eine Vergütung der Vertreter in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zu beantragen. Bei den mit Theologen zu besetzenden, verbundeneu kirchlichen und Schulstellen erfolgt diese Anzeige gleichzeitig durch den Gemeindekirchenrat an das königl. Konsistorium. 8) Mit Eintritt der Vakanz, bezw. mit Ablauf der Gnadenzeit für die Hintterbliebenen eines verstorbenen Lehrers, ist eine Vakanzkasse einzurichten, in welche sämtliche eignen Einkünfte der Stelle, abzüglich der Staatszuschüsse, welche während der Vakanz nicht gewährt werden, fließen. Diese Vakanzkasse ist von dem Schulvorstande zu verwalten, bei Stellen mit Kirchendienst im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat durch einen beiderseits gemeinsam zu bestellenden Rendanten. Bei Beginn der Verwaltung ist die vorgeschriebene Auseinandersetzung mit dem bisherigen Inhaber, event. den Hinterbliebenen, vorzunehmen, bei Schluß der Vakanz folgt die Auseinandersetzung mit dem neuen Stelleninhaber, endlich ist die Rechnung mit den Verhandlungen und Belegen an die Regierung einzureichen (cfr. ad 12). 9) Aus den Vakanzkassen-Einkünften ist den Vertretern eine angemessene Vergütung zu gewähren, dieselbe wird bei den Stellen, deren Gehalt ganz aus Gemeindemitteln fließt, aus der Gemeindekasse gezahlt. Die Höhe der Vergütung richtet sich in der Regel nach den verfügbaren Mitteln und ist immer sogleich bei Beginn der Vertretung, in den Städten vom Magistrat im Einvernehmen mit der Schuldeputation, auf dem Lande von dem Lokal-Schulinspektor, mit den Beteiligten unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung festzustellen. 10) Wenn Schulbehörden mit Ge-

nehmigung der Regierung eine allgemeine Festsetzung der Remuneration in Vertretungsfällen getroffen haben, so sind sie von der Einholung der Genehmigung derselben in jedem Specialfalle entbunden und haben nur über die Vertretung selbst zu berichten. 11) Bei einem Schulamt, das mit einem Kirchenamt organisch verbunden ist, hat der Gemeindekirchenrat mitzuwirken. Doch ist das Gesamteinkommen im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Ursprung der einzelnen Bezüge für die gesamten geleisteten Dienste der Vertretung in Kirche und Schule zu verwenden, nicht aber das Kircheneinkommen für den Kirchendienst, das Schuleinkommen für den Schuldienst. 12) Bei solchen organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern, die mit Theologen besetzt sind, hängt die Bewilligung der Vergütung für die Vertreter, außer von der Zustimmung der Regierung, von der Genehmigung des königl. Konsistoriums ab, dem auch die Prüfung der Vakanzkassen-Rechnung, gleich der Regierung zusteht. Die Verhandlungen (cfr. ad 8) sind zunächst der Regierung einzureichen und werden von derselben demnächst an das königl. Konsistorium übersandt. 13) Der etwa verbleibende Rest der Vakanzkasse wächst bei dem Mangel eines aus speciellem Rechtstitel herrührenden Anspruchs eines dritten dem Stellenvermögen zu und wird zu gunsten der Stelle zinsbar belegt. Die Zinsen gebühren dem jedesmaligen Inhaber der Stelle. Bei Beurlaubungen oder Erkrankungen von Lehrern und in ähnlichen Fällen, in denen das Einkommen den Stelleninhabern, bezw. deren Hinterbliebenen, verbleibt, haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Vergütung der Vertretung aufzubringen. Dieselbe ist ebenso festzusetzen, wie oben, doch gelten dabei nachfolgende Bestimmungen: 15) Während der Gnadenzeit der Hinterbliebenen eines Lehrers ist die Stellvertretung unentgeltlich zu leisten; wird die Gnadenzeit über das gesetzliche Maß hinaus verlängert, so tragen die Nutznießer des Stelleneinkommens die Kosten der Vertretung. 16) In Krankheitsfällen ist die Vertretung bis zur Dauer von 4—6 Wochen unentgeltlich zu leisten, darüber hinaus ist den Vertretern von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten unter Beachtung aller obigen Bestimmungen eine Vergütung zu gewähren, und zwar bis zu 1 M. für die Stunde ohne besondere Entschädigung für die etwa zurückgelegten Wege. Die Sorge für die Wahrnehmung des Kirchendienstes ist Sache der kirchlichen Organe. 17) Lehrer, welche zum Militärdienst eingezogen werden, sind in der Regel unentgeltlich zu vertreten und beziehen während der Zeit ihr Einkommen fort. Sind Vergütungen der Vertreter in besonderen Fällen unvermeidlich, wobei die königl. Regierung zu entscheiden hat, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Kosten zu tragen. 18) Werden Lehrer in ihrem Privatinteresse beurlaubt, so haben sie, abgesehen von dem Falle der Krankheit die Kosten der Vertretung selbst zu tragen. 19) Unter besonderen Umständen kann, besonders bei unzureichender Vergütung aus der Vakanzkasse, eine einmalige Zuwendung an die Vertreter aus den Fonds der Regierung gewährt werden, sobald die Mittel dazu vorhanden sind. 20) Bei Amtssuspension eines Lehrers treten die gesetzlichen Bestimmungen ein und wird in jedem Falle von der königl. Regierung besonders verfügt werden.

Verleihungen von Ordensauszeichnungen. Min.-R., Berlin, den 7. Juni 1876. B. 1685. (C.-Bl. S. 395, Nr. 158).

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles moniert, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien.

Es gilt dies namentlich von Pensionierungen oder Emeritierungen und von 50jährigen Dienstjubiläen.

Behufs Abstellung eines solchen von Seiner Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens wird zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die Cirkularverf. vom 5. November 1857 (C.-Bl. S. 6°6) und vom 16. Mai 1874 (C.-Bl. S. 397) hierdurch bestimmt, daß innerhalb des Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, so zeitig anzubringen sind, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in den Händen des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten befinden. Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Über Anträge auf die Lehrern in Volksschulen zu gewährenden allerhöchsten Auszeichnungen hat der Unterrichtsminister die Bezirksregierungen 2c. mit Anweisung versehen. In den Fällen, in welchen es sich um 50jährige Amtsjubelfeste und Emeritierungen handelt, ist der Tag in den Anträgen bestimmt zu bezeichnen, und aus den Anträgen muß mit Sicherheit außer der Veranlassung und den Gründen, sowohl das Lebens-, als das Amtsalter, das Datum der letzten Beförderung und die Konfession des Betreffenden zu ersehen sein; auch ist genau anzugeben, ob, beziehentlich welche preußische Orden und Ehrenzeichen der Betreffende, und seit wann besitzt. Ferner bemerkt der Minister: Eine amtliche Berücksichtigung des Abschlusses einer 50jährigen Wirksamkeit im Lehramt setzt voraus, daß die vollen 50 Jahre von dem Betreffenden nach Erlangung der Befähigung als Volksschullehrer in Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen zugebracht worden sind. Bei Anträgen auf Verleihung des Adlers der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern kommt es auf den Nachweis an, daß der Beteiligte den besonderen Bestimmungen genügt, welche das Statut vorschreibt. Gleichzeitig handelt es sich aber darum, ob derselbe nach seiner amtlichen Stellung in vereinigten Ämtern als erster oder Hauptlehrer nach dem Grade seiner Ausbildung, seinen Gesamtleistungen in der Schule, seiner Thätigkeit auf Lehrerkonferenzen, durch verdienstliche Wirksamkeit auf anderen Gebieten gemeinnütziger Thätigkeit 2c. sich ausgezeichnet habe, widrigenfalls nicht der Adler der Inhaber des Hohenzollern-Hausordens, sondern das Allgemeine Ehrenzeichen zu beantragen ist.

Einkommen der Lehrer- und Küsterstellen. Reg.-Verf., Potsdam, den 10. Mai 1875. Ist mit dem Lehramte ein Kirchenamt verbunden, so werden die kirchlichen Einkünfte in das Gehalt der Schulstelle mit eingerechnet, der Einkommenssatz aber um 90 Mark erhöht. Das Einkommens-Minima für alleinstehende Lehrer und Küster beträgt demnach 900 Mark; außerdem freie Wohnung und freie Heizung und freie Anfuhr des Brennmaterials. Auf je 31 Raummeter Heizraum sind 3,3 rm Kiefern Kloben-

holz zu rechnen und für den Wirtschaftsbedarf 5 rm derselben Holzsorte. Reg.-Verf., Potsdam, den 22. März 1876. II. E. 1532.

Auseinandersetzung. Gesetz vom 18. Mai 1855. In Schlesien, Brandenburg und Sachsen findet bei Auseinandersetzungen zwischen dem abgehenden Lehrer, Küster oder Kantor oder dessen Erben hinsichtlich der Nutzungen der Schulländereien in den Landesteilen, in welchen das Allgem. Landrecht durch Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden, der § 199. Teil I, Tit. 7 Allgem. Landr. keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisher allgemeinen Observanz vom 1. Oktober bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr. Eine Ausnahme ist hiervon kraft besonderer Observanz zulässig. Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten namentlich der Geld- und Naturalgefälle, Naturaldeputate, bewendet es unter Ausschluß des § 171, Teil I, Tit. 20 Allgem. Landr. bei der bisherigen Observanz. § 140, Teil II, Tit. 21 des Allg. Landr. bestimmt: Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirtschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigentümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen.[1])

Vereinigtes Schul- und Kirchenamt. Regierungs-Instruktion zu Schleswig, den 14. Dezember 1878 für die Schulbehörden des Kreises Herzogtum Lauenburg. Nach Vereinigung von Lauenburg mit dem Preußischen Staate gelten hier die Prüfungsordnungen vom 15. Oktober 1872 für Lehrer ꝛc. und vom 24. April 1874 für Lehrerinnen ꝛc. Die Besetzung der Volksschullehrerstellen in Lauenburg ist entweder eine interimistische oder eine provisorische oder eine definitive. Zu einer interimistischen Anstellung, die aber jederzeit aufgehoben werden kann, genügt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisschulinspektor; zur provisorischen wird die Ablegung eines Examens vor einer zum deutschen Reiche gehörigen Prüfungsbehörde verlangt, jedoch müssen die Angestellten die 2. Prüfung auf einem preußischen Seminar ablegen. Nach dieser Prüfung folgt die definitive Anstellung. Für die älteren Lehrer gelten die früheren Bestimmungen. Die provisorische und die definitive Anstellung darf nicht auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit erfolgen. Die Vokation gebührt in den früheren Amtsdörfern dem Landschafts-Kollegium, in den Gutsdörfern dem Privatpatron, in den Städten der städtischen Schulbehörde, die Bestätigung der Vokation der Regierung. Provisorisch angestellte Lehrer müssen binnen 5 Jahren die zweite Prüfung ablegen. Bei Stellen mit kirchlichen Ämtern ist eine besondere Vokation für letzteres auszustellen. — Stellen für Lehrer können durch Lehrerinnen nur

[1]) Bestellungs- und Düngungsarbeiten, welche die Gemeinde auf Deputat-Morgen zu verrichten hat, werden sich in der Regel, wenn nämlich nicht durch die Schulmatrikel ein anderes bestimmt ist, noch auf das Aufladen und Ausfahren des Düngers vom Hofe (nicht auf das Ausstreuen desselben auf dem Felde), ferner auf die nach landwirtschaftlichen Prinzipien erforderliche vollständige Zubereitung des Ackers und das Ausstreuen der Saat zu erstrecken haben. Reg.-Verf., Gumbinnen, den 22. Februar 1854.

mit besonderer Genehmigung der Regierung besetzt werden; die Anstellung ist zunächst eine provisorische, die nach zwei- bis fünfjähriger Wirksamkeit durch die Regierung in eine definitive umgewandelt werden kann.

Konfirmandenunterricht. Nachfolgende, mit Regierungsverfügung, Kassel, den 19. Oktober 1876 B. 1162 bekannt gegebenen, vom hiesigen königlichen Konsistorium im Einvernehmen mit der königlichen Regierung getroffenen Bestimmungen, betreffend Beseitigung von Störungen werden zu allgemeinen Kenntnis gebracht: 1) Der Konfirmandenunterricht ist in der Regel von 11 ($^1/_2$12) bis 12 ($^1/_2$1) Uhr an vier Wochentagen zu erteilen, von welchen zwei der Mittwoch und Sonnabend sind, die beiden andern aber durch Vereinbarung zwischen dem Geistlichen und dem Schulvorstand bestimmt werden. 2) Diese Regel ist nicht anwendbar, wo entweder zu der betreffenden Pfarrei Gemeinden gehören, deren Entfernung vom Orte des Konfirmationsunterrichts mehr als $^1/_2$ (bis höchstens $^3/_4$) Stunde beträgt oder dieser Unterricht in einem Schulzimmer erteilt wird, welches in den Stunden von 11 ($^1/_2$12) bis 13 ($^1/_2$1) nicht disponibel ist. In diesen Fällen ist der Konfirmanden-Unterricht an den zwei herkömmlich schulfreien Nachmittagen, Mittwoch und Sonnabends, mit je zwei Stunden zu erteilen. Sofern der Geistliche durch seine Berufsarbeiten verhindert ist, den Sonnabend Nachmittag für den Konfirmandenunterricht zu verwenden, sind anstatt dessen zwei schulfreie oder in der Schule für den Katechismus-Unterricht bestimmte Vormittagsstunden von 11 bis 12 (bezw. $^1/_2$12 bis $^1/_2$1) Uhr für denselben zu benutzen. 3) In denjenigen Städten, wo ein nach den Geschlechtern getrennter Konfirmanden-Unterricht erteilt wird, ist dieser an drei bestimmten Wochentagen den Knaben und an den drei übrigen den Mädchen vormittags 11 bis 11 Uhr zu geben. In größeren Städten hat dieser Unterricht mit Rücksicht auf die Entfernung der Schulen vom Lokal des Konfirmandenunterrichts erst um $^1/_2$12 Uhr zu beginnen und ist bis $^1/_2$1 fortzusetzen. Die Wahl der drei Wochentage für die Knaben resp. für die Mädchen bleibt der Verständigung zwischen dem Geistlichen und der Ortsschulbehörde überlassen, soweit nicht ein derartiges Übereinkommen bereits erfolgt ist. 4) In Kollisionsfällen zwischen dem Geistlichen und der Ortsschulbehörde, sowie in solchen Fällen, wo durch besondere Umstände eine Abweichung von den im vorstehenden gegebenen Grundsätzen dringend geboten erscheint, haben die betreffenden Geistlichen an das Konsistorium zu berichten, welches sich alsdann mit der königlichen Regierung benehmen wird.

Emeritengehalt. Reg.-Verf., Aachen, den 26. September 1876. I. 20669. Zur näheren Erläuterung der §§ 1 und 2 der Min.-Instruktion vom 18. August cr. wird bemerkt, daß auf Grund des Urteils des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Oktober 1861 (C.-Bl. S. 706), sowie der Ministerial-Erlasse „über die Pensionierung der Elementarlehrer“ (cfr. C.-Bl. de 1863, S. 616; de 1864, S. 564; de 1867, S 699 und Erlaß vom 13. November 1872. U. 13302, S. 315, Nr. 116 des C.-Bl.)die Regierungen befugt und ermächtigt sind, das, einer wegen Dienstuntauglichkeit ausscheidenden Lehrerperson zu gewährende Ruhegehalt, falls die Gemeinde die Bewilligung eines solchen ganz oder bis zu der zum Lebensunterhalte der zu emeritierenden Lehrkraft unbedingt nötigen Höhe verweigert, auf mindestens ein Drittel des zuletzt bezogenen Gehalts

von Aufsichtswegen festzusetzen. Bezüglich § 6 der Instruktion ist in jedem einzelnen Falle der Antrag der emeritierten Lehrperson auf Bewilligung eines Ruhegehaltszuschusses aus Staatsmitteln abzuwarten und nicht von Amtswegen die Gewährung eines solchen zu beantragen.

Ruhegehaltszuschuß. Min.-R., vom Aug. 1376. U. III. 9171. Nur derjenige Betrag, auf welchen der Emeritus einen gesetzlichen Anspruch hat, ist als Ruhegehalt zu bezeichnen.

Der Ruhegehaltszuschuß ist in monatlichen Raten pr än. zu gewähren. Eine Zahlung an Hinterbliebene über den Sterbemonat hinaus, findet nicht statt.

Die von der Regierung festgesetzten Emeritengehälter werden nicht mehr von den Lehrern gezahlt, da die letzteren nach den jetzt geltenden Bestimmungen stets auf das von der Regierung festgesetzte volle Minimaleineinkommen der Stelle Anspruch haben. Das Emeritengehalt muß vielmehr von jetzt ab überall von dem Schulvorstande aus der Schulkasse gezahlt werden. Zu diesem Behufe werden von der Regierung die Einkünfte derjenigen Schulstellen, aus welchen Emeritengehälter zu zahlen sind, stets um den Betrag des Emeritengehaltes erhöht; sollte dies in einzelnen Fällen nicht geschehen sein, so haben die betreffenden Schulvorstände dies alsbald bei der Regierung zu beantragen. In denjenigen Ortschaften, in denen die Schulkassen nicht mehr bestehen, müssen die Emeritengehälter aus der Gemeindekasse von dem Gemeindevorstand gezahlt werden. Der Schulvorstand hat aber auch in diesen Ortschaften den emeritierten Lehrern gegenüber die Verpflichtung, seinerseits dafür zu sorgen, daß dem Emeritus die ihm zustehenden Einkünfte rechtzeitig und vollständig gewährt werden. Soweit es erforderlich ist, wird die Regierung in jedem einzelnen Falle bestimmen, von wem und in welcher Weise das Emeritengehalt zu zahlen ist. Reg.-Verf., Potsdam, den 16. Februar 1877. II. E. S. L. 5588.

Witwen-Pension. Gesetz vom 24. Februar 1881. Der Minimalsatz für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer beträgt 250 Mark.

Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer. Ministerialerlaß vom 6. März 1883. (Central-Blatt S. 442).

„— — Die königl. Regierung hat demnach in allen Fällen nach der Vorschrift des Erlasses vom 15. Oktober 1881 zu verfahren, wonach den Hinterbliebenen eines pensionierten Schullehrers der Betrag der Pension desselben für den Gnadenmonat, d. h. für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, als Gnadenkompetenz zu gewähren ist. Daß der Betrag des Ruhegehaltszuschusses, welcher einem pensionierten Schullehrer gewährt worden ist, an die Hinterbliebenen über den Sterbemonat hinaus nicht zu zahlen ist, wolle die königliche Regierung aus den Vorschriften der Instruktion zur Verwaltung des Dispositionsfonds — Kap. 129 Tit. 29 des Etats — vom 31. März 1880 entnehmen. Diese Vorschriften ergeben klar, daß der Ruhegehaltszuschuß nicht ein Teil des Ruhegehalts oder der Pension, sondern lediglich eine dem Emeriten gewährte Unterstützung ist. — Sofern es übrigens in besonderen Fällen erwünscht sein möchte, den Hinterbliebenen eines emeritierten Lehrers — abgesehen von der Gnadenkompetenz, die denselben in

Bezug auf die Pension zusteht — eine Unterstützung zu gewähren, bleibt der königl. Regierung überlassen, die Bewilligung einer solchen bei uns in Antrag zu bringen. Es wird in solchen Fällen erwogen werden, inwieweit es nach den für die Verwaltung und Verwendung staatlicher Unterstützungsfonds festzuhaltenden Gesichtspunkten und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle thunlich sein wird, die Mittel des Fonds Kap. 121 Tit. 29 des Staatshaushalts-Etats ausnahmsweise auch zu einmaligen Unterstützungen für Hinterbliebene von emeritierten Schullehrern zu verwenden."

Bedeutung der im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Ministerial-Erlasse für andere als diejenigen Behörden, an welche sie gerichtet sind. — Begriff einer organischen Verbindung von Kirchen- und Schulamt. Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1883. Centralblatt S. 503.

„Auf den Bericht vom 13. April cr. erwidere ich der königl. Regierung, daß der an den Vorstand des Lehrervereins zu N. gerichtete Erlaß vom 29. April v. J. — Centralblatt S. 568 —, betreffend die Anrechnung kirchlicher Einkünfte auf das Lehrereinkommen bei organischer Verbindung des Kirchen- und Schulamtes, auch im dortigen Bezirke zur Anwendung zu bringen ist, wie überhaupt derartige, an einzelne Behörden rc. gerichtete allgemeine Erlasse durch ihre Veröffentlichung im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung allgemeine Geltung erlangen, soweit die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zutreffen. — Im übrigen bemerke ich, daß eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt im Sinne dieses Erlasses auch da nicht ausgeschlossen ist, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat. Doch läßt sich dies im einzelnen nur unter Würdigung der konkreten Verhältnisse bestimmen."

Kurrende. Cirkular-Verordnung der Reg. zu Potsdam vom 13 Dezember 1810. — In Gemäßheit der Cirkular-Verordnung vom 8. November 1764 wird festgesetzt: 1) Die Kurrende soll nicht mehr durch die Küster und Schullehrer befördert, sondern es soll in jeder Inspektion ein besonderer Bote angenommen werden, welcher monatlich zweimal die Kurrende durch die ganze Inspektion trägt und wieder zurückbringt. 2) Die Annahme der Boten hängt vom Superintendenten ab. 3) Der Bote erhält jedesmal von jedem Prediger 2 bis 3 gGr. aus der Kirchenkasse. 4) Dem Boten wird eine gegen Nässe und Neugier gesicherte Kapsel von Blech mitgegeben, wozu jeder Prediger einen Schlüssel hat. 5) Der Bote geht an bestimmten Tagen vom Inspektionsorte ab, damit die Prediger die Zeit wissen, wenn er ankommt und also Berichte, Tabellen, Gelder rc. bereit halten können. 6) Dem Boten darf niemals der Schlüssel zur Kapsel, nicht einmal versiegelt, anvertraut werden.

Anhang.

1. Weltliche und geistliche Titulaturen.

Titulatur heißt das Prädikat, welches jedermann, seinem Stande oder Amte gemäß, besonders in der Anrede, beigelegt wird. Wiewohl die Titulaturen zur Würde eines Menschen nicht notwendig sind, ist die Kenntnis derselben doch wichtig, weil ein Verstoß darin in der Regel einen üblen Eindruck macht und gegen den Briefschreiber oder Bittsteller einnimmt.

Der Titel Majestät ist der ausschließliche Ehrentitel der mit der höchsten Gewalt im Staate bevorrechteten Kaiser und Könige und kommt daher auch in Preußen ausschließlich dem Landesoberhaupte zu.

Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873 betreffend die Abänderung des großen und mittleren königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (G.=S. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (G.=S. S. 1) berichtigten großen und mittleren königlichen Wappens:

Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866 (G.=S. S. 555) das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (G.=S. S. 875) die Herzogtümer Schleswig und Holstein mit der preußischen Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landesteile vom 3. Oktober 1866 (G.=S. S. 591, 594, 597, 600) und vom 12. Januar 1867 (G.=S. S. 129) Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (G.=S. S. 17) festgestellt worden, und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864 (G.=S. S. 1) berichtigten großen und mittleren königl. Wappens notwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A. zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereinteilung in Anlage B. und der Beschreibung in Anlage C. näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im übrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen königlichen Titels und des kleinen königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817, und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten

und erst wenn sie unbrauchbar werden, durch neue, meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämtliche Behörden durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Wildbad Gastein, 16. August 1873. Wilhelm.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souveräner und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westfalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Kassuben, zu Krossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt. Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Kammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westfalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchstlich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die deutsche Kaiserwürde durch Proklamation vom 18. Januar 1871 anzunehmen und Seiner königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des deutschen Reichs“ mit dem Prädikat „kaiserliche Hoheit“ beizulegen geruht haben, lautet fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen, in den Berichten und Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin:

a) die äußere Adresse: Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen; oder Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät; oder An Seine Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen.

Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin und Königin von Preußen; oder: Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät.

b) Die Überschrift oder Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser König und Herr! Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin und Königin, Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!

c) im Kontext: Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät; zur Abwechselung: Allerhöchstdieselben, Allerhöchst Sie. Ew. K. K. M. wollen

gnädigst geruhen, oder haben in Gnaden geruht. Ich getröste mich Ew. K. K. M. gnädigster Erhörung meiner demütigsten Bitte.

d) die Unterschrift: Ew. Majestät Allerunterthänigster (von einer Frau: Demütigste).

In militärischen Eingaben lautet die Adresse: An des Kaisers und Königs Majestät; die Anrede in militärischen Dienstschreiben: Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät und dann: Ew. Majestät; die mündliche Anrede immer nur: Ew. Majestät.

Der Titel Hoheit gebührt den Prinzen und Prinzessinnen kaiserlicher und königlicher Häuser, ferner den Großherzögen.

In den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche Königliche Hoheit den Kronprinzen und Ihre Kaiserliche Königliche Hoheit die Kronprinzessin:

a) die äußere Adresse: Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des deutschen Reichs und Kronprinzen von Preußen; oder An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des deutschen Reichs und Kronprinzen von Preußen.
Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Prinzeß Royal von Großbritannien und Irland;

b) die Anrede: Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr!
Durchlauchtigste Kronprinzessin, Gnädigste Kronprinzessin und Frau;

c) im Kontext: Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit; abwechselnd mit: Höchstdieselben;

d) die Unterschrift: Ew. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Unterthänigster.

Der Titel Durchlaucht ist für regierende fürstliche Personen, bis zum Range eines Großherzogs, bestimmt, und wird außerdem in der Staatskanzlei nur den Häuptern der vormals reichsständigen Fürsten-Familien erteilt.

Im gemeinen Leben pflegt man sich jedoch hieran nicht zu binden, sondern der Titel Durchlaucht wird auch den nicht regierenden Prinzen fürstlicher Häuser gegeben.

Das Prädikat Erlaucht ist eigentlich mit Durchlaucht gleichbedeutend und wird in der Staatskanzlei nur noch bei den mediatisierten Reichsgrafen und zwar bei dem Familienhaupte angewendet.

Gesuche an den Landesherrn und fürstliche Personen werden auf Velin- oder feines Briefpapier geschrieben. Sie müssen sich durch Sauberkeit und Zierlichkeit auszeichnen.

Der Titel Excellenz ist eine Auszeichnung für die höchsten Staatsbeamten im Militär und Civildienste. Er kommt Generalen, den wirklichen Staatsministern und Gesandten erster Klasse, den Besitzern des schwarzen Adlerordens und den Wirklichen Geheimen Räten, sowie den höchsten Hofchargen und Staatsbeamten zu. Andern Personen, z. B. Ober-Präsidenten, erhalten ihn besonders erteilt.

Aufschrift: An Se. Excellenz, den Königlichen preußischen Wirklichen Geheimen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter mehrerer hohen Orden 2c. 2c. Herrn von N. N. zu Berlin; oder Sr. Excellenz, dem Königl. preuß. Finanz-Minister, Herrn Grafen (Freiherrn) von N. N. zu N. N.

Anrede: Hochwohlgeborener Herr, Gnädigster Herr Wirklicher Geheimer Staatsminister! oder: Hochgeborener, Hochgebietender Herr Minister (General)!

Im Zusammenhang: Ew. Excellenz.

Unterschrift: Unterthänigster.

Das Prädikat *Hochwohlgeboren* kommt dem gewöhnlichen Adel, ferner den höheren Staatsbeamten und denjenigen Offizianten zu, welche einen Ratstitel führen.[1])

Das Prädikat *Hochgeboren* wird ausschließlich den gräflichen Familien gegeben, die Brief-Empfänger mögen ein Amt bekleiden oder nicht, sobald sie nicht vermöge ihres Amtes den Ehrentitel: *Excellenz* führen.

Das Prädikat *Hoch- und Wohlgeboren* wird den Freiherrn gegeben, sobald sie nicht vermöge ihres Amtes den Ehrentitel: *Excellenz* führen.

Das Prädikat *Wohlgeboren* kommt dem Bürgerstande zu und wird gegenwärtig allen Räten der untern Klassen (Justiz-, Hof-, Stadtgerichts-Räten) ferner den Advokaten, Doktoren, Professoren, Bürgermeistern, Richtern, Lokalschulinspektoren, Gutsbesitzern, Kaufleuten, Lehrern &c. beigelegt.

Das Beiwort *Hochedelgeboren* ist die letzte Stufe der weltlichen Titel und kommt den niedern Subaltern-Beamten, gewöhnlichen Kaufleuten, Ökonomen und Bürgern &c. zu. Man bedient sich statt der Überschrift auch der Worte: „Lieber Herr N. N.", „Geehrter Herr", Wertester Herr" &c. Gewöhnlich erhalten jedoch auch diese Stände schon das Prädikat: Wohlgeboren, und ist die Bezeichnung: Hochedelgeboren fast gar nicht mehr gebräuchlich. Die Kaufmannschaft wendet in ihren Korrespondenzen keine Titulatur an; z. B. Herrn C. Götsch, Berlin. Auch anderen Ständen zu empfehlen zur Vereinfachung des Schreibwesens.

Bei dem Titel *Wohlgeboren* und *Hochedelgeboren* vermeidet man, wenn der Briefschreiber dem Empfänger des Briefes irgend gleichsteht und ihm nicht untergeordnet ist, die förmliche Überschrift der Titulatur, setzt dafür „Ew. *Wohlgeboren*" und beginnt einige Zeilen tiefer sogleich den Brief.

Von den *weltlichen Titulaturen* sind zu unterscheiden die geistlichen, die sich wiederum nach dem Stande des Brief-Empfängers richten.

Allerhochwürdigster, mit dem Zusatz: *Allerheiligster Vater* oder Allergnädigster Vater und Herr! oder auch *Heiligster Vater* ist der Titel des Papstes; im Kontext sagt man: Ew. *päpstliche Heiligkeit*; Heiligster Vater.

Fürstliche Gnaden oder auch: *Durchlaucht* ist der Titel der Fürstbischöfe.

---

[1]) *Hochwohlgeboren.* Nach einer Mitteilung der „Kreuz-Zeitung" ist eine neue kriegsministerielle Verfügung 1884 für die preußische Armee dahin erfolgt, daß das Prädikat „Hochwohlgeboren" jetzt „auch" allen aktiven Hauptleuten und Leutnants „bürgerlichen Namens" zusteht, dagegen den pensionierten Offizieren nur bis einschließlich der Stabsoffiziere. So lange also ein Hauptmann „bürgerlichen Namens" im aktiven Dienste ist, ist er „Hochwohlgeboren", nimmt er seinen Abschied, ohne den „Charakter" als Major zu erlangen, so ist er nur noch „Wohlgeboren". Offiziere „adeligen Namens" sind immer „Hochwohlgeboren".

Das Prädikat Hochwürdigster erhalten die Kardinäle, Erzbischöfe, die Großmeister des Johanniter-Ordens; die Äbte und Pröbste, wenn sie fürstlicher Herkunft sind.

Das Prädikat Hochwürdiger wird den adeligen Äbten und Pröbsten, Domherren und den Rittern der geistlichen Orden, den evangelischen Bischöfen, General-Superintendenten, (Kab.-Ordr. vom 8. Juni 1846 und Cirkular-Verfügung vom 1. Juni 1846), Konsistorialräten, Superintendenten, Hofpredigern, Doktoren der Theologie und sämtlichen Welt- und Ordensgeistlichen der katholischen Kirche zu Teil. Nach dem Stande des Brief-Empfängers fügt man auch den Nebentitel Hochwohlgeboren bei; wenn dieser sonst ihm zukommen würde; doch ist es keine Beleidigung, wenn man diesen Zusatz wegläßt.

Das Prädikat Hochehrwürdiger wird den Stadt- und Landgeistlichen und Pfarrern auch den Superintendentur-Verwesern (Cirk.-Reskr. vom 13. März 1847) beigelegt. Auch hier pflegt man den förmlichen Titel zu ersparen und dafür oben mit: „Ew. Hochehrwürden", dann zwei oder drei Zeilen tiefer mit dem Kontexte anzufangen.

Anrede: Hochehrwürdiger Herr Pfarrer, Hochgeehrter Herr:

Im Zusammenhang: Ew. Hochehrwürden.

Unterschrift: Gehorsamer, ergebenster 2c.

Aufschrift: Sr. Hochehrwürden 2c.

Kandidaten der Theologie erhalten den Titel: Wohlehrwürden.

Amtstitel der Behörden.

In den Schreiben der Behörden und Beamten an vorgesetzte oder koordinierte Behörden soll das Prädikat: Hochlöblich, Wohllöblich 2c. nicht mehr vorkommen, und die sonst üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine (Ministerium, Regierung) nicht mehr angewendet werden; dafür wird die Anrede die oder das (königl. Regierung; königl. Min.; königl. Konsistorium) gebraucht. Cirkular-Verf. vom 14. und 20. Jan. 1849 (Min.-Blatt Seite 7 ff.)

Ein hohes Ministerium; Ein hoher Bundesrat; Hohes Haus der Abgeordneten; Hohes Herrenhaus; Hoher Reichstag; Hohes Reichsgericht; Oberverwaltungsgericht.

Das Oberpräsidium, das Generalkommando, das Ober-Landesgericht, das Pupillen-Kollegium, die Regierung, die General-Landschaftsdirektion, das Provinzial-Steuer-Direktorium, das Provinzial-Schulkollegium 2c. erhalten: Hochlöblich.

Ein Hochwürdiges Konsistorium; (Hochwürdige Superintendentur); Ein Hochwürdiger, oder Hochpreislicher Ew. Oberkirchenrat.

Magisträte und Polizei-Präsidien in großen Städten erhalten: Hochwohllöblich.

Landrätliche Ämter, Land- und Amtsgerichte, Real- und Forstämter, Kreisschulinspektion, Standesämter, Amtsvorstände, Magisträte in kleinen Städten und Stadt-Verordneten-Versammlungen, Schuldeputation, Kreiskassen 2c. erhalten: Wohllöblich.

Schulvorstände (z. H. des Herrn Lokalschulinspektors 2c.) und Gemeindevorstände erhalten: Löblich.

Ein Hochehrwürdiger Kirchenvorstand; Gemeindekirchenrat, (z. H. des Herrn Pfarrers 2c.) Hochehrwürdiges Pfarramt.

Titel der Frauen.

Frauen erhalten den Geburtstitel ihrer Männer, aber auch, dem gemeinen Gebrauche nach, den Amtstitel derselben; jedoch ohne Anschluß der Endung „in". Also nicht „Frau Superintendentin".

Frauen, die aus einem höheren Stande in einen geringeren heiraten, behalten den Titel, welcher ihnen ihrer Geburt nach zukommt; findet aber der umgekehrte Fall statt, so wird ihnen der Titel gegeben, welcher den Standes-Verhältnissen und dem Geburtsrange ihres Gatten gemäß ist. Frauen von hohem Range, aus fürstlichen Häusern u. s. w. erhalten, wenn sie auch nicht verheiratet sind, den Titel „Frau". Den Frauen in Stiftern und Klöstern wird ein geistlicher Titel beigelegt, z. B. hochwürdige Äbtissin; dagegen erhalten die Frauen der Geistlichen nur den weltlichen Titel; z. B. Frau Pastor (Prediger) aber nicht „Hochehrwürden", sondern Wohlgeboren.

Titel: „Lehrer." Nur öffentliche Lehrer haben ein Recht darauf, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da „Lehrer" den Amtscharakter eines Trägers des öffentlichen Lehramtes bezeichnet. — § 19 der Verordnung vom 11. Juni 1849 resp. § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich zieht, findet auch auf Lehrer Anwendung. Diese sind also nach einer im Wege der Disciplinar-Untersuchung ausgesprochenen Dienstentlassung zur Führung des Titels: „Lehrer". nicht berechtigt. Min.-R. vom 12. Januar 1860. 27874. U. (C.-Bl. Nr. 38 S. 105.) Schmalz, H.-S.

2. Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz.

1) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (Ges.-S. S. 195 Nr. 25.) § 1. Die Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen eigenen Verwaltungsbezirk für sich bildet. § 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen. Die Abänderung der Kreis- und Amtseinteilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes. § 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Ministe , in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräte handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angegelenheiten. § 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landrats der Kreisausschuß. An die Stelle des Kreisausschusses

tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen der Kreisausschuß nicht besteht, der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand.) In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium. § 5. In den hohenzollernschen Landen tritt, soweit die Gesetze nicht anders bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialrats der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß. § 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren) wird durch die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse. § 8. Dem Oberpräsidenten wird ein Oberpräsidialrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. § 10. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten (bezw. Stellvertreter desselben) als Vorsitzendem und einem vom Minister des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten (bezw. dessen Stellvertreter) und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt. § 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrats und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. § 14. Disciplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts. (Gesetz vom 21. Juli 1852, Ges.-S. S. 465.) § 18. Die Regierungsabteilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet. § 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Ober-Regierungsrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften teil. Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden. § 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den Ober-Regierungsrat. § 22. Für die zu bearbeitenden Kirchen- und Schulsachen besteht eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. § 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in betreff des Schulwesens werden den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen. Die katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück werden aufgehoben. § 27. Den evangelischen Provinzialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten. § 28. Der Bezirksaus-

schuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem und aus sechs Mitgliedern. § 36. Der Landrat führt dem Vorsitz im Kreisausschusse, dessen Zusammensetzung durch die Kreisordnung geregelt wird. § 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister (bezw. dessen Stellvertreter) als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, welche vom Magistrat (kollegialischem Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden. § 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. § 39. Für das Disciplinarverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. § 40. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. § 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin. Ingleichen fungieren das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin. § 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheit der Stadt Berlin. Im übrigen tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin. § 43. Für die Stadt Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. § 44. In Angelegenheit der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident. Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. § 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses vom Oberpräsidenten, des Provinzialrats vom Minister des Innern geführt.

2) Verwaltungs-Streitverfahren. Gesetz vom 30. Juli 1883. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungs-Streitverfahren zugelassen ist. Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörde mit Anweisungen zu versehen. (§ 50.) Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats, oder der Klagen bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. (§ 51.) Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage bezw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungs-Streitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze anders vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen

Prozeßgesetze maßgebend. (§ 52.) Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. Ist der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen. (§ 63.) Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschriften beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen. (§ 66.) In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören. (§ 71.) Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. (§ 72.) Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. (§ 75.) Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten, oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu derselben zu laden. (§ 77.) Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen. (§ 79.) Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Teile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben. (§ 80.) Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war, gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist. (§ 81.) Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurteile der Kreisausschüsse steht den Parteien die Berufung an den Bezirksausschuß zu. (§ 82.) Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt zwei Wochen. (§ 85.) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. (§ 87.) Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. (§ 88.) Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. (§ 90.) Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile steht den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu. (§ 93.) Die Revision kann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. (§ 94.) Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat. (§ 95.) In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. (§ 96.) Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung des-

jenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat. (§ 98.) Das Verwaltungs-Streitverfahren ist stempelfrei. (§ 102.) Dem unterliegenden Teile sind die Kosten und die baren Auslagen des obsiegenden Teiles zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Teiles hat der unterliegende Teil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschuß, oder dem Ober-Verwaltungsgericht zu zahlen sind. Im Endurteil ist der Wert des Streitobjektes festzusetzen. (§ 103.) Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist. (§ 108.) Dem unterliegenden Teile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens gänzliche oder teilweise Kostenfreiheit bezw. Stundung bewilligt werden. (§ 109.) Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig. (§ 110.) Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen. (§ 111.) Die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungs-Streitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt. (113.)

3) Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. § 1. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Verteilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. § 3. Gegen die Entscheidung des Bezirkausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. § 4. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. § 5. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände (und Landgemeinden § 24) wird unbeschadet der bevorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. § 7. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen und ländlichen (§ 24) Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen. § 16. (§ 30.) Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern und der Finanzen. § 18 (§ 34.) Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend: 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, 2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. § 20. Gegen die Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disciplinarverfahren nicht statt. § 30. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven

oder von Teilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Hinsichtlich der Verwaltung von Gemeindewaldungen bewendet es bei den Bestimmungen. § 35. Gegen die Verfügung des Landrats steht der Gemeinde bezw. dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. § 39. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungs-Streitverfahren entschieden. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß. § 41. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützungen unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen. § 44. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend 1) die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesamtarmenverbänden, 2) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände beschließt in den Fällen zu ad. 1 der Gutsvorsteher bezw. der Vorsitzende der Vertretung des Gesamtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt; bei ad. 1 ist der Kreisausschuß, bei 2 der Bezirksausschuß zuständig. Schulangelegenheiten. §45. Über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster und letzter Instanz. § 46. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Recht zu fordern den Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulkommunen 2c.). Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, soweit es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Saatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung. § 47. Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Ver-

teilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke) Schulverbände und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren. Die Klage ist innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist bewilligen. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten dritten nicht ausgeschlossen. Zuständig im Verwaltungs-Streitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. § 48. Unter äßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulkommune u. s. w.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im § 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen bezw. zu erfüllen, so verfügt der Landrat und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgericht zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung. § 49. Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für die im Verwaltungs-Streitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend. Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Errichtung neuer oder Teilung vorhandener Schulsocietäten bleibt unberührt. Einquartierungsangelegenheiten.[1]) § 50.

[1]) Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Gesetz vom 25. Juni 1868, § 4: Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der in § 3, bezw. im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigungen die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Befreit hiervon sind nur: 4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen; 5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude 2c. § 20: Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. Die Einquartierungslast ist nach dem Ministerialreskript vom 23. Juli 1863, E. U. 12 771, eine Gemeindelast, d. h. eine von den Gemeinden

Über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Verteilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§ 7 Absatz 3—5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundesgesetz-Bl. S. 523, und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875, Reichs-Gesetz-Bl. S. 52) beschließt der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß. Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§ 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868). § 51. Werden gegen die für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§ 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in betreff der Städte der Gemeindevorstand, in betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig. Wegepolizei. § 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt. Gegen den Beschluß derselben findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Wasserpolizei. § 66. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, bezw. wegen Aufbringung oder Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. (cfr. § 56.)

---

als solchen zu erfüllende Obliegenheit, und sind daher die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer resp. Küster nach § 735 II 11 des Allgemeinen Landrechts hiervon befreit. Auch das Gesetz vom 11. Juli 1822 befreit die Besoldungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten.

Sachregister.

A.

L.

T.

W.

Von demselben Verfasser sind über das **Schulwesen** erschienen:

1. Die **Schulaufsicht** in ihrer rechtlichen Stellung. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen zum Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. Berlin (jetzt Potsdam 1880) Verlag von L. Schleiermacher. 416 S. Pr. 4,50 Mk.
2. Die Allgemeinen Bestimmungen über die **Volksschule** vom 15. Oktober 1872 nebst Erläuterungen und Ergänzungen durch spätere Erlasse. Leipzig 1878. Verlag von Si gismund und Volkening. 224. S. Pr. 2 Mk.
3. Die Allgemeinen Bestimmungen über die **Mittelschule** vom 15. Oktober 1872 und die **Prüfungsordnungen** für Lehrer und Lehrerinnen mit ergänzenden und erläuternden Verordnungen der Behörden. Leipzig, 1881. Verlag von Siegismund und Volkenung. 190 S. Pr. 2 Mk.
4. Vergleichende Zusammenstellung der **Schulgesetze** über die Volksschule in den alten und neuen Provinzen der preußischen Monarchie. Ein Beitrag zur Schulfrage. Berlin 1870. Karl Heymann's Verlag. (Julius Imme). Pr. 80 Pf.

Verlag von J. Bacmeister in Bernburg.

Der Gustav-Adolf-Verein und die lutherischen Gotteskasten. Von G. E. Nöltingk. Preis 60 Pf.

Diese Schrift behandelt in eingehender und erschöpfender Weise die im Titel genannte, brennende Frage und giebt zugleich ein hoch interessantes und lebendiges Bild der Geschichte und Thätigkeit des Gustav-Adolf-Vereins, der dann Entstehung, Zweck und Thätigkeit der Gotteskasten folgen, so daß jeder evangelische Christ Klarheit über die großartige und teilweise sich ergänzende Thätigkeit der Bestrebungen gewinnt. — Der Preis der Schrift ist billig gestellt worden, um derselben eine größtmöglichste Verbreitung zu ermöglichen.

Die christlich-soziale Partei in Deutschland. Eine Zeitbetrachtung von G. E. Nöltingk. 50 Pf.

Der Verf. wird im wesentlichen der christlich-sozialen Partei und ihrem Führer dem Hofprediger Stöcker gerecht, er tritt sogar mit Wärme für den letzteren ein, macht aber auf das Bedenkliche einer Verbindung zwischen innerer Mission und Politik aufmerksam, wobei er sich auf den verewigten Wichern beruft. Man findet in der Brochüre eine klare und anschauliche Darstellung aller bei Beurteilung der hier in Betracht kommenden schwierigen Fragen notwendigen Gesichtspunkte.

Prof. Dr. K. H.

Zauberei und Aberglaube. Eine kulturhistorische und kritische Beleuchtung dieser Erscheinungen. Bearbeitet von Hermann Fiedler. Preis 50 Pf.

Eine anziehende Abhandlung; für alle Gebildete sehr interessant. Dieselbe bespricht das Wesen und den Grund der Zauberei, die Mondsucht, den Magnetismus und Somnambulismus, die Einflüsse der Sonne und des Mondes auf den menschlichen Leib, die Sinnestäuschungen und Visionen, die Seherin von Prevorst, und kommt auf das Resultat, daß dem Somnambulismus und seinen verwandten Phänomenen subjektive, krankhafte Störungen zu Grunde liegen. Das Schriftchen ist ein Wort zu rechter Zeit, klar geschrieben und verdient in den bezeichneten Kreisen alle Beachtung.

Führer durch die Klavier-Unterrichts-Litteratur. Ein Wegweiser bei der Wahl geeigneter Musikalien. Herausg. von H. Wettig in Gotha. Gebunden 2 M. 40 Pfg.

Ein systematisch geordneter Führer durch die unendliche Menge der für das Klavier bestimmten Musikstücke ist für Musiker und Lehrer ein wahres Bedürfnis geworden. Das vorliegende Buch ist aufs sorgfältigste bearbeitet und dadurch noch besonders werthvoll, dass kurze, orientirende Kritiken, wie auch Verleger und Preis hinzugefügt worden sind.

Katechesen über die fünf Hauptstücke des kleinen Katechismus Dr. M. Luthers. Bearbeitet von Otto Zuck. Preis 2 M. 40 Pf.

Die Arbeit ist als durchaus gelungen zu bezeichnen. Ganz vorzüglich sind die Katechesen, welche das 5., 6., 7. und 8. Gebot entwickeln; sie können ohne jedes Bedenken als Musterlektionen bezeichnet werden. Der Geist des Buches ist trefflich und lebenswarm. Man gewinnt den Verfasser lieb, der so trefflich arbeitet und wünscht ihm viele gleichartige Genossen in der deutschen Lehrerwelt, sowie, daß sein Buch in derselben viel benutzt werde. (Luthardt, Theol. Litterbl.)

Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers für die Hand der Schüler. Bearbeitet von Otto Zuck. Preis 30 Pf., geb. 40 Pf.

Der Katechismus ist aus dem langjährig ertheilten Religionsunterrichte des Verfassers entstanden und schließt sich eng an dessen „Katechesen über die 5 Hauptstücke" an. Das Büchlein bietet dem Schüler das durch den Unterricht gewonnene Resultat in zusammenfassender, dem kindlichen Geiste verständlicher Form, vermeidet also die vielfach angefochtene Art und Weise — in Form der Frage und Antwort —, die sich in den bisher üblichen Schülerkatechismen findet. Die Begriffsentwickelung geschieht durch biblische Lebensbilder, also nicht durch Spruch und Lied; diese sind den Definitionen als Beweisstellen event. als Zusammenfassung hinzugefügt.

Dr. Martin Luther. Ein Lebensbild des deutschen Reformators. Von Otto Zuck. Mit Illustration von E. Haertel. 15. Auflage. Preis 20 Pf.

Dieses treffliche Büchlein vereinigt in anschaulicher und packender Darstellung die Biographie des Reformators und die Geschichte der Reformation. Das beigegebene Bild zeigt Luther umgeben von der Wartburg, dem Geburtshause zu Eisleben und dem Portal der Schloßkirche in Wittenberg. Zur Vertheilung am Reformationsfeste, bei der Konfirmation 2c. sehr geeignet.

Verlag von J. Bacmeister in Bernburg.

Das Leben und Wirken der Apostel. Nach der heiligen Schrift und altkirchlichen Ueberlieferungen zusammengestellt von Otto Zuck. Preis 1 M. 20 Pf.

Der Verfasser hat sich in der jüngsten Zeit durch mehrere vortreffliche Arbeiten auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes in weiteren Kreisen bekannt gemacht. Vorliegendes Buch ist nach seiner Anlage, wie nach seiner objektiven und korrekten Darstellung wohl geeignet, Seminaristen und Lehrern eine Handreichung zur Einführung in die wichtige Zeit der Entstehung der christlichen Kirche und in die Thätigkeit der Begründer derselben zu bieten. Dem Rezensenten ist die Lektüre dieser Schrift sehr angenehm gewesen. Besonders haben ihm die Lebensbilder der Apostel Johannes und Paulus gefallen. Sämmtliche Charakterbilder der ersten Zeugen des Heilandes lassen an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig.

(Preuß. Lehrerztg.)

Die christliche Heilslehre in Worten der heiligen Schrift mit verbindendem Text. Von Pfarrer A. Schreckenbach. Christlichen Konfirmanden als Lehrbuch und zum lebenslänglichen gesegneten Gebrauch dargeboten. Geb. 40 Pf.

Ein treffliches Büchlein. Der ganze Religionsunterricht wird auf die Bibel basirt und sämtliche religiöse Wahrheiten aus ihr hergeleitet. Ein reiches biblisches Material wird dargeboten und die Textverbindung läßt die Ordnung klar und durchsichtig erkennen und giebt doch dem Lehrer Spielraum genug zu eigener Gedankenarbeit.

Frauen-Bilder. Für deutsche Mädchen. Nach den besten Quellen zusammengestellt von Anna v. Gerzabek, Schulvorsteherin. I. Hohenzollern-Band. Preis 1 M. 20 Pf., eleg. geb. 2 M. II. Deutsche Fürstinnen. Preis 1 M. 20 Pf., eleg. geb. 2 M.

Inhalt: Band I. 1) Königin Luise von Preußen. 2) Prinzessin Wilhelm von Preußen. 3) Luise Henriette, Kurfürstin von Brandenburg. 4) Elisabeth Charlotte, Kurfürstin von Brandenburg. 5) Dorothea Sibylla, Herzogin von Liegnitz und Brieg.

Band II. 1) Auguste, Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin. 2) Katharina, Königin von Württemberg. 3) Anna, Kurfürstin von Sachsen. 4) Elisabeth von Thüringen. 5) Mathilde, Königin von Deutschland.

Eine treffliche Arbeit, die die vollste Anerkennung verdient. Ist es an und für sich ein verdienstvolles Wirken, dem Volke an der Hand der Geschichte seine erhabenen Vorbilder vorzuführen, so ist es ein nicht minder verdienstliches Werk, unsere deutschen Mädchen in Familie und Schule eine patriotische Gabe in einer Form darzubieten, die in kurzer und lebhafter Schilderung die jungen Gemüter fesselt, für die weiblichen Vorbilder begeistert und zur Nachahmung anfeuert.

Catwalda. Eine historische Erzählung aus Deutschlands Vorzeit. Von Theodor Hornoff. 8° 374 Seiten. Preis 4 M., gebunden 4 M. 60 Pf.

Ein vorzügliches Buch und ganz geeignet für jede Schul- und Familien-Bibliothek. Im leichten Kleide einer Erzählung führt H. den Leser in die Tage, welche der Schlacht im Teutoburger Walde folgten. So einfach, schlicht und schön auch die geschichtliche Darstellung ist, sie wird doch noch übertroffen von der Art und Weise, wie H. die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit schildert. Diese kulturhistorischen Betrachtungen so ungezwungen eingewebt in den Gang der Erzählung, machen das Buch äußerst wertvoll und stellen es ähnlichen Arbeiten, wie denen von Gustav Freytag und Felix Dahn, würdig zur Seite. — Namentlich für die reife Jugend eine gehaltvolle Lektüre.

Die schriftlichen Arbeiten des täglichen Lebens. Ein kurz gefaßtes Handbuch zum Selbstunterricht für Gewerbetreibende, Kaufleute, Beamte, Militärpersonen, Militäranwärter wie überhaupt für solche, die sich im mündlichen oder schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache vervollkommnen wollen. Bearbeitet von W. Benthien, Preis 2 M.

Unter diesem Titel hat der rühmlichst bekannte Verfasser der „Aufsatzschule“, W. Benthien, die ja von allen Seiten das Lob „eines prächtigen Buches, das seinesgleichen sucht“, davon getragen hat, ein wohl eben so prächtiges Buch für alle Diejenigen herausgegeben, die in der Schulzeit nicht hinreichende Gelegenheit hatten, sich die Bildung anzueignen, die in der Jetztzeit fürs praktische Leben unentbehrlich ist. Er bietet damit ein ausgezeichnetes Hülfsmittel und einen für alle erdenklichen Fälle klaren und genügenden Ratgeber für alle im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke Unsicheren.

Das sehr umfangreiche Buch, welches bei guter Ausstattung dennoch nur 2 M. kostet, zerfällt in 3 Abtheilungen: 1. Orthographischer Ratgeber, 2. Grammatikalischer Ratgeber und 3. Schriftliche Arbeiten oder Muster von Aufsätzen als Familienbriefe, Glückwünsche, freundschaftliche Briefe, Worte für Stammbücher und Albums, Bittgesuche und Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Prüfungsarbeiten, Geschäftsaufsätze, Kontrakte aller Arten, Geschäfts- und Handelsbriefe, Wechsel und Wechselrecht und Postalisches. Endlich noch Berichte und Protokolle für Civil- und

Militärsachen, Schreiben an Behörden, Gerichtliche Briefe und zum Schluß Musterbriefe verschiedenen Inhalts berühmter Personen.

Dies alles ist nun nicht skizzenhaft angedeutet, sondern auf 206 Seiten großoktav in klarster und deutlichster, doch in jetzt überall beliebter knapper und einfacher Form gegeben. Besonders leicht verständlich und behaltlich ist der orthographische Ratgeber mit dem alphabetischen Verzeichnisse leicht falsch zu schreibender Wörter mit Bezeichnung der Aussprache und Uebersetzung der Fremdwörter auf den ersten 38 Seiten.

Der grammatikalische Ratgeber beschränkt sich nur auf das Notwendigste der Grammatik und schärft dagegen das sprachliche Gefühl für die korrekte Form durch zahlreiche aus dem Leben gegriffener, edler und kerniger Beispiele, so daß der unsichere Schreiber in kürzester Zeit den richtigen Ausdruck finden kann. Dies geschieht auf Seite 39—79. Auf Seite 80—86 folgt das Nötigste für den Postverkehr mit dem Anhang einer Zins- und Geldvergleichungstabelle

Den größten Teil des Buches von Seite 87—206 nehmen nuu die Musterstücke in Anspruch, was wohl auch das Richtige ist; denn für die Meisten in diesem Buche Hilfesuchenden gilt wohl der Spruch: „Freund, grau ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum. Lang ist der Weg durch Regeln, kurz durch Beispiele."

Gewiß wird niemand dieses neueste Werk des W. Benthien nach genauerm Einblick aus der Hand legen, ohne die größte Befriedigung zu empfinden.

Nach alledem würde dieses Buch sich auch zum Gebrauch in Fortbildungsschulen sehr empfehlen und einem fühlbaren Mangel eines praktischen Hilfsmittel in dem deutschen Unterrichte gründlich abhelfen.

Das Buch vom Wetter, oder das Wetter im Sprichwort von Dr. R. Müldener. Preis 1,20 Mk

Inhalt: das Jahr. — Die Monate. — Die Woche. — Die Jahreszeiten. — Die beweglichen Feste. — Der Mond. — Regen, Schnee, Wolken und Gewitter. — Der Wind.

Es ist ein reizendes, echt deutsches Buch, denn alles was unser Volk seit Jahrhunderten in seinen Wetterregeln gesagt hat, ist hier gesammelt und durch einen verbindenden Text, der über Land und Leute Auskunft giebt zu einer Art Kulturgeschichte gestaltet, die tiefe Einblicke in die Beobachtungen des Volkes über das Wetter gestattet. Es ist ein Buch, an dem Jedermann seine Freude hat und das in keinem Hause fehlen sollte.

Systematische Encyklopädie der Pädagogik. Ein Wegweiser durch das gesammte Gebiet der Erziehung mit ausführlicher Angabe der Litteratur. Von Dr. August Vogel. Preis 4 M.

Die Durchsicht dieses Werkes hat uns einen Genuß bereitet, wie er den Recensenten selten gewährt wird. Einzelne Kapitel in diesem Buche sind wahrhaft klassisch, so das, welches von der Zucht handelt. Die hohe Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt und das, was er in der Vorrede als nothwendig erklärt, das führt er auch in vollem Maße aus.

Die vorzüglichsten Eigenschaften des Buches sind: die knappe Behandlung der einzelnen Branchen der Erziehung und die Consequenz in der Befolgung von Grundsätzen. Man fühlt es in jedem Kapitel, daß man einem Führer folgt, der, unentwegt durch das Gewirre der Meinungen und Ansichten, den rechten Weg wandelt. Eine andere Eigenschaft ist die sorgfältig ausgewählte Liste der einschlägigen Litteraturerscheinungen. Jedem Kapitel ist eine Liste beigefügt, und soweit uns die pädagogische Litteratur bekannt ist, müssen wir die Auswahl loben. Das Buch ist ein Schatz für jeden Lehrer, und da der Preis sehr mäßig ist, so ist es auch für minder situirte Lehrkräfte erreichbar. (Erziehungsblätter.)

Die Pädagogik des Comenius. Theorie und Praxis des Unterrichts nach Comenius' Grundsätzen mit besonderer Berücksichtigung des ersten Schuljahres. Bearbeitet von Heinrich Free. Preis 1 M.

Verfasser führt hier in praktischer Weise den Nachweis, daß Herbart's Pädagogik in der des Comenius schon enthalten ist und in den Lehren des Letzteren bereits die moderne Pädagogik vorhanden ist. Das, was Herbart in die Sprache des Philosophen kleidete, das hatte Comenius schon zweihundert Jahre früher in schlichter Form zu Papier gebracht. Damals verstand man ihn aber nicht, wie man Herbart vor fünfzig Jahren auch noch nicht verstand.

Es ist eine Arbeit, die jedem Lehrer Freude machen wird, schon allein wegen der Durchführung des ersten Schuljahres nach den Grundsätzen des Comenius, welche sich in Nichts von den neuesten Forderungen der Pädagogik unterscheiden.

Die Erziehung zum Patriotismus durch die Schule. Vortrag von F. Torger, Rektor in Gröbzig. Preis 30 Pf.

Der Verfasser behandelt sein Thema licht- und geistvoll, indem er die vorzüglichsten Faktoren durchgeht, welche dem hohen Ziele dienen. Er erkennt sie: 1) in der Persönlichkeit des Lehrers; 2) im Unterrichte; 3) in der Feier nationaler Erinnerungstage.

Verlag von J. Bacmeister in Bernburg.

Erläuterung und Würdigung deutscher Dichtungen. Herausgegeben von Fr. Nadler. Semin.-Lehrer in Elsterwerda. Preis 5 M.

Man braucht sich nicht lange mit der Lektüre des schön ausgestatteten Buches abzugeben, um inne zu werden: der Verfasser ist ein kenntnisreicher, zielbewußter und den Stoff mit eigentümlichem Gepräge der Gedanken ausstattender Mann. Die Einleitung orientiert über die Grundsätze der an Gude erinnernden Arbeit und enthält einen rechten Schatz von brauchbaren Erwägungen und Postulaten, wie sie nur jemand bringen kann, der eingehend mit dem Gegenstand sich beschäftigt hat. Wer aber nach dem Buche greifen wollte, um dessen Inhalt vor der Klasse wiederzukäuen, würde sich übel getäuscht finden: es stellt höher gehende Anforderungen an den Leser, als der Durchschnitt der Erklärungslitteratur. Schon der Umstand erscheint mir als ein erfreulicher, daß alte Sachen insgemein eine neue Form erhalten haben: das regt zum Nach-Denken, Nach-Fühlen und Nachvorstellen an. Möchte man auch anfangs meinen, das ästhetische Moment sei zunächst theoretisch zu stark betont, so wird man dem Verfasser doch sobald Recht geben müssen, als man ihn seine Definition des Ästhetischen aussprechen hört. Das Werk ist dazu angethan, jungen und alten Schulmännern ein lehrreicher und lieber amanuensis zu werden, und wenn es keine weiteren Auflagen erleben sollte, so wäre das für die deutsche Lehrerwelt keine sonderlich empfehlende Erscheinung. Ich lebe freilich der Erwartung, das Gute werde trotz vielseitiger Konkurrenz sich den ihm gebührenden Ehrenplatz erringen. (Kehr's pädag. Blätter 1883. Heft 3.)

Deutsche Aufsatzschule. Ausgeführte Beispiele mit Dispositionen und Anweisungen. Bearbeitet von W. Benthien. Preis 1 M. 60 Pf.

Ein prächtiges Buch, durch Anweisungen, Dispositionen und ausgeführte Aufsätze einen vollständigen Lehrgang des stylistischen Unterrichts in der Volks- und Bürgerschule veranschaulichend! Die materielle und die formale Bildung findet dabei ihre Rechnung; die Forderungen des praktischen Lebens werden in geist- und sprachbildender Weise neben der ideellen Aufgabe der Schule berücksichtigt. Einem solchen tüchtigen Führer kann sich jeder Lehrer nur mit Erfolg anvertrauen Viel Glück ihm auf den Weg!

(Wegweiser durch die pädag. Literatur).

Der muttersprachliche Unterricht in der Volksschule. Eine eingehende Darstellung des methodischen Verfahrens beim Unterrichte in der Muttersprache Von Heinrich Free. Preis 1 M. 40 Pf.

In vorliegender Arbeit ist kaum eine methodische Frage unberücksichtigt geblieben und nimmt sie wegen ihres dadurch entstandenen großen Umfanges und der Art und Weise, in der die einzelnen Stücke der Methodik vorgeführt werden, ihre ganz besonders hervorragende Stellung in der pädagogischen Litteratur ein.

Fest- und Freizeit-Spielbüchlein. Lieder- und Spielbüchlein für Bewegungsspiele zu Schulfesten, Ausflügen, Turn- und Freistunden und für den Familienkreis. Nach den Altersstufen zusammengestellt von Ed. Wießner. Preis 30 Pfg.

Gegen 100 Bewegungsspiele mit sicherem pädagogischem Verständniß geordnet. Das Büchlein ist im Preise so billig gestellt, um es auch jedem Kinde in die Hand geben zu können.

Die preußischen Kultusminister und das Volksschulwesen. Bearbeitet von C. Müller. Preis 1 Mark.

Motto: Die Gegenwart tritt erst durch die Vergangenheit in ihr volles Licht.

Eine hochinteressante, ungemein instruktive Schrift, die wohl jedem Gebildeten willkommen sein wird, denn sie liefert im begrenzten Ramen ein Kulturbild aus unserem deutschen Vaterlande, wie es in seiner Art einzigartig dasteht.

Das Buch sei namentlich Geistlichen und Lehrern warm empfohlen.

Der Waisenrath. Eine Instruktion für die nach der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 von den Gemeinden zu bestellenden Waisenrathe. Bearbeitet von J. Feldmann. Preis 50 Pf.

Verlag von J. Bacmeister in Bernburg.

Die Polizeiverwaltung des preußischen Staates Ein Handbuch für Verwaltungsbeamte und Juristen. Von Dr. H. A. Mascher, Bürgermeister in Hörde. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Preis 12 M.

Die neuere Gesetzgebung des Preußischen Staates und des wieder erstandenen Deutschen Reiches hat auf keinem Gebiete der Landesverwaltung so tief in das Recht einschneidende Änderungen formeller und materieller Nat r herbeigeführt, wie auf dem der Polizeiverwaltung

Die Grundlagen dieses Zweiges der inneren Verwaltung, gelegt durch die Gesetzgebung in der s. g. Stein-Hardenberg'schen Periode, in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, sind im Prinzip zwar un eränbert geblieben, allein die auf dieses gestützten älteren Gesetze, Verordnungen, Regulative und Normativbestimmungen haben neuen, den gebieterischen Forderungen des modernen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens und den Lehren der Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart entsprungenen Reichs- und Landesgesetzen, neuen reichs- und landesherrlichen Verordnungen, neuen bundesratlichen, reichskanzlerischen und ministeriellen Anordnungen und neuen Polizei-Verordnungen weichen müssen. Auf diese Weise hat die heutige gesamte Polizeiverwaltung des Preußischen Staates eine ganz neue umfassendere und inhaltreichere, vor zwei Dezennien noch nicht ein Mal geahnte Gestalt erhalten. Diese schriftmäßig, zum praktischen Gebrauche systematisch zur Darstellung zu bringen, hat der Herr Verfasser unternommen

Das so entstandene, schwierige Werk zerfällt natur- und sachgemäß in zwei Bücher. Das 1 Buch enthält das formelle Recht· Die Polizeiverwaltungs-Ordnung.

In diesem Buche haben die Vorschriften über die Organisation, Zuständigkeit, Befugnisse, insbesondere die exekutivische und polizeiliche Strafgewalt der Sicherheitsbehörden und -Beamten vom Minister und Staatsanwalt herab bis zum Polizeidiener. sowie das Verfahren bei Beschwerden und im Verwaltungsstreitverfahren vor den Beschluß- und Verwaltungsgerichtsbehörden ihren Platz gefunden Das 2. Buch stellt das Polizeiverwaltungs-Recht dar. Der überreiche Stoff dieses Buches behandelt im 1. Abschnitte: die Sicherheits-, Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei, also die Landessicherheitspolizei, — die besondere Privat-, Personen- (Gesundheits- und Medizinal-) und Eigentums-Sicherheitspolizei, — die Feuerpolizei, — die Wasser-, Strom- und Schifffahrtspolizei, — die Armenpolizei, — die Baupolizei, — die Landwirtschafts- (Berg-, Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei- 2c.-) Polizei, — die Veterinärpolizei, — die Gewerbe- und Handelspolizei, — die Gesindepolizei, — die Sitten- und Ordnungspolizei, — das Schul- und Religionswesen; im 2. Abschnitte: die Staatspolizei. Hier sind die Vorschriften für die eigentliche Staatspolizei, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Militär- und Kriegswesen 2c., sowie für die Finanzpolizei, nämlich alle direkten und ndirekten Steuern zu finden.

Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich nach der Redaktion des Reichsgesetzes und der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883. Mit erläuternden, geschichtlichen und sonstigen Anmerkungen sowie einem ausführlichen Sachregister versehen von Theodor Siegel. Preis 1 M.

Druckerei des „Anhalter Kurier", Bernburg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laacke, Karl

Das Kirchen- und Pfarrwesen der evangelischen Kirche Preussens in seinen Rechtsverhältnissen ein Handbuch für Behörden, Geistliche und Juristen

Bernburg 1884

J.can.p. 580 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11632573-6